# Mittheilungen

der

# Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes

zu

# Altenburg.

---

Dritter Band.

Mit 1 Kupfertafel und 2 lithographirten Abbildungen.

---

Altenburg 1853.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

THE GETTY

# Allgemeines Inhaltsverzeichniß.

## I. Heft.


| | Seite |
|---|---|
| I. Ueber die Urkunde der Pfarrei Orlamünda v. J. 1194. Abhandlung von Hrn. Konf. Rath u. Gen. Sup. Dr. Fritsche in Altenburg . . . | 1—72 |
| II. Ueber eine auf dem Stadtarchive zu Altenburg befindliche Handschrift des Rechtsbuchs nach Distinkzionen; von Hrn. Priv. Doz. Dr. E. Hase in Halle . . . . . | 73—91 |
| III. Bericht über das Bestehen und Wirken der Geschicht- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes in Altenburg; von Hrn. Reg. und Konf. Rath Dr. Back in Altenburg . . | 92—106 |
| IV. Vermischtes: . . . . . | 107—112 |
| 1) Ueber Heukübel und Aldcoztol; von Hrn. Pfr. Dr. Löbe in Rasephas . . . | 107—109 |
| 2) Die Familie der Herren von Selwitz; von Hrn. Priv. Dez. Dr. Hase in Halle . . | 109—111 |
| 3) Die von Reiche; v. Hrn. Dr. Herzog in Zwickau . . . . . | 111—112 |
| 4) Eine Ansicht der Stadt Altenburg aus der Mitte des 17. Jahrh.; von Hrn. Reg. und Fin. Rath Wagner in Altenburg . . | 113—114 |
| V. Sammlungen der Gesellschaft: . . . . | 115—128 |
| 1) Schriftliche Vorträge und Mittheilnngen . | 115—116 |
| 2) Urkunden und sonstige Schriftstücke . . | 116—117 |
| 3) Alterthümer . . . . . | 117—119 |
| 4) Münzen . . . . . | 119—124 |
| 5) Bildliche Darstellungen . . . . | 124—127 |
| 6) Karten, Grundrisse und dergl. . . . | 127—128 |
| 7) Siegel . . . . . | 128 |


Beigefügt ist VI. ein Kupferstich zu IV. 4.

## II. Heft.


Seite

I. Zur Erklärung der Pfarr-Urkunde zu Orlamünda. Abh. v. Hrn. Konf. Rath u. Gen. Sup. Dr. Fritsche in Altenburg . . . . . 129—208

II. Die wüsten Fluren in dem Herzogthume Altenburg; Abh. von Hrn. Reg. und Finanzrath Wagner in Altenburg . . . . . 209—290

III. Sammlungen der Gesellschaft:

1) Schriftliche Vorträge und Mittheilungen . 281
2) Urkunden und sonstige Schriftstücke . . 281 f.
3) Alterthümer . . . . . 282
4) Münzen . . . . . 282 f.
5) Bildliche Darstellungen . . . . 283 f.
6) Karten, Grundrisse u. dergl. . . . 284
7) Siegel . . . . . 284


## III. Heft.


I. Bericht über das Bestehen und Wirken der Geschicht- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg, auf die Zeit v. 29. September 1849 bis dahin 1850, erstattet und zum Stiftungsfeste der Gesellschaft, den 20. Nov. 1850 vorgetragen vom Reg. und Konf. Rath Dr. Back . . . 285

II. Die dem Kollegiatstift St. Georg auf dem Schlosse zu Altenburg untergeordneten Kirchen u. Kapellen. Vom Hrn. Reg.- und Finanzrath Wagner . 294

1) Die Kirche St. Martin unter dem Schlosse Altenburg . . . . . 295
2) Die Kapelle zum heil. Kreuz zu Altenburg 303
3) Die Kapelle St. Dorothea zu Windischleuba 304
4) Die Kapelle der heil. Jungfrau zu Kraschwitz 314
5) Die Kapelle St. Andreas zu Meucha . 320
6) Die Kapelle zum heiligen wahren Leichnam bei Gardschütz . . . . . 323
7) Die Kirche zu Bornshayn . . . . . 333
8) Die dem St. Georgenstift noch zustehenden geistlichen Lehen und zinsbaren Kirchen . 341

III. Das Stadrecht von Altenburg von 1256 und seine Erneuerungen in den Jahren 1356 u. 1470. Vom Hrn. Landesjustizassessor Dr. Hase . . . 347

Seite

IV. Vermischtes.
1) Die vermeintlichen Grafschaften Arnshaug und Eisenberg. Vom Herrn Pfarrer Ed. Schmid, in Pfiffelbach bei Apolda . 405
2) Ein Steckbrief des Raths zu Altenburg aus dem Ende des 14. oder dem Anfange des 15. Jahrhunderts. Mitgetheilt vom Hrn. Finanzrath Wagner . . . 408

V. Sammlungen der Gesellschaft.
1) Schriftliche Arbeiten und Mittheilungen . 411
2) Urkunden und sonstige Schriftstücke . . 412
3) Alterthümer . . . . . 413
4) Münzen . . . . . 415
5) Bildliche Darstellungen . . . . 418
6) Karten, Grundrisse u. dergl. . . . 426
7) Siegel . . . . . —
Schlußbemerkungen . . . . . —

## IV. Heft.

I. Jahresbericht über das Bestehen und Wirken der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg auf die Zeit vom 29. Sept. 1850 bis dahin 1851; vom Hrn. Regierungs- und Konsistorialrath Dr. Back . . 429—434

II. Nachtrag . . . . . 435—436

III. Jahresbericht über den Stand und die Wirksamkeit der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg auf die Zeit vom 11. Nov. 1851 bis 27. Okt. 1852; vom Hrn. Pfarrer Dr. J. Löbe . . . . . 437—444

IV. Beiträge zur Vorgeschichte der Reformation im Herzogthum Sachsen-Altenburg; vom Hrn. Geh. Reg. u. Finanzrath Wagner . . . . 445—460

V. Ueber die älteste Kämmereirechnung der Stadt Altenburg vom Jahre 1437—1438; von Dr. Ed. Hase, Landesjustizassessor . . . . . 461—498

VI. Ueber die Ausgrabung zweier Hünengräber an der Storchsecke in der Leine am 2. Juni, 10. August und 18. September 1852. Drei Berichte von dem Hrn. Pfarrer Dr. J. Löbe und Hrn. Amtsaktuar B. v. Hopffgarten-Heidler . . . 499—509

VII. Das Wappen der Stadt Altenburg; vom Hrn. Geh. Reg. und Finanzrath Wagner . . . . 510—513

Seite

VIII. Urkunde des Freigrafen der Grafschaft Waldeck, Henne-Weuer, über einen Ziegenrücker Rechtsstreit. Ein Beitrag zur Geschichte der Fehme in Thüringen und Sachsen . . . . . 514—516

IX. Nachträge zu früheren Mittheilungen.
1. Zur Erläuterung des Bd. III. Heft 3. der Mittheil. abgedruckten Steckbriefes; vom Hrn. Geh. Reg. u. Finanzrath Wagner 517—520
2. Nachträge zu den Statuten des Georgenstifts zu Altenb. Mitgetheilt von Dr. J. Löbe 520—523

X. Sammlungen der Gesellschaft:
1) Schriftliche Arbeiten und Mittheilungen . 526—527
2) Urkunden und sonstige Schriftstücke . . 527—529
3) Alterthümer . . . . . 529—531
4 Münzen . . . . . 531—535
5) Bildliche Darstellungen . . . . 535—536
6) Porträts Altenburger Männer und Frauen 537—548

Register . . . . . 549—567

Beigefügt sind zwei lithographirte Abbildungen.

# Mittheilungen

der

# Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes

zu

# Altenburg.

---

Dritter Band, I. Heft.

Mit 1 Kupfertafel.

(Auf Kosten der Gesellschaft.)

---

Altenburg 1850.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

# Inhalt.


Seite

I. Ueber die Urkunde der Pfarrei Orlamünda v. J. 1194. Abh. von Hrn. Konf. Rath u. Gen. Sup. Dr. Fritsche in Altenburg . . . . 1—72

II. Ueber eine auf dem Stadtarchive zu Altenburg befindliche Handschrift des Rechtsbuchs nach Distinkzionen; v. Hrn. Priv. Doz. Dr. E. Hase in Halle . . . . . 73—91

III. Bericht über das Bestehen und Wirken der Geschicht- und Alterthumforschenden Gesellschaft des Osterlandes in Altenburg; von Hrn. Reg. u. Konf. Rath Dr. Back in Altenburg 92—106

IV. Vermischtes: . . . . . 107—112

1) Ueber Heukübel und Aldcoztol; v. Hrn. Pfr. Dr. Löbe in Rasephas . . . 107—109

2) Die Familie der Herren von Selwitz; v. Hrn. Priv. Doz. Dr. Hase in Halle . . 109—111

3) Die von Reiche; v. Hrn. Dr. Herzog in Zwickau . . . . . 111—112

4) Eine Ansicht der Stadt Altenburg aus der Mitte des 17. Jahrh.; v. Hrn. Reg. u. Fin. Rath Wagner in Altenburg . . . 113—114

V. Sammlungen der Gesellschaft: . . . . 115—128

1) Schriftliche Vorträge und Mittheilungen . 115—116

2) Urkunden und sonstige Schriftstücke . . 116—117

3) Alterthümer . . . . . 117—119

4) Münzen . . . . . 119—124

5) Bildliche Darstellungen . . . . 124—127

6) Karten, Grundrisse und dergl. . . . 127—128

7) Siegel . . . . . 128


Beigefügt ist VI. ein Kupferstich zu IV. 4.

# I.

## Urkunde der Pfarrei Orlamünda

### vom Jahr 1194.

Die nachstehend abgedruckte Urkunde befindet sich in dem Pfarrarchiv zu Orlamünda und ist jedenfalls nicht blos für die dasige Pfarrei und Umgegend, sondern für die Geschichte unseres ganzen Landes eines der wichtigsten Actenstücke, welche uns aus der Zeit des Mittelalters erhalten worden sind. Nachdem sie Jahrhunderte lang unter den übrigen pfarramtlichen Literalien verborgen gelegen, mit einem für Privaturkunden seltenen Glück alle Wetter- und Kriegsstürme, die das Saalthal heimgesucht haben, überstanden und im Jahre 1694 ihr 500jähriges Secularfest erlebt hatte, ohne daß ihrem Alter eine auszeichnende Erwähnung widerfahren war, machte zuerst Christian Heinrich Löber, früher Superintendent und Pfarrer zu Orlamünda — beide Aemter sind erst in neuerer Zeit von einander getrennt worden — an mehreren Stellen seiner Geschichte der Orlamünda'schen Ephorie auf den Inhalt derselben aufmerksam, ohne sie jedoch vollständig in sein Werk aufzunehmen.[1]) Seit jener Zeit ist sie mehrmals abgedruckt worden,

---

[1]) Historia Ecclesiastica, quae Ephoriam Orlamundanam in Ducatu Altenburgensi describit. Jen. 1702. 8. pag. 2. 146. etc. Eine frühere Erwähnung bei M. Abr. Beier Geogr. Jenens. (Jen. 1673) p. 184. kommt hier nicht in Betracht, da der Verf. nur von einem Briefe des Erzbischofs Conrad redet, welcher vermelden soll, daß Otto Graf zu Orlamünda und Markgraf zu Thüringen im Namen Kaiser Heinrichs III. dem Stift zu Mainz den Zehnten von allen Feldfrüchten verheißen habe. Die Nachricht stammt vom Hörensagen, wie die falschen Angaben lehren, und es läßt sich nur errathen, daß unsere Urkunde gemeint sei.

bei Gruber [2]), G. Fr. Löber [3]), Avemann [4]), Mehlis [5]), allein es entbehren diese Abdrücke sämmtlich der erforderlichen diplomatischen Genauigkeit. Namentlich haben sich bei G. Fr. Löber, welcher vorzugsweise entweder ausgeschrieben oder citirt worden ist [6]), so viel Fehler eingeschlichen, daß man nicht anders glauben kann, als der Verfasser habe nur eine flüchtige Abschrift vorliegen gehabt und das Original nicht selbst eingesehen [7]). Weit genauer hat L. A. Schultes [8]) die Urkunde behandelt, aber seinem Zwecke nach nur einen weitläufigen Auszug in der Uebersetzung gegeben, der natürlich das Original nicht ersetzt. In den vom Erzstift Mainz handelnden älteren Schriften wird der Urkunde nicht gedacht, und es scheint daher, als ob sie in den Copialbüchern keine Stelle gefunden habe. Erst Würdtwein erwähnt ihrer [9]) mit Berufung auf Avemann, der aber selbst nur auf G. Fr. Löber als seine Quelle zurückweist. Mehrfach haben sich die Verfasser einzelner Artikel der Altenburger Kirchengallerie darauf bezogen. Da ihnen aber ebenfalls die Einsicht in das Original abgegangen ist, so haben sie sich zu manchen irrthümlichen Behauptungen verleiten lassen, die der Berichtigung bedürfen. [10])

---

2) J. D. Gruber Chron. Livon. p. 246. f. Der Abdruck ist unvollständig; sämmtliche Ortsnamen und die damit zusammenhängenden Angaben, so wie die Zeugen sind weggelassen. Da das Werk 1740 erschienen ist, so kann nicht G. Fr. Löber, und da es die Eingänge der einzelnen Abschnitte der Urkunde ziemlich genau wiedergiebt, so kann auch Chr. H. Löber nicht die Quelle sein, aus welcher der Verf. schöpfte. Auf welchem Wege er zur Kenntniß der Schrift gelangte, ist von ihm nicht angemerkt worden.

3) G. Fr. Loeberi de Burggraviis Orlamundanis Commentatio Jen. 1741. 4. p. LVIIIb ff.

4) H. F. Avemann, vollst. Beschreibung des Geschlechts der Reichs- und Burggrafen von Kirchberg. Frankf. a. M. 1747. 4. Anhang der Diplomatum p. 193 ff.

5) J. F. G. Mehlis der Schauenforst und Orlamünda. Kahla 1804. 8. p. 16 ff.

6) Nach Löber citirt Roch in Kreysig Beiträgen zur Historie der Chur- und Fürstl. Sächs. Lande. II, XIV. p. 336. Ebenso Haltaus im Glossarium u. d. W. Honigzehend. Da sich bei dem Letzteren unter Zollcorn die Berufung auf Avemann findet, so scheint ihm entgangen zu sein, daß dieser nur eine Copie des Löberschen Textes geliefert hat.

7) Die Zusammenstellung der hauptsächlichsten Abweichungen folgt unten nach dem Abdruck der Urkunde.

8) Directorium Diplomaticum. B. II. p. 359 ff.

9) Nov. Subsid. Diplom. Tom. III. p. XVII.

10) Nach der KG. Abth. II. Lief. 21. p. 128. soll das Dorf Neusitz in der Urkunde Neusecen, nach Schultes D. D. p. 361. Nuvve-

Deshalb sowohl als weil die Schriftzüge unscheinbar zu werden und die Dinte zu verblassen anfängt, auch an den durch das Auf- und Zusammenfalten des Pergaments abgestoßenen Ecken sich durchlöcherte Stellen zeigen, denen man bald nicht mehr mit Conjecturen wird zu Hülfe kommen können, hat es die Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes für ihre Pflicht gehalten, einen neuen und genauen Wiederabdruck der Urkunde zu veranstalten, und dem Unterzeichneten ist der Auftrag geworden, das zur Erläuterung des Inhalts erforderliche Material zusammenzustellen. Diesem wird derselbe in mehreren einzelnen Abhandlungen nachzukommen suchen, die in diesem und den nächstfolgenden Heften der gegenwärtigen Zeitschrift auf einander folgen und unter besonderen Aufschriften mit Vermeidung der in der Form eines fortlaufenden exegetischen Commentars nicht wohl zu umgehenden Zersplitterung zusammengehöriger Gegenstände die hier einschlagenden Fragen zur Erörterung bringen oder wenigstens zu

---

sicen heißen, der Name ist aber deutlich Nuwesecen geschrieben. Nach KG. p. 129. soll Schmieden seit 1194 durch Schenkung des Grafen Siegfried von Orlamünda Gerichtsdorf der Pfarrei Orlamünda sein. Eben so nach p. 45. die Hälfte von Dienstädt. Allein der Pfarrei wird nur der Zehnten, nicht die Gerichtsbarkeit zugewiesen; diese hat sie erst 1278 durch Herrmann, Grafen von Orlamünda nach der Urkunde bei Löber de Burggrav. Orl. p. LXXXXVIIII ff. erhalten. Auch hat nicht Graf Siegfried, sondern Markgraf Otto den Zehnten geschenkt; durch jenen ist der ursprünglichen Dotation der Pfarrei in Schmieden nur ein neues Geschenk von 4 Mansen hinzugefügt worden. Ueber Großeutersdorf heißt es KG. p. 122: „Des Dorfes und seiner Kirche wird zuerst in einer vom Erzbischofe Conrad zu Mainz bestätigten Urkunde v. J. 1194 gedacht, die eine Schenkung der Grafen Otto und Wilhelm von Orl. ad altare S. Pancratii enthält und im großherzoglichen Archiv zu Weimar liegt. In dieser Urkunde wird das Dorf Outresdorff und auch Ouderesdorff genannt. Alle in dieser Urkunde genannten und noch vorhandenen Ortschaften und so auch Eutersdorf sind darum noch heute der Oberpfarrei zu Orlamünda decempflichtig." Diese ganze Stelle ist theils unrichtig, theils ungenau. Hier sei nur bemerkt, daß die Urkunde das erste Mal Oudenesdorf und das zweite Mal Oudenestorf liest, daß mehrere der genannten Ortschaften nicht mehr vorhanden sind, daß die Urkunde nicht im großherzoglichen Archiv zu Weimar sondern im Pfarrarchiv zu Orlamünda liegt, daß Conrad Erzbischof von Mainz 1194 die Schenkungen des Markgrafen Otto und Pfalzgrafen Wilhelm bestätiget, aber eine eigene Urkunde ausgestellt, und daß Wilhelm seine Schenkung dem heiligen Nicolaus bestimmt hat. — Bei anderen Ortschaften hätten die Beschreibungen in der KG. an Interesse gewonnen, wenn dabei die Urkunde in ihrer geographischen und kirchenhistorischen Wichtigkeit beachtet worden wäre.

weiteren Forschungen Anlaß geben sollen. Bei dem vielseitigen Interesse, welches der Inhalt des Diploms für jeden Freund unserer Landesgeschichte haben muß, und dem Zusammenhange, in welchem derselbe mit anderen theils sagenhaften, theils urkundlichen Nachrichten des 11. und 12. Jahrhunderts steht, möchte es kaum einer Entschuldigung bedürfen, wenn sich hie und da die Besprechung auch auf scheinbare Nebendinge einlassen wird. Kann schon an sich Nichts für geringfügig gehalten werden, was zur Darstellung der politischen und kirchlichen Zustände in einer so weit zurückliegenden Zeitperiode gehört, so bedarf es namentlich für unsere Landesgeschichte noch mancher Vorarbeiten, um in das Dunkel jener Vergangenheit das erwünschte Licht zu bringen.

Das Aeußere anlangend, so ist die Urkunde auf Pergament — 25 Zoll Höhe und 24 Zoll Breite — in ziemlich leserlicher lateinischer Mönchsschrift (neugothischer Minuskel) geschrieben, die am meisten dem Typus bei Mabillon De re dipl. p. 371. N. 1[b] entspricht. Die Eingangszeile besteht aus dünngezogenen, fast zollangen Uncialen, denen eine spätere Hand, da ihre Unterschiede weit weniger als bei der Cursivschrift in die Augen fallen, die Bedeutung in neuerem Ductus überschriftlich beigesetzt hat. Der besseren Uebersicht wegen haben wir in dem Abdruck die 3 von einander verschiedenen Bestandtheile, welche das Original in fortlaufenden Zeilen und ohne Absatz giebt, durch abgesetzte Schrift unterscheiden lassen. Auch die Zeugennamen schließen sich unmittelbar an den Haupttext an, und nur die Zeitangaben sind durch einen besonderen Raum von demselben, und die einzelnen Bestimmungen als die Regierungsjahre des Papstes, des Kaisers u. s. w. durch kleinere Spatien, aber ohne Zeilenunterbrechung, von einander getrennt. Da der Druck der Abbreviaturzeichen Schwierigkeit macht, so sind die abbrevirten Wörter und Sylben vollständig ausgedruckt, die Orthographie und Interpunctionszeichen aber genau nach dem Original wiedergegeben worden. In Uebereinstimmung mit der Gewohnheit dieses Zeitalters[11]) fehlen durchgängig die Puncte und, wie nicht selten, auch die Accente über dem i; am Ende der Wörter findet sich das runde s, nur einmal abwechselnd mit dem langen, am Halse schleifenmäßig doppelt durchstrichenen und unter die Zeile hinabreichenden ſ; das an die Stelle des ae getretenen e ist ohne Unterscheidungszeichen; das et erscheint entweder vollständig ausgeschrieben oder in den

11) Chron. Gottwicens. p. 402. Gatterer, Abriß der Diplomatik. p. 13 ff.

beiden von Gatterer[12]) angeführten Abkürzungen; die Interpunction beschränkt sich auf Puncte, in deren Anwendung ziemliche Willkür herrscht. Ein doppelter Durchstich an dem unteren Rande des Pergamentes, durch den die Schnur des Hängesiegels gegangen ist, bestätigt die Wahrheit der Versicherung, die sich in fast allen Diplomen des Erzbischofs Conrad findet: Sigilli nostri impressione communire praecepimus.[13]) Gegenwärtig ist das Siegel nicht mehr vorhanden, und nur an den Spuren, die beim Zusammenlegen auf dem Pergament zurückgeblieben sind, ersieht man, daß es von grünem Wachs gewesen sein muß.[14]) Auch sind die Linien noch sichtbar, die sich der Schreiber, um die Zeilen im Gleichen zu halten, mit einer scharfen Feder oder einem anderen zugespitzten Instrument gezogen hat. Wie an diesem Umstande die Sorgfalt, so läßt sich an der Handschrift die kalligraphische Sicherheit und Eleganz nicht verkennen, und man kann wohl sagen, daß ein Schriftstück dieser Art auch noch in unserer Zeit einer bischöflichen Canzlei Ehre machen würde.

Dr. **Fritsche,**
Gen. Sup.

---

12) Abr. d. Dipl. p. 22. In Walther Lex. Dipl. sind es die Tab. CCXX p. 444. 26 (v. J. 1150) u. Tab. CCXXI p. 445. 21 (v. J. 1195) abgedruckten Zeichen.

13) Würdtwein N. S. D.T. II. p. XLVII. ff. T. III. p. IX. ff.

14) Nach Würdtwein T. I. p. X. waren die Siegel der Mainzer Erzbischöfe bis zu Ende des 12. Jahrhunderts weiß, später roth, weiß und grün. Demnach gehört unsere Urkunde als eine der ersten in die Uebergangsperiode des Farbenwechsels, und es ist der Gebrauch der grünen Siegel in Deutschland früher anzusetzen, als Gatterer p. 187. angiebt. Ein Beispiel dieser Art aus dem Naumburger Capitel v. J. 1258 erwähnt Lepsius Gesch. d. Bisch. des Hochstifts Naumburg, p. 359, sowie mehrere aus dem Wettin'schen Grafenhause v. 1200, 1210, 1224 J. G. Eckhart Geneal. Princ. Saxon. p. 97. 82 u. 86.

INNOMINE SANCTE ET INDIUIDUE TRINITATIS. CUNRADUS DIUINA FAUENTE CLEMENTIA SABINENSIS EPISCOPUS. SANCTE MOGUNTINE SEDIS ARCHIEPISCOPUS. INPERPETUUM. Universorum fidelium presentium et futurorum nouerit industria. quod nos pro petitione illustris uiri comitis Sifridi ecclesiam consecraturi orlamunde uenientef. inuenimus ibi priuilegia domini et predecessoris nostri felicis memorie Sifridi archiepiscopi. et palatini comitis Willehelmi. hanc formam scripti continentia.

Notum sit tam futuris quam presentibus qualiter ego Sifridus moguntinus archiepiscopus. Ottonem marchionem et coniugem suam Adelheidem. ambos felicis memorie. qui primi in thuringia pro remedio anime sue. et pro salute animarum omnium parentum suorum. deo et sancto Martino michique archiepiscopo. censum dei. id est omnium frugum pecorumque decimam recognouerunt. corpore et spiritu quasi filios in christo genitos dilexi. et quidquid a me animabus suis profuturum petere uoluerunt. tanquam deo et michi obedientibus sanctis. illis non negare dignum duxi. Unde rogantibus ipsis. in honorem domini nostri iesu christi. et sancte ac victoriosissime crucis. atque dei genitricis Marie. et Sancti Pancratii. in orlamunde ad altare predicti sancti pro salute animarum suarum atque parentum suorum. et pro remedio anime mee. uillas infra scriptas cum omni sua decimatione atterminaui. Sunt autem harum uillarum nomina. Smiden. Eggerde.[1]) Rodelewiz. Dorndorf. Heldinge. Robesiz. Winzurle. Strumpilde. Denstede. Eicheneberch. Rinstede. Gogeniz. Wumpirde. Oudenesdorf. Rodemusle. Nesceniz. Orlamunde. Predesrod. Crozne. Scuz. Olstede. Wizne. Si vero missus meus uel successorum meorum propter iusticiam faciendam uocatus orlamunde uenerit. in seruicium suum prebeantur. VI. simile. et LXXII. panes. et. IIII. porci. et. VI. pulli. et. quarta pars bachonis. et. VI. casei. et. C. ova. et. medo unus. et XXX. situle ceruisie. et octies. LX. garbe auene. cum ceteris utensilibus que huiusmodi seruitium respiciunt.

---

1) So nach wahrſcheinlicher Conjectur. Das Pergament iſt an dieſer Stelle defect und daher der Anfang der zweiten Sylbe unleſerlich geworden.

Ego willehelmus palatinus comes traditionem basilicarum. In Nuwesecen. In Crutheim. In Sinderstede. et in Rinstede. et decimationis prediorum ad orlamunde pertinentium. Sancto Nicholao renouo et stabilio. Insuper quoque decimam de Etcelbeche. et de molendinis atque foris meis ei perhenniter libera potestate contrado.

Hec itaque pietatis sacramenta prenominatorum principum deuote suscipientes. Sifrido predicto comite. et religiosa conjuge sua Sophia. filiis quoque suis. cum reliquis qui tunc aderant assensum prebentibus. prefatam ecclesiam de nouo instauratam consecrantes. predictis bonis ecclesie cum omni reliqua dote subscripta. solempnitati diei venient=[2]) quoque ad ipsam. et redeuntibus pacem. dei omnipotentis. et Sanctorum Apostolorum Petri. et Pauli auctoritate. et domini pape Celestini. et nostro quo fungimur officio. sub anathematis districtione placuit indicere. ut quilibet huius dotis distractor. nisi iusta et rationabili commutatione assignata anathematis uinculo se sciat innodatum. Coadunato etenim in presentia nostra omni populo sententia lata est. quod nulli mortalium. bona a prememoratis principibus. aliis que fidelibus. ecclesie huic pro diuina remuneratione collata. ulla temeritate liceat alienare. Quam ob rem paginam presentem conscribi. et sigilli nostri impressione communire precepimus. Dotis autem attitulatio hec est. Allodium sub urbe cum insula et curtibus adiacentibus. In bernardesrode mansus unus. In denstede. IIII. mansi et dimidius. In heldingen. mansus dimidius. In Smiden. quatuor mansi. In gogeniz quatuor mansi. In Thalerne dimidius mansus. In Eichorne. tres mansi. et quarta pars mansi. In Steden. dimidius mansus. In hocheim mansus unus. In bechsteden mansus unus. In Rochusen dimidius mansus. In busendorf dimidius mansus. In hottensteden mansus et dimidius. In Lache. tres mansi. In igrikesleinen duo mansi. In Dorndorf tres mansi. Quinque solidi ad altare Sancti Michaelis de foro dandi. Decima de Allodio In Etzelbeche Decima de porcis. melle. et ouibus. que comiti dantur. Decima de allodio in orlamunde. et molendino. et annona que dicitur zolcorn. Decima de allodio et uineis Strumpulde sitis. Decima om-

2) Nur so weit leserlich. Das folgende redeuntibus läßt vermuthen, daß das Wort mit Abbreviatur venientibus geheißen habe.

nium uinearum in territorio uille winzurle sitarum. Decima omnium antiquarum uinearum prope Denstede et Rinstede sitarum. Decima de annona que dicitur zolcorn in Sinderstede. Decima feraticarum carnium infra terminos parrochie captarum. Sunt autem ad huc ecclesie preter superius assignatas parrochie attinentes iste. Ecclesia Sancte Marie ante urbem. Sancti Jacobi in foro. Ecclesia in Crozne. In Scuz. In Olstede. In wizne. In Metcelbach. In Eggerde. In heldingen. In Zmulne. In wumpirde. In Oudenestorf. In Eicheneberch. Capella Sancti Nicholai prope Kerenberch. Huius rei testes sunt. Arnoldus moguntine ecclesie maior (.) prepositus et prepositus Sancte Marie in erfort. Gerewicus prepositus Sancti Severi. Erlewanus decanus Sancte Marie in Moguntia. ad gradus. Hericus canonicus Sancte Marie In Erfort. Cunemannus sacerdos. Remfridus et hermannus notarii. Reinhardus de kircheim. Theodoricus burchgravius et frater suus heinricus. Godeboldus de ettenesleue. Lwdolfus iunior de Berlestede. Beringerus de Meldingen et frater suus Ludewicus. Godescalcus de kale. Gernodus de Meldingen. Heinricus de Crutheim Erewinus de Diedendorf. Theodericus de Madela et alii quam plures.

Acta sunt hec Domino Celestino III Apostolice sedi presidente Heinrico Quinto Romanorum Imperatore gloriosissimo imperium gubernante Anno dominice incarnationis MCXCIIII. Indictione XI. Decimo Septimo kal. febr. Anno nostre electionis in archiepiscopatum Moguntinum XXXIIII. Exilii XXIX. Reversionis uero ab exilio Undecimo. [3])

---

3) Nach dem hier getreu wiedergegebenen Texte ſind im Abdruck bei Löber außer manchen kleineren orthographiſchen Unrichtigkeiten, beſonders bei den Eigennamen, folgende Fehler zu corrigiren:
Statt In perpetuum universorum. lies in perpetuum. Universorum
= Conjugem l. coniugem suam.
= mihique l. michique (verſtärktes h in mihi u. nihil).
= illos non negare l. illis non negare.
= pro remedio animae suae villas l. p. rem. an. mee villas.
= Winzurle Outeresdorff l. Winzurle. Strumpilde. Denstede. Eicheneberch. Rinstede. Gogeniz. Wumpirde. Oudenesdorf.
= cum medo uno l. et medo unus.
= 30 situlae cerevisiae et octies, 60 garbae. l. 30 sit. cer. et octies 60 garbe.
= et decimationes praediorum l. et decimationis pred.
= Allodium sub urbe et insula l. Allodium sub urbe cum insula.

Schon nach der Menge der hier aufgezählten Namen von Personen und Ortschaften wird man der Urkunde einen besonderen Werth zugestehen müssen. Personen sind in derselben 28 genannt, darunter 1 Papst, 1 Kaiser, 2 Erzbischöfe, 4 Grafen, worunter 1 Pfalz-, 1 Mark- und 1 Burggraf, 2 gräfliche Frauen, 2 Pröpste, 1 Decan, 1 Stiftsgeistlicher, 1 Weltpriester, 2 Notare, 11 von Adel; Ortschaften mit Ausschluß von Erfurt und Mainz 47, Heilige 9, Kirchen aus dem Umkreise von Orlamünda 18, außerdem 1 Capelle und 4 Kirchen von Mainz und Erfurt. Für die Zeitgeschichte von Bedeutung ist die Erwähnung des Erzbischofs Conrad; seines Bisthums St. Sabina und des damit zusammenhängenden Exils; ferner der durch Markgraf Otto und seine Gemahlin an den Erzbischof Sigfried bewilligten Zehntabgabe, so wie der in verschiedenen Zeiten auf einander gefolgten Besitzer von Orlamünda, Otto, Wilhelm und Sigfried. In Bezug auf die Geschichte der kirchlichen Verfassung verdient die Anweisung verschiedener Schenkungen an die Kirche daselbst, die Vorschrift wegen der Zehrung des erzbischöflichen Commissars, der Schenkungsact unter Graf Sigfried und die durch Conrad vollzogene Kirchenweihung nähere Aufmerksamkeit. Eben so ist es für die Geschichte der Einführung des Christenthums in unser Land von hohem Interesse, daß hier aus urkundlichen Angaben die allmählige Entstehung neuer Kirchen in und um Orlamünda mit Bestimmtheit nachgewiesen werden kann. Aus den Bezügen endlich, welche von den gräflichen Besitzern an die Pfarrei übergehen, läßt sich zugleich auf die politischen und geographischen Verhältnisse der damaligen Zeit ein sicherer Schluß machen. Nimmt man noch die Nebenfragen hinzu, die sich an einzelne Umstände, wie Ueberschrift, Zeugenunter-

---

Statt In Steden dim. mans. In Busendorf I. In St. dim. mans. In hocheim mansus unus. In bechsteden mansus unus. In rochusen dimidius mansus. In busendorf et.
= intra terminos I. infra terminos.
= Arnoldus mog. eccl. nostrae prepositus. I. Arn. mog. eccl. majoris prep.
= Gerewicus S. Severi I. Gerewicus prepositus S. Sev.
= Erlewin I. Erlewanus.
= Henricus I. Hericus.
= Godevvaldus I. Godeboldus.
= Godescalcus de kalck I. Godescalcus de kale.
= Gernoldus de Meld. I. Gernodus d. M.
= Modericus de Madeln I. Theodericus de Madela.
= iubernante I. gubernante.

schriften, Zeitangaben ꝛc. knüpfen, so wird man schwerlich leugnen können, daß hier auf engen Raum ein reicher Stoff der Untersuchung zusammengedrängt erscheint, und daß es lediglich der Schuld des Erklärers beizumessen sein wird, wenn das Bemühen, die Aufmerksamkeit der Leser an den behandelten Gegenständen festzuhalten, mißlingen sollte.

Um der Zeitordnung zu entsprechen, ist vorerst von der vorangestellten Anfangsformel und den darin enthaltenen und damit zusammenhängenden Angaben, wie Anrufung (invocatio) Namen und Titel ꝛc. abzusehen und Dasjenige vorauszunehmen, was von dem Erzbischof Conrad als früher vorhanden bezeichnet wird.

Die Urkunde besteht nehmlich, wie sich aus der bestimmten Erklärung des Eingangs: invenimus ibi privilegia etc. ergiebt, aus 3 Theilen, deren Abfassung in sehr verschiedene Zeiten fällt. Die 2 ersten sogenannten Privilegien*), von Erzbischof Sigfried und Pfalzgraf Wilhelm ausgestellt, sind in die Haupturkunde, welche Erzbischof Conrad i. J. 1194 hat niederschreiben lassen, als Transsumte mitaufgenommen und dadurch zugleich aufs Neue confirmirt worden.[1]) Ob diese den sonst gewöhnlichen Anfang: In nomine S. et Ind. Trin. gehabt haben und der Abschreiber, weil er die Invocation schon geschrieben hatte, denselben weggelassen hat, läßt sich bei der ersten Schrift nicht bestimmen, bei der zweiten ist es unwahrscheinlich. Dasselbe gilt von den fehlenden Zeugenunterschriften. Der Zeit nach liegen beide um ungefähr 50 Jahre aus einander. Ein etwas längerer Zeitraum ist zwischen der Aufzeichnung des Pfalzgrafen Wilhelm und der Niederschrift der Conradinischen Urkunde anzunehmen.

Betrachten wir zunächst das von Sigfried ausgestellte Instrument, welches mit den Worten: Notum sit etc. be-

---

*) *Privilegia*, Principum et Magnatum Diplomata pro Ecclesiis. Du Fresne u. d. W. Dahin gehörten auch die Urkunden der Päpste, Bischöfe ꝛc. Nouv. Traité de Diplom. T. I. p. 348.

1) Daß dieß im Mittelalter nichts Ungewöhnliches war, lehren die Beispiele bei Wolf Gesch. des Eichsf. Th. I. Ukdb. N. XXII p. 24. aus d. J. 1252, und bei Würdtwein Thur. et Eichsf. S. p. 212. 217. 239. 311. 363 aus den Jahren 1257 — 1492, die letzteren für uns um so beachtenswerther, da die Urkunden in dem Archiv des Erfurter Archidiaconats, unter welches Orlamünda gehörte, sich vorfinden, und die älteste davon nicht nur der Ausstellungszeit nach (23. Aug. 1257) der Urkunde Conrads v. 1194 ziemlich nahe liegt, sondern auch das Geschlecht derer von Meldingen nennt, aus welchem 3 als Zeugen zu Orlamünda unterschrieben haben.

ginnt [2]), genauer, so werden wir nicht in Abrede stellen können, daß dasselbe nach dem Tode des Markgrafen Otto und seiner Gemahlin Adelheid verabfaßt sein muß; denn beide werden felicis memoriae genannt, was auf ihr Ableben hinweist. Giebt es auch einzelne Beispiele, daß man noch lebende Personen aus einer übertriebenen Verehrung beatae memoriae genannt hat, so ist dieß doch nur selten geschehen, und abgerechnet, daß in solchen Fällen nicht felicis, sondern beatae memoriae vorkommt, für einen Erzbischof, der von Laien spricht, eine Anomalie, die ihm ohne dringenden Grund nicht zugetraut werden darf. [3]) Eben so wenig ist ein Grund vor-

---

2) Die gewöhnliche Anfangsformel der Schenkungs- und Confirmations-Urkunden, wovon sie im Mittelalter den Namen Notitia führten. Ueber die verschiedenen Arten und Bezeichnungen der Notitiae vgl. Du Fresne u. d. W. Unser deutsches: Kund und zu wissen — ist Uebersetzung des: notum sit, das auch in anderer Gestalt und Umschreibung erscheint: Notum esse volumus — noverit solertia, industria (wie zu Eingang der Conradinischen Schrift) pia devotio, sagacitas — noveritis — noverint — notum igitur omnibus — pateat omnibus — ohne Unterschied der Bedeutung. Das Mönchslatein verbindet damit in weiterer Construction quoniam, quia, qualiter, quod. Wenn die hergebrachten Eingangsformeln wesentlich geändert sind, so nimmt gewöhnlich auch der übrige Styl eine freiere Bewegung, die jedoch in keinem der 3 in der Orlam. Urkunde zusammenfaßten Stücken zu finden ist. Der Ursprung der notitiae reicht über das 8. Jahrhundert hinauf. Nouv. Trait. d. D. p. 302. Die älteste Sammlung von Formeln durch den Mönch Marculph aufgestellt und die späteren von Sirmond, Bignon, Lindenbrog herausgegebenen in Steph. Baluzii Capit. Reg. Francor. T. II. p. 369 ff.

3) Nach Eckhart Animadvv. hist. et crit. in J. F. Schannati Dioeces. et Hierarch. Fuld. p. 15. ist beatae memoriae niemals von lebenden Personen gebraucht werden, und daher alle Urkunden unächt, in denen diese ein solches Prädicat erhalten. Dem muß aber widersprochen werden. Schultes Dir. Dipl. T. II. p. 60. macht darauf aufmerksam, daß in einer völlig unverdächtigen Schenkungsurkunde des Bischof Udo von Naumburg für das Kloster Bosau der damals (1145) noch lebende Abt Gerung beat. mem. genannt und daß damit ein Zeugniß der Achtung, welche der Bischof seiner Frömmigkeit zollte, abgegeben wird. Unser Sprachgefühl sträubt sich dagegen, Ausdrücke wie: seligen, ehrwürdigen, ruhmvollen Andenkens von Lebenden gelten zu lassen, und man möchte für jenen Namen, unter dem sofort im Jahr 1146 (p. 63.) und in den folgenden Jahren 1147 (p. 69. und 71.) 1150 (p. 81.) 1151 (p. 89.) 1153 (p. 99.) wieder ein Abt erscheint, in der vom Anfange herein ohnehin nicht vollständig nach ihren Antritts- und Sterbejahren ermittelten Reihe der ersten Bosauer Aebte (J. G. Leuckfeld Chronol. Abbatum Bosaugensium ed. J. M. Schamelius p. 15 f.) lieber 2 gleichnamige Personen annehmen, von denen der eine der unmittelbare Nachfolger des anderen gewesen sein könnte. Allein wenn dieß schon an sich ein

handen, diese Bezeichnung als späteren Zusatz dem Verfasser der Haupturkunde von 1194 zuzuschreiben, da dieser in der vorausgehenden Einleitung nur dem Erzbischof Sigfried, nicht auch dem Pfalzgrafen Wilhelm das Ehrenprädicat fel. mem. ertheilt, und mit den Worten: hanc scripti formam continentia, eine unveränderte wörtliche Aufnahme der vorhandenen Urschrift von Sigfried verstanden wissen will, mit welcher die Einschiebung einer für die Conradinischen Zeiten ziemlich gleich-

---

gewaltsames, weil durch kein Zeugniß unterstütztes Auskunftsmittel ist, so heben die Bemerkungen von Hofmann über bonae, beatae, piae mem. (Verm. Beobachtungen Th. III. V. 67 — 108). und von Mabillon (De re dipl. p. 538.) jeden Zweifel an der für uns anstößigen Ausdrucksweise im obenbemerkten Sinne. Die bei dem letzteren angeführten Beispiele lauten: Piae memoriae Hludovicus Abba— beatae memoriae adhuc vivens gratia Domini Acca Episcopus— Acca, qui nunc est beatae memoriae Episcopus — Vgl. p. 604. und Bericht an die deutsche Gesellsch. Leipz. 1844. p. 31. War früher der Titel: sanctitas, beatitudo vestra für höhere Geistliche gewöhnlich (Mabill. p. 90.), so erklärt sich auch das seltnere beatae memoriae; aber ein Beispiel, daß Laien bei Lebzeiten mit dieser seltsamen Titulatur beehrt worden sind, dürfte sich schwerlich nachweisen lassen. Die Stiftungsurkunde des Klosters zu Sultze v. J. 1063 (Entwurf einer Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen p. 73.) scheint zwar für den bezweifelten Sprachgebrauch zu sprechen, allein der Eingang, auf den es hier ankommt, ist so verworren, daß man annehmen muß, es sei derselbe als falscher Kopf dem übrigen Leibe aufgesetzt worden. Er lautet: In nom. s. et ind. Trin. Sigesfridus Dei gratia Archiepiscopus. Notum esse cupio tam futuris quam praesentibus, qualiter Dominus Sigesfridus Moguntinae Sedis Archiepiscopus felicis memoriae Palatini comitis Friderici concessi, quatenus etc. Hier soll sich der Erzbischof unmittelbar auf einander zweimal in verschiedener Weise mit Namen und Würde nennen, sich selbst den Titel Dominus beilegen, die erzbischöfliche Canzlei soll statt des Dativs Palatino comiti den fehlerhaften Genitiv Palatini gebraucht haben, und da felicis memoriae der Stellung nach nicht wohl auf den Pfalzgrafen († 1088 Chron. Gosec. p. 220.) zu beziehen ist, der Aussteller der Urkunde in seinen eignen Worten damit bezeichnet sein. Dazu kommt im Texte selbst die Notiz, daß Friedrich, der mit zu den über Otto's Lehnsverpflichtung i. J. 1062 erbitterten thüringer Großen gehörte, 1063 zum Seelenheil des Erzbischofs und zu seinem, seiner Gattin (benedicta Hadinga) und seiner Eltern Heil das Kloster Sultze gestiftet haben soll und zum Schluß eine nochmalige Wiederholung des: Ego Sigefridus moguntine Sedis Archiepiscopus. In dieser Gestalt ist das Instrument aus der bischöflichen Canzlei nicht hervorgegangen, sondern eine Mönchshand hat durch ungeschickte Zuthaten beim Abschreiben dem ursprünglichen Texte nachzuhelfen gesucht, was um so sicherer anzunehmen ist, da wir dasselbe nur aus dem Merseburger Copialbuche kennen. Buder Erste Sammlung ungedruckter Schriften p. 431.

gültigen Interpolation um so mehr in Widerspruch stehen würde, als der Beschaffenheit des übrigen Textes die Vermuthung willkürlich beim Abschreiben vorgenommener Veränderungen in keiner Art begünstigt. Sind nun die bezeichneten Worte bei der Ausstellung des Sigfried'schen Privilegiums eine Hinweisung auf das schon erfolgte Ableben des markgräflichen Ehepaares gewesen, so sind sie für die Zeitbestimmung von erheblichem Gewicht. Otto regierte, wie aus den Nachrichten seines Zeitgenossen Lambert von Aschaffenburg erhellt [4]), von 1062 bis 1067. Daher muß in diese Zeit die durch ihn beantragte und vom Erzbischof Sigfried genehmigte Einrichtung des Orlamünda'schen Kirchenwesens fallen. Nach Beier [5]) hat sein Vorgänger, Markgraf Wilhelm, die Kirche zur Ehre Christi, des heiligen Creuzes, der Jungfrau Maria und des heiligen Pancratius im Jahre 1060 erbaut, eine Angabe, die um deswillen Wahrscheinlichkeit hat, weil unsere Schrift nur einer Zehntzuweisung, nicht auch zugleich einer Erbauung der Kirche durch Otto Erwähnung thut, und wenn der Markgraf sich auch dieses Verdienst erworben hätte, der Erzbischof bei der großen Vorliebe für ihn, die aus seinen Worten unverkennbar hervorleuchtet, desselben zu gedenken schwerlich unterlassen haben würde. Nach canonischer Vorschrift, die sich auf Justinians Vorgang gründete, mußte jedesmal der Diöcesanbischof zur Errichtung einer Kirche innerhalb seines Sprengels seine Zustimmung ertheilen und dafür sorgen, daß der Pfarrstelle eine zum Auskommen unentbehrliche Dotation zugesichert wurde. [6]) In der betreffenden Stelle erklärt aber Sigfried nur, daß er den Bitten des markgräflichen Ehepaars willfahrend in der, jedenfalls schon erbauten, Kirche dem Altare des heil. Pancratius aus 22 dem Grafen zustehenden Ortschaften den Zehnten angewiesen habe. Daraus kann man schließen, daß das früher dem Pleban bestimmt gewesene Einkommen, wozu man auch schon einen Theil des hier erwähnten Zehnten mitrechnen könnte, ungenügend befunden und deshalb durch die fromme

---

4) Lamb. Annal. ad a. 1062. Pertz Mon. Germ. Hist. T. V. p. 162. Desgl. ad a. 1067. p. 173.

5) Geograph. Jenens. p. 188.

6) Richter Lehrb. des KR. §. 291. p. 600. Unter den Carolingern wurde festgesetzt, daß jede Pfarrkirche einen abgabenfreien mansus haben solle. Ebendas. §. 289. Not. 6. Rettberg Kirchengesch. Deutschlands, Th. II. §. 112. p. 729. Für das Sachsenland sollte die dos jeder Kirche aus einem Hofe und 2 mansi bestehen und dazu 1 Knecht und 1 Magd gegeben werden Capitul. de partibus Saxoniae cap. XV. Baluze Cap. Reg. Franc. T. I. p. 253.

Liberalität des Markgrafen mit einer sehr ansehnlichen Schenkung vermehrt worden ist. Aber die Erbauungszeit der Kirche läßt sich daraus nicht abnehmen, und die Bezeichnung eines bestimmten Jahres dafür bei Beier ist um deswillen willkürlich, weil sie des urkundlichen Zeugnisses entbehrt. Von einer Einweihung dieser ersten Kirche durch Sigfried enthält die Urkunde kein Wort, und wenn hie und da eine solche in gutem Glauben angenommen worden ist, so kann man dieß nur eine Verwechselung mit der durch Conrad vollzogenen Consecration der zweiten Kirche nennen. Den vorhandenen Nachrichten zufolge ist Sigfried in den östlich von Erfurt gelegenen Theil seines thüringischen Sprengels niemals gekommen und daher auch nicht in dem damals noch ziemlich unbedeutenden Orlamünda gewesen. Allem Anschein nach hat der Markgraf bei seinen Lebzeiten mit Vorbewußt des Erzbischofs die Schenkung gemacht, aber keine Niederschrift darüber aufnehmen lassen, und da später die Grafschaft an eine Nebenlinie überging und der Besitzstand der Pfarrei unter der neuen Herrschaft in Zweifel gezogen werden konnte, so erging vermuthlich von dem Pfarrer selbst an den Erzbischof als die zuständige geistliche Oberbehörde das Gesuch, die von früherher ihm bekannte Schenkung nachträglich durch eine Urkunde zu confirmiren — in den Diplomatarien sind Beispiele dieser Art nicht ungewöhnlich, daß nach mehrjährigem Zwischenraum über einen vollzogenen Schenkungsact ein schriftliches Instrument aufgenommen und noch nachträglich durch Zeugenunterschriften beglaubigt wird [7]) — und da dem Erzbischof an dem ungestörten und unangefochtenen Fortbestehen der Kirche mit ihren Pertinenzgütern liegen mußte, so hatte die Gewährung keine Schwierigkeit, und die Schrift wurde nach Orlamünda übersendet und in dem dortigen Pfarrarchiv, wo sie später Conrad vorfand, aufbewahrt. Als Ort der Ausstellung darf man Erfurt oder Goslar annehmen, weil in beiden Städten sich Sigfried während seiner späteren Lebensjahre aufgehalten hat. In Betreff der Zeit bleibt für die Abfassung, da die Schenkung selbst vor das Todesjahr des Markgrafen, also 1067 zu setzen ist, zunächst ein Raum von 15 Jahren bis zu 1082 übrig, wo Sigfried sich in ein Kloster zurückzieht. Da man aber wegen des ambos felicis memoriae erst von dem Todesjahre der Gräfin Adelheid an rechnen kann, und nach Lambert dieselbe i. J. 1075 noch lebt [8]), auch 1076 noch nicht gestorben

7) Mabillon De re dipl. p. 214.
8) Ad a. 1075. Pertz T. V. p. 233. In diesem Jahre sandte

zu sein scheint[9]): so beschränkt sich die Periode auf ungefähr 5 Jahre von 1077—1082, innerhalb deren wir die Niederschrift der Sigfried'schen Confirmationsurkunde anzusetzen haben. Diese Annahme erhält durch die Worte: welche zuerst in Thüringen mir ꝛc. den Zehnten bewilligt haben, insofern Bestätigung, als daraus hervorgeht, daß später bei Anderen irgend etwas Aehnliches geschehen sein müsse. Aus dem bis auf den Wortlaut einstimmenden Berichte bei Lambert hat schon Luden geschlossen, daß dem Beispiele Otto's andere Thüringer gefolgt sein müßten.[10]) Dieß ist aber in der Periode von 1062—1067 eben so unerweislich als unwahrscheinlich. Das spätere Benehmen der thüringer Großen — denn nur um diese handelt es sich in dem nachher ausgebrochenen Zehntstreit — giebt in keiner Art der Vermuthung Raum, daß Otto's Vorgang sofort eine freiwillige Nachfolge gefunden habe, oder daß Seiten des Erzbischofs vor dem Jahre 1069 schon Zwangsmaßregeln zur Erlangung des thüringer Zehnten angewendet worden seien. Lambert schreibt vom Standpuncte des Historikers aus, der die späteren Ereignisse im Sinne hat, wenn er berichtet, daß die Thüringer sich über den Tod Otto's gefreut hätten, weil er zuerst unter den Großen ihres Landes sich zur Zehntabgabe verstanden habe. In unserer Urkunde ist es mit diesem Ausdrucke schärfer zu nehmen, da der Erzbischof selbst ihn gebraucht. Ihm war es am besten bekannt, daß erst 1069 und 1073 mit der Zumuthung an die thüringer Fürsten voller Ernst gemacht und ihnen die Anerkennung der Zehntpflicht abgedrungen worden war; die Worte: qui primi etc. setzen diese Erfahrung voraus und können daher nicht eher als nach 1069, das Todesjahr der Markgräfin aber eingerechnet, erst nach 1076 niedergeschrieben sein.[11])

---

sie ihren Sohn Dedi, der die Markgrafschaft nach Erbrecht überkommen sollte, als Geisel an den König Heinrich.

9) Ad a. 1076. Ib. p. 251. Dedi heißt hier filius Adelae, derelictae Dedi marchionis. Spätere Nachrichten von dem Tode der Markgräfin i. J. 1084 sind unzuverlässig.

10) Luden Gesch. des teutschen Volks. Th. VIII. p. 693. Not. 18. Die Stelle bei Lambert ad a. 1067 lautet: Otto marchio Thuringorum obiit, gaudentibus admodum in morte ejus omnibus Thuringis eo, quod ipse primus ex principibus Thuringorum decimas ex suis in Thuringia possessionibus dare consensisset et per hoc calamitatem maximam genti suae invexisse videretur.

11) Hiernach dürfte zugleich die Behauptung des Herrn Regierungsrath Wagner in den Mittheilungen dieser Zeitschrift II, 2. p. 122., daß von den 900 die Geschichte des Herzogthums betreffen-

Der Inhalt dieser Urkunde zerfällt in 2 Haupttheile: 1) die Bestätigung des Zehnten in den aufgezählten 22 Dörfern mit Einschluß von Orlamünda, welches man, da es keine Bezeichnung als oppidum oder civitas hat, sondern unter dem allgemeinen villae begriffen, also von den umliegenden Dörfern noch nicht unterschieden, sondern in die Reihe derselben einfach miteingefügt ist, wohl ebenfalls noch für ein Dorf halten muß; 2) die Anordnung wegen der dem erzbischöflichen Commissar bei den von ihm abzuhaltenden Gerichts- oder Sendtagen zu gewährenden Atzung oder Verpflegung. Hier heißt es allerdings, daß der missus nur nach Orlamünda kommen soll, worin eine Bevorzugung des Ortes vor den genannten Dörfern liegt. Allein diese ist offenbar mehr dadurch begründet, daß Orlamünda das Burgwart für die ganze umliegende Gegend war und die Parochialkirche nebst der Pfarrei hatte, als daß man es schon für eine wirkliche Stadt hielt. Schwerlich haben die Grafen schon damals ihren bleibenden Sitz daselbst gehabt. Der Name de Wimare, mit dem, wie weiter unten bemerkt werden soll, bereits Otto's Großvater, Wilhelm II., bezeichnet wird, läßt annehmen, daß Weimar die eigentliche Residenz gewesen und Orlamünda den Markgrafen nur zum vorübergehenden Aufenthalt gedient, und daß Otto, wenn er bei Lebzeiten seines Bruders, des Markgrafen Wilhelm, daselbst gewohnt, nach Absterben desselben diesen seinen Aufenthaltsort mit Weimar vertauscht hat.

Außer diesen beiden Bestandtheilen verdient noch der Zusatz unsere Aufmerksamkeit, durch welchen die Urkunde die zwei namentlich angeführten Personen, Markgraf Otto und seine Gemahlin, zu charakterisiren sucht. Aus ihrem ganzen übrigen Leben hebt der Erzbischof nur dies Eine als etwas Außerordentliches oder wenigstens in der Erinnerung ihm besonders Wohlthuendes hervor, daß sie zuerst in Thüringen zum Heil ihrer Seelen und zum Heil der Seelen ihrer Eltern ꝛc., Gott und dem heiligen Martin und ihm, dem Erzbischof, den Gotteszins, d. i. den Zehnten von allen Früchten und Vieh zuerkannt haben.[12]) Der natürlichen Gedankenverbindung nach

---

den Urkunden keine dem 11. Jahrhundert ihre Entstehung verdanke, eine Beschränkung erleiden, da man die Sigfried'sche Confirmation, wenn sie auch nur als Abschrift erhalten ist, doch jedenfalls für eine Urkunde des 11. Jahrhunderts gelten lassen muß.

12) Deo et S. Martino mihique Archiepiscopo. Das Erste bezieht sich auf die seit der Synode zu Maçon 585 geltend gewordene Lehre, daß der Zehnt nach göttlichem Gebot zu entrichten sei.

gründet sich auf diesen Act williger Unterwerfung, wofür das gegebene Versprechen genommen wird, des Erzbischofs Liebe gegen die genannten Personen (corpore et spiritu quasi filios in Christo genitos dilexi [13]) und um seine Erkenntlichkeit zu beweisen, erklärt er es für unbillig, ihnen das zum Heil ihrer Seelen Erbetene abzuschlagen. Da nun der Inhalt der Bitte sich auf die Abtretung eines sehr ansehnlichen Zehnten bezog, welchen zum Kirchengut zu bestimmen dem Erzbischof nicht die geringste Beschwerde verursachen konnte, so bietet sich von selbst die Vermuthung dar, daß der demselben zugestandene Zehnt mit dem an die Pfarrei geschenkten irgend einen Zusammenhang gehabt haben müsse. Otto's Zugeständniß war, wie wir aus Lambert wissen [14]), keineswegs ein freiwilliges

---

Can. 5: Leges divinae — omni populo praeceperunt, decimas fructuum suorum locis sacris praestare, worauf sich auch die allgemeine Zehntverordnung Carls d. Gr. gründete. Capit. a. 779. Cap. 7 Capit. de partibus Saxon. Cap. 17: Secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes — juxta quod Deus unicuique Christiano dederit, partem Deo reddant. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. Th. I. p. 780. Richter Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 293. p. 604. — Dem heiligen Martin wird die Schenkung zugeschrieben als Schutzpatron des Erzstifts Mainz, dem auch der dasige bischöfliche Dom geweiht war. Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands. Th. I. p. 582. Als solcher findet er sich im Siegel der Stadt Erfurt, Falkenstein Hist. crit. Civit. Erfurt. p. 46. Joann. Rer. Mog. T. III. p. 363 u. 378. sowie mancher Erzbischöfe. Wolf pol. Gesch. des Eichsf. Th. 2. p. 162 f. Deo beatoque Martino sind die Klöster Northeim und Reinhausen überwiesen. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 160. Beispiele, daß Schenkungen an Stifter, Klöster und Kirchen unmittelbar den Heiligen zugewiesen werden, sind sehr häufig, selten aber, daß dabei der Bischof als Empfänger sich selbst mit nennt. Urk. des Erzbisch. Ruthard v. Mainz für die Mönche zu Reinhartsbrunn v. J. 1105 b. Schannat. Vind. Lit. Coll. I. p. 110: Tradidimus monachis decimationem, quam Deo et Nobis primitus recognoverunt. Ueber das letztere dem Sprachgebrauch des Feudalrechts angehörige Wort die Erklärung bei Du Fresne u. d. W.: *Recognoscere* feudum vel fidelitatem et hominium dicitur Vassallus, cum sese feudatarium agnoscit; *recognitio* feudi est feudatarii professio et hujuscemodi declaratio.

13) Die Formel ist aus 1. Cor. 4, 15. entlehnt, wo von geistlicher Erzeugung d. i. Bekehrung gesprochen wird, was allerdings von dem Erzbischof auf sein Verhältniß zu Otto und Adelheid nur sehr uneigentlich angewendet werden kann.

14) Lamb. ad a. 1062. Sed is beneficia Moguntini episcopatus *aliter* obtinere non potuit, *nisi promitteret*, decimas se de suis in Thur. possessionibus daturum et caeteros Thuringos ut idem facerent coacturum. Quae res *multorum malorum seminarium* fuit, detestantibus *omnibus Thuringis* factum ejus et asserentibus, mori se malle

gewesen. Der Erzbischof hatte ihm über die zur Mainzer Lehnsherrschaft gehörigen Güter nur unter der Bedingung die Lehn ertheilt, daß er sich verbindlich machte, von seinen Besitzungen in Thüringen den Zehnten zu entrichten und die übrigen Thüringer ebenfalls zur Zehntleistung anzuhalten. Gehörte die Grafschaft Orlamünda zum Complex des Mainzer Lehnsverbandes, so ergiebt sich die Folgerung von selbst, daß er den ihm abgedrungenen Zehnten klugerweise zu einer Kirchendotation verwendete, welche der ganzen Umgegend zu Gute kam, und für die Sigfried von seiner Seite, weil er das Zugesagte nicht wirklich erhielt sondern darauf verzichtete, eine Art von Opfer brachte. Als nach Mainz lehnend kann nun zwar Orlamünda um deswillen nicht betrachtet werden, weil es später beim Orlamünda'schen Erbfolgestreit von Heinrich V. als heimgefallenes Reichslehen beansprucht wird, und seitdem es zu Sachsen gekommen war, die Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen dasselbe als Reichsfahnlehn erhielten.[15]) Allein der Ausdruck possessiones in Thuringia, dessen sich Lambert in beiden bezüglichen Stellen bedient, läßt kaum einen Zweifel übrig, daß Otto auch seine Allodialgüter mit der Zehntpflicht habe belegen lassen. Wenigstens wäre es eine schreiende Inconsequenz gewesen, wenn er für einen Theil seines Besitzthums Zehntfreiheit beansprucht und die übrigen Thüringer zur Zehntabgabe hätte bestimmen wollen. Die Sache bleibt sich also gleich, und durch die Schenkung des Markgrafen verliert der Erzbischof wieder, was er durch das Versprechen bei der Lehnsreichung gewonnen hatte. Nichtsdestoweniger ertheilt er seine Zustimmung. So hart er auch sonst auf seinen Gerechtsamen bestand, so mochte doch die Schwierigkeit der Zehnterhebung an der äußersten Grenze seines Sprengels den Vorschlag, die zugesagte Abgabe zur Dotation der bis dahin nur dürftig ausgestatteten Pfarrei zu verwenden, ihm annehmlich erscheinen lassen. Auch kommt es häufig vor, daß Bischöfe den ihnen zustehenden Zehnten an

---

quam patrum suorum legitima amittere. In dem Benedictinerwerke: L'art de vérifier les dates. T. III. p. 234. wurden unter den Thüringern nur die Vasallen des Markgrafen verstanden, eine Beschränkung, welche den Wortlaut der obigen Stelle und den späteren Geschichtsverlauf wider sich hat.

15) Loeber Hist. Eccl. Orl. p. 4. Haltaus Glossar. u. d. W. Sächsisch Recht, aus einer Registratur v. 1349, worin die Reichslehen der Land- und Markgrafen verzeichnet sind, unter ihnen auch die Grafschaft Orlamünda. Vgl. Lünig Thesaur. jur. p. 121.

neugestiftete Klöster und Kirchen abgeben oder auch als Lehn an Laien übertragen[16]), die sie belohnen oder deren Dienste sie sich sichern wollen. Sigfrieds Vorgänger, Liupold, schenkte bei der Errichtung des Stiftes Nörthen i. J. 1055 den Mönchen, die er hineinsetzte: bona de mensa sua abstracta, wozu Güter und Zehnten gehörten[17]), und Sigfried selbst verstand sich zu einer ähnlichen Abtretung an das Kloster Hasungen in der hessischen Grafschaft Maden[18]) und an die Kirche zu Brunningshagen, als dieselbe zu einer Mutterkirche erhoben wurde.[19]) Etwas Aehnliches ist daher auch zu Orlamünda geschehen, und es scheint, als ob dies eine der ersten Dotationen gewesen sei, zu welcher der Erzbischof seit dem Antritt seines Amtes sich bewogen gefunden hat.[20])

Ist aber auch so der Zusammenhang erklärt, in welchem die Confirmation der Schenkung mit dem von Otto und seiner Gemahlin geschehenen Zugeständniß steht, so bleibt es doch befremdend, daß der Erzbischof dem gräflichen Ehepaare, lange nachdem beide verstorben sind, in einer Angelegenheit, deren wahre Beschaffenheit ihm selbst am wenigsten verborgen war, und die in unserer Urkunde geflissentlich in einem verschönernden Lichte dargestellt wird, ein Denkmal dankbarer Liebe gesetzt, daß er ihnen nachträglich ein Verdienst zugeschrieben hat, von dem wir auf Grund geschichtlicher Zeugnisse einen ansehnlichen Theil wiederum abziehen müssen. Aufklärung darüber giebt uns Sigfrieds Lebensgeschichte, auf welche näher einzugehen wir uns auch um deswillen veranlaßt sehen, weil sie uns eine, wenn auch nicht ausgezeichnete, doch für die deutsche

---

16) Richter Lehrb. d. KR. §. 294.

17) Urk. b. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 20. Joann. Rer. Moguntt. T. I. p. 495. Vergl. Schultes Dir. Dipl. Th. I. p. 167 f. Aehnliche Beispiele b. Wolf Pol. Gesch. des Eichsfeldes. Th. I. p. 94.

18) Wenck Hess. Landesgesch. Th. III. Urkundenb. n. 38. S. 48.

19) Guden C. D. p. 376 f. Bei der Anweisung ist hier ausdrücklich bemerkt: Decimam circumjacentium terrarum, nondum ab ullo Antecessore alicubi atterminatam, sua episcopali auctoritate eidem ecclesie atterminavit.

20) Galletti Gesch. Thüringens. Th. 2. p. 9: „Der Erzbischof überließ dem Markgraf Otto und seiner Gemahlin Adelheid gleichsam als eine Vergeltung die Zinsen, die er an vielen um Orlamünda gelegenen Orten zu heben hatte; auch überhäufte er ihre Frömmigkeit mit Lobsprüchen." Beide Behauptungen gründen sich auf unsere Urkunde. Von anderen Zinsen, die außer dem der Pfarrei zugewiesenen Zehnten in der Gegend von Orlamünda dem Erzstift zugestanden hätten, ist aus geschichtlichen Nachrichten nichts bekannt.

und insonderheit thüringische Geschichte merkwürdig, man kann wohl sagen verhängnißvoll gewordene Persönlichkeit vorführt, und dabei Gelegenheit giebt, die mancherlei weit von einander abweichenden Urtheile, welche über dieselbe in älterer und neuerer Zeit gefällt worden sind, einer wiederholten Prüfung zu unterziehen.

---

## A.

## Erzbischof Sigfried von Mainz und der Thüringer Zehntstreit.

Sigfried, gewöhnlich Sigefridus geschrieben [1]), dieses Namens unter den Mainzer Erzbischöfen der erste, in der Reihenfolge derselben, von Bonifacius an gerechnet der zwei und zwanzigste, aus dem Stamme der Freiherrn von Epstein, welche in der Wetterau begütert ihren Namen in der Mainzer Kirche so eingebürgert hatten, daß er Jahrhunderte hindurch in den dortigen Canonicatstiftern und nach dem hiergenannten Sigfried noch vier Mal unter den Erzbischöfen erscheint [2]), hatte sich im Jahre 1038 in das Benedictinerkloster zu Fulda begeben [3]), war 1058 daselbst Abt, und nach dem, den 11. Decbr. 1059 erfolgten Tode des Erzbischofs Liupold oder Luitbold (seit 1051) von Fulda aus, wie mehrere seiner Vorgänger, auf den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz berufen und bald darauf den 6. Januar 1060 durch den eben anwesenden päpstlichen Legaten

---

1) Auch Sigisridus, Sigesfridus, Sifridus. Auf den Siegeln heißt er Sigefridus Dei Gratia Archiepiscopus. Würdtwein N. S. D. T. I. p. XXVII. Der Zusatz D. G. ist erst durch ihn in die Umschrift aufgenommen worden, da die früheren Erzbischöfe im 10. und 11. Jahrhundert sich nur Archiepiscopus und Archipraesul nannten. Gegen das Ende des 11. Jahrhunderts wurde Mogonciensis beigefügt, und im Siegel Arnolds 1155 erscheint erst das vollständigere Moguntine sedis Archiepiscopus. Das Siegel von Conrad, welcher die Haupturkunde für Orlamünda ausgestellt hat, führt 1162 die Umschrift: Conradus Di. Gra. Moguntine Sedis Electus. Würdtwein T. II. p. III.

2) Aus dem Hause von Epstein außer Sigfried I. von 1060—1084, Sigfried II. 1220—1225, Sigfried III. 1225—1229, Gerhard 1284, der jedoch mit dem ihm entgegengestellten Gegenbischof Petrus vom Papst nicht anerkannt wurde, Gerhard II. 1289—1304. Joann. Latom. Catalog. b. Mencken S. R. G. T. III. p. 485 ff.

3) Meichelbeck Hist. Frising. T. I. p. 253. Brusch Chronol. Monast. Germ. p. 210.

Anselm, Bischof von Lucca, nach erhaltener Weihe in sein Amt eingesetzt worden. Aus der klösterlichen Einsamkeit auf den ersten Prälatenstuhl Deutschlands erhoben, war ihm in der schwerbewegten Zeit, in welche seine Amtsführung fiel, die bedenkliche Aufgabe gestellt, das Wohl seiner und der ganzen deutschen Kirche sowohl nach Außen gegen die Uebergriffe des damals noch unmündigen, aber bald im unreifen Jünglingsalter von 15 Jahren für selbstständig erklärten Königs Heinrich IV., als nach Innen gegen das eingerissene Sittenverderben der Geistlichen und zugleich gegen die wachsende Anmaßlichkeit des päpstlichen Regiments in Rom zu verwahren. Der Mainzer Erzbischof war, wenn auch als Metropolit, da die germanischen Staaten das Primat oder Patriarchenthum des Orients nicht kannten [4]), nicht höheren sondern desselben Ranges mit den übrigen deutschen Erzbischöfen, doch wie durch das Alter und Ansehn seines zuerst unter Bonifacius zur erzbischöflichen Würde erhobenen Stuhls, so durch mancherlei Vorrechte wie das der Königskrönung, der päpstlichen Stellvertretung für Deutschland, des Vorsitzes bei allgemeinen Synoden, des kaiserlichen Erbcanzleramts vor ihnen ausgezeichnet. Sein Sprengel umfaßte den größten Theil des christlichen Deutschland und reichte von dem linken Elbufer nördlich über Magdeburg und Verden bis hinab in die Graubündtener Gebirge, wo der Bischof von Chur noch zu seinen Suffraganen zählte. Wie derselbe im Westen einen Theil des überrheinischen Deutschland bis an das Erzbisthum Trier umfaßte, so wurde er im Osten bis dahin, wo er an das Naumburg-Zeitzer Gebiet stieß, einzelne Ueberschreitungen abgerechnet, von dem Saalflusse begränzt, so daß die thüringer Gauen nördlich und südlich von Orlamünda, welches am äußersten Abhange der Gränze lag, hier nach Baiern hin, dort bis zum Harzgebirge nicht als Diöcesanen eines untergeordneten Bischofs sondern als unmittelbare Unterthanen des Erzstifts den Befehlen des Mainzer Kirchenfürsten zu gehorchen hatten. Die Zahl der Suffraganbischöfe belief sich zu Sigfrieds Zeit auf 14 [5]). Mit dieser Macht-

4) Planck, Gesch. der christlichen Gesellschaftsverfassung. Bd. 2. S. 651.

5) Die Namen ihrer Bisthümer waren: Würzburg, Worms, Speier, Straßburg, Costnitz, Chur, Augsburg, Eichstädt, Paderborn, Hildesheim, Halberstadt, Verden, Prag und Olmütz. Letztere beide bildeten früher ein Bisthum und wurden zu Sigfrieds Zeit getrennt. Als später Prag zum Erzbisthum erhoben war, wurde es nebst Olmütz aus dem Verbande mit Mainz ausgeschieden, und im West-

fülle ausgerüstet hatten früherhin ein Hatto, Willegis und Andere kräftig in den Entwickelungsgang der deutschen Angelegenheiten eingegriffen, unter den unmündigen Königen Ludwig und Otto durch Rath und That der Leitung der Staatsgeschäfte sich bemächtiget, bei den strittigen Königswahlen die Abstimmung der Fürsten nach ihrem Vorgang gelenkt und nicht selten den Sonderbestrebungen der Großen gegenüber durch das Ansehn der Kirche das Reich vor der drohenden Zersplitterung gerettet [6]). Jetzt war die Zeit wiedergekehrt, wo von Mainz aus, wenn dem geistlichen Oberhirten die staatskluge Einsicht und der Muth seiner Vorgänger nicht gebrach, ein entschiedenes Gewicht in die Wagschaale des Ausschlags über die sich immer mehr verwirrenden Zustände des weltlichen Reichs gelegt werden konnte. Aber Sigfried war nicht der Mann, dessen Geist diese Aufgabe zu begreifen oder zu lösen vermocht hätte. Aus der Celle nahm er den Mönch mit auf den Bischofsstuhl. Sein im engen Raume der Klostermauern beschränkt gebliebener Blick konnte sich auf dem weiten, unruhvollen Gebiete des politischen Lebens nicht zurechtfinden. Einem engherzigen Interesse zugewandt, unbeholfen in der Wahl der Mittel, durch die er es zu fördern meinte, an Anderen strafend, was er selbst mit verbrochen, und parteiisch nachsehend, wo er ohne Ansehn der Person durchzugreifen hatte, jetzt schwankend, wenn er sich selbst überlassen war, jetzt zufahrend, wenn

---

phäliſchen Frieden verlor das Erzſtift noch Halberſtadt und Verden. Vgl. Serrar. in Joann. Rer. Mogunt. T. I. p. 52. Stenzel Geſchichte der fränk. Kaiſer. Th. I. p. 736. Außer Mainz beſtanden noch als Erzbisthümer in Deutſchland: Cöln, Trier, Magdeburg, Bremen und Salzburg. Die beſte geographiſche Ueberſicht gewährt die Charte in v. Spruner's hiſtor. Atlas. N. 11. u. d. T.: Deutſchlands kirchl. Eintheilung bis in das XVI. Jahrhundert. Nur iſt dort fälſchlich der Orlagau zu dem Bisthum Naumburg gezogen, während derſelbe unter das Archidiaconat B. Mariae Virg. zu Erfurt, alſo unter Mainz gehörte. Vergl. Würdtwein Thuringia et Eichsfeldia S. p. 84., wo der Sprengel Pessnick mit den dazu gehörigen Ortſchaften: Auma, Brunsdorf, Dobian und Getewitz, Drogenitz, Krolp, Langen Orla, Lobeſitz, Molbitz, Moſebich, Neunhofen, Neuſtat, Nimmeritz und Sulkewitz, Oppurg, Paren, Peßnick, Ranis, Rentendorf, Schondorf, Tenebach, Tript, Volksmansdorf, Wernberg, Wyra, Zigenruck aufgeführt, und p. 117 ff. nach den in den Jahren 1514—1521 bei der Marienpropſtei zu Erfurt aufgenommenen Regiſtraturen mehrere Anſtellungen aus jener Gegend verzeichnet ſind.

6) Auf dieſes Verdienſt hat neulich außer Leo beſonders Gfrörer in ſeiner Geſchichte der oſt- und weſtfränkiſchen Karolinger, Freib. 1848. Bd. II. p. 401 ff. aufmerkſam gemacht.

eine fremde Gewalt ihn bedrängend antrieb, mit ängstlichem Gehorsam in den Fesseln der römischen Befehle festgehalten, durch Tadel, Beschämung, getäuschte Hoffnung, Anfeindung, wiederholte Lebensgefahr mit Ueberdruß gegen seine trübselige, auch durch Kränklichkeit verbitterte Existenz erfüllt, und doch immer wieder wie ein Schiffbrüchiger, der mit den Wogen kämpft, in den betäubenden Strudel zurückgezogen: so stellt ihn die Geschichte seines verfehlten und noch auf die Folgezeit nachtheilig hinauswirkenden Lebens dar. Weil ihm der Muth des Vorkämpfers, zu dem er für die germanische Kirche berufen war, mehr als irgend einem seiner gleichzeitigen Amtsgenossen gebrach, so ging in dem unter Heinrich IV. entbrannten Streite des deutschen und römischen Elements die von seinen Vorgängern behauptete Selbständigkeit wenn auch nicht allein, doch besonders durch seine Schuld bis auf den letzten Schatten verloren [7]). Latomus in seinem Verzeichniß der Main-

7) Einer seiner Amtsgenossen, der Erzbischof Liemar von Bremen, wollte mit Berufung darauf, daß der Erzbischof von Mainz der geordnete Stellvertreter des Papstes sei, nicht gestatten, daß die Legaten Gregors das Recht hätten, mit Uebergehung dieser Behörde in Deutschland Kirchenversammlungen zu halten, und der Erzbischof von Cöln bestritt die Befugniß derselben, in seinem Metropolitansprengel Bischöfe zu weihen. Aber Gregor wußte die Vertheidiger der deutschen Kirchenfreiheit mit harten Worten zum Schweigen zu bringen. Zweimal hat es Sigfried versucht, die Rechte seines Stuhls zu wahren. Das erste Mal unter Papst Alexander, als dieser dem Bischof Burchard von Halberstadt das sonst nur den Erzbischöfen zuständige Pallium übersandte, wodurch sich Sigfried für schwer verletzt erklärte; allein dem Hanno von Cöln gelang es, durch Befriedigung seiner Habsucht die Sache in Güte beizulegen. Udalrici Bamb. Cod. Epist. N. CXXVIII. in Eccard Corp. Hist. Med. Aev. T. II. p. 123. Lamb. Asch. ad a. 1063: Quod Archiepiscopus Moguntinus ad obfuscandum sui prioratus fastigium factum indignissime tulit, sed per Archiepiscopi Coloniensis interventum satisfactione accepta quievit indignatio ejus. Das zweite Mal, als Gregor VII. bald nach seinem Regierungsantritt die Streitigkeiten zwischen den Bischöfen von Prag und Olmütz vor seinen Richterstuhl zog. Cosmas Prag. Chron. II ad a. 1073 b. Mencken Scrr. Rer. Germ. T. I. p. 2043 ff. Sigfrieds Schreiben an den Papst in dieser Angelegenheit ist ein seltsames Gemisch von Ergebenheitsversicherungen und Beschwerden, dem man es aber anmerkt, daß die Letzteren so wenig als möglich verletzen sollen. Udalric. Cod. Epist. N. CXXX. p. 125. Da nun aus der Antwort Gregors Regest. Lib. 1. Ep. 60. (Mansi Conc. Coll. Ampliss. T. XX. p. 106) u. aus Reg. 1. Ep. 61. ad Wratislaum, Bohemiae Ducem: Sigefridum per epistolam nostram duriter increpavimus etc. erhellt, daß Sigfrieds Nachlässigkeit sich der Mühe einer genaueren Untersuchung überhoben haben mochte, so erndtete er nur Tadel für seine Verwendung, und es blieb nun

zer Erzbischöfe[8]) nennt ihn einen vir magnanimus, doctus et religiosus, in Imperio magnae existimationis, ein Lob, welches Andere nachgesprochen haben. Das Erste und Letzte hat in der Geschichte keine Gewähr, das Zweite ist für seine Stellung ein sehr ungenügender Ruhm, und das Dritte kann, da seinem Charakter mancherlei Flecken anhaften, und bei vielen seiner Thaten die sittliche Grundlage schmerzlich vermißt werden muß, nur von der mönchischen Askese und äußerlichen Kirchlichkeit gelten. Die neueren Historiker, wie Stenzel, Luden und Andere, stimmen daher in seinem Tadel ziemlich überein. Nur ist nicht Alles, was Sigfried verschuldet hat, lediglich auf Rechnung seiner Habsucht, Herrschbegierde, feilen Gemeinheit ꝛc. zu setzen, sondern theilweise auch aus seiner früheren Lebensrichtung, seiner politischen Unerfahrenheit, körperlichen Kränklichkeit und der höchst schwierigen Lage, in die er verwickelt blieb, zu erklären und zu entschuldigen. Die historische Gerechtigkeit erfordert, daß wir in einem Lebensgemälde, welches ohnehin des Erquicklichen so wenig bietet, diese mildernden Umstände nicht außer Acht setzen.

Aus den beiden ersten Jahren seiner Amtsführung ist uns nichts Bemerkenswerthes überliefert worden. Eine Reformation des Petersklosters zu Erfurt, aus dem er die früheren sittenlosen Canoniker austrieb und zur Einführung einer besseren Sittenzucht zwei Benedictiner aus Clugny herbeirief, soll er noch als Electus, also in dem kurzen Zwischenraume vom 11. December 1059 bis 6. Januar 1060 vorgenommen haben. So wenig dies Wahrscheinlichkeit hat und durch die darauf bezügliche Urkunde des späteren Erzbischofs Heinrich bestätigt wird:*) so steht doch die Thatsache fest und fällt muthmaßlich auch in eine frühere Zeit. Die durchgreifende Maßregel läßt an dem ernsten Willen, der Klosterzucht aufzuhelfen, nicht zweifeln; jedoch begründet dieser Zug

---

dabei, daß der Papst streitige Sachen auch in erster Instanz vor sein Forum ziehen, durch seine Legaten Befehle ertheilen, Anordnungen treffen, Provinzial- und allgemeine Synoden halten ließ, und der Widerspruch des deutschen Metropoliten zu Mainz als strafbarer Ungehorsam verworfen wurde.

8) Mencken T. III. p. 485. Das Lob des Trithemius Annal. Hirsaug. T. I. p. 257. ad a. 1084: Moritur Sifridus vir doctrina et vitae merito praecipuus, ist mehr aus Ordensparteilichkeit als historischer Wahrheitsliebe hervorgegangen und widerlegt sich in seinem zweiten Theile durch die Thatsachen, die der Annalist entweder nicht gekannt, oder absichtlich verschwiegen hat.

*) Falckenstein Thür. Chron. B. II. Th. 2. p. 1018 ff.

noch nicht den moralischen Character, der höhere Rücksichten kennen muß als die Sorge für die Ordensehre.

Zu jener Zeit führte die verwitwete Kaiserin Agnes die Vormundschaft über ihren unmündigen Sohn Heinrich IV. unter Beirath des Bischofs Heinrich von Augsburg, dem sich ihr Vertrauen zugeneigt hatte. Vermuthlich unter Zustimmung,[9]) aber ohne Theilnahme Sigfrieds führten i. J. 1062 der unternehmende Erzbischof Hanno von Cöln nebst Markgraf Ekbert von Sachsen und Otto von Nordheim im Angesicht von Deutschland den im Geheimen verabredeten Plan aus; sie raubten den jungen Prinzen aus der Gewalt seiner Mutter, die sich in Kaiserswerth aufhielt, und brachten ihn auf einem Schiffe nach Cöln. Zur Besänftigung der darüber erbitterten Gemüther erklärte der Cölner Erzbischof, daß immer derjenige Bischof, in dessen Sprengel sich der König aufhalten würde, die Erziehung und zugleich die Verwaltung der Staatsgeschäfte leiten sollte. Allein neben dem willenskräftigen, herrschlustigen Hanno und dem hochfahrenden, aber geschmeidigen und bis zum strafbarsten Uebermaß nachsichtigen Adelbert von Bremen, der zum Antheil an dem Erziehungswerke gerufen, sich bald der ausschließlichen Gunst des verführten Königs zu bemeistern verstand, blieb dem langsamen, unbeholfenen Sigfried bald nichts weiter übrig als die unthätige Rolle des Zusehens, in welcher er einigemal an dem Hoflager zu Goslar erscheint. Zur Beschwichtigung erhielt er einen Theil der Beute an geistlichen Gütern, deren sich Adelbert mit seinem Anhange bemächtigten. Nach dem Wortlaut der darüber vorhandenen Urkunde schenkte unter Anderem Heinrich, d. h. Adelbert in Mißbrauch des königlichen Namens, der Kirche des heil. Stephan und Martin zu Mainz das Gut Orba in der Wetterau, angeblich aus Liebe zu Gott zum Lohne und für Sigfrieds treugeleistete Dienste.[10]) Weder mit jenem noch mit diesem Motive hat es seine Richtigkeit. Denn die rücksichtslose Wirthschaft, die damals am königlichen Hofe mit

9) Annal. Sax. ad a. 1062. b. Eccard Corp. Hist. Med. Aev. T. I. p. 492. stellt den Sigfried als Haupturheber voran, was mit den späteren Ereignissen nicht vereinbar ist. Vgl. ad a. 1067 p. 496. Luden G. d. t. V. Th. VIII. p. 679: „Der Erzbischof von Mainz war unbedeutend, wohl nur honoris causa zu dem Triumvirate gezogen, auch hat er bald die Bühne eine Zeitlang geräumt." — In der Hauptsache ist die nachfolgende Erzählung auf Lambert gegründet, anerkannt den besten Historiker dieses Zeitalters.

10) Guden C. D. p. 24: propter amorem Dei et propter fidele servitium fidelis nostri Archipraesulis Sifridi ad ecclesiam in Moguntia Stephani et Martini donavi.

den geistlichen Gütern getrieben wurde, schließt jeden religiösen Beweggrund aus, und von Diensten, die Sigfried dem Könige geleistet haben soll, läßt sich nur der eine denken, daß er gegen die rechtswidrige Beeinträchtigung der Kirchen und Klöster keinen Einspruch erhob. [11])

In das Jahr 1062 verlegt Lambert die Verpflichtung Otto's zur Leistung der Zehntabgabe an den Mainzer Stuhl. Otto folgte damals seinem Bruder Wilhelm und überkam außer den Familiengütern, die ihm als Erbtheil zufielen, und der meißner und thüringer Markgrafschaft auch eine Menge Lehngüter, die schon sein Bruder besessen hatte. Dieß erhellt theils aus der schon oben Note 10. p. 15. angeführten Stelle von Lambert, theils aus der Bemerkung desselben Schriftstellers z. J. 1069, wonach Otto von verschiedenen Herren lehnbare Besitzungen innegehabt hatte [12]). Aus dem Verfahren Sigfrieds erkennt man deutlich, welches Ziel er von Anfang an verfolgte, wie er dieß unter den mancherlei Geschäften, die ihn anderwärts in Anspruch nahmen, nicht aus dem Auge verlor und wie er die für seinen Vortheil günstig scheinende Gelegenheit klug genug zu benutzen verstand. Will man auch daraus, daß er als Lehnsherr an die Lehnsreichung eines vermuthlich als feudum novum vergabten Besitzthums bei der Investitur eine lästige Bedingung knüpfte, für jene Zeit, wo die Succession in

---

11) Ein Verzeichniß der Schenkungen, die von dem Reichsgute während der Minderjährigkeit Heinrichs vergabt wurden, bei Stenzel Th. II. p. 135 ff. Hanno erscheint dabei noch am uneigennützigsten, aber Mehreres, was er in Beschlag nahm, ist hier nicht aufgeführt. Seligenstedt, was Stenzel und Luden p. 375. für eine neue Schenkung an Mainz halten, war schon früher im Besitz des Erzstifts gewesen und wurde daher durch Heinrich nur zurückgegeben. Guden p. 23.

12) Otto praedia a diversis dominis beneficii loco habuerat. Pertz p. 174. Nach dem Annal. Sax. ad a. 1060. p. 491, wo es von Sigfried heißt: qui per Ottonem de Orlagemunde, postea Marchionem, decimas a Thuringis expostulare coepit, sed executus non est, quia bella jam tum in regno exoriebantur, quae eum impediebant, scheint es fast, als habe Otto die Lehngüter schon vor Uebernehmung der Erbschaft seines Bruders und der Markgrafenwürde in Besitz erhalten. Allein der Zusammenhang bei Lambert gestattet diese Annahme nicht, und es hat der gleichzeitige Historiker vor dem späteren Annalisten den Vorzug, dessen Ungenauigkeit an dieser Stelle auch schon daraus hervorgeht, daß er den Anfang des Zehntstreits mit dem Amtsantritt Sigfrieds zusammenstellt, und später ad a. 1062. die genauere Nachricht Lamberts wiederholt, ohne sich um eine Vermittelung mit dem früher Gesagten zu kümmern.

der Collateral-Linie für Deutschland noch nicht gesetzlich geordnet, im vorliegenden Falle also eine Vergünstigung war, keine Widerrechtlichkeit machen: so ist es doch befremdend, daß von seinen Vorgängern, die mit ihren Ansprüchen auf Thüringen schon hervorgetreten waren, keiner seinen Lehnsmannen aus dem Grafenhause von Weimar eine solche Verpflichtung angesonnen hat, und daß zuerst in seiner Person der Lehnsherr dem Bischof zur Erlangung besonderer Vortheile zu Diensten gewesen ist. Otto mußte sogar versprechen, seine Landsleute zur Entrichtung des auch ihnen angesonnenen Zehnten zu nöthigen, und diese vermerkten wohl, zu welchen weiteren Verwickelungen eine solche Einleitung führen würde. Es beginnt also damit der unglückliche Zehntstreit in Thüringen, als dessen Hauptanstifter Sigfried zu nennen ist. Der mit dem Markgrafen Otto gelungene Versuch war der erste entscheidende Schritt, den er in dieser Angelegenheit that. Durch den ungünstigen Eindruck, welchen derselbe in der ganzen Provinz hervorbrachte, ließ sich Sigfried nicht abhalten, die päpstliche Hülfe gegen die aufsässigen Thüringer anzurufen und sich mit Heinrich IV. zur gewaltsamen Bezwingung ihres Landes zu verbinden. Daß erst später der König ihn zur Geltendmachung seiner Ansprüche bewogen haben sollte, wie Guden will [13]), ist eine Annahme, welche durch das gegen Otto eingeschlagene Verfahren widerlegt wird. Lange bevor das schlaue Zureden Heinrichs die Habsucht des Erzbischofs reizen konnte, benutzte dieser aus eignem Antriebe die Verlegenheit des Markgrafen, entweder sich die Lehnsreichung versagt zu sehen oder in die gestellte Bedingung einzuwilligen, und es glückte die wohlfeile List, einen Theil der Provinz Thüringen der Zehntsteuer zu unterwerfen [14]).

Ehe wir aber zur Erzählung der vielen Verdrießlichkeiten, Kämpfe und Niederlagen, die Sigfried nach dem Ausbruche des Zehntstreits zu erfahren hatte, übergehen und dadurch für die Aufnahme der bedeutsamen Stelle in unsere Urkunde volle

---

13) Hist. Erfurd. I. §. 7.

14) Im nächstfolgenden Jahre 1063 hat Sigfried die bereits oben Not. 3. p. 12. erwähnte Confirmationsurkunde für das thüringische Kloster Sultze ausgestellt, bei der Zehntzuweisung aber eines Anspruchs, der ihm gebühre, nicht gedacht. Da die später in den Jahren 1069 und 1073 den Thüringern angesonnene Auflage eine ganz allgemeine war, so muß hier ein Versehen stattgefunden haben, welches durch die Nachforderung wieder gutgemacht werden sollte, oder es hat der Erzbischof mit der Zumuthung, die er bei seinem Lehnsträger Otto durchgesetzt hatte, gegen den Pfalzgrafen aus absichtlicher Vorsicht zurückgehalten.

Aufklärung gewinnen, wird es nöthig sein, eines Unternehmens zu gedenken, aus dem sich schon von vornherein über seine staatsmännische Klugheit ein unzweifelhaftes Urtheil bilden läßt. In der Zeit nehmlich, wo der Erzbischof Adalbert alle übrigen Theilnehmer an dem Erziehungswerke aus der Gunst des Königs verdrängt und sich der Staatsverwaltung ausschließlich bemächtiget hatte, unternahm Sigfried mit den Bischöfen Günther von Bamberg, Otto von Regensburg, Wilhelm von Utrecht und mehreren französischen Großen einen Wallfahrtszug in das gelobte Land [15]). Mit Recht fragt man, wie er jetzt, wo seine Anwesenheit in Deutschland so nothwendig erscheinen mußte, sich mit einem solchen Plane befreunden, wie er den Boden einem Nebenbuhler räumen konnte, durch dessen gefährlichen Einfluß auf das schon verdorbene Gemüth des jungen Königs die ganze Zukunft des Vaterlandes bedroht war. Hatte der Erzbischof für diese Erwägung keinen Sinn? Oder trieb ihn der Verdruß über seine eigene Zurücksetzung in die Ferne? Und offenbart sich jetzt schon jene unmännliche Neigung, welcher er später wiederholt nachgiebt, seine Person den Kränkungen, denen er anders nicht ausweichen kann, durch die Flucht zu entziehen? Mag es sein, daß die Sehnsucht nach dem heiligen Lande und der Wunsch, dort zu einer besonderen Heiligkeit zu gelangen, durch die stille Einsamkeit des Klosterlebens in ihm geweckt, und es ihm Gewissenssache war, dem durch die Denkungsweise seines Zeitalters genährten Zuge abenteuerlicher Frömmigkeit bereitwillige Folge zu geben [16]);

---

15) Sigfried I. und Conrad I., welche unsere Urkunden zusammenstellen, haben auch insofern Aehnlichkeit, als sie beide, jener einen Wallfahrts-, dieser einen Kreuzzug nach Palästina unternommen haben. Latom. Cat. p. 511. Nach Syrien ging Sigfried II. und wurde daselbst zum Patriarchen von Jerusalem erwählt, entzog sich aber der Annahme dieser Würde durch die Flucht nach Constantinopel. Serrar. Chron. Mogunt. p. 84. Doch sind die Nachrichten über diese ganze Expedition nicht zuverlässig. Latom. l. l. p. 515.

16) Luden Th. VIII. p. 380. vermuthet: „daß die Bischöfe durch den Zustand der Verhältnisse im Reich wie in der Kirche nach langen Verhandlungen zu ihrem Unternehmen bewogen worden seien, daß sie gewünscht haben, dem Jammer der Mönche, dem Zorne der weltlichen Fürsten, dem Unwillen des Volks auszuweichen und dadurch der Welt zu zeigen, daß sie nicht die Hand in den Dingen hätten, die vorgingen, und nicht die Schuld von dem trügen, was hereindrohte." Für Sigfried aber müssen wir auch ein religiöses Motiv voraussetzen, da das Schreiben, worin er dem Papst Alexander sein Verhaben meldet, ausdrücklich sagt: Notum facio Vestrae Sanctitati, me pro remedio delictorum et desiderio supernorum sanctam

daß er als Mainzer Patriarch nicht noch andere und höhere Pflichten kannte, daß er kein Bedenken trug, den feindseligen Mächten in des Königs Umgebung allen möglichen Spielraum zu lassen, das zeigt, wie wenig er an der Spitze der deutschen Kirche am rechten Platze stand. Im Grunde war es freilich gleich, ob er blieb oder ging, da seine Abwesenheit nicht mehr Schaden als seine Anwesenheit Nutzen brachte. Für ihn ist dieß jedoch eine leidige Entschuldigung, daß man in jener entscheidungsvollen Zeit nicht ihn selbst, sondern nur den Erzbischof zu vermissen hatte.

Interessant ist die Geschichte der Abenteuer, welche er auf seinem Pilgerzuge bestand [17]). Die Zahl der Theilnehmer war beim Abgange auf 7000 Personen angewachsen. Nach Lambert verließen sie im Herbst 1064 Deutschland und gelangten durch Ungarn, das sich damals den frommen Wallfahrern aufgethan hatte, Griechenland und Klein-Asien in das Gebiet der Saracenen. Das Gerücht von der Ankunft der seltsamen Gäste und den Schätzen, die sie thörichterweise mit sich führten, eilte ihnen überall auf ihrer Straße voraus. Schaarenweise strömten die Einwohner herbei, um die durchziehenden Fremdlinge zu sehen. Vorzüglich war es der schöne Bischof von Bamberg, zu dessen Anblick man sich drängte, und es mußte derselbe oft, um die ungeduldigen Haufen zu befriedigen, an den Einkehrungsorten vor die Thür treten und sich förmlich in Augenschein nehmen lassen. Als sie kaum noch ein Paar Tagereisen von Jerusalem entfernt waren, verlockte die Raubluft, die sie durch unvorsichtiges zur Schautragen ihrer Schätze gereizt hatten, eine zahlreiche Nomadenhorde zu einem feindlichen Angriff auf ihr Heer. Es war der Charfreitag. Wie einst die Juden beim Maccabäeraufstand so hielten es anfangs die christlichen Pilger für Unrecht, sich zu vertheidigen, und manche litten geduldig, daß sie verwundet, niedergeworfen und

---

adire Hierosolymam et sacram Domini corporis venerari et osculari velle sepulturam. Udalrici Cod. Ep. N. CXXVIII. p. 123.

17) Vgl. Schröckh Chr. KG. Th. XXIII. p. 207 ff. Wilken Geschichte der Kreuzzüge Th. I. p. 39 ff. Daß die Wallfahrtszüge seit 1000 immer häufiger wurden, erklärt sich besonders aus der Erwartung des bevorstehenden Weltunterganges und dem Umstande, daß die Geistlichkeit Pilgerfahrten als Buße auferlegte. Ungarn nahm, seitdem es christlich geworden war, die Pilger gastfreundlich auf. Wilken p. 34. Einer der ersten, der mit einer zahlreichen Begleitung, das Heer des Herrn genannt, diesen Weg einschlug, war der Bischof Liebert von Cambray 1054. Ihm folgte mit mehrern Aebten und Edlen Graf Wilhelm von Angouleme 1062. Wilken p. 35.

bis aufs Hemd und die Schuhriemen ausgeplündert wurden. Der Bischof Wilhelm von Utrecht blieb nackend und halbtodt auf dem Wahlplatze liegen. Um sich wenigstens das Leben zu retten, trieben endlich die Christen ihre Feinde mit Steinwürfen zurück und flüchteten sich in eine einsame Caravanserei, die nicht weit vom Wege ablag. Es war dieß ein mit einer alten, den Einsturz drohenden Mauer umgebener Hof, in dessen Mitte ein Haus stand, das den Reisenden zum Nachtquartier zu dienen pflegte. Den oberen Stock nahmen die Bischöfe von Mainz und Bamberg mit ihren Geistlichen ein; was dort nicht untergebracht werden konnte, blieb im Erdgeschoß; die Laien vertheidigten die Hofmauer gegen den feindlichen Andrang mit Steinwürfen und schafften sich durch einen kühnen Ausfall auf einige Zeit Ruhe. Die Räuber faßten nun den Beschluß, eine förmliche Belagerung vorzunehmen, indem sie darauf rechneten, den abgeschnittenen Haufen durch fortgesetzte Angriffe zu ermüden und zuletzt auszuhungern. Den ganzen Freitag und Sonnabend dauerte der Kampf fort. Als sich am ersten Ostertage die Streitenden in ihrer Verschanzung völlig erschöpft fühlten, rief einer der Geistlichen, es sei Unrecht, mehr Vertrauen auf die Waffen als auf Gottes Hülfe zu setzen, und die Gefahr, die er ihnen zugesendet, durch eigne Kraft abzuwehren; man solle sich ergeben, denn es sei bei Gott nicht unmöglich, daß er, der die Seinen so oft wunderbar aus Todesgefahr errettet habe, auch ihnen Beistand gewähre; da es nicht auf ihr Leben, sondern nur auf ihre Schätze abgesehen sei, so werde man sie, wenn man diese erlangt habe, ruhig weiter ziehen lassen. Der Hunger unterstützte seine Rede und man bot den Feinden Verhandlungen an. Ihr Scheikh sah sich im Geiste schon in Besitz der reichen Beute, nach der ihn gelüstete, daher gebot er schnell Waffenruhe und Rückzug und ritt mit 17 der Vornehmsten durch das offene Thor in den Hof. Am Eingange bestellte er seinen Sohn zur Wache, damit Niemand weiter eindringen konnte, und stieg nur mit einigen Begleitern auf einer Leiter in das obere Stock, wo die beiden Bischöfe seiner harrten. Günther, beauftragt die Verhandlung zu leiten, bat gegen den Preis der Auslieferung aller ihrer Habe bis auf den letzten Heller um freien Abzug. Damit war aber der Räuber nicht zufrieden. Die Erbitterung über den langen Widerstand, den er gefunden, und den beträchtlichen Verlust der Seinigen machte ihn blind gegen die Gefahr, der er sich ausgesetzt hatte, und gegen den Rath der gewöhnlichsten Klugheit, einen gedemüthigten Feind nicht aufs Aeußerste zu treiben. Er erklärt, daß er sich keine Bedingungen

vorschreiben lassen, sondern sie selbst vorschreiben werde; sie sollten sich keine falschen Hoffnungen machen, er werde ihr Geld schon bekommen; aber zur Rache wolle er ihr Fleisch fressen und ihr Blut saufen. Damit reißt er sich den Turban vom Kopfe und wirft ihn als Schlinge um den Hals des Bischofs, den er ohne Weiteres erdrosseln will. Dieser aber, ein handfester und entschlossener Mann, schlägt ihm mit geballter Faust so kräftig ins Gesicht, daß er zu Boden stürzt. Die übrigen Priester und Laien greifen nun ebenfalls zu und binden dem Anführer und seinen Begleitern die Hände auf den Rücken, daß das Blut unter den Nägeln herausspringt. Dasselbe geschieht mit den im Hofe zurückgebliebenen Anführern. Aus der unruhigen Bewegung, die dabei entsteht, und den Zurüstungen zur Erneuerung des Kampfes, die sie treffen sehen, schöpfen die Feinde den Verdacht, daß ihre Führer verrätherischerweise ermordet worden sind. Rachedürstend stürmen sie von allen Seiten heran. Da sie an Zahl überlegen und ihre Kräfte nicht durch Hunger und Entbehrung erschöpft sind, so neigt sich bald das Uebergewicht auf ihre Seite. Die Christen, unvermögend sich der wüthenden Angriffe länger zu erwehren, greifen in der Verzweiflung zu dem einzigen Rettungsmittel, von dem sie noch Hülfe hoffen können, sie schleppen ihre Gefangenen auf die Mauer, stellen neben jeden einen Mann mit gezücktem Schwerdt, und rufen den Belagerern zu, daß wenn sie nicht zurückwichen, statt mit Waffen mit den Köpfen ihrer Häuptlinge gegen sie gestritten werden würde. Heulend flehen diese, daß man ihrer schonen und sie nicht dem sicheren Tode preisgeben möge. Bestürzt ziehen sich die Belagernden zurück. Der Sohn des Scheikhs, welcher der Gefahr der Gefangennehmung entronnen ist, bietet alles Mögliche auf, um seinen Vater zu retten, und es gelingt ihm, die Fortsetzung des Kampfes zu verhindern. Da kommt auf einmal wie vom Himmel gesandt ein Bote aus Ramlah, wohin sich einige Verwundete aus dem Gefechte des Charfreitags geflüchtet hatten, und bringt die Nachricht, daß den bedrängten Christen der Fürst jener Stadt[18]) mit allen seinen Kriegern zu Hülfe eilen werde.

18) Der Fürst, Dux, wie sich aus dem Folgenden ergiebt, in Abhängigkeit von dem regnum Babylonium, d. i. dem Abbasidischen Chalifat zu Bagdad, daher wohl s. v. a. Statthalter, wird von Lambert und Marianus Scotus mit diesem Namen bezeichnet, und gehörte vermuthlich dem Turkomannenstamme an, der seit 937 in dem Abbasidenreiche immer mehr zur Herrschaft gelangte. Von Thuthusch, der sich die ganze syrische Küste bis Aegypten unterwarf, erhielt Orthok Jerusalem i. J. 1086. Wilken G. d. Kr. Th. I. p. 41.

Glücklicherweise lebte dieser in Feindschaft mit dem Stamme, welcher die christlichen Wallfahrer überfallen hatte. Kaum hat sich daher die Kunde von seinem Anzuge verbreitet, so zerstreuen sich die Räuberhorden, und die Belagerten sind wie durch ein Wunder aus ihrer Angst und Noth erlöst. Noch aber wissen sie nicht, wessen sie sich von ihrem unbekannten Retter zu versehen haben, und ob sie nicht einem neuen Feinde in die Hände gefallen sind. Als der Fürst in den Hof eintritt, läßt er sich die Gefangenen vorführen und das Vorgefallene erzählen. Darauf dankt er den Christen für ihre heldenmüthige Tapferkeit und den Dienst, den sie seinem Chalifen gegen eine Horde, die bisher noch nicht habe bezwungen werden können, geleistet hätten. Auf seine Anordnung werden die Räuber unter sicherer Bedeckung nach Bagdad geschickt. Er selbst nimmt die ihm angebotene ansehnliche Geldsumme (500 Goldbyzantiner) in Empfang, führt die Christen nach Ramlah, wo er sie gastfreundlich bewirthet, und läßt sie dann durch eine wohlgerüstete Schaar nach Jerusalem geleiten. Hier erholen sich die Pilger von der Erschöpfung der langen Reise und den schweren Anfechtungen, die sie so nahe am Ziele zu bestehen gehabt, und legen am heiligen Grabe die Geschenke nieder, die sie aus weiter Ferne mitgebracht und vor der Raubgier feindlicher Horden glücklich geborgen haben. Ihr Rückweg ging wieder durch Kleinasien, Griechenland und Ungarn. Hier starb der Bischof Günther zu Stuhlweißenburg. Von 7000, welche ausgezogen waren, sahen kaum 2000 ihr Vaterland wieder. Unter den Geretteten war Sigfried.

Die Ausführlichkeit der Erzählung, welche Lambert von diesem Zuge liefert, und die Erwähnung desselben mit mancherlei ergänzenden Nebenumständen bei gleichzeitigen und späteren Chronisten (Berthold von Constanz, Marianus Scotus, Sigebert von Gembloux ꝛc.) lassen vermuthen, daß es lange Zeit Gegenstand des Gesprächs in Deutschland blieb, wie eine aus allen Gegenden zusammengetretene Pilgerschaar unter der Führung angesehener Prälaten durch die Beschwerden eines langen Weges und die Gefahren feindlicher Angriffe hindurch nach Jerusalem gelangt und wie sie als ein zusammengeschmolzenes Häuflein in ihre Heimath zurückgekommen waren. Vielleicht hatte man diese Geschichte noch in getreuem Andenken, als 30 Jahre später der Papst Urban II. mit Unterstützung Peters von Amiens den ersten Kreuzzug predigte und Deutschland der feurigen Hoffnungen lachte, mit denen die Völker der romanischen Zunge sich zum Kampfe für das heilige Grab

erhoben.[19]) Doch ergriff bald der Sturm der allgemeinen Begeisterung auch die deutsche Nation, und seine edelsten Männer verbluteten oder verschmachteten, ungewarnt durch die schon gemachte Erfahrung, auf dem heißen Boden des mörderischen Orients.

Die Abwesenheit seines Amtsgenossen hatte indessen der Erzbischof Adelbert wohl benutzt und am Osterfeste 1065 den jungen funfzehnjährigen König zu Worms in Gegenwart der Kaiserin Mutter und vieler Fürsten feierlich mit dem Schwerdte umgürten, d. i. für mündig erklären lassen. Dadurch hatte sich die Obsorge der früheren Erzieher von selbst erlediget, Sigfried aber muß ungefragt und ungehört derselben überhoben worden sein. Noch im Jahre 1065 kehrte er nach Mainz zurück, wo er im Dankgefühl für die Errettung aus den in Palästina bestandenen Gefahren die Pfarrkirche Beatae Mariae Virginis ad gradus zu einer Collegiatkirche erhob.[20]) Diese Stiftung ist für unsere Urkunde deswegen nicht ohne Bedeutung, weil 130 Jahre später der dasige Decan Erlewan unter den Zeugen genannt wird, welche der Orlamündaer Kirchenweihe beiwohnten und die Confirmationsurkunde des Erzbischofs Conrad mit unterzeichneten. Eine Gelegenheit, auf die Reichsangelegenheiten wiederum Einfluß zu gewinnen, bot sich dar, als 1066 Heinrich von den deutschen Fürsten genöthiget wurde, den Erzbischof von Bremen aus seiner Nähe zu entlassen; aber nicht Sigfried, sondern Hanno von Cöln war es, der sich der Leitung der Geschäfte zu bemächtigen verstand. Derselbe veranstaltete zur Beilegung des Streits zwischen den beiden Gegenpäpsten Alexander II. und Honorius II. (seit 1061) ohne Rücksicht darauf, daß Sigfried sich schon für den einen entschieden hatte, zuerst eine Synode in Deutschland, dann in Mantua[21]), wohin er die beiden Prätendenten als Richter über sie entbot und setzte es durch, daß Alexander als rechtmäßiger Papst anerkannt wurde. Von der Thätigkeit des

19) Ueber den Spott der Deutschen beim ersten Anblick der durch ihr Land ziehenden Kreuzfahrer vgl. Chron. Ursperg. p. CCXLIV.

20) Nach Marianus Scotus i. J. 1069 eingeweiht. Pertz T. V. p. 560. Die Kirche hieß: Zu Unsrer Lieben Frauen zu den Greden, weil vom Markte und Fischthore her Stufen (gradus) hinaufführten, zum Unterschiede der Marienkirche in campis. Serrar. in Joann. Rer. Mog. T. II. p. 643.

21) Wahrscheinlich im Jahre 1067. Vgl. Stenzel Th. I. p. 246. u. Th. II. p. 137 ff. Sigfried hatte von Anfang an nur mit Alexander II. als dem rechtmäßigen Papste in Briefwechsel gestanden.

Mainzer Erzbischofs aus den Jahren 1066 — 1068 wissen wir außer seiner Mitwirkung zum Sturze Adelberts 1066 nur, daß er in demselben Jahre Erfurt mit einer steinernen Mauer umgeben ließ, da sie vorher nur durch Pfahlwerk und Zaun geschützt war[22]); daß er 1067 in Bruningshagen eine Kirche zu Ehren Christi, des siegreichen Kreuzes und der heil. Maria — also ziemlich mit demselben Namen wie die zu Orlamünda — einweihte und mit Gütern dotirte[23]), und daß er 1068 der durch den Bischof Imadus vollzogenen Einweihung der Kirche zu Paderborn beiwohnte.[24]) Außerdem muß in dieser Zeit Sigfried die Absicht gehabt haben, die thüringer Angelegenheit auf einer Synode zur Entscheidung zu bringen. Denn er meldet in einem wahrscheinlich zu Anfange des Jahres 1067 geschriebenen Briefe nach Rom[25]) seine alte Klage (antiquam

22) Im Interesse der Stadt bezweifelt, aber wohl nicht mit Unrecht von Falkenstein Thür. Chron. Th. II, 1. p. 445: „eine auf das Zeugniß verschiedentlicher Historicorum wohl befeifte Wahrheit" genannt. Dem Erzbischof mochte einleuchten, daß ihm im Mittelpuncte von Thüringen eine befestigte Stadt von großem Vortheil sein würde, um seinen Forderungen Nachdruck zu geben. Die Mauern standen bis auf den Erzbischof Conrad I., unter dem sie auf Friedrichs I. Befehl Landgraf Ludwig von Thüringen niederreißen mußte. Serrar. in Joann. Rer. Mog. T. I. p. 501.

23) Urk. bei Guden C. D. p. 376: in honorem Domini nostri Jesu Christi et victoriosissime Crucis et Sancte Marie matris Domini, atque Sanctorum Gregorii Martiris ac Martini Confessoris, für welche letzteren beiden die Orlam. Urkunde S. Pancratii hat. Aehnlich die Klosterkirche zu Hildesheim, von Bernward eingeweiht: in honore Salvatoris Domini nostri Jesu Christi et ejus sanctissimae genitricis semperque virginis Mariae ac salutiferi ligni adorandae et vivificae crucis — et ad speciale patrocinium S. Michaelis archangeli totiusque militiae coeli. Pertz Mon. T. IV. p. 779. und zu Osnabrück, wo die beiden Märtyrer St. Clemens und St. Nicolaus zu Christus, Maria und dem heiligen Kreuz hinzutreten. Vit. Bennon. c. XXIV. bei Eccard Corp. Hist. T. II. p. 2180.

24) Annal. Corbej. ad a. 1068. p. 388. Serrar. Rer. Mogunt. T. I. p. 501.

25) Udalric. Bamb. Cod. N. CXXIX. p. 124. Zur sicheren Zeitbestimmung dieses Briefs, welchen Hartzheim Concil. Germ. III. p. 162. zu spät in das Jahr 1073 setzt, dient die Erwähnung des an dem neuerwählten Erzbischof von Trier, Cuno, durch die dasigen Einwohner 1066 begangenen Mordes, zu dessen Bestrafung Sigfried den Papst Alexander auffordert. Da nun zugleich die Synode in der Zehntsache für die Zeit nach Ostern 1067 in Aussicht gestellt wird, so rechtfertigt sich die obige Annahme. Ostern fiel in jenem Jahre auf den 8. April, daher läßt es sich nicht wohl denken, daß die Ankündigung der noch weiter hinausgesetzten Synode schon im Jahre 1066 erfolgt sei. Vgl. Stenzel Th. 2. p. 144.

conquestionem) über die rebellischen Thüringer und bittet den Papst inständigst, daß er mit dem Schwerdte des heiligen Geistes zur Bezwingung des Widerstandes beitrage, und entweder die Synode durch seine Legaten beschicke, oder wenigstens im Voraus mit dem Anathema drohe und die Beschlüsse durch sein apostolisches Ansehn bestätige. Zur Ausführung dieses Vorhabens kam es damals noch nicht. Man sieht aber aus dem Schreiben, daß es nicht an Bemühungen gefehlt haben kann, dem Mainzer Stuhle zu seinem vermeintlichen Rechte zu verhelfen, und daß der Groll des Erzbischofs über die Vorenthaltung weder durch den Zug in das heilige Land noch durch den Einfluß der Zeit gemildert worden ist.

Zum Ausbruch kam derselbe, als i. J. 1069 der König die Beihülfe des Erzbischofs in einer Angelegenheit begehrte, welche für beide nicht eben das ehrenvollste Zeugniß abgiebt. Dem Könige mißfiel seine Gemahlin, mit welcher er sich 1066 verehlicht hatte, dergestalt, daß er sich ihrer wieder zu entledigen wünschte. Nach canonischen Gesetzen war dies nicht erlaubt, und dem Erzbischof mußte, als ihn Heinrich darum anging, sein kirchliches Gewissen sagen, daß er sich dem sündlichen Begehren des leichsinnigen Jünglings mit aller Kraft seines Amtes entgegenzustellen hatte. Allein der König kannte seinen Mann. Er verhandelte mit ihm im Geheimen und versprach ihm unter der Bedingung, daß er die Scheidung bewirke, nicht nur in allen Dingen zu Willen zu sein, sondern auch die Thüringer, wo nöthig mit bewaffneter Hand zur Abentrichtung des Zehnten zu zwingen. War der Erzbischof für ihn, so hoffte er auch die Zustimmung der übrigen Geistlichkeit zu gewinnen. Die List gelang. Sigfried fand die Aussicht, seinen langgehegten Wunsch durch die Macht des königlichen Bundesgenossen durchzusetzen, so lockend, daß er alle Bedenken beschwichtigend,[26]) mit Heinrich einen förmlichen

26) An den Papst berichtet er: Udalr. Cod. Bamb. N. CXXV. p. 120: Inter multimoda ecclesiae negotia, quae vestrum exspectant examen, sollicitudini nostrae quiddam tale incubuit, quod et ecclesiasticis judiciis valde est insolitum et omni moderni temporis aetati paene inauditum. Filius enim vester, Henricus, Rex noster, ante paucos dies conjugem suam voluit dimittere et eam, quam legitimis sponsalibus et conjugali dote regali consecratione et publicis nuptiis regali corona et sacrosancta sibi firmatam sociavit, nullam primum interponens dissidii culpam et causam omnino a se separari voluit. Quo nos veluti monstro attoniti et insolita rei facie permoti consilio magnatum, quotquot aderant in palatio, in faciem ei restitimus, et nisi certam dissidii causam exponeret, sine re-

Vertrag schloß, und als die Sache auf dem Reichstage zur Sprache kam, das Befremden der Anwesenden durch seine Vertheidigung des illegalen Schrittes überwand. Man beschloß, im Herbst 1069 auf einer Synode zu Mainz über die Trennung der königlichen Ehe zu entscheiden. Unterdessen hatten die Thüringer das ihnen zugedachte Unheil erfahren und griffen auf Antrieb des Markgrafen Dedo von der Lausitz zu den Waffen. Die beiden vereinigten Heere des Erzbischofs und des Königs überzogen das aufständische Land. Vergeblich ließen die Einwohner dem letzteren durch Gesandte versichern, sie wollten ihm treuergeben sein, nur solle er von der ungerechten Forderung des Zehnten abstehen, da ihnen schon die früheren Könige und Bischöfe Befreiung davon zugestanden hätten. Die Gesandten wurden durch heuchlerische Worte auf gütliche Beilegung des Zwistes vertröstet, aber der Angriff unterblieb deshalb nicht. Zwei Schlösser, in welche der Markgraf Besatzungen gelegt hatte, Beuchlingen und Scheidungen, fielen dem Könige in die Hände. Noch hielt man nicht ihn, sondern den Erzbischof für den Hauptanstifter des Kriegszuges. Daher schimpfte man diesen, wo er sich zeigte, ins Angesicht, richtete beim feindlichen Zusammentreffen die Angriffe nur gegen seine Söldnerschaaren und hing mehrere seiner Beamten auf, weil man sie als Diener der Ungerechtigkeit solcher Strafe für würdig hielt. Dem König war es mehr darum zu thun, den Erzbischof nicht aufzubringen, als die Zehntforderung durchzusetzen. Um den Schein zu bewahren, als wolle er sein Wort halten, erklärte er als Sieger im Widerspruche mit seiner früheren Vertröstung, daß der Zehnt unweigerlich entrichtet werden müsse; so wie er aber den Kriegsschauplatz verlassen hatte,

---

spectu regiae potestatis, sine metu gladii imminentis, eum, si vestra praecederet auctoritas, a sinu et communione ecclesiae nos segregaturos praediximus etc. Ist dies wirklich geschehen, so hat es ganz das Ansehn einer Comödie, welche König und Erzbischof vor den Augen der Anwesenden gespielt haben. Daß es aber mit der Treue des Berichtes übel aussieht, erhellt aus der darauf folgenden Provocation auf die Entscheidung des päpstlichen Stuhls in dieser Sache, für welche sich Sigfried bereits bestimmt erklärt hatte, und deren Preis in Thüringen einzustreichen er sich nicht genug beeilen konnte. Daher vermuthet Pagi ad a. 1069 p. 234., dieses Schreiben sei erst nach Rom abgegangen, als die Absendung eines Gesandten von dort zur Mainzer Synode ruchbar geworden sei. Vgl. Stenzel Th. I. p. 254. Am wenigsten paßt auf das Verfahren Sigfrieds das Urtheil Galletti's Gesch. v. Thür. Th. II. p. 21: Schlau machte es der feine Prälat 1069 zur Bedingung, daß ihm Heinrich die thüringer Zehnten gewähren sollte.

hörte auch seine Unterstützung auf. Der zur Synode angesetzte Tag rief ihn und den Erzbischof nach Mainz. Unterwegs schon erfuhr er, daß dort ein päpstlicher Legat auf ihn warte, der nicht nur die beabsichtigte Scheidung unbedingt verbieten, sondern auch den Erzbischof wegen seiner Begünstigung eines so schändlichen Unternehmens mit der Strafe des päpstlichen Stuhles bedrohen werde. Mit dem Jugendtrotze, der, wo er auf völlige Rathlosigkeit herabgebracht ist, sich dadurch zu helfen meint, daß er der Gefahr verächtlich den Rücken zukehrt, wollte Heinrich den Zug nach Mainz aufgeben und in Goslar abwarten, was man ohne ihn auf der Versammlung beschließen würde. Das Zureden seiner Vertrauten und der Gedanke, daß er die entbotenen Fürsten nicht vergebens auf sich warten lassen dürfe, bewogen ihn endlich, der Versammlung beizuwohnen; nur wurde sie von Mainz nach Frankfurt verlegt. Der päpstliche Gesandte, Petrus Damiani, ließ es sich nicht verdrießen, auch hieher zu kommen. Der Einspruch aber, den er erhob, war mit so gewichtigen Gründen unterstützt, und die Androhung päpstlicher Strafen für den Fall des Ungehorsams so völlig in Uebereinstimmung mit den Gesinnungen der anwesenden Fürsten, daß die ganze Versammlung ihm Recht gab, und Heinrich, zur Nachgiebigkeit gezwungen, sich bereitwillig erklärte, die ihm auferlegte Last, da er sie nicht abwerfen dürfe, auch fernerhin zu tragen. Von einem Versuche des Erzbischofs sich seiner anzunehmen, war nicht weiter die Rede. Wie er der öffentlichen Schande nicht entgehen konnte, so wird es schwerlich auch an beschämenden Vorwürfen über seine schimpfliche Dienstbarkeit in einer so ungerechten Sache Seiten des päpstlichen Abgesandten gefehlt haben.

Das Ansinnen, welches Sigfried an die Thüringer stellte, würde, an sich betrachtet, ihn noch nicht verwerflich machen. Denn der Zehnt galt nun einmal als gesetzliche Entrichtung christlicher Völker an die Kirche, zu der sie sich bekannten. Die Leistung dieser Abgabe hatte von den fränkischen Königen schon Pipin 765 in einem Befehl an den Erzbischof Lullus als allgemeine Pflicht eingeschärft, Karl der Große auf der Versammlung zu Düren 779, Frankfurt 794, Mainz 813 und in den Verordnungen an die Sachsen als solche wiederholt geboten, und unter seinen Nachfolgern ward es als unbestrittener Grundsatz durchgeführt, daß sich Niemand davon ausschließen dürfe[27]). So hartnäckig sich anfangs der Sachsenstamm

27) Rettberg KG. D. Th. II. p. 714 f. Die Frankf. Syn. mit Bezug auf frühere Bestimmungen (vgl. Not. 12. p. 16.) und Voraussetzung

gegen die neue Auflage gesträubt hatte, so war doch allmählig der Widerstand überwunden worden, und zu Heinrichs IV. Zeiten die Berufung auf ungesetzliche Verweigerung der Zehntpflicht im Sachsenlande schwerlich mehr als ein aus speciellen Zerwürfnissen entnommener Anlaß, um die Bedrückung des ganzen Landes zu rechtfertigen.[28]) Dem Mainzer Stuhl mußte es nun als ein Mißverhältniß erscheinen, daß innerhalb seines weiten, über die Hälfte des damaligen Deutschland umfassenden Sprengels Thüringen allein eine Ausnahme von der allgemeinen Regel machen wollte. Dazu kommt, daß einzelne Landstrecken des thüringer Gebiets, wie das Friesenfeld, der Hassegau ꝛc. schon seit Karl d. Gr. den Klöstern Hersfeld und

---

des mandatum Dei: ut omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat. Die Annahme von Birnbaum (die rechtliche Natur des Zehnten p. 157 ff.) daß hier keine allgemeine Steuer, sondern nur schon bestehende Grundzinsen der Colonen und Hörigen der Kirche gemeint seien, läßt sich mit der Hindeutung auf das göttliche Recht d. h. die levitische Gesetzgebung, nicht vereinigen. Hat auch Carl d. Gr. den Zehnt nicht überall wie bei den Sachsen als Steuer durchsetzen können, so hat er jedenfalls die Idee dazu schon früher gefaßt, als das Capitulare de partibus Saxoniae erlassen wurde, und auf Verwirklichung derselben auch zu anderer Zeit und in anderen Theilen seines Reichs hingearbeitet. Die Berufung auf das mandatum Dei, die er gegen die Sachsen gebraucht (Cap. a. 789. c. 17.) macht es durchaus unwahrscheinlich, daß er anderwärts dieses Motiv beschränkt oder ganz davon abgesehen haben sollte. Uebrigens war es gerade die Idee einer allgemeinen Zehntpflicht, welche während andere Anordnungen der Carolingischen Zeit unvermerkt in Abnahme kamen, von der Kirche consequent festgehalten und durchgeführt wurde. Abgesehen von späteren Concilienbeschlüssen sei hier nur auf Sigfrieds Zeitgenossen Gregor VII. verwiesen, welcher die Böhmen vermahnt (Regest. II. ep. 72. p. 181.): sie sollten decimas Deo, a quo tam vitam, quam vitae sustentationem susceperint, fideliter dare, und an die Könige der Westgothen schreibt (lb. ep. 14. p. 351.): Vos admonemus, ut — decimas, quae ad usum tam ipsorum (sacerdotum) quam ecclesiarum et pauperum proficiant, memineritis dare totique regno indicere; quod quidem nulli debet grave videri, pro meliori parte, videlicet semper victura anima, quemque decimam offerre.

28) Lambert. ad a. 1073. Pertz T. V. p. 194. Nach dem Zusammenhange hat dort Heinrich den Vorwurf, daß der Zehnt zurückbehalten werde und er den Vertreter der Sache Gottes machen müsse, gleichmäßig gegen Sachsen und Thüringen gerichtet; bei genauerer Fassung würde aber der Satz auf die letzteren zu beschränken sein. In den an Thüringen angrenzenden Nachbarsprengeln des Nörthenschen und Einbeckschen Archidiaconats hat das Zehntrecht des Erzbisthums keinem Zweifel unterlegen. Wolf Pol. Gesch. des Eichsfelds. Th. I. p. 93.

Fulda zehntpflichtig waren[29]), daß ein anderer Theil durch die Erhebung des Bonifacius auf den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz mit seiner Verbindlichkeit zur Zehntleistung an diesen übergegangen war, und daß die Beanspruchung, mit welcher Sigfried hervortrat, sich zum Theil schon unter seinen Vorgängern nachweisen läßt. So entstand bereits 845 zwischen Otgar und den Hersfelder Mönchen ein Streit über den Frucht- und Schweinezehnt, den ein königlicher Abgeordneter beilegte.[30]) Unter Liubert (863—889) wurde dem Kloster Fulda gegen die Mainzer Ansprüche der Zehnt in mehr als 100 thüringer Ortschaften von dem König Ludwig, der deshalb zu Ingelheim eine förmliche Untersuchung angestellt hatte, ausdrücklich und unter Namhaftmachung der einzelnen Orte bestätiget.[31]) Nicht unwahrscheinlich ist, daß das Erzstift un-

---

29) Die Aufzählung der Urkunden bei Schultes Dir. Dipl. T. I. p. 3 ff.

30) Wenck Hess. Landesgesch. Th. III. Urkundenb. p. 24. Der Bischof erhält auf die Aussage alter Leute, daß sie steuram et decimam porcorum immer an Hersfeld gegeben, den 4ten Theil des Fruchtzehnten.

31) Schultes D. D. T. I. p. 38 ff. Wenn auch dies Document aus den von Eckhardt angeführten Gründen nicht unverdächtig ist, so reicht doch das darin aufgenommene Ortsverzeichniß in eine sehr frühe Zeit hinauf, und es würde selbst die Verfälschung einen Beweis für die Geltendmachung auswärtiger Ansprüche liefern. Das Verzeichniß hat übrigens für den westlichen Theil unseres Landes um deswillen besondere Wichtigkeit, weil die Ordnung der aufgezählten Orte von Westen nach Osten fortschreitet und zuletzt außer anderen im nahen Weimarischen gelegenen Dörfern als die äußerste Grenze des Fuldaischen Zehntdistricts Kezzilari, Oterestorp, Ulmunsteti, Umpredi, Calo, Zitemorotenstenni, Helidingi, Ingredi, Duenestadt aufführt, deren Identität mit Keßlar, Eutersdorf, Uhlstädt, Gumperda, Kahla, Rothenstein, Heilingen, Greuda, Dienstädt nicht zu verkennen ist. Engride (entweder Greuda oder Engerda) und Cale sind auch erwähnt, jenes mit 27, dieses mit 8 Ackern als zu Fulda gehörig b. Schannat Tradd. Fuld. p. 294. Die Frage, wie Fulda diesen Zehnt erlangt habe, läßt sich leichter beantworten, als wie er wieder von demselben abgekommen ist. Da das Popponengeschlecht, welches im Grabfeld jenseit des Thüringer Waldes begütert war, sich durch seine Liberalität gegen das Kloster Fulda auszeichnete (Schannat l. l. Aufzählung der Wohlthäter p. 281 ff.) und ein Zweig dieses Geschlechts in den Besitz von Süd-Thüringen, namentlich auch von Weimar und Orlamünda mit der Umgegend gelangt war, so kann man voraussetzen, daß derselbe den Wohlthätigkeitssinn gegen das heimathliche Stammkloster mit herübergebracht und durch neue Schenkungen werde bethätigt haben. Dieß wird um so wahrscheinlicher, da zwei dieses Geschlechts, Poppo und Wilhelm I., jener z. J. 945, dieser z. J. 963 in dem Necrologium Ful-

ter Wilhelm, dem Sohne Otto's des Großen (954—968), wie in Hessen so in Thüringen mancherlei Gefälle und Gerechtsame, die es früher besessen, wieder erlangte, woraus später die Sage entstanden ist, daß Mainz 70 Jahre hindurch beide Länder verwaltet und besessen habe, und daß diese Einkünfte durch königl. Beamte entzogen oder gekürzt und dadurch spätere Reclamationen begründet worden sind. Wenigstens deutet darauf der Zehntstreit, welchen 1059 Erzbischof Luitpold mit Glück wieder aufnahm.[32]) Damals wurde das erzbischöfliche Recht jedoch nur auf die fiskalischen Besitzungen in Thüringen anerkannt und durch Abgabe von 120 Gütern abgelöst, um den freigewordenen Zehnt den Kirchen auf dem königlichen Territorium zuwenden zu können.[33]) Daran konnte eine starre Rechtsansicht, wie sie die klösterliche Einsamkeit ge-

---

dense als verstorben verzeichnet sind, eine Ehre, durch die man gern Wohlthäter der Klöster dem Gedächtniß zu erhalten pflegte. Dagegen bleibt es nur Vermuthung, daß irgend einmal die Besitzer der genannten Ortschaften den Zehnt gegen Abgabe anderer dem Kloster bequemer gelegener Zinsen oder Güter abgelöst haben.

32) Nach Wittichind Annal. I. c. 22. Pertz T. III. p. 427. und Thietmar L. I. c. 4. Pertz p. 736. hat Heinrich als Herzog von Sachsen und Thüringen die Besitzungen des Mainzer Erzbisthums in Beschlag genommen. Die Sage von der Herrschaft der Mainzer Erzbischöfe über Thüringen Hist. de Landgrav. Thur. c. 10. Pistor. Scrr. Rer. Germ. p. 1303. P. Langii Chron. Cit. Ebendas. p. 1133. Vgl. Falkenstein Thür. Chron. Th. II. 1. p. 366. Rommel Gesch. von Hessen Th. I. p. 108.

33) Gudenus C. D. p. 373 ff. Schultes D. D. T. I. p. 173. Hiernach unterliegt die Behauptung des sonst sehr gründlichen Stenzel G. d. D. Th. I. p. 252, daß die Erzbischöfe seit Bonifacius nicht daran gedacht hätten, Ansprüche auf den Zehnten in Thüringen zu erheben, insofern einer Beschränkung, als dieselben wohl erhoben, aber vielleicht nicht auf das ganze Land ausgedehnt worden sind. Die beiden Urkunden bei Gudenus behaupten ausdrücklich, daß Luitpold wie seine Vorgänger den Gott und der heil. Kirche gebührenden Zehnt in Thüringen gefordert habe, und schon von Heinrich III. die Rechtmäßigkeit dieser Forderung anerkannt worden sei. Luden Th. VIII. p. 693. Not. 17. erklärt diese Angabe für ein Einschiebsel, um die Bewilligung unter Heinrich IV. wenn nicht zu rechtfertigen, doch begreiflich zu machen. So ohne allen Grund konnte man aber nicht dem Anspruche auf ein ganzes Land durch eine Lüge aufhelfen wollen; ein Motiv wie treugeleistete Dienste, Liebe zu Gott und zur Kirche, hätte hier wie anderwärts ein ausreichenderes und besseres Motiv abgegeben; die Vergangenheit muß das Begehren Luitpolds durch irgend welche Thatsachen unterstützt haben, Sigfried aber hat jedenfalls auf der Bahn, die er eingeschlagen, an Luitpold einen Vertreter gehabt. Vgl. Schmidt Gesch. d. Deutschen Th. 2. p. 251.

biert, verbunden mit einem alle weise Rücksicht auf die Zeitumstände hintansetzenden Glaubenseifer, wie ihn Sigfrieds abenteuerlicher Zug nach Palästina annehmen läßt, recht wohl den Gedanken anknüpfen, daß wie dem Fiscus so dem ganzen übrigen Lande nur angesonnen werde, was ihm von Gott und Rechtswegen zu entrichten obliege; es konnte der Ausdruck unserer Urkunde: Deo et S. Martino mihique Archiepiscopo censum Dei recognoverunt, für Sigfried eine subjective Wahrheit haben, von der es nur eine Consequenz war, wenn er behauptete, es habe die an der Grenze der vollen Berechtigung stehengebliebene Nachsicht seiner Vorgänger, sowie die nachweisliche Verjährung die Zehntpflicht selbst nicht aufheben können. Daß er dabei auch mit den Klöstern seines Sprengels in Zerwürfniß gerieth, ist in jenem Zeitalter nicht ohne Beispiel [34]), und daß er als Bischof nicht bloß den Zehntfreien eine neue Abgabe als Kirchensteuer auflegen, sondern überhaupt den Gesammtzehnt, wo er schon bestand, in Beschlag nehmen und darüber verfügen wollte, das hatte kirchliche Bestimmungen der früheren Zeit für sich, wonach dem Bischof als eigentlichem Inhaber des Kirchenguts die Dispensationsbefugniß zugestanden und zufolge der italienischen, nach Deutschland übergepflanzten Eintheilungsweise der Bezug der Quart rechtmäßig eingeräumt war. [35]) Allein wenn auch keiner der hier angedeuteten Gründe einem Bedenken unterläge, was man nicht behaupten kann, so erwecken sicherlich die Mittel, deren sich Sigfried bedient, den Verdacht, daß er der Gerechtigkeit seiner Sache selbst nicht getraut habe. Sein Vertrag mit dem Könige und seine Theilnahme an dem von diesem begonnenen Kampfe gegen das Thüringerland zeugt von einer unredlichen Speculation, welche Schaam und Gewissen der Erlangung begehrter Vortheile opfert, und die Rechtfertigungsgründe, welche er später bei den Verhandlungen der Erfurter Synode mit Hülfe gedungener Sophisten aufbringt, haben so wenig Ueberzeugungskraft, daß der König, wie es jetzt schon geschehen war, wieder das Schwerdt der Gewalt in die Wagschaale werfen muß, um ihnen Nachdruck zu verschaffen und die gegnerischen

34) Ein langdauernder Streit dieser Art zwischen dem Bisthum Osnabrück und Kloster Corbei ist erzählt in Möser Osnabr. Gesch. Th. 2. p. 249. Sandhof Antistitum Osnabr. Eccl. res gestae p. 38. Aehnl. Ansprüche machte Würzburg an Fulda und Halberstadt an Hersfeld. Hommel G. v. H. Th. I. p. 169.

35) Richter Lehrb. des KR. §. 220. u. 293. Rettberg KG. Deutschl. Th. 2. §. 111. p. 722.

Einreden zu beschwichtigen. Wenn daher der von Falkenstein [36]) citirte Verfasser der Nachricht von Erfurt dem Erzbischof Schuld giebt, „er sei dermaßen in Geiz ersoffen gewesen, daß er mit Recht bei einigen Historicis struma avaritiae heiße," so mögen zwar einige von den dort aufgenommenen Beweisen zu dem „lügenhaften Vorgeben und Schnickschack" gehören, dessen Ungrund dargethan werden konnte; allein von dem Flecken einer unwürdigen Habgier läßt sich der Charakter Sigfrieds nicht reinwaschen. Wie er verrätherisch durch das Lob blickt, welches der Erzbischof in unserer Urkunde dem gräflichen Ehepaare ertheilt und in dem Verfahren gegen Otto bei der Lehnsreichung sich unverholen darthut, so erscheint er in seiner ganzen Häßlichkeit bei dem Pacte, den der leichtgläubige Thor mit dem Könige eingeht, und eine ganze Reihe von Aeußerungen in der Correspondenz mit Rom, von Thatsachen in seinem amtlichen Wirken, von Verkehrtheiten und Fehlgriffen, zu denen er weiterhin fortgerissen wurde, machen es unzweifelhaft, daß dies ein Grundzug war, der durch sein Leben ging.

Ein zwischen Sigfried und dem Fuldaer Abt Witewald in diesem Jahre unter Vermittelung Heinrichs zu Mühlhausen geschlossener Vergleich, worin dem Erzstift das Zehntrecht auf thüringische Klostergüter abgetreten wurde, war eine Vorbereitung zu der Erfurter Synode. [37]) Da aber Sigfried selbst

---

36) Thür. Chron. Th. II. 1. p. 446. Nach Struvii Bibl. Saxon. p. 712. hieß der Verf. Joh. Michael Weinrich und war Rector des Lyceums zu Meiningen.

37) Joann. Rer. Mog. T. II. p. 462. Schöttgen u. Kreysig Diplom. T. I. p. 25. Schultes D. D. Th. I. p. 182. Nach den Worten des Vertrags wurde ein Unterschied gemacht zwischen den Lehngütern und unmittelbaren Besitzungen des Klosters und nur von jenen dem Erzbischof der Zehnt zugestanden. Decretum est, ut ex beneficiis militum abbatis in Thuringia decimae archiepiscopo persolvantur, et eisdem militibus ex ipsis decimis tanta pars ab archiepiscopo rependatur, quanta prius ejus ex debito decimationis persolvebatur. Illud quoque complacuit firmiterque sancitum est, quatinus omnibus in locis ad sanctum Bonifacium intra parochiam suam pertinentibus, de curtibus, de ecclesiis, de territoriis, de novalibus, de villis, de clericorum et ministrorum praediis et beneficiis (diese also verschieden von den obengenannten benef. militum), de lydis triduanis, liberis, colonis, sclavis et quidquid hujusmodi est, absque omni contradictione decimae ab apostolicis pontificibus concessae et ab imperatoribus et antiquis regibus confirmatae permaneant, nec archiepiscopus vel ipsius clerici ullam in his exigendi exerceant potestatem. Mit Recht macht Wachter Gesch. Sachs. Th. 3. p. 342. darauf aufmerksam, daß, da Markgraf Tete (Dedi) und Bischof Ebbo von Zeitz unter den Zeugen erscheinen, der Vergleich vor dem i. J. 1069 durch Dedo erregten Kriege verabfaßt sein muß.

dessen nicht weiter gedenkt, sondern in Erfurt seine Forderung an Fulda in ihrem ganzen Umfange erhebt, so scheint es, als ob die Kriegsunruhen der nächstfolgenden Jahre den Vertrag nicht hätten zur Ausführung kommen lassen. Dieselbe Bewandtniß mag es mit der Zehntzuweisung an den Propst von S. Peter zu Mainz gehabt haben, insoweit darunter neuerliche Bezüge aus dem Thüringer Lande begriffen waren.[38]) Diese Abtretung zeugt von der großen Zuversicht, mit welcher der Erzbischof im Geiste seinen Lieblingsplan schon verwirklicht sah.

Ehe es zu weiteren Schritten in der Zehntangelegenheit kam, hatte Sigfried 1070 eine sehr bittere Kränkung zu erfahren. Er wurde mit dem Erzbischof von Cöln und Bischof von Bamberg vor den Papst Alexander II. nach Rom citirt, um sich zu einem Verhör wegen Simonie zu stellen. Da alle drei derselben Schuld theilhaftig waren, so erhielten sie gemeinschaftlich einen strengen Verweis darüber, daß sie die Ordination um Geld verkauft und ohne Unterschied der Person Jedem, der Bezahlung geleistet, die geistlichen Weihen ertheilt hatten, und mußten eidlich angeloben, sich dieser Sünde inskünftige zu enthalten. Sigfried fühlte sich dadurch so gedemüthiget, daß er sofort sein Amt niederlegen und sich in den Privatstand zurückziehen wollte. Das Bewußtsein widerfahrenen Unrechts hatte diesen Entschluß nicht hervorgerufen. Gewiß trug dazu der Gedanke, daß er in seine Stellung nicht passe, und die Aussicht, daß er von der Hülfe des wankelmüthigen Königs, mit dem er sich zu einem schimpflichen Bündniß vereinigt hatte, für die Verwirklichung seines Lieblingsplanes trotz aller erhaltenen Zusagen wenig Ersprießliches zu gewärtigen habe, eben so viel bei als der verdiente Tadel, den er in Geduld von dem Oberhaupte der Kirche hinnehmen mußte. Dem Papste, oder vielmehr dem durch den Mund des Papstes redenden Hildebrand lag jedoch daran, den hierarchischen Tendenzen in Deutschland ein so gutmüthiges und brauchbares Werkzeug zu erhalten. Und so wurde denn Sigfried durch das Zureden der Cardinäle und Bischöfe und durch das päpstliche Ansehn endlich mit Mühe vermocht, seinen Entschluß zurückzunehmen. Zwischen ihm und Hildebrand scheint sich damals ein vertrauliches Verhältniß gebildet zu haben, da der Erzbischof in dem Gratulationsschreiben zur Besteigung des päpstlichen Stuhls, welches er im Sommer 1073 an den neuen Papst schickte, seine Freude darüber ausspricht, daß durch Gottes Gnade der Mann der heiligen römischen Kirche vorgesetzt worden sei, den

38) Serrar. l. l. T. I. p. 502.

er am meisteu gewünscht, der ihm in allen Geschäften zur Seite gestanden und in seinen eigenen nie seine Hülfe versagt habe.[39]) Jedenfalls kam damals auch die thüringer Angelegenheit am päpstlichen Hofe zur Sprache, und Hildebrand mag es gebilligt haben, daß der deutsche Prälat seiner Kirche ein Recht zu wahren suchte. Denn in einem Schreiben v. J. 1071 wendet sich Sigfried mit der zuversichtlichen Bitte an den heiligen Vater, daß er ihm hülfreiche Hand reichen möge gegen die rebellischen Thüringer, besonders gegen einige Mächtige und Adlige, die ihm als Verwandte viel Mühe und Noth machten[40]). So mußten also dem Interesse auch die verwandtlichen Rücksichten nachstehen, und was der König versagte, sollte Rom gewähren. Allein seit der Rückkehr Sigfrieds nach Mainz ruhte der Streit. Der König hatte gegen den Baiernherzog Otto zu kämpfen, und sowohl Sachsen als Thüringer sammelten sich unter seine Fahnen. Niemand erwähnte, Niemand leistete die Zehntabgabe, außer wo dieselbe schon durch frühere Stiftungen an Kirchen und Klöster angewiesen war. Daß Sigfried an manchen Thüren anpochen ließ, erhellt aus seiner Klage über den gefundenen Widerstand; aber man that ihm nicht auf, weil er ohne königlichen Beistand keine Macht hatte, seinen Forderungen Nachdruck zu geben.

Im Jahre 1071 erhielt er vom Papst den Auftrag, den Bischof Karl von Constanz, welcher eines doppelten Vergehens, der Simonie und der Entwendung von Kirchenschätzen, durch seinen eignen Clerus angeklagt war, vorzuladen und wenn er schuldig befunden würde, ihm die Ordination zu verweigern. Karl war ein Günstling des Königs, darum lag diesem Alles daran, den Verklagten zu retten. Er stellte an den Erzbischof das Ansinnen, die Kläger ohne Umstände abzuweisen. Sigfried hielt aber dießmal fest an seiner Richterpflicht und rechtfertigte sich gegen den Ungestüm des Königs mit der freilich

---

39) Udalr. Cod. Ep. N. CXXX p. 125: Divina miseratio eum, quem maxime optabamus, Sanctae Romanae Ecclesiae praefecit, qui nobis semper dexter stetit in omnibus negotiis, nunquam nobis defuit in nostris.

40) Udalr. Cod. N. CXXIV. p. 119: Rogamus etiam sanctissimam paternitatem vestram, ut sic in hoc, ita et in ceteris ecclesiae negotiis nobis dexteram porrigatis, scilicet contra rebelles Thuringos, contra quosdam praepotentes et nobiles, adversus quos propter sanguinitatis conjugia multum laboramus. Unter den letzteren befand sich der Abt Widerad von Fulda, des Erzbischofs Verwandter, den er selbst zur Abtwürde befördert hatte. Rommel G. d. H. Th. I. p. 170.

nicht ehrenvollen, hier aber durchschlagenden Berufung auf den strengen Verweis des Papstes, den er sich in ähnlicher Angelegenheit das Jahr vorher habe müssen gefallen lassen, und führte zugleich an, daß er jetzt durch eine Zuschrift des päpstlichen Stuhls bedeutet worden sei, nicht ohne die genaueste Untersuchung der Anklage dem erwählten Bischof die Weihe zu ertheilen. In der Synode, die deshalb veranstaltet wurde, führte Heinrich zugleich mit Sigfried den Vorsitz, aber er konnte den klaren Beweisen, die man vorbrachte, gegenüber nicht hindern, daß die von ihm getroffene Wahl rückgängig gemacht und Karl genöthigt wurde, auf sein Amt Verzicht zu leisten.[41])

Bald darauf verfiel Sigfried in eine tödtliche Krankheit, welche von Michaelis bis Pfingsten des nächsten Jahres 1072 dauerte, so daß die Aerzte an seiner Wiederherstellung zweifelten und man schon um die Wahl eines Nachfolgers in Streit gerieth. Er kam zwar wieder auf, litt aber fortwährend an Kränklichkeit, und entschuldigte sich deshalb noch später in mehreren Schreiben nach Rom,[42]) daß seine Schwäche ihn hindere, die erhaltenen Aufträge pünctlich zu vollziehen. Durch die körperliche Abspannung gewann der Ueberdruß an den schwierigen und unangenehmen Geschäften seines Amtes neue Nahrung. Im Stillen erfaßte er wieder den Gedanken, von dessen Ausführung er in Rom wider seinen Willen abgebracht worden war, er wollte die Bischofswürde niederlegen. Ohne sich Jemandem zu offenbaren kündigte er an, daß er eine Betfahrt nach Gallicien unternehmen wolle, und entfernte sich mit einem geringen Gefolge aus Mainz. Statt aber nach Spanien, richtete er seinen Weg nach dem Kloster Clügny, dem Stammsitze des Benedictinerordens, welchem er zu Fulda als Mönch und Abt angehört hatte, und eröffnete sofort nach seinem Eintritt dem erstaunten Vorsteher desselben, daß er nicht als vorüberziehender Gast Beherbergung auf einige Tage, sondern als Mönch einen dauernden Wohnsitz bei ihm begehre. Dem schwachen Manne hatte sein Gefühl richtig gerathen; er

41) Eine genaue Relation Udalr. Cod. N. CXXIII p. 112 ff. wiederabgedruckt bei Pertz T. V. p. 185 ff. Sigfried ruft voll Freude über den davongetragenen Sieg mit kühner Rhetorik (N. CXXIV. p. 118): Vicit tamen Christus in Petro, et Petrus in nobis, et Vos in nobis, etc.

42) Vom J. 1074 Udalr. Cod. N. CXXX. p. 127: Nec adventum meum ad vos aliquod negotium posset retardare, si tamen juvaret virium valetudine, u. N. CXXXXI. p. 129: Eodem paralisis morbo, quo tunc laborabam, non quidem remissius, sed in dies auctius laboro.

hatte genug und mußte abdanken. Durch die Ausführung seines Entschlusses wäre er noch vielen schmerzlichen Prüfungen entgangen, die ihm schon in der nächsten Zukunft bevorstanden. Ihm selbst wäre in der thatenlosen Stille einsamer Klostermauern wohler geworden, als auf dem stürmischen Meere des wildbewegten öffentlichen Lebens, wo jede Stunde neue Kraftanstrengung gebot, und sein Amt hätte nichts verloren, sondern nur gewonnen, wenn eine kräftigere Hand das Steuerruder des ihm anvertrauten Schiffs zur Lenkung durch die brandenden Wogen ergriffen hätte. Allein der Abt zu Clügny fürchtete sich der Sünde, einen so hochgestellten Würdenträger durch die Gewährung einer Ruhestätte unter seinem Dache der Kirche zu entziehen; von Mainz aus riefen Bürgerschaft und Geistlichkeit ihren Erzbischof, an den sie einmal gewöhnt waren, wiederum zurück, und so wiederholte sich beinahe der Auftritt aus Heinrichs II. Zeit, wo der Abt von St. Viti zu Verdün dem Kaiser, nachdem er ihn auf sein heißes Begehr zum Mönch angenommen, kraft seines Amtes gebot, zum Zeichen des Gehorsams gegen ihn die Regierung des Reichs fortzuführen. Sigfried ließ sich durch den dem heiligen Benedict und dessen Stellvertreter, dem Abt zu Clügny, schuldigen Gehorsam bewegen, seinen Vorsatz wieder aufzugeben. Zu Ende des Novbr. 1072 kehrte er nach Mainz zurück, und zog noch ein ganzes Jahrzehnt in dem Joche, welches ihn jetzt schon so wund gedrückt hatte, daß er sich von ganzem Herzen nach Erlösung sehnte.[43]) Die trüben Erfahrungen, die er bereits

---

43) Lambert ad a. 1072 (Pertz.) p. 191: In Cloniacense monasterium secessit, dimissisque his, qui una venerant, abdicatis etiam omnibus, quae habebat, statuit ibi deinceps privatus aetatem agere atque ab omni secularium negotiorum strepitu sub voluntariae paupertatis titulo in perpetuum feriari. Marianus Scotus ad a. 1072 charakterisirt diesen Ueberdruß durch das bezeichnende: respuit seculum. Den Gehorsam gegen den Abt hebt als Motiv der Rückkehr besonders Sigebert von Gemblours ad a. 1072 hervor: in obedientia S. Benedicti, quam abbati deberet, violenter compulsus Moguntiam rediit. Das Schreiben der Mainzer Kirche, welches sehr dringend lautet, ist erhalten in Udalrici Cod. Ep. N. CXXXIV. p. 132 f. Es unterläßt nicht zu erwähnen, daß die Güter des Erzbischofs in Gefahr sind verloren zu gehen. Ganz abweichend von dem Inhalte dieser Zuschrift spricht sich Gregor VII., der muthmaßlich über Sigfrieds Brauchbarkeit seit 1070 eine andere Meinung gefaßt hatte, belobend über den Entschluß ins Kloster zu gehen aus. Regest. II. 29. Mansi Coll. Ampl. T. XX. p. 147. Nach Lambert dauerte die Abwesenheit des Erzbischofs von Mainz vom 8. Septbr. bis 30. Novbr.

gemacht, sollten noch schlimmer kommen, um im Jahre 1082 den zum dritten Male gefaßten Vorsatz, sich von der Welt zurückzuziehen, zur Ausführung zu bringen.

Während des Zeitraums von 1071 bis 1074 wird Sigfried in mehreren auf die Stiftung des Klosters Saalfeld bezüglichen Diplomen erwähnt[44]), welche für die Geschichte der Gegend von Orlamünda und des Zustandes, in welchem sich ihre Bewohner zur Zeit der Schenkung an die dasige Pfarrei befanden, von erheblicher Bedeutung sind. Da Saalfeld wie Orlamünda zu dem Mainzer Sprengel gehörten, so mußte Sigfried, obgleich die Stiftung von dem Cölner Erzbischof Hanno ausging, nach dem ihm zuständigen Diöcesanrechte seine Erlaubniß dazu ertheilen und dem Abte die Gefälle, Befreiungen und Gerechtsame zuweisen, die ihm im Umkreise der Klosterbesitzungen zustehen sollten. Auf die einschlagenden Stellen dieser Urkunden wird bei anderer Gelegenheit wieder zurückzukommen sein.

Am wichtigsten in der Geschichte des Zehntstreits wurde das Jahr 1073. Heinrich hatte in Sachsen und Thüringen feste Schlösser errichten lassen, und die hineingelegten Besatzungen raubten und plünderten in der Umgegend wie in Feindes Land. Um wenigstens einen scheinbar gültigen Vorwand zu den Bedrückungen zu haben, schürte er das von 1069 her ziemlich erloschene Feuer wieder an und stachelte den laßgewordenen Eifer des Mainzer Erzbischofs auf, die bereits erhobene und von ihm, dem Könige, anerkannte Forderung an Thüringen zur thatsächlichen Geltung zu bringen. Er versprach ihm dazu die nachdrücklichste Unterstützung, bedung sich aber diesmal als Preis seiner Hülfsleistung einen Theil des in den erzbischöflichen Schatz fließenden Zehnteinkommens. Der Erzbischof ließ sich bethören und ging mit derselben Verblendung, die ihn bereits früher in eine Art von kaufmännischer Geschäftsgemeinschaft mit dem Könige geführt, auf den Vorschlag ein, gegen den er schon um der hinlänglich bewiesenen Treulosigkeit des unredlichen Fürsten willen das gerechteste Bedenken hätte tragen sollen. Nachdem er in Rom um päpstlichen Beistand gebeten hatte, beraumte er, voll eitler Hoffnungen[45]), zum 10. März eine Synode in Erfurt an. Bisher

---

44) Schultes D. D. Tom. I. p. 187 ff. Seiner Mitwirkung bei einer Schenkung an das Stift zu Meißen 1074, und der Erhebung der Kirche zu Coburg zu einer Hauptkirche 1075 wird in den ebendas. citirten Urkunden gedacht. p. 192 u. 196 f.

45) Vanissima spe animatus. Lamb. ad a. 1073. In dem Briefe

hatte er das Zehntrecht des Erzstifts vorausgesetzt und auf die bereits vorgebrachen Gegengründe der Thüringer nichts erwiedert; jetzt sollte dasselbe in aller Form Rechtens dargelegt werden. Dazu bedurfte es allerdings einer gewandteren Rede und Streitfertigkeit, als sich der mit sich selbst und der Welt zerfallene Erzbischof für seine Person zutrauen mochte. Mit ihm war der König zugegen. Beide brachten eine große Schaar Rabulisten — bei Lambert Philosophen oder Sophisten genannt — mit, welche sie mühsam aller Orten zusammengerufen hatten, um die canonischen Gesetze nicht nach ihrem wahren Inhalte, sondern nach bischöflicher Willkür auszulegen und die erhobenen Ansprüche durch sophistische Gründe zu unterstützen. Die benachbarten Bischöfe von Zeitz, Hildesheim, Bamberg, so wie der von Osnabrück wohnten der Versammlung bei, innerlich das Verfahren mißbilligend, aber theils durch die Furcht vor dem Könige, theils durch ihre Verbindung mit dem Erzbischof an freier Meinungsäußerung behindert. Zur Handhabung der etwa zu fassenden Beschlüsse und Abwehr aller gewaltsamen Störungen hatte der König bewaffnete Haufen mitgebracht, die auf seinen Wink bereit standen, die erforderliche Hülfe zu leisten. Das Wort führten im Namen der Thüringer die beiden Aebte von Fulda und Hersfeld, deren Stifter in Thüringen einen wahrhaft fürstlichen Güterbesitz hatten und jetzt von der bischöflichen Habsucht so gut wie die Besitzungen der weltlichen Großen ohne Rücksicht auf anderweite Zehntleistung in eigentlichem Wortsinne zur Mitleidenheit gezogen werden sollten. Sie beriefen sich vor Allem auf ihre aus alter Zeit stammenden, vom päpstlichen Stuhl mehrfach verbrieften und von allen Erzbischöfen, zuletzt noch von Liupold anerkannten und heiliggehaltenen Privilegien. Merkwürdig ist die Art, wie Seiten des Erzbischofs und seines Anhangs dieses Argument zurückgewiesen wird. Seine Vorgänger, spricht er, hätten nach ihrem Ermessen die Kirche Gottes regiert und ihren Angehörigen und Untergebenen, da sie erst neubekehrt und noch schwach im Glauben gewesen, Milch zu trinken, aber keine feste Speise gegeben; sie hätten bei ihren Anordnungen als weise Haushalter in mancherlei Stücken Nachsicht geübt, dabei aber vorausgesetzt, daß die Wachsamkeit ihrer Nachfolger im Laufe der

---

an Hildebrand, damals noch Archidiaconus (Udalr. Cod. N. CXXVII. p. 122.) schlägt er wie früher vor, daß der päpstliche Stuhl entweder die Synode durch Legaten beschicken oder durch ein Sendschreiben ihre Beschlüsse im Voraus confirmiren möge.

Zeit und bei erstarktem Glauben dieselben wieder aufheben würden; jetzt sei die Kirche ins reife Alter, ja schon ins Greisenalter getreten, und nun müsse er nach seiner Hirtenpflicht geistliche Dinge geistlich behandeln; nicht mehr als den Kindern Milch, sondern als den Reifgewordenen starke Speise reichen und von den Söhnen der Kirche die Erfüllung der Kirchengesetze fordern; daher hätten sie entweder aus der Kirche auszuscheiden oder sich den Gesetzen derselben einmüthig zu unterwerfen. Es lag auf diese sophistisch herausgekünstelte Beweisführung die Antwort nahe, daß man der ganzen Reihe von Päpsten und Erzbischöfen, von denen die vorhandenen Gerechtsame stammten, mit der grundlosesten Willkür den Gedanken an eine künftige Aufhebung ihrer Privilegien andichte; daß man den Schriftsinn der Ausdrücke: „Milch und starke Speise, Kinder und reife Christen" schändlich verdrehe; daß ein solches Verfahren die Gültigkeit aller Verträge aufhebe; daß in der kurzen Zeit von Liupold (Luitpold) bis Sigfried die Kirche unmöglich vom Kindes- ins Mannes- oder Greisenalter übergegangen sein könne. Aber gefährlicher als alle vorgebrachten Gründe scheint für die Gegenpartei das hinter den für katholische Prälaten unverletzbaren Begriff der Kirche verschanzte und mit Spießen und Schwerdtern umstellte Dilemma geworden zu sein, daß sie entweder aus der Kirche ausscheiden oder die Kirchengesetze halten müßten. Man zog es daher vor, sich auf Unterhandlungen einzulassen und die canonisch angeordnete Viertheilung des Zehnten vorzuschlagen,[46] wonach dem Bischof 1 Viertheil, den Kirchen — eigentlich den angestellten Priestern, den Armen und Kirchenärarien — 3 Viertheile zuzugehen pflegten. Allein auch damit war der Bischof nicht befriediget. Nicht deshalb habe er sich 10 Jahre lang[47] alle mögliche Mühe gegeben, um endlich zum Ziele gelangt, sein Recht wiederum fahren zu lassen und eine beliebige Kürzung des durch so große Anstrengungen erkämpften Zehnten zuzugestehen. Zwei Tage lang währte der Streit, und schon wollte die Ungeduld der Thüringer zu dem einzigen noch übrigen Rettungsmittel, zur Appellation an den päpstlichen Stuhl, greifen: da bedrohte der König Jeden, der sich dessen unterstünde,

46) Vgl. oben Not. 34. p. 41. Die in Spanien gewöhnliche Dreitheilung für Bischof, Clerus und Kirchen fand in Deutschland keinen Eingang.

47) Man bemerke, daß dieß mit dem Jahre, wo dem Markgrafen Otto das Zugeständniß des Zehnten abgepreßt wurde, genau zusammentrifft.

mit der Todesstrafe und der Einziehung aller seiner Güter. Hierdurch eingeschüchtert nimmt zuerst der Abt von Hersfeld die Vermittelung des Königs an, welcher den Vorschlag macht, daß der Abt von 10 ihm zugehörigen Decimalkirchen zwei Drittheile und der Erzbischof ein Drittheil, von allen anderen Beide die Hälfte erhalten, daß aber jede unmittelbar unter dem Erzbischof stehende Decimalkirche, sowie die in seinem Besitz sich befindenden übrigen Grundstücke, in welcher Parochie sie immer lägen, von der Zehntabgabe befreit sein sollten. Nachdem der Widerstand des Hersfelder Abts gebrochen war, gaben auch die anderen Thüringer nach und übernahmen die ihnen angesonnene Verpflichtung. Der Abt von Fulda hielt einige Tage länger Stand, doch mußte auch er sich zuletzt fügen. Ihm fielen die Bedingungen noch ungünstiger, da er von allen Decimalkirchen seines Sprengels den Zehnten zur Hälfte dem Erzbischof überlassen und dafür, daß seine übrigen Güter zehntfrei blieben, dieselbe Befreiung für sämmtliche erzbischöflichen Güter innerhalb der Grenzen seines Territoriums anerkennen mußte.

So schien das Ziel erreicht und die vieljährigen Anstrengungen, deren sich Sigfried als eines Verdienstes in öffentlicher Versammlung zu rühmen thöricht genug gewesen war, mit dem erwünschten Erfolge gekrönt zu sein. Von nun an hoffte er, auf Thüringens fruchtbaren Fluren, wo er nicht gesäet, schneiden, oder mit dem Riß, den er in die Privilegien der beiden reichsten Klöster gethan hatte, seine Ansprüche vollständig gesichert zu haben. Allein die alten Pergamente blieben in ihren ehrwürdigen Schriftzügen noch vollkommen leserlich; das Hin- und Herfeilschen mit der Gegenpartei, zu dem er sich unter weltlicher Vermittelung herbeigelassen hatte, war so uncanonisch, daß der Glaube an seine Berechtigung nach den Kirchengesetzen, wenn er in den Sophismen seiner Advocaten wirklich eine Stütze gefunden hätte, nothwendig wieder erschüttert werden mußte, und was die Hauptsache war, der König fuhr so rücksichtslos fort, das Land auf seine eigne Rechnung zu bedrücken und auszuplündern, daß weder an Einforderung noch an Leistung der stipulirten Abgabe gedacht wurde. Die Thüringer verbanden sich mit den Sachsen, um der Bedrückungen durch die königlichen Kriegsvölker sich mit Waffengewalt zu erwehren, und waren froh, daß sich ihnen auf diese Weise zugleich eine Gelegenheit bot, die ererbten Rechte ihrer Vorfahren gegen den Erzbischof zu vertheidigen.[48]) Sigfried that nun, was auf

48) Lambert ad a. 1073. p. 206: Hoc anno post exortum bellum Saxonicum nulla deinceps exactio facta est decimarum in

der Erfurter Versammlung seinen Gegnern ausdrücklich verboten worden war, er rief die päpstliche Hülfe an, und setzte dabei voraus, daß ihm dieselbe ohne weitere Untersuchung gewährt werden müßte. In dem oben erwähnten Gratulationsschreiben an den neuen Pabst Gregor führte er bittre Beschwerde über die eingewurzelte Hartnäckigkeit der Thüringer, die wie früherhin, so auch jetzt noch dem heiligen Geiste und seinen gerechten Gesetzen Widerstand leisteten und die Zehntabgabe beharrlich verweigerten; auf seine Vermahnung, dem allmächtigen Gott zu gehorchen, hätten sie ihn und die Seinigen mit bewaffneter Hand angefallen, und wenn er nicht durch die gewaltige Rechte des Herrn gerettet worden wäre, so würde er durch ihre Grausamkeit den Tod gefunden haben; deshalb bitte er den heiligen Vater um dieß Einzige, daß er gegen ein so schändliches und unerhörtes Vergehen in Berücksichtigung der verletzten Kirchendisciplin ihm mitleidsvoll beispringen und gegen die Feinde Gottes das Schwerdt ergreifen möge, damit Thüringen als eine halsstarrige und aufsässige Sklavin empfinde, daß es unter der Gewalt des Petrus stehe und dem allgebietenden Rom gehorchen müsse [49]). So dringend dieser Aufruf lautete, so muß es Gregor bei aller Vorliebe für Sigfried und seinen entschiedenen Grundsätzen über die Zehntleistung (vgl. Not. 27. p. 38.) doch für räthlich gehalten haben, die verfängliche Sache ihrem eignen Schicksale zu überlassen. Nirgends wird seiner Einmischung in dieselbe gedacht.

Sigfried hielt sich mitten unter den Kriegsunruhen im August 1073 noch einmal in Erfurt auf, mußte aber, um freien Abzug zu erlangen, unter Stellung von Geiseln das Versprechen ablegen, daß er den königlichen Feind weder durch Truppen noch durch Rathschläge unterstützen wolle. Man

---

Thuringia, gaudentibus Thuringis, quod occasionem invenissent, ut traditas sibi a patribus leges manu militari tuerentur, et dolente rege, quod dum decimis immoderatius inhiaret, pene regnum cum vita amisisset.

49) Udalr. Cod. N. CXXX. p. 127. Die Lebensgefahr, deren das Schreiben gedenkt, kann sich nur auf die im Jahr 1069 beim Eindringen des vereinigten erzbischöflichen und königlichen Heeres gemachten Erfahrungen beziehen. Die Schlußstelle des von großer Erbitterung zeugenden Briefes lautet im Originaltext: Unum rogo Sacram Paternitatem Vestram, ut contra tam nefarium tamque insolitum facinus respectu ecclesiasticae disciplinae nobis compatiendo succurratis et contra inimicos Dei gladium arripiatis, quatenus sentiat contumax et rebellis serva Thuringia, quod adhuc in clavigera manu Petri vivit et regnat imperatrix Roma.

vermuthet, daß er schon damals, zur Gewißheit der ihm aufs Neue widerfahrenen Treulosigkeit gelangt, mit dem Erzbischof von Cöln und anderen rheinischen Fürsten eine Verschwörung gegen den König eingegangen sei und seinen später erfolgten Abfall von demselben vorbereitet habe.[50]) Allein er diente ihm noch vor den Augen der Welt und leitete namentlich in seinem Auftrage die Verhandlungen mit den Sachsen zu Corbei, Homburg und Gerstungen. Hier beschloß man förmlich, den König abzusetzen und einen würdigeren Nachfolger zu wählen, vor der Hand aber die Sache noch geheim zu halten, bis sich die Gelegenheit zur Ausführung des Beschlusses darbieten würde. Rudolph von Schwaben, den man ins Auge faßte, wollte die Königswürde nicht anders als durch gemeinsame Wahl aller deutschen Fürsten annehmen. Als Sigfried gegen Ende des Jahres eine Versammlung nach Mainz berief, um dort die aufgeschobene Wahl zu Stande zu bringen, so hielt die Nähe des Königs, den die Bürgerschaft von Worms mit Freuden in ihre Mitte aufgenommen hatte, viele Fürsten ab, sich einzustellen, und die wenigen, die erschienen waren, gingen unverrichteter Sache wieder auseinander. So zweideutig nun auch die Rolle war, welche Sigfried dem Könige gegenüber spielte, so brauchte ihn dieser doch immer wieder zur Unterhandlung mit den Sachsen. Ausdrücklich vorausgesetzt und anerkannt wird sein Abfall, als die sächsischen Großen in die gestellten Friedensbedingungen Amnestie für die beiden Erzbischöfe von Mainz und Cöln mit einschließen. Hieraus kann man abnehmen, wie viel die Behauptung Falckensteins gilt, daß es Sigfried bis z. J. 1075 „mit Kaiser Henrico IV. treulich gehalten habe."

Die Abneigung des thüringischen Volksstammes gegen den Erzbischof ging auch auf die Geistlichkeit über, als dieser, ein folgsamer Diener der päpstlichen Befehle, Anstalt traf, das von dem neuen Papst Gregor auf der ersten Synode zu Rom 1074 erlassene Decret über die Ehelosigkeit der Geistlichen in Deutschland bekannt zu machen. Es war dieß die

---

50) Eine Aufforderung zur Vereinigung mit dem Erzbischof von Cöln gegen den König erging von ihm an den Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt. Bruno de bell. Sax. c. 18. Pertz. T. V. p. 335. Dessenungeachtet scheint der Erstere kein rechtes Zutrauen zu haben, denn in einem Schreiben, worin er ihn um Verwendung beim Könige wegen Aufhebung der schonungslosen Bedrückungen bittet, heißt es mit scharfen Worten: Si Vestra Sublimitas pigra vel minus pia in his agendis fuerit, districtum Dei judicium nostras animas Vobis exigere habebit. Bruno c. 42. p. 344.

Zeit, wo das in Rom allmählig zur Geltung gelangte System, zu welchem Hildebrand unter den vorgeschobenen Namen der Päpste Victor II., Stephan IX., Benedict X., Nicolaus II. und Alexander II. die Fäden angelegt hatte, der ganzen christlichen Welt über das Haupt geworfen werden sollte. Durch Aufhebung der Simonie und verschärfte Ausführung der Cölibatsgesetze wollte Gregor die Kirche aus der weltlichen Sklaverei befreien und mit um so festeren Banden an den römischen Stuhl ketten; diesem Plane mußte das Recht der Natur und die Selbstständigkeit der einzelnen Landeskirchen zum Opfer fallen. Auf deutschem Boden war zwar schon durch Bonifacius die Unterwerfung der Kirche unter den römischen Catholicismus begründet worden, allein die Investitur der Bischöfe hatten die Könige nach unbestrittener Machtvollkommenheit vollzogen, und die früheren Verordnungen wider die Priesterehe hatte noch kein Papst mit dem unbarmherzigen Nachdruck und unter der Androhung des Banns für Alle, die bei einem verheiratheten Priester Messe hören würden, wie Gregor, zum allgemeinen Gesetz erhoben.[51]) Es läßt sich wohl fragen, ob der Sieg der Hildebrandischen Idee sich so bald entschieden, ob nicht die ganze Angelegenheit eine andere Wendung genommen haben würde, wenn von Mainz aus derselbe Widerstand wie zu Paris oder Mailand geleistet, und Sigfried, dessen Zögern bei der Bekanntmachung des päpstlichen Decrets einen inneren Kampf verräth, durch die allgemeine Stimme des Widerspruchs ermuthiget,[52]) seiner Geistlichkeit ein unerschrockener Fürsprecher geworden wäre. Statt dessen unterwirft er sich

---

51) Gieseler Lehrb. d. KG. Th. II. Abth. 2. p. 12 f.

52) Die gegen Gregor erschienenen Schriften b. Schröck Chr. KG. Th. XXV. p. 474 ff. 483. Stenzel Th. I. p. 497. Unter den heftigsten Gegnern des Papstes stand auch der Naumburger Bischof Eberhard (1045), und Walram (1089), letzterer zu Gregors Zeiten Mönch in Hersfeld, wird unter den Apologeten Heinrichs genannt. Lepsius Gesch. des Hochstifts Naumburg p. 30 ff. Als Probe des Tons, in welchem die Briefe der Bischöfe Dietrich von Verdün, Egilbert von Trier, Heinrich von Speier ihren Unwillen gegen Gregor ausschütten (Udalr. Cod. N. CLIX. ff. p. 169 ff.), stehe hier eine Stelle aus des Erstgenannten Schreiben: Hildebrandus, qui dicebatur caput, jam cauda ecclesiae, qui fundamentum, jam detrimentum est ecclesiae, qui decus, jam dedecus est ecclesiae; hic dispergit, qui dicebatur congregare, hic ecclesiam odit, qui dicebatur diligere, jam usque ad omnimodam heresim infirmat, qui dicebatur sanctam ecclesiam confirmare. O inaudita arrogantia hominis etc.

dem päpstlichen als Gottes Gebote[53]) und rathet nur zur schonungsvollen Behandlung der Schwachen, entschuldiget auch den Aufschub der von Rom aus verlangten Synode mit der Ungunst der Zeitumstände.[54]) Als aber der Papst drängt und treibt, so entschließt sich der Erzbischof nach halbjährigem Zögern im October 1074 auf einer Versammlung der Geistlichen zu Erfurt den Willen des römischen Kirchenfürsten zu eröffnen. Wie fast überall, so ruft auch hier der strenge Befehl laute Erbitterung hervor. Man that sofort Gegenvorstellungen, und als diese nichts ausrichteten, so verließen die Geistlichen den Versammlungssaal, um außer den Augen des gehaßten Bischofs über die zu treffenden Maßregeln Rath zu pflegen. Einige schlugen vor, nicht wieder in den Saal zurückzukehren, sondern ohne weitere Antwort sich nach Hause zu begeben; es sollte ein passiver Widerstand entgegengesetzt werden, dem bei der aufgeregten Stimmung im Lande Seiten des Bischofs weniger als je beizukommen sei. Ein anderer Theil wollte die Verhandlung wieder anknüpfen, wenn ihnen aber nichts zugestanden würde, den Bischof von seinem Sitze herabreißen; sollte er dabei das Leben verlieren, so sei das der verdiente Lohn seiner gefühllosen Grausamkeit; für seine Nachfolger würde es eine schreckende Warnung werden, mit ähnlichen Zumuthungen wieder an sie zu kommen. Sigfried konnte die Aufregung nur dadurch beschwichtigen, daß er erbötig wurde, in Rom für Aufhebung des harten Verbots eine Verwendung einzulegen. Unglücklicherweise trat er am folgenden Tage, wo er Geistliche und Weltliche zusammenrief, mit der Beschwerde, daß die Abentrichtung des Zehnten bei den kriegerischen Unruhen unterblieben sei, und der erneuten Forderung der ihm zukommenden Abgabe hervor. Dießmal fehlte seinen Gründen der Nachdruck der königlichen Waffen. Auch hatten die dem Könige im Frieden zu Gerstungen abgenöthigten Zugeständnisse die Gesinnungen des Volks so umgestimmt, daß alle Geneigtheit, die früheren Zusagen zu erfüllen, verschwunden war. Mit höchstem Befremden erklärte man die ganze Angelegenheit für erledigt, und da sich der Bischof nicht darauf einlassen wollte,

---

53) Udalr. Cod. N. CXXXII. p. 130: De castitate clericorum et de symoniaca haeresi, ad summam de omnibus, quae mihi mandastis semper, prout ipse adjuverit, obediam Deo et Vobis.

54) Ibid. N. CXXXIII. p. 130 ff. Wie wenig solche Gegenvorstellungen den Willen des eisernen Papstes beugten, zeigt sein Antwortsschreiben an Sigfried. Reg. III. Ep. 4. bei Mansi Tom. XX. p. 189.

so griff die erbitterte Menge zu den Waffen. Seine Begleiter hatten Mühe, die drohende Lebensgefahr durch begütigendes Zureden von ihm abzuwenden. Er flüchtete nun nach Heiligenstadt auf dem Eichsfelde, von wo er seinen Zorn in wiederholten Androhungen des Banns gegen die Urheber des Tumults entlud. Aber Niemand stellte sich, um durch Bußleistung der Kirchenstrafe zuvorzukommen; man beantwortete die Drohung mit verächtlichem Stillschweigen [55]).

Im October des folgenden Jahres wiederholte sich die Scene des ersten Erfurter Tages zu Mainz, als der Bischof die Geistlichen des dortigen Sprengels auf Grund der wiederholt und unter ernsten Androhungen eingeschärften päpstlichen Anordnung zusammenberief, um sie zur Entlassung ihrer Weiber und strengen Beobachtung des Cölibats anzuhalten. Keinem unter ihnen konnte die Ankündigung unerwartet kommen. Eine so tief ins innerste Leben eingreifende, von allen Seiten durch Wort und That bestrittene, im thüringer Theile des Erzbisthums mit glücklichem Erfolg abgewiesene Maßregel, für deren Bekanntwerdung Gregor ohnehin schon früher und noch im Jahr 1075 durch Mahnschreiben an die deutschen Erzbischöfe [56]), so wie durch Beschwerden bei den weltlichen

---

55) In dieses Jahr gehören noch zwei von Sigfried ausgestellte Urkunden: Guden C. D. p. 377 ff. eine Stiftungsurkunde für das Kloster Ravingirsburg, zu dem der Erzbischof einen ansehnlichen Beitrag giebt (pro remedio anime nostre), u. Ebendas. p. 381 ff. eine Concession zur Ueberwachung der später so berühmt gewordenen Weinberge bei Rüdesheim. Außerdem wohnte Sigfried 1074 einer Zusammenkunft in Nürnberg bei, wo Heinrich unter Vermittlung seiner Mutter Agnes in die Hände der päpstl. Gesandten allen möglichen Gehorsam und seine Räthe die Herausgabe sämmtlicher unrechtmäßig erworbener Kirchengüter versprachen. Berthold. Annal. ad a. 1074. p. 277. Einen früheren Aufenthalt Sigfrieds in Heiligenstadt bezeugt eine Urkunde des Klosters zu St. Martin daselbst v. J. 1070. Wolf Pol. Gesch. des Eichsfeldes Th. I. Urkundenb. p. 5. Schultes D. D. T. I. p. 183.

56) An Anno von Cöln Reg. II. Ep. 67. an Wezelin von Magdeburg Reg. II. Ep. 68. (Mansi T. XX. p. 176 ff.) Das letztere Schreiben enthält eine Stelle von großartiger Seltsamkeit: Fraternitati tuae apostolica auctoritate injungimus atque praecipimus, ut ad castitatem clericorum praedicandam et studiosius inculcandam buccina sacerdotali vehementius et instantius instrepas, donec Jerico muros, id est defectionis opera et sordidae libidinis pollutiones dissipes et subvertas. Wezelin brauchte kein Spötter zu sein, um bei sich zu denken, daß sich so etwas nicht blasen lasse. Eine ähnliche Mahnung erging an Burchard von Halberstadt. Reg. II. Ep. 66. p. 175. Daß auch Sigfried schon seinen Suffraganbischöfen Auftrag ertheilt

Großen [57]) Sorge getragen hatte, mußte in den Pfarrhäusern unter Mitbetheiligung der weiblichen Welt schon mancherlei Besprechungen veranlaßt haben, wie dem drohenden Ungewitter zu begegnen sei. Uneingedenk des canonischen Gehorsams gegen Concilienbeschlüsse und päpstliche Befehle erhob sich daher die ganze Versammlung bei der Eröffnung des Erzbischofs von ihren Sitzen und stürmte, aller Ehrerbietung abgethan, unter wildem Geschrei und mit drohenden Fäusten auf ihn los, daß es ihm wiederum hart ans Leben ging, und er sich in der Angst nur durch das Versprechen, nichts weiter in der Sache thun, sondern Alles dem päpstlichen Stuhle überlassen zu wollen, aus der Todesgefahr retten konnte. Von allen deutschen Erzbischöfen hat keiner so viel Ungemach wie der schwer bedrängte Sigfried im Dienste des römischen Oberherrn auszustehen gehabt.

Aber auch von anderen Seiten her fehlte es nicht an Anfechtungen. Hermann, Bischof von Bamberg, wegen seiner Bevorzugung der Mönche vor den Klerikern, seiner Unwissenheit und Simonie aufs härteste zu Rom verklagt, wurde vom Papst Gregor, nachdem er schon einmal unter Alexander II. durch Bestechung ein freisprechendes Urtheil erlangt hatte, excommunirt und abgesetzt, und nahm seine Zuflucht zu Sigfried, dessen Freundschaft er im Bewußtsein seiner Verschuldung inständigst um Fürsprache bat. Wenn auch nur die Hälfte der ihm zur Last gelegten Vergehen in Wahrheit bestand, so war die Gemeinschaft mit einem so unwürdigen Prälaten eine wahre Schande [58]). Bei Sigfried aber scheint dieselbe eben so wohl

---

hatte, die päpstl. Befehle in Wirksamkeit zu setzen, ersieht man aus seiner Encyclica ad Suffraganeos v. J. 1075 in Hartzheim Conc. Germ. T. III. Ep. 175 f.

57) An Rudolph von Schwaben und Berthold von Kärnthen Reg. II. Ep. 45. (Mansi T. XX. p. 158 ff.) Mit dem Könige wurde fortwährend durch Legaten verhandelt. Udalr. Cod. N. CXLVI. p. 176 ff. Doch galt es hier mehr, die Abschaffung der Simonie als das Cölibat durchzusetzen.

58) Eine Art Ehrenrettung Hermanns, welche Luden G. d. t. V. Th. IX. p. 43 ff. versucht, widerspricht zu sehr den quellenmäßigen Thatsachen, als daß man sie für gelungen halten könnte. Lambert erzählt (ad a. 1077. p. 221.) als Probe seiner Unwissenheit, daß ein junger Geistlicher dem Bischof einen kurzen, leicht verständlichen Vers aus den Psalmen vorgelegt und erklärt habe, daß, wenn er diesen nur Wort für Wort übersetzen könne, man ihn von aller Anschuldigung freisprechen und seine Würdigkeit für das Bischofsamt unbedingt anerkennen wolle. Der Bischof aber konnte die Probe nicht bestehen und antwortete mit Scheltworten. Das erweckt den be-

Mitwissenschaft als Begünstigung seines Unrechts gewesen zu sein. Er eilte von Mainz nach Bamberg, um die gegen ihr Oberhaupt aufständische Collegiatgeistlichkeit zur Ruhe zu bringen. Seine Rede klang gut. Er erinnerte an die Pflicht der Ehrfurcht, welche die Kleriker dem Bischof als ihrem geistlichen Vater zu leisten hätten, an die Unschuld des Verklagten, der sie weder durch Wort noch That beleidigt habe, und im Fall eines wider Wissen begangenen Fehltritts jede Genugthuung zu gewähren bereit sei, an das üble Beispiel, welches ein solcher Ungehorsam der ganzen Kirche geben, und das für sie ein großer Schimpf sein werde. Allein der Vermittelungsversuch schlug gänzlich fehl, weil man der Person des Vermittlers so wenig Glauben schenkte als seinen Gründen. Vielmehr wandte sich der Unwille nun auch gegen ihn, und er mußte die unehrerbietigsten, anzüglichsten Schimpfreden hören: er habe ebenfalls die Strafe der päpstlichen Excommunication verdient, weil er einen völlig sittenlosen und unwissenden Menschen zum Bischof geweiht habe; mit Unbekanntschaft könne er sich nicht entschuldigen, denn er sei lange sein vertrautester Freund und bei dem schnöden Ankauf der Bischofswürde sein Unterhändler und Helfershelfer gewesen. Sigfried mußte die Schmach der verdienten Demüthigung geduldig hinnehmen. Es blieb ihm nichts übrig, als sich noch einmal nach Rom zu wenden, um dort von der Bestechlichkeit der Curie oder der Privatfreundschaft Gregors eine Reformirung der Strafurthels zu erwirken. Gern möchte man glauben, daß das angelegentliche Bemühen, den Verurtheilten zu retten, und die Unverdrossenheit, die zu seinen Gunsten alle Mittel aufbot und zuletzt in der aufbrechenden Winterzeit auch den schweren Weg nach Rom nicht scheute, aus einem edleren Beweggrunde hervorgegangen seien und in aufrichtiger Freundschaft, die immer das Zeichen eines besseren Gemüths ist, ihre Wurzel gehabt haben. Sigfrieds Geschichte ist so arm an erhebenden Zügen, daß man wünschen möchte, ihm dieses Lob sichern zu können. Wo aber das Interesse ein Bündniß knüpft und die Habsucht von beiden Seiten unter seiner Decke spielt, da sind auch Hülfe und Aufopferung eigensüchtiger Art, und die Freundschaft selbst wird zur Schuld. Die Verwendung in Rom, wohin der Erzbischof sich in Person begab, war vergebens. Das so oft erprobte Mittel der

---

gründeten Verdacht, daß er sich eben so wenig von den übrigen Beschuldigungen habe reinigen können, und seine Verurtheilung nur ein Act der Gerechtigkeit gewesen sei.

Bestechung schlug bei Gregor und seiner Partei nicht an, wie man denn diesem Papste überhaupt die Gerechtigkeit widerfahren lassen muß, daß es ihm mit der Verdammung der Simonie und Priesterehe innerster Ernst war, und daß er unter der strafenden Richtermiene keineswegs, wie man ihm hie und da Schuld gegeben, ein geheimes Wohlbehagen, wenn nicht an den Schätzen, doch an den Freuden dieser Welt verhüllt hat. Sigfrieds Verfahren bei der Besetzung des Bamberger Stuhls durch ein so unwürdiges Subject fand in den Augen des Papstes so wenig Gnade, daß es nahe daran war, ihn mit denselben Strafen wie seinen Mitschuldigen zu belegen [59]). Von Rom nahm Sigfried außer dem strengen Tadel noch den beschämenden Auftrag mit hinweg, die Straffentenz gegen Hermann allen deutschen Fürsten bekannt zu machen und ungesäumt einen anderen Bischof für Bamberg einzusetzen. Hermann versuchte nun noch einmal sein Glück am päpstlichen Hofe. Durch Bitten und Thränen erreichte er endlich die Milderung, daß er, mit dem Banne verschont, die Weisung erhielt, sich in ein Kloster zurückzuziehen. Doch behauptete er sich unter dem Vorwande, daß seine Absetzung nach canonischem Rechte ungültig sei, noch ziemlich ein Jahr auf seinem Bischofsstuhle, eine Keckheit, die eben so charakteristisch für die damaligen Zustände der deutschen Kirche als für die Befähigung des Mainzer Metropoliten, in diese verzweifelte Verwirrung Ordnung zu bringen, erscheinen muß. Auf Befehl des Königs ertheilte Sigfried am 30. Nov. dem Nachfolger Hermanns, Rupert, wiewohl er der Geistlichkeit und dem Volke aufgedrungen wurde, die bischöfliche Ordination [60]).

Zwischen den vereinigten Sachsen und Thüringern auf der einen und dem königlichen Heere auf der anderen Seite kam es am 9. Juni 1075 zur ersten entscheidenden Schlacht bei Hohenburg an der Unstrut, in der Gegend von Langensalza. Heinrich trug einen blutigen Sieg davon. Weil er aber bei der Fortdauer des ungerechten Kampfes den Ungehorsam seines

59) Lamb. ad a. 1075. p. 232: Qui alienis criminibus patronum se paraverat, ipse de propriis insimulatus, quod Babenbergensem Episcopum per simoniacam haeresin sciens ordinasset, paene gradus sui periculum incurrerat. Schon das früher ergangene Schreiben, in welchem Gregor dem Erzbischof die Absetzung Hermanns gemeldet hatte, war nicht ohne empfindlichen Tadel gewesen: quatenus, quod in praedicto Symoniaco negligenter egisti, comproberis emendare. Udalr. Cod. N. CXXXVIII. p. 137.

60) Berthold. Annal. ad a. 1075. Pertz. V. p. 279.

eigenen Heeres fürchtete, so suchte er sich, um alle auftauchenden Gewissensscrupel zu beseitigen, den Beistand der Kirche zu sichern. Sigfried, der in seiner Umgebung war, bot ihm dazu die Hand. Nach einer geheimen Berathung mit den königlichen Räthen sprach er über die thüringer Fürsten, ohne auch nur den Schein eines rechtlichen Verfahrens anzunehmen, den Bannfluch aus, in Berufung darauf, daß sie im verflossenen Jahre auf der Synode zu Erfurt, als er den Zehnten gefordert, sich an seiner bischöflichen Würde vergangen und das Schwerdt wider ihn erhoben hätten. Zugleich wendete er vor, daß er zu diesem Schritte durch päpstliche Vollmacht ermächtiget sei. Die Verständigen täuschte seine kecke Lüge nicht, man erkannte und verachtete die feile Erniedrigung [61]). Ob er bei dem Heere seinen wahren Zweck erreicht und den Muth zu fernerem Blutvergießen gestärkt habe, läßt sich um deswillen nicht bestimmen, weil das weitere Vordringen des königlichen Heeres eben so durch das Siegergefühl nach der ersten Entscheidungsschlacht bedingt sein konnte als durch die Berechtigung, den stammverwandten Bruder als Verbannten ohne Sünde umzubringen. Vermuthlich in der geheimen Hoffnung, den König doch noch zur gegengefälligen Verwendung für seine Lieblingsidee, die ihn wie ein Dämon verfolgte, zu bestimmen, wenn auch im Herzen ihm abgeneigt, diente Sigfried ihm nebst mehreren Andern als Unterhändler in den darauf folgenden Friedensverhandlungen mit den Sachsen. Er vermittelte ihre Unterwerfung unter der ausdrücklich zugesagten Bedingung, daß ihnen weder an Gut und Habe, noch an Freiheit und Leben ein Schaden zugefügt werden solle. Als nun im guten Vertrauen auf dieß Wort die Anführer der Sachsen und Thüringer auf dem Felde von Spier, (am linken Ufer der Helbe, südlich von Sondershausen) sich dem Könige gestellt und im Angesicht seines Heeres ihre Unterwerfung geleistet hatten, ließ sie dieser treuloserweise greifen und als Gefangene abführen. Die Schmach eines so unerhörten Wortbruchs mußte natürlich auch auf Diejenigen mitfallen, die mit oder wider Willen des Königs sich für ihn verbürgt hatten, und Sigfrieds Unglücksstern wollte, daß er an der Spitze derselben stand.

---

61) Selbst der unparteiische Lambert kann sich nicht entbrechen, über das Verfahren des Erzbischofs das Verdammungsurtheil zu sprechen: Pessimae rei pessimum Moguntinus Archiepiscopus remedium adhibuit. Annal. ad a. 1075. Pertz. p. 228.

Einen anderen beschämenden Schritt, den er kurz vorher in thörichter Selbstverblendung und nicht ohne zurückgebliebene Empfindlichkeit wegen früherer Ehrenkränkung zu thun beabsichtigte, daß er den Bischof Burkhard von Halberstadt, mit dem er eine Zeitlang in Briefwechsel gestanden, den er zu einem Schutzbündniß gegen Heinrich selbst aufgefordert hatte [62]), wegen seines hartnäckigen Widerstandes gegen den König seines Amtes entsetzen wollte, ersparte ihm das Schicksal. Der an den Bischof abgesandte Bote wurde unterweges durch die Kriegsunruhen aufgehalten, und so unterblieb die Bestrafung, durch deren Vollzug Sigfried seine eigene Untreue mitgerichtet hätte.

Unterdessen war die Spannung zwischen Heinrich und Gregor bis zu dem Puncte gediehen, daß an eine gütliche Ausgleichung nicht mehr gedacht wurde. Wegen seines Umgangs mit Gebannten sollte Heinrich Buße thun und sich zum Verhör über die ihm schuldgegebenen Verbrechen nach Rom stellen; im Fall des Ungehorsams wurde ihm mit dem Bann geöroht. Dieser ihm unerträglich scheinenden Anmaßung zu begegnen, schrieb der König eine Versammlung der deutschen Prälaten nach Worms aus. Am 24. Jan. 1076 wurde sie eröffnet. Nach dem Ausschreiben konnte man sich schon versehen, daß nur feindselige Beschlüsse gefaßt werden würden [63]). Nichts destoweniger hatten sich Sigfried und eine zahlreiche

---

62) Bruno de bell. Sax. c. 18. p. 335.

63) In Udalr. Cod. N. CXLIV. Es wird darin nicht vom Papst Gregor, sondern vom Mönch Hildebrand gesprochen, der nicht als Hirt, sondern als Usurpator auf dem apostolischen Stuhle sitze und das Band des Friedens davon losreiße ꝛc. Da die Synode erst auf das Pfingstfest — damals d. 13. Mai — angesetzt wird (ut in Pentecosten Wormatiam venias), so muß irgend ein Umstand die frühere Zusammenberufung beschleuniget haben, und als solcher ließe sich die Vorladung Heinrichs vor die römische Synode d. 22. Febr. oder die Ankunft des abgesetzten Cardinal Blancus annehmen. Man wird aber gegen die ganze Zeitangabe bedenklich, wenn man erwägt, daß die feindliche Sprache, in welcher die Citation der Bischöfe abgefaßt ist, nur aus der Erbitterung hervorgegangen sein kann, welche die päpstl. Gesandtschaft, die zu Goslar den Befehl, sich nach Rom zu stellen, an den König überbrachte, in diesem hervorgerufen hatte. Diese erschien bei ihm kurz vor dem 1. Jan. 1076 (nach Berthold in octava nativitatis Domini); demnach kann der königl. Erlaß nicht auf Pfingsten gelautet, sondern er muß den nächsten Termin, an welchem die Synode wirklich gehalten worden ist, bestimmt haben, und es ist beim Abschreiben der von Udalrich vorgefundenen Copie ein Fehler vorgekommen.

Menge von Bischöfen und Aebten eingefunden. Ein vom Papst seines Amtes entsetzter Cardinal, Hugo Blancus, war beim Könige als Ankläger des verhaßten Hildebrand aufgetreten, und er entrollte vor den Augen der durch sein bisheriges Regiment wider den strengen Papst bereits eingenommenen Versammlung ein so schwarzes Sündenregister seiner Thaten, daß der Unwille darüber zum lauten Ausbruch kam, und man den einstimmigen Beschluß faßte, ohne weitere Untersuchung auf das abgelegte Zeugniß hin die Absetzung desselben auszusprechen. Jedem der Anwesenden wurde ein in den allerheftigsten Ausdrücken verfaßtes Absetzungsdecret zur Unterschrift vorgelegt [64]). Nur zwei Bischöfe, Adalbert von Würzburg und Herrmann von Metz, mit dem rechtswidrigen Verfahren, zumal gegen die Person des Papstes unzufrieden, verweigerten anfangs die Theilnahme; der Bischof Wilhelm von Utrecht, ein eifriger Anhänger des Königs, schlug ihre Bedenken durch Einschüchterung nieder. Sigfried war unter Denen, welche ohne Weigerung unterschrieben. Bei den Ergebenheitsadressen, die er bis dahin unaufhörlich nach Rom gesendet [65]), bei der

---

64) Nach dem Annalista Saxo ad a. 1076 (Eccard T. I. p. 526.) schließt der Absagungsbrief der Bischöfe an den Papst mit den Worten: Quia introitus tuus tantis perjuriis initiatus et ecclesia Dei tam gravi tempestate per abusionum tuarum novitatem periclitatur et vitam conversationemque tuam tam multiplici fama dehonestasti, obedientiam, quam tibi nullam promisimus nec de caetero ullam servaturi renunciamus, et quia nemo nostrum, ut tu publice declamasti, tibi hactenus fuit episcopus, tu quoque nulli nostrum eris apostolicus. Die zu Protocoll genommene Absagungsformel lautete: Ego N. civitatis N. episcopus Hildebrando subjectionem et obedientiam ex hac hora et deinceps interdico et eum Apostolicum nec habebo nec vocabo. Nach demselben Berichterstatter, der hier dem Bruno de bell. Sax. c. 65. p. 351. folgt, hat ein großer Theil der Bischöfe nicht aus Ueberzeugung, sondern aus Todesfurcht unterschrieben. Auf ihre allgemeine Uebereinstimmung lautet der Schluß des königl. Sendschreibens an Gregor: Tu ergo hoc anathemate et omnium episcoporum nostrorum judicio et nostro damnatus descende. Ego Henricus, rex Dei gratia, cum omnibus episcopis nostris tibi dicimus: Descende, descende!

65) Mit Uebergehung der allgemeinen Expectorationen über die Oberhoheit, Macht und Ehre des römischen Papstthums, die fast jeder Brief enthält, mögen einige Stellen hier stehen, die für die Gesinnungen des Erzbischofs gegen Rom ein unverwerfliches Zeugniß abgeben. Udalr. Cod. N. CXXII. p. 112. (an Alexander II.): Non est homo vivus, qui promtior me sit ad omnia vestrae jussionis obsequia. N. CXXIV. p. 119. (an dens. über die Angelegenheit des Bischofs Carl von Constanz): a qua petra (i. e. apostolica sede ejusque reverendissimo praesule) profluxit haec tota

Privatfreundschaft, die ihn außer der klerikalischen Unterwürfigkeit an Hildebrand gefesselt, und der vorsichtigen Scheu, mit welcher er jede Weigerung, dem päpstlichen Willen zu gehorchen, in die allerschmiegsamsten Wortformen eingekleidet, bei der Standhaftigkeit, mit welcher er drei Monate vorher die zweite Bekanntmachung der gefährlichen Beschlüsse von Rom auf der Mainzer Synode übernommen hatte, würde diese offene Aufkündigung alles Gehorsams, dieser freche Abfall unerklärlich sein, wenn man nicht annehmen müßte, daß von der doppelten Furcht, die er vor Heinrich und Gregor trug, die eine durch die Anwesenheit des ungestümen Drängers bis zur Betäubung gesteigert worden sei, und so die andere vor dem entfernten Kirchenfürsten überwogen und ihm die zitternde Hand bei der Unterschrift geführt habe. Der König beeilte die Absendung und erließ zugleich ein Manifest an die gesammte Geistlichkeit, so wie an das römische und deutsche Volk, worin er den von der Synode gefällten Urtheilsspruch rechtfertigte.

Den Erfolg konnte man voraussagen. Gregor war nicht der Mann, der aus Furcht von seinem Platze wich, oder vor den Angriffen einer weltlichen Macht die Waffen streckte; noch

---

perseverantiae nostrae fortitudo. — Ut dum in omnibus vobis obediens fuero, vestrae sanctitati sicut membrum capiti valeam cohaerere. N. CXXV. p. 120. (über die beabsichtigte Ehescheidung des Königs): Super qua re sanctissimum apostolatum vestrum sicut divinum consulimus oraculum. N. CXXVI. p. 121: Noverit excellentia vestra, quod hodie homo non vivit, quem pax et tranquillitas vestra magis laetificet. N. CXXVII. p. 122. (an Hildebrand in der Erfurter Synodalsache): Si quid est, quod vestro sedeat beneplacito, si nobis scire detur, statim vestrum fiet ex nostro. N. CXXX. p. 127. (an Hildebrand als Papst): Noverit autem sancta paternitas vestra, quod non est homo in terra me vobis fidelior et ad omne praeceptum vestrum implendum devotior. N. CXXX.II. p. 129: Multiplices erga me benignitatis vestrae gratias nulla temporum longinquitate deleri, nulla unquam rerum vel eventuum inaequalitate poterit obliterari. Das schrieb S. im Jahre 1074 (Mansi Coll. Ampl. T. XX. p. 433.) und im Jan. 1076 sprach er über Gregor das Absetzungsurtheil aus! — N. CXXXIII. p. 132: Nos autem omnibus consiliis et conciliis vestram praeferimus sententiam, id quod nobis indicitis, nullo modo propter vestram obmittemus sententiam. Quidquid dictante Spiritu Sancto super hujusmodi fieri decernitis, nobis de oraculo sacri pectoris vestri respondere velitis. Thatsächlich erfüllte Sigfried, was seit dem Jahre 1079 die Bischöfe in der von Gregor VII. eingeführten Eidesformel angeloben mußten. Planck, Gesch. der christl. Ges. Vfsg. Bd. 4. Abschn. 2. p. 619 ff.

weniger gab er nach, wenn in der Kirche selbst ein unrechtmäßiger Trotz sich wider ihn auflehnte. Gleiches mit Gleichem vergeltend antwortete er sofort, indem er kraft seines angeblichen Richteramtes über alle Könige der Erde den Bannstrahl nach Deutschland schleuderte. Außer Heinrich wurden auch Sigfried und zwei andere Bischöfe davon getroffen, den übrigen, die gezwungen beigestimmt, eine Frist gesetzt, bis zu welcher sie dem heiligen Stuhle Genugthuung zu leisten hätten [66]).

Für Sigfried muß dieß ein erschütternder Schlag gewesen sein. In der Hülfe des gebannten Königs, in der Liebe und Treue seiner Untergebenen, in der Anhänglichkeit seiner Freunde, in der Achtung der Welt konnte er Trost oder Rückenhalt nicht finden, in seinem eigenen, vielfach belasteten Bewußtsein noch weniger. Hildebrand war für ihn Orakel, Gewissen, Stütze und Stolz gewesen. Und jetzt schmettert dessen Donnerruf ihn nieder, die apostolische Kirche stößt ihn vor den Augen der ganzen Christenheit durch ihr geweihtes Oberhaupt von sich aus, brandmarkt ihn mit dem Makel der Verworfenheit vor Gott und Menschen und nimmt ihm alles Recht, alle Würde aus den verfluchten Händen. Wohl fehlte zur Ausführung des Banns die nachhaltige Macht, auch konnte in der allgemeinen Verwirrung der Zustände Niemand daran denken, den Erzbischof aus seinem Amte zu verdrängen, und in der Gemeinschaftlichkeit der Strafe lag zugleich eine Milderung derselben, zumal da über das päpstliche Recht gegen den König mancherlei Zweifel laut wurden, unter deren Schutz natürlich auch Sigfried sicherer einherging. Allein eben der König, für den er mitleiden mußte, gab ihn seinem Schicksale preis, mehrere Bischöfe wagten es, ihm als einem Gebannten den Gehorsam aufzukündigen, der Vorgang der Vorgesetzten

66) Neander, Allg. Gesch. der christl. Rel. und Kirche. Th. 5. Abth. I. p. 205. giebt den Unterschied zwischen wirklich Excommunicirten und nur mit dem Bann Bedrohten, wie ihn Lambert ad a. 1076 macht, auf, und stellt die Sache so dar, als ob dem Mainzer Erzbischof nebst den übrigen Theilnehmern an der Synode die Excommunication nur angedroht worden sei. Dem widerspricht aber die genaue Angabe nicht allein bei Lambert, sondern auch bei Berthold, Annal. ad a. 1076. Pertz. p. 283 u. 286. Vgl. Baron ad a. 1076. §. XXIX. Serrar. Rer. Mog. T. I. p. 515. Die Bannformel gegen Sigfried lautete: Sigefridum, Moguntinum Archiepiscopum, qui conatus est Episcopos et Abbates regni Teutonicorum a Sancta Romana Ecclesia, videlicet spirituali matre sua, scindere, judicio Spiritus Sancti et auctoritate beatorum Apostolorum Petri et Pauli ab omni episcopali officio suspendimus et a communione corporis et Domini separamus etc.

blieb gewiß nicht ohne Nachfolge bei der ihm von früher her abgeneigten niederen Geistlichkeit, und das Gefühl seiner unhaltbaren Stellung mußte sich dem ängstlichen Manne in allen Theilen seiner Amtsführung aufdrängen. Da reifte in ihm der Entschluß, zum Zeichen der Bekehrung für das zürnende Kirchenoberhaupt des Königs Partei zu verlassen und der Vereinigung, welche die Herzöge Rudolph von Schwaben, Welf von Baiern, Berthold von Kärnthen und die Bischöfe von Würzburg und Worms wider Heinrich vorbereiteten, öffentlich beizutreten. Gregor ergriff jede Gelegenheit, um Heinrichs Anhang zu schwächen, und ließ scheinbar besänftiget noch im Herbste desselben Jahres auf einer zu Tribur gehaltenen Versammlung durch seinen Legaten, Bischof Altmann von Passau, den Gebannten nebst mehreren seiner Mitschuldigen des Fluches wiederum entbinden. Bußfertigkeit und Enthaltung von aller Gemeinschaft mit dem Könige waren die Gnadenbedingungen, auf welche Sigfried mit Freuden einging. Von da an hielt er unverrückt an der gegnerischen Partei [67]). Ein starkes Gewicht hat der schwache Mann in die Wagschaale nicht gelegt, und Heinrich an seiner Person wenig mehr verloren als an dem geringsten Manne des Volks, welcher der Fahne des Aufruhrs zulief. Von der Geistlichkeit zog Sigfried nur einen sehr geringen Theil mit zu Rudolph hinüber. Ob dieser gleich für den Pfaffenkönig galt und von Gregor erst durch versteckte Umtriebe, dann durch öffentliche Entscheidung bevorzugt und unterstützt wurde, so scheint sich doch der Papst des Erzbischofs Mitwirkung, entweder weil die frühere Freundschaft erkaltet oder seine Unbrauchbarkeit hinlänglich kund geworden war, nur selten noch bedient zu haben. Aus den vorhandenen Briefsammlungen ist sein Name von jetzt an verschwunden. Deshalb hörte aber seine Abhängigkeit von Rom nicht auf; er trug fortan geduldig und unverdrossen den Mantel nach der Luft gewendet, die von dorther wehte.

Die Fürsten hatten zu Tribur an Heinrich die Forderung gestellt, daß er bis zum Februar des nächsten Jahres vom päpstlichen Banne losgesprochen sein müsse, wenn er nicht die Krone verlieren wolle. Seine Lage wurde dadurch so bedrängt, daß er sich zu der bekannten schmachvollen Bußfahrt nach Italien entschloß, um dort durch persönliche Fürbitte die

67) Bernold. Chron. ad a. 1084. Pertz T. V. p. 439: Sig. Mogonciacensis Archiepiscopus, Gregorii Papae per multas tribulationes adjutor indefessus. Die Zeit des Abfalls im Jahr 1076 ist hier natürlich in Abzug zu bringen.

Aufhebung des über ihn verhängten Bannfluchs zu erwirken. Während seiner Abwesenheit wurde zu Anfange des März 1077 eine Fürstenversammlung zu Forchheim gehalten. Hier stimmte Sigfried nach vorgängiger Berathung mit den päpstlichen Legaten für eine neue Königswahl, und man kam überein, die für erledigt erklärte Krone dem Herzog Rudolph von Schwaben zu übertragen. Der Erzbischof zog mit dem neugewählten Könige über Bamberg und Würzburg nach Mainz, wo er in Gegenwart vieler Bischöfe, so wie der päpstlichen Gesandten die Salbung und Krönung vollzog. Aber die Feierlichkeit, sonst ein allgemeines Freudenfest, nahm einen sehr traurigen Ausgang. Mißgestimmt über die dem rechtmäßigen Herrscher gebrochene Treue drängten sich die Bürger zu dem Festspiele, das die Hofleute des Königs nach dem Krönungsmahle veranstalteten, es kam zur Neckerei und dadurch zum ernsten Kampfe, der die ganze Stadt in Aufruhr brachte. Die Königlichen flüchteten in den Dom, von wo aus sie die anstürmenden Bürger zurücktrieben. Ueber den wahren Verlauf der ganzen Begebenheit lauten die Berichte sehr verschieden. Nach Einigen soll der Erzbischof den König durch seine Fürsprache aus Lebensgefahr errettet haben, was wenig Wahrscheinlichkeit hat, da die Parteinahme für Rudolph seinen Worten schwerlich Eingang in die erbitterten Gemüther verschafft haben wird [68]). Richtiger scheint die Angabe bei Bruno, daß das zahlreiche und streitgeübte Gefolge des Königs nach einem blutigen Kampfe des Aufstandes Herr geworden ist. Am folgenden Tage sollen die Rathsherrn wegen des unglücklichen Vorfalls um Verzeihung gebeten und Bürgschaftsstellung für Erhaltung der Ruhe angeboten, der König aber voll Unmuth mit dem Erzbischof und seiner ganzen Begleitung die Stadt verlassen haben. Nach Sigebert sind Beide schon in der vorhergegangenen Nacht entflohen. Von da an blieb Sigfried mit der Bürgerschaft seiner Metropolitanstadt auf immer zerfallen. Die Liebe, welche ihn wenige Jahre vorher aus dem Kloster zu Clügny nach Mainz zurückgerufen hatte, war in Haß verkehrt. Er verlebte den Rest seines Daseins einem

68) Der zuverlässigste Berichterstatter, Lambert, bleibt wie entmuthigt vor dieser Begebenheit stehen und legt die Feder nieder. Sein Werk schließt mit der Wahl Rudolphs zu Forchheim den 13. März 1077. Bei der Verwirrung, die in der Stadt geherrscht haben muß, und der Unruhe der Zeiten, die keine genaue Nachfrage zuließ, zeichnete von den übrigen Erzählern Jeder auf, was ihm eben zu Ohren kam oder was die Vorliebe seiner Partei für annehmbar hielt. Luden Th. IX. p. 585. Not. 16. Stenzel Th. 1. p. 423.

Verbannten gleich an verschiedenen Orten; die feindselige Stadt sah er nie wieder.

Nach Heinrichs Rückkehr aus Italien kam der Bürgerkrieg im deutschen Vaterlande zum vollen Ausbruch. Nicht nur die Fürsten, der Adel, die Bürger standen gegen einander, auch die Geistlichkeit zerspaltete sich und nahm für oder wider Partei. Dem unverdorbenen Volksgefühle galt Heinrich immer noch als der rechtmäßige König, sein Nebenbuhler wurde nur mit Mühe durch den Haß der Sachsen und die päpstlichen Intriguen aufrecht erhalten. Sigfried erscheint bereits in dem Jahre 1077 als unter sächsischen Schutz geflüchtet zu Goslar, wo der Cardinal Bernhard seiner Mithülfe gebrauchend in einer Versammlung am 12. Nobr. den König Heinrich von der Kirchengemeinschaft, in die ihn seine Buße zu Canossa zurückgeführt hatte, wiederum ausschloß und ihm die Fortführung der Reichsregierung verbot, dafür aber den Gegenkönig Rudolph in seiner angemaßten Würde bestätigte und den Fürsten Gehorsam gegen ihn anbefahl [69]). Da Heinrich diesen Bannfluch mit wahrhaft höhnischem Leichtsinne mißachtet, Gregor den Anschein nimmt, als ob ihm alle Kenntniß davon abgehe, und Sigfried denselben nachhelfend im nächsten Jahre wiederholen muß, so kann man vermuthen, daß der Cardinal unter Mitwissen des Papstes ein schlaues Spiel gespielt und den Erzbischof in den Vordergrund geschoben hat, um bei ungünstigem Ausfall des kühnen Schritts zurücktreten und dem Papste freies Feld überlassen zu können. Rom hat immer brauchbare Werkzeuge zu wählen gewußt, und ein Mann wie Gregor wird am wenigsten in Bernhard einen Mißgriff gethan haben. Mit Recht wundern sich daher die Sachsen in ihrem Schreiben an Gregor darüber, daß der Bann wirkungslos verflogen ist und von Rom aus nicht nur Nichts geschieht, um ihm Nachdruck zu verleihen, sondern vielmehr eine Verhandlung mit beiden Königen, als ob der excommunicirte Heinrich seines Rechtes darauf nicht verlustig gegangen sei, in Aussicht gestellt wird. Wie sehr aber Gregor bereit war, den unklugen Sigfried wiederum fallen zu lassen, zeigt sein offener Brief an die ganze Christenheit, worin er den Vorsatz ausspricht, auf einer Synode das Recht zwischen Heinrich und Rudolph einer schiedsrichterlichen Prüfung zu unterwerfen, und wenn die Erz-

69) Berthold berichtet unter d. J. 1079 p. 318, aber mit Zurückbeziehung auf die Vergangenheit, d. i. nach Bernold p. 435. das J. 1077, daß mit Bernhards Zustimmung Sigfried und 6 andere Bischöfe die Excommunication ausgesprochen haben. Aehnlich der Brief der Sachsen an Gregor b. Bruno de bell. Sax. c. 112. p. 375.

bischöfe und Bischöfe, die dem Letzteren die königliche Weihe ertheilt — was unverkennbar auf Sigfried zu beziehen ist — ihre That nicht vertheidigen könnten, eben so wohl sie ihrer Aemter als den falschen König seiner Würde zu entsetzen [70]). Da übrigens Sachsen und Thüringer fest zusammenhielten, so muß damals und später Sigfried oft seine rebellischen Gegner, wie er sie so gern nannte, vor Augen bekommen, muß die über sie verhängte Excommunication stillschweigend zurückgestellt oder ausdrücklich zurückgezogen, muß in Bundesgenossenschaft mit ihnen den Kriegsplan gegen Heinrich überlegt haben, eine Lage, um welche er im Angesicht des Landes, nach dessen Früchten er vergebens die lüsterne Hand ausgestreckt hatte, schwerlich zu beneiden war.

Beim Fortgang des Kriegs nahm er an dem Treffen Theil, welches den 7. August 1078 bei Melrichstadt an dem Flüßchen Streu in Franken zwischen Heinrich und Rudolph geliefert wurde. Das Heer des Gegenkönigs bestand aus den Söldnern der Bischöfe, welche den einen, und den Sachsen, welche unter Otto von Nordheim den anderen Flügel bildeten. Die bischöflichen Haufen wurden beim ersten Zusammenstoß geworfen, die Bischöfe selbst, da sie, wie Bruno sagt, sich besser darauf verstanden Psalmen zu singen, als bewaffnete Legionen in Schlachtordnung zu stellen [71]), ergriffen die Flucht, den Erzbischof Werner von Magdeburg erschlugen die Bauern, den Bischof Werner von Merseburg zogen sie nackend aus und ließen ihn dann laufen. Mit dem römischen Cardinal Bernhard und Bischof Adelbert von Worms gerieth Sigfried in feindliche Gefangenschaft. Dieser sollte eben an einen Baum gehängt werden, als das Schicksal, das ihn schon so oft aus Lebensgefahr gerettet hatte, sich noch einmal seiner erbarmte. Während der bischöfliche Flügel in wilder Flucht auseinanderstob, drangen auf der anderen Seite die Sachsen mit siegreicher Gewalt vor und verfolgten den König Heinrich bis nach Würzburg. Als sie nun nach dem Schlachtfeld zurückkehrten, trafen sie auf die feindliche Schaar, welche im Begriff stand, das Opfer ihrer Rache zu erwürgen, und entrissen den Unglücklichen mit mehreren seiner Gefährten der Todesangst. Unter fröhlichem Jauchzen und Absingung geistlicher Lieder setzten sie darauf, ihn mit sich führend, ihren Weg fort, überstiegen

70) Regest. IX. Ep. 28. p. 360 f. vgl. VI. Ep. I. p. 256.

71) Quod sub religione nutriti melius sciebant Psalmos cantare quam legiones armatas ad bella disponere. Bruno ad a. 1078 c. 96. Pertz p. 367.

bei Schmalkalden das thüringer Waldgebirge und brachten ihn glücklich mit sich nach Hause. So ging es ihm auch hier an das Leben, und wenn gleich nicht an Geist und Kraft, so war er doch an Schicksalen dem Apostel gleich, der von sich sagen konnte, er sei in Gefahr gewesen zu Wasser, unter den Mördern, in den Städten, in der Wüste, auf dem Meere und unter falschen Brüdern (1. Cor. 11, 26.), nur mit dem Unterschied, daß dießmal die Brüder Feinde waren, die gegen erfahrene Falschheit zwar grausam, aber nicht unehrlich handelten.

Da sich Heinrich von dem erlittenen Unfalle bald wieder erholte und die päpstliche Politik die Miene annahm, als sei die Erklärung des Legaten zu Goslar nicht von Rom aus angeordnet gewesen, und als solle die Entscheidung, wem die Königswürde rechtmäßig gebühre, erst noch durch das Urtheil des römischen Stuhls gefällt werden: so mußte Sigfried als Flüchtling von seinem Bischofssitze fern bleiben. Daher die Sage entstanden zu sein scheint, daß er von dem Treffen bei Melrichstadt an 4 Jahre lang in Gefangenschaft zugebracht habe[72]). Dieß widerlegt jedoch schon seine Anwesenheit beim Empfange der päpstlichen Legaten zu Fritzlar im Juni 1079[73]), so wie seine Theilnahme an der Schlacht bei Flarcheim, welche in das Jahr 1080 fällt. Aber wie wenig er noch in Mainz zu sagen hatte, sieht man daraus, daß Heinrich unabhängig von seiner Beistimmung und Mitwirkung 1080 daselbst eine Synode von 19 Bischöfen hielt, deren Beschluß die auf der Versammlung zu Brixen von 30 Bischöfen decretirte Absetzung Gregors vorbereitete. Zur Vergeltung für die Erneuerung des Banns und Bestätigung des Gegenkönigs wurde hier zugleich auf Heinrichs Betrieb ein Gegenpapst Clemens III. gewählt. Als im Januar des J. 1080 die beiden feindlichen Heere bei Flarcheim oder Fladenheim unweit Mühlhausen auf einander stießen, und die Böhmen, die zu dem Heere Heinrichs gehörten, die Besitzungen des Erzbischofs mit Feuer und Schwerdt verwüsteten, hielt dieser mit den übrigen Bischöfen einen Rath und that zufolge dessen den König als einen Tempelräuber mit seinen sämmtlichen Schuldgenossen in den Bann. Heinrich wußte aber, wie und warum ihm selbst 5 Jahr vorher ziemlich an demselben Platze dieselbe Waffe in der Hand des Erzbischofs hatte dienstbar sein müssen, daher gleitete sie wiederum als ohnmächtiges Geschoß von

72) Serrar. Rer. Mog. T. I. p. 521. Der Irrthum findet sich auch bei Rommel G. v. H. Th. I. p. 182.

73) Berthold. Ann. ad a. 1079. p. 320.

ihm ab, und auch sein Heer wurde dadurch nicht im Mindesten entmuthigt [74]). Sigfried hatte im Zorn über den erlittenen Schaden die Wirksamkeit der ihm zustehenden Strafgewalt falsch berechnet, eine Täuschung, die er sich freilich nach so vielen ähnlichen Erfahrungen hätte ersparen können.

Das im October 1080 gegen Rudolph bei Grona unweit Merseburg gelieferte Treffen brachte zwar dem Könige Heinrich eine neue Niederlage, befreite ihn aber auch von seinem Hauptfeinde, da Rudolph an der im Kampfe empfangenen Wunde starb. Heinrich konnte nun unbesorgt die Fortführung des Kriegs seinem Eidam, Friedrich von Hohenstaufen, übertragen und zur Abstrafung des halsstarrigen Papstes nach Italien eilen, wo er nach mehrjähriger Belagerung die Stadt Rom in seine Gewalt brachte. Was der Pegauer Mönch von einem Geschenke erzählt, welches Sigfried an Wiprecht von Groitzsch, den Begleiter des Königs auf dem Zuge nach Italien, gegeben haben soll, ist eine von den vielen Fabeln, welche Leichtgläubigkeit und Namenverwechselung auf das Haupt des Groitzscher Raubritters zusammengetragen haben [75]). Weder hatte der Erzbischof die dort genannte Summe zu verschenken, noch würde er, wenn er im angeführten Schenkungsjahre nicht schon abgetreten gewesen wäre, bei seinem Verhältniß zu Heinrich daran gedacht haben, einem Begleiter aus dessen Gefolge eine Belohnung zu übersenden. Dagegen erscheint er bei einer Verhandlung zwischen den beiden feindlichen Parteien in der Nähe von Kaufungen an der Weser, aber wie im Hintergrunde; denn an seiner Statt wird der Erzbischof Gebhardt von Salzburg beauftragt, das Wort zu führen [76]). Dieß geschah im Febr. 1081. Als kurze Zeit darauf Sachsen und Schwaben einig geworden waren, an Rudolphs Stelle

---

74) Berthold. Annal. ad a. 1080 p. 324. Die Wirkung, welche Luden Th. IX. p. 165. dem Bannfluche des Erzbischofs zuschreibt, kann ich weder in dem Berichte Bertholds noch in dem Erfolge der Schlacht finden.

75) Vita Vip. Com. Groic. c. IV. 10. c. IV. 19. in Hofmanni Scrr. Rer. Lus. T. I. p. 11. u. 12. Schöttgen Hist. des Gr. W. v. Gr. p. 39. 40. Nach diesem Berichte hat der Mainzer Erzbischof 1300 Talente an Wiprecht geschenkt. Stenzel Th. I. p. 455. Not. 51: „Die Lebensbeschreibung des Pegauers Mönchs ist so voller Fabeln und Widersprüche, daß das wenige Wahre schwer zu sondern ist, und noch, wie die Geschichte Ludwigs von Thüringen, genauer kritischer Untersuchung bedarf. Es gab mehrere Wiprechte außer den Groitzschern, und daran scheitern die meisten Versuche zur Aufklärung der Geschichte."

76) Bruno de bell. Sax. c. 126. p. 382.

einen zweiten Gegenkönig, den Grafen Hermann von Luxemburg, zu wählen, so übte Sigfried noch einmal an diesem das ihm als Erzbischof von Mainz zustehende Recht der Salbung und Krönung; dießmal aber nicht, wie bei Rudolph, in der Stadt des Metropolitansitzes, die überdieß im Jahre 1081 zum großen Theile abgebrannt war [77]), sondern zu Goslar, in der ihn bergenden Sachsenstadt [78]), von wo aus er wohl auch andere ihm noch obliegende Verwaltungsgeschäfte seines Sprengels besorgt haben mag [79]). Hatte jedoch schon die Weihung des verstorbenen Usurpators weder ihm noch dem Vaterlande Segen gebracht, so ließ sich die Regierung seines Nachfolgers noch weit weniger dazu an, als ob etwas Ersprießliches davon für die öffentlichen Zustände zu verhoffen wäre. Hermann war seinem eigenen Geständniß nach nicht einmal im Stande, die ihm ergebenen Anhänger innerhalb der Gränzen ihrer Länder gegen die Räubereien der umherschweifenden Kriegerbanden zu schützen. Deutschland war in sich zerrissen, das Gesetz unter die Willkür und das Recht des Stärkeren gebeugt, die festesten Bande der Zucht und Ordnung gelockert oder aufgelöst, die Kirche in die Verwirrung des endlosen Streits mit hineingezogen, und wie von dem nahen Schattenkönige keine Hülfe, so von dem fernen, nur dem Namen nach abgesetzten Inhaber der Königsgewalt kein Gutes zu gewärtigen. Da ward es dem alten Erzbischof unheimlich auf dem Stuhle, unter dem der Boden schwankte, und in der Welt, der er schon lange herzlich überdrüssig war. Er beschloß, den langgehegten Wunsch, von dessen Ausführung er schon zwei Mal abgebracht worden war, nunmehr zu verwirklichen, und zog sich 1082 in das Kloster des heiligen Heimerad zu Hasungen zurück, an dessen Errichtung er selbst mit gearbeitet hatte [80]). Niemand

---

77) Nach Marianus Scotus ad a. 1081. Pertz T. IV. p. 562. verzehrte die Feuersbrunst außer dem größeren Theile der Stadt auch 3 Klöster und den erzbischöfl. Pallast.

78) Nach Bruno c. 131. am St. Stephanstage od. d. 26. Dcbr., der in unserem Calender zum Jahre 1081 gehört, damals aber, wo Jahresanfang und Weihnachten zusammenfiel, zum Jahre 1082 gerechnet wurde.

79) Dieß ergiebt sich unter Anderem daraus, daß er am Osterfeste 1078 dem Bischof Wigold von Augsburg zu Goslar die bischöfl. Weihe ertheilte. Berthold. Annal. ad a. 1078. Pertz T. V. p. 309.

80) Das Kloster Hasungen, lange Zeit ein berühmter Wallfahrtsort, 3 Stunden nördlich von Cassel, war vom Erzbischof Aribo gegründet und von Sigfried vollendet worden. Rommel Gesch. v. Hessen. Th. I. B. 2. p. 141. Schlereth, das Kloster Hasungen, ein Beitrag zur hess. Geschichte, in: Cassel. Zeitschrift des Vereins für

dachte dießmal daran, ihn in seinem Vorhaben zu stören. Da ihm bei seinen Lebzeiten kein Nachfolger gesetzt worden ist, so ordnete er vermuthlich eine stellvertretende Verwaltung des Erzbisthums für sich an, gegen welche das weltliche Regiment keinen Einspruch that. Ob er im Kloster den Frieden gefunden hat, nach dem seine müde Seele verlangte, können wir nicht sagen, da uns die Geschichte über seinen Zustand aus den letzten beiden Jahren seines Lebens nichts weiter berichtet [81]). Die Wunden, die man aus einem so langen, heißen und vergeblichen Kampfe mit hinwegnimmt, heilen nicht so schnell, und wenn nicht das Gewissen von Innen heraus das Heilverfahren der Natur unterstützt, so wird erst der Tod der wohlthätige Arzt, welcher die Schmerzen stillt und die müden Augen zum ruhigen Schlafe schließt. Sein Todes-Jahr und Tag war der 16. Febr. 1084 [82]). Alles eingerechnet, werden wir einstimmen müssen in das Wort, das seinen Ausgang treffend bezeichnet: Als er sah, daß der Uebel auf Erden immer mehr wurden, so sank seine Kraft, von Seelenleiden und Körperschmerz erschöpft, zusammen und er endete in dem Kloster, wo er begraben liegt [83]).

Ueberschauen wir dieses vielbewegte Leben mit dem Schicksalswechsel, den Täuschungen, Demüthigungen, Schmerzen und Gefahren, von denen es wie selten ein anderes heimgesucht, ein Leben, in dem Wenig zu loben, Einiges zu entschuldigen, Vieles zu tadeln, dessen Hauptgedanke ein Irrthum, dessen größte That eine Treulosigkeit gewesen ist: so erhalten wir den Schlüssel zum richtigen Verständniß der Stelle, welche in unserer Urkunde von der dem Erzbischof zugestandenen Verpflichtung des Markgrafen Otto und seiner Gemahlin handelt. Beim Rückblick auf alle Leiden, die ihm aus dem so beharrlich begehrten und so hartnäckig verweigerten Zehnten erwachsen

---

hess. Geschichte und Landeskunde Bd. 3. H. 2., wo der vor einigen Jahren aufgefundene Grabstein, auf dem Sigfried als Stifter in Relief dargestellt ist, in einer Abbildung mitgetheilt wird.

81) Eine zu Erfurt 1083 ausgestellte Urkunde bezeugt zwar, daß Sigfried eine Schenkung durch Untersiegelung bestätigt habe, doch läßt sich daraus noch nicht schließen, daß dieß in seiner Anwesenheit geschehen sei. Wolf G. d. E. Bd. I. Urkdb. p. 6. N. IV. Hanc Cartam Sigefridus Magontine Sedis Archiepiscopus sigilli impressione designavit. Sicque gesta prefate traditionis corroboravit.

82) Bernold ad a. 1084 p. 439. Necrol. Fuld. b. Schannat Vind. Lit. I. p. 1. Auct. Addit. ad Lambert ad a. 1084. Pistor. T. I. p. 426.

83) Serrar. Reg. Mog. T. I. p. 522. S. videns multiplicari mala super terram, animi moerore corporisque dolore contabescens defecit et moritur in monasterio, quod dicitur Hasungen, sepultus

waren, gedenkt der lebenssatte Greis als einer erfreulichen Erfahrung der weitzurückliegenden Zeit, wo er den glücklichen Anfang gemacht hatte, seinen Lieblingsplan ins Werk zu setzen. Wie ihm die Confirmationsurkunde für Orlamünda abverlangt wird, beauftragt er den Concipienten, der für sich schwerlich auf den Gedanken an eine solche Einschiebung gefallen sein würde, ausdrücklich die Erwähnung der Willfährigkeit oder Nachgiebigkeit des Markgrafen und seiner herzlichen Zuneigung zu demselben in die Schrift mitaufzunehmen, und dictirt sie ihm vielleicht selbst in die Feder. Es ist ein Stoßseufzer, ausgepreßt durch das Fehlschlagen aller Hoffnungen, die sich an jene erste Errungenschaft geknüpft, die wehmüthige Klage um eine schöne Vergangenheit, deren vielversprechender Morgen sich statt in einen heiteren Tag in Sturm und Regen aufgelöst hatte. Wir müssen dem Zufall dankbar sein, daß er uns in der einfachen, unscheinbaren Stelle unserer Urkunde einen so bedeutungsvollen Charakterzug aus dem Spätleben eines für das Thüringerland in betrübendster Weise merkwürdig gewordenen Mannes aufbewahrt, aber auch der Geschichte dankbar sein, daß sie uns zum vollen Verständniß derselben durch die zerstreut erhaltenen Nachrichten verholfen hat.

Mit Sigfried war der Zehntstreit entschlafen. Ein halbes Jahrhundert ruhte er. Erst Adelbert I. (1109—1137) versuchte es, ihn wieder anzuknüpfen, drang aber eben so wenig mit seinen Forderungen durch als Sigfried und dessen Vorgänger [84]). Als er 1123 zuerst die Einwohner der Mark Duderstädt oder des Eichfeldes zur Zehntleistung nöthigen wollte, kam es daselbst zu blutigen Auftritten, und es kehrte die Erfahrung aus des Markgrafen Otto Zeiten wieder, daß von dem einen Punkte her das ganze Land sich bedroht sah. Unter Anführung des Grafen Heinrich Raspe, eines Bruders des damaligen Landgrafen Ludwig II., rotteten sich Schaaren aus der Nähe und Ferne auf dem Hügel bei Trettenburg, wo sonst öffentliches Gericht gehalten wurde, zusammen und zogen 20,000 Mann stark bewaffnet gegen Erfurt, wo damals der Erzbischof seinen Aufenthalt genommen hatte. Im Angesicht der drohenden Gefahr wurde ihm das Zugeständniß der Befreiung von der verhaßten Abgabe abgedrungen. Seit dieser Zeit hat Mainz seine Ansprüche auf den Thüringerzehnt aufgegeben.

84) Auct. Addit. ad Lambert. ad a. 1123. Pistor. T. I. p. 427. Chron. S. Petrin. Mencken T. III. p. 209. Erphurd. Antt. Variloquus. Ebendas. T. II. p. 476.

Dr. Fritsche.

# II.

## Ueber eine auf dem Stadtarchive zu Altenburg befindliche Handschrift des Rechtsbuches nach Distinctionen.

Von Herrn Dr. **E. Hase**, Privatdozenten d. R. in Halle.

---

Das Archiv des Stadtrathes zu Altenburg enthält unter der Signatur C. I. No. 82 einen Folioband in grauer Pappe, welcher bei der neuerdings erfolgten Ordnung des Archives die Aufschrift

> „Gerichts- und Handelsbuch des Stadtrathes zu Altenburg von 1460—, enthalt. ältere Statuten der Stadt, so wie auch sonstige geschichtliche Nachrichten aller Art."

erhalten hat. Dieser neuere Titel entspricht jedoch dem eigentlichen Inhalte des Bandes nur sehr wenig; denn eine genauere Einsicht desselben zeigt leicht, daß eigentliche Statuten der Stadt sich darin gar nicht finden, ebenso wenig aber auch die darin enthaltenen Blätter sehr verschiedenen Inhaltes mit dem modernen Namen eines „Gerichts- und Handelsbuches" füglich bezeichnet werden können. Seinem Hauptinhalte nach umfaßt vielmehr der Band eine für die Geschichte der Stadt sehr interessante Sammlung von Formularen und Copien, welche allerdings größtentheils in die zweite Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts fallen. Was aber der Ordner des Archivs für alte Statuten der Stadt ansah, ist eine mit den übrigen Stücken in gar keinem weiteren Zusammenhange stehende Handschrift eines mittelalterlichen Rechtsbuches, welches sich als eine eigenthümlich systematisch geordnete Compilation aus dem sogenannten Vermehrten Sachsenspiegel oder, wie in neuerer Zeit nach des letzten Herausgebers

Vorgange die Bezeichnung gebräuchlicher geworden, aus dem Rechtsbuche nach Distinctionen [1]) enthält.

Da dieses Manuscript bisher völlig unbekannt geblieben zu sein scheint [2]), die Form selbst aber, in welcher das Rechtsbuch nach Distinctionen hier erscheint, ebenso eine von den sonst bekannten völlig abweichende ist, so wird es vielleicht nicht unverdienstlich erachtet werden, hierüber einige Notizen mitzutheilen.

## I.

Wir sprechen zunächst von der äußeren Beschaffenheit des Manuscriptes selbst. Dasselbe bildet den ersten Theil des erwähnten Foliobandes und umfaßt acht und vierzig Papierblätter, welche sämmtlich, mit Ausnahme des ersten, etwas beschmutzten, wohl erhalten sind. Zwölf Blätter gehören immer zusammen und bilden eine Lage von 6 Bogen, deren also im Ganzen vier vorhanden sind. Zwischen den einzelnen Blättern finden sich hin und wieder einzelne kleinere Papierstreifen eingeheftet, welche aber offenbar mit dem Rechtsbuche in keiner weiteren Verbindung gestanden haben und erst durch einen Zufall von dem Buchbinder, der sie dort fand, mit angefügt worden sind. So findet sich zwischen Fol. 10 und 11 die Copie einer Schuldverschreibung eines Bürgers Marquardt an einen Domherrn gleiches Namens „uff der Burgk zcu Aldenburgk" vom Jahr 1461; zwischen Fol. 37 und 38 Copie eines Handbillettes der Herzogin Margaretha von Oesterreich an Hannsen Metzsch, Amtmann zu Altenburg, gegeben zu Colditz am Sonnabend nach Omnium Sanctorum des Jahres 1474, wegen Ausrüstung einer Zahl Trabanthen; zwischen Fol. 44 und 45 Copie einer Schuldverschreibung von Oßwalt von Rgedt, Amtmann zu Burgaw, an Johannes Nagl, wohnhaft zu Zeitz, vom Dienstag nach Johannis et Paulli des Jah-

---

1) Man vergleiche über dieses Rechtsbuch besonders Eichhorn, deutsche Rechtsgeschichte Band III., §. 443. — Ortloff, deutsches Privatrecht. Jena 1828. Seite 22. 23. Von demselben ist auch die neueste und beste Ausgabe des Rechtsbuches besorgt worden unter dem Titel: Das Rechtsbuch nach Distinctionen nebst einem Eisenachischen Rechtsbuch; herausgegeben von Dr. Friedr. Ortloff. Jena 1836. 8. Ich bemerke, daß alle Citate aus dem Rechtsbuche von mir nach dieser Ortloffischen Ausgabe gemacht worden sind.

2) Weder Homeyer: Verzeichniß deutscher Rechtsbücher des Mittelalters nnd ihrer Handschriften. Berl. 1836, noch Ortloff a. a. O. führen Manuscripte aus Altenburg auf.

res 1469 u. a. m., ohne daß sich irgend eine Beziehung derselben zu den betreffenden Stellen der Handschrift nachweisen ließe. Dagegen sind hinter dem acht und vierzigsten Blatte noch zwei Octavblätter angeheftet, welche insofern mit zu dem Rechtsbuche gehören, als sie einen weiter unten noch anzugebenden Index desselben enthalten. Es scheint derselbe aber auch von der nemlichen Hand, welche das Rechtsbuch selbst niederschrieb, gefertigt worden zu sein.

Der Text ist auf jeder Seite in zwei Columnen fast ohne alle Abbreviaturen geschrieben; die Zahl der Zeilen, sowie der Buchstaben in jeder Zeile ist dagegen sehr wechselnd, so doch, daß durchschnittlich auf die Columne etwa 40—45 Zeilen, auf die Zeile durchschnittlich 30—32 Buchstaben kommen mögen. Die Handschrift zeigt die Züge des ausgehenden vierzehnten oder anfangenden fünfzehnten Jahrhunderts und hat nirgends eine Interpunction. Die Initialen, sowie die Ueberschriften der einzelnen Seiten sind roth geschrieben, oft jedoch und namentlich gegen Ende — von fol. 43 an durchgängig — ausgelassen, so daß der Raum dafür leer geblieben ist. Hin und wieder findet sich wohl auch eine Bemerkung von späterer Hand oder ein Handzeichen am Rande mit beigeschrieben; doch bestehen die Bemerkungen in der Regel nur aus einzelnen Worten, die den Inhalt der betreffenden Stelle kurz andeuten: etwa fol. 44 b ausgenommen, wo am unteren Ende des Textes noch das „juramentum aurifabri" in eigener Weise angefügt ist [3]). Irgend eine Jahrzahl, welche auf die Zeit der Abschrift, oder ein Namen, welcher über die Person des Abschreibers einen Aufschluß geben könnte, findet sich nirgends. —

## II.

Was weiter den Inhalt des Manuscriptes selbst anlangt, so muß zuvörderst als gewiß angenommen werden, daß dasselbe

3) Dieses juramentum aurifabri stellt sich als eine Note zu Buch V. Cap. 10. Distinct. 1 dar, welche an der erwähnten Stelle des Manuscriptes eingewirkt ist. Es lautet: „Ich schwer meyn Gnedigen Herren Gnedigen frawen der Stadt vnde den Burgern getruwe vnde geweher zcu sein, Silber noch Golde nicht geringer noch erger zcu machen von meynen wegen, wann von recht vnnde außweissung der grade bliben vnn behalden sol vngeverlich; auch keyn falscheit meynes handwerkes halben weder dem Reichen noch dem Armen noch kein gdermeniglichen vorlegen irtawegen (?) noch üben, sunnder mich aufgericht als von Recht eynen getruwen fromen goltsmidt zcu gehoret uff meynen handtwergke noch bestem Vormogen halden vnnde beweißen; als mir got helff vnnde alle heyligen."

jedenfalls in der Form und Vollständigkeit vor uns liegt, in welcher der Abschreiber desselben selbst es liefern wollte. Zwar beginnt der Anfang des Manuscriptes, wenn man dasselbe mit dem Ortloffischen Abdrucke des Rechtsbuches nach Distinctionen vergleicht, erst mit einer Stelle, welche nach Ortloff erst das vierte Capitel des ersten Buches macht: so daß hiernach sowohl die sonst gebräuchliche Vorrede: „Dis ist eyn Buch dez rechten in weichbilde in sechsisszer Art u. s. w." [4]), als auch die drei ersten Capitel des ersten Buches gänzlich fehlen. Allein daß diese Auslassung eine absichtliche gewesen ist, scheint aus mehreren Gründen nicht weiter bezweifelt werden zu können. Berücksichtigt man nemlich zunächst den Inhalt jener Vorrede sowohl, als der drei ersten Capitel, so ergibt sich, daß diese Stücke nur einen einleitenden Charakter tragen, indem sie theils von dem Zwecke der Rechtsaufzeichnung Kunde geben, theils die allgemeinen Lehren über die Theilung der Gewalt in geistliche und weltliche Herrschaft, sowie in die sieben Heerschilde nach dem Sachsenspiegel enthalten. Wenn sich nun aus der ganzen weiteren Anlage unseres Manuscriptes zu ergeben scheint, daß der Abschreiber es keineswegs auf eine vollständige Abschrift der ganzen sächsischen Distinctionen, sondern nur auf einen practisch brauchbaren Auszug des Nothwendigeren abgesehen hatte, so scheint es sehr natürlich, daß diese Vorbemerkungen von ihm weggelassen worden sind. Hierzu kommt aber noch, daß ebenso in dem der Handschrift angehängten Index als erster Artikel „Erbe czu nemene I." angegeben wird; dies ist aber zugleich die Rubrik des ersten Blattes der Handschrift selbst. Endlich stimmt aber hiermit auch die Zahl der Blätter der Handschrift. Wie bereits bemerkt, wird dieselbe durch vier Lagen zu je sechs in einander gehefteten Blättern gebildet. Diese Gleichartigkeit scheint jedenfalls darauf hinzudeuten, daß von der ersten Lage Nichts verloren gegangen ist, wie sich denn auch äußerlich kein Abriß bemerken läßt.

Ebenso wie der Anfang, ist aber auch das Ende vorhanden, indem einmal die auf dem letzten Blatte behandelten Gegenstände — „Von Ingesegiln" — mit der im Index angegebenen Rubrik des letzten Stückes zusammentreffen, andererseits aber auch das Ende dadurch deutlich angezeigt ist, daß die letzte Seite nur zur Hälfte beschrieben, zur anderen Hälfte von dem Abschreiber freigelassen worden ist. —

---

4) Ortloff, pag. 15. 16.

Das Rechtsbuch nach Distinctionen selbst zerfällt nun nach der in den gewöhnlichen Handschriften sich befindlichen Eintheilung in Bücher, deren Zahl je nach den verschiedenen Manuscripten bald fünf, bald sechs, bald sieben beträgt, welche wieder in Capitel (Artikel) und Distinctionen eingetheilt sind [5]). Der Verfasser unserer Handschrift mußte jedenfalls auch ein solches Exemplar, aus dem er seine Abschrift machte, vor sich haben. Es ergibt sich dies theils daraus, daß die einzelnen Abschriften immer mit distinctioue (auch wohl abbrevirt distioe, distinctioe) I. II. III. u. s. w. von einander getrennt werden, welche im Ganzen mit der Distinctionenzählung in der von Ortloff bekannt gemachten Jenaischen Handschrift zusammentreffen, theils aus dem Umstande, daß an einzelnen Stellen des Randes oder im Texte selbst zuweilen mit rother, zuweilen mit schwarzer Schrift sich Verweisungen finden, welche auf ein in Bücher und Artikel eingetheiltes Original hindeuten. Man kann sogar aus diesen Verweisungen den Schluß ziehen, daß dies Original wenigstens sechs Bücher gehabt haben muß, welche auch mit den sechs ersten Büchern der Jenaischen Handschrift übereinstimmen, nur auf ein siebentes Buch finden sich keine Verweisungen vor. Allein unser Altenburger Manuscript hat diese sonst gewöhnliche Eintheilung keineswegs zu der seinigen gemacht; vielmehr werden in demselben als Hauptabtheilungen Artikel aufgestellt, unter denen mit passenden Ueberschriften die dem Sinne nach zusammengehörenden Distinctionen aus den verschiedenen Büchern des Rechtsbuches zusammengestellt worden sind. Das Rechtsbuch hat dadurch in dem Altenburger Manuscript in Vergleich zu den sonstigen Handschriften, eine sehr buntartige Gestaltung angenommen, obwohl die einzelnen aufgenommenen Distinctionen selbst in der ursprünglichen Fassung geblieben sind. Eine Uebersicht dieser auszugsweisen Zusammenstellung wird am besten der Index gewähren, obgleich schon im Voraus bemerkt werden muß, daß derselbe in einigen Puncten Fehler hat. Derselbe lautet wörtlich so:

Erbe czu nemene I.
Wasz czu erbe gehort II.
von hergewete III.
von gerade IIII.
von geczugen V.
von vormunden VI.

5) Ortloff a. a. O. pag. XVIII.

von notczagunge VII.
von rechtlosin VIII.
von hanthaftir tat IX.
von anefange X.
von gewer XI.

ume ungerichte XII.
allir lute buße und wergelt XIII.
orteil vinden und scheldin XIIII.
wy sich eyner usz der achte czyn sal XV.
wu czwene meynen recht zu habin XVI.
von wiben XVII.
von vormunden czu habene XVIII.
von vorsprech XIX.
von borgeczog XX.
weß vy schaden tut XXI.
wer agkwerit unwissinde XXII.
wer eyde gelobit XXIII.
ume schult XXIIII.
ume ehafte not XXV.
an erbin loube XXVI.
wer erbe adir eygin wil ansprechin XXVII.
ume gelobde in gefengniß XXVIII.
Man sal nymandt czu clage twingin XXIX.
Iß sal nymandt den andirn in wedir clage brengin XXX.
kein leye sal geistlich clagin XXX.
von richtern XXXI.
von botiln XXXII.
von molen und margsteynen XXXIII.
Iß en sal keyniß manniß abiß XXXIIII.
wir eyn wip mit rechte von erim mann gescheidem XXXV.
waß eyn man in rechtin gewern nich en hat li° I° ar° XXXVI.
wenne man bischoffe eptte adir eptißinnen kusit XXXVII.
Dy Dutzen sollen von rechte den kong kysyn XXXVIII.
wu der man clait do sal er antwertin XXXIX.
von judenpfhande
Man sal kenen marcht dem andirn
wy man eynen rath kust IXL.
von borgirrecht XL.
von goltsmeden und silberbornern XLII.
von korsenern XLIII.
von kannengisern XLIIII.

von melcern
von haken
wer meyn eyde swert XLV.
wer got schildit
czu babilome erhup sich daz rich XLVI.
wirt eyn man gemort uf dem Felde XLVII.
wer geste herbergit XLVIII.
von juden und juden eyde XLVIIII.
von ingesegiin L.

Der Index führt sonach fünfzig Abschnitte auf, in welche der Auszug zerfallen soll; allein freilich sind hierbei mehrere Zahlen, z. B. 30 und 39 zweimal gesetzt worden, während wieder andere Nummern mehrere Ueberschriften vereinigen, wie z. B. 44, 45 u. m. Dennoch scheint die Zahl fünfzig wirklich die ursprünglich von dem Abschreiber beabsichtigte gewesen zu sein; sie ergibt sich nemlich sehr einfach, wenn man die sich vorfindenden Ueberschriften, soweit dieselben im Manuscripte vorhanden sind, nimmt und dann nach Anleitung des Index weiter zählt. Eine nähere Vergleichung mit der in der Ortloffischen Ausgabe abgedruckten Handschrift ergibt dann folgende Uebersicht des Inhaltes:

Art. I. Erbe zu nemene. Dieser Artikel enthält Distinct. 1. aus Buch I Cap. 4., Distinct. 1—10 aus Buch I Cap. 5, Eingang und Distinct. 1—11 aus Buch I Cap. 6.

Art. II. Waszz zu erbe gehort. Er enthält Dist. 1—7 aus Buch I Cap. 7. Distinct. 1. aus Buch I Cap. 16; Dist. 1 und 2 aus Buch I Cap. 21. [6])

Art. III. Von hergewete erbe czu nemen. Er umfaßt Dist. 1. aus Buch I Cap. 28; Dist. 2 u. 4 aus Buch I Cap. 39; Dist. 1—3 aus Buch I Cap. 40; Dist. 1—3 aus Buch I Cap. 41; Dist. 1 u. 2 aus Buch I Cap. 48.

Art. IV. Von hergewete. Hier sind aufgenommen aus Buch I Cap. 8 Dist. 1—3; Dist. 3 aus Buch 1 Cap. 11; Dist. 1—9 aus Buch 1 Cap. 17.

Der folgende Artikel Von Gerade trägt dann noch einmal die Nummer IIII. Die Distinctionen, welche unter dieser Rubrik stehen, sind Dist. 1—4 aus Buch I Cap. 9, doch so, daß die Endworte der Dist. 3. „daz nicht frevelichen zubracht ist adder werth" im MS. Alt. fehlen. Es folgt dann

6) Doch fehlt von der zweiten Distinction im MS. Alt. mehr als die Hälfte. Das MS. Alt. hat sie nur bis zu den Worten: „wenn andirs der man keyne wedir sprache daran hette." (s. Ortloff p. 50.)

aus Buch I Cap. 18. Dist. 3 und 4. Von Dist. 3 fehlen jedoch die Worte: „waz er abir erbe anesterbet, daz muß sy mit der swester teyln", und Dist. 4 ist so verkürzt, daß auf die erste Hälfte des ersten Satzes gleich der vierte Satz folgt, mit welchem die Distinction schließt. Den Beschluß dieses Artikels macht Dist. 4 aus Buch I Cap. 50. Doch fehlen dabei die Worte: „daz muß man zu gerade und zcu hergewete geben."

Art. V. Von Geczuge umfaßt Dist. 1—15 aus Buch IV Cap. 26; doch geht Distinct. 15 im Mst. Alt. nur bis zu den Worten: „an eynis czugis stat (dangk) ab man des bedorfte (Ortloff, pag. 274, Z. 81)". — Dist. 1—20 aus Buch IV Cap. 47.

Art. VI. Von Vormunden umfaßt Dist. 1—12 von Buch I Cap. 49 und Dist. 1—11 aus Buch I Cap. 50.

Art. VII. Von notzagunge enthält die drei ersten Distinctionen aus Buch IV Cap. 10.

Art. VIII. Von rechtlosin hat Dist. 1 aus Buch IV Cap. 24 und Distinct. 1 und 2 aus Buch IV Cap. 22.

Art. VIII. Von hanthaftir tat umfaßt die sämmtlichen Distinctionen aus Buch IV Cap. 9 mit alleiniger Ausnahme von Distinct. 12 und 13.

Art. IX. Von anefange. Hier sind aufgenommen aus Buch IV Cap. 42 die Distinctionen 1—6, 8 und 9 (die letztere jedoch nur bis zu den Worten: unter deme is anefangit ist." Ortloff, pag. 257, Z. 53), 11—25.

Art. X. Von Gewere umfaßt Distinct. 1 aus Buch I Cap. 31; Distinct. 1—4 aus Buch I Cap. 32; Dist. 1 u. 2 aus Buch I Cap. 38; die zwei ersten Distinctionen aus Buch II Cap. 1; Dist. 1—6 aus Buch IV Cap. 44; endlich Dist. 1, 2, 4—7, 12—18 aus Buch I Cap. 20.

Art. XI. Umme Ungerichte. In diesem ziemlich umfassenden Artikel sind namentlich die Distinctionen des vierten Buches ausgezogen worden. Der Artikel beginnt mit den vollständigen drei ersten Capiteln dieses Buches. Aus dem vierten Capitel sind dann genommen Dist. 1, 2, 4 (ohne die Endworte „noch ist sunlust nicht geschen") 5 und 6; aus dem fünften Capitel sämmtliche Distinctionen 1—20; ebenso das ganze sechste, siebente und achte Capitel. Nach diesem folgen das zwölfte, dreizehnte, vierzehnte, fünfzehnte, sechzehnte, achtzehnte, neunzehnte, sieben und zwanzigste, acht und zwanzigste und dreißigste Capitel ebenfalls vollständig. Nachdem hierauf aus dem zweiten Buch das dritte Capitel eingeschoben worden, kehrt das Mst. wieder zum vierten Buch zurück und hat aus

diesem noch das 35., 37., 38., 39 und 40. Capitel wieder vollständig. Aus dem fünften Buche schließt sich dann noch Cap. 27 und 28, aus dem sechsten Buche Cap. 3, die drei ersten Distinctionen von Cap. 21, endlich Cap. 27 und 28 an.

Art. XII. Allir Lute Buße und Wergelt umfaßt nur die vollständigen 16 Distinctionen des Capitel 32 aus Buch IV.

Art. XIII. Orteil scheldin. Unter dieser Rubrik sind zwei Capitel vollständig aufgenommen, nämlich aus dem vierten Buch das fünfundzwanzigste und aus dem sechsten ebenfalls das fünfundzwanzigste.

Art. XIV. Wy sich eynir ufz der achte czyn sal. Der Inhalt dieses Abschnittes wird durch die Distinctionen des Cap. 21 aus Buch IV. gebildet. Ausgefallen sind nur Distinct. 21 und Distinct. 32 b und c.

Art. XV. Wen czwene meynen recht czu habin. Die Distinctionen dieses Artikels sind aus Buch I. Cap. 20 genommen. Es sind dies zunächst die Distinctionen 1—8 und 11—15. Von da an beginnt jedoch im Manuscript einige Verwirrung zu herrschen. Nachdem nämlich nach Distinct. 15 der erste Satz von Distinct. 16 angefügt ist, werden Distinct. 14 (der letzte Satz), 15 und 16 (die beiden ersten Sätze) noch einmal wiederholt. Dann folgt Dist. 17 bis zu den Worten „sy wedder thu es denne bei oren rechten teydingen" (Ortloff, pag. 49, Z. 173), endlich noch Dist. 18, womit sich der Abschnitt schließt.

Art. XVII. Von Wiben bildet wieder eine Zusammenstellung von Distinctionen aus dem ersten Buche. Es sind dies die sämmtlichen Distinctionen aus Capitel 23, 29 u. 35, und aus Capitel 47. Distinct. 1—3 und Dist. 6—11.

Der folgende Abschnitt

Art. XVIII. Von Vormunden ist nur eine reine Wiederholung des bereits in Art. VI. Enthaltenen.

Art. XIX. Von Vorsprechin umfaßt die sämmtlichen 15 Distinctionen des 26. Capitels aus dem vierten Buche [7]).

XX. Von Burgeczoge enthält sodann wieder Distinctionen aus sehr verschiedenen Capiteln. Den Anfang bildet Buch III. Cap. 11, von welchem alle Distinctionen mit Ausnahme der sechsten aufgenommen worden sind. An diese schließen sich die 11 Distinctionen des zwölften Capitels desselben Buches. Weiter folgen dann die 13 Distinctionen aus

7) Bei Dist. 2 fehlen die Worte „er werde im denne abegeleit mit urteile."

Cap. 16 desselben Buches; endlich die vier Distinctionen aus Buch IV. Cap. 38.

Art. XXI. Weß vy schaden tut umfaßt die Capitel 8 u. 9 des zweiten Buches, welche sämmtlich aufgenommen sind.

Art. XXII. Wer unwissinde lant ert (der Index hat: wer agkwerit unwissinde) schließt sich seinem Inhalte nach an den vorhergehenden Abschnitt an. Er enthält die vollständigen 13 Distinctionen des Cap. 10 aus Buch II.

In

Art. XXIII. Wer eyde gelobit geht dagegen das MS. wieder zu ganz anderem Gegenstande über. Der Abschnitt fängt mit den 16 Distinctionen des Cap. 43 aus Buch IV an; bei Dist. 14 sind nur die Worte „Spricht aber der Richter, unvorczigen sy minz rechten, da muz man ym eidpfenninge geben," die auch sonst in manchen Handschriften fehlen, ausgelassen. Sodann folgt Cap. 27 aus Buch V (2 Distinct.) und Cap. 8 aus Buch III (3 Distinct.).

Einen großen Abschnitt bildet wieder der

Art. XXIIII. Umme schult. Die Anfangsdistinctionen desselben sind hergenommen aus Buch III. Cap. 9; nämlich Dist. 1 (mit Ausnahme der Endworte: „dy is haben gesehen und gehurt, das her im die schult vergalt"), Dist. 2—8, 10, 11, sodann die bei Ortloff in den Anmerkungen pag. 462 angegebene Dist., endlich noch Dist. 12—14, wobei jedoch von Dist. 13 der Endsatz: „Hat sy ouch kinder — zcu der schult" ausgelassen ist. Als Fortsetzung folgt dann Cap. 10 und 12 desselben Buches vollständig; aus Cap. 13 die vier ersten Distinctionen und aus Cap. 14 sämmtliche Distinctionen mit Auslassung der zehnten.

Art. XXV. Umme ehafte not enthält die 5 Distinctionen aus Buch III. Cap. 7.

Art. XXVI. Um erbin loube enthält die Distinctionen aus Cap. 30 und 45 des ersten Buches.

Art. XXVII. Wer erbe adir eygin wil ansprechin umfaßt Cap. 43 und 44 des ersten Buches, von welchen sämmtliche Distinctionen aufgenommen worden sind. Bei Distinct. 6 aus Cap. 43 fehlen die Endworte: „und das im bruch — czu wichpilde."

Art. XXVIII. Umme gelobde in gefengniß beginnt mit einer Wiederholung des ersten Satzes aus Cap. 45 des ersten Buches. Daran schließen sich Distinctionen aus Cap. 41 des vierten Buches, von denen Distinct. 1—6 und Distinct. 11 Aufnahme gefunden haben.

Art. XXIX. Man sal nymand czu clage twingin

besteht nur aus den 3 Distinctionen des 31. Capitels aus Buch IV.

Art. XXX. Iß sal nymant czu wedirclage — (Index: „Iß sal nymant den andirn in wedir clage brengin") besteht ebenfalls nur aus den 4 Distinctionen des Cap. 15 aus Buch III.

Art. XXXI. Keyn leye sal geistlich clagin umfaßt die 3 Distinctionen aus Cap. 8 Buch IV.

Art. XXXII. Von richtern. Der Abschnitt beginnt mit den vier ersten Distinctionen aus Buch III. Cap. 1., wobei jedoch von Distinct. 4 der Endsatz ausgelassen ist. Angeschlossen sind dann die Distinctionen von Buch IV. Cap. 45, von denen nur Distinction 25 ausgefallen ist.

Art. XXXIII. Von botil uf halden (Index: „von botiln") umfaßt die 15 Distinctionen aus Buch III. Cap. 4.

Art. XXXIIII. Von dry molen besteht aus den 20 Distinctionen des vierten Capitels von Buch V.

Art. XXXV führt im Manuscript die Rubrik: Wirt ein wip von erym manne gescheydyn, während im Index hier noch ein Artikel, dessen Inhalt mit den Anfangsworten „Iß en sal keyniß manniß abiß XXXIIII." angegeben wird, dazwischen steht. Worauf dieser Artikel des Index sich bezogen, läßt sich schwer sagen: im Manuscript selbst findet sich Nichts davon. Die Rubrik über die Ehescheidung aber hat nur die zwei Distinctionen aus Buch I Cap. 22.

Art. XXXVI. in gewerin jar und tag entspricht offenbar der Rubrik des Index: „waß eyn man in rechtin gewern nicht en hat." Die 5 Distinctionen, welche die Rubrik umfaßt, sind die Distinctionen des Cap. 34 aus Buch I.

Art. XXXVII. Wenne man bißhoffe und epte und eptißynne kusit enthält die beiden Distinctionen von von Buch VI. Cap. 13.

Art. XXXVIII. Dy Dutzen sollen von rechte den kong kysin enthält Distinctionen aus mehreren Capiteln. Den Anfang machen die 8 Distinctionen aus Buch VI. Cap. 9; doch sind bei Distinct. 4 die Worte „So kisen — bi namen kisen" und bei Distinct. 7 die Endworte „daz dy daz richten unde rechtfertigen sullen" ausgelassen. Weiter folgt dann die erste Distinction aus dem elften, die erste aus dem dreizehnten und die erste aus dem vierzehnten Capitel desselben Buches.

Von hier an hört, wie schon oben angegeben, jede Ueberschrift und jede Signatur von Distinctionen im Manuscript selbst auf. Es ist daher nur möglich, nach Anleitung des

Index die weiteren Abschnitte herauszufinden. Nimmt man denselben nun zur Hand, so müßte jetzt eigentlich folgen:

Wu der man clait do sal er anttwerten XXXIX.
Von judenpfhande.
Man sal kenen marcht dem andern.

Allein im Manuscript finden sich keine Distinctionen, welche unter eine derartige Rubrik gebracht werden könnten, sondern die folgenden Distinctionen handeln sogleich von der Wahl des Rathes, welche offenbar dem unter ILX. des Index angegebenen Abschnitte entspricht:

Art. IXL. Wy man eynen rat kust. Der Inhalt dieses Abschnittes umfaßt die Distinctionen 1—5 des ersten Capitels von Buch V. Von Distinct. 5 ist jedoch nur der Anfang des ersten Satzes aufgenommen worden, welcher, mit Hinweglassung des dann angeschlossenen Eydes, nur die Worte umfaßt: „Darnach sal der rat bestetegin alle dynir dy an den rat gehorn und iglichir besundirn lasin swern."

Art. XL. Von borgirrecht ist aus dem zweiten Capitel des fünften Buches genommen. Aufgenommen sind hier Distinct. 1 und 2, die letztere jedoch nur bis zu den Worten: „Jar und tag sal er dar inne wanen" (Ortloff, pag. 284, Z. 16).

Art. XLI. Von cromern. Unter dieser Rubrik des Index gehören offenbar die nun folgenden Distinctionen aus Buch V. Cap. 9. Doch haben nur Distinct. 1—4 Aufnahme gefunden.

Art. XLII. Von goltsmeden und silbirbornern. Unter diesen Artikel sind die nun folgenden Distinct. 1—7 aus Buch V. Cap. 10 zu stellen.

Art. XLIII. Von korsenern. Hierunter sind die Distinctionen 1—3 aus Buch V. Cap. 12 zu reihen, von denen aber Distinct. 2 im Manuscript nur einfach lautet: „der kursener sal auch nicht butil werg arbeitin."

Der folgende Art. XLIIII von kannengisern, wozu auch wohl die zwei folgenden Rubriken von melcern und von haken gleich hinzuzunehmen sind, erscheint aus mehreren Capiteln des fünften Buches zusammengesetzt, nämlich Dist. 1 von Cap. 15, Dist. 2 von Cap. 17, und Dist. 1, 5, 7—9 von Cap. 20. Unter

Art. XLV. wer meyneide schwert möchten die darauf folgenden Distinct. 1 und 2 aus Buch V. Cap. 27 und die Dist. aus Cap. 28 unterzureihen sein.

Art. XLVI. Czu babilone erhub sich daz rich.

Unter diese Rubrik gehören offenbar die beiden Cap. 7 und 8 aus dem sechsten Buch, welche hier eingefügt sind.

Art. XVII. Wirt eyn man gemort uf dem Felde kann nur auf die beiden, jetzt folgenden Distinctionen 1 und 2 aus Buch VI. Cap. 27 bezogen werden.

Art. XLVIII. Wer geste herbergit. Unter diese Rubrik gehört nur die eine Distinction aus Buch VI. Cap. 28.

Art. XLVIIII. Von juden und von juden eyde wird durch die Distinctionen des Cap. 17 aus Buch III. gebildet. Aufgenommen sind hier im Manuscripte Distinct 1—6, 8—18, 20, 22—25 (letztre jedoch ohne die Worte: „edir thu eynen sunderlichen u. s. w." Ortloff, pag. 173. Z. 17), 27, 31—34 (von der letzteren nur der erste Satz), 35, 39, 42, 43, 46—48. Bemerkenswerth ist noch bei Distinct. 46 die Variante, daß bei Angabe des Werthes, bis zu welchem dem Juden es nachgelassen ist, in der minder feyerlichen Form „by moyses buche" zu schwören, unser Manuscript eyne lotige mark angibt, während die Jenaische Handschrift und mit ihr, wie es scheint, die übrigen Handschriften[8]) durchgängig fünfzig lotige mark als Scheidepunkt der beiden Eidsformen angeben. — Den Beschluß macht

Art. L. Von Ingesegiln, unter welcher Rubrik die Distinctionen aus Buch III. Cap. 11 aufgenommen worden sind. Ausgelassen ist nur die sechste Distinction. —

## III.

Die Auffindung dieses Manuscriptes gibt zu mehreren Schlußfolgerungen Anlaß, welche sowohl für die Geschichte der Stadt Altenburg, als die des Rechtsbuches nach Distinctionen nicht ohne Interesse sind.

Zunächst kann es wohl einem Zweifel nicht weiter unterliegen, daß die Stadt Altenburg unter der Herrschaft des Rechtsbuches nach Distinctionen gestanden hat. Der Ort, wo das Manuscript aufgefunden wurde, dient augenscheinlich zum Beweise, daß dasselbe in den Händen der städtischen Gerichtsbehörde war, welche wahrscheinlich sich diesen Auszug aus dem umfassenderen Originale zu handlicherem Gebrauche und mit dem Zwecke anfertigen ließ, um diejenigen Bestimmungen des Rechtsbuches auszuzeichnen, welche für die besonderen Verhältnisse der Stadt vorzugsweise practische Anwendbarkeit behaupteten. So erklärt sich auch jedenfalls, daß namentlich bei der Angabe

8) Vergl. Ortloff, Anmerkungen pag. 484. 485.

der verschiedenen Handwerksrechte bei weitem nicht alle Handwerke sich erwähnt finden, welche das fünfte Buch des vermehrten Sachsenspiegel aufzählt: theils weil diese Gewerke sich entweder in der Stadt Altenburg nicht vorfanden, theils weil für sie besondere Statutarnormen schon vorhanden waren [8a]). Uebrigens wird in einer Stelle des Rechtsbuches (Buch I. Cap. 34. Dist. 2. S. o. Art. XXXVI. Dist. 2) ausdrücklich des Osterlandes und des Plisenlandes Erwähnung gethan, so daß schon aus diesem Contexte die Giltigkeit der Rechtsbuches für Altenburg als Hauptstadt dieser Gegenden vermuthet werden konnte.

Abgesehen davon aber, daß diese Giltigkeit des Rechtsbuches nach Distinctionen für Altenburg einen neuen Beweis dafür abgeben möchte, daß das Meißner Land als das eigentliche Vaterland dieses merkwürdigen Rechtsbuches anzusehen ist — wenn es solcher Beweise nach den schlagenden Ausführungen Gaupps [9]) und Ortloffs [10]) überhaupt noch bedurfte —, trifft diese Giltigkeit noch mit einem Umstande zusammen, welcher für die Geschichte der Entstehung des Rechtsbuches nicht zu übersehen ist. Es ist eine längst gemachte Wahrnehmung, daß das Rechtsbuch nach Distinctionen in einer näheren Verbindung mit dem Statutarrechte der Reichsstadt Goslar steht. Neben dem sächsischen Landrechte, welches als die eine Hauptquelle des Rechtsbuches betrachtet werden muß, finden sich nämlich in demselben noch eine Menge von Rechtssätzen, welche auf das Goslarer Stadtrecht sich zurückführen lassen. Diese Quelle wird hin und wieder in dem Rechtsbuche selbst durch die Ausdrücke „keyserwichbilde" oder „keyserrecht" angedeutet: Bezeichnungen, welche nur auf das Recht einer kaiserlichen Stadt mit kaiserlichen Privilegien, wie eben Goslar es war, hindeuten [11]). Diese Verwandtschaft mit dem goslarischen Rechte hat offenbar einen tieferen Grund; der Verfasser des Rechtsbuches konnte unmöglich in seine Arbeit das Recht einer weit entfernten Stadt aufnehmen, wenn nicht dies Recht bereits für die Gegend, für welche er seine Rechtsaufzeichnung machte, mit einer gewissen Autorität versehen war.

---

8a) Die meisten Innungsrechte der Stadt sind von Leipzig entlehnt.

9) Das Schlesische Landrecht, Leipzig 1828. S. 17—20.

10) a. a. O. pag. XXXIV—XXXVIII.

11) Vgl. über diese Verbindung des Rechtsbuches nach Distinctionen bes. Ortloff a. a. O. S. XXIII—XXVIII. Göschen, die Goslarischen Statuten. Berlin 1840. S. VII.

In der That läßt sich aber der Weg, auf welchem die goslarische Statuten zur theilweisen Aufnahme in das Rechtsbuch nach Distinctionen gelangen konnten, nicht unschwer nachweisen. Goslar, die alte Reichsstadt, hatte in der Zeit, in welche die Abfassung des Rechtsbuches nach Distinctionen gesetzt werden muß, eine nicht geringe Bedeutung für Sachsen und Thüringen dadurch gewonnen, daß es der Oberhof für eine Anzahl sächsisch-thüringischer Städte war, von welchem diese Rechtsbelehrungen und Rechtserkenntnisse in zweifelhaften Fällen sich erholten, die dann später wohl zu Theilen des eigenen Stadtrechtes wurden. Diese Verbindung mit Goslar bestand aber namentlich auch für die Reichsstadt Altenburg; die „rothe Thür" — rufum ostium — zu Goslar wird in mehreren Urkunden, namentlich auch in dem Privilegium Heinrich's des Erlauchten vom Jahre 1256 erwähnt [12]).

Diese Verbindung Altenburgs mit Goslar muß eine ziemlich innige gewesen sein, sie läßt sich über ein Jahrhundert hindurch verfolgen und mußte daher nothwendig auf das Recht der Stadt selbst influiren. Hält man aber gerade diesen Umstand mit dem andern zusammen, daß jedenfalls die Markgrafschaft Meißen als Vaterland des Rechtsbuches nach Distinctionen anzusehen ist, daß Altenburg aber seit dem Jahre 1256 unter der Hoheit des Markgrafen zu Meißen stand und daß diese Stadt in der damaligen Zeit, eine der bedeutenderen Städte dieser Gegend war, so liegt der Gedanke nicht allzufern, daß gerade Altenburg den vermittelnden Punkt bildete, über welchem das Goslarische Recht in dem Rechtsbuche Aufnahme fand, ja daß vielleicht in Altenburg selbst oder doch dessen unmittelbarer Nähe der Entstehungsort dieses Rechts-

12) „Sententias extra civitatem requirendas Goslariae in rufo Ostio requiretis." Siehe hierüber Joh. Ernst Huth, Gesch. der Stadt Altenburg. 1829. S. 169 f. Ortloff a. a. O. S. XXV. Derselbe Satz findet sich auch noch in der Bestätigung des Privilegiums durch die Landgrafen Friedrich und Balthasar vom Jahre 1356. In der deutschen Uebersetzung dieser Bestätigung lautet die Stelle: „Euer Recht uß der Stadt zu suchen, das sollet ihr suchen zur Goßlar in der Roten Thur." Für Freunde der Alterthumskunde, welche diese noch sehr im Dunkeln liegende Frage über die Verbindung Goßlars mit Altenburg einer näheren Untersuchung würdigen wollen, bemerke ich, daß in dem Hercynischen Archiv pag. 345 der Abdruck eines Reverses vom Rathe zu Altenburg sich findet, in welchem derselbe sich unter dem 1. Mai 1354 zu goslarischem Rechte bekennt und es beizubehalten verspricht, so lange Altenburg stehen würde. Leider ist mir selbst nicht möglich gewesen dieses Buches habhaft zu werden. Vgl. jedoch Göschen, die Goslarischen Statuten pag. VII. Not. 2.

buches zu suchen ist. Freilich wird dies immer bis zur Herbeischaffung mehr directer Beweismittel nur als eine Vermuthung hingestellt werden können: als solche sollte sie aber auch hier nur aufgestellt werden, um zur weiteren Nachforschung über diesen Punkt aufzufordern.

Schließlich mag hier noch die Bemerkung stehen, daß mehrere Artikel unseres Rechtsbuches nach Distinctionen fast wörtlich in die späteren Statuten der Stadt Altenburg, sowohl die vom Jahre 1555 als auch die vom Jahre 1725 aufgenommen worden sind. Es sind dies die Bestimmungen, welche sich auf die nähere Angabe dessen, was man unter Heergeräthe und unter Gerade zu verstehen habe, beziehen und sich in dem vermehrten Sachsenspiegel Buch I. Cap. 8. Dist. 1 und Cap. 9. Distinct. 1 finden. Um zugleich eine Sprachprobe unseres Manuscriptes zu liefern, mögen hier zunächst jene Distinctionen in der Weise, wie sie in unserem Manuscripte unter Art. IV und VI a stehen, abgedruckt werden:

„libro primo articulo VII [13]).

Czu hergewete gehort daz beste pfert geczount vnd gesatilt, syn swert vnd syn schilt vnd syn beste harniß, daz her hatte czu syme libe, vnd syne tegeliche cleydir, vnd eyn herpfol, daz ist eyn bette, eyn kußin, czwey lilachin vnd eyne twele, eyn kessil, eyn kessilhake; daz ist eyn gemeyne hergewete czu geben in wichpilde sesßisir art. was abir dy vrauwe der dinge nicht en (hat), der en darff sy keyns gebin, zo daß sy das gewere czu den heyligin, daß sy iß nicht en habe. vor iglich stucke muß man eynen eyt tun. U. s. w. —

libro primo ar° VIII.

Czu der gerade gehort der vrauwin beste cleidir, eyn par mit allim geczuge, mantil, rog sorkat. Ist abir do keyn mantil, zo gehorit da czu ir beste hoube, ir beste roclin, bette, lilachin, tißlachin, eyn houbt goult, czwey arm goult, alle vingirlin vnd vorspan. was der dinge nicht ist irstorbin, der darf man keynis gebin, iß en were denne in suchbette ir keyns frefelich enpfwint were, vnd wen man darumme beschuldegit, der muß sich deß entschuldegin mit syme eyde. dese gerade gebit man czu wichpilde vnd nicht czu lantrechte. U. s. w.

13) Dies ist eine der Anführungen, welche, wie oben bemerkt, hin und wieder im Manuscript vorkommen. Man sieht aus dieser Anführung, daß das von unserm Abschreiber benutzte Original im Anfang des ersten Buches einen Artikel weniger hatte, als das bei Ortloff abgedruckte: denn was hier aus dem siebenten Artikel angeführt wird, steht bei Ortloff im achten Capitel.

So die Bestimmungen des Rechtsbuches nach Distinctionen, wie sie in dem vorliegenden Manuscripte aufgenommen worden sind. Hält man nun hiergegen die Altenburgischen Statuten in den entsprechenden Sätzen, so läßt sich einestheils gleich beim ersten Anblicke nicht verkennen, daß dieselben lediglich nach den Worten des genannten Rechtsbuches gebildet sind, anderntheils kann man dabei auch leicht die Veränderungen verfolgen, welche mit dem Begriffen und Rechtssätzen über Heergewette und Gerade vorgegangen sind. Die Statuten vom Jahre 1555, wie dieselben in Walch's Beiträgen zum deutschen Rechte sich abgedruckt finden[14]), enthalten hierüber nämlich:

„Zu Heergewette gehörig. Ein Pferdt gesattelt, und gezäumet, so zum Krieg gebraucht, oder solch Pferd mit 10 fl. zu lösen, und nicht Wagen oder Karn Pferde, ein Schwerd, der beste rock, Hosen, Wambs- vnd Leibrock, als der Verstorbene an einem feyertage getragen, Item eyn Hertzfüel (?), daß ist ein Bette, ein Küßen, ein Leinlach, ein Tischtuch, eine Handquele, ein Handbecken, ein Keßel mit eynem Keßelhacken, Silberwerck do das vorhanden, Sechs loth, ein Taschenbeutel, oder Wetzschker, gurthell, Hutt, Kappen, vnd Handtschuh, Was aber der dinge in eines Mannes munde nicht verstorben, vnd die Frau dieselben Dinge nicht hatt, darff Sie auch nicht geben, da man Sie aber vmb eines oder mehr stücke vnangelanget nicht wolte lassen, mag sie sich dessen mit ihren eyde entschuldigen. Was aber an Harnisch, Büchsen, vnd Wehren zum Krige gehörig vorhanden, bleibt beym Hauße. —

Zur Gerade gehören:

Der verstorbenen Frauen Kleyder, nämlich: eine Kirsche oder Mantel, ein rock, ein halß Koller, eine Jacke oder hartz Kappe, als Sie an einem Feiertage getragen, ein bette, ein Küßen, ein Leinlach, ein Tischtuch, eine Handquele, ein Handbecken, ein fürhang, ein Küßen, mitze oder Barechte, eine seiden hauben, Schleyer, Ermeln, Schürtzen, jedes ein bahr, ein Schurtz, Item Silberwerck, ob dis vorhanden, Sechs Loth. Was aber der Dinge nicht vorhanden, darff man nicht geben, da man aber den Mann vmb eines oder mehr Stücke Vnangelanget nicht wolte laßen, mag Er sich derer mit seinem eyde entschuldigen, vnd die verzeichnete Stück zu Heergewette vnd Gerade gehörig, sollen dermaßen gemeinet vnd zu verstehen sein. U. s. w."

14) C. F. Walch, Vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht. Jena 1773. Th. III. S. 90 ff.

In die Statuten vom Jahre 1725 [15]) sind diese Sätze in Form einer detaillirten Specification übergegangen, welche den vierzehn Artikeln der Statuten angehängt worden ist und folgendermaßen lautet:

„Specificatio
derer allhier gebräuchlichen Heer = Geräths = Stücken.

Ein Pferd gesattelt und gezäumet, so zum Kriege gebraucht werden kann, oder solches Pferd mit Zwantzig Gulden zu lösen, und nicht ein Wagen = oder Karn = Pferd [16]).

Ein Schwerd oder Degen, der beste Rock, Veste, Hosen und Mantel, alß der Verstorbene an einem Feiertage getragen.

Ein großer Pfühl oder Bette.
Ein Küssen.
Ein Bett = Tuch.
Ein Tisch = Tuch.
Eine Hand = Quehle.
Ein Zinnern oder Meßing Handbecken nebst Zugehör.
Ein Kessel.
Sechs Loth Silberwerk.
Eine Tasche oder Beutel.
Ein Degen = Gehencke.
Ein Huth.
Eine Mütze.
Ein paar Handschuh.

Gerade = Stücken.

Ein Mantel, oder statt dessen ein langes Oberkleid.
Ein Rock.
Ein Halß = Kragen oder Halß = Tuch.
Ein Wambs, so an einem Feiertage getragen.
Ein Bette.
Ein Küssen.
Ein Bettuch.
Ein Tisch = Tuch.
Eine Hand = Quele.
Ein Bade = Becken.
Die Bett = Vorhänge.
Eine Kiste, oder Kasten.
Eine Mütze.
Eine Haube.

---

15) Dieselben sind in einem eigenen Abdruck Altenburg 1725. 4. erschienen.

16) Die Summe der Auslösung, welche in den Statuten des J. 1555 nur mit 10 fl. angesetzt war, ist also hier verdoppelt.

Schleier, Ermel, Schürtzen, jedes ein Paar.
Sechs Loth Silber."

Mit dieser Specification ist noch Paragraph 8 derselben Statuten zusammenzustellen, welcher ebenfalls noch an das Rechtsbuch nach Distinctionen erinnert:

„Was an denen gesetzten Heergeräthe, oder Erade-Stücke nach dem Tode mangelt, darff man nicht geben, da man aber den Mann, oder die Frau, oder die Erben um ein oder mehr Stück unangelanget nicht wollte lassen, mögen sie selbige mittelst eines Eydes anzugeben, sich nicht entbrechen."

# III.

## Bericht über das Bestehen und Wirken der Geschicht- und Alterthumforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg;

auf die Zeit vom 29. Sept. 1847 bis dahin 1849

erstattet und zum Stiftungfeste d. 24. Okt. 1849 vorgetragen von Dr **Back**, Reg. u. Kons. Rath, d. Z. Geschäfts- und Schriftführer der Gesellschaft; des königl. sächs. Alterthf. Vereins in Dresden, des thür. sächs. Alterthf. Vereins in Halle und andrer wissensch. Gesells. Ehren- u. korresp. Mitglied.

---

Als wir — hochverehrte Gönner und liebe Freunde! — am 14. des Christmonds 1847 das Stiftungfest unsrer Gesellschaft gemeinsam hier feierten durch mannichfache Vorträge, durch Auslegung der neuen Zugänge zu unsern Sammlungen und durch ein heiteres Festmahl, da ahneten wir nicht, daß wir auf einem seit Jahren von verschworenen Geheimbünden planmäßig und beharrlich unterwühlten Lebensboden stünden, daß wir uns am Vorabende einer Zeit befänden, welche die geheimen Obern und Führer der Bewegung, die nur theilweise hervortraten, zumeist aber Andre vorschoben, dazu ausersehen hatten, unsre teutschen Zustände, nicht blos die staatlichen, sondern auch die gesellschaftlichen gewaltsam umzustürzen, mindestens von Grund aus bis zu den Spitzen umzugestalten, und daß insbesondre Gesellschaften wie die unsre mit ihren die Vergangenheit erforschenden und ehrenden Bestrebungen keine Gnade finden würden bei dem jungen Teutschland, welches durch seine jugendlichen Weltweisen und Volksbeglücker eben Alles um- und neugestalten wollte, zu dem Ende aber alle Ehrfurcht vor dem zu Recht Bestandenen, zu Recht Bestehenden verwarf und schulgerecht zu beseitigen bestrebt war. Und über alles das ward unser erhabenes, geliebtes teutsches Vaterland, schier an den Rand des Verderbens gebracht; seiner Dränger Verdienst war es

wahrlich nicht, daß es nicht hinabstürzte in den Krater des Vulkanes, in welchem die unterirdischen Feuerarbeiter es ausglühen und reinigen und verjüngen wollten zu neuer Gestaltung in ihrem Sinne, in ihrer Weise. Der Weltenlenker, der Allmächtige, den aus der Welt oder doch aus der Menschen Herzen hinaus zu katechesiren, die Gotteslängner unsrer Zeit vergebens sich abmühen; der allweise Baumeister der Welten griff ein in die in wildem Umschwunge begriffenen Räder der gestörten Weltmaschine und leitete sie aus der irren Bahn wieder über in ein richtigeres Geleis. Doch wie ein erkrankter Körper in der Regel nur langsam geneset, wie ein gestörter Geist nur allmälig, gleichsam widerstrebend seine frühere geordnete und wohlthätige Seelenthätigkeit wieder beginnt und entwickelt, so wird auch unser teutsches Vaterland in allen seinen Lebensbeziehungen nur allmälig sich wieder ordnen und seinen Kindern die Segnungen der geordneten, der sittlichen Freiheit, der Gleichheit Aller vor dem Gesetz und der Menschen-Brüderlichkeit gewähren können, nachdem der Dämon der blutigrothen Demokratie bislang die regel- und schrankenlose Freiheit in allen Dingen, die Gleichheit aller Lebensverhältnisse und die Brüderlichkeit gleichgesinnter Wühler zum Schiboleth und Losungworte seiner Schreckensherrschaft gemacht hat.

Der Preßbengel ist frei geworden, — die Literatur hat bis jetzt nichts dabei gewonnen! — Die Erzeugnisse der alten wissenschaftlichen Presse erfüllten vor den Märztagen die Märkte der Literatur; seitdem die freie Presse vielfach zügellos ward, wich der Segen der Wissenschaft von ihr. Freche Schmähschriften, hochverrätherische, gotteslästerliche Maueranschläge, Schmuzblätter, Erzeugnisse fliegender Buchhändler und dergleichen waren ein schlechter Ersatz für das Verlorene.

Hoffen wir, daß mit dem besseren Geiste, der im Laufe dieses Jahres je mehr und mehr allüberall sich kund gegeben hat und zu erstarken beginnt, auch die freie Presse ihrer selbst würdig sich zeigen und daß die Wissenschaft, mit ihr die Literatur, wieder lebendiger und thätiger hervortreten werde, als dies der Fall sein konnte in den Wirren der Zeit, in den Sturm- und Springfluthen unsres staatlichen und gesellschaftlichen Lebensmeeres.

Viele Berichte zweckverwandter auswärtiger Vereine klagen über den hemmenden Einfluß, welchen das vorige Jahr auf ihre Thätigkeit ausgeübt habe. Auch wir haben seine Einwirkung empfunden, doch, unter persönlichen und örtlichen Verhältnissen wie sie eben bei uns vorlagen, weniger, als wir befürchten mußten beim Ausbruche der Bewegungen, deren

Wellenschlag noch an den Lebensufern der Zeit schallet. Es wird sich Gelegenheit finden, im weiteren Verfolge dieses Berichtes unsre Erfahrungen anzudeuten.

Die nächste unmittelbare Folge der Zeitverhältnisse war, daß wir im vorigen Jahre kein Stiftungfest feierten. Somit ward auch kein Jahresbericht über das Bestehen und Wirken der Gesellschaft gegeben; und darum ist der gegenwärtige Vortrag ein Doppelbericht. Zu berichten aber ist über den Zeitraum vom 29. Herbstmonds 1847 bis dahin 1849 Folgendes:

## I. Versammlungen.

Ihrer waren — nach wie vor im hiesigen Fr. Mr. Logenhause — i. J. 18$\frac{47}{48}$: 10: den 20. Oktbr., 24. Novbr., 14. Dzbr., 19. Jänner, 16. Febr., 15. März, 17. Mai, 19. Jul., 23. Aug., 20. Septbr. Unser Stiftungfest feierten wir am 14. Dzbr. 1847 und es hielten dabei, nachdem die seit dem 10. Nov. 1846, zu unsern Sammlungen gekommenen Vermehrungen vorgelegt worden waren, der Vorsitzende Herr Reg.-Rath Wagner, der Berichterstatter und Herr Pfarrer Dr. Löbe Vorträge, deren weiterhin näher gedacht werden wird.

Die Juni-Sitzung 1848 fiel aus, weil unmittelbar nach den unseligen Barrikadentagen vom 18. und 19. Jun. die für Friedenswerke erforderliche Ruhe noch nicht wiedererlangt war. Die Oktober-Sitzung kam gleichfalls nicht zu Stande, weil am 2. Okt. der Einmarsch der ersten Reichstruppen — befreundeter Sachsen — und jener beklagenswerthe Versuch, mit Hilfe der gemißbrauchten Bürgergarde eine demokratische Demonstrazion zu erzwingen, erfolgte, durch welche der Stadt, den Gutgesinnten insbesondre, soviel Sorge und Belästigung und Aufwand zugezogen und aufgebürdet ward.

Im V.-Jahre 18$\frac{48}{49}$ hatten wir ebenfalls 10 Versammlungen: am 15. Nov., 20. Dezbr., 17. Jänner, 28. Febr., 21. März, 19. April, 16. Mai, 20. Jun., 18. Jul. u. 19 Sept.

Die August-Sitzung fiel aus, weil viele Mitglieder verreiset und sonst geschäftlich behindert waren; Störungen wie die vorjährigen kamen, dem Himmel sei Dank, nicht vor.

## II. Vorstandswahl.

Sie erfolgte für das V.-Jahr 18$\frac{47}{48}$ am 14. Dzbr. 1847 und für das V.-Jahr 18$\frac{48}{49}$ am 20. Dzbr. 1848. Beidemale wurden wiederum die bisherigen V.-Beamteten: Herr Reg.-Rath Wagner als Vorsteher, der Berichtserstatter als Geschäftsführer und Schriftführer, Herr Steuer-Rath Meißner als Rechnungführer, Herr Kons.-Rath und Hofprediger

Dr. Sachse und Herr Pfarrer Dr. Löbe als Beisitzer gewählt, nahmen diese Wahlen an und verwalteten die früheren Aemter.

### III. Mitglieder.

Gestorben sind innerhalb der beiden Vereinsjahre die ordentlichen Mitglieder:

1848 Herr Superint. Wagner in Ronneburg,
1849 = Rittergutsbes. v. Pöllnitz in Oberlödla,
= = Kaufmann Rother hier

und das Ehrenmitglied

Herr Oberhofgerichtsrath v. Zehmen in Greupzig.

Ausschieden die ordentlichen Mitglieder:

1847 Herr Hofrath Ettinger in Halle,
1848 = Geheimerath u. Minister v. Wüstemann,
= = Geheimerath u. Reg.-Präs. v. Seckendorff,
= = Rittergutsbes. v. Einsiedel in Wolfitz,
1849 = Geheimerath u. Kons.-Präs. v. d. Becke hier,
= = Finanz-V. Präs. Hase hier.
= = Major und Rentamtmann Jacobs in Kahla.

Aufgenommen wurden zu Ehrenmitgliedern:

1848 d. 19. Jan. Herr Archid. Dr. Pescheck in Zittau,
= d. 17. Mai = Hofrath Preller in Weimar,

zu korrespondirenden Mitgliedern:

1848 den 19. Jan. Herr Dr. Joh. Nep. Vogl in Wien,
= = = = = Pfarrer Fraustadt in Börln,
= = 17. Mai = Archivar Röse in Weimar,
= = 15. Nov. = Priv.-Doz. Dr. Hase in Halle,
= = 20. Dzbr. = Naz. G. Hauptmann Schneider in Wien.

zu ordentlichen Mitgliedern:

1847 den 20. Oktbr. Herr Adv. Will. Schlippe hier,
= = 24. Nov. = Kaufmann Lippold hier,
1849 = 28. Febr. = Hausbes. Kertscher in Hartha,
= = 19. Apr. = Kand. Borrott in Bernstadt in der Lausitz.

Es gehörten überhaupt am Schlusse der Vereinsjahre $18\frac{47}{49}$:

22 Ehren-
20 korrespondirende
43 einheimische
24 auswärtige
} Mitglieder,

mithin 109 Mitglieder unserer Gesellschaft an.

## IV. Verfassung.

In der Gesellschaft-Verfassung ist keinerlei Aenderung zu machen gewesen. Nur das ist zu bemerken, daß Hr. Pol.-Kom. Neefe es freundlich übernommen hat, die im Entstehen begriffene Siegel-Sammlung einzurichten und in Ordnung zu erhalten.

## V. Vorträge und Mittheilungen

wurden uns in den V.-Jahren $18\frac{4}{4}\frac{7}{8}$ von nachgenannten Mitgliedern, theils mit Unterlegung schriftlicher Aufsätze, theils in freiem Vortrage:

1) durch Herrn Reg.-Rath Wagner:

a) den 20. Okt. 1847: über die Schrift: Das Germanische Todtenlager bei Selzen, v. Ldw. Lindenschmidt. Mainz 1847." (s. Bchr.-Verz. Nr. 847.)

b) Dens. über die Mittheilung von 33 Urkunden aus dem Pfarrarchive in Schmölln durch das Herzogl. Konsistorium, sowie über an dasselbe zu stellende Anträge in Betreff zweckmäßiger Aufbewahrung von Urkunden, Alterthümern ꝛc.

c) Dens. über eine Hofnärrin am Altenburger Hofe; nach einer Mittheilung im Frankfurter Konversazionblatte.

d) Dens. über ein Inventarienverzeichniß des Teutschen Ordenshauses hier von 1529 und über die Aemter und Würden des Ordens in Preußen.

e—n) d. 24. Nov. 1847; 19. Jan., 16. Febr., 23. Aug., 15. Nov. 1848; 17. Jan., 28. Febr., 20. Jun., 18. Jul. 1849: über die Wüstungen in den Bezirken der Aemter Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla; sowie — insbes. d. 14. Dz. 1847 über Wüstungen im Herzogth. S.-Altenburg im Allgemeinen, über deren Anzahl, Ursachen und Untergang u. s. w.

o) d. 14. Dzbr. 1847: über die Thätigkeit unsrer Gesellschaft seit ihrem Bestehen.

p) Dens. über Geschichte und Verhältnisse des Franziskaner-Ordens, insbesondre hier, zur Zeit der Reformazion (abgedr. Mitth. Bd. II. S. 394 f.)

q) d. 19. Jan. 1848: über die unzweckmäßige Einrichtung der hiesigen Neujahrzettel in Bezug auf deren statistische Brauchbarkeit.

r) d. 16. Febr. 1848: über einige Schriften, welche in dem Knopfe des Thürmchens auf dem im J. 1840 abgebrochenen Hospitalkirchlein hier befindlich gewesen waren.

s) Dens. über den Inhalt der Urkunden im Orlamündaischen Rathsarchive.

t) d. 15. März 1848: über ein Gerichtsbuch von Nobitz und Windischleuba, v. J. 1575 ff.

u) Dens.: über Zahl, Beschaffenheit und Inhalt der Urkunden des Pfarrarchives in Schmölln, dabei insonderheit über eine Urkunde, die Aufhebung des Spolium bei der Geistlichkeit des Bezirks betr.

v) d. 17. Mai 1848: über das Orlamündaische Stadtbuch v. J. 1458 f. und über das dasige Urkundenkopialbuch.

w) d. 23. Aug. 1848: über den Inhalt des Orlamündaischen Stadtbuches; unter Mittheilung eines darin enthaltenen Verzeichnisses der Waffen der Bürgerwehr, an Harnischen, Kollern und Flegeln, sowie — eines im Urkundenkopialienbuche enthaltenen Dankschreibens des Kurf. Joh. Friedr. des Mittlern, an den Rath zu Orlamünda und einer Aufzeichnung der Statuten der Stadt Orlamünda.

x) d. 23. Aug. 1849: über die im Nachlasse des verst. Hrn. Geh. Kammerrath Waitz befindlichen Urkunden und Schriftstücke in Betreff des Frauenfelses hier.

y) Dens.: über den Inhalt des, zugleich vorgelegten Schriftchens „der teutsche Adler ꝛc. von Dr. A. Papermann."

z) d. 28. Febr. 1849: über die Inventarienstücke des hies. St. Georgenstiftes.

α) d. 28. Febr. 1848: über die neueste Preisaufgabe der königl. Akademie der Wissenschaften in Göttingen: „Untersuchung der bei den von den Wenden abstammenmenden Niederlassungen im Lüneburgschen sich findenden Eigenthümlichkeiten, in Hinblick auf Dr. Jacobi's Beobachtungen und Mittheilungen über die Niederlassungen im Altenburgschen." (S. Bchr.-Verz. Nr. 632.)

β) d. 20. Jun. 1849: über die von G. Kiepert in Weimar bearbeitete, bez. das. erschienene Nazionalitäten-Karte von Teutschland.

2) der Berichterstatter:

a) d. 24. Nov. 1847: Jahresbericht über das Bestehen und Wirken der Gesellschaft $18\frac{46}{47}$.

b) d. 16. Febr. 1848: über die Wach- od. Heukhübel bei Lumpzig und Hartha, über die Schanzen bei Großbraunshain, über den alten Lumpziger Gottes-

acker, über das wahrscheinliche Hünengrab am Braunshainer Waldrande und über die in der dortigen Gegend aufgefundenen Alterthümer.

c) d. 19. Jul. 1848: über alte Verlobung- und Trau-Ringe bei den Altenburger Bauern, mit Vorlegung eines vom Gelbgießer Herrn Br. Schlegel hier überlassenen solchen Ringes.

d) d. 15. Nov. 1848: über das, was zur Erhaltung der Klosterruinen in Roda beim Verkaufe der sie umgebenden Grundstücke von Seiten des H. Ministerium und der H. Kammer hier und wegen Auffindung und Aufbewahrung etwaiger Alterthümer durch den Berichterstatter geschehen.

e) d. 31. März 1849: über einen Steinkreis in der Gesse zwischen Oberleupten und Kotteritz und was da vor einiger Zeit beim Roden und Ebenen vorgefunden worden.

3) Herr Kons.-Rath und Gen.-Superint. Dr. Fritsche:

a—d) d. 24. Nov. 1847, 31. März, 19. Apr. und 19. Sept. 1849: über die für die Geschichte ihrer Zeit so überaus wichtige Orlamündaische Pfarr-Archivs-Urkunde v. J. 1194 (neu abgedruckt in Heft I. des III. Bds. unsr. Mitth. S. 1 ff.) und über die Geschichte der Grafen von Orlamünda.

4) Herr Geheimerath von der Gabelentz:

a) Dens.: über Joannis Garzonis Bononiensis rer. Saxon. lib. II. cp. IV. unter Mittheilung von Auszügen daraus.

b) über eine Pegauer Handschrift des XV. Jahrh.

5) Herr Baukommissar Heilmann in Gera:

d. 20. Sept. 1848: über die Geschichte des Dorfes und Klosters Lausnitz.

6) Herr Pfarrer Dr. Löbe:

a) d. 24. Nov. 1847: über das St. Georgenstift hier, insbesondere über die Statuten desselben.

b) Dens.: über Spalatins Verhältniß zu Luther und bez. zu Albrecht von Preußen; nach dem Chronicon s. Annales Spalatini.

c) d. 19. Jan. u. 16. Febr. 1848: über mehre landesgeschichtliche Bemerkungen des Herrn Diak. M. Gurlitt in Taucha; insbesondre über ein dreitägiges Ge-

vitter im J. 1530 und über die hieran sich reihende Betrachtung: wie wünschenswerth es sei, chronistische Bemerkungen über Altenburg zu sammeln.

d) d. 20. Jun. 1849: über die Bedeutung der Worte: „Heukübel und Aldcoztol (Altkirchen)."

7) Herr Steuerrath Meißner:

a) d. 19. Apr. 1849: über eine alte Kupferplatte u einer Abbildung von Altenburg, vorgefunden im Nachlasse des verst. Hrn. Geh. Kammerrath Waitz hier und durch dessen Schwiegersohn Hrn. L.-J.-Rath Wagner zu unsern Sammlungen freundlich abgegeben.

b) d. 18. Jul. 1849: über eine zugleich vorgelegte Gedenktafel auf den Druck Altenburgischer Kassenanweisungen ꝛc., Kunstdruck von Hrn. Hirschfeld in Leipzig.

8) Herr Kriegskommissionrath Pitschel hier:

über blecherne Teller, aus Schleswig-Holstein von ihm mitgebracht, u. A. die Umschrift führend: P. Mathew, the Friend of Ireland.

9) Herr Konsist.-Rath und Hofprediger Dr. Sachse:

d. 16. Mai 1849: über die Kirchenvisitazion vom J. 1828, durch Anarch v. Wildenfels, Frdr. v. Starschedel, Spalatin und Antonius Musa; nach Akten aus dem Weimarischen Archive.

## VI. Verkehr nach Außen.

### 1) Verbindung mit auswärtigen Vereinen.

Mit nachstehenden zweckverwandten Vereinen stehen wir entweder schon jetzt in regelmäßigem Verkehre oder haben wir neuerlich solchen, bez. Behufs wechselseitigen Schriftenaustausches, angeknüpft:

Anspach: historischer Verein für Mittelfranken.

Augsburg: historischer Verein von Schwaben und Neuburg.

Baden-Baden: Alterthumsverein für das Großherzogthum Baden.

Bamberg: historischer Verein.

Basel: Geschicht- und Alterthumforschender Verein.

Baireuth: historischer Verein für Oberfranken.

Berlin: Königl. Akademie der Wissenschaften u. Künste.

Berlin: Verein für die Gesch. der Mark Brandenburg.

*Berlin: Dr. Schmidt's Zeitschrift ꝛc.

Berlin: numismatische Gesellschaft.

Berlin: Gesellschaft für teutsche Sprache und Alterthumskunde.

*Bonn: Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.

*Braunschweig: historische Gesellschaft.

Breslau: Verein für Geschichte und Alterthumskunde Schlesiens.

Breslau: Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur.

*Cösfeld: Verein für vaterländische Geschichte.

Darmstadt: historischer Verein für das Großherzogthum Hessen.

Dresden: Königl. sächs. Alterthumsverein.

Frankfurt a. M.: Verein für Frankf. Geschichte und Kunst.

*Frankfurt a. M.: Gesellschaft für ältere Geschichtkunde Teutschlands.

*Freiburg: Gesellschaft für Beförderung der Geschichtkunde.

Görlitz: Naturforschende Gesellschaft ꝛc.

Görlitz: Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften.

Göttingen: Akademie der Wissenschaften und Künste.

Gratz: Johanneum.

*Günzburg: archäologischer Verein.

Halle: Thüring. sächs. Verein für Erforschung des vaterländl. Alterthums.

Hamburg: Verein für Hamburg. Geschichte.

Hannover: historischer Verein für Niedersachsen.

*Hermannstadt: Verein für siebenbürg. Landeskunde.

Hohenleuben: Voigtländ. alterthumforschender Verein.

Inspruk: Ferdinandeum.

St. Johann: s. Saarbrücken.

Kassel: Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.

Kiel: Schleswigs-Holstein-Lauenburg. Gesellschaft für vaterländische Geschichte.

*Königsberg: Teutsche Gesellschaft.

Kopenhagen: Königl. Gesellschaft für nordische Geschichte.

Laibach: historischer Verein für Krain.

Landshut: historischer Verein von Niederbaiern.

*Leipzig: Jablonovische Gesellschaft.

Leipzig: Teutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer.

*Leipzig: Gesellschaft der Wissenschaften.

Linz: Museum Francisco-Carolinum.
Lübeck: Verein für Lübeckſche Geſchichte.
Mainz: Verein zu Erforſchung der rheiniſchen Geſchichte und Alterthümer.
Meiningen: Henneberg. Alterthumforſchender Verein.
Minden: Weſtfäliſche Geſellſchaft für vaterländiſche Kultur.
München: Königl. baier. Akademie der Wiſſenſchaften.
München: hiſtoriſcher Verein von und für Oberbaiern.
Münſter: Verein für die Geſchichte und Alterthumskunde Weſtfalens.
Neuhaldensleben ſ. Salzwedel.
*Neuburg a. d. Donau: hiſtoriſcher Verein.
*Nürnberg: hiſtoriſcher Verein.
*Odenſe: Fühnl. literariſcher Verein.
Ottweiler ſ. St. Wendel.
Paderborn ſ. Münſter.
*Paſſau: hiſtoriſcher Verein von Niederbaiern.
Petersburg: Kaiſerl. beſt. archäologiſch-numismatiſche Geſellſchaft.
*Pforzheim: Verein für Alterthumskunde.
*Prag: Geſellſchaft des vaterländiſchen Muſeum.
Prag: Königl. böhm. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften.
Regensburg: hiſtoriſcher Verein für die Oberpfalz und Regensburg.
Reval: Eſthländiſche literariſche Geſellſchaft.
*Riga: Geſellſchaft für Geſchichte und Alterthumskunde der Ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen.
*Rottweil: archäologiſcher Verein.
Salzwedel: Altmärkiſcher Verein für vaterländiſche Geſchichte und Induſtrie.
Saarbrücken: hiſtoriſch-antiquariſcher Verein für die Städte Saarbrücken und St. Johann im Trierſchen.
Schwerin: Verein für Meklenb. Geſchichte und Alterthumskunde.
Sinsheim: Geſellſchaft zur Erhaltung der vaterländiſchen Denkmale der Vorzeit.
Speier: hiſtoriſcher Verein von der Pfalz.
Stettin: Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte und Alterthumskunde.
*Stralſund: literariſcher Verein.
Stuttgart: Würtemb. Alterthumsverein.
Stuttgart: Königl. würtemb. Verein für Vaterlandskunde.

Trier: Gesellschaft für nützliche Forschungen.
*Trier: s. Saarbrücken.
Ulm: Verein für Kunst und Alterthum.
*St. Wendel: Verein zur Erforschung von Alterthümern.
Wetzlar: Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
*Wiesbaden: Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtforschung.
Würzburg: historischer Verein von Unterfranken und Aschaffenburg.
Zürich: Gesellschaft für vaterländische Alterthümer.
Von den mit * bezeichneten Vereinen gewärtigen wir demnächst eine neuerdings erbetene Antwort.

2) Zuschriften und bez. Mittheilungen von Einzelnen gingen während der beiden Vereinsjahre vorzugsweise ein von den Herren a) Pfarrer und Adjunkt Bartholomäi in Gößnitz (im Septbr. 1848) über Wüstungen im Altenburg. Kreisamtsbezirke und über etwaige Nachrichten deshalb im Gößnitzer Pfarrarchive

b) Pfr. Eckardt in Schlagwitz α) (Nov. 1847) über eine, das nach Niederwyhra gepfarrte Dorf Heinsdorf und das Franziskanerkloster zu Altenburg betreffende Urkunde v. 1526 (Nr. 362 des Urk. Verz.); β) (Febr. 1848) bei Uebersendung der Abschr. eines Lehnbriefs Götz v. Ende, Ritter auf Fuchshain, über Peter Mahns in Wlmßdorf Gut; v. 1445 (Nr. 366 d. U. V.) und γ) (Aug. 1849) über den ältesten Zunftbrief der Waldenburger Töpfer, v. 1388 (Nr. 378 d. U. V.).

c) Viertelsmeister Engelmann in Gößnitz (Okt. 1848) Nachrichten über Gößnitz.

d) Pfr. Fraustadt in Börln (Febr. 1848) über heimathliche Geschichtforschung überhaupt.

e) Dr. J. Günther in Jena (Sept. 1849) bei Uebersendung einiger seiner Geschichtl. Schriften: über seine Autographensammlung.

f) Priv. Doz. Dr. Hase in Halle, α) (Mai u. Okt. 1848, Apr. 1849) über ältere teutsche Rechtsdenkmäler, insbesondre über ein im hies. Rathsarchive enthaltenes Rechtsbuch. β) (Jun. 1849) über die älteste Aufzeichnung des Stadtrechtes zu Altenburg und γ) (Aug. 1849) über die Herrn v. Selwitz (Nr. 103, 120 u. 122 d. Vortr. Verz.).

g) Baukomm. Heilmann in Gera α) (Sept. 1847) über die Saalfelder Schiede, die Reinstädter Kemnate, Altenberge und Klosterlausnitz; β) (Febr. 1848)

über des Hrn. G. R. R. Lepsius neueste Schrift über die preuß. Städteverfassung (Nr. 886 d. Bücher-Verz.); γ) (Dez. 1848) über die Schlichtung der Grenzstreitigkeiten zwischen Kloster Reinhardsbrunn und Klosterlausnitz, ang. durch die Aebte in Grünhain und Altenzelle und über den Langenberger Frohntanz (Nr. 111 f. d. Vortr. Verz.).

h) Dr. Herzog in Zwickau: α) (Dez. 1847 u. 49) über die von ihm für den Dresdner Residenzkalender bearbeiteten Verzeichnisse der Adelsgeschlechter im Königr. Sachsen (Nr. 848 u. 943 d. Bücher-Verz.); β) (Sept. 1849) über das Dorf Coarwitz (Kerewitz bei Eisenberg) (Nr. 123 d. Vortr. Verz.)

i) H. Ph. Cappe in Berlin: (Febr. 1849) bei Uebersendung seines Werkes „die Münzen d. teutschen Kaiser und Könige des Mittelalters" Abth. I. (Nr. 957 d. B. V.).

k) Maur. Kertscher in Hartha: α) (Nov. 1847) über aufgefundene und übersendete s. g. Donnerkeile und andre Steine, Urnenscherben, sowie über Heukhübel, in seiner Gegend; β) (Jan. 1849) über die alte Braunshainer Kirche, über Kahnts-See, über Volkssagen in dortiger Gegend, über Urnen im Braunshainer Walde und über die Wüstung Krotischka, Brandholz und Roda (Nr. 162—165 u. 169 des Alterthümer-Verz. Nr. 109, 114—116 d. Vortr. Verz.).

l) Archidiak. Klötzner in Schmölln: (Okt. 1847) über die Ausgrabungen auf dem Pfefferberge bei Schmölln.

m) Dr. v. Köhne in Petersburg: (März, Juli, Nov. 1848) bei Uebersendung des I. u. II. Bds. des Archivs der archäologisch numismatischen Gesellschaft daselbst (Nr. 914 u. 947 d. Bücherverz.).

n) Frau v. Leber geb. v. Frank in Wien, (Febr. 1848) bei Uebersendung eines hinterlassenen Werkes ihres sel. Gatten, über die Waffensammlungen in Wien.

o) Bez. Gensd. Oehme in Großbauchlitz bei Döbeln: α) (Nov. 1847) über Alterthümer dort; β) (Jan. u. Febr. 1848) über den s. g. Trödelmarkt in Döbeln und über den Melkstein bei Großstorkwitz; γ) (Jul. 1849) über die neuerliche Ausgrabungen an der Stelle der Wiprechtsburg bei Groitzsch (Nr. 98 des Vortr. V.)

p) Hofr. Preller in Weimar: (Sept. 1848) über das Studium der sächs. Geschichte überhaupt.

q) v. Reden in Berlin: (Jan. 1848) über die Förderung der Bestrebungen des Vereins für teutsche Statistik.

r) Dr. Richter in Roda: (Aug. 1849) über die in der Nähe der dasigen Kloster-Ruinen ausgegrabenen Gebeine, eisernen Nagel u. s. w. (Nr. 173 ff. des Alterth. Verz.).

s) R. Archivar Roese in Weimar: (Jan. u. Okt. 1848) über eine angeblich im Großherzogl. u. Herzogl. S. Archive in Weimar befindliche Chronik Spalatins.

t) Hofpostamtsped. Saazer in Wien: (Nov. 1848) bei Uebersendung von Bildern und über Gesindedienstboten-Märkte (Nr. 109 f. des Bilder- ꝛc. Verz.).

u) Rechnungrath Schlykeisen in Berlin (Sept. 1849) über Münzkunde im Allg.

v) Hofr. Dr. Steiner in Seligenstadt: (Mai 1848) über sein herauszugebendes Werk: codex inscriptionum romanar. Rheni.

w) Prof. Dr. Stickel in Jena: α) (Dez. 1847) über die Auffindung alter Münzen bei Jena; β) (Jan. 1849) über den Ankauf einer alten Altenburg. Münze; γ) (Mai 1849) bei Uebersendung seiner Abhandlung: de gemma abraxea etc.

x) Dr. C. Tillich, Sekr. der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz: (Juni 1848) bei Uebersendung der Vereinsschriften.

y) Dr. Joh. Nep. Vogl in Wien: (Sept. 1847) bei Uebersendung seiner neuerlichen Schriften.

z) v. Wissel, Sekr. des historischen Vereins für Niedersachsen, in Hannover (Nov. 1848) über das Urkundenbuch des Vereins und über die Handschriften in den Sammlungen desselben.

aa) Oberhofgerichtsrath Frhr. v. Zehmen in Graupzig (starb 1849 in Dresden) α) (Oct. 1847) über — eingesendete — Münzen; über sächs. Milit. Uniformen aus der Zeit v. 1730; über alte preuß. Uniformen; β) (Dez. 1847) über mehrere — übersendete — Bücher, Karten, Schlachtplane, sächs. Münzen und Urkunden; γ) (Juli 1848) über alte Delogirung-Karten der sächs. Armee und über alte Karten überhaupt.

Sonstige Zuschriften Einzelner sind bei den Fortsetzungen der Verzeichnisse unsrer Sammlungen berücksichtigt worden.

### VII. Sammlungen, bes. Schenkungen.

An Urkunden in Ur- und Abschriften, Abhandlungen und Mittheilungen, Alterthümern, Mün-

zen, bildlichen Darstellungen, Karten, Rissen und Siegeln haben unsre Sammlungen auch in den Vereinsjahren Mich. 1847 bis dahin 1849 manchen Zuwachs bekommen. Dies weisen die Fortsetzungen der Verzeichnisse nach, welche theils bereits dem vorigen Hefte beigegeben waren, theils mit dem gegenwärtigen Hefte erscheinen werden. Den mit uns verbündeten zweckverwandten auswärtigen Vereinen, welche wir oben — unter VI. 1. — nannten, verdanken wir vorzugsweise die Bereicherung unsrer Sammlungen, namentlich unsrer Bücher. Außerdem aber haben unter Andern namentlich folgende Freunde uns freundlich bedacht; die Herren: Adv. u. Notar Amthor in Waldenburg, Förster Beuchel in Zeutsch, Rüstk. Kons. Bratfisch hier, der Berichterstatter, Pfr. Eckardt in Schlagwitz, Bezirksvorst. Engelmann in Gößnitz, Pfr. Fraustadt in Börln, Geh. Rath ꝛc. Dr. v. d. Gabelentz in Poschwitz, Stadtkantor Gerber hier, Dr. Günther in Jena, Dr. Hase in Halle, Finanz-Vize-Präs. Hase hier, Amts-Aktuar v. Hopffgarten-Heidler hier, Baukomm. Heilmann in Gera, Dr. Höfler in Baireuth, Pfr. Höfner in Treben, Korr. Jacob hier, Mr. Kertscher in Hartha, Archid. Klötzner in Schmölln, Frau Rittergutsbes. Kuhn in Windischleuba, Stadtger. Ass. Kunze hier, Stadtschr. Lindner in Orlamünda, Dr. Löbe in Rasephas, Gutsbes. Misselwitz in Nobitz, Pol. Komm. Neefe hier, Bez. Gensd. Oehme in Großbauchlitz bei Döbeln, Archid. Dr. Pescheck in Zittau, Major Pierer hier, Kriegsrath Pitschel hier, Ephor. Exp. Quaas hier, Dr. Richter in Roda, Hofpostamtsped. Saazer in Wien, Kons. Rath ꝛc. Dr. Sachse hier, Geh. Justizrath Dr. Schenk hier, Gelbg. Br. Schlegel hier, Hofr. Dr. Steiner in Seligenstadt, Prof. Dr. Stickel in Jena, Dr. Vogl in Wien, Mrmstr. u. Archit. Wagenbreth hier, Hauptm. Wagner, Landesjustizr. Wagner, Reg. u. Finanzr. Wagner hier, Hofgerichtsrath v. Zehmen in Dresden, Thierarzt Ziegner hier.

## VIII. Kassenverhältnisse.

Nach den diesfallsigen Mittheilungen, sind im J. 1848 vereinnahmt worden: 51 Thlr. 9 Ngr. 7½ Pf. an Uebertrag aus voriger Rechnung; 103 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. an Beiträgen der Mitglieder; 50 Thlr. an Zuschuß aus Landesmitteln; zusammen 205 Thlr. 2 Ngr. 2½ Pf.; verausgabt dagegen: 5 Thlr. für Verheitzung, Beleuchtung und Reinigung des Versammlungszimmers; 8 Thlr. 9 Ngr. 7 Pf. für angeschaffte Bücher

u. dergl. 1 Thlr. 4 Ngr. 2 Pf. für Portis, 2 Thlr. 7 Ngr. an das Amts- und Nachrichtsblatt, 2 Thlr. 12 Ngr. 8 Pf. an Schreiberlohn, 70 Thlr. 9 Ngr. 8 Pf. an Druckerlohn, 12 Thlr. für einen neuen Bücherschrank, 8 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. an den Vereinsdiener; 1 Thlr. 12 Ngr 5 Pf. für verschiedene Verläge u. s. w. Zus. 111 Thlr. 28 Ngr. 5 Pf.; so daß 93 Thlr. 3 Ngr. 7½ Pf. Kassebestand verblieben sind.

Die Jahresrechnung auf 1849 kann zur Zeit noch nicht abgeschlossen werden; ihr Ergebniß gehört einem folgenden Jahresberichte an.

## IX. Sonstige Vorkommnisse.

Etwas Sonstiges von Belang ist aus der angegebenen Vereinszeit nicht mitzutheilen. Die im Eingange dieses Berichtes angedeuteten hiesigen Zeitverhältnisse und späterhin Unwohlsein oder Abwesenheit mehrer einheimischer Mitglieder ließen es zu einem Ausfluge in der Nähe oder Ferne, zu Ausgrabungen, Aufnahmen von Oertlichkeiten u. dergl. nicht kommen. So Gott Frieden im Lande gnädiglich verleihet, wird im kommenden Jahre das ungern Unterlassene thunlichst nachgeholt werden.

# IV.

# Vermischtes.

## 1) Ueber „Heukübel und Aldcoztol."

Vom Hrn. Pfr. Dr. Löbe.

In den Mittheilungen und Schriften fast aller Gesellschaften, welche mit der unsrigen gleiche Absicht haben, lesen wir auch Aufsätze sprachlichen Inhalts, sei es daß in ihnen Namen und Ausdrücke von unbekannter Bedeutung zu deuten versucht, sei es daß Sammlungen von Wörtern von eigenthümlicher Bedeutung (Idiotismen) veranstaltet werden. In unsern Mittheilungen ist bisher das sprachliche Gebiet noch gar nicht betreten worden, obgleich es bei uns um so wichtiger erscheinen könnte, da unter uns eine slavische Bevölkerung wohnen soll, deren wirkliche Abstammung sich aus ihrer Sprache, wenigstens aus Sprachüberresten bestimmter nachweisen lassen würde. Meyner in der Zeitschrift hat Einiges zu einem Altenburg'schen Idiotikon gesammelt, dessen Bereicherung und Berichtigung eine Sorge der Gesellschaft sein wird. Ich will jetzt von zwei Wörtern sprechen, die zwar nicht zu den Idiotismen gehören, aber Bereicherungen des Althochdeutschen Sprachschatzes sein werden — heukübel und aldcotztol.

Das erstere Wort heukübel kommt vor in den 1594 von einem Unbekannten angefangnen Collectaneen zu einer Altenburgschen Chronik, welche handschriftlich auf dem hiesigen Rathhaus liegen. Das in der Ueberschrift ganz richtig hewkübel geschriebene Wort verbösert der Verfasser im Texte zu heukhübel, weist aber eine etwaige Deutung als Heunen- oder Hunnenhöfel richtig zurück und hält die Heukübel für „der alten Heiden Begräbnisse," wogegen Meyners Deutung (Zeitschrift 1795 S. 370) als Wachhügel ganz willkürlich und grundlos ist. Aber was ist heukübel für ein Wort und was bedeutet es? Es ist germanisch, aber so viel mir bekannt ist, kommt es im Hochdeutschen sonst gar nicht vor*);

*) Nachdem dieß schon gedruckt war, lese ich in „W. Adlers Grabhügel im Orbgau S. 47: die dortigen Einwohner nennen diese Hügel Kummeln."

und ist ein Compositum: hew-kubel. Der erste Theil hew des Wortes ist das althochd. hohi, neuhochd. höhe (Höhe, Gipfel), schwed. hög, dän. høi (spr. heu); der zweite Theil ist nicht etwa unser deutsches hübel, sondern ein fast nur im Altnordischen vorkommendes Wort, wo es eigentlich kumbel kumbl und (mit Ausstoßung des m oder b) kubl oder kuml heißt und jedes Merkzeichen bedeutet, so im Schwedischen kummel das Wahrzeichen für die Schiffer, Altnord.-kuml Fahne (signum militare), Althochd. chumpf Grabdenkmal (cippus), wornach Graff IV, 407 zu bestimmen ist*). Vorzüglich aber kommt es auf den südskandinavischen Runensteinen vor, abwechselnd für stain, merki, runa in der Bedeutung Denkmal für Gestorbene z. B. Liljegren (Runlära) II. p. 137 Tusīk karþi *kumbel* efti Ela sun sin; p. 103 Kurkir resþi *kuml* þusi uftir Onūt konb faþur sin; p. 169 Ala sunir karþu *kubl* þansi af faþur sin *etc.* Also hewkubel ist ein Höhedenkmal, ein Denkmal auf einem Todtenhügel.

Das andre Wort ist aldcoztol, welches in einer, im Königl. Sächs. Geheimen Archive zu Dresden aufbewahrten, die Einweihung der Kirche zu Altkirchen im Amte Altenburg betreffenden Urkunde vom Jahr 1140 vorkommt. Dort heißt es unter andern: nomina uillarum que in terminis ... lingua rustica aldenkirkin, lingua vero patria Aldcoztol vocatur, esse noscuntur, hec sunt etc. Vor allen Dingen ist hier in eigenthümlichem Gegensatz lingua rustica zu lingua patria gebraucht, man sollte fast denken, daß die lingua rustica slavisch wäre, aber aldenkirkin ist germanisch, also beweist es für die deutsche Sprache der dortigen Bauern schon im 12. Jahrhunderte. Aber in der lingua patria ist auch nicht etwa die slavische zu suchen, denn schwerlich würde der Bischof Udo I. ein Germane (er war ein Thüringer, Sohn des Grafen Ludwigs des Saliers) die slavische Sprache patria lingua genannt haben. Beide Wörter sind germanisch, aldcoztol aber ist der alte mythologische Name, aldenkirkin der neure christliche im Volksmunde gewöhnliche — man sollte freilich denken, daß der Bischof beide Wörter gerade umgekehrt bezeichnet hätte. Das Wort aldcoztol ist etwas verderbt, es sollte eigentlich aldcotz(s)tol heißen — der Stuhl, Sitz des alten Gottes, die

*) Vgl. Thorsen in der Erklärung des sönderviſſingschen Runensteins, übersetzt von Masch in den Mecklenburgschen Jahrbüchern XII. S. 134 f. Unrichtig führt Adler l. l. das Wort Knmmel auf Lat. cumulus zurück.

Stelle, wo der alte Gott seinen Sitz hatte. Wer ist der alte Gott? Es könnte zwar in christlichem Sinne genommen sein, wie es im Mittelhochdeutschen in König Rother Vs. 4408 vorkommt, und wie wir noch sagen: der alte Gott lebet noch; oder es könnte auch vom christlichen Standpunkt aus mit einer beschimpfenden Bezeichnung der vormals hier verehrte deutsche Gott gemeint sein, wie bei den Kirchenvätern, in Heiligengeschichten und in althochdeutschen christlichen Schriften der Teufel genennt wird antiquus hostis, persecutor antiquus, then altan satanasan etc. (Grimm, Deutsche Mythologie S. 553 1. A.) Aber wahrscheinlich bezieht es sich auf den vormals hier verehrten heidnischen Götzen, und zwar ohne schlimmen Nebensinn, der alte Gott, im Gegensatz zu dem nun hier verehrten christlichen Gott. Sollen wir etwa nach dem Namen eines heidnischen Gottes suchen? Es wird uns schwer gelingen, denn wir wissen gar nicht, welche deutsche Götter in unserm Gau verehrt wurden. Selbst an das altcot, womit in einer altdeutschen Uebersetzung des Martianus Capella der römische Saturnus übersetzt wird (Graff IV, 150), darf nicht gedacht werden, denn dieser ist kein germanischer Gott und die alte deutsche Uebersetzung mehr Erklärung. Das altcoztol der Urkunde ist ganz synonym dem abgotstuol in dem Prager Glossarium Salomonis (Graff IV, 663) = idolium, Ort wo ein Götzenbild steht, oder vielmehr, nach echt germanischem Glauben, ein Ort wo der Sitz, der Aufenthalt eines Gottes gedacht wird, ganz abgesehen davon ob ein Bild desselben da war oder nicht (Grimm l. l. 41 ff). Solche Orte, wo Götter thronten und wohnten, waren Haine oder einzelne Bäume, und der Name aldenkirkin bezieht sich nicht auf die, vor der i. J. 1140 geweiheten steinernen Kirche hier stehenden drei hölzernen Gotteshäuser, sondern ist eine, im christlichen Volksmunde (*rustica lingua*) gewöhnliche Bezeichnung oder Uebersetzung des alten, ursprünglichen Namens (*patria lingua*) cotstol. Da also, wo jene Kirche erbaut wurde und wo sie noch steht, war der heilige Baum oder Hain, wo die heidnischen Umwohner ihren Gott verehrten.

---

## 2) Die Familie der Herren von Selwitz

(Vom Hrn. Priv.-Doz. Dr. Hase in Halle.)

ist schon wiederholt Gegenstand der Besprechung in Ihren Mittheilungen gewesen. Wenn es noch Beweise bedürfte, um die Existenz derselben zu bekräftigen und namentlich ihr Vorkom-

men in der Osterländischen Gegend zu bestätigen, so kann hiefür auch eine Urkunde in der Thuringia Sacra, sive historia monasteriorum, quae olim in Thuringia floruerunt Francof. 1737 f. pag. 139 benutzt werden, welche von Heinrich Bischof von Naumburg vom J. 1325 am Tage Cantate ausgestellt ist und unter den beigesetzten Zeugen auch einen Ludovicus de Selwiz aufführt — offenbar denselben, der von Hrn. v. d. Gabelentz als Zeuge in einer Urkunde desselben Bischofs vom J. 1331 (Bd. II. Heft 2 d. Mitth.) genannt wird. Ich setze eine Abschrift der Urkunde selbst her:

Res debet veritatis amminiculo fulciri, de qua poterit Questionis scrupulus suboriri. hinc est, quod Nos Henricus Dei Gratia Numburgensis Episcopus, Recognoscimus et constare volumus, praesentium Inspectoribus Universis, quod cum Fidelis noster *Henricus de Stolzenhain* Miles duos mansos in Villa Rotewiz sitos, a Nobis et Ecclesia nostra in Feodum, quia ad Nos et Ecclesiam Jure proprietatis pertinuerunt solventes annuatim in Festo B. Michaelis XVI modios tritici et XVI modios Ordei Wissenfelsensis mensurae, et unam marcam, cum aliis suis Juribus et pertinentiis ut in *Capella S. Andreae Apostoli apud Ecclesiam Lissenn* contigue per ipsum funditus sub Expensis suis constructa et facta perpetuis futuris temporibus, cottidie una Missa pro salute Animarum videlicet *Hedewigis* Uxoris ipsius et *Johannis* patrui sui, bonae memoriae omniumque Progenitorum suorum per unum de Sacerdotibus in *Reinartsborn* celebretur, Abbati et Conventui dicti Monasterii legasset et donasset; Nos ad Supplicationem ipsius Militis, Mansos praedictos per ipsum libere nobis resignatos, Abbati et Conventui Monasterii in Reinartsborn predictis in proprium dedimus et damus et donamus presentibus, nostro consensu nostrique Capituli accedente. In cujus Evidentiam Sigillum nostrum et Capituli nostri praesentibus sunt appensa. Datum Anno Domini MCCCXXV. Dominica die qua cantatur cantate. Presentibus et testibus Domino Ottone decano, *Ludovico de Selwiz* Milite et Rembotone de Lissenn. Conrado de Lissenn et multis Aliis fide dignis.

### Bemerkung hierzu:

vom Herrn Geh.-Rath Dr. v. d. Gabelentz.

Obige Urkunde ist auch noch abgedruckt in Schannat Vindemiae literariae p. 133. Es sind mir übrigens neuerdings

noch andere Glieder von Selwitz in Urkunden vorgekommen, welche vom 13. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts reichen. Ihr Stammsitz scheinen die Güter Einöd und Gumpertshausen im Amte Heldburg gewesen zu sein. Denn schon im J. 1223 eignen Hartmann und Herrmann von Lobdaburg auf Bitten ihres Beamten Urban von Selbicz 30 Acker in Rodach mit einem Walde bei Heldburg, der Besitzung Aynoth (Einöd) und der Keminate Gumpershusen dem Kloster zu Troistädt zu (Schultes Dir. dipl. II, 579. Schmid: Lobdeburg S. 70).

Nach Urkunden im gemeinschaftlichen Archiv zu Weimar ist Adam v. Selwitz im J. 1476 mit Einöde, Valentin und Hans v. Selwitz Gebrüder in den J. 1546 und 1568 mit dem Schloß Waldsachsen beliehen worden. Valentin von Selwitz zu Einöd und Gumpertshausen, Rittmeister, ist im J. 1598 unter den Commissarien gewesen, welche Coburgischer Seits zur Ausgleichung der zwischen Weimar und Coburg entstandenen Irrungen nach Erfurt geschickt worden (Müller, Sächs. Annal. S. 223) und wahrscheinlich derselbe wird 1605 und 1609 als Coburgischer Hofrichter genannt (Ebdas. S. 237, 246.) Er ist der letzte seines Geschlechts gewesen, s. Biedermann Geschlechtsregister d. O. Rhön u. Werra Tab. CCCCXXVI. A.

Uebrigens wird die Familie von Selbitz zuweilen, mit der von Selmnitz verwechselt, wie dies noch Schmid (a. a. O.) passirt zu sein scheint. Daß auch die Bd. II, S. 304 dieser Mitth. angeführten Hans und Wolf v. Selwitz der Familie Selmnitz angehören, ergiebt sich aus der Geschichte dieser Familie, welche sich in Kreysig's Beitr. II, 76 ff. findet. Ebenderselben Familie gehört Friedemann v. Selbitz an, welcher im J. 1640 in Müller's Sächs. Annal. S. 277 als Rittmeister im Gefolge Johann Georgs I. mit aufgeführt wird.

Ludwig v. Selbitz, welcher als Zeuge in einer Urkunde Friedrichs v. Starkenberg vom J. 1414 (Hecker's Nachr. von Starkenberg) vorkommt, ist vielleicht Derselbe, von dem eine Urkunde v. J. 1423 Bd. II, S. 37 dieser Mitth. abgedruckt ist.

---

### 3) Die v. Reiche.

Vom Herrn Dr. E. Herzog in Zwickau.

In der Altenburger Kirchengalerie wird S. 428 des alten erloschenen Adelsgeschlechtes der Reiche gedacht, von welchem um 1483 ein Andreas R., dessen Abstammung der Geschichts-

forscher Tauchwitz irrthümlich aus Oestreich ableitet, sich um den Kirchenbau in Schmölln verdient gemacht habe. Die Reiche sind aber kein östreichisches, sondern ein thüringisches Geschlecht, von welchem bereits 1289 Eckhard Reiche oder Dives in Urkunden vorkommt. Ein anderer Eckhard erscheint 1353, und gleichzeitig saß Heinrich auf Karpenhoven, einem eingegangenen Orte Thüringens. Hans Riche war 1368 Burgmann zu Heldrungen und Donat R. 1370 burggräfl. Voigt zu Meißen. 1403 kommen die Gebrüder Balthasar, Friedrich und Hermann als Burgmannen zu Weißensee und Sachsenburg vor, und ein anderer Balthasar 1495 als Marschall des Grafen zu Hohenstein. Gleichzeitig gehörte der Familie ein Antheil der Stadt Cölleda und das benachbarte Leubingen. Um die Reformationszeit scheint sie erloschen zu sein. Ihr Wappen war nach der angeführten Stelle der Altenb. Kirchengalerie: ein auf einem goldnen Berge aufrechtstehender, mit grünem Laub umwundener Rechen.

Ganz anders ist nach Zedlitz (IV. 99) und Meding (I. Nr. 679) das Wappen der noch gegenwärtig blühenden hanoverschen Familie v. Reiche, deren Adel 1716 erneuert wurde, nämlich: ein schräg getheilter, in der Mitte mit zwei Spitzen in einandergehender, unten schwarzer und oben silberner Schild, und auf dem gekrönten Helm zwei schwarz und silberne übereck getheilte Adlerflügel, zwischen welchen zwei gleichgetheilte Stacheln emporragen. Diese Familie dürfte daher ebensowenig mit der thüringischen zu confundiren sein, als die gleichnamige schlesische, welche auch unter dem Namen Reichau vorkommt und noch 1624 in Niederschlesien begütert war. Das Wappen der letztern zeigt nach Siebmacher (I. 68) und Meding (I. Nr. 678) in silbernem Felde einen gestümmelten schwarzen Adler ohne Füße und Schwanz, und auf dem Helm zwei Büffelhörner, das rechte silbern und das linke schwarz.

Nicht unwahrscheinlich ist es dagegen, daß die nach Balbinus Tabular. Stemma P. IV. von Gauhe aufgeführte böhmische Familie v. Reich mit der thüringischen stammverwandt ist. Von jener kommt zuerst Conrad 1542 vor; Georg aber war 1645 kaiserl. Generalmajor, welche Charge auch sein Sohn Karl Friedr. Ferdinand bekleidete.

Ueber den letztgenannten Reiche vgl. Gauhe Adelslex. I. 1348 u. 1349, v. Hellbach Adelslex. II. 301, v. Zedlitz preuß. Adelslex. IV. 99, u. Sinapius schles. Curiositäten I. u. II.

## 4) Eine Ansicht der Stadt Altenburg aus der Mitte des 17. Jahrhunderts.

Vom Herrn Reg.- und Finanzrath Wagner in Altenburg.

Wir geben dem gegenwärtigen Hefte unserer Mittheilungen eine Ansicht der Stadt Altenburg aus einer längst vorübergegangenen Zeit bei. Sie ist der Wiederabdruck einer in dem Nachlasse des vor Kurzem verstorbenen Herrn Geh. Kammerraths Waitz aufgefundenen Kupferplatte, die von dessen Erben unserer Gesellschaft freundlichst überlassen wurde, was wir um so dankbarer erkennen, da diese Abbildung unserer Stadt wohl eine der ältesten noch vorhandenen ist. Von noch höherem Alter dürfte nur diejenige Ansicht von Altenburg sein, welche sich in Merian's Topographia Superioris Saxoniae mit der Jahrzahl 1650 findet. Ohne Zweifel hat die dort befindliche Ansicht der unsrigen zum Grunde gelegen, denn beide stimmen insoweit mit einander überein, als nicht in der Zwischenzeit Veränderungen der baulichen Verhältnisse stattgefunden haben, wie denn die Merianische Ansicht noch die früher bei der Bartholomäikirche bestandenen zwei Thürme zeigt, deren einer im Jahre 1659 einstürzte, was die Abtragung auch des andern zur Folge hatte, dann auch unsere Ansicht auf der östlichen Seite noch das Gebäude des jetzigen Magdalenenstiftes (Nr. 18) darstellt, das zur Zeit des Merianischen Bildes noch nicht erbaut war.

Leider findet sich auf unserer Platte weder eine Nachweisung über die Zeit der Aufnahme dieser Ansicht, noch weniger des Zeichners oder Stechers derselben, jedenfalls aber ist das Bild für uns von Werth, da es mit einem Blicke die große Zahl von Veränderungen überschauen läßt, die seitdem mit unserer Stadt vorgegangen sind. Diese Veränderungen aufzusuchen, überlassen wir dem Beschauer selbst, und fügen nur noch bei, daß die Aufnahme dieser Ansicht unstreitig zwischen den Jahren 1665 und 1670 erfolgt sein muß, weil in dem erstgenannten Jahre das jetzt dem freiadel. Magdalenenstift gehörige Hauptgebäude erst zu bauen angefangen wurde, auf unserem Bilde aber bereits vollendet dasteht, dagegen aber in dem letztgenannten Jahre (1670) die auf dem Bilde noch zu sehende Ruine der Kirche des Augustinerklosters auf dem Berge (Nr. 5) zur Erbauung eines Zucht-

und Waisenhauses benutzt wurde, folglich die Aufnahme der Zeichnung dieser Ansicht der Stadt weder vor 1665, noch nach 1670 erfolgt sein kann.

Eine verkleinerte Kopie unserer Ansicht, wiewohl mit einigen unwesentlichen Abänderungen und weit schlechter gestochen, findet sich in der Oktavausgabe von Glafey, Kern der Geschichte Sachsens vom Jahre 1737, einer Zeit, in welcher, wie andere gleichzeitige Kupferstiche darthun, die Stadt bereits eine ganz andere Ansicht als die dort gegebene darbot.

# V.

# Sammlungen der Gesellschaft.

## 1) Schriftliche Vorträge und Mittheilungen.

Forts. v. S. 419 ff. des II. Bandes:

106. Das Grabmahl der Kurfürstin Margaretha von Sachsen in der Herzogl. Schloßkirche zu Altenburg, und dessen Erneuerung im Jahr 1846 ꝛc. vom Hrn. Kons.-Rath und Hofprediger Dr. Sachse.

107. a) Eine Sage von Nixen und Seejungfern im Kahnts See, bei Hartha im Amtsbezirke Altenburg;
b) von der Zwergenhöhle bei Langenberg; vom Hrn. Hausbesitzer und Maur. Kertscher in Hartha; 31. Jan. 1849.

108 u. f. a) Ueber die im Braunshainer Walde im J. 1846 aufgefundenen Urnen und b) über die Wüstungen Krotischka bei Hohenkirchen unfern Braunshain und Oberkossa, und Roda oder Wüsten-roda bei Pölzig; v. Hrn. ꝛc. Kertscher; 17. Febr. 1849.

111 u. f. a) Die Schlichtung der Grenzstreitigkeiten zwischen Kloster Reinhardsbrunn und Kl. Lausnitz, angeblich durch die Aebte zu Grünhain und Altenzelle im. J. 1153 (oder 1275).
b) über den Langenberger Frohntanz. Briefl. Mittheilungen des Hrn. Baukomm. Heilmann in Gera. Dec. 1848.

113. Die Spielkarten. Abh. von Hrn. Baukom. Heilmann ꝛc. März 1849.

114—116. a) Nachtrag zu der Mittheilung (Nr. 109) über die Wüstungen Roda, Brandholz oder Brandis u. Krotischka; über Kahnts See; (Nr. 107) und über einen Steinkeil.
b) Kalender menschlicher Zufälle, aus Nürnberger Kalendern v. J. 1673—75.

c) aus alten Schriftstücken: Ausgang der Wittstocker Schlacht und über die Treffen bei Peken und Reinefelden. 1638; Mittheil. v. Hrn. Kertscher in Hartha; 14. April 1849.

117. Ueber die Nothwendigkeit einer neuen landschaftlichen bezügl. landständischen Vertretung im Herzogth. S. Altenburg. 25. Febr. 1821; v. ꝛc. B. v. Lindenau.

118. Das Steuerwesen im Herzogth. S. Altenburg, i. J. 1831; v. Hrn. Reg.-Rath Wagner.

119. Vorschlag zu einem alterthumforschenden Ausfluge in die Gegend von Hartha, Braunshain und Lumpzig (Amt Altenburg); von Hrn. Chr. Kertscher; 28. Mai 1849.

120. Ueber die älteste Aufzeichnung des Stadtrechts zu Altenburg; v. Hrn. Dr. Hase in Halle. Jun. 1849.

121. Ueber „Heukübel" und „Aldkoztol"; von Hrn. Dr. Löbe, 29. Jun. 1849.

122. Ueber die Herren v. Selwitz (Seluwitz ꝛc.); v. Hrn. Dr. Hase.

123. Ueber das Dorf Coarwitz (Kauerwitz bei Eisenberg) im Amtsbezirke Kamburg gelegen. Briefl. Mittheil. von Hrn. Dr. Herzog in Zwickau. Sept. 1849.

124. Ueber „die v. Reiche"; v. Hrn. Dr. Herzog in Zwickau. Jan. 1850.

125. Die wüsten Fluren in dem Herzogthume S. Altenburg; v. Hrn. R.-Rath Wagner. Jan. 1850.

126. Ueber Burggetreidig aus dem Dorfe Mockern bei Altenburg an die Rittergüter Posterstein und Starkenberg zu zinsen. Mitth. v. Hrn. Hofadv. Hase ꝛc., Dr. Fritsche ꝛc., R.-R. Wagner ꝛc., Pfarrer Löbe ꝛc., Dr. Back. Jan. 1850.

127. Ueber einen Altarschrein aus der i. J. 1829 abgetragenen Kirche zu Braunshain ꝛc. v. Hrn. Kertscher in Hartha. März 1850.

128. Geschichtliche Ergänzungen zu den v. Beustschen Annalen von Altenburg, gesammelt von Hrn. Kantor Gleißner in Rositz. März 1850.

### 2) Urkunden und sonstige Schriftstücke.

Forts. von S. 421 ff. des II. Bandes.

374. Abschr. des Saalfelder Rezesses v. 1695.

375. Oeffentl. Ansprache H. Johanns Friedrich des

Mittlern an Jedermänniglich; v. 14. Okt. 1565; m. Siegel. (V. Hrn. Eph. Exp. Quaas hier.)

376. Altenburger Lotterieloose v. 1756. 1770. 1771. (V. Hrn. Rüstk. Konf. Bratfisch hier.)

377. (Vgl. Nr. 327) angebl. urkundliche Nachricht über die teutschen Tuchmacher, insbesondre die Tuchknappen. (V. Hrn. Bez. Gensd. Oehme in Großbauchlitz.)

378. Abschr. des Zunftbriefes der Töpfer zu Waldenburg v. 1388. (V. Hrn. Pfr. Eckardt in Schlagwitz.)

379. Abschr. e. Lehnbriefs des Klosters Eisenberg über das Dorf Marienthal bei Zwickau; v. 1520. (V. Hrn. Dr. Herzog in Zwickau.)

380. Verzeichnisse von im Herzogthume Altenburg i. J. 1813 stattgehabter und belegter Einquartirung und der von den verbündeten Mächten gemachten Requisizionen. (V. Hrn. Geh. Rath ꝛc. v. d. Becke.)

381. Inschriften an den Särgen in den Grabgewölben der Schloßkirche zu Altenburg. (Durch Hrn. Bratfisch.)

### 3) Alterthümer.

Fortsetzung von S. 425 des II. Bandes.

167. Urnenscherben, auf der „Gösse" zwischen Kotteritz und Oberleupten aufgefunden. März 1849. (V. Hrn. M. Misselwitz v. Nobitz.)

168. Urnenscherben aus Kahnts See bei Hartha (Altenburg. Amtsbezirk) aufgefunden 1849.

169. Steinerner Keil — s. g. Streithammer, mit großer runder Oeffnung; i. J. 1847 in Sachsenroda aufgefunden. (Nr. 168 f. v. Hrn. Kertscher in Hartha.)

170. Blecherner Teller aus Schleswig (bez. Irland, durch den Mäßigkeitapostel P. Mathew.) (V. Hrn. Kriegsrath Pitschel.)

171. Splitter vom Wrack Christian VIII; bei Eckernförde gefunden. (V. Hrn. Major Pierer.)

172. Kupferplatte, zu einer Abbildung von Altenburg, vom Paditzer Wege aus, nach der alten Abbildung in Merian ꝛc. (Durch Hrn. L.-Justizr. Wagner hier, aus des verstorb. Geh. K.-Rath Waitz Nachlasse.)

173. Metallene Schale, wahrscheinl. von einem Leuchter oder einer s. g. ewigen Lampe.

174. Bruchstücke einer Kinbacke mit Zähnen und einzelne

Zähne von einem jungen Menschen; nebst einem obern Rückenwirbel.

175. Große eiserne Nagel, rostzerfressen.

176. Zu Kohle verbrannte Knochenmasse.
(Nr. 173 ff. im Bereiche der vormaligen Gebäude des Klosters zu Roda i. J. 1849 aufgefunden; durch Hrn. Dr. Richter das. übersendet.)

177. Buchenholz, tief unter der Erde in einer Felsenhöhlung gefunden beim Eisenbahnbaue bei Paditz.
(Durch Hrn. L.-Justiz-Kanzlist Schlenzig.)

178. Geschmolzene Glasflasche,

179. Geschmolzenes Glocken-

180. Geschmolzenes Orgelpfeifen-Metall aus dem Brande der St. Nikolaikirche in Hamburg den 5.—8. Mai 1842.
(Nr. 178 ff. v. Hrn. Zeugschmidt Vieweg hier.)

181. Blecherner Teller gleich dem unter Nr. 170 oben.
(V. Hrn. Hauptm. Wagner hier.)

182. Eiserner Sporn, rostzerfressen, unter den Wurzeln einer alten Eiche bei Lucka aufgefunden.
(V. Hrn. Kfm. Fr. Gentsch in Lucka.)

183. Metallenes Kettchen, in den Kloster-Ruinen zu Roda ausgegraben. (V. Hrn. Dr. Richter das.)

184. Eiserner rostzerfressener Schlüssel, groß, alterthümlich; i. J. 1846 bei den Ausgrabungen auf dem Pfefferberge bei Schmölln (Grundmauer u. s. w. der vormal. Klostergebäude?) aufgefunden.
(V. Hrn. Archid. Klötzner dort.)

185—187. Thönerne Ofenkacheln aus alter Zeit, mit bildlicher Darstellung: „die Gerechtigkeit mit Schwert und Wage, die Familie „lot" und eine stattliche Frauensperson, mit einer Geißel in der Hand, auf einer Mannsperson, wie auf einem Saumrosse, daher reitend."

188. Ein Stück Kranz zu einem thönern Ofenaufsatze.

189. Eisernes rostzerfressenes Beil von alterthümlicher Form.
(Nr. 185—189 v. Hrn. Dr. Richter in Roda; in der das. Klosterruine ausgegraben im März 1850.)

190—198. Folter- und Marterwerkzeuge: Daum- u. Zehen-Schrauben, Fiedeln (Schnuren) mit Knebeln, Beinschrauben od. Spanische Stiefel, Globen zum Aufspannen auf die Leiter, der gespickte Hase (starke Holzwelle mit zugespitzten Holzpflöckchen), die Birne und das Halsband. Sonst in der Scharfrichterei zu Altenburg aufbewahrt. (Durch Hrn. Meistereibesitzer Dr.

Körzinger das. gegen Erlegung von 5 Thlrn. aus der Kasse der Gesellschaft, an die Kasse der hiesigen Arbeitschule schenkungweise überlassen.)

### 4) Münzen.

Fortsetzung von S. 426 ff. des II. Bandes.

444. Kreuzgroschen Wilhelm I. des Einäugigen, Landgrafen von Thüringen ꝛc. (1382—1407). Götz, Beiträge zum Groschencabinet Nr. 3537.

445. Halber Spitzgroschen Kurfürst Ernsts (1464—1486) in Gemeinschaft mit seinem Oheim Wilhelm III. und seinem Bruder Albert von 1478. Götz a. a. O. Nr. 3856.

446. Schwer zu bestimmender Bracteat, wahrscheinlich aus der Zeit Otto's des Reichen († 1189).
(Nr. 444—446 mitgetheilt durch Herrn Geh. Rath Dr. v. d. Gabelentz.)

447. Thaler Johann Philipps Herz. von Sachsen von der Altenburger Linie (1618—1639) in Gemeinschaft mit seinen drei Brüdern Herz. Friedrich, Joh. Wilhelm und Friedrich Wilhelm II. vom Jahre 1619. Madai Thalercabinet, I. Nr. 1463.

448. Silberdreier des Kurfürsten Moritz von Sachsen (geb. 1521. † 1553) v. J. 1548. Götz a. a. O. Nr. 4665.
(Nr. 447 durch Herrn Prof. Dr. Stickel in Jena angekauft, Nr. 448 Geschenk desselben.)

449. Thaler Herz. Johann Philipps von der Altenburger Linie, wie Nr. 447, v. J. 1626. Madai a. a. O. Nr. 1466.
(Von dem Unterzeichneten angekauft.)

450. 451. Zwei messingene Jetons oder Rechenpfennige von 1550, jedoch von verschiedenem Stempel; ähnlich wie Reinhard, Kupfercabinet III. Nr. 6081. Doch fehlt im Av. rechts und links auf dem Zählbret der Vogel.

452. Badischer (?) Kortling unter Markgraf Wilhelm († 1677) von 1665. Nicht bei Götz.

453. Bischöfl. Regensburgischer Kreuzer von 1531 unter Bischof Johann III. Pfalzgrafen bei Rhein (1507—1538). Welzl v. Wellenheims Katalog II. 2. Nr. 3029.

454. Gräfl. Hennebergischer Silberdreier des Grafen Georg Ernst (1559—1583), die Jahrzahl ist nicht zu erkennen. Wahrscheinl. Götz a. a. O. Nr. 1093.

455. Silberdreier der Stadt Erfurt von 1656. Götz a. a. O. Nr. 2993.
456. Silberdreier der Stadt Hildesheim von 1721. Av.: HILDES. darunter in einfachem Schilde das Stadtwappen. Rev.: der Reichsapfel, darin 3, zur Seite des Kreuzes die Jahrzahl. Nicht bei Götz.
457. Silberdreier Kurf. Johann Friedrich des Großmüthigen (1503—1554) vom Jahr 1536, mit der Lilie als Münzzeichen. Götz a. a. O. Nr. 4512.
458. Desgl. Jahrzahl und Revers nicht zu erkennen.
459. Kleiner Silberbracteat der Stadt Erfurt. Götz a. a. O. Nr. 2975.
460—462. Drei ganz unkenntliche, verrostete Messing- und Kupfermünzen.
(Nr. 450—462, dreizehn Stück, mitgetheilt durch Herrn Dr. Richter in Roda.)
463. Brandenburgischer Doppelgroschen des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm (1640—1688) von 1653. Götz a. a. O. Nr. 2853.
(Mitgetheilt durch Herrn Landesjustiz-Kanzlist Schlenzig hier.)
464. Silberbracteat Heinrichs des Erlauchten (1220—1288). Götz a. a. O. Nr. 3396.
465. Sächsischer Groschen Kurf. Johann Georgs I. (1616—1656) vom J. 1635. Götz a. a. O. Nr. 5178.
466. Denkgroschen auf den Tod des Kurfürsten von Sachsen Johann Georg I. v. J. 1656. Götz a. a. O. Nr. 5281.
467. Sächsischer Silberpfennig Kurf. Johann Georg III. (geb. 1647, reg. 1680—1691) v. J. 1687. Götz a. a. O. Nr. 5442.
468. Sächs. Doppelgroschen des Kurf. und König von Polen Friedrich August I. (des Starken, geb. 1670, reg. 1694—1733) v. J. 1698. Götz a. a. O. Nr. 5594.
469. 470. Zwei Sächs. Silberpfennige unter Demselben v. J. 1703 und 1733. Götz a. a. O. Nr. 5624 und 5831.
471. Schreckenberger Herzog Johann Friedrichs II. des Mittlern (geb. 1529, reg. 1554—1567. † 1595). Götz a. a. O. Nr. 6298.
472. Eisenacher Groschen von Herzog Ernst August Constantin (geb. 1737. † 1758) unter Vormundsch. Friedrichs III. von Gotha, vom J. 1753. Götz a. a. O. Nr. 6753.
473. Denkgroschen auf die zweite Jubelfeier der Kirchenreformation unter Herzog Friedrichs II. von Sachsen-Gotha und

Altenburg (geb. 1676, reg. 1690—1732) von 1717. Götz a. a. O. Nr. 7065.

474. Sachsen-Gothaischer Groschen unter demselben vom J. 1725. Götz a. a. O. Nr. 7081.

475. Desgl. unter Friedrich III. (geb. 1699, reg. 1732—1772) vom J. 1753. Götz a. a. O. Nr. 7119.

476. Conventions-Groschen Herzog Ernsts II. Ludwig von Sachsen-Gotha und Altenburg (geb. 1745, reg. von 1772—1804) vom J. 1773. Götz a. a. O. Nr. 7208.

477. Saalfelder Groschen Johann Ernsts (geb. 1658, reg. 1680—1729) vom J. 1725. Götz a. a. O. Nr. 7410.

478. Desgl. Herzog Christian Ernsts (geb. 1683, † 1745) in Gemeinschaft mit Franz Josias (geb. 1694, † 1764) vom J. 1743. Götz a. a. O. Nr. 7446.

479. Auswurf-Doppelgroschen auf die Vermählung der Prinzessin Maria Amalia von Sachsen und Polen, mit dem König Karl beider Sicilien zu Dresden am 9. Mai 1738. Götz a. a. O. Nr. 5864.

480. Kleine Medaille in Silber, Av.: WEN — DU — NICHT — TREU — WILT — SEIN. SO: * Amor, auf einem viereckigen Postament, sich kauernd, unter sich ein Herz. Rev. Zwischen Rosetten UMSONST, innerhalb eines Kreises von einer Kette und Linien ein Hahn auf der Henne. Zwölftel-Größe. Welzl v. Wellenheim a. a. O. II. 2. Nr. 15361.

(Nr. 464—480, siebzehn Stück mitgetheilt von Herrn Regierungs- und Finanzrath Wagner hier.)

481. Kupfermünze der Stadt Braunschweig, III Flittern vom J. 1621. Reinhard a. a. O. Nr. 5212.

482. Messing-Jeton aus dem 15. Jahrh. Av. in Mönchsschrift AVEI — MAR. In einem verzierten gothischen Portal eine gekrönte Figur in faltigem Gewand mit gefalteten Händen. Rev. Ein von 4 Bogen umgebenes sehr verziertes Lilienkreuz, in drei Bogen die Buchstaben A V E, im 4. zwischen Kreuzen X. Sechstelthalergröße.

483. Alter Messing-Jeton. Av. In einem einfachen Kreise lilienartige Figuren, als Umschrift die Buchstaben R S R abwechselnd. Rev. In dreibogiger und dreizackiger doppelter Einfassung der Reichsapfel. Umschrift zwischen Sternen der mehrfach wiederholte Buchstabe V. Sechstelgröße. Schlecht erhalten.

484. Jeton von Messing. Av.: SOLI. DEO. GLORIA. In einem einfachen gekrönten vierfach getheilten Schilde

ein flammendes Herz, Leuchter mit Kerze, Kreuz und Brille. Rev.: S. JOHANNES — ORA PRO NOBIS der Heilige in ganzer Figur und mit faltigem Talar, zu Seite Sonne und Mond mit Sternen. Sechstelgröße (Nr. 481—484 mitgetheilt durch Herrn Geh. Rath Dr. v. d. Gabelentz.)

485. Kleiner Silberbracteat (Hohlpfennig) Kurfürst Wenzel von Sachsen († 1388) aus Askanischem Stamm. Götz a. a. O. Nr. 3343.

486. Bracteat Heinrichs des Erlauchten mit dem meißn. Löwen. Götz a. a. O. Nr. 3433.

487. Einseitiger Pfennig des Landgrafen Balthasar von Thüringen (reg. 1379—1406). Götz a. a. O. Nr. 3528

488. 489. Zwei Bracteaten Friedrichs des Streitbaren († 1428) mit den Landsberger Pfählen. Götz a. a. O. Nr. 3566

490. Schwertgroschen Kurf. Friedrich des Sanftmüthigen († 1464), durch einen nicht genau erkennbaren Gegenstempel (ob Hand od. Rad?) markirt. Wahrscheinlich Götz a. a. O. Nr. 3681.

491. Desgl. von demselben in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Margarethe von Oestreich († 1486). Eingedrückt ist ein Gegenstempel von Erfurt (das Rad). Götz a. a. O. Nr. 3734.

492. Desgl. von Kurfürst Ernst, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Albrecht; mit demselben Gegenstempel (dem Erf Rad). Götz a. a. O. Nr. 3803.

493. Halber Spitzgroschen von Kurfürst Ernst (vgl. Nr. 445) in Gemeinschaft mit Herzog Wilhelm III. und Albrecht wie Götz a. a. O. Nr. 3856.

494. Silberdreier von Johann Friedrich II. dem Mittlern († 1595). Götz a. a. O. Nr. 6288.

495. 496. Gräfl. Hennebergische einseitige Silbermünzen. Zwei einfache Wappenschilder (links das burggräflich Würzburgische, rechts das Hennebergische) neben einander; oben B, unten E. Sechsergröße; wie Appel III. 1. Nr. 1253.

497. 498. Einseitige kleine bambergische Silbermünzen von Bischof Anton v. Rotenhan (1441—1460). Appel, I. S. 122. Nr. 4.

499. Bischöfl. Würzburgische einseitige Silbermünze (Pfennig) von Bischof Lorenz v. Bibra (1495—1516). Götz a. a. O. Nr. 1150.

500. 501. Zwei einseitige kurpfälzische Silbermünzen (Bracteaten) unter Otto II. v. Mosbach († 1461). Welzl v. Wellenheim a. a. O. II. 2. Nr. 2036.

02. Achteckiger Silber-Scherf mit abgerundeten Ecken. Av.: Flügelähnliche Figur. Rev.: In einem Quadrat 7 * Vielleicht von der Stadt Kamenz.

03. Sehr abgeführter sächsischer Doppelgroschen des Kurfürsten Johann Georg IV. († 1694). Wie Götz a. a. O. Nr. 5469.

(Nr. 485 bis 503, neunzehn Stück von Herrn Rüstkammer-Conservator Bratfisch angekauft.)

04. Kupferne Denkmünze aus dem Kupfer des zerstörten dänischen Linienschiffes Christian VIII. Av.: das Wrack des gen. Schiffes im Hafen, oberhalb desselben die Fregatte Gefion mit eingerefften Segeln, im Vordergrund Schanzen und einige Schiffstrümmer. Rev.: Umschr.: * DEN TAPFERN DEUTSCHEN KRIEGERN GEWIDMET, in der Mitte in neun Zeilen: ZERSTÖRUNG — D. DÄN. LINIENSCHIFFES — CHRISTIAN VIII — UND — EROBERUNG — DER FREGATTE — GEFION — ECKERNFÖRDE — 5. APRIL 1849. Etwas über Drittelthaler-Größe.

(Vom Schleswig-Holsteinschen Verein für Alterthumskunde durch Herrn Falk u. Müller in Kiel mitgetheilt.)

05. Altenburger Thaler Joh. Philipps und seiner drei Brüder (vgl. Nr. 447 und 449) von 1607. Madai a. a. O. II. Nr. 3965.

06. Desgl. vom Jahr 1613. Madai a. a. O. I. Nr. 1461.

(Nr. 505. 506. von dem Unterzeichneten angekauft.)

07. Meißner neuer Fürstengroschen Friedrichs des Streitbaren († 1428). Götz a. a. O. Nr. 3550.

(Mitgetheilt durch Herrn Pastor Schreyer in Saara.)

08. Kurtrierscher Batzen oder III Petermenger-Stück von 1694 unter Kurf. Joh. Hugo v. Orsbeck (1676—1711). Götz a. a. O. Nr. 1809.

09. Kurbaierscher Kreuzer unter Maximilian Joseph (1745—1777) von 1765. Wie Götz a. a. O. Nr. 867.

(Nr. 508 und 509 mitgetheilt durch Herrn Collaborator Bonin hier.)

10. Sogenannter Schimpfthaler der Altenburger Linie unter Joh. Philipp und dessen drei Brüdern (vgl. Nr. 447 ꝛc.), mit der Legende Discordia praecursor ruinae, von 1612. Madai a. a. O. I. Nr. 1460.

11. Desgl. von der Weimarischen Linie als Antwort auf den vorigen unter den acht unmündigen Brüdern Joh. Ernst, Friedrich, Wilhelm, Albert, Joh. Friedrich, Ernst, Friedr. Wilhelm und Bernhard, mit der Legende

Discordiae fomes injuria. Madai a. a. O. I. N
1478.

512. Altenburger Thaler unter Joh. Philipp und seinen dr
Brüdern v. 1624. Madai a. a. O. I. Nr. 1465.

513. Begräbnißthaler der ersten Gemahlin Herzog Christian
von Sachsen Eisenberg (sie st. 1679). Madai a. a
O. I. Nr. 1540.
(Nr. 510 bis 513, vier Stück, durch Herrn Profess
Stickel in Jena angekauft.)

514. Meißner breiter Groschen aus dem 14. Jahrhundert
nicht zu erkennen, da er zerbrochen und von Grünspa
sehr angegriffen ist.
(Beim Niederreißen des Thieme'schen Hauses an de
rothen Spitzen aufgefunden und von Herrn Hausver
walter Hebenstreit durch Hrn. Regierungsrath Wag
ner mitgetheilt.)

515. Salzburger halber Batzen von 1696 unter Erzbischo
Joh. Ernst Graf von Thun (1687—1709). Götz a. a
O. Nr. 931.
(Mitgetheilt durch Herrn Collaborator Bonin hier.)

516. Sächs. halber Thaler unter den unmünd. Söhnen Kur
Christians I. (1586—1591), Christian II., Joh. Geor
und August, vom J. 1598, wie der Thaler bei Mado
a. a. O. I. Nr. 517.
(Von Herrn v. Brodowski, Major im königl. preus
19. Infanterieregiment, durch Herrn Hauptmann Her
mann hier mitgetheilt.)

Altenburg im April 1850.

J. H. Jacob.

## 5) Bildliche Darstellungen.

Fortsetzung von Seite 437 f. des II. Bandes.

111. Laubter Priestermörder, in Dresden hinger. 1776. Kpfrs
112. Kloska und Hora. Siebenbürg. Rebellen. 1784. Kpfrs
113. Siegel der Stadt Gotha (12) und des Gerichts Kind
leben (1) Kpfrst.
114. Ronneburg mit Gesundbrunnen. Kpfrst. v. J
C. Müller. Gera 1790.
115. Altenburg in Meisen ꝛc. alter Kpfrst.
116. Castrum doloris Joh. Adolphs, H. z. S. Quer
furt und Weisenfels, Gen. Feldmarschall, Gen. Feld
zeugmeister u. s. w. 1746.
(V. Hrn. Eph. Exp. Quaas hier.)

17. Flaggen aller seefahrenden Mächte, von M. Seutter in Augsburg. (V. Hrn. Rüst.-K.-Kons. Bratfisch h.)
18. Thomasius Reinesius, Archiater Sax. Consul atq. Poliater Altenburg. nat. 13. Dec. 1587, den 13. Febr. 1667. J. J. Haid exc. Aug. Vind. Brstb. (Von Hrn. Geh.-Rath Dr. v. d. Gabelentz.)
19. M. v. Thümmel. Brstb. Kpfst.
20. Chr. Fr. Wilisch, s. th. Dr. n. 21. Sept. 1684, den. 11. Jan. 1759. J. M. Bernigeroth sc. Lips. 1760.
21. Chr. Just. v. Einsiedel, geb. v. Friesen; geb. 6. Jul. 1658, gest. 12. Febr. 1730. Kpfrst.
22. C. F. Wilisch, M. Gymnas.-Dir. zu Altenburg 1717. M. Bodenehr sc.
23. M. Joseph. Clauder etc., scholae Altenb. rector, nat. 1586. M. B. sc.
24. Heineccius. Heyer pinx. Bernigeroth sc.
25. M. Aug. v. Thümmel. J. F. Bause sc. Lips. 1768. (Nr. 119—125 v. Hrn. Pfrr. Eckhardt in Schlagwitz.)
26. Apotheose des Germanicus; nach P. P. Rubens. Kpfrst. v. E. André u. Sohn. Lpz.
28. Ein Heft — 6 Tfln. — Abbildungen von Hohlmünzen: 50 St. — Tfl. I. II — bei Saalsdorf im Braunschweigischen i. J. 1841 und 125 St. — Tfl. III — VI bei Schadeleben i. J. 1844 aufgefunden. Steindr.; gez. v. Schönemann.
(Von Hrn. Bibl. Dr. Schönemann in Wolfenbüttel.)
28—235. Sammlung von 108 kleinen Kupferstichen:
Dr. Joh. Bugenhagen 1485—1558. — Joh. Buxtorfius. — Richard Baxter. — Dr. H. Brockes — J. Franc. Buddeus. — Joh. Wilh. Baibius. — Ant. Guil. Böhmius. — M. Ad. Bernd 1728. Sysang sc. — Joh. Fr. Bertram 1699. Bernigroth sc. — Joh. Seb. Bach. — Steph. Chauvin. Krauß sc. — Copernicus. Rosmäsler sc. — Cyprianus. — Joh. Mart. Chladenius. Sysang sc. — Adr. a Cattenburg. — Dr. Chr. Aug. Crusius, prof. pr. Lips. Gutsche pinx. J. M. Stock sc. — Dersf. — Joh. Chr. Colerus. Brühl sc. — Jak. Elisa Capitein, ein afrikan. Mohr, beruf. Pred. auf St. Georg d'Elmina. — Albr. Dürer. Pascini sc. — Pf. Doddridge. Sysang sc. — Dersf. — Joh. Georg Dorscheus. — M. Ldw. Carl Dotzinger. — Dr. W. Dodd, am Morgen seiner Hinrichtung gez.

D. Berger sc. — Jak. Wilh. Feuerlein. Sysang sc. -
Joh. Henr. Feustking. — Joh. Frischerus, Cor
Roff. — Spir. Flechier. Sysang sc. — Joh. Geo
Frikius. Bernigeroth sc. — Fabricius. Frit
sc. Hamb. — Joh. Fabricius 1644. — Dr. Jo
Petr. Frank in Wien. — M. Jodoc Frisch 1573-
1624. F. H. Frisch. sc. — Dr. M. Fördsch. — Joh. P
Fresenius. Sys. sc. — Joh. Frickius. — Dr. Jo
Günther. — Dr. Joh. Heinr. Götze 1718. — Jo
Melch. Göze, gest. von der Philippin geb. Sysang. -
Ders. — Joh. Grambs, gest. 1680. Brühl sc. -
Dr. Justus Gesenius. — Dr. Joh. Ldm. Hartman
1640—1680. — Georg Ldm. Herrnschmid, geb. 171
Sysang sc. 1757. — Dr. Joh. Gottfr. Herman
Bernigeroth sc. — Andr. Adam Hochstetter, ge
1678. J. G. Mentzel sc. — Dr. C. G. Hofman
Sysang sc. — Dr. Joh. Theod. Heinsen. — C
Hickes. — Andr. Hyperius. — Joh. Bernh. Ha
sel. Fritsch sc. — Matth. Hiller. — Joh. Gu
Janus. — F. G. Klopstock. — Dr. Joh. C
Knapp. — Georg Calixtus. — Joh. Ad. Löw. -
Dr. Valent. Ernst Löscher. Sysang sc. — Lud
Moreri, mort. 1680. — Dr. Conr. Mel. -
Ders. Fritsch sc. — Machiavell. — Dr. Joh. J
Mayer. — Peter von Mastricht. Mentzel sc. -
Jean Mabillon. Reinus. — Andr. Mühldorf
Mentzel sc. — Nic. Malebranche. Kraus sc. -
Dr. Heinr. Muhlius 1717. Mentzel sc. — Erd
Neumeister. Krüger sc. — Andr. Osiander 1498-
1552. — Dr. Herm. Andr. Pistorius, geb. 1730. -
Dr. Her. Pipping. Sysang sc. — Fr. Petrarch
Rosmäßler jun. sc. — Joh. Chr. Pfaff. Ment
sc. — Joh. Seb. Pfausons 1520—1569. — L
père Quenel. Joh. né 1634. — Ders. Krau
sc. — Paschas. Quesnell, Crypto-Jansenianoru
caput. — Ders. Krauß sc. — Herm. Alex. Roell. -
Fr. Eberh. Rambach, geb. 1708. — Dr. Joh. Geo
Rosenmüller. — Adr. Relandus. — Dr. Jo
Jac. Rambach, geb. 1693, gest. 1735. Busch. sc. -
Ders. — Joh. Dav. Raschke. — Sigism. Sch
retzius. — Dr. Jac. Schopperus 1545—161
Kilian sc. — Sam. Strimensius. — Chr. Timot
Seidel, geb. 1703. J. A. Friedrich sc. — M. Jo
Schröder, geb. 1572, gest. 1621. — Bened. de Sp

noza 1632—1677. — Joh. Brith. Schuppius .nat. 1610. Sandrart sc. — Joh. Friedr. Stark. Fritsch. sc. 1732. — Joh. Saubertus. V. Troschel sc. — Joh. Schaitberger. — Hieronymus Savonarola. — Sam. Urlsberger, geb. 1685. G. A. Wolfgang sc. — Chr. Sam. Ulber. — Joh. Volkmar. — Chr. Wolle. Sysang sc. — Joh Wiclef. — M. Valent. Wudrian, geb. 1584, gest. 1625. — M. Joh. Mich. Weinreich 1683—1727. F. G. Beck sc. — Friedr. Wagner. — And. de Zaluski. 1709. (Nr. 128—235 v. Hrn. Archid. Dr Bescheck in Zittau.)

36. Bildliche Gedenktafel auf den geistigen Bergbau Luthers und vieler ausgezeichneter Männer nach ihm, z. B. Carpzov, Pfeffer, Schmidt, Olearius, Dörsch, Balduin, Gerhard, Hunnius, Lyser, Osiander, Flacius, Walther, Calvin, Varenius, Geier, Glaß, Tarnow, Franz, Förster; — Löbe sc. Halle 1740.

37—239. Titelblätter zu Benedict Carpzov's Definizion ꝛc. und Practica etc. Frankf. u. Leipzig 1652 u. 1653.

40 f. Bened. Carpzov. Brstb. Joh. Dürr sc.

42. kl. Gedenkblatt, die Schlösser zu Gotha und Altenburg nebst dem betr. Theile der Stadt darunter darstellend, mit der Ueberschrift: „Es blühe Altenburg und Gotha." Kpfrst.

43. Die Pfaffeneiche bei Nöbdenitz (des Geh.-Raths u. Minister v. Thümmel Grabstätte.)

44. Wallendorf bei Weimar, seit 300 Jahren Wüstung (Nr. 236—244 v. Hrn. Bratfisch.)

45. Die Stadt Altenburg, als Kopf über einer Kundschaft, etwa Anfang des XIX. Jahrh.

(Von Dr. Back. Febr. 1850.)

### 6) Karten, Grundrisse und dergl.

Forts. von S. 440 des II. Bandes.

17. Aufrisse und dergl. (27) zum Armen- und Werkhause nebst Kirche, jetzt Krankenhaus, Militairkaserne, Garnison- und katholische Kirche hier.

18 f. Karte des Sächs. Kurkreises.

20. Reisekarte durch Sachsen und den Meißnischen Kreis. Leipzig bei Schreibers Erben.

121—137. Nouv. Cartes géograph. des Postes d'Alle magne etc. à Nurenberg chez Homann hér. 176
138. Karte von Europa; v. Joh. Bapt. Homann.
139. Grundriß des Laufes der Sprotte, mit ihren Durch schnitten (Durchstichen) vom Wehre über der Stöbnitz Papiermühle an bis zu Saara; von Hrn. Chr. Schäffe Sept. 1706.
(Von Hrn. Eph.-Exp. Quaas hier.)
140. Grundriß des Schloßgartens zu Altenbur im XVIII. und Anf. des XIX. Jahrh.
(Von Hrn. Reg. u. Finanzrath Wagner.)

### 7) Siegel.

Fortf. von Seite 442 des II. Bandes.

13. Siegeldruck auf naſſer Pappe mit weißem Papier übe zogen I. Umschrift: Augustus * D. * G. * Dux * Saxonie * S. A. Roma *. Im. *; innen 1569; Ra ten- und Schwerterschild. II. Umschrift: Deus * prov debit * si deus * pro nobis * Quis * Contra no innen Schild mit den 3 Meißn. Löwen.
(Durch Hrn. Pol.-Komm. Neefe hier.)

# Mittheilungen

der

# Geschichts- und Alterthumforschenden Gesellschaft des Osterlandes

zu

# Altenburg.

---

Dritter Band, II. Heft.

(Auf Kosten der Gesellschaft.)

---

Altenburg 1850.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

# Inhalt.

Seit

I. Zur Erklärung der Pfarr-Urkunde zu Orlamünda. Abh. von Hrn. Konf. Rath u. Gen. Sup. Dr. Fritsche in Altenburg . . . . . 129—20

II. Die wüsten Fluren in dem Herzogthume Altenburg; Abh. von Hrn. Reg. u. Finanzrath Wagner in Altenburg . . . . . 209—28

III. Sammlungen der Gesellschaft:
1) Schriftliche Vorträge und Mittheilungen . 28
2) Urkunden und sonstige Schriftstücke . . . 281
3) Alterthümer . . . . . 28
4) Münzen . . . . . 282
5) Bildliche Darstellungen . . . . . 283
6) Karten, Grundrisse u. dergl. . . . . 28
7) Siegel . . . . . 28

# I.

## Zur Erklärung der Pfarrurkunde von Orlamünda.

(Mittheilungen Bd. 3. H. 1. S. 6—8.)

on Herrn Dr. **Fritsche**, Consistorialrath und Generalsuperintendent zu Altenburg.

---

### B.

### ie Dynasten von Orlamünda bis auf Markgraf Otto.

Die im vorigen Hefte dieser Zeitschrift abgedruckte Urkunde Pfarrei Orlamünda enthält im ersten Transsumt, dessen iginal nach der dort vorgelegten und genauer entwickelten sicht zwischen den Jahren 1077—1082 schriftlich verabfaßt rden ist, außer dem Namen des Erzbischofs Sigfried auch des Markgrafen Otto. Für die Geschichte ist Sigfried, den Inhalt der Urkunde Otto von größerer Bedeutung, n jener hat nur bestätiget, was dieser aus seinem Eigenen chenkt hat. Während aber für des Erzbischofs Lebensgechte die Quellen reichlich fließen, und aus gleichzeitigen storikern, Urkunden, eigenhändig von ihm geschriebenen und ihn gerichteten Briefen ein ziemlich beträchtliches Material oben werden kann: sind für eine Biographie des Markgranur dürftige Notizen aufzubringen. Die Erklärung muß rauf verzichten, dem freigebigen Gründer oder Unterstützer Orlamündaer Kirchenwesens einen Denkstein der Dankbart, wie er es verdient, mit ausführlicher Inschrift und reicher nstverzierung zu errichten. Wegen der kurzen Dauer seiner ntsführung (1062—1067) und weil er mit den öffentlichen ständen des Reichs wenig zu thun hatte, gedenken seiner ichzeitige Schriftsteller, wie Lambert, und die Compilatoren nächstfolgenden Jahrhunderts, wie der sächsische Annalist, r im Vorübergehen. In den Urkunden, die seinen Namen

aufführen, wird derselbe ebenfalls nur beiläufig zur Bezei
nung des Bezirks gebraucht, in dessen Gränzen durch Tau
oder Schenkung eine Veränderung vorgegangen ist. Schri
liche Aufzeichnungen von seiner Hand aber wird man ohne
nicht erwarten wollen, da zu seiner Zeit die ritterliche Fa
des niedern wie des höheren Adels wohl das Schwerdt, ni
auch zugleich die Feder zu führen verstand und die Kunstf
tigkeit im Schreiben hergebrachtermaßen der Geistlichkeit üb
ließ. Die wenigen Züge, welche eine Zusammenstellung
über ihn vorhandenen Nachrichten bietet, werden kaum zu ein
Schattenriß mit einigen angedeuteten Linien ausreichen. Ni
ein Lebensbild läßt sich daraus gewinnen, sondern höchste
eine verwischte Gestalt, an welcher mehr zu errathen als
erkennen ist. Um so sorgfältiger werden wir aber darauf
achten haben, daß uns kein Zug davon entgehe.

In dieser Beziehung erscheint zuerst die Erwähnung
Vorfahren Otto's in unserem Documente beachtenswerth (p
salute animarum omnium parentum suorum), da diese
ausdrücklich auf den Zusammenhang seiner Zeit mit der V
gangenheit, seiner Person mit der Ahnenreihe des Geschlec
hinweist, in dessen Verkettung er ein Glied bildet. Muß m
auch zugeben, daß die durch das ganze Mittelalter gangb
gewordene Formel: zum Seelenheil der Vorfahren
im Alltagsgebrauche an Bedeutsamkeit und Gewicht verlo
hat, so ist sie doch nirgends völlig inhaltsleer. Sie setzt ni
nur das Vorhandensein von Vorfahren, sondern auch d
fromme Andenken an dieselben voraus und hat Beziehu
auf den Sinn, durch welchen der Abkömmling sich mit sein
näheren oder entfernteren Ahnen verbunden fühlt und d
Verdienst einer kirchlichen Stiftung unter Voraussetzung ih
Perceptionsfähigkeit im Fegefeuer rückwärts zugleich auf sie n
überzutragen wünscht. Das Stammhaus, dem Otto angehö
wird also um so mehr in genauere Betrachtung zu ziehen sei
als alle Glieder desselben in der Urkunde bestimmt bezeichn
sind, und außerdem der Uebergang der Markgrafenwürde a
ihn durch den Tod seines Bruders und Vorgängers Wilhel
seine Hausmacht durch das Ansehen seiner Vorfahren, e
großer Theil seines Besitzes durch das lange vor ihm erwo
bene Familiengut bedingt, und somit sein Leben und Wirke
wie wenig Erhebliches es immerhin bieten mag, nur im Z
sammenhange mit der Vorzeit richtig aufzufassen ist.

Hierbei muß aber vorausbemerkt werden, daß über d
Geschichte der Grafen von Orlamünda ein seltsames, in sein
Art einziges Schicksal gewaltet hat. So viel zum Theil nan

ıfte Historiker bereits zu Anfange des vorigen Jahrhunderts
ırin geforscht und dafür gesammelt haben, so ist doch noch
ine vollständige Monographie darüber im Druck erschienen.
Die andere thüringische Dynastengeschlechter, z. B. das der
rafen von Gleichen, Käfernburg, Schwarzburg, Kirchberg ꝛc.
äre gewiß auch dieses seines Geschichtschreibers würdig gewe-
n. Es reicht so weit in das frühere Alterthum — wahr-
)einlich noch in das Carolingische Zeitalter — hinauf, ist in
viele Linien verzweigt, mit so viel anderen Geschlechtern des
)heren Adels, selbst mit Königsfamilien verschwägert, und
ırch seine Geltung am kaiserlichen Hofe, seine Schenkungen
ı Kirchen und Klöster, durch Kriegsthaten einzelner, seinem
stamme entsprossener Helden für die Geschichte Thüringens
ıd der umliegenden Länder so denkwürdig geworden, daß
ıter seinem im Zeitraum eines halben Jahrtausends nach
len Seiten hin auftauchenden Namen ein eben so reicher
s mannigfaltiger und interessanter Stoff in zusammenhän-
nder Aufeinanderfolge dargestellt werden könnte. Allein es
, als ob auf den Vorarbeiten, wenn sie gleich von einander
ıabhängig und an verschiedenen Orten entstanden sind, eine
rt von Fluch oder Bann gelegen hätte, daß sie alle im
)unkel der Archive und Bibliotheken haben zurückbleiben
üssen. Bereits im Jahre 1749 zählte J. Ch. Kreysig [1]) vier
ı Manuscript vorhandene Geschichten der Grafen von Orla-
ünda auf [2]). G. Fr. Löber [3]), dessen gelehrte lateinische
bhandlung über die Burggrafen von Orlamünda 1741 er-
hien, hatte schon Layritz und v. Falckenstein als Sammler
ıd künftige Bearbeiter dieser Specialgeschichte genannt. Eben
führt Struve [4]) an, daß der Superintendent Löber zu Ron-
eburg mehrere Jahre an einer Geschichte der Stadt Orla-
ünda und ihrer ältesten Besitzer gearbeitet habe. Nach
Galletti [5]) sind von dem ehemaligen sachsen-weimarischen Rath

1) Histor. Bibliothek von Ober-Sachsen und einigen angränzen-
en Ländern. Th. I. S. 345.

2) Die Namen sind: Paul Jovii Chronicon Orlamundanum,
C. Sagittarii Historia Comitum Orlamundanorum,
W. E. Tenzelii Notabilia Comitum Orlamundanorum ad modum Annalium,
Joh. Frid. Hoffmanni Sangerhus. Historia Comitum Orlamundanorum.

3) Dissert. de Burggraviis. Orlam. p. VI.ᵇ f.

4) Histor. polit. Archiv. Th. 2. S. 127.

5) Gesch. Thür. Bd. 2. S. 316.

Bartholomäi, nach E. Schmid [6]) von dem Archivar Heyden reich Manuscripte über denselben Gegenstand hinterlassen wo den. Von dem Verfasser des Directorium Diplomaticu besitzt das Altenburger Regierungsarchiv unter dem Titel Historisch diplomatische Geschichte der Grafen von Orlamünd ein ausführliches, mit großem Fleiß zusammengetragenes Werk [7]. Aber zum Druck ist dasselbe so wenig gelangt als die Arbeite der ebengenannten Vorgänger. Dem Vernehmen nach hat au ein Schulmann im westlichen Theile unseres Herzogthums di sem Gegenstande schon seit einer Reihe von Jahren seine Fleiß zugewendet. Man kann nur wünschen, daß nicht wi derum die Ungunst der Zeit der Bekanntmachung im We stehe, damit endlich einmal die Forschung nach dieser Sei hin einen sicheren Anhalt gewinne, und den Nachfolgern d Mühe erspart werde, das schon gethane Werk immer wied von vorn anfangen und statt den Weiterbau zu fördern, si bei der Grundlegung aufhalten zu müssen [8]).

Zerstreute Nachrichten über unseren Grafenstamm find man allerdings viele auch in zugänglichen Schriften. Di älteren und neueren Bearbeiter der thüringischen Geschich haben nicht unterlassen können, desselben zu gedenken, da so vielfach in den Entwickelungsgang der vaterländischen B gebenheiten verflochten ist. Aber die Specialgeschichte de Geschlechts nach ihrem inneren Zusammenhange hat dabei un beachtet bleiben müssen. Insonderheit fehlt für dieselbe no die Benutzung des in mehreren Archiven verborgen liegende urkundlichen Materials, dessen Sammlung allein nach de Vorgange anderer Länder eine der darauf verwendeten Mü nicht unwürdige Aufgabe sein und auch für die allgemei Geschichte manche Ausbeute liefern würde.

---

6) Die Lobdeburg (Jen. 1840) S. IV. Nach Heydenreich h Buchner die Geschichte der Grafen behandelt, dessen Werk, ebenfal noch Manuscript, sich auf der Bibliothek zu Rudolstadt befinde Hesse Taschenbuch der Gesch. und Geogr. Thür. S. XVIII. Not. 5

7) Die Abfassung desselben fällt vor das Erscheinen des Di Diplom., daher in dem Letzteren mehrmals auf das Werk als Msc verwiesen ist. Manches daraus hat als Vorarbeit in der folgende Darstellung benutzt werden können, doch habe ich mich vielfach i dem Falle gesehen, von dem Verfasser abweichen oder ihn vervol ständigen zu müssen.

8) Den Wunsch hat schon der Verfasser der Thuringia Sacr (Francof. 1737 f.) p. 588. Not. b. in Bezug auf eine Menge thürin gischer Dynastengeschlechter mit Einschluß der Orlamündaer Grafe ausgesprochen; was aber bei jenen verwirklicht worden ist, har hier noch seiner Erfüllung entgegen.

So weit dieser Stoff zu übersehen ist, hat die Sage, die
nst in den thüringer Geschichten, z. B. der des Ludowinger
rafenhauses, mit Zuthaten so freigebig gewesen ist, wenig
r Ausschmückung oder Entstellung desselben beigetragen. Sie
bt es, ihre Ranken in die Mauerspalten alter Ritter- und
rafenburgen zu treiben, und überzieht wuchernd die Ruinen,
elche Menschenhand und Witterung übrig gelassen haben,
ß man Mühe hat, aus den geborstenen oder bewachsenen
erkstücken ihre ursprüngliche Gestalt und Zusammengehörig-
t herauszudeuten. Aber die Geschichte unseres Stammes
eicht der Kemnate, welche im Burghofe von Orlamünda
s Andenken ihrer ehemaligen Besitzer erhalten hat. Grund
d Mauerwerk stehen noch fest; jener tief in der Erde ver-
rgen, dieses in nackter Prosa ohne den romantischen Schmuck
nhüllenden Grüns zum Himmel aufragend. Selbst die
venteuer, welche einzelne Glieder des Geschlechts zu bestehen
habt, sind hinlänglich beglaubiget, so daß die mißtrauische
itik unter den berichteten Thatsachen wenig aufzuräumen
den dürfte. Nur wird sie hie und da einzelne aufgedrun-
ne Namen zu streichen und bei Ausfüllung vorhandener
cken Vorsicht in der Vermuthung anzuempfehlen haben.

Eine einzige, wahrhaft gräßliche Sage liefert aus dem
eizehnten (?) Jahrhunderte der Plassenburger Zweig. Nach
rusch[9]), welchem Lucä[10]) folgt, soll eine Gemahlin des
rafen Otto, geborne Prinzessin von Meran (Beatrix, oder
e Andere wollen, eine Gräfin Agnes), ein Verbrechen be-
ngen haben, gegen dessen bloßen Gedanken das natürliche
efühl sich empört. Die Gräfin, so wird erzählt, war Witwe
worden. Sie wohnte mit zwei Kindern, deren eins 1 Jahr,
s andere 2 Jahr alt war, nach ihres Gatten Tode auf der
lassenburg. Burggraf Albrecht von Nürnberg, der Schöne
nannt, gewann ihre Liebe, und da sie seiner Gegenliebe ver-
hert zu sein glaubte, ließ sie ihm ihre Hand antragen. Er
klärte seine Geneigtheit zu der angebotenen Verbindung, wenn
r Gräfin vier Augen fehlten; nach Widemann[11]): dum-
odo absque quatuor oculis esset; in der Uebersetzung
alckensteins[12]):

9) Chron. Monast. Germ. p. 132.
10) Des heil. röm. Reichs Grafensaal. Th. I. S. 373.
11) Chron. Cur. ad a. 1298 b. Mencken Scrr. Rer. Germ. T.
I. p. 660.
12) Thür. Chron. B. II. Th. 2. S. 900. Vgl. Desselben Ana-
cta Nordgav. P. 3. n. 4. p. 214—222. Ob die verwitwete Gräfin
eatrix zu Orlamünda, geb. Prinzessin zu Merane, aus Liebe zu

Der Frau von Orlamünd
Schaden vier Augen und zwei Kind.

Da überwog die tolle Mannesliebe das ihr von Gott in Herz gepflanzte Muttergefühl. Sie nahm eine spitze Nad und durchstach damit beiden Kindern die Hirnschale auf de Wirbel. Die Kleinen starben, und da keine Wunde oder Blu spur sichtbar war, so hieß es, ein plötzlicher Tod habe sie hin weggerafft. Ihre Leiber wurden im Kloster Himmelscro beigesetzt, wo man noch bis in die neusten Zeiten zwei i Stein gehauene Bilder der Ermordeten als die stummen Zeu gen des unnatürlichen Verbrechens gezeigt und die Sage nac erzählt hat. Die Gräfin soll den gehofften Lohn ihrer Greue that nicht geerndtet haben, sondern, obgleich die vier Auge für immer geschlossen waren, von ihrem Buhlen aus Abscheu verlassen worden sein. Hinzugefügt wird, daß die Kinde mörderin zur Buße auf ihren Knieen von der Plassenbu nach Himmelscron gerutscht sei und hier ihr Leben beschloss habe. Es mag dahin gestellt bleiben, in wie weit diese Er zählung, die bei aller Unsicherheit der angeführten Namen viel individuelle Gestaltung und localen Anhalt hat, daß ma Bedenken tragen muß, sie als reines Phantasiegebilde zu ve werfen, mit den dagegen obwaltenden historischen Zweifeln ve einbart oder der thatsächliche Kern aus der angelegten Scha herausgehoben werden kann. Für den vorliegenden Zwe gnügt es, darauf hinzuweisen, daß die ganze übrige Geschich des Grafenstammes dem Verdachte einer ähnlichen Beimischun von sagenhaften Elementen keinen Raum giebt. Es mange derselben nicht sowohl die Zuverlässigkeit als die Vollständig keit. Diese aber ist nur zu gewinnen, wenn die noch nic veröffentlichten Urkunden zugänglich und nutzbar gemacht sei werden.

Da die gegenwärtige Darstellung zunächst nur die An fangsperiode der gräflichen Geschichte und die erste Linie, wel cher Markgraf Otto zugehört, behandeln soll, so wird sie au einen bedeutenden Zuwachs von neuem Stoff aus archivarische

---

Burggraf Albertum Pulchrum ihre zwei Kinder getödtet, welch noch jetzo im Closter Himmelscron unversehrt zu sehen. (Teichmann Beschreibung des Klosters Himmelscron, wo S. 81—84 eine vo J. Löer 1559 verfaßte Darstellung des Ereignisses in teutschen Rei men enthalten ist. Neuerdings hat man mit etwas mehr Wahr scheinlichkeit die Greuelthat wiederum der Cunigunde, seit 1321 Ge mahlin Otto des Fünften und Stifterin des Klosters Gründloch, zu geschrieben, deren Leben in das Zeitalter Albrechts des Schönen fällt Illustr. Ztg. v. 1850. Nr. 363. S. 376. Dageg. Falckenst. a. a. O 12. p. 474—491.

Quellen nicht zu hoffen haben und recht wohl für sich beste-
en können. Allerdings läßt auch hier manche spätere Erschei-
ung und Thatsache, wenn sie urkundlich ermittelt ist, auf
ühere Zustände zurückschließen, und es darf der Zusammen-
ang nicht unbeachtet bleiben, der durch die dazwischen liegende
eit hindurchgeht. Allein gerade bei der Grafschaft Orlamünda
at der Wechsel der besitzenden Familien nach Otto denselben
erkbar durchbrochen, so daß der Rückschluß von dem Späte-
en auf das Frühere hier unsicherer wird als anderswo.

Zum Verständniß des Verhältnisses, in welchem die erste
u den übrigen Hauptlinien des Hauses steht, schicken wir
ne allgemeine Uebersicht derselben voraus, in welcher mit
ebergehung der außerdem noch namentlich vorkommenden
Brüder, Schwestern und Verwandten die jedesmal regierenden
Grafen in stetiger Reihenfolge aufgezeichnet sind.

Nach gangbarer Meinung nimmt der Grafenstamm, wel-
)er im Besitz von Orlamünda war und später den Namen
avon führte, seinen Anfang mit dem Thüringerherzog Poppo
380), auf den ein Sohn gleiches Namens gefolgt sein soll.
In diesen schließen sich 4 Grafen unter dem gemeinschaftlichen
Namen Wilhelm an, ferner der in Sigfrieds Urkunde genannte
Otto I., Poppo, dessen Neffe, und Ulrich II., Ulrichs I. Sohn,
mit dessen Tode 1112 das Geschlecht im Mannesstamme erlischt.
Dieß die frühere Weimar-Orlamünda'sche Linie. Orlamünda
steht unter Weimar, wo die Grafen ihren Hauptsitz hatten.
Zum ersten Male ist es von dem sächsischen Annalisten zu dem
Jahre 1040 und dann urkundlich in unserem Diplom erwähnt,
und nur seit Otto giebt es Grafen von Orlamünda.

Die zweite pfalzgräfliche Linie, beginnend mit Sigfried I.,
dem Sohne des Grafen Albert V. von Ballenstädt und Enkel
des vorgenannten Otto, gelangt erst durch einen Erbfolgestreit
mit Kaiser Heinrich V. zum gesicherten Besitz der ganzen
Grafschaft. Sie begreift drei Namen: Sigfried I., Sigfried II.
und Wilhelm, das Kind benannt. Mit diesem stirbt sie aus
1140. Orlamünda wird genannt als festes Schloß, welches
die kaiserliche Partei 1115 belagert, ohne es einnehmen zu kön-
nen[13]). Auf einem Leichenstein des Kloster Herrenbreitungen,
wo Sigfried I. begraben liegt, heißt er: Sigisfridus, Palatinus
Comes de Orlamunde[14]). Eben so führt Wilhelm in meh-

13) Annal. Hildesheim. ad a. 1115. Pertz. T. III. p. 113.
14) Reinhardt Sammlung seltener Schriften. Th. 1. S. 88.
Th. 2. S. 35. Justi die Vorzeit. 1823. S. 228.

reren Urkunden den Namen: Palatinus Comes Rhenensis de Orlamunde [15]).

Die dritte Linie, die ascanische, erwirbt die Grafschaft durch die verwandtschaftlichen Ansprüche, welche Albrecht I. oder der Bär, Markgraf von Brandenburg, als Sohn des Grafen Otto von Ballenstädt beim Kaiser Conrad III. mit Glück durchsetzt. Von ihm empfing in einer noch während seines Lebens vorgenommenen Erbtheilung die Herrschaft Orlamünda mit Weimar unter dem ersteren Namen Hermann I., auf welchen Sigfried III. seit 1176 (dieß der in der Conradinischen Urkunde v. 1194 illustris vir, comes Sifridus genannte) und Hermann II. folgten. Die Familie führt durchgängig den Namen Grafen von Orlamünda, welches wahrscheinlich bleibende Residenz geworden war.

Hermann II. aus dieser Linie erlangt 1248 durch Erbanfall beim Tode des letzten Herzogs Otto von Andechs oder Meran, des Vaters seiner Gemahlin Beatrix, die Herrschaft Plassenburg in Ober-Franken, und es spaltet sich nun das Haus in 2 Linien, die von Orlamünda und Plassenburg.

Hermann III., Sohn Hermanns II., wird nach dem Tode seines Vaters Stifter der Orlamündaer Linie im engeren Sinne, deren Land nach erfolgter Vertheilung von der Allodialherrschaft Weimar getrennt und abgesondert verwaltet wird, obgleich Hermann über die Stadt Weimar für seine Lebenszeit das landesherrliche Recht behalten zu haben scheint. Durch ihn kam das Schloß Lauenstein an die Familie. Nachfolger war Hermann IV., sein Sohn, auf diesen Heinrich II., sein Neffe, welcher 1344 unter dem 27. April die Grafschaft Orlamünda nebst dem dazu gehörigen Schlosse Weisenburg mit Zustimmung seiner Gemahlin Irmengard und seines Sohnes Friedrich an den thüringischen Landgrafen Friedrich verkaufte. Nach Inhalt des Kaufcontracts hat Heinrich das bisherige Residenzschloß der Familie zu Orlamünda verlassen und sich theils auf der Weisenburg, theils in einer von den beiden Städten, Erfurt oder Leipzig, aufgehalten. Seine zwei Söhne, Heinrich III. und Friedrich, waren bereits früher abgefunden, jener durch die Herrschaft Schauenforst, welche nach seinem Tode an einen anderen Zweig der Verwandtschaft fiel, dieser durch die Herrschaft Dröfig.

Die Dröfiger Linie, ein Nebenzweig der Orlamündaer, zählt nur zwei Namen: Friedrich I. (seit 1344) und Heinrich IV., dessen Sohn und Nachfolger, von dem jedoch die

15) Tolner Hist. Palat. Urkundenb. p. 36. N. 6.

urkundlichen Nachrichten nicht über das Jahr 1411 hinausreichen. Die Herrschaft Dröfig, durch Verkauf zersplittert, ging unter ihm dem Stammhause wieder verloren.

Die Plassenburger Linie beginnt unter Otto II., Herrmanns II. Sohne, 1248. Anfangs noch mit dem Orlamündaer Zweige in Gemeinbesitz der gesammten Familien- und Stammgüter erlangt sie durch Verabfachung außer den meranischen Ländern um Culmbach die Weimarische Herrschaft. Ihr Sitz war die Plassenburg. Sie wird durch Otto IV. (dessen Bruder Otto III. Canoniker im Domstift Bamberg war) bis auf Otto V. fort geleitet, mit dem sie im Mannesstamme ausstirbt, worauf ihre Ländereien theils an das Schwarzburger Haus, theils an die Burggrafen von Nürnberg fallen.

Eine Weimarische Linie entsteht, als Herrmann V., des Plassenburger Grafen Otto IV. Bruder, sich mit diesem vertheilt und gegen Ueberlassung der fränkischen Besitzungen die Herrschaft Weimar angenommen hatte, über welche er nach dem Jahre 1285 urkundlich Herr genannt wird. Seine Söhne Friedrich II., Herrmann VI. und Otto VI. überkommen das väterliche Erbe und vertragen sich dahin, daß die beiden Ersteren an Otto die Herrschaft Lauenstein abtreten und das Weimarische Stammland zu gemeinschaftlicher Regierung zurückbehalten. Friedrich hatte zu Weimar, Herrmann zu Wiehe seinen Sitz, Beide führten aber den Namen Grafen von Orlamünda fort [16]). Sie bestanden 1342—1344 einen hartnäckigen Kampf gegen Landgraf Friedrich den Ernsthaften, der auf kurze Zeit beigelegt, 1345 mit neuer Erbitterung ausbrach, zuletzt aber durch einen Vertrag beendiget wurde, in welchem beide Brüder ihre Herrschaft, mit Vorbehalt des Besitzes von Weimar und des umliegenden Gebietes auf Lebenszeit, an den Landgrafen überließen. Der gänzliche Heimfall geschah nach Herrmanns Tode, wahrscheinlich i. J. 1372.

Die Lauensteiner Linie, abgezweigt mit dem obgenannten Otto VI., auf welchen seine Descendenten Friedrich III. und Otto III. folgten, vergrößerte unter dem Letzteren ihr Besitzthum durch die Herrschaft Schauenforst. Von Otto's drei Söhnen, Wilhelm, Siegmund und Otto, wurde eine Erbtheilung unter Vermittelung des Burggrafen Johann von Nürn-

16) Der Titel des Letzteren: Graf von Orlamünda, Herr zu Wiehe. Hofmann Histor. Nachricht von der Herrschaft Wiehe in d. Sammlung freier Künste. Th. 2. S. 296. Friedrich u. Herrmann nennen sich 1327: Nos Fridericus et Hermannus, dei gratia Comites de Orlamunde, Domini in Wymar. Schannat Vind. Lit. II. p. 16.

berg vorgenommen, in welcher Wilhelm Lauenstein und Schauenforst (jenes 1430 an die Grafen von Gleichen, dieses 1428 an den Grafen Heinrich von Schwarzburg verkauft), Siegmund Lichtenberg und Magdala nebst Zubehör (später an Brandenburg und Schwarzburg veräußert), Otto Gräfenthal und Lichtentanne erhielt, welche zuletzt wie die Besitzungen seiner Brüder wahrscheinlich durch Verkauf, und zwar an den Marschall von Pappenheim, verloren gingen. Das herabgekommene und verarmte Geschlecht erlosch mit Wilhelms Sohne, Friedrich VI., welcher als churfürstlich brandenburgischer Geheimerrath nach dem Jahre 1469 kinderlos verstorben ist [17]).

Von den hier aufgezählten Linien ist die zuerstgenannte diejenige, die den Gegenstand der weiteren Untersuchung bilden soll. Die zweite und dritte kommen bei dem zweiten Transsumt, der Urkunde des Pfalzgrafen Wilhelm, und bei der Haupturkunde des Erzbischofs Conrad in Betracht. Die drei Stücke des Diploms schreiten mit dem Wechsel der regierenden Geschlechter fort. Ein jedes hat für die Kirche von Orlamünda ein Andenken seines Daseins hinterlassen, und der Aufmerksamkeit des Mainzer Conrad haben wir es zu verdanken, daß die kirchlichen Actenstücke der beiden ersten Geschlechtsperioden besser als ihre Schlösser und Leichensteine uns erhalten worden sind.

## Herzog Poppo von Thüringen.

Mit diesem als dem Urahn des Orlamündaer Grafengeschlechts soll die erste geschichtliche Kunde desselben beginnen. Frühere Historiker haben eine andere Abstammung angenommen. Einige leiten es ab von Wittekind dem Großen oder seinen Abkömmlingen aus dem Hause Wettin [18]). Eine willkürliche Hypothese, die wohl nur dadurch entstanden ist, daß man einen weit berühmten Namen, auf den auch andere mächtige Häuser ihren Ursprung zurückführten, aufgegriffen und

17) Nach der gewöhnlichen Angabe ist Sigismund 1447 als der Letzte des Geschlechts kinderlos verstorben. Pierer Univ. Lex. u. d. W. Orlamünda. Allein Friedrich erscheint noch urkundlich 1469. Gercken Cod. Dipl. Brandenburg. T. I. p. 334. Schultes Gesch. der Gr. v. Orl. Mscr. p. 189.

18) Von Wittekind dem Großen Lucä, Grafensaal Th. 1. S. 365. Hönn, des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Geschlechts-Untersuchung S. 46. Reißner, Genealogia Wittekindi p. 260. Limmer, Voigtl. Gesch. Th. I. S. 134. Aus dem Wettinschen Hause Albinus, Meißner Chron. S. 376. 496. Beier, Geogr. Jen. S. 291. Müller, Staats-Cabinet Th. I. S. 383. Leuber b. Mencken S. R. G. T. III. p. 1860.

ur Erhöhung ihres Glanzes an die Spitze der Grafenfamilie on Weimar gestellt hat. Die Unwahrscheinlichkeit, daß die Wettiner sich an Wittekind anschließen, wird dabei ganz außer cht gelassen. Von Poppo, dem Thüringerherzog, ist in die- er Genealogie ebenfalls keine Rede, da man ihn nicht einmal n der erdichteten Wittekind'schen Geschlechtstafel unterzubringen ermag. Bestimmt hat er mit den sächsischen Großen des Nordens keinen unmittelbaren verwandtschaftlichen Zusammen- ang. Abweichend von der ebengenannten Meinung hat Geb- ardi [19]) versucht, mit Uebergehung Poppo's die Herkunft der Weimarischen Grafen von dem Thüringer Wido, welchen der Mönch Wittichind und der sächsische Annalist [20]) erwähnten, ahrscheinlich zu machen. Diese Ansicht beruht auf der dop- elten Voraussetzung, daß die von den Ungarn belagerte un- enannte Stadt Wido's Weimar gewesen sei, und daß der pätere Erzbischof Adelbert von Bremen, der sich einer Ver- andtschaft mit dem kaiserlichen Hause gerühmt, damit seine bstammung von der Weimarischen Gräfin Agnes gemeint abe, die auf Wido's Gemahlin, eine natürliche Tochter Hein- ichs I., zurückführe. Beides ist unerweislich. Außerdem steht er Umstand entgegen, daß ein Zeitgenosse Wido's, Wilhelm, bereits 39, als einer der mächtigsten Grafen Thüringens auftritt, und aß, wenn dieser in die Geschlechtsreihe der Weimaraner ein- efügt wird, der Stamm in eine höhere Zeit hinausreichen uß. Nicht minder unwahrscheinlich ist die Vermuthung alcke's [21]), daß der Herzog Gerhav (Gerhao) Stammvater ie der Grafen von Henneberg und Hessen, so der von Wei- nar-Orlamünda sei, wenn auch hierbei ein Zusammenhang es Hennebergischen und Weimarischen Hauses vorausgesetzt t, den man jetzt ziemlich allgemein zugesteht.

Seit Eckhart [22]) und Falckenstein [23]) nehmlich hat die nsicht Platz gegriffen, daß die Geschlechtsfolge unserer Grafen nit dem Thüringerherzog Poppo ihren Anfang zu nehmen abe [24]). Die von Eckhart entworfene Stammtafel geht in

19) Gebhardi Hist. geneal. Abhandlungen Th. III. S. 92 und V. S. 122 f. Dagegen V. Wersebe üb. die Vertheil. Thür. in . F. Hesse's Beitr. Bd. I. Abth. I. S. 53. Not. 147.

20) Wittich. I. 38. Pertz. T. III. p. 434. Aus diesem Annal. Sax. ad a. 934. Pertz T. VI. p. 598.

21) Cod. Tradd. Corbej. p. 385 ff.

22) Hist. Geneal. Princ. Sax. Sup. p. 237 f. Comment. de ebus Franc. Orient. T. II. p. 687. 731. 814.

23) Thür. Chron. B. II. Th. 2. S. 889.

24) Galletti Gesch. Thür. B. I. S. 261. Schultes Diplom. Gesch. des Gräfl. Hauses Henneberg. Th. I. S. 17. Böttiger Gesch.

der Ahnenreihe des Herzogs noch um ein Glied zurück und rechnet einen Poppo aus Ludwigs des Frommen Zeiten ein. Muthmaßlich steht aber zwischen diesem und dem Thüringer ein anderer Ahn desselben Namens in der Mitte, und es gestaltet sich die Reihe auf- und abwärts, wie Brückner [25]) sie liefert:

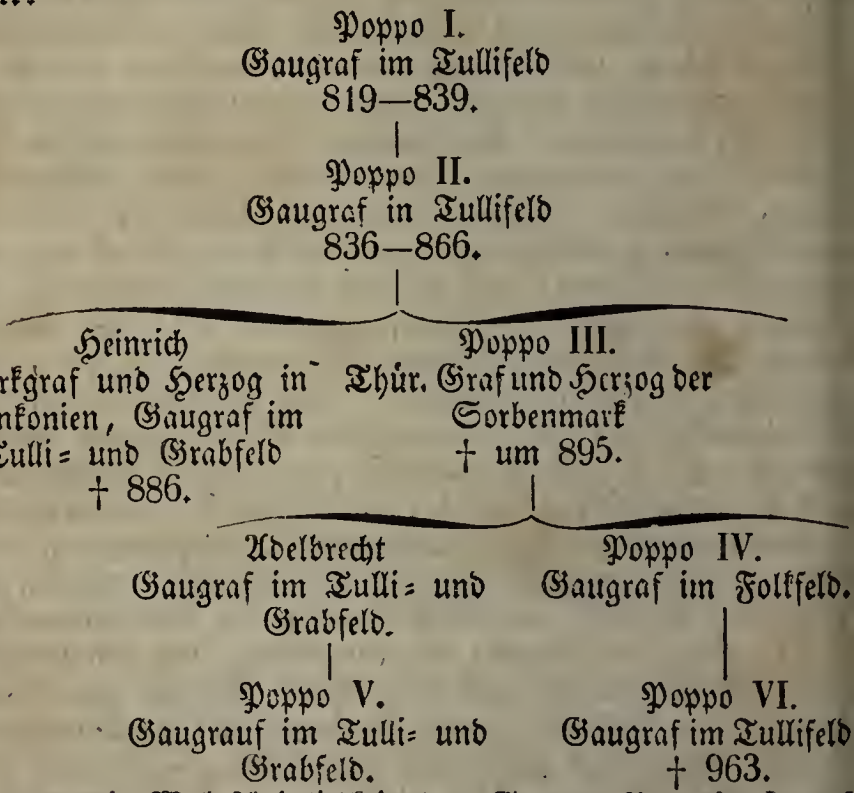


Ob mit Wahrscheinlichkeit der Stamm Poppo's I. auf noch ältere Vorfahren, die Würzburger Herzöge, die mit Hetan I. beginnen, zurückgeleitet werden kann [26]), ist hier nicht zu untersuchen. Es kommt zunächst darauf an, über die Person des dritten Poppo — für Thüringen des ersten — die vorhandenen Nachrichten zusammenzufassen und zu prüfen, inwieweit derselbe ein Recht auf die Ahnherrschaft des Weimarischen Hauses habe.

Dieser Poppo war ein Bruder des fränkischen Markgra-

---

des Kurstaates und Königreichs Sachsen. Th. I. S. 27. B. Wersebe a. a. O. S. 53. Not. 148. u. S. 60. Not. 155. E. Rückert Aelteste Gesch. des Gerichts Altenstein in: Bechstein und Brückner Hist. statist. Taschenbuch f. Thür. u. Franken. 1844. Jahrg. I. S. 261.

25) Brückner Gesch. des Herzogth. Meiningen in Bechstein u. Brückner Taschenb. Jahrg. I. S. 236.

26) Rommel, Gesch. v. Hessen. Th. I. B. 2. Anm. 17. S. 75.

ſen Heinrich, der i. J. 886 gegen die Normannen fiel[27]), alſo ein Franke, und wird Graf und Herzog der Sorbenmark[28]), auch Herzog der Thüringer[29]) und Markgraf[30]) genannt. — Als Graf oder Vorſteher einer oder mehrerer Gaugrafſchaften hatte er über einen beſtimmten Bezirk unter Königsbann oder im Namen des Königs die Gerichtsbarkeit und Polizei zu verwalten, die Einkünfte des Fiscus beizutreiben und im Kriege das Aufgebot und die Rüſtung der kriegspflichtigen Gaugenoſſen zu ordnen[31]). Graf heißt er aber nach der Sitte ſeiner Zeit ohne Beiſatz einer Stadt oder eines Diſtricts. Denn bis zum 11. Jahrhundert pflegte man zwar die Grafſchaften mit dem Namen ihrer Vorſteher zu bezeichnen (in comitatu Wigberti, Siffridi etc.), allein dieſe ſelbſt brauchen in den Unterſchriften nur den einfachen Titel comes (Adalbertus comes, Poppo comes), und die Concipienten der Urkunden, ſo wie die gleichzeitigen Geſchichtſchreiber folgen, wenn von Perſonen die Rede iſt, derſelben Sitte. Umfaßte die Grafſchaft einen ganzen Gau, ſo erhielt ſie wohl auch den Gaunamen (comitatus Lisgow); da jedoch die Gaue gewöhnlich in mehrere Grafſchaften vertheilt waren, ſo unterſchied man dieſe, wie in dem pagus Thuringiae, von einander und

27) Annal. Fuld. ad a. 883 (Pertz. T. I. p. 398) et 886 (p. 403.)
28) Annal. Fuld. ad a. 880.
29) Annal. Fuld. ad a. 883 et 892.
30) In einem Diplom Arnulfs, zu Regensburg 891 ausgeſtellt: per interventum Popponis, marchionis sui. Eckhart Comm. de reb. Fr. Or. T. II. p. 719.
31) Der jetzt gebräuchliche Name Graf, der nur zur Bezeichnung eines höheren Adelsranges dient, hat einen großen Theil ſeiner früheren Geltung verloren. Aus Lothars Verordnung, daß alle Grafen von edler Geburt ſein ſollten (Baluze Capitt. Reg. Franc. T. II. p. 338. §. 31) ergiebt ſich, daß dieß vor ſeiner Zeit nicht nothwendiges Requiſit war. Die Amtsgewalt war der vorwiegende Inhalt des mit dem Namen verbundenen Begriffs, daher würden Bezeichnungen wie: Gouverneur, Präſident, allenfalls auch das alte Landpfleger, oder Kreis- und Amtshauptmann paſſender dafür ſein. Nur ſind dieſe Chargen ſämmtlich, etwa mit Ausnahme der Gouverneure in entlegenen Colonieen, immer noch mehr auf eine abgeſchloſſene, gegen beigeſetzte Aemter genau abgegrenzte Thätigkeit beſchränkt, während das frühere Grafenthum als Stellvertretung des Königthums mehrere jetzt völlig unvereinbare Aemter in ſich begriff. Die Inſtruction für die Grafen in Marculf. Form. I, 8. (Baluze Capitt. Reg. Fr. T. II. p. 380. Eckhart Comm. de reb. Fr. Or. T. I. p. 397.), wozu ſpätere königl. Verordnungen die Ergänzung liefern. Goldast Const. Imper. III. p. 108. Daß der deutſche Graf und römiſche Comes identiſch ſind (judex, hoc est comis aut grafio), vgl. Waitz deutſche Verfaſſungsgeſch. Bd. 2. S. 322.

gebrauchte in den Urkunden die doppelte Bezeichnung des Gaus und der Grafschaft. Von einer solchen Unterscheidung ist jedoch bei dem Verf. der Fuldaischen Annalen, die hier als Quelle dienen, wie überhaupt bei den Historikern seiner Zeit, nicht die Rede; nur das sehen wir aus seinem Berichte, daß für ihn comes und dux nicht zusammenfallen, weshalb unter jenem der vom Kaiser damit betraute Inhaber einer besonderen Grafschaft zu verstehen ist. Daß Poppo in seinem Comitat, wie es anderwärts geschah, von gewissen Gütern und Regalien Einkünfte und den Census, welchen der Grundbesitz zahlte, bezogen habe, läßt sich mit Fug annehmen. Außerdem waren aber auch die Grafen innerhalb der Grenzen ihres Bezirks begütert, und es entschied häufig der Reichthum eines Geschlechts über die Wahl zum Grafenamte. Bei der Verwaltung selbst konnte es nicht fehlen, daß sie Gelegenheit fanden[32]), diesen Besitz zu vergrößern und zu befestigen. Während des zwölfjährigen Zeitraums, in dem Poppo seinem Doppelamte vorstand, mag Aehnliches, zumal während des Wechsels der königlichen Oberherren, auch bei ihm vorgekommen sein. Jedenfalls aber dürfen wir für ihn Ansässigkeit und Eigenbesitz in der Gegend, die er unter sich hatte, voraussetzen[33]). Nur ist die Frage, ob ihm außer seiner fränkischen Grafschaft, die auf seine Söhne überging, auch eine thüringische — dieß Wort im engeren Sinne genommen, wo der südliche Abfall des Thüringerwaldes bis zum Main nicht mehr zugerechnet wird — angehört habe. Für das Letztere spricht die Wahrscheinlichkeit, weil er in dem Sorbenlande dessen Markgraf er geworden, seinen Aufenthalt nicht wählen konnte, wegen der fortwährenden Unruhen in demselben aber der Grenze nahe sein mußte[34]).

---

32) Darauf führt schon die natürliche Habsucht der Menschen, außerdem aber auch sichere Zeugnisse, wie das Verbot Carls d. Gr. Baluze Capp. R. Fr. T. I. p. 758. Auditum habemus, qualiter et Comites et alii homines, qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi proprietates de nostro beneficio. Vgl. Waitz Deutsche Verfassungsgesch. Bd. 2. S. 569.

33) Schon Carl d. Gr. befolgte die richtige Maxime, den Grenzgrafen eine ausreichende Macht in die Hand zu legen. Monach. Sangallens. de gest. Car. M. c. 13. 8. Pertz T. II. p. 736: Nulli Comitum, nisi qui in confinio vel termino Barbarorum constituti erant, plus quam unum Comitatum concessit. Um so mehr wird Poppo auch durch Eigenbesitz zur Verwaltung seines Amtes befähigt gewesen sein.

34) Die den Marken vorgesetzten Grafen hatten ursprünglich ihren Sitz in dem äußersten festen Platze einer nahegelegenen Provinz. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. I. §. 135. S. 560 f., mit Berufung auf die bekannte Stelle Capitt. d. a. 805.

Da nun der Gau Husitin an den Sorbenlimes stieß und nur durch die Saale von demselben geschieden wurde, und die spätere Weimarische Grafschaft einen großen Theil dieses Gau's nbegriff, auch kein anderer Besitzer dieses Theils bis auf die Wilhelme namhaft gemacht wird: so dürfen wir vermuthen, daß Poppo in dieser Gegend ansässig gewesen sei und Weimar mit Orlamünda ihm angehört haben. Wäre der Zusammenhang seiner Familie mit den früheren Herzögen von Franken die von Würzburg aus zugleich Thüringen beherrschten, sicher ermittelt, so hätten wir auch eine ausreichende Erklärung für seine Erhebung zum Grafenamte in Thüringen. Jenes Geschlecht nehmlich war in Süd-Thüringen begütert, wie die Schenkung Hetans lehrt, welcher das Gebiet um Arnstadt, mehrere Güter im Bezirk des Schlosses Mühlberg und zu Monhore (München zwischen Arnstadt und Blankenhain) an den Bischof Willibrord von Utrecht überweist [35]). Verblieben nun die Nachkommen im Besitz des Familienguts, so konnte wohl dem Poppo bei der Vertheilung mit seinem Bruder Heinrich der an das Grabfeld anstoßende thüringische Antheil mit zugefallen und dieß der Grund sein, warum ihm die Grafen- und wegen der gelegenen Nähe seiner Grafschaft auch die Markgrafenwürde übertragen ward. Daß bei der Wahl der Grenzherzöge und Markgrafen persönliche Tauglichkeit in Anschlag kam, darf man schon an sich voraussetzen. Für die Thüringergrenze bietet sich ein bestimmtes Beispiel an Herzog Rodulf (dem muthmaßlichen Erbauer von Rudolstadt [36]) dar, welcher Sitten und Sprache der slavischen Nachbarstämme kannte [37]). Ebenso beweist aber auch ein späterer Fall, wo zwei Söhne des i. J. 908 gegen die Ungarn gefallenen Herzogs Burchard, Burchard II. und Bardo, mit Besitz im nördlichen Theile des Gau's Husitin vorkommen [38]), daß Grenz-

---

c. 7. über Bardewick, Schesla, Magdeburg, Erfurt, Forchheim, Breeneberg, Regensburg, Lorch.

35) Dieß die älteste Urkunde, die auf Thüringen Bezug hat. Schultes Dir. Dipl. T. I. S. 1. Willibrord vermachte später in seinem Testament Arnstadt an die Abtei Epternach im Luxenburgischen. Bertholet Hist. de Luxemb. T. II. p. 34. Hontheim Hist. Trevir. T. I. p. 116.

36) Heydenreich Schwarzburg. Gesch. S. 416. Hesse Taschenbuch der Gesch. u. Geograph. Thür. Bd. I. S. 22.

37) Annal. Fuld. ad a. 849. p. 366.

38) Diplom des Königs Conrad v. J. 912. Origg. Guelf. T. IV. p. 280. Schannat Tradd. Fuld. p. 227. N. 552: Quasdam res in pago Husitin dicto et in comitatu Bardonis sitas, i. e. curtem Dribura nuncupatam. (Ober- u. Nieder-Treiber an der Ilm im

und Markgraf in Einer Person vereinigt gewesen, und daß di Nachkommen, ohne die letztere Würde zu erlangen, im Besit der ersteren verblieben sind. Wenn nun gleich die Abstammung Poppo's von der ostfränkischen Herzogsfamilie zu Würzburg nicht gesichert ist, so behält doch die Annahme, daß er in Süd-Thüringen auf dem Territorium der späteren Weimaraner ein Comitat besaß, ihre Wahrscheinlichkeit.

Er wird ferner Herzog des Sorbenlimes und der Thüringer genannt. Jenes ist von Markgraf nicht unterschieden. Die Bedeutung des Markgrafenamtes war, die Grenzen gegen Einfälle benachbarter feindlicher Stämme zu schützen und die Inwohner des Landes in Zaum zu halten. Wo ein Herzog waltete, standen die Markgrafen unter dessen Befehl und hatten seinem Banner zu folgen; an der Sorbengrenze aber hatte der Markgraf keinen Herzog über sich und führte daher auch seinen Titel. Oder es fielen hier beide Würden zusammen, da das Herzogthum ohnehin nur einen geringen Umfang und die darin ansässigen Großen aus früherer Zeit eine unabhängigere Stellung als anderwärts bewahrt hatten. Der Name der thüringer Marken wird bekanntlich zuerst bei der Ländertheilung von 839 genannt[39], wo der ducatns Turingubae cum marchis suis zwischen dem ducatus Austrasiorum cum Swalafelda et Nortgowi et Hessi und dem regnum Saxoniae cum marchis suis geographisch richtig in der Mitte steht. Schon hier sind mehrere Marken, vermuthlich die nördliche und südliche[40] unterschieden, der ganze Landstrich aber, der sich östlich von der Saale an dem eigentlichen Thüringen hinzieht, heißt auch limes Sorabicus, und ist 10 Jahr später 849 dem Tachulf als dux Sorabici limitis untergeben.

Dieser hatte als solcher einen Kampf gegen die Böhmen zu bestehen, welcher für die Deutschen einen unglücklichen Ausgang nahm und die Feinde durch neue Siegeshoffnungen zur Fortsetzung des schon im siebenten Jahrhunderte begonnenen Grenzkrieges reizte. Die nächstfolgende Zeit kehren daher die Kriegseinfälle der slavischen Nachbarn mit kurzen Unterbrechungen wieder, wobei die Stämme der Böhmen, Sorben, Siusler und Daleminzier theils in Verbindung, theils allein auf-

---

Amte Dornburg. V. Wersebe in Hesse's Beitr. Bd. I. Abth. I. S. 27 u. 55. Not. 152). Vergl. v. Leutsch Markgr. Gero S. 65.

39) Annal. Bertin. ad a. 839. Pertz. T. I. p. 435.

40) Später Osterland u. Mark Landsberg genannt. Adelung Director. p. 38. N. 101. Ebendas. Vorr. p. XXXII. f.

en. Als Kriegsjahre bezeichnen die Fuldaer Annalen 849, , 856, 857, 858, 869, 872, 874, 877, 880. Ludwig der tsche zieht 851 selbst durch das Thüringerland und schlägt Feinde jenseit des Saalstromes. 856 wird ein neuer Kriegszug ig, der den Kampf in das Daleminzierland, also tief in den Sitz feindlichen Stämme hineinträgt. Mit dem Könige verbinden chon einzelne Sorbenfürsten, aber nur der Uebermacht weichend ohne dauernde Treue. Daher zwei Jahre darauf Tachulf erum aufbrechen muß, um die Sorben zum Gehorsam zu gen. 869 rückt ein vereintes Slavenheer von Böhmen, Sius=, Sorben und allen umliegenden Völkerstämmen, die alte nze des Saalstromes überschreitend, in Thüringen ein und übt he durch Brand und Verwüstung. Da der Markgraf nicht genug ist, sie zu bewältigen, so sendet der König Ludwig n Sohn gleiches Namens zu Hülfe, dem es gelingt, sie ckzutreiben. Im August 873 stirbt Tachulf. Wie die de davon in den Nachbarländern ruchtbar wird, so ist mit der Furcht der Gehorsam verschwunden. Sorben, sler und ihre Nachbarn stehen auf und weigern sich des uts. Tachulfs Nachfolger, Rathulf, dem der Erzbischof Mainz, Liutbert, nach Vasallenpflicht Verstärkung zuführt, rnimmt mit diesem einen Winterfeldzug gegen die unruhi= Feinde. Im Januar des Jahres 874, wo Menschen und ere vor Frost umkamen und ein tiefer Schnee die Wege so angbar machte, daß man nicht einmal in den Wäldern das nnholz holen konnte, überschreitet er die zugefrorene Saale und igt die Ueberraschten ohne Kampf, der in dieser Jahreszeit ahe unmöglich war [41]), durch Plündern und Brennen zur erwerfung. Dadurch war wieder auf einige Jahre Ruhe orden.

So standen die Sachen, als die unglückliche Schlacht, he die Deutschen d. 2. Febr. 880 bei Ebstorf (Ebbekes=) gegen die Normannen verloren, die Gesammtmacht der ven zu einer neuen Schilderhebung reizte, um das verhaßte ) abzuschütteln. Man sieht, sie harren an den Grenzen jede Veränderung im deutschen Lande, die dazu günstig nt. Wenn ein Todesfall einen tapferen Anführer hinweg=t, oder eine Niederlage das Aufgebot ihrer Feinde nach eren Seiten hinzieht, so wird ihnen dieß ein willkommenes hen zur Wiederaufnahme der gedemüthigten und niederge=enen Waffen. Dießmal traf Beides zusammen. Die tschen sind im Norden durch einen furchtbaren Feind be=

41) Annal. Fuld. ad a. 874. p. 387.

droht, und der frühere Thüringerherzog ist mit Tode abge
gen. Es galt, einen neuen Versuch der Befreiung mit
sammenraffung aller Kräfte zu wagen. Rathulfs Nachfo
Poppo, ist es, der bei Abwehr des Sturms von der entbl
Grenze das erste Probestück seiner Tüchtigkeit zu liefern

Wenn er zum Amte gelangt ist, wird nicht bemerkt
Er erscheint sofort als Vorkämpfer des Germanenthums
der Ostmark seines Gebiets. Vereinigt hatten sich die So
die Vordersten gegen Westen, die Daleminzier (Dalmatier)
dem Innern des Landes bis zur Elbe, alle Nachbarstä
unter ihnen auch die Böhmen, welche oft um Sold gedu
werden, aber immer zum Mitschlagen fertig und bereit sind
Ziemlich in gleicher Stärke (pariter conglobati) waren
Heerhaufen zusammengestoßen, um nach vielen vergebl
Anstrengungen unter Begünstigung des Schreckens, von
sie sich ihre Feinde gelähmt dachten, den letzten Verzweiflu
kampf zu kämpfen. Für unsere Provinz ist dieser Krieg
um deswillen von besonderer Bedeutung, weil damals die
wohner derselben als Slaven irgendwie betheiligt gewesen
müssen. Der Fuldaer Annalist giebt dabei die merkwü
Nachricht, daß die um die Saale, also auch am rechten Ufe
Stromes wohnenden Slaven mit den Angreifenden nicht
sammengehalten haben, vielmehr wegen ihrer Treue gegen
Thüringer von ihnen als Feinde behandelt worden sind.
setzt voraus, daß sie bereits durch freundschaftlichen Ve
mit den Grenznachbarn verbunden, an den zu zahlenden
but gewöhnt, für die deutsche Sitte gewonnen, und da B
in Verbindung steht, auch mit christlichen Religionsbegr
bekannt geworden waren. Es gehört viel dazu, wenn
einem Unternehmen, welches den Gewinn der verlornen
heit verheißt, ein ganzer Theil von dem übrigen Volke,
in Waffen und mit Siegeshoffnung heranzieht, sich derg
absondern soll, daß seine stammverwandten Brüder sein
mit Raub und Brand verwüsten. Das deutsche Element
also schon diesseits der Saale Fuß gefaßt, und jedenfalls
hen bereits einzelne Burgen an dem rechten Saalufer, w
als neue Vormauer der thüringer Mark aufgerichtet, in i

---

42) Pfeffinger ad Vitr. T. II. p. 212. bezeichnet 877 als
Antrittsjahr, nach ungefährer Annahme, aber ohne Beweis.

43) Annal. Fuld. ad a. 880. p. 393: Sclavi, qui voc
Dalmatii et Behemi atque Sorabi caeterique circumcirca v
audientes stragem Saxonum a Nordmannis factam, pariter co
bati Thuringios invadere nituntur et in Sclavis circa Salam
um Thuringiis fidelibus praedas et incendia exercent.

kreise die befreundeten Sorben, wie innerhalb ihrer Mauern deutschen Ansiedler in Schutz nahmen [44]). Für die Einrung des Christenthums in das Osterland dürfte dieß den en geschichtlichen Anknüpfungspunct abgeben, daß i. J. 880 slavische Bevölkerung, wie früher niemals, auf einheimischem den gegen das Andrängen der eignen Nationalität an dem tschen Bunde aus Zuneigung und Treue festgehalten hat. ssen wir nun auch nicht, wie weit diese Sympathie vorget, und ob schon die Bewohner der Elstergegend, oder noch er herein des Pleißnergaus dafür gewonnen waren, so hat ohne Zweifel die Christianisirung des Westkreises unseres zogthums um jene Zeit ihren Anfang genommen und es dadurch die Wirksamkeit Boso's in der Mitte des nächstenden Jahrhunderts vorbereitet worden [45]).

Welchen Weg das verbündete Slavenheer einschlug, wird dem genannten Annalisten nicht angegeben. Große Hauwählen die Bequemlichkeit der gangbaren Straße. Hier nicht die unwegsameren Waldgegenden, die sich vom gtlande bis unterhalb des heutigen Gera erstreckten, sondern Niederungen der theilweise schon gelichteten Leipziger Ged, von wo aus über das jetzige Naumburg oder Merseg — jenes war erst im Entstehen begriffen, noch keine dt, und als wendische Ansiedelung wohl anders benannt [46]) am leichtesten in das Herz des Thüringerlandes zu gelan-

---

44) Limmer Entwurf einer Gesch. des Pleisnerlandes. Bd. I. 36 f. u. Voigtl. Gesch. Th. I. S. 95 ff. weiß bestimmt anzugeben, 869 der ganze Landstrich zwischen Saale und Elster, und 880 schen Elster und Mulde an Thüringen verloren gegangen ist. ist leider von Quellennachweisung dabei keine Rede, und sie fte auch, wenn sie dem Verfasser aufgegeben würde, in keiner herzustellen sein.

45) Nach Limmer Voigtl. Gesch. Th. I. S. 100. haben die Thüer und Sachsen, welche zum Heereszuge 880 aufgeboten waren, rere Hunderte (!) von Priestern mitgebracht, welche es sich angen sein ließen, das Christenthum unter den Slaven im Osterlande Anhältischen einzuführen. Der Verfasser, der dieß schrieb, brauchte die Nachrichten über den Feldzug genauer anzusehen und damit vergleichen, was aus dem 10. Jahrhundert über die Wirksamkeit o's in der hiesigen Gegend berichtet wird, und es wäre ihm genicht in den Sinn gekommen, der Kirchengeschichte des Osteres eine so handgreifliche Fabel aufzudrängen. Auch Hasse (Abder meißn. albert. sächs. Kirchengesch. H. I. S. 4.) geht zu weit, n er i. J. 880 von einer Unterwerfung des Landstrichs bis zur lde und mitgebrachten Priestern redet, die damals im Osterlande Christenthum ausgebreitet haben sollen.

46) Lepsius Gesch. der Bisch. des Hochst. Naumburg. S. 12.

gen war. Auch die Ungarn rückten später auf dieser St
vor. Dem Anzuge der feindlichen Schaaren war das Ger
vorausgeeilt. Während sie damit Zeit verlieren, daß sie
Gegenden und Wohnsitze der ihnen abgeneigten Landsl
feindlich verwüsten, hat Poppo seinen Heerbann aufgeru
und geräth mit ihnen zusammen, ehe sie die Saale überge
können (Thuringos invadere conantur). In einer mörd
schen Schlacht werden sie dergestalt geschlagen, daß kein
ziger entronnen sein soll.

Dadurch war im Sorbenlande auf eine Reihe von J
ren hinaus Stille geschafft. Die Besiegten, durch den erli
nen Verlust geschwächt, wagten es nicht mehr, den Kampf
den Deutschen allein aufzunehmen; sie riefen später, als
noch einmal Widerstand leisteten, die fernen Ungarn zur H
herbei. Poppo hatte durch seinen Muth, seine Tapferkeit
Kriegserfahrung die auf ihn gefallene Wahl zum Grenzher
glänzend gerechtfertiget. Dafür genoß er unter dem Wec
der regierenden Häupter in Deutschland eine lange Zeit
Gunst der aufeinander folgenden Könige (Ludwig II., K
des Dicken, Arnulph). Weniger glücklich war er in ei
Privatfehde, welche zwischen ihm und einem anderen Thü
gerfürsten Egino — vielleicht dem gleichzeitigen Markgra
der thüringischen Nordmark, weil auf dessen Seite die So
sen mitkämpfen — bald nach dem Siege über die Sor
ausbrach. Da Poppo für diesen Kampf nicht wie beim A
gebot der Grenzer gegen die auswärtigen Feinde über den
sammten Heerbann zu gebieten hat[47]), so steht er seinem G
ner mit geringeren Streitkräften gegenüber und unterliegt
einer blutigen Schlacht. Das Jahr darauf wiederholt sich
dem Kampfe dasselbe Schicksal[48]). Welches die Ursache

47) Seit Karl d. Gr. war für die Sachsen bestimmt, daß di
gegen die Böhmen als die entfernteren Feinde den dritten Mann
stellen, gegen die näheren Sorben aber alle aufzubrechen hatt
Capit. ad Aquis Palat. c. 5. Baluze T. I. p. 459. Eine all
meine Vorschrift für die Markbewohner lautete: De marcha
praevidendum unusquisque paratus sit illuc festinanter veni
quandocunque necessitas fuerit. Mehrfach wiederholt. Ibid. p. 5

48) Ann. Fuld. ad a. 882. Pertz Pars V. p. 397: Civile b
lum inter Saxones et Thuringos exoritur, machinantibus Poppo
fratre Heinrici, et Eginone comitibus. Magna post clade Pop
cum Thuringis inferior exstitit. — Ibid. ad a. 883. Pars V. p. 39
Iterum inter Popponem et Eginonem discordia cum crudeli be
concrepat, quorum Poppo, prout antea solebat, inferior exstitit.
Ibid. Pars IV: Boppo et Egino, comites Thuringorum, inter
confligentes non paucas hominum strages dabant, in quo conflic

ſtes geweſen, und mit welchem Verluſte für den Beſiegten beigelegt worden, iſt unbekannt. Poppo verblieb in ſeiner rde.

Beim Regierungsantritt des Königs Arnulph 888 huldig- ihm die Stände von Baiern, Oſtfranken, Thüringen, Ale- nnien und ein Theil der Slaven zu Regensburg. Ohne eifel war auch Poppo bei dieſer Feierlichkeit gegenwärtig. folgenden Jahre vermittelte derſelbe mit Arnulph die Wahl Fuldaer Mönchs Sunzo (Sunderold) zum Erzbiſchof von inz [49]). Man ſchließt daraus, daß er beim Könige in

---

ppo superatus vix cum paucis hominibus effugit caeteris ibus occisis. Von Leutſch (Markgraf Gero. S. 65.) bezwei- die Richtigkeit der Lesart in der erſten dieſer drei Stellen, ſchlägt für Saxones Francos vor, weil kein ſächſiſcher, wohl ein fränkiſcher Egino (Regin. ad a. 906.) als Bundesgenoſſe lberts gegen den König Ludwig, und als Beſitzer des Badengaus dnegewe, Schannat Tradd. Fuld. p. 212. N. 524. i. J. 887. lanichowe, Guden Cod. Dipl. T. I. p. 345 i. J. 908.) erwähnt de. Zugleich ſoll der Ausdruck in der dritten Stelle: duces Thu- gorum, ein Verſehen des Annaliſten ſein, da Beide Grafen, aber Poppo Herzog geweſen. Das Letztere kann man bei der Mehr- tigkeit des Ausdrucks dux, wenigſtens als Nachläſſigkeit zugeben, das Erſtere ſchwerlich, da der Zuſtand des Textes Conjecturen er Art abweiſt, ein Irrthum des im nächſtgelegenen Kloſter Fulda nden gleichzeitigen Chroniſten, der eine im Süden vorgefallene Kloſter hartangehende Thatſache nach Norden gedreht haben ßte, unzuläſſig iſt, und da wenn wir von einem ſächſiſchen Egino r Zeit nichts wiſſen, auch von einer damaligen Fehde der Thü- ger und Franken nichts weiter bekannt iſt, und ſo, Beides gegen- r gehalten, die Wagſchaale im Gleichen ſtehen würde. Eine große l von Grafen jener Zeit iſt uns nur dem Namen nach — aus undl. Unterſchriften — bekannt worden, ein Theil ganz unbekannt lieben. Uebrigens nennen die Annales Alamannici z. J. 908 rtz T. I. p. 54.) einen Egino als in der Ungarnſchlacht mit um- ommen, deſſen Vaterland wir nicht wiſſen, wogegen der Name er der Urkunde von 905 (Schannat Tradd. Fuld. p. 221. N. .) unzweifelhaft auf den Franken ſich bezieht. Einen anderen sweg ſchlägt v. Werſebe ein (Heſſe's Beitr. Bd. I. Abth. I. S. 25.), cher eine Verbindung der Franken und Sachſen (oder ſächſiſchen dthüringer) annimmt und dadurch die Niederlage Poppo's moti- . Dieß iſt weniger gewaltſam, nur bleibt eine Fehde von Fran- gegen Thüringen, ſo wie die Beſchränkung des Ausdrucks auf chſen gerade in dieſem Falle bei einem Fuldaer Chroniſten immer as Auffälliges.

49) Regino ad a. 889. Pertz. p. 601: His etiam diebus Liud- tus, Magontiae urbis praesul, rebus humanis sublatus est, in us loco surrogatus est Sunzo, vir religiosus ac simplex, sacris eris sufficienter imbutus, qui in Vulda monasterio sub regimine patis ab ineunte aetate nutritus et conversatus fuerat, annitente ppone, Thuringorum duce, et Arnolfo rege annuente. Dadurch

großem Ansehn gestanden habe. Seine besondere Betheiligu
bei dieser Wahl scheint entweder durch die freundschaftli
Beziehung seiner Familie im Grabfelde zu dem Kloster Ful
oder durch seine Abhängigkeit von demselben als Lehnsträ
über thüringische Güter, die er als Vasall besaß, bedingt
sein. Auch bei anderen Gelegenheiten ist seine Verwendu
am königlichen Hofe von Erfolg, in den Jahren 889 und 891 s

Dieser Gunst ging er aber verlustig, als er im Jahr 8
durch sein Amt nach Böhmen zur Stillung der dortigen U
ruhen gerufen wurde und ohne selbst Theil zu nehmen
Kriegführung dem tapferen Bischof von Würzburg Arno (Arn
überließ. Die Fuldaer Annalen übergehen dieses Ereigr
und melden nur, daß Poppo seines Amtes enthoben word
sei [51]). Regino setzt hinzu, daß Arno auf Poppo's Verma
nen den Kriegszug unternommen und dabei seinen Tod g
funden habe, berichtet aber auch zu demselben Jahre die Am
entsetzung des Herzogs, ohne weiteres Motiv [52]). Genauer
giebt der dem Schauplatz der Begebenheit näher lebende A

---

daß Falckenstein B. II. Th. I. S. 197. das Wort annitente in d
Anführung wegläßt, entsteht ein falscher Sinn, als ob Poppo gle
dem Könige seine Zustimmung ertheilt habe, wozu man nicht abs
hen kann, wie er überhaupt ein Recht gehabt haben soll. Der Te
spricht ausdrücklich von einer thätlichen Verwendung, welche bei d
Zurückgezogenheit, in der Sunzo von Jugend auf gelebt, nicht a
persönlicher Neigung, sondern aus den oben angeführten Ursach
herzuleiten ist. Das Mißverständniß veranlaßte die ungenaue R
lation b. Ann. Sax. ad a. 889. Pertz T. VI. p. 587.

50) In einer Urkunde v. 889 sagt Arnulph: Per quorunda
procerum nostrorum admonitionem, videlicet Pobbonis et Deo
poldi — ecclesiam unam cum appenditiis suis in villa Dechidestei
— ad sanctissimum Dei martirem Bonifacium, qui infra Ecclesia
Fuldensem corporaliter quiescere dinoscitur, perpetuo jure in pr
prietatem concessimus. Schannat Tradd. Fuld. p. 215. — und 89
überläßt derselbe per interventum Popponis, marchionis sui, ein
Frau Friderun mehrere Grundstücke. Eckhart Comment. de rel
Franc. Or. T. II. p. 719. u. Geneal. Pr. S. S. p. 261. In Ver
bindung mit dem obengenannten Deotpold (Thiotbald) ist Poppo au
bei der Wahl des Abts Hugo von Fulda thätig. Ann. Sax. ad a
891. p. 588.

51) Annal. ad a. 892. p. 408: Poppo, dux Thuringorum, ho
noribus privatus est.

52) Regin. ad a. 892. p. 605: Per idem tempus Arnt, Wir
ziburgensis ecclesiae venerabilis episcopus, hortatu et suasion
Popponis, Thuringorum ducis, ad pugnam contra Sclavos profe
ctus, in eadem pugna occiditur. — Boppo, dux Thuringorum, di
gnitatibus exspoliatur. Den Tod Arno's melden zu demselben Jahr
die Annales Hildesheim. Weissemburg. et Lamberti b. Pertz T. III
p. 50 sq.

von Merseburg, Thietmar, der jedoch dabei des Thürin-
erzogs keine Erwähnung thut[53]). Ihm zufolge kehrt Arno
beendigtem Feldzuge gegen die Böhmen durch den Gau
tizi, also nicht geradesweges, sondern auf einem Umwege
h das jetzige Sachsen nach Würzburg zurück. An der
aße, nicht weit von dem Chemnizflusse macht er Halt, er-
et auf einem Hügel sein Zelt und beginnt dort einen Meß-
sdienst zu feiern[54]). Da überfällt ihn plötzlich eine feind-
Slavenhorde und erschlägt ihn sammt allen seinen Be-
ern. Dieser Vorfall ist nicht ohne Unbequemlichkeit mit
Amtsentsetzung Poppo's in Verbindung zu bringen. War
Feldzug, wie es den Anschein hat, glücklich beendiget, so
ute dem Markgrafen der Tod des Bischofs nicht zur Last
gt werden; für Das, was diesem auf einem unklug gewähl-
Heimwege Trauriges begegnete, konnte sein Auftraggeber
t verantwortlich sein. Will man aber aus der geringen
leiterzahl, die Arno mit sich führte, und der seltsamen
ytung, die er einschlug, schließen, daß er nach einer Nieder-
von seinem Heere versprengt und weil ihm der gerade
kzug verlegt worden, sich mit einem Häuflein seiner Krieger

53) Thietmar Chron. I, 3. Pertz T. III. p. 735: Non longe
redicto amne (Caminizi) in pago Chutizi dicto Arn, episcopus
ctae Wirciburgensis ecclesiae, ab expeditione Boemiorum re-
sus et juxta plateam in parte septentrionali fixo super unum
em suimet tentorio, cum missam caneret, hostili circumvallatus
line premissisque omnibus per martirium suimet consociis se-
ipsum optulit Deo patri, 892 dominicae incarnationis anno et
poribus Arnulfi Imperatoris cum oblacionibus consecratis in
rificium laudis, ubi hodie saepe accensa videntur luminaria;
sanctos Dei martires hos esse, nec Sclavi dubitant. — Davon,
Arno gemeinschaftlich mit Poppo gegen die Sorben 892 zu Felde
gen sei, wie v. Wersebe (Hesse's Beitr. Bd. I. Abth. I. S. 49.
t. 135.) angiebt, enthalten die Quellen kein Wort, und es läßt
diese Annahme nicht begründen. Der sächs. Annalist zieht den
richt von Regino und Thietmar zusammen und versetzt das Er-
niß fälschlich unter das Jahr 889: Arn Wirceburgensis venera-
s episcopus hortatu Popponis ducis pugnans contra Slavos
iditur, sociis omnibus per martyrium praemissis.

54) Nach dem Concil zu Mainz 888 Can. IX. (Eckhart Comm.
reb. Franc. Or. T. II. p. 705.) durften die Messen nur in geweihten
chen oder Capellen gehalten werden. Doch war es nachgelassen,
Reisen und wo sich keine Kirche vorfand, unter freiem Himmel
r unter Zelten die Feier zu begehen, wenn man dazu einen ge-
ihten Altar (ara portatilis) und die übrigen heil. Gefäße in Be-
tschaft hatte. Ueber den Ort, wo der Ueberfall geschah, die lite-
rischen Nachweisungen bei Adelung Director. S. 42. N. 111.
ach dem Calendar. Merseburg. war der Todestag Arno's der
. Juni.

über das Erzgebirge (den Miriquidiwald) gerettet habe, widerspricht wiederum der Ausdruck des Chronisten: ab ex ditione Boemiorum reversus, der von Flüchtlingen un bräuchlich ist, so wie der Gottesdienst, den Arno nicht als der Flucht, wo man Eile hat fortzukommen, sondern wie Gefühl der Sicherheit begeht. Indessen ist uns ein ande Ereigniß, welches den Sturz Poppo's herbeigeführt, nicht kannt, die Zeit, wo derselbe erfolgt, fällt mit dem Böhm kriege zusammen, und wenn auch das unglückliche Ende Bischofs nicht auf des Markgrafen Rechnung kommt, so bl dieser doch schon beim Beginn des Kriegs einer Nachlässigk schuldig. Wahrscheinlich ist es daher, daß der unternehmen und feurige Arnulph, der glückliche Besieger der Normann welcher eben so rasch im Ab- als Wiedereinsetzen mißliebi Großen war[55]), diese Hinterziehung eines Kriegsbeamten, zur Zeit der Gefahr auf seinen Posten gehört, mit Zorn v merkt und deshalb seine Entsetzung befohlen habe, wahrsche licher wenigstens als die unbegründete Vermuthung Schaff riks[56]), daß wegen des Druckes der Glomazer und Chuti und der daraus entstandenen Unruhen dem Markgrafen Schuld beigemessen und er darum seiner Würde beraubt wo den sei. Das erledigte Amt überkam Conrad, und da dies es bald wieder aufgab, Burchard, welcher es bis z. J. 9 verwaltete[57]). Von Poppo ist nicht weiter die Rede. D mit seiner Absetzung nicht auch der Verlust der Allodialgü verbunden war, so kann er auf diesen als Privatmann in r higer Zurückgezogenheit, so weit ihm das Andenken an d Vergangenheit Ruhe ließ, sein Leben beschlossen haben. Da er i. J. 895 verstorben war, erhellt aus der Urkunde Arnulph welche die schon früher genannte Kirche zu Dechidestein zu

55) An. Fuld. ad a. 897. Pertz T. I. p. 413: Quibusdam pr moribus suis, qui priori anno ab eo honoribus privati sunt, cu eo pacificatis. Regino ad a. 897. p. 607: Stephanus, Odaca Gerardus et Matfridus comites honores et dignitates, quas a reg acceperant, perdunt.

56) Slawische Alterthümer Bd. 2. S. 525. Die dort Not. 2 angeführten Stellen beweisen eben so wenig, daß Poppo einen Druc gegen die Sorben ausgeübt, als daß diese dem König für die Be freiung einen Dank abgestattet haben.

57) Regino ad a. 892. p. 605: Ducatus, quem (Poppo) tenu erat, Chuonrado commendatur, quem pauco tempore tenuit et sua sponte eum reddidit. Deinde Burchardo comiti committitur, qui hunc hactenus strenue gubernat.

Seelenheil des thüringer Herzogs Poppo dem Stift Fulda überweist[58]).

Sein Wohnsitz ist unbekannt. Nach den wenigen urkundlichen Nachrichten zu urtheilen hat er sich vor seiner Absetzung oft im Gefolge des königlichen Hofes befunden. Auch ist bei dem beweglichen Leben der damaligen Zeit mit den Amtsverrichtungen der Grafen und Herzöge ein bleibender Aufenthalt, wie ihn das gegenwärtige Regierungssystem den regierenden Häuptern gestattet, nicht anzunehmen; doch schließt dieß das Vorhandensein eines Familiensitzes nicht aus. Schwerlich aber wird dazu das abgeschiedene Orlamünda auf dem steilen Saalufer erkoren gewesen sein. Hatte Poppo in Thüringen und war im Bereich des Weimarischen Comitats seine Residenz, so mußte die an der großen, das ebene Land durchschneidenden Heerstraße und dem Verkehr mit Erfurt näher gelegene Burg Weimar dazu geeigneter erscheinen, als irgend ein anderer Ort, auf den seine Wahl fallen konnte[59]). Daß bereits in der zweiten Hälfte des nächsten Jahrhunderts Weimar Residenzort der Weimarischen Grafen war und als solcher sogar eine Belagerung aushielt, läßt auf eine frühere Existenz und Bevorzugung desselben schließen.

Poppo's Geschlecht wird fortgeleitet durch zwei Söhne, Adelbrath und Poppo[60]), von denen jener in den Jahren 901, 907 und 914 als Gaugraf im Grab- und Tullifeld auftritt, dann aber aus der Geschichte verschwindet[61]). Sein Bruder Poppo ist in einer Reihe Urkunden von 906—944 genannt, zuerst als Gaugraf des Folckfeldes (um Bamberg), dann im Grabfeld, dessen Gebiet in mehrere gaugräfliche Districte getheilt war[62]). Sein Todesjahr scheint das im Ne-

58) Eckhart Comm. de reb. Fr. Or. T. II. p. 709. Nach Hensler (Gesch. des fränk. Gaus Grabfeld Th. 2. S. 119 ff.) hat sich Poppo früher mit seinem Bruder Heinrich in die gesammte Markgrafschaft getheilt, nach Heinrichs Tode beide Theile wieder vereinigt und sein Leben auf seinen fränkischen Gütern beschlossen. (?)

59) Als Residenz Poppo's wird Weimar angenommen von Schneider Samml. z. Gesch. Thür. S. I. p. 25. Zum Erbauer der alten bei Weimar gelegenen Burg Hornstein macht ihn Galletti G. Th. Bd. I. S. 271.

60) Eine Urkunde v. J. 889 bei Schannat Tradd. Fuld. p. 213. N. 526. nennt unterschriftlich: Bobbo Comes, Adalbraht, Bobbo, filii ejus. Nicht richtig bei Schultes Dir. Dipl. T. I. p. 44: In Gegenwart des Grafen Poppo, Adalbraht und dessen Sohnes Poppo.

61) Schultes Diplom. Gesch. des Gräfl. Hauses Henneberg. Th. I. S. 15.

62) Schultes a. a. O. S. 16.

crolog. Fuld. angegebene 945 zu sein, zu welchem ein Boppo comes als verstorben aufgeführt wird [63]). Da beide Brüder nach den urkundlichen Zeugnissen mit Thüringen in keiner Verbindung stehen, so hat man die vorhandene Lücke durch nachhelfende Vermuthungen auszufüllen gesucht. Eckhart [64]) enthält sich eines bestimmten Ausspruchs und giebt nur an, daß der Markgraf Poppo seine Grafschaft und die ihm zugehörigen Allodialgüter in Thüringen behalten und seinem Sohne Poppo vererbt zu haben scheine, fügt aber hinzu, daß die Zeitfolge nöthige, den in der Mitte des zehnten Jahrhunderts erscheinenden thüringer Grafen Wilhelm für einen Sohn dieses letzteren Poppo zu halten. Falckenstein [65]) geht einen Schritt weiter und behauptet ohne Berufung auf irgend einen Grund, daß der 945 verstorbene Poppo einen Sohn, Namens Wilhelm, hinterlassen, daß er ein Vater des Grafen Wilhelm, der in Thüringen gelebt habe und bei Kaiser Otto in Ungnade gefallen sei, gewesen sein müsse [66]). Gegen diese Zuversicht erhebt schon Löber [67]) Einspruch, und man muß ihm insofern Recht geben, als hier sichere Belege, wie sie die Kritik fordert, durchaus nicht vorhanden sind. Wie auch die Geschlechtstafel der Grabfelder Popponen gestaltet wird, nach Thüringen leiten keine sichtbaren Fäden hinüber [68]). Ein Graf dieses Namens, welcher oben als der sechste bezeichnet wurde, stirbt i. J. 963, er aber sowohl als der i. J. 945 verstorbene Poppo reicht schon über den ersten Wilhelm, den die Geschichte in Thüringen nennt, hinaus. Daß das unglückliche Ende, welches des Frankenherzogs Heinrich Söhne fanden, auch auf ihre Vettern Einfluß gehabt habe, ist nicht unwahrscheinlich. Jene unternahmen nehmlich 902 von ihrem Schlosse Bamberg aus gegen den Bischof Rudolph von Würzburg einen Kriegszug, und da diesem seine Brüder aus der Wetterau zu Hülfe kamen, so wurden sie geschlagen. Der

63) Schannat Hist. Fuld. Cod. Probb. p. 473: Bobbo Comes (sc. moritur).

64) Hist. Geneal. Princ. p. 239.

65) Thür. Chron. B. II. Th. 2. S. 890.

66) Ebendas. B. II. Th. 1. S. 198.

67) Diss. de Burggravv. p. VIII b. Die p. C. enthaltene Geschlechtstafel erkennt nicht nur die Popponen nicht an, sondern beginnt unter Verwerfung des in der Mitte des zehnten Jahrhunderts nachweislichen Wilhelm I. mit Wilhelm II. (965—1003), der hier also der Erste genannt ist. Anscheinend hat dieß mit zu der Verwirrung beigetragen, in welcher sich die Zählung der Wilhelme bei den Neueren befindet.

68) Gensler Gesch. des Gaus Grabfeld Th. 2. S. 153.

ine davon, Heinrich, fiel in dem Treffen, der andere, Adel-
hard, wurde gefangen und enthauptet. Drei Jahr darauf er-
neuerte Adelbert, der dritte Bruder, den Kampf und war
nfangs glücklich gegen seine Feinde, gerieth aber bei der Be-
agerung seines Schlosses Theres (Terassa) durch Hinterlist
es Mainzer Erzbischofs Hatto in die Gewalt des Königs und
tarb den Verbrechertod durch Hinrichtung[69]). Seine Güter
vurden für den königlichen Fiscus eingezogen. Obgleich die
Söhne Poppo's an dieser unter dem Namen der Babenberger
ekannten Fehde keinen Theil hatten, so mag doch die Ent-
ernung Adelbrahts aus dem Folckfelde, in dessen Verwaltung
911 ein Graf Hesso sich befindet[70]), damit zusammenhängen.
Indessen verblieb seinem Bruder der Besitz im Grab- und
Tullifeld, und er selbst hat in dem Letzteren noch 914 ein
Comitat.

Wo ist nun der Absenker, der den Stamm auf thüring-
chem Boden fortpflanzt? Man hat vermuthet, daß die Ba-
enberger Fehde die Nachkommenschaft Poppo's zur Namens-
eränderung in Thüringen veranlaßt habe. Aber derselbe Grund
würde auch für die Popponen im jenseitigen Stammlande
gelten, wo doch der Name nicht ausgegangen ist. Man hat
erner die Stelle im Sachsenspiegel angezogen, wo der Ursprung
er Grafen von Orlamünda aus dem Geschlecht der Schwa-
en, also scheinbar aus einer süddeutschen Familie abgeleitet
wird[71]). Allein der Verfasser des Sachsenspiegels, der be-
anntlich zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts lebte, redet
icht von der ersten, sondern von der dritten Grafenlinie, welche
Orlamünda im Besitz hatte und mit Albrecht dem Bären
ls Stammvater beginnt. Daher können hier unter Schwaben
ur die Nordschwaben zu verstehen sein, die sich im sechsten
Jahrhundert nach der Auswanderung der Longobarden in Nord-
Thüringen niedergelassen und einem besonderen Gau daselbst
en Namen Schwabengau gegeben hatten. Eher kann man
geltend machen, daß die Genealogie des Popponischen Hauses
nicht vollständig bekannt und aus der Anführung der beiden
Brüder Adelbraht und Poppo eine Beschränkung der Nach-
ommenschaft des Thüringerherzogs auf diese beiden Söhne

69) Regino ad a. 902. (Pertz T. I. p. 610.) et 906. (p. 612.)
70) Eckhart Comm. de reb. Fr. Or. T. II. p. 898.
71) Vorrede zum Sachsenspiegel: Nu vernemet umme der Her-
en geburt von dem lande zu Sachsen. Der von Anehalt und der
on Brandeburg und der von Orlamunde und der markgrave von
nyssen und der Greve von Brenen: disse vursten sint alle swaben.
Vgl. Adelung Director. Vorr. p. LVII.

nicht zu folgern ist[72]); ferner daß die Verlassenschaft Poppo's in Thüringen beim Vorhandensein männlicher Descendenzen nicht in fremde Hände gekommen sein kann[73]); ingleichen daß der in der Weimarischen Familie mehrfach wiederkehrende Name Poppo und Otto einen verwandtschaftlichen Zusammenhang mit den Grabfeldern voraussetzt; endlich daß auch noch späterhin ein Grundbesitz der Weimaraner in dem Grabfelde aufgezeigt werden kann[74]). Nur ergiebt dieß Alles noch keine historische Gewißheit, und wir werden uns in Ermangelung anderer Beweise damit begnügen müssen, die An-

72) Schultes Diplom. Gesch. des Gräfl. Hauses Henneb. S. 16 ff.

73) Nach altdeutschen Gesetzen durften die Allodialgüter den Erben nicht entzogen werden. Lex Bojoarior. Tit. 17. c. 2. Tit. 2. c. 1. Lex Alemann. c. 24 et 25. Origg. Guelf. T. I. p. 61. Den Grundsatz der Erblichkeit des Grafenamtes unter königl. Einwilligung erkennt schon das Decret Karls des Kahlen v. J. 877 an (Baluze Capitt. Reg. Fr. T. II. p. 269 sq.), und in Deutschland hatten lange vor Conrad dem Salier, der nach Wippo die Verdrängung der Nachkommen von den Lehnen ihrer Väter nicht duldete, i. J. 884 die Erben der Grafen Wilhelm und Engelschalk gegen den König Karl, als dieser seinen Hofdiener Arbo mit dem östlichen Landstrich von Baiern belehnen wollte, zur Vertheidigung ihrer Erbansprüche die Waffen erhoben. Annal. Fuld. ad a. 884. Diese Thatsache spricht stärker als die verdächtige Stelle bei Goldast (Const. T. I. p. 17.), welche die Erblichkeit der Grafen von Gleichen unter Karl d. Gr. beweisen soll. Graf Uto erhielt die Erlaubniß, seine Lehen unter seine Söhne zu vertheilen, als wenn sie erblich gewesen wären. Contin. Regin. ad a. 929. Vgl. v. Leutsch Markgraf Gero S. 25 ff. Not. 43. Hüllmann Gesch. der Stände ꝛc. Th. 2. S. 181.

74) Die Grafen von Orlamünda stifteten im Anfange des zwölften Jahrhunderts das Kloster Herrenbreitungen im Grabfeld, wo sie also begütert gewesen sein müssen. Weinrich Abhandl. v. der Abtei Herrenbreitungen in Reinhards Samml. Th. 2. S. 35. Schultes Diplom. Gesch. ꝛc. Th. I. S. 46 und 274. Nach von Schultes Cod. Landesgesch. S. 123. gehörte das castrum Struf, die Veste bei Streufdorf, zur Erbschaft der Grafen von W. u. O., welche 1140 an Albrecht den Bären fiel. Auf Güterbesitz des gräfl. Hauses im Grabfeld weist auch die Dotation des Klosters Langheim durch Sigfried, Enkel des Markgrafen Albrecht. Hönn, Coburg. Hist. S. 110. (wohl mit Unrecht bezweifelt v. Schultes Hist. Schr. Abth. I. S. 69.). Im J. 966 scheint sogar ein Graf Wilhelm eine Grafschaft im Grabfeld zu besitzen (Dir. Dipl. T. I. p. 82.). Daß dieß der damals lebende Wilhelm II. gewesen, ist wohl sicher, aber die Nebenstellung des gleichzeitigen Graf Wigger, der im Eichsfelde begütert war, spricht für die Deutung v. Wersebe's (Hesse's Beiträge Bd. I. Abth. 2. S. 125. Not. 218.), wonach die Orte Eulaha, Urbach und Berchtelsrode nicht, wie Schultes will, im Grabfelde, sondern in der Nähe des Eichsfeldes und auf diesem selbst zu suchen sind.

nahme, daß der Weimarische Stamm an das Popponengeschlecht anzureihen ist, als wahrscheinlich zu bezeichnen.

Nach Poppo's Tode hatte das Thüringerland unter Kaiser Arnulphs kräftigem Regiment noch eine Zeitlang Ruhe. Als aber sein unmündiger Sohn, Ludwig das Kind, auf den Thron gelangt war, gedachten die benachbarten Slavenstämme in der Ostmark, wie es früher schon oft geschehen war, die im Reiche herrschende Verwirrung zu ihrer Befreiung zu benutzen. Sie riefen die fernen Magyaren um Hülfe an, deren wilde Horden mit allen Greueln der Verwüstung in die blühenden Gefilde des reichen Thüringen hereinbrachen. Markgraf Burchard fiel, wie bereits bemerkt worden, 908 in einer Schlacht gegen sie. Heinrich, des Sachsen Herzogs Otto Sohn, welcher von seinem Vater eine nordthüringische Gaugrafschaft innehatte und durch Besitznahme der Mainzer Stiftsgüter so wie durch Vertreibung der beiden Söhne des gefallenen Markgrafen, Burchard und Bardo, seine Macht immer weiter ausdehnte, führte den Krieg gegen die raub- und mordlustigen Schaaren mit wechselndem Glück, bis 932 und 933 durch drei Schlachten, von denen zwei bei Frankenhausen und Keuschberg, der thüringische Boden von ihnen gesäubert wurde. Noch einmal kehrten sie 938 wieder, drangen aber, ohne das früher verheerte Land zu berühren, über den Hasse- und Schwabengau in Otto's Erbland Sachsen ein, wo sie durch zwei neue blutige Niederlagen erfuhren, daß sie fortan auf norddeutscher Erde nichts mehr zu gewärtigen hätten als Schmach und Tod. Markgrafschaft und Herzogthum Thüringen wurden damals in der früheren Weise nicht wieder vergabt. Sie fielen nach Burchards Tode in Otto's des Erlauchten Hand, dem sie der schwache König Ludwig streitig machen weder konnte noch wollte. Im Drange der Noth war es ein Glück, daß an der östlichen Grenze ein kühner Griff die Ludolfinger in Stand setzte, gegen die Ueberfluthung der verbundenen Slaven und Ungarn durch Einigung aller vorhandenen Kräfte ein stärkeres Wehr aufzuschützen, als sie in ihrem Stammlande allein zusammenzubringen vermocht hätten. Daß Otto nicht ausdrücklich Herzog der Thüringer genennt wird[75]), macht hierbei keinen Unterschied. Sein Sohn Heinrich führt den Namen[76]) und

75) Heinrich Sächsische Gesch. Th. I. S. 50.

76) Luitprand Antapodos. L. II. c. 18. Pertz. T. III. p. 291: Heinricus, Saxonum et Turingiorum praepotens dux. Ekkehard Chron. Univ. ad a. 913. T. VI. p. 175. Ann. Sax. ad a. 911. p. 592. Vgl. Thür. Gesch. aus den Handschriften D. E. Sagittarius, S. 100. Not. d.

ist in vollem Besitz, aus dem ihn auch die Eifersucht des neuen Königs Conrad nicht wieder verdrängen kann. Unter ihm rückt der politische Mittelpunct des Landes nach Merseburg vor, welches er ummauern läßt und mit einer Kriegerschaar besetzt. Er selbst unternahm von hier aus Streifzüge in die Muldengegend und das Daleminzierland, und unterwarf allmählig die Gegenden bis zur Elbe, den Milzienergau und das nördliche Böhmen, so daß Thüringen gegen diese gefährlichen Grenznachbarn eine Vormauer hatte. Zu Merseburg führte, während ihn der Krieg oder die Reichsverwaltung anderwärts beschäftigten, ein sogenannter Legat Sigfried in unmittelbarer Abhängigkeit von ihm das Ober-Commando. Thüringen war schon damals bekannt wegen seiner Fruchtbarkeit[77]), reichbevölkert[78]), aber noch wenig durch befestigte Orte geschützt[79]). Heinrichs Vorgang und die ungarische Verwüstung wird ohne Zweifel auch hier zur Errichtung städtischer Befestigungen beigetragen haben, wenn gleich von den Städten, als deren Gründer er genannt wird, keine dem südlichen Thüringen angehört.

## Wilhelm der Erste.

Ohne geschichtlichen Zusammenhang mit einem namhaften Geschlechte oder irgend welchen Verwandten tritt nun in dem Zeitraume, für welchen der Tod zweier Popponen angesetzt wird (945 und 963), ein reicher und mächtiger Graf Wilhelm in Thüringen auf. Daß Eckhart und Falckenstein denselben für einen Sohn des 945 verstorbenen Poppo halten, ist bereits oben[80]) bemerkt worden. Seine Lebensgeschichte fängt aber

---

77) Poet. Sax. ad a. 782. V. 25. Pertz. T. I. p. 237:
Atque Thuringorum fecundos frugibus agros.

78) Dieß beweist die Menge von Ortschaften, die aus der zweiten Hälfte des achten, so wie aus dem neunten und zehnten Jahrhundert urkundlich genannt sind. Galletti, Gesch. Thür. Bd. I. S. 202 ff. v. Leutsch Markgraf Gero. S. 148 ff. Nur ist nicht mit Mücke (Arminius Cher-Uscus S. 18.) zu behaupten, daß die meisten Namen von jetzt in der Buchenau, Thüringen, Franken schon seit dem achten und neunten Jahrhundert bestanden haben, da z. B. Lichtung u. Anbau eines großen Theils von Buchonien erst seit Stiftung des Klosters Fulda, und des ganzen Loibewaldes noch später, seit Ankunft Ludwig des Bärtigen angenommen werden kann.

79) Daher die Aeußerung der Ungarn b. Luitprand Antapodos. L. II. c. 24: Et Saxonum ac Turingiorum terra facile depopulatur, quae nec montibus adjuta, nec firmissimis oppidis est munita.

80) Not. 64 u. 65.

früher an. Von ihm berichtet Wittichind[81]), daß er mit Dadanus vor allen Thüringern ausgezeichnet gewesen, dem Könige im Biertanischen Kampfe treue Dienste geleistet und deshalb seine Gunst und Liebe genossen habe, daß er aber wegen der Theilnahme an dem Aufstande, den sein Sohn, der Herzog Ludolf von Schwaben erregt, von ihm in den Gewahrsam seines Bruders gegeben und mit Verbannung bestraft worden sei. Hinzugefügt wird, die Schuldigen beide seien Thüringer und mit dem Richteramt bekleidet gewesen, und es habe dieß Strafexempel auf alle Genossen der verbrecherischen Unternehmung einen abschreckenden Eindruck gemacht. Diese Angaben umfassen einen Zeitraum von 15 Jahren.

Was Wittichind den Biertanischen Kampf nennt, war der Austrag einer Fehde, welche Otto I. im J. 939[82]) gegen zwei seiner nächsten Verwandten Heinrich, seinen Bruder, und Giselbert, Herzog von Lothringen, seinen Schwager, zu bestehen hatte, und für die das Treffen bei Bierten oder Bierzuni, einem am Wege von Xanthen nach Rheinbergen gelegenen Orte, zu seinen Gunsten den Ausschlag gab[83]). Dadan's

---

81) W. Res Gest. Sax. L. III. c. 16. Pertz T. III. p. 453: Praeterea Rex severiorem animum geren sex recenti injuria eminentissimos viros ac sibi quondam caros et in Biertanico bello fideles fratri traditos exilio damnavit, dum accusati rationem redderent nec se purgare sufficerent. Hi erant Thuringi genere, potestatis praefectoriae, Dadanus et Willehelmus nomine. Hoc facto multi scelerum conscii satis perterriti etc.

82) So nach v. Leutsch Markgr. Gero S. 42. Not. 82.

83) Ueber den Ort Biertana oder Bierzuni, wovon das bellum Biertanicum b. Wittichind II, 11. (cf. II, 17. ad locum Xantum). III, 16. Cont. Regin. ad a. 939. Luitprand Antapod. IV, c. 23. Vgl. Wachter Gesch. v. Ober-Sachsen. Th. 1. S. 158 u. 337. Von Leutsch Markgr. Gero S. 42. L. Baur Archiv f. Hess. Gesch. und Alterthumsk. Bd. 5. S. 1 ff. (Abhandl. v. D. Soldan: Wo sind Eberhard v. Franken und Giselbert v. Lothringen gefallen? mit Berufung auf Wedekind Noten Th. 1. S. 205.) Die Lage des Orts ist für uns weniger wichtig als der Ausdruck bellum, da es von der Deutung desselben abhängt, ob Wilhelm mit an den Rhein gezogen ist und dort am Kampfe Theil genommen hat, wie Luden Gesch. des teutschen Volks. Bd. 6. S. 435. annimmt. Schwerlich dürfte von der einzelnen Schlacht die ganze Fehde benannt worden sein. Der Ausdruck ist in dem vorliegenden Falle dem Wittichind eigenthümlich und wird weder von dem Fortsetzer des Regino noch von Liudprand gebraucht. Aber schon nach classischem Sprachgebrauch bezeichnet bellum wie πόλεμος eine Schlacht, vorzugsweise eine entscheidungsvolle, wie z. B. Liv. XXII, 51: tanto bello perfuncto (Schlacht bei Cannä) Eutrop. III, 10: nullo Punico bello Romani gravius accepti sunt (cf. Tzschucke ad h. l.). Eben so im Latein des Mittelalters. Theodor. Campedon. de Vita S. Magni. c. 6:

(Dadi's oder Dedo's) Dienstleistung half darauf dem König die Städte im östlichen Sachsen wieder gewinnen, die bis an Merseburg und Scheidingen ohne Schwerdtstreich ihre Thor öffneten. Welcherlei Verdienst Wilhelm sich auch dabei erworben, ob er, nachdem er mit am Rhein gestritten, auch in seiner Heimath des Königs Sache gefördert, ob er damals schon das Grafenamt verwaltet oder noch unter seinem Vater gestanden habe, ist aus der kurzen Nachricht nicht zu ersehen. Aber mannbar, tapfer und von Einfluß haben wir ihn schon im Jahre 939 zu denken, sonst würde er nicht für den König eine Hauptstütze in seiner gefährdeten Lage geworden, nicht die von ihm geleistete Hülfe in so gutem Andenken geblieben sein [84]). Seine Geburt würde man demnach in den Anfang des zehnten Jahrhunderts zu setzen haben. Von Geschlecht ein Thüringer heißt er. Dieß sowohl als die Richterwürde [85]).

---

Ea hora, qua apud Tolbiacum bellum istud commissum est. Vgl. Du Fresne u. d. W. Hiernach ist die Annahme, daß der Graf Wilhelm bei Bierten persönlich mitgekämpft habe, allerdings gerechtfertiget.

84) Drei Jahr vor der Schlacht bei Bierten kämpfte ein Thüringerheer mit der Besatzung von Merseburg und den Hassegauern unter Esiko (Aesik) gegen den Böhmenkönig Boleslav. Wittichind. L. II. c. 3. Annal. Sax. ad a. 936. Da hier Thüringer und Hassegauer unterschieden werden, so sind unter jenen Südthüringer zu verstehen, in denen das Aufgebot der Weimarischen Grafschaft sicherlich mitinbegriffen ist. War Wilhelm nach Pflicht der Anführer seiner Mannen, so hat er sich damals nicht mit Ruhm bedeckt, denn der thüringische Heereshaufen, der abgesondert von dem sächsischen dem Feinde entgegenzog, ergriff bei seinem Anblick die Flucht und führte dadurch die Niederlage der zweiten Abtheilung herbei, die schon des Sieges gewiß zu sein meinte.

85) Praefectoriae potestatis s. v. a. comites. Daher auch praefecti, praefectorii, praefectoria dignitas, — ae civitates. Du Fresne T. V. p. 749. Waitz deutsche Verfassungsgesch. Bd. 2. S. 324. Es heißen die Grafen auch Praesides, wie die von Waitz und Schrader (Die älteren Dynastenstämme ꝛc. Bd. I. S. 63.) beigebrachten Stellen lehren. Daher: in comitatu Meginwardi presidis, (Schannat Tradd. Fuld. p. 234. N. 520.) wo wenigstens aus diesem Titel eine spätere Verabfassung der Urkunde nicht gefolgert werden kann. Von Wersebe in Hesse's Beitr. Bd. I. Abth. 2. S. 143. Von gleicher Geltung ist unstreitig das Wort praetor, welches die Annalisten (Ann. Hildesheim. ad a. 1034. Pertz. T. III. p. 99.) dem dritten Wilhelm beilegen, so daß wir hier die Fortführung der Würde unter wenig verschiedener Benennung in derselben Familie haben. Da Grafen- und Oberrichteramt in jener Zeit zusammenfallen, so muß es auch in Thüringen Landgerichte, wie sie später nachweisbar sind, viel früher gegeben haben, als geschichtl. Zeugnisse davon reden. Einen Halt dafür bietet der Landtag zu Erfurt 852, wo Ludwig der Deutsche der Richterwillkür, die gern im eigenen Bezirk zugleich

e ihm gleich dem Dedo zugeschrieben, und die Auszeichnung
r allen übrigen thüringer Großen, um deren willen später
ine Bestrafung zur Abschreckung der Anderen verhängt wird,
uten auf eine einheimische, schon vor ihm mächtig gewordene
amilie, deren Besitz und Ehre auf ihn vererbt, wenn auch
urch ihn erweitert und erhöht worden sind. Im Laufe der
ächsten Jahre ist er urkundlich als Graf im Gau Thüringen [86])

---

e Sachwalterfunction übernehmen wollte, Schranken setzte. Ann.
ild. ad a. 852. Pertz. T. III. p. 368: Ut nullus praefectus in
a praefectura — alicujus causam advocati nomine susciperet
endam. Hier also schon praefecti. Ein allgemeines Landgericht
if der Höhe Trecheberg (Triteburc, Trettenburg) an der Unstrut,
ne Wegstunde von Gebesee, erwähnt ein Diplom Heinrichs IV.
J. 1089 (Thur. S. p. 59.) und 4 Dingstühle im Lande die Legenda
onifacii b. Mencken Scrr. R. G. T. I. p. 849 f., die, wenn gleich
äter verabfaßt, hierin sicherlich einer weitzurückreichenden Tradition
lgt. Die Namen der Dingstühle sind: Gotha, Thomasbrück, Wei-
nsee, Bottelstedt (Botelstede), Letzteres ein im Großherzogthum Weimar
legenes Städtchen. Diese Oertlichkeit stimmt aufs Augenschein-
hste zu der Präfectur unseres Wilhelm, und wir dürfen um so
eniger Bedenken tragen, die Existenz des Gaugerichts daselbst ins
). Jahrhundert hinauf zu setzen, als ein solches bei der dichten
evölkerung der Umgegend nothwendig war, und es gegen die Volks-
te und frühere gesetzliche Vorschrift: Ubi antiquitus consuetudo
it, ibi mallum habeatur. (Capitul. I. a. 819. c. 14. Baluze T. I.
603.) läuft, alte Mallstätten zu verrücken. Wir erhalten auf diese
Weise ebensowohl für das Gaugericht einen Richter, als für den
ichter ein Gaugericht. Ueber eine Sitzung des Gerichtshofes zu B.
J. 1120 berichtet die Urkunde bei Schultes Dir. Dipl. T. I. p.
4 ff. Nach den Chroniken giebt es aber noch frühere Nachrichten
is d. J. 1080 von einem daselbst abgehaltenen Landgericht, wo
e Besitzer des Wartberges den Grafen Ludwig verklagen. Galletti
esch. Thür. Bd. 2. S. 104 f. Ueber den Gerichtssprengel, welcher
e Grafschaft Käfernburg und das Archidiaconat S. Maria zu Er-
rt inbegriff, vgl. Sachse Handbuch des Großherz. Sächs. Privat-
chts S. 27; und über die vier ältesten Landgerichte in der anste-
nden, südlich vom Thüringer Walde gelegenen Gegend: Lauter,
trauf, Gestungshausen und Fechheim, welche schon im neunten
nd zehnten Jahrhundert vorkommen, v. Schultes Cob. Landesgesch.
. 91 ff. Daß es in Thüringen auch centenarii und decani gegeben,
t nur Muthmaßung. Sagittar. Antt. Duc. Thur. p. 226 ff.

86) Unter Thüringen im engeren Sinne oder Südthüringen
erstehen die Urkunden dieses Jahrhunderts gewöhnlich einen Land-
rich, der den Ueberrest oder das Herz des größeren von der Werra,
Saale, dem Harz- und Thüringerwaldgebirge eingeschlossenen Lan-
es bildet und aus dem mächtigen, 529 zertrümmerten Reiche Her-
anfrieds bis auf dieses Stück zusammengeschrumpft ist. Die be-
anntesten Gaue, welche ihn umgeben, sind: gegen Süden der Gau
angwiesen, gegen Westen der Westergau und das Eichsfeld, gegen
Norden der Alt- und Engilingau, gegen Osten der Gau Husitin

genannt, da König Otto ein in seiner Grafschaft gelegen Grundstück zu Grunengomarcu (Dorf Grüningen im An Weißensee) an der Helbe gegen Eintausch zweier Güter i Hessischen an das Kloster Hersfeld überläßt [87]). Nach ein anderen Urkunde hat das Dorf Garostat (Gernstädt, im Schl amt Pforte) zu seiner Grafschaft gehört [88]). Wie diese Besitzu auf das Vorhandensein einer Weimarischen Herrschaft füh so setzen es die ebenfalls urkundlich bezeugten Orte Liebe stat (Liebstädt i. A. Eckardtsberga), Azmenstat (Osmanstä an der Ilm im weimarischen Amte Rosla [89]), Wurmers (Wormstädt im weim. Amte Dornburg), Otunpach (Utenbc ebendas.), Gozerstat (Münchengosserstädt im meining. Am Camburg) und Haholtestat (Hohlstädt eins von den 4 G richtsdörfern des Weimarischen Stadtgerichts), letztere vier i Gau Husitin, alle aber in der Grafschaft Wilhelms gelegen [9 außer Zweifel, daß ihm das von den späteren Weimarisch Grafen beherrschte Land untergeben gewesen sei. Diese Nachricht aber, die ihn als begünstigten Anhänger der köni Sache darstellt, spricht auch davon, daß er diese später verl sen und dadurch Otto's Ungnade auf sich gezogen habe. D Königs Sohn nehmlich, Herzog Ludolf von Schwaben, unz frieden mit seines Vaters zweiter Vermählung und der Ve größerung des Herzogthums Baiern unter der Herrschaft sein Oheims Heinrich, hatte sich mit seinem Schwager, dem He zog Conrad von Lothringen, und dem ränkevollen Erzbisch Friedrich von Mainz verbunden und rüstete im Stillen, u die väterliche Nachgiebigkeit gegen seinen Willen mit Waffe gewalt zu ertrotzen. Auf einer Zusammenkunft zu Saalfe

---

und Ostragau. Obgleich die Grenzen nach allen Seiten hin ni genau gezogen werden können, so steht doch fest, daß die zwisch Gotha, Weimar, Arnstadt und der Unstrut genannten Orte nie a ders als in pago Thuringiae oder Sudthuringiae belegen angegeb werden. V. Leutsch Markgr. Gero S. 158.

87) Urkunde v. 2. Febr. 949 bei Wenck Hess. Landesgesch. T 2. Urkdb. p. 30. N. 23. Schultes Dir. Dipl. B. I. p. 64. V. We sebe in Hesse's Beitr. Bd. I. Abth. 2. S. 116. Not. 236. Genau bestimmt lag Grüningen im Altgau, der auch später den Grafe von Weimar unterworfen war.

88) Urk. zw. 949—957. Wenck a. a. O. p. 30. N. 32. Schu tes a. a. O. p. 64. Nach v. Wersebe a. a. O. Not. 237. ist Göhstädt oder Gehrstädt, nahe bei Burgtonna und Fahnern.

89) Urk. v. J. 956. Schultes a. a. O. p. 70. N. 47. und d dort citirten Quellen.

90) Urk. v. 10. Decbr. 957. Schultes a. a. O. p. 72. N. 5 Als verdächtig bezeichnet das Diplom v. Wersebe a. a. O. S. 13

n Weihnachtsfeste 952 gewann er durch mancherlei Verspre-
ungen einen zahlreichen Anhang unter den Vornehmen, die
dorthin gerufen hatte. Großentheils waren es junge Leute
s Baiern, Franken, Sachsen und Thüringen, die mit bewaff-
ter Hand Ruhm und Beute zu gewinnen hofften. Verrath
d Abfall fanden damals weniger Scheu, weil des Königs
ichste Verwandte damit umgingen. Die beiden Nachbargra-
n Wilhelm und Dedi mögen sich ebenfalls in Saalfeld ein-
stellt und dort der Partei Ludolfs angeschlossen haben. An
nen muß die Treulosigkeit gegen den König um so mehr
Sunder nehmen, als sie früher zu demselben ebenfalls gegen
ne eigenen Verwandten gehalten hatten. Man vermuthet
shalb von Wilhelm, daß ihm durch Ludolf zur Wiedererlan-
ung der markgräflichen Würde, auf die er für sich und sein
aus Anspruch zu haben glaubte, Hoffnung gemacht worden
. Ehe es aber zum Kampfe kam, brachte der Baiernherzog
einrich auf einer Volksversammlung zu Fritzlar die Verräthe-
i zur Sprache, und hier war es, wo die beiden thüringer
rafen als der Theilnahme schuldig mit Verbannung bestraft
d dem Bruder des Königs als Gefangene in Gewahrsam
ergeben wurden. Sonst war Verbannung mit Confiscation
r Güter verbunden [91]), hier scheint sie, vielleicht in Rücker-
nerung der ehemals geleisteten Dienste, nicht in voller Strenge
rhängt worden zu sein, da den Verurtheilten die Aussicht
ieb, sich später noch einmal reinigen zu können. Nach einem
ngen und blutigen Streite, der in Baiern ausgefochten wurde,
elte sich zuletzt Ludolf als Büßender seinem Vater und er-
elt Vergebung. Der Friede zu Arnstadt, am 17. Dcbr.
54 geschlossen, bestätigte die Aussöhnung, durch welche zu-
eich die beiden gefangen gehaltenen Grafen ihre Freiheit
ieder erlangt zu haben scheinen [92]). Otto war oft in dem

91) Waitz deutsche Verfassungsgeschichte Bd. II. S. 541.

92) Die Angabe der Fortsetzung des Regino (Pertz. T. I. p. 23.), daß bei dieser Gelegenheit Wilhelm in Arnstadt mit Zustimmung des dortigen Volks und Clerus zum Erzbischof von Mainz gewählt worden sei, stimmt nicht mit der Stelle der Annal. Aug. ad 954 (p. 69), wo es ausdrücklich heißt, W. sei cum consensu cleri populi ejusdem sanctae sedis, d. i. Mainz, gewählt worden. Marian. Scot. ad a. 954. Die späteren Chronisten, wie der sächsische Annalist und Chronograph, haben den Text, den sie aufnahmen, falsch abgetheilt, und statt: pace facta in loco Aranstedi, sum electus, gelesen: pace facta, in loco Aranstedi sum electus, woraus populo et clero in Arnstadt concorditer electus gemacht worden ist. Volk und Clerus in Arnstadt haben also zu der Wahl des Mainzer Erzbischofs keine Stimme abgegeben. Uebrigens ist die

Fall, absetzen und wieder zu Gnaden annehmen zu müss
Markgraf Günther, ein Nebenbuhler Wilhelms in Thüring
hatte dasselbe Schicksal, so daß wenn Wilhelm in den frü
ren Besitz und die damit verbundenen Würden zurückke
dieß nicht auffällig sein kann.

Von da ab ist seiner noch mehrmals in Urkunden
wähnung geschehen. So i. J. 956, wo König Otto e
frühere Schenkung Ludwigs an das Kloster Gandersheim v
den Gütern Tennisteti (jetzt Stadt Tennstädt bei Langensalz
Herike (St. Ehrich im Fürstenthum Schwarzburg-Sonde
hausen) und Bliderſteti (Dorf Bliederstädt ebendas.) bestäti
und diese als in Südthüringen in der Grafschaft Wilhel
gelegen bezeichnet[93]), ferner 957 bei dem Tauschvertrage
Königs Otto mit dem Gaugrafen des Engilingau Billu
welcher die obengenannten 4 Ortschaften des Gau's Husi
aufführt, und 961 d. 23. April, wo das Eigenthum desselb
Billing zu Biscopstat im Altgau in der Grafschaft Wilhel
an Otto überlassen[94]), so wie in demselben Jahre d.
Juli, wo Güter zu Bretinga (D. Breitungen in der Gr
schaft Stollberg bei Roßla) und Bernhardesrothe (Bernr
oder Bösenrode ebendas.) in dem Helmgau und der Grafsch
Wilhelms gelegen dem Stift Magdeburg überwiesen werd
Hiernach hat Wilhelm nicht blos das von seinen Vorfahren erer
Allodialgut besessen, sondern auch mehrere in Süd- und No
thüringen gelegene Grafschaften unter sich gehabt, und ist a
deren Besitz durch die Ungnade des Königs nicht verdrä

---

Begnadigung der beiden thüringer Grafen bei dem Arnstadter Fr
den nur Muthmaßung, die Quellen erwähnen nichts davon.

93) Schultes a. a. O. p. 69.

94) Vgl. Not. 90. Urk. v. 961 b. Schultes p. 72. N. [55
p. 73. N. 60. Die im Obigen genannten beiden Gaue, der He
und Altgau lagen nördlich von der Unstrut. Der erstere, Helme
am südlichen Abhange des Harzes, von der Helme genannt, erstrec
sich von Nordhausen bis Artern, begriff die Namen Bernsro
Breitingen, Giersbach, Sunthausen, Heringen, Kelbra, Tille
Rotenburg, Kyffhausen, Walhausen, Sangerhausen, und ward u
schlossen vom Friesenfeld, Nebel-, Wipper- und Harzgau. T
Altgau, Altgowe, im Südwesten davon am linken Ufer der Unstr
war umgrenzt von dem Westergau, der Germarmark, so wie d
Gauen Winidon und Engilin. Das Genauere bei Galletti Ges
Thür. Th. I. S. 199 ff. V. Leutsch Markgr. Gero S. 157 f. The
weise und schärfer bestimmt bei v. Wersebe in Hesse's Beitr. Bd.
Abth. 2. S. 146. Not. 272 ꝛc. Der Gau Husitin im südlichen Wi
kel zwischen Ilm und Saale stieß gegen Süden an Langwies
gegen Norden an die Gaue Ginnaha und Ostergau. Nach v. We
sebe a. a. O. S. 144. bildet eine Linie von Hohlstedt nach Dor
burg gezogen die ungefähre Grenze zwischen Husitin und Ginnah

orden, oder hat sie theilweise erst nach wiedererlangter Gunst r Verwaltung überkommen. Man könnte sich versucht füh- n, gegen die Annahme, daß diese Grafschaften sämmtlich unter ine Hand gehört haben und mit dem Namen Wilhelm im- er dieselbe Person bezeichnet sei, Bedenken zu erheben, da n von einander getrennten Gauen auch verschiedene Grafen sselben Namens vorgestanden haben können. Dagegen ist er geltend zu machen, daß ein Ansehn, wie es die beiden rafen Wilhelm und Dedi im Thüringerlande genossen und n dessenwillen gerade ihre Bestrafung ein Abschreckungsmittel e die übrigen Großen werden sollte, auch einen größeren nderbesitz voraussetzt, daß die Gunst, in welcher Wilhelm m Könige stand, erwarten läßt, es werde ihm dieser vacant rdene Aemter vorzugsweise übertragen haben, und daß ge- ichtlich ein anderer Graf dieses Namens in Thüringen aus er Zeit nicht bekannt ist. Sein Tod fällt nach dem Ne- ol. Fuld. in das Jahr 963.

Daß die Verbindung, zu welcher der Herzog Poppo die rbenmark diesseits und eine Landstrecke jenseits der Saale einiget hatte, zu Wilhelms Zeiten aufgelöst war, wird, wenn ch die Fortdauer eines Besitzthums der Weimarischen Grafen Sorbenlande nicht unwahrscheinlich ist, durch sichere That- hen bestätiget. Seit des Merseburger Legaten Sigfried de 937 wurde das Ostland in einem Umfange, wie ihn das genwärtige Königreich Sachsen nicht hat, von der Nordmark an die böhmische Grenze und über die Elbe hinaus dem chtigen Markgrafen Gero untergeben, und dieser hatte die rwaltung und Kriegführung bis 964. Das thüringer Her- gthum blieb wie unter Heinrich, so auch unter Otto I. in Hand der Könige, die nur auf Zeit einzelne Aemter an e Verwandten vergabten. In den Sorbengauen war durch inrich Ruhe erzwungen. Die Daleminzier, ihrer Bundes- nossen, der Ungarn, überdrüssig und vielfach von ihnen be- tiget, nahmen schon an dem Einfalle in Thüringen 932 kei- n Antheil mehr. Die Grenzburg Meißen war für sie ein ping-Uri und die Raubsucht der Magyaren ein kräftiges ilmittel gegen die Bundesfreundschaft geworden, deren An- g die wilden Gäste ins Land gelockt hatte. Das Thürin- land selbst, von den Barbarenhorden schwer heimgesucht, nach deren Vertreibung unter den bürgerlichen Unruhen, lche die Zwietracht im Ottonischen Hause hervorrief. Erst chdem diese gedämpft waren, scheint es auch hier zu einem dlichen Zustande gekommen und darum der letzte Lebensab- nitt des Grafen Wilhelm nicht weiter getrübt worden zu sein.

## Wilhelm der Zweite.

Als des Vorigen Nachfolger ist Wilhelm II. bekan
den wir schon wegen der Gleichnamigkeit für seinen Sohn halt
dürfen, obgleich ein urkundlicher Nachweis dieser Abstammu
nicht vorliegt [95]). Er bekleidet das Grafenamt in seine
Erblande und mehreren anderen Grafschaften, die ve
muthlich ebenfalls von seinem Vater auf ihn übergegang
waren, eine lange Reihe von Jahren hindurch und behaupt
sein Ansehn in Thüringen noch als hochbetagter Greis, a
welchen ihn sein Zeitgenosse, der Merseburger Bischof Thietm
ausdrücklich bezeichnet. Nach den vorhandenen Urkunden v
965 und 985 besitzt er den Helmgau [96]), 974 den Wisi
gau [97]), 975 die Ortschaften Tenystede, Erik, Bliderstede i
Gau Südthüringen [98]), 1000 die Stadt Ride (Ritteburg b
Artern [99]) und das Eichsfeld [100]). Eine Grafschaft Wilhel
und Wiggers in dieser Gegend nennt schon eine Urkunde v
966 [1]), durch welche Otto I. die Dörfer und Fluren Culm
naha, Urbach, Berchtelesrode dem Kloster Fulda übereign
Als Beweis der Gunst, deren Wilhelm bei dem Nachfolg
Otto's des Großen, Otto II. genoß, und der Bedeutung, d
dem Orte Weimar schon damals zukam, dient der Umstan
daß daselbst 975 eine Versammlung der Reichsstände gehalt
wurde [2]). Als aber Otto 983 in Rom verstorben war, schl

---

95) V. Wersebe in Hesse's Beitr. Th. I. Abth. 2. S. 12
Not. 248.

96) Schultes Dir. Dipl. T. I. p. 81 u. 114. Nach p. 112. wi
983 ein Graf Erpo im Helmgau genannt, der also wohl in mehre
Grafschaften abgetheilt war. Förstemann, urkundl. Gesch. d. Sta
Nordhausen. S. 7.

97) Harenberg Hist. Gandersheim. p. 1347. Förstemann a.
O. S. 18. Otto II. schenkt den Ort Fugulsburg (Vogelsburg i
Amte Weißensee) an das Kloster zu Nordhausen und bezeichn
denselben als im Wisichgau in der Grafschaft Wilhelms gelege
Dieser Gau ist vermuthlich identisch mit der provincia, quae non
natur Wigsezi in Turinga, welche eine kaiserl. Urkunde v. 30. Novb
998 benennt, und hat sich noch weiter nach Südwesten erstreckt, a
v. Wersebe a. a. O. Not. 295. annimmt.

98) Schultes a. a. O. p. 100.

99) Schultes a. a. O. p. 129. Rietheburg b. Artern. V. We
sebe a. a. O. S. 166. Not. 294.

100) Wolf Pol. Gesch. des Eichsf. S. 20.

1) Schultes a. a. O. p. 82. Vgl. oben Not. 74.

2) Annal. Weissenburg. u. Annal. Lambert. ad a. 975. Per
T. III. p. 63: Dominus Otto Imperator habuit magnum conve
tum in Wehmare. Nach Galletti Gesch. Thür. Bd. I. S. 26
nennt eine Urkunde desselben Jahres den Namen: Weimares. Di

ch Wilhelm als Haupt einer thüringischen Partei zu dem erzog Heinrich von Baiern, welcher dem unmündigen Könige e Krone zu entreißen trachtete. Ein königliches Heer bela- erte ihn in Weimar 984 [3]), ohne die Veste gewinnen zu nnen. Sie wurde durch Heinrichs Ankunft entsetzt. Als er dieser Unterwerfung geleistet hatte, mußte auch Wilhelm n Widerstand aufgeben. Sein mächtigster Gegner in Thü- ngen war der Markgraf der thüringer und meißner Mark ckhard, welcher zum Lohn seiner Treue und Hingebung vom aiser mit vielen Lehngütern beschenkt wurde und seit der Zahl zum Thüringerherzog, die er durchsetzte, sich mit noch öheren Entwürfen trug. Die alte Feindschaft zwischen den iden Grafenhäusern erhielt durch diese Erhebung neue Nah- ung. Zur Bestrafung eines Doppelmordes, den Wilhelms ohn an zwei Anhängern der Partei Eckhards, Witekind und erimann, begangen, erhielt Herimann, Eckhards Erstgeborner, n seinem Vater den Auftrag, die Stammveste Weimar zu rennen. Dieß die zweite Belagerung unter demselben Gra- n Wilhelm, von welcher die Geschichte berichtet. Der fried- me Greis, nach Thietmars belobendem Zeugniß eben so rwürdig durch sein Alter wie durch seine Tugend, wartet s Aeußerste nicht ab, sondern begiebt sich in das Lager sei- s Feindes und gelobt im Gefühl des von seinem Sohne gangenen Unrechts und zur Abwehr der bedenklichen Bela- rung unter Eidesbürgschaft die Sühne an, die ihm auer- gt wird [4]). Ein längerer Widerstand hätte ihn dieser De- üthigung überhoben. Denn kaum war der Vertrag geschlos- n, so lief die Nachricht ein, daß der Markgraf unter Mör- rhand gefallen sei. Der Sohn eilte sofort von dannen, um it der Mutter den Schmerz zu theilen und des Vaters Leich- am feierlich zu bestatten.

Eckhard hatte nach der durch Otto des Dritten Tod er- digten Krone getrachtet, sie war aber nicht ihm, sondern dem m Glück und einer mächtigen Partei begünstigteren Baiern- rzog Heinrich, als König der Zweite genannt, zugefallen. iesem machte im Süden Deutschlands noch ein Mitbewerber, erzog Hermann von Schwaben, die neue Würde streitig. a Eckhard aus dem Wege geräumt war, so verließ Heinrich,

---

t unstreitig das Diplom Otto's II. v. J. 975 b. Schannat Tradd. uld. N. 240. mit der Unterschrift: Actum Weimares feliciter.

3) Thietmar Chron. IV, 6. Pertz T. III. p. 769: in Wimeri. o auch Ann. Sax. ad a. 982.

4) Thietmar V, 5. p. 792.

um sich der östlichen Provinzen zu versichern, den Kampfplatz und zog durch Franken und Thüringen nach Merseburg zu einem Reichstage. Auf dieser Fahrt, die wenn sie der großen Heerstraße folgte, über Weimar führte, ging ihm Wilhelm, nach Eckhards Tode der mächtigste unter den Thüringer Großen, mit einer zahlreichen Begleitung entgegen und brachte ihm, unwandelbar in der schon früher dem baierischen Hause bewährten Treue, freiwillig seine Huldigung dar. In Anerkennung dieser Ergebenheit nahm ihn der König unter die Reichsvasallen auf und erließ den Thüringern, für welche Wilhelm, als der Angesehenste unter ihnen, den Fürsprecher machte, einen Zins, den sie seit ihrer Unterwerfung unter die Franken an die königliche Kammer zu entrichten gehabt hatten [5])

5) Nach Thietmar V, 9. bestand derselbe in Schweinen (debitum porcorum censum remisit), nach Annal. Sax. ad a. 1002, vgl. Annal. Quedlinb. Pertz T. III. p. 32. war er von dem fränkischen König Theodorich auferlegt und 582 Jahre lang geleistet worden (Dasselbe wiederholt ad a. 1046.), und nach dem Chronisten bei Leibnitz Script. Rer. Brunsv. T. II. p. 15. haben die Thüringer zufolge dieser Auflage jährlich 500 Schweine an die königliche Küche (ad coquinam regis) liefern müssen. V. Wersebe in Hesse's Beiträgen Th. I. Abth. I. S. 16. u. 29. Not. 84 u. 86. bezweifelt die Wahrheit dieser Nachrichten, theils weil in den Nebenangaben Unrichtigkeiten enthalten seien, theils weil der König Heinrich den Zins, wenn sich sein Vorgänger im ununterbrochenen Besitze der Erhebung desselben befunden hätten, nicht so bereitwillig aufgegeben haben würde. Allein kleinere Differenzen, wie daß der Annalist von einer Ueberweisung des besiegten Thüringerlandes an die Sachsen, und der Chronist bei Leibnitz von einem Grafen Ulrich statt Wilhelm redet, können gegen die Uebereinstimmung in der Hauptsache, und namentlich gegen das Zeugniß des gleichzeitigen Thietmar kein großes Gewicht haben. Ein Schweinezins oder Zehnt war unter den fränkischen Königen gewöhnlich. Waitz Deutsche Vfssgsgesch. Bd. 2. S. 531, 621. Den Sachsen war ein ähnlicher Tribut von 500 Kühen auferlegt (Greg. Tur. IV, 14. Aimon. IV, 26.), aber nachher von Dagobert I. wiederum erlassen worden. Chron. Moiss. ad a. 631. Pertz. T. I. p. 287. Später unter Pipin, Karl Martells Sohne, mußten sie 300 Pferde jährlich liefern. Annal. Einhard. ad a. 758. p. 347. Mettens. ad 758. p. 333. Bei den Böhmen betrug der Tribut 120 Ochsen und 500 Mark Silber. Cosm. Prag. ad a. 1040. Weder in der Auferlegung noch in der Fortdauer einer solchen Abgabe liegt etwas Unwahrscheinliches, da in Privatverhältnissen sich weit sonderbarere Entrichtungen aus den ältesten Zeiten erhalten haben und wenn man nur nicht meint, daß jährlich eine aus dem ganzen Lande zusammengeführte Heerde dem königl. Hoflager zugetrieben, sondern sich vorstellt, daß der Naturalzins an die Verwalter der Krongüter nach dem auf die Umgegend fallenden Antheile abgegeben worden sei, diese Einrichtung ähnliche Beispiele in Menge für sich hat. Hätten Heinrichs Vorgänger die Leistung nachgesehen, so mu

Dieß geschah im Jahre 1002. Im folgenden Jahre starb Wilhelm, nach dem Necrol. Fuld. am 14. Decbr. Von seinen Angehörigen kennen wir noch außer einem Bruder, Nagens Poppo, der als Geistlicher im Dienste Otto's des Ersten and [6]) und um das Jahr 965 starb, einen Sohn Wilhelm, elcher sein Nachfolger wurde, und eine Tochter Agnes, welche it dem sächsischen Pfalzgrafen Friedrich I. von Goseck verirathet war [7]). Durch diese wurde er Großvater des Pfalzrafen Friedrich II., Dedo und Adelbert, welcher Letztere als rzbischof von Bremen in der Geschichte der deutschen Könige einrich III. und IV. eine so bedeutende Rolle spielte. Da gnes in dem Kloster zu Quedlinburg erzogen und für die amalige Zeit wohlunterrichtet war, so muß Wilhelm den Beiamen des Ehrwürdigen nicht blos durch sein Alter, sondern uch durch die Sorge für die Erziehung seiner Kinder, seinen inn für geistige Bildung, so wie durch Liebe zur Kirche und re Anstalten verdient haben.

Daß er bei seiner Begegnung mit Heinrich II. von diem zum Markgrafen erhoben worden sei [8]), ist unbegründet, nach Eckhards Tode dessen Bruder Gunzelin die Markrafschaft Meißen erhielt, diese aber mit Ostthüringen oder dem

---

auffallen, daß die Thüringer jetzt auf einmal die Befreiung davon gehrten; an eingeschlafene Rechte pflegt man zu seinem Nachtheile cht zu erinnern. Daß aber Heinrich so bereitwillig war, auf ein tes Recht zu verzichten, lag in seiner Stellung, die den schwierigen tänden zu Merseburg gegenüber noch keineswegs so gesichert war, ß er nicht hätte wünschen müssen, die Zuneigung einer ganzen Provinz rch ein für ihn unbedeutendes Opfer zu erkaufen. Luden Gesch. d. t. . Bd. 7. S. 349 u. 603: „die Lieferung mochte oft unterblieben in (?), aber die Verpflichtung lag noch auf den Thüringern."

6) Thietmar. II, 10. p. 748.

7) Annal. Gosec. ed. Mader. p. 207: Comes Fridericus — nolitatis gradu non inferiorem Dominam Agnam, procerum de Wiare filiam, sibi in conjugio sociavit etc. Anders im Chron. ont. Ser. Append. Geneal. b. Mencken T. II. p. 308. und bei nnal. Sax. ad a. 1043. berichtigt von Heydenreich in: Entwurf e. ist. d. Pfalzgr. v. Sachsen S. 53. Schultes in s. Gesch. d. Grafen v. Orlam. Mscr. p. 45. nennt diese Agnes eine Tochter Wilms des Dritten und Schwester des Markgrafen Otto, was der eitfolge widerstreitet, da ihr Sohn Adalbert spätestens 1043 nnal. Sax. ad h. a. cf. Adam. Brem. L. III. c. 3. p. 85.) zum zbischof erhoben wurde.

8) Reinhard Antt. March. Thur. §. 15. p. 29 sq. Leuber tal. Com. March. etc. b. Mencken T. III. p. 1825. 1839. Rommel Gesch. v. Hessen Th. I. S. 235. Also weder Herzog noch Markaf, unter welchen beiden Würden Weiße (Gesch. d. Churs. St. S. 6.) die Wahl läßt.

Osterlande schon damals verbunden gewesen zu sein scheint, und eine andere Markgrafschaft im eigentlichen Thüringen nicht bestand. Den Irrthum veranlaßte vermuthlich der Name princeps Thuringorum, dessen sich Adelbold in der Lebensbeschreibung Heinrichs II. bedient. Während Löber die Unrichtigkeit dieser Annahme bemerkt [9]), nennt er ebenfalls ungenau [10]) Wilhelm II. einen Grafen von Orlamünda, eine Bezeichnung, für welche kein geschichtlicher Anhalt vorliegt, da Wilhelm, wenn er auch Orlamünda besessen hat, doch nicht darnach genannt werden kann. Von diesem Schlosse verlautet bis daher keine Kunde. Ein Graf Friedrich von Orlamünda, der mit einer Gräfin Apollonia von Henneberg vermählt gewesen sein und einem Turnier zu Merseburg 968 beigewohnt haben soll [11]), gehört allem Anschein nach in die Fabelwelt des Rüxnerschen Turnierbuchs, aus welcher die Kritik bereits viele andere der Geschichte aufgedrungene Namen und Personen ausgeworfen hat. Eben so sind zwei Andreas, welche im 10. Jahrhundert als Grafen von Weimar und Orlamünda gelebt haben sollen, unerweislich [12]).

Von sorabischen Unruhen ist zur Zeit Wilhelms wenig die Rede. Nur wenn die Czechen und Böhmen in das Osterland herüberbrechen, gerathen einzelne Gegenden in Bewegung und fallen ihnen zu. Plünderungslust und Religionshaß waren unter den Sorben noch nicht so weit gedämpft, daß sie der Lust, an einem Streifzuge gegen deutsche Städte, Kirchen und Klöster Theil zu nehmen, hätten widerstehen können. Doch blieb Thüringen von ihnen verschont, die Räuberkämpfe wurden am rechten Saalufer, ohne Schaden für die jenseitigen Anwohner, ausgefochten. Demnach muß Wilhelms Leben, die Belagerung Weimars 984 und 1002 abgerechnet, ein friedliches gewesen sein.

---

9) De Burggravv. p. X.

10) A. a. O. Dieselbe falsche Bezeichnung b. Schumann Voll. Staats- Post- und Zeitungslex. Th. 7. S. 819 u. 822.

11) Leuber a. a. O. p. 1860. Hönn Cob. Hist. Bd. I. C. 2 S. 109. Des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Geschlechtsunter suchung S. 45. Beier Geogr. Jen. p. 289. Rüxner Turnierbuch f. 28

12) Leuber a. a. O. p. 1860. 1873. Die meisten Angaben b Leuber über die älteste Geschichte des Weimar-Orlamünda'schen Gr fenstammes, sein Verhältniß zu den Arnshaugkischen Dynasten, sei Besitzungen entbehren der Begründung und sind durch willkürlic Hypothesen oder Verwechselungen entstanden. Dieß gilt besonde auch von dem geschichtlichen Abriß unter dem Titel: Orlamundens Comites c. XXVIII. p. 1859.

## Wilhelm der Dritte.

In der Reihenfolge der Weimarischen Grafen ist Wilelms II. Sohn der Dritte seines Namens. Nach dem sächsischen Annalisten [13]) hat Wilhelm II. 3 Söhne gehabt, Wilelm, Otto und Poppo, von welchen der erste 1046 die Markgrafenwürde erhielt, in der ihm sein Bruder Otto, der n der Orlamündaer Urkunde genannte, 1062 gefolgt sein soll. Diese Nachricht muß aber auf einer Verwechselung beruhen, die schon von Kreysig [14]) erkannt worden ist. Denn wenn Wilhelm II. 1003 in hohem Alter verstorben ist, so konnten seine Söhne damals nicht mehr im ersten Kindesalter stehen; namentlich mußte derjenige Wilhelm, der die Belagerung von Weinar durch Eckhards Sohn, Herimann, veranlaßte, die Mannesjahre erreicht haben. Wenn nun von dem späteren Markgrafen Wilhelm erwiesen ist, daß er 1061 einen Kriegszug nach Ungarn unternahm und sich dort mit der Königstochter verlobte, so würde dieser als Wilhelms II. Sohn damals in einem Greisenalter gestanden haben, in welchem er weder an einem beschwerlichen Heereszuge hätte Theil nehmen noch an eine Heirath denken können. Eben so widerspricht der Angabe des Annalisten der Umstand, daß nach dem Jahre 1034 die Witwe eines Wilhelms, Oda, den Lausitzer Markgrafen Dedo heirathet. Vorausgesetzt auch, daß wie Wachter die Schwierigkeit zu lösen sucht [15]), Wilhelm II. in seinem hohen Alter eine junge Frau heimgeführt habe, so würde diese doch nach 30 und mehr Jahren in ihrem Witwenstande für Dedo, der nach Otto's Tode 1068 wiederum dessen Witwe Adela heirathet, schwerlich ein Gegenstand des Begehrs und noch weniger zum Kindergebären fähig gewesen sein. Um das Ansehn des Annalisten zu retten, reicht die vermittelnde Annahme nicht hin, und es ist um so weniger bedenklich, ihn eines Irrthums zu zeihen, da er um ein Jahrhundert später lebte, dem Schauplatz der Begebenheiten fern stand und sich bei der Zusam-

---

13) Ad a. 1046. Pertz T. VI. p. 687. cf. 1056. p. 690. 1061. p. 393. Herm. Contr. ad h. a. Dieser Angabe folgen Eckhart Gen. Princ. p. 241. Falckenstein Thür. Chron. B. 2. Th. 2. S. 391. Löber de Burggravv. Orl. p. X. Heinrich Sächs. Gesch. Th. I. S. 211. Galletti Gesch. Thür. Bd. I. S. 280. und Bd. 2. S. 4 ff. 8.

14) Beitr. z. Obersächs. Gesch. Th. VI. S. 11. Mit ihm übereinstimmend Wolf Pol. Gesch. des Eichsfeldes. Th. I. S. 20. Weiße Gesch. der Chursächs. Staaten. Bd. I. S. 44.

15) Gesch. Ober-Sachs. Th. I. S. 248.

mentragung seiner Nachrichten um Unzuträglichkeiten und Wi
derſprüche nicht groß zu kümmern pflegte. Zwiſchen Wilhelm
dem Alten und dem Letzten dieſes Namens, welcher Markgra
wurde, iſt alſo ein Graf Wilhelm einzureihen, deſſen bei de
gleichzeitigen Chroniſten mehrmals gedacht wird.

Unſtreitig war er derſelbe, der als Mörder Witekind
und Herimanns den Rachezug Herimanns, des Sohnes vo
Eckhard I., gegen ſeinen Vater Wilhelm den Alten und di
Belagerung Weimars veranlaßte.

Der neue König griff in dieſe Privatfehde nicht ein, d
ſie bei ſeiner Thronbeſteigung ſchon durch die von Wilhelm II
geleiſtete Genugthuung und Eckhards Tod beigelegt war, un
das Weimariſche Grafenhaus als eines der erſten, welches ihr
an der deutſchen Oſtgrenze mit freiwilliger Huldigung entg
gengekommen war, ſich ſchnell in ſeiner Gunſt feſtgeſetzt hatt
Dieſe ging vermuthlich von dem Vater auf den Sohn übe
Aber der Urſache jener Fehde nach zu urtheilen muß Wilhelm III
ein heißblütiger, raufluſtiger Kämpe geweſen ſein, der mit de
Ruhe, mit welcher die Laufbahn ſeines Vaters ſich ſchloß, di
ſeinige jedenfalls nicht angefangen hat. Des Kampfes gab e
genug während ſeiner drei und dreißigjährigen Amtsführung
Zwiſchen der Oſtmark und dem angrenzenden Polen unterhie
die Eroberungsluſt des kühnen Polenherzogs Boleslaw einen
nur zeitweiſe unterbrochenen und nach ſeinem Tode von ſeinem
Sohne und Nachfolger Miesco wiederaufgenommenen Krieg
der eine furchtbare Plünderung und Verheerung über da
Meißnerland hereinbrachte. Der König hoflagerte oft in Mer
ſeburg, um Gerichtspflege zu üben und mit den ſlaviſchen
Abgeſandten zu verhandeln, und unternahm von hier aus
Heereszüge in die bedrohten Landſtriche und darüber hinaus
in das feindliche Gebiet, um Ruhe zu ſtiften. Hierbei mußt
jedesmal das thüringer Aufgebot Hülfe leiſten.

Im Jahre 1014, als Heinrich bald nach ſeiner Kaiſer
krönung Merſeburg beſuchte, geſchah es, daß unſer Wilhelm
in eine Entführungsgeſchichte verflochten wurde, welche all
Ingredienzen eines Ritter- und Räuberromans, wie ihn nu
immer das letztvergangene Jahrhundert in ſeiner Sturm- und
Drangperiode ausſinnen konnte, und dabei noch das Verdienſt
hat, daß ſie vollkommen beglaubigt iſt. Der Berichterſtatter
Biſchof Thietmar von Merſeburg[16]), lebte nicht nur in un-
mittelbarſter Nähe des Schauplatzes, ſondern war auch durch

16) Chron. L. VIII. c. 5. p. 838. Annal. Sax. ad a. 1014
p. 666.

ge Blutsverwandtschaft mit dem Haupthelden des Abenteuers
rbunden, und wohnte überdieß der ganzen Verhandlung bei,
elche nach dem unglücklichen Ausgange im Fürstenrathe ge-
logen wurde. Seine Erzählung ist vielleicht hie und da ins
chöne gefärbt, an einzelnen Punkten etwas unbestimmt ge-
alten, aber im Ganzen gewiß so wahrhaftig, wie man sie
ur immer von einem gleichzeitigen Ohrenzeugen fordern kann.
r erzählt Folgendes.

Graf Werner (Wirinharius) von Walbeck, mit ihm als
aters bruders sohn naheverwandt, der früherhin als kühner
ädchenräuber des mächtigen Markgrafen Eckhard I. Tochter
is Quedlinburg mit Gewalt entführt und sie trotz der abge-
thigten Wiederherausgabe nach ihres Vaters Tode glücklich
r Gattin gewonnen hatte [17]), war im Jahr 1012 Witwer
worden. Auf eine zweite Heirath bedacht, hatte er sein
bsehen auf die Gräfin Reinhilde von Beichlingen gerichtet [18]),
it welcher Graf Wilhelm durch seine ebenfalls aus dem Beich-
ngischen Hause stammende Gemahlin Oda verschwägert war [19]).
b Schönheit oder Reichthum die Wahl Werners bestimmten,
bei aller Versicherung neuerer Historiker, daß Reinhilde
usgezeichnet schön gewesen, nicht zu ermitteln, das Letztere
doch zu muthmaßen. Thietmar berichtet mit bischöflicher Gleich-
ültigkeit gegen solches Lob nur, daß die Räuberthat an ihr
uf Antrieb einer übelberathenen Jugend und durch Vermitte-
ng intriguanter Frauen geschehen sei, was ganz den Anschein
ner entschuldigenden Fürsprache hat. Die Gräfin hatte,
an weiß nicht warum, dem Kaiser das Wort gegeben, sich
cht ohne seine Zustimmung zu vermählen. Werner aber, der
eneigtheit des Kaisers mißtrauend, verschmähte es, sein Ja-
ort einzuholen. Weil ihm die Gewalt schon einmal geglückt
ar, beschloß er, aufs Neue dazu zu greifen und die Gräfin
ne Umstände von ihrem Schlosse Beichlingen zu entführen.
aß der Raub wie unter den Augen des Kaisers geschah, er-
eckte ihm kein Bedenken. Ein kecker Streich sprach wohl
uch der kaiserlichen Macht Hohn. Reinhilde lebte einsam auf
rem Schlosse, nur von der gewöhnlichen Wache dienstpflich-
ger Burgmannen und Knechte beschützt. In heimlichem Ein-
erständniß mit einigen ihrer Kammerfrauen scheint Werner

17) Thietm. Chron. L. IV. c. 26. p. 779.

18) Nach v. Werfebe in Hesse's Beitr. Bd. I. Abth. 2. S. 148.
lot. 272. eine Enkelin des Grafen Billing, der im Besitz des Schlos-
s und vielleicht auch sein Erbauer gewesen war.

19) Gebhardi Genealog. Abhandlungen. Th. 4. S. 124 ff.

die günstigste Zeit ausgesucht zu haben. Eines Sonnta
früh, wo Niemand sich eines Ueberfalls gewärtigte, ritt
scheinbar als friedlicher Gast mit seinen Reisigen durch d
Thor der Burg ein, drang in die Zimmer der Gräfin
und nahm sie als Gefangene in Beschlag. Daß sie
sträubt und unter Thränen und Bitten um Hülfe ruft, kümm
ihn nicht. Seine erste Gemahlin hatte es bei ihrer Entführu
nicht anders gemacht, und da es ihm gelungen war, ih
Zorn hinter den Mauern seiner Burg zu beschwichtigen,
rechnete er jetzt wieder auf denselben Erfolg und wollte
seine Beute in Sicherheit bringen. Indessen greift die Bu
wacht, die den Lärm in den oberen Zimmern vernommen
und ihre Gebieterin in der Mitte des Räuberzugs durch
Schloßhof abführen sieht, zu den Waffen. Ihr Widersta
ist fruchtlos, die Gräfin bleibt in der Gewalt ihres Entführe
der mit stürmischer Hast das Weite zu gewinnen su
Im wildem Gedränge durch das Thor wird einer der Wä
ter niedergestoßen. Da ruft eine zurückgebliebene Zofe,
sie ihrer Gebieterin folgen wolle. Werner hört das Gesch
Unklug hält er, von dem Zuge zurücklenkend, an und sen
einen seiner Begleiter in den Schloßhof zurück, um die
rende mitzunehmen. Dieser wird aber von den Burgleu
umringt, und Werner muß ihm zu Hülfe kommen. Ehe
den Kampfplatz erreicht, ist jener schon zu Boden geschlag
Der Angriff wendet sich nun gegen den Grafen selbst. Ei
Knecht, der ihn verwundet, durchbohrt er mit der Lanze,
daß die übrigen bestürzt zurückweichen. Weil ihm aber
Ausweg durch das Thor verlegt ist, schwingt er sich v
Pferde, gewinnt die Mauer und entgeht der drohenden
fangennehmung durch einen kühnen Sprung in die Tiefe
Grabens, der die Burg umgiebt. Unglücklicherweise stürzt
Stein ihm nach und trifft ihn so hart, daß er nur mit Mi
seine harrenden Gefährten wieder erreicht. Diese schaffen
nun, unangefochten und unverfolgt von den Wächtern, de
eine solche Keckheit Schrecken eingeflößt hat, nach Wiehe
das Haus eines ihm befreundeten kaiserlichen Hofmeiste
Während das übrige Gefolge mit der Geraubten auf Neb
wegen fortreitet und um seine eigne Sicherheit und die Na
kunft seines Gebieters sorgend die Richtung nach Walbeck
nehält, zeigt es sich, daß dieser lebensgefährlich verletzt ist u
nicht mehr von der Stelle kann. Der kaiserliche Beamte,
Pflicht gegen seinen Oberherrn höher achtend als die Pfli
der Gastfreundschaft, meldet im Geheimen durch Eilboten
Vorfall nach Merseburg. Entrüstet über den Friedensbr

ndet der Kaiser noch in derselben Nacht die Grafen Wilhelm, unzelin und Bernhard ab, um den Verwundeten festzuneh- en. Als diese in das Haus des Hofmeisters eintreten und r Verwundete ihrer ansichtig wird, begrüßt er den Grafen n Weimar als seinen Freund, den beiden Anderen erklärt mit ungebrochenem Trotz, daß wenn er nur das Schwerdt ben könnte, er gewiß nicht in ihre Gewalt kommen würde. Bilhelm verbindet seine Wunden und läßt ihn durch die Sei- gen nach Allerstädt schaffen, wo er unter sicherem Gewahr- m zurückbleibt. Er selbst bringt dem Kaiser Nachricht von r Lage der Dinge nach Merseburg zurück. Im fürstlichen athe, dem auch Thietmar beiwohnen muß, wird beschlossen, nächst die Entführte aus den Händen ihrer Räuber zu be- eien, dann aber eine genaue Untersuchung anzustellen und n Grafen Werner, wenn er schuldig befunden würde, am eben zu strafen, wenn er aber die Gräfin mit ihrer Zustim- ung weggeführt hätte, ihm dieselbe zur Gattin zu überlassen. he jedoch die Untersuchung beginnen konnte, hatte der Tod inem Leben ein Ende gemacht. Er starb am Martinstage 014. Zu Walbeck, auf dem Schlosse seiner Väter, wurde ine Leiche durch Bischof Thietmar beigesetzt. Der Auftrag, n hierbei Wilhelm erhalten hatte, läßt nicht zweifeln, daß er i dem Kaiser eines vorzüglichen Vertrauens genoß, und die rt, wie er sich desselben entledigte, zeigt, daß er Freundes- nd Vasallenpflicht wohl zu vereinbaren wußte.

Im nächstfolgenden Jahre wird Wilhelm ausdrücklich unter enen genannt, welche abwechselnd sich mit ihrer Mannschaft der Landesfestung Meißen einzustellen verpflichtet waren. r wohnte damals der Beerdigung des Meißner Bischofs ido bei, weil er der Reihenfolge nach die Wache in der tadt hatte[20]). Man kann um so weniger zweifeln, daß ieß der Weimarische Graf ist, da auch der Bischof Thietmar on Merseburg denselben Dienst zu leisten hatte. Burggraf on Meißen jedoch, wie er bei Schultes heißt, kann deshalb Bilhelm nicht genannt werden, weil die Besatzungspflicht

20) Thietm. Chron. L. VII. c. 18: Sepelivit Hilliwardus Ci- censis Episcopus corpus ejus coram altari auxilio comitis Wil- helmi, qui ordine suo eandem tunc custodivit civitatem. In erselben Function erscheint der Bischof selbst (VI. c. 47. VII. c. 39.), er Graf Bruno (VI. c. 37.) und der Graf Friedrich (Frithericus, II. c. 15 u. 36.) Bei dem Letzteren wird die Dauer des Dienstes uf 4 Wochen angegeben, was in Vergleich mit der Bemerkung bei Bilhelm, daß derselbe der Reihe nach die Wacht gehabt habe, eine lnzahl von 12 Dienstverpflichteten voraussetzt.

Mehreren zustand und auch ein Bischof sie theilt, wohl al
mag man, da besonders die Lehnsträger des Sorbenlimes do
gezogen wurden und Wilhelm als Graf von Weimar ni
zu diesen gehörte, annehmen, daß er diesseit der Saale r
einem Besitzthum ansässig gewesen ist. Ein wirkliches Bu
grafenthum zu Meißen hat erst in der zweiten Hälfte i
11. Jahrhunderts sichere Nachweisung [21]).

Uebereinstimmend mit dem Charakter unseres Grafen
die Nachricht, daß ein zwischen ihm und dem Grafen Gebh
ausgebrochener Streit durch den Kaiser zu Altstädt 1017 b
gelegt werden mußte [22]).

Als betheiligt bei einer Schenkung mehrerer Güter u
des Wildbanns im Lupenzgau an das Kloster Fulda kom
er in einer Urkunde zwischen den Jahren 1014—1018 [2
als Gaugraf im Eichsfelde 1022 vor [24]). Beide Urkun
nennen ihn bestimmt Graf, nicht Markgraf, wodurch der I
thum von der Existenz eines Weimarischen Markgrafen unm
telbar vor Wilhelm IV. widerlegt wird [25]), und die letztere
wähnt zugleich einen Bruder von ihm, Poppo, von dem u
sonst nichts weiter bekannt ist [26]). Aus dem Diplom d.
1022, einer Schenkungsurkunde Heinrichs II. an das Klo
zu Heiligenstadt, ergiebt sich zugleich, daß der Besitz seiner V
fahren in seinem ganzen, über die Grenzen des Stammlan
hinausreichenden Umfange auf ihn übergegangen sein muß.

Auf sein Lebensende hat man eine Stelle der Hildesh

---

21) Märcker, das Burggrafthum Meißen S. 32 ff. Der e
Stadtpräfect, Burchard, wird zum Jahre 1068 genannt. Ebend
S. 34.

22) Thietm. Chron. VIII. c. 35.

23) Schannat Tradd. Fuld. p. 245. N. 595. Die Aechtheit
Urkunde bezweifelt v. Wersebe a. a. O. S. 141. Not. 263., n
zwar aus geographischen Gründen. Diese Bedenken bei Seite
stellt, ist so viel sicher, daß die Personennamen genau mit der
übereintreffen, in welcher das Diplom abgefaßt sein soll: Ka
Heinrich II. (gekrönt d. 24. Febr. 1014), Erkenbold, Erzbischof
Mainz (1011—1021), Arnold, Abt zu Hersfeld (1012—1030), Pop
Abt zu Fulda (1014—1018). Daher kann man auch die Nam
des Grafen Wilhelm und seines Bruders für gesichert halten.

24) Wolf Pol. Gesch. d. Eichsf. Bd. I. Urkdb. N. 2. p.
V. Wersebe a. a. O. S. 131.

25) Unrichtig nennt ihn auch so v. Wersebe a. a. O. S. 1
Die Bezeichnung als praetor Turingorum in den Hildesheimer A
nalen z. J. 1034 stimmt mit comes, aber deshalb nicht mit marc

26) Schultes Dir. Dipl. T. I. p. 137. nennt irrig das Brüd
paar: Wilhelm und Otto.

r Annalen bezogen, welche z. J. 1036 berichten[27]), daß
Herzog Adalbero von Kärnthen, welcher wegen seiner Ver-
idung mit dem Böhmenherzog seines Amtes entsetzt worden
ir, einen Graf Wilhelm ermordet habe und um sich zu
bergen, auf das Schloß Eresburgh geflüchtet, und dabei
genommen, daß unter diesem die Ettersburg bei Weimar zu
stehen sei. Die Nachricht erscheint bei dem Annalisten völlig
gerissen und ohne Zusammenhang mit dem übrigen Texte,
den sie eingefügt ist. Derselbe Wilhelm, der 1036 als
af aufgeführt sein soll, wird zwei Jahr früher Turingorum
aetor genannt, und dabei berichtet, daß Dedo später seine
itwe Oda geheirathet habe. Könnte nun auch dieses später
ch 1036 fallen, und die verschiedene Benennung in zwei
z aufeinanderfolgenden Stellen ohne Beziehung der einen
f die andere der Unaufmerksamkeit des Berichterstatters zu-
schrieben werden, und wäre außerdem zuzugestehen, daß der
ame Ettersburg durch den Referenten eine Veränderung er-
ten haben könnte: so ist es doch nicht glaublich, daß der
örder nach vollbrachter That, um sich zu verbergen, auf ein
dem Lande des Ermordeten und diesem zugehörig gewesenes
chloß geflüchtet und dort von der Besatzung aufgenommen
orden sei. War die That auf weimarischem Gebiete gesche-
n, so mußte der Thäter über die Grenze flüchten, und war
auf dem Boden eines anderen Herren vorgefallen, so konnte
nicht darauf rechnen, im feindlichen Lande und innerhalb
r Mauern eines feindlichen Schlosses einen Zufluchtsort zu
den. An das nur eine Stunde von Weimar entfernte
ttersburg ist also gewiß nicht zu denken. Dagegen wird die
geführte Deutung des Namens auf unsern Wilhelm dadurch
ahrscheinlich, daß ein mit Todtschlag endigender Streit wohl
seinem Charakter paßt, so wie daß ein Sohn des Wei-
arischen Grafen, Poppo, die Mark Kärnthen in Besitz hatte,
as vermuthen läßt, daß er von dem Kaiser zur Genugthuung
r den an seinem Vater begangenen Mord damit beliehen
orden sei.

Seine Gemahlin hieß, wie bereits bemerkt, Oda, stammte
us dem Beichling'schen Hause und heirathete nach ihres

27) Adelung Director. p. 61. N. 164. und nach ihm Schultes
esch. der Gr. v. Orl. Mscr. p. 27. Die Stelle der Hildesheimer
nnalen, welche der sächsische Annalist ausgeschrieben hat, lautet:
listem (hisdem) diebus Adalbero Willehelmum comitem interfecit
postea in castellum Eresburgh causa latendi confugit. Pertz
. III. p. 100.

Gatten Tode den Markgrafen Dedo von der Lausitz [28]). der mit demselben erzeugte Sohn Dedo 1069 als heran wachsener Jüngling auf Seiten Heinrichs IV. mit gegen nen Vater kämpft, so gewinnt hierdurch die Angabe von t Tode Wilhelms i. J. 1036 eine neue Bestätigung. Aus zweiten Heirath des genannten Markgrafen mit Adela, Witwe des Markgrafen Otto, 1069 erhellt auch, daß Oda diesem Jahre verstorben ist.

Wilhelm hatte vier Söhne, welche ihn überlebten: W helm IV., Otto, Poppo und Aribo [29]). Die beiden Erste folgten ihm nach einander als Grafen im väterlichen Erbla und erlangten außerdem das thüringisch-meißnische Ma grafthum, Poppo wurde Markgraf von Kärnthen, Aribo, a drücklich als der beiden Markgrafen Wilhelm und Otto B der bezeichnet, hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet war eben so berühmt durch seine Gelehrsamkeit, als berüch durch seine ausschweifenden Sitten. Er wurde von seinen e nen Dienern umgebracht [30]).

## Wilhelm der Vierte,

des Vorigen erstgeborner Sohn, ererbte von seinem Va die Grafschaft seines Hauses, von welcher er aber in der E sonderung einen Theil an seinen Bruder Otto abzutreten haben scheint, und außerdem noch andere Güter und Aemt die seine Vorfahren innegehabt hatten. Die zwei hervorragen sten Begebenheiten seines Lebens sind die Uebernahme i Markgrafschaft und der Feldzug nach Ungarn, beide du einen funfzehnjährigen Zeitraum von einander getrennt, al insofern zusammenhängend, als die eine durch die andere b dingt ist. Denn nur als Markgraf wurde ihm der Auftr ein deutsches Heer nach Ungarn zu führen.

Die Markgrafschaft erhielt er nach dem Tode Eckhards i. J. 1046. Der sächsische Annalist berichtet zu diesem Jahre [31] daß Heinrich III. das Weihnachtsfest zu Goslar gefeiert, u

---

28) Annal. Hildesheim. ad a. 1034. Ann. Sax. ad a. 10 1046 (wo Wilhelm III. mit Wilhelm II. verwechselt ist) et 10 Chron. Mont. Ser. p. 202 sq.

29) Die ihm gewöhnlich zugeschriebene Tochter Agnes war sei Schwester. Vgl. oben Not. 107. S. 169.

30) Lamb. Schafn. ad a. 1070.

31) Annal. Sax. ad a. 1046: Rex Heinricus natale Domi Goslarie celebravit. Ekkihardus marchio subitanea morte prel catus interiit, et Willehelmus marchiam illius adquisivit,

ann, daß er die erledigte Markgrafenwürde dem Grafen Wilhelm übertragen habe. Daraus folgt aber nicht[32]), daß as Letztere ebenfalls zu Goslar geschehen sei, denn die Zuammenstellung ist rein äußerlich, und es wird dabei, wie oft, er dazwischen liegende Zeitraum übergangen. Eckhard starb 24. Januar[33]). Also muß Wilhelm noch später, wo der König Goslar schon wieder verlassen hatte, zu seinem Nachfolger bestimmt worden sein. Die Markgrafschaft, die er als mächtiger Grenzgraf und wohl auch wegen seiner persönlichen Befähigung erhielt, war keine andere als die meißnische, welche Eckhard besessen hatte. Wenn diese auch die thüringische heißt, bezieht sich dieser Name auf die Verbindung der südthüringer Mark am rechten Saaluser mit dem eigentlichen Meißnerlande, welche unter Eckhard I. vereinigt, und wenn man auch annehmen will, daß unter seinen beiden Söhnen Hermann und Eckhard II. eine getrennte Verwaltung verschiedener Theile statt gefunden habe, doch nach des Ersteren Tode wieder als Ein Land betrachtet worden war[34]). Die nordthüringische Mark hat nicht Wilhelm von Weimar, sondern ein anderer mit ihm verwandter Wilhelm bis 1056 verwaltet, wo der Graf Udo sein Nachfolger wurde[35]). Immer ist nur von Einer Mark die Rede, welche Wilhelm IV. erhalten und innegehabt hat, und die später auf seinen Bruder Otto übergegangen ist[36]).

Als Markgraf nennt ihn unter den Zeugen eine zu Diehe ausgestellte Urkunde, durch welche von einem Edlen Günther mehrere Besitzungen abgetreten werden[37]). Wilhelms Wahl zum Markgrafen giebt hierbei einen Anhalt, die Abfassungszeit genauer, als es von Schultes geschehen ist, zu be-

---

32) So schließt Schultes Gesch. der Gr. v. Orl. Mscr. p. 29.

33) Eckhart Hist. Geneal. Princ. p. 230. aus dem Naumburgischen Nekrologium bei Zader: Hechardus Marchio ob. d. Timothei 9 Cal. Febr.

34) Die Reihenfolge der Markgrafen nach Eckhard I. war: Gunzelin, Friedrich, Hermann, Eckhard II. V. Leutsch Markgraf Gero S. 136.

35) Annal. Sax. ad a. 1056. V. Leutsch a. a. O. S. 137.

36) Hiernach ist Galletti (Gesch. Thür. Bd. 2. S. 7.) zu berichtigen, welcher annimmt, daß unserem Wilhelm erst die Stelle Eckhards II., und in der Folge auch die thüringische Markgrafschaft übertragen worden sei. In ähnlicher Weise redet Schultes (Gesch. d. Gr. v. Orl. p. 29.) von einer doppelten Markgrafschaft.

37) Wenck Hess. Landesgesch. Th. 3. Ukdb. p. 53. N. 54. Schultes Dir. Dipl. T. I. p. 153. Letzterer bestimmt für die Abfassung den Zeitraum v. 1039—1051, es sind aber aus dem oben angeführten Grunde die Jahre vor 1046 davon zu streichen.

stimmen. Andere urkundliche Erwähnungen oder Nachricht von seinen Lebensschicksalen und Thaten während seiner V waltung des Markgrafenamts sind nicht bekannt. Erst k vor seinem Tode unter d. 4. Febr. 1062 nennt ihn noch ungedrucktes Diplom des Königs Heinrich IV., welcher d Stift Meißen das Dorf Rosnelici (Reußlitz) in comita Wilhelmi marchionis schenkt [38]). Daß er und sein Brud Otto, wie Galletti angiebt [39]), 1057 den Bruder des 10 gefallenen nordthüringischen Markgrafen Wilhelm, Otto, a dem Wege nach Eresburg begleitet haben und von dessen E mordung Zeugen gewesen sein sollen, ist nicht hinlänglich b glaubiget.

So wenig ihm Gelegenheit geboten wurde, nach Auß hin den Ruhm kriegerischer Tapferkeit zu erwerben — die b den gefährlichsten Nachbarn für das Meißnerland, Böhmen u Polen, lagen selbst mit einander im Kampfe — so muß m ihm doch Mannesmuth und Geschick zur Kriegführung zug traut haben. Denn i. J. 1061 wurde er vorzugsweise wählt, um die ungarischen Händel mit Waffengewalt zu er scheiden. Nach des heil. Stephan kinderlosem Tode 10 hatte bereits Heinrich III. mehrmals die gestörte Ordnung i Magyarenreiche wiederherzustellen versucht. Zuletzt waren d beiden Brüder und Sprößlinge aus dem alten königl. Stamm Andreas und Bela, durch ein Abkommen, wonach jener a König zwei Drittheile, dieser als Herzog ein Drittheil d Landes erhielt, zu einem friedlichen Regimente gelangt, d bis dahin dauerte, wo Andreas mit der Absicht, seinem u mündigen Sohne Salomo die Thronfolge zu sichern, offe hervortrat. Da diese dem Aeltesten aus dem Arpadische Stamme, also hier dem Bela gebührte, so verließ derselb über den Eingriff entrüstet, sein Land und suchte Hülfe b seinem Schwiegervater, Kasimir von Polen. Während hi zum Kriege gerüstet wurde — Kasimirs Nachfolger Bole laus II. handelte in demselben Geiste — so sendete Andrea in Vorsorge der Dinge, die da kommen konnten, seine Gemah lin und seinen Sohn Salomo, der als Kind mit einem Kind mit Sophie, Kaiser Heinrichs III. Tochter, verlobt worde war, nach Deutschland und bat die verwitwete Kaiserin Agn um Unterstützung. Die benachbarten Länder, Böhmen, Baier und die Sorbenmark wurden dazu aufgeboten. Der thüring Markgraf Wilhelm, welchem Eppo, Bischof von Naumburg, beig

38) Märker, das Burggrafthum Meißen. S. 3. Not. 5.
39) Gesch. Thür. B. 2. S. 7.

eben war, erhielt den Oberbefehl über das vereinigte Heer. Wie später ein Seitenabkömmling seines Stammes, Graf lbert, den Ruhm desselben in den hohen Norden, so trug er n in den Süden, unter die wilden Nomaden, die 100 Jahr rher am eisernen Bollwerk des Sachsenkaisers Otto auf m Lechfelde sich den Schädel eingestoßen hatten. Sie wan seit jener Zeit durch christliche Gesittung nur wenig umbildet worden. Einer der Nachfolger Stephans, Aba, hatte gar das Heidenthum wieder herstellen wollen. Im guten ertrauen auf seinen Arm und in übermüthiger Verachtung r Polen- und Magyarenhaufen, mit denen er es aufzunehen hatte, wartete Wilhelm den Zuzug des Böhmerheeres cht ab, sondern drang mit den Deutschen, welche sich zusammengefunden hatten, in Ungarn ein und lieferte unter Beistand s Andreas dem Bela eine siegreiche Schlacht. Aber im ande der Pußten und Sümpfe ist ein Sieg dem Ueberwinder icht verderblicher als dem Ueberwundenen; die Fliehenden nd nicht zu verfolgen, die Angreifenden nicht eher auszukundhaften, als bis sie überfallen. Statt durch ihre Niederlage ntmuthigt zu werden eilten die erbitterten Einwohner aus llen Theilen des Landes zum Widerstande herbei. Das deutche Heer, von Zufuhr und Hülfe abgeschnitten, mußte auf den ückzug denken. Seinem langsamen Vorrücken verstanden ie Feinde bald den Vorsprung abzugewinnen, sie verwüsteten as Land, durch welches der Zug ging, daß Hunger und Durst mit für sie kämpfte, und ermüdeten durch unaufhörliche ngriffe die immer mehr zusammenschmelzende Schaar, daß iese zuletzt auch in ihrer Tapferkeit keine Hülfe mehr fand. Bei einem zweiten Haupttreffen stürzte Andreas, welcher nter deutschem Schutze seine Heimath verlassen wollte, om Pferde und wurde unter den Hufen zerstampft, der Bichof Eppo gerieth in Gefangenschaft, und Wilhelm, mehr urch Hunger als durch das Schwerdt überwunden, mußte ich endlich ergeben. Doch hatte seine Tapferkeit selbst den Barbaren Achtung eingeflößt. Ihr Anführer Joas, der Sohn es Gegenkönigs, nimmt den wehrlosen Feind in seinen Schutz, pricht für ihn bei seinem Vater und bringt es dahin, daß hm dieser nicht nur die Freiheit wiederschenkt, sondern auch eine Tochter verlobt. Die Gunst, welche der tapfere Deutsche o schnell errang, rettete auch seinen übrigen Kampfgenossen, nter ihnen dem Naumburger Bischof, das Leben [40]).

40) Lambert ad a. 1061. Pertz T. V. p. 162. Nach dem Annal. ad a. 1062 hieß die Königstochter Sophie.

Man darf diese überraschende Wendung nicht unter d
Vergrößerungsglase sentimentaler Zärtlichkeit betrachten. W
helm, entweder ein Hagestolz oder ein Witwer, dem als Er
gebornen unter seinen Brüdern und von seines Vaters Te
oder nur von der Uebernahme der Markgrafschaft an gerechn
die erste Jugend wohl längst abgeblüht war, empfing auf ei
mal eine Braut, wie man unter orientalischem Himmel v
einem fürstlichen Gastfreunde ein Geschenk empfängt. Es m
bestehen, in was es will: zurückweisen läßt es sich nic
Mehr als ihm an einer Braut mochte wohl dem Vater dar
gelegen sein, unter den deutschen Fürsten einen Halt geg
die Partei seines Bruders zu gewinnen, und einen solch
hoffte er in dem Manne zu finden, der als Oberbefehlsha
ihm ein Reichsheer entgegengeführt hatte. Dessenungeachtet
dieser Ausgang des dem Markgrafen übertragenen, mit
großer Zuversicht begonnenen, im Anfange durch einen so glü
lichen Erfolg gekrönten und dann so gänzlich gescheiter
Unternehmens ein Wunder des Glücks zu nennen, wie es n
wenig Bevorzugten zu Theil wird. Die Geschichte ist spa
famer in der Schöpfung von dergleichen Abenteuern als d
Dichtung, und gestattet nur selten, daß der Besiegte mit de
Lohne des Siegers zurückkehrt, daß ein überwundener und g
fangener Fürst aus dem Hause seines Feindes die Zusage m
hinwegnimmt, die Tochter desselben als Gattin heimführen
dürfen. Dem Weimarischen Grafenhause hat das Schick
in dem Markgrafen Wilhelm eine so seltene Gunst widerfa
ren lassen.

Nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge mußte nu
die Verlobung mit einer Heirath schließen. Wilhelm kehr
voll froher Hoffnungen in sein Vaterland heim, um die nöth
gen Vorbereitungen zu treffen. Darüber verstrich der Winte
So wie die Jahreszeit günstig und die Wege über das G
birge wieder gangbar geworden waren, brach er in Begleitun
eines zahlreichen Gefolges aus Thüringen auf. Mit alle
Glanze, wie er einem deutschen Fürsten unter magyarische
Großen anstand, wollte er zur Empfangnahme der verlobte
Königstochter am fremden Hofe vor seinem Schwiegervat
erscheinen. Aber wiederum hatte es das Schicksal anders b
schlossen. Ohne Ahnung, daß er es nicht wieder sehen sollt
verließ er das Schloß seiner Väter. Nur die erste Tagerei
war glücklich. Auf der zweiten — also noch vor dem Ueber
gange über das böhmische Grenzgebirge — befiel ihn ein
Krankheit, er mußte in einer Herberge zurückbleiben, und hie
ereilte ihn der Tod, welcher der harrenden Braut den ersehn

Bräutigam, unserer Landesgeschichte aber den Ruhm raubte, ungarische Prinzessin in die Reihe der Weimarischen Grä- nen einordnen zu können. Ein merkwürdiger Wechsel, nicht niger seltsam als derjenige, der im vorhergegangenen Jahre Unfall, welchen der Markgraf erlitt, zu einem Glücksfall gestaltete. Aber als ob die Vereitelung des für das Wei- rische Haus so wichtigen Plans doch noch gesühnt werden das gegebene Wort nach einer andern Seite hin zur Aus- rung kommen sollte, ward dieselbe Prinzessin, welche den eim als Bräutigam verlieren mußte, mit dem Neffen des- en vermählt. Nach Lamberts Angabe [41]) erhielt Wilhelms rk sein Bruder Otto, die Braut aber sein Verwandter alrich, d. i. der Sohn seines Bruder Poppo, ein Markgraf Istrien und Krain (seit 1054). Aus der Zusammen- lung beider Begebenheiten unter demselben Jahre bei dem nannten Schriftsteller kann man schließen, daß die ungarische nigstochter über den Tod ihres ersten Verlobten bald wie- getröstet worden ist.

Ob Wilhelm schon früher einmal verheirathet war, und er Nachkommenschaft hinterließ, darüber fehlen uns alle auern Nachrichten. Das Letztere ist unwahrscheinlich, da Sohn aus der Ehe seines Neffen Udalrich und der Toch- Bela's, Udalrich II., nach des Markgrafen Otto Tode im sitz der Weimarischen Lande erscheint, auf welchen sie, wenn n Wilhelm männliche Descendenten vorhanden gewesen wä- , nicht übergegangen sein würden.

## Otto,

ses Namens in der Weimarischen Linie der Erste [42]) erhielt ch dem bestimmten Zeugniß Lamberts 1062 die Markgraf- ast seines Bruders Wilhelm, und zwar, da wir den Braut-

41) Ad a. 1062.

42) Die Bezeichnung: der Zweite, bei Löber de Burggravv. p. b. und Reinhard Antt. March. Thur. §. 17. p. 37. beruht auf r falschen Annahme, daß ein anderer, nehmlich der oben S. 179. wähnte Otto, welcher in der Nordmark auf die Markgrafschaft nes i. J. 1056 umgekommenen Bruders Wilhelm Anspruch machte, er 1057 in der Gegend von Merseburg durch Bruno von Braun- weig umgebracht wurde (Lamb. Schafn. ad a. 1057), in die Reihe r Weimarischen Grafen mitzuzählen sei. Das gleichnamige Brü- rpaar war mit Wilhelm und Otto von Weimar naheverwandt, ch ist das verwandtschaftliche Verhältniß selbst schon dem sächsischen nnalisten, der es zweimal erwähnt (ad a. 1046 und 1056), unbe- nnt geblieben.

zug des Letzteren in das Frühjahr anzusetzen haben, nicht t
der Mitte des genannten Jahres. Vom königlichen Hofe a
fand die Uebertragung des erledigten Amtes an des Verst
benen Bruder keine Behinderung. Man hatte dort nä
liegende Sorgen, als wie man die Mark an der Ostgre
besetzte; auch bot sich wohl vor der Hand kein anderer A
werber dar. Von einem Einfluß des Bremer Erzbischofs Ad
bert, welcher ein naher Verwandter der Weimarischen Graf
familie war, kann um deswillen nicht die Rede sein, weil d
ser erst später bei dem jungen König geltend wurde. F
des neuen Markgrafen Würdigkeit ist aus der Wahl du
die vormundschaftliche Regierung, die damals bestand, ebens
kein Schluß zu ziehen, da man wie anderwärts so auch
das Recht der Erbfolge anerkannte.

Ueber das frühere Leben Otto's wissen wir wenig Zur
lässiges. Ob er der in einer zu Mainz 1048 aufgenomme
Urkunde unter den Zeugen genannte Graf Otto ist, wie G
hart will[43]), muß sehr zweifelhaft erscheinen, da die Be
fung auf den sächsischen Annalisten unter dem Jahre 10
zum Beweise dafür nicht ausreicht. Möglich ist seine An
senheit in der erzbischöflichen Stadt zu oder bald nach je
Zeit, da ihn seine Reisen nach Brabant, von wo aus
seine Gattin heimholte, mehrmals durch dieselbe geführt ha
können. Mit größerer Sicherheit kann man annehmen,
er als Graf Otto neben dem Markgrafen Wilhelm als sein
Bruder in einer zwischen den Jahren 1046—1051 zu Wi
ausgestellten[44]), und ohne denselben, aber unter gleicher
zeichnung in einer zu Saalfeld d. 25. Juni 1057 verabfaß
Urkunde genennt wird, durch welche der Erzbischof Anno
Cöln erklärt, daß die Königin Richeza ihre Güter zu Saal
und Coburg nebst ihren Besitzungen im Orlagau an das G
stift St. Peter zu Cöln geschenkt, sich aber den Nießbra
auf Lebenszeit vorbehalten habe[45]). Otto's Anwesenheit
der Uebergabe wird dadurch wahrscheinlicher, daß er, wenn
seinen Wohnsitz auf dem Schlosse zu Orlamünda hatte, ei
der nächsten Nachbarn war, die sich als Zeugen bei dem
betheiligen konnten, und als Besitzer mehrerer Güter im
lagau an der vorgenommenen Veränderung noch ein beson
res Interesse zu nehmen hatte. Der Rangordnung nach

43) Annadvv. Histor. p. 63. 65.
44) Schultes Dir. Dipl. T. I. p. 153.
45) Schultes a. a. O. p. 170.

ihm unter den dort genannten Zeugen die erste Stelle angewiesen.

Von Dem, was die Siegfried'sche Urkunde enthält, reicht Einiges in eine frühere Zeit zurück, Anderes fällt erst in die Periode seines Markgrafenthums und zum Theil über dieselbe hinaus. Es sind folgende sichere Umstände:

1) daß ihm Titel und Würde eines Markgrafen zustand,
2) daß er eine Gemahlin, Namens Adelheid, hatte,
3) daß er mit Zustimmung derselben zu ihrer Beider und ihrer Vorfahren Seelenheil dem Erzbischof Sigfried den Zehnten von Frucht und Vieh auf seinen Besitzungen bewilligte,
4) daß Beide deshalb bei dem Erzbischof in besonderer Gunst standen,
5) daß er Besitzer von 22 Ortschaften in der Gegend von Orlamünda, diesen Ort selbst miteingeschlossen, war,
6) daß er das Zehnteinkommen davon mit erzbischöflicher Erlaubniß zu seinem, seiner Gemahlin und seiner Vorfahren Seelenheil freiwillig dem Pancratiusaltar der Kirche zu Orlamünda überwies,
7) daß Beide bei Ausstellung der Urkunde bereits verstorben waren.

Was sonst von ihm bekannt ist, dient theils zur Erläuterung, theils zur Ergänzung des hier Gesagten und stimmt völlig damit zusammen. Da aber die Nachrichten so dürftig fließen und sein Leben für die Geschichte thatenarm ist, so wird das Einzelne eine um so genauere Beachtung verdienen[46], damit die hier erwähnten Puncte ihre möglichst vollständige Erklärung finden.

Vermählt war er schon vor 1062 mit Adelheid oder Adela[47] von Löwen in Brabant, Tochter des Grafen Lambert II. (Balderich) und der Oda, des Herzogs Gozzelin von Lothringen Tochter[48]. Den Charakter dieser Frau lernen wir zwar erst aus dem späteren Verlaufe ihres Lebens kennen, es

---

46) Nach Weiße (Gesch. d. Churſächſ. Staaten Bd. I. S. 46.) hat die Geschichte von Otto nicht viel mehr als den Namen erhalten. Aber etwas mehr giebt schon unsere Urkunde, und einiger Zuwachs läßt sich auch noch aus anderen Quellen gewinnen.

47) Adela oder Adhela (Athela) heißt ihr Name bei den Historikern, Adelheid nur in der Urkunde von Orlamünda.

48) Lambert II. regierte von 1038—1054. Die Brüder der Adelheid waren: Reginher, Poppo, Burchard (Erzbischof von Trier 1101—1123) und Heinrich II., Graf von Löwen (reg. v. 1054—1095). Schöttgen Vit. Sizzon. Com. Kevernburg §. 4. p. 51.

müssen aber ihre Handlungen aus der Zeit nach Otto's To
hier voraufgenommen werden, da sie wohl geeignet sind, a
das sonst unbekannte eheliche Verhältniß beider Gatten,
wie auf die encomiastische Stelle der Sigfried'schen Urkun
einiges Licht zu werfen. Die Markgräfin Adela ist seit d
Amalberge, Gemahlin des i. J. 529 besiegten Thüringe
königs Hermanfried, die erste Frau, welche in der thüring
Geschichte wieder eine bedeutungsvolle Rolle spielt und ihr
Vorgängerin an maaßlosem Ehrgeiz und böswilligem Mu
zur Seite zu setzen ist. Wie jene vom Süden, so kam die
vom Westen nach Thüringen herein und brachte aus der Fer
den hochtrabenden Sinn mit, der hier Unheil und Verderb
stiften sollte. Sie war von ausgezeichneter Schönheit, ebe
so fähig als geneigt, Männerherzen zu fesseln, ein kühn
Mannweib, die auch Kampf und Blutvergießen nicht scheut
wenn es galt, ihre weitreichenden Plane durchzuführen. Wäh
rend ihrer Ehe mit Otto gab es noch keine Gelegenheit, di
sen Charakter auf dem Schauplatze des öffentlichen Lebens z
enthüllen. Nach längerem Zusehen auf dem Schlosse zu Di
lamünda gelangte ihr Gatte friedlichen Weges zu der höhere
Würde, welcher gewiß schon lange der geheime Wunsch ihres Her
zens zugestrebt hatte. Aber sie konnte nur 5 Jahre in der
Glanze der neuerlangten Ehre sich sonnen. Nach dem Tod
ihres Gemahls war sie, obgleich Mutter von drei Töchtern
noch jung und schön genug, um die ehebrecherische Lust de
auf Otto folgenden Markgrafen Ekbert des Aelteren vo
Braunschweig nach ihrem Besitz zu reizen, und es ging der
selbe schon im Jahre 1067, als Adelheid den Witwenschleie
noch nicht abgelegt hatte, damit um, seine rechtmäßige Gemah
lin Irmengard zu verstoßen und statt ihrer die reizende Witwe
welche seinem wilden Gemüth mehr zusagte, zu ehelichen [49]).
Dieses Vorhaben kann nicht zu ihren Gunsten sprechen, de
dasselbe schwerlich ohne Vorwissen und Zustimmung von ihre
Seite und ohne die Hoffnung, daß sie die dargebotene, mi
einem Verbrechen befleckte Hand annehmen würde, von dem
kecken Buhlen würde gefaßt und ausgeführt worden sein.
Ekberts plötzlicher Tod zu Anfange des Jahres 1068 ver
hinderte die Vollziehung des strafwürdigen Plans. Bald dar-

49) Annal. Sax. ad a. 1068: Cui (Irmengardi) ipse paucis die-
bus antequam vita discederet repudium scribere cogitaverat et
contra statuta canonum viduam Ottonis marchionis ducere, quod
hec forma elegantior et efferatis suis moribus oportunior vide-
retur.

1069 vermählte sie sich mit dem lausitzer Markgrafen
o, einem bejahrten Manne, der bereits mit ihrer Schwie-
nutter, der Witwe des Weimarischen Grafen Wilhelm IV.,
angjähriger Ehe gelebt hatte. Das Auffallende einer sol-
Verbindung scheint, da sie den canonischen Statuten nicht
immt zuwiderlief[50]), wenn es auch bemerkt wurde, nicht
besondere Hindernisse gestoßen zu sein[51]). Die Ehe
rte bis 1075, wo Dedo verstarb. Die Neuvermählte un-
ieß nicht, ihrem rachsüchtigen Aerger über die vermeintlich
erechte Vorenthaltung der Lehngüter, welche ihr erster Ge-
hl innegehabt hatte, Luft zu schaffen, und bot Alles auf,
den Besitz derselben wiederzugewinnen. Da sie den Kö-
in Verdacht hatte, daß er die Vergabung an ihren Gemahl
den verschiedenen Lehnsherren hintertreibe, so stachelte sie
en denselben den gutmüthigen, friedliebenden, zu solchem
ternehmen aus eignem Antriebe wenig aufgelegten Mann
ch die Vorspiegelung, daß ihm der Unwille der Thüringer
r die angesonnene Zehntleistung als willkommener Bun-
genosse beistehen werde, zu dem Bürgerkriege auf, der 1069
Thüringerlande ausbrach[52]). Lambert läßt sie sprechen:
würde, wenn sie ein Mann wäre, solches Unrecht nicht
gerächt hinnehmen, er solle an Muth ihrem ersten Gemahl
ht nachstehen, da er ihn an Tapferkeit und Reichthum über-
ffe. Wären diese Worte nicht nach Art der classischen Ge-
chtschreiber erfunden, so würde daraus gefolgert werden
nnen, daß Adela ihrem früheren Gatten keineswegs ein
tliches Andenken bewahrt habe. Jedenfalls aber stimmen
zu ihrem Charakter und zu den übrigen Bezeichnungen

---

50) Böhmer princ. jur. can. §. 416.

51) Tylich (Propst in Naumburg zu Ende des vierzehnten
ahrhunderts) b. Schannat Vindem. Lit. II. p. 75: Et sic nota ca-
m], quo quis successive potest habere de jure in matrimonium
ius uxorem, cujus prius habuit matrem vel sororem.

52) Annal. ad a. 1069: Incitamentum illi furoris vel ma-
mum erat uxor saevissima. Haec placido hominis ingenio et
er aetatem jam mansuefacto juveniles animos inspirabat etc.
d a. 1073: Dedi marchio et omni marchione animosior atque im-
lacatior uxor ejus Adela. Noch (Kreysig Beitr. Th. 2. p. 336.)
eint, daß sich Lambert sehr parteiisch gegen die Gräfin gezeigt habe,
eil sie durch Verwilligung des Zehnten bei allen Thüringern und
esonders bei den Klöstern verhaßt geworden sei. Allein sie steht
it diesen sowohl 1069 gegen König und Erzbischof, als später
it den Sachsen gegen den König allein im Bunde, daher die
ehntbewilligung ihr gewiß nicht so lange nachgetragen wurde, daß
er sonst unparteiische Lambert um deswillen wider die geschichtliche
Wahrheit ein so ungünstiges Bild von ihr hätte entwerfen können.

desselben Historikers, daß sie ein wildleidenschaftliches, j
Mann an Muth und Unversöhnlichkeit übertreffendes W
und die Hauptanstifterin des Bürgerkrieges gewesen sei.
ihrer Demüthigung mußte sie bald erfahren, wie sehr sich
thörichte Leidenschaftlichkeit verrechnet hatte. Nach wenig
chen war der Kampf beendet, der gegen den König gefi
Heereshaufen zerstreut und Dedo selbst zur schimpflichen
terwerfung gezwungen [53]). Er büßte sein Nachgeben g
die Weiberpolitik mit dem Gefängniß und verlor, als er
gelassen wurde, einen ansehnlichen Theil seiner Einkünfte
Besitzungen. Nach Weiberart warf nun Adela ihren
auf Dedo's gleichnamigen Sohn erster Ehe, der das un
nünftige Treiben seiner Stiefmutter gemißbilligt und mit
ter den Königlichen gegen seinen Vater gekämpft h
Während dieser noch im Gefängnisse saß, umschlich den Jü
ling ein gedungener Mörder und stieß ihm, als er einma
der Nacht ohne Rüstung und Waffen das Schlafgemach
lassen hatte, meuchlings das Schwerdt in den Unter
Allgemein klagte damals des Volkes Stimme die Stiefmu
als Anstifterin des abscheulichen Mordes an, ein Zeichen,
sen man sie für fähig hielt, wenn sie auch den Thäter n
gedungen hatte. Im Jahr 1073 erscheint sie, das ein
Weib, unter den gegen Heinrich verschworenen sächsischen F
sten, und zwar neben ihrem Gemahl, als dessen Kopf
Hand sie auch damals noch gegolten haben muß [54]). S
ihrer in den Jahren 1075 und 1076 gedacht wird, ist ber
früher bemerkt worden [55]). Zu den dortigen Angaben
aber noch beizufügen, daß die von Berthold unter d. J. 10
erwähnte Markgräfin Adala ebenfalls keine andere als un
Adelheid sein kann [56]). Sie hat nach diesem Berichterstat
zu jener Zeit ihre politische Gesinnung geändert und tritt

---

53) Vgl. Mittheilungen Bd. 3. H. 1. S. 36.

54) Die Aufzählung bei Lambert ad a. 1073. Pertz, T. p. 173.

55) Mitth. Bd. 3. H. 1. S. 14 und 15.

56) Annal. ad a. 1080: Marchionissa Adala generque s marchio Eggebertus confederati. Hiernach ist zugleich das frü über die Abfassungszeit der Sigfried'schen Urkunde Gesagte zu schränken, und es rückt durch Wegfall der Jahre bis 1080 der da offengelassene Zeitraum noch näher zusammen. Die Behaupt aber, daß der Tod der Markgräfin die Ausstellung unserer Urku veranlaßt habe, rechtfertigt sich durch den Umstand, daß da nun v den beiden Schenkgebern keines mehr am Leben war, die Pfar Orl. unter dem Wechsel der Besitzer der Herrschaft in Gefahr ka die ganze Schenkung wiederum zu verlieren.

m Schwiegersohn einer Verschwörung zu Gunsten Hein-
s bei. Wo sie damals gelebt, über welche Mittel sie ge-
en, wenn sie ihr Ende gefunden hat, ist uns nicht berichtet
den. Als Todesjahr dürfen wir für sie entweder 1080
das nächstfolgende ansetzen. Ihr Ungestüm scheint ihr
zuletzt keine Ruhe gelassen zu haben.

Sehen wir nun hier ein Bild vor uns, aus dessen Zü-
die Gesinnungen der Medea, der Witwe von Corinth und
meisten der Amalberge hervorleuchten, so dürfen wir wohl
aupten, daß die Ehe, welche Otto auf dem Schlosse zu
amünda mit einer solchen Gattin führte, nicht gerade ein
liſches Stillleben gewährt haben mag, wenn auch zu sei-
Zeit erst die Anfänge von Dem, was die späteren Jahre
bildeten, zum Vorschein gekommen sind. Der Erzbischof
gfried aber hat bei seinem in die Urkunde aufgenommenen
e (Ottonem marchionem et conjugem suam Adelheidem
pore et spiritu quasi filios in Christo genitos dilexi
tanquam deo et mihi obedientibus sanctis —) entwe-
der Adelheid um ihres Gatten willen die späteren Verge-
igen nicht zugerechnet, oder in der wohlthätigen Erinnerung,
che das Zehntversprechen seinem sonst so vielfach bekümmer-
Herzen erweckte, gegen alles Andere, was ihm von der
rkgräfin bekannt geworden sein mußte, das Auge zuge-
ckt. Vielleicht liegt auch in der Zeitform des Perfects di-
i eine leise Verwahrung gegen das Anerkenntniß späterer
thaten, die mit der Zuneigung des geistlichen Oberhirten und
Kindschaft in Christo durchaus unverträglich waren [57]).

Otto's Ehe war, wenn auch ohne männliche Sprößlinge,
h nicht kinderlos. Drei Töchter, welche von ihrer Mutter die
itgift der Schönheit empfangen zu haben scheinen, müssen
Zeit seiner Erhebung in den Markgrafenstand schon am
ben, aber noch kaum erst über die frühesten Kinderjahre
aus und namentlich noch nicht so alt gewesen sein, daß sie
Bewerbung heirathslustiger Freier auf sich zogen. Sie
elten in der Zeit, von welcher unsere Urkunde redet, noch
heraufwachsende Mädchen in dem Burggarten des väter-
ben Schlosses und wurden von den besuchenden Grafen und
ttern der Umgegend zur unbedeutenden Kinderwelt gezählt.

57) Uebersetzt man dasselbe: ich habe geliebt, so stimmt es völ-
mit dem: felicis memoriae, überein und ist ein Beweis mehr,
ß die Niederschrift in die Zeit nach dem Ableben beider Ehegatten
llen muß. Es ist aber die Berufung darauf bei der früheren
useinandersetzung unterblieben, weil das Wort auch: ich habe lieb-
wonnen, bedeuten kann.

So läßt wenigstens die Geschichte ihrer Verheirathung ſ
ßen, die erſt in das nachfolgende Jahrzehent fällt. Der
ſiſche Annaliſt nennt ihre Namen und ſpäteren Gatten
Die Erſte, Oda, ward zwiſchen den Jahren 1073 und
dem Markgrafen Ekbert dem Jüngern vermählt[59]).
Ehe blieb kinderlos. Die Zweite, Cunigunde, wurde
Freude ihrer ſtolzen Mutter von einem ruſſiſchen Fürſten,
man meint, Izeslaw oder Demetrius, einem Sohne des n
tigen Jaroslaw, Großfürſten von Kiew, als er 1075 von ſe
Brüdern aus Rußland vertrieben in Deutſchland bei dem
nig Heinrich Hülfe ſuchte, und von dieſem in das Haus
Markgrafen Dedo zur gaſtfreundlichen Aufnahme empfo
wurde[60]), liebgewonnen und folgte ihm als ſeine Gema
aus dem ſchönen Thüringen in ſein rauhes Vaterland. D
nach hat die neueſte Erfahrung, daß die reizende Tochter e
Landesfürſten von Orlamünda in das ruſſiſche Regentenh
heirathet, einen Vorgang, welcher ziemlich 800 Jahr alt
Nach wenig Jahren zur Witwe geworden, kehrte Cunigu
1078 wieder nach Deutſchland zurück und ging eine zw

58) Annal. Sax. ad a. 1062. Pertz. T. VI. p. 693.

59) Von Ekbert I. heißt es bei Lamb. u. Annal. Sax.: marchiam adhuc vivens acquisiverat filio suo, tenerrimae aet infantulo. Ekbert II. iſt 1072 noch unmündig (Lambert ad h p. 196.: Egbertus, marchio Thuringorum, puer adhuc infra r tares annos) und wird 1080 als Schwiegerſohn der Adela genan

60) Der Name des Fürſten iſt nicht ganz ſicher, wenn gl die Anweſenheit des Izeslaw in Deutſchland zu jener Zeit ſelbſt darauf führt, daß dieſer und kein anderer als Gemahl Cunigunde anzunehmen iſt. M. J. T. Rönick (Verſuch einer zut läſſigen genealogiſch hiſtoriſchen Nachricht von dem erſten Gem der Cunigunde von Orlamünde, einem Könige der Reußen. G 1754. S. 17.) nennt Swetoslaw Jaroslawiz. Bei Lambert ad 1075 heißt er: Demetrius, rex Ruzenorum (Annal. Sax. ad 1062 et 1103 nur rex Ruzorum.) was der Herausgeber Heſſe (Pe T. V. p. 219. Not. 60.) in Bezugnahme auf Dlugloß und Theo ſius mit Izeslaw für identiſch hält. So auch Gebhardi Hiſt. G Abhandl. Th. 4. S. 133 ff. Schultes Dir. Dipl. T. I. p. 2 Stenzel Geſch. Deutſchl. Bd. 1. S. 334. Die neueren Geſchi ſchreiber Rußlands Uſtrialow (Geſch. Rußl. Bd. 1. S. 89 ff.) u Strahl (Geſch. des ruſſ. Staats Bd. 1. S. 179 f.) thun der Cu gunde keine Erwähnung. Bulgarin (Rußland. Bd. 2. S. 35 ſtimmt für Wätſcheslaw, aber in einer Vorausſetzung, die wen ſtens für die Tochter des Orlamünda'ſchen Grafen unbegründet i daß nehmlich Jaroslaw durch die Handelsverbindungen Nowgoro mit den baltiſchen Slaven zur Bekanntſchaft mit deutſchen Grafe häuſern gelangt ſei. Karamſin (Geſch. des Ruſſ. Reichs. Ueber Bd. 2. S. 28. und Anm. 40. S. 21 f.) bezeichnet Igor als d wahrſcheinlichen Gatten Cunigundens.

e mit dem Grafen Conon, einem Sohne Otto's von Nord-
m, ein, und als sie auch diesen durch den Tod verloren
te, reichte sie 1110 dem bekannten Wiprecht von Groitzsch
n Aelteren ihre Hand. Von der Zeit an, wo sie zum drit-
Male Witwe wurde (1124), lebte sie noch bis 1140 [61]).
r wird die Stiftung des Klosters Oldisleben zugeschrieben [62]).
n ihren Kindern kennen wir 5 Töchter aus erster und
eiter Ehe [63]). Die dritte Tochter des Markgrafen Otto,
elheid, verheirathete sich ebenfalls erst nach ihres Vaters
de mit dem Grafen Albert von Ballenstädt, und als sie
n diesem Witwe geworden war, mit dem rheinischen Pfalz-
afen Heinrich von Lach (de Lacu). Da dieser die ihm
s der ersten Ehe zugebrachten Söhne, Otto und Sigfried,
optirte, so ging der pfalzgräfliche Titel auf sie über, welchen
mit dem der Grafen von Orlamünda verbunden haben.
elheid starb auf einer Reise nach Rom 1100 [64]) und liegt
Kloster Sprenkenbach begraben [65]).

Die Vermählung Otto's mit der Gräfin Adela von Lö-
n, die nach dem Obigen vor 1060 anzusetzen ist, gab
rmuthlich Gelegenheit, daß das Schloß zu Orlamünda als
ohnsitz für das neue Ehepaar eingerichtet, und daß die dazu
hörige, von den übrigen Weimarischen Landen schon durch
ltere Erbtheilung getrennte Herrschaft mit Inbegriff der in
r Sigfried'schen Urkunde aufgezählten 22 Ortschaften nach
esem Namen genennet und die Familie Otto's damit be-
chnet wurde.

Dieß führt uns auf die Entstehung des Namens der
rafen von Orlamünda, über welche man bei den neueren

---

61) Chronograph. Sax. p. 296: Obiit etiam domina Cunegund Aldesleve. Ihrer erwähnt auch das Calendar. Pegav. b. Menen T. II. p. 134. Aus dem Obigen ergiebt sich zugleich, daß unigunde nicht die Tochter des Baiernherzogs Otto war, wie chwarz in Append. ad S. Albini Geneal. Comit. Leisnic. b. Menen Scrr. T. II. p. 965. anführt.

62) Roch in Kreysig Beitr. Th. 2. XIV. Gebhardi Hist. Gen. bh. Th. 4. S. 143. Bei Letzterem die genauere Nachweisung, daß cht Adelheid, des Saliers Ludwig Gemahlin, sondern Cunigunde tifterin des Klosters ist.

63) Annal. Sax. ad a. 1103. Die mit Jzeslaw erzeugte Tochter irathete einen thüringischen Fürsten Günther (von Kefernburg), m sie einen Sohn, Sizzo, gebar, die vier anderen verschiedene rafen.

64) Annal. Sax. ad a. 1100: Adhela sive Adelheit palatina omam pergens defuncta est.

65) Tolner Hist. Palat. Urkundenbuch p. 32. Not. d.)

Historikern vergeblich nach einer gnügenden Auskunft su
So bekannt und verbreitet diese Benennung ist, und so le
man sich damit behelfen kann, auf die Frage, woher sie stam
zu antworten: von dem Sitze der Grafen, dem Schlosse
lamünda, so fehlt doch ein bestimmter Nachweis, welcher
den Grafen zuerst auf demselben gewohnt und sich darn
genannt hat. Daß eine spätere Linie, die durch Albrecht
Bären zum Besitz der Grafschaft gelangte, in Orlamü
wohnhaft gewesen sei und den Namen davon geführt habe, le
keinen Zweifel. Der in der Pfarrurkunde v. 1194 erwäh
Graf Sigfried gehört selbst dazu. Aber schon die rheinisc
Pfalzgrafen, welche seit 1112 die Grafschaft innehatten, gebrau
ten diesen Titel. Sie haben ihn jedoch nicht aufgebracht, s
dern vorgefunden, und er muß vor ihrer Zeit entstanden se
Den ältesten muthmaßlichen Stammvater der Familie,
thüringer Markgrafen Poppo, können wir nicht für den Ur
ber halten, weil in jener Zeit überhaupt noch nicht die S
bestand, daß die Grafen sich nach ihren Schlössern nann
Hat sich aber Poppo's Nachkommenschaft in den Wilhelm
fortgepflanzt, so ist es von diesen ausgemacht, daß sie
Grafen von Weimar zu bezeichnen sind. Nach Weimar w
Alles, was wir von ihnen wissen, der daselbst gehaltene Reic
tag, die mehrfachen Belagerungen ꝛc. Eine Residenz, die
so lange gewesen, die so günstig gelegen und so wohl befe
get ist, wie das Schloß Weimar (oder Hornstein) gewe
sein muß, wird nicht ohne dringenden Grund von den Na
kommen verlassen, am wenigsten mit einem Wohnort wie
lamünda vertauscht. Also auch Markgraf Wilhelm IV.
nach unserem Sprachgebrauch nicht Graf von Orlamün
sondern von Weimar zu nennen. Bischof Thietmar von M
seburg, der erste Schriftsteller, der diesen Namen mit dem
Wilhelme in Verbindung bringt und als Zeitgenosse u
Nachbar der sicherste Gewährsmann ist, erwähnt des zwei
Wilhelm (des Alten) an vier Stellen[66]) als comes, u
nennt zweimal Wimeri als seinen Wohnsitz. Bei Lamb
kommt weder Weimar noch Orlamünda vor, ungeachtet d
aufmerksam beobachtenden Mönche während seines länge
Aufenthalts zu Saalfeld die Orte nicht unbekannt geblie
sein konnten. Wilhelm IV. und Otto sind Beide in sein
Geschichtswerke nur als marchiones Thuringorum oder ma
chiones angegeben, welches Letztere in Bezug auf Otto

66) Thietm. Chron. II, 10. p. 748, IV, 6. p. 769. V, 5.
792. V, 9. p. 794.

Ausdruck der Pfarrurkunde übereinstimmt. Erst der sächs= Annalist, welcher seine Nachrichten im zwölften Jahrerte sammelte, gebraucht von Otto regelmäßig den Zusatz Orlagemunde. Mag er nun aus der Tradition geschöpft diese Bezeichnung schriftlichen Quellen entnommen haben, doch so viel ersichtlich, daß der Name bis auf seine Zeit bar geworden ist. Dabei läßt sich bemerken, daß er den rschied des Otto von Orlamünda und der anderen Grafen Weimar streng festhält, und während diese nie anders de loco, qui Wimmeri dicitur, in Wimmerem, de Wime heißen [67]), Otto sowohl für seine Lebenszeit als nach m Tode immer durch die Beifügung de Orlagemunde eschieden und als Gründer eines besonderen Familienzweigs chtet, daher auch an keiner Stelle, wo seiner gedacht wird, von Weimar stammend oder daselbst heimisch aufgeführt en ist [68]). Geht man die Zeit von dem Annalisten aufs, so muß es auffallen, daß während die rheinischen Pfalzen als Besitzer von Orlamünda sich darnach schreiben, ein rliches Diplom [69]) den Grafen Ulrich von Weimar nach m Tode ausdrücklich bonae memoriae de Wimmar nennt, daß der Annalist [70]) diesen Sprachgebrauch bestätiget alricus de Wimmare). Dieß erklärt aber der Umstand, der Pfalzgraf Sigfried, Otto's Enkel, schon früher in Theil des Gütererbe's eingetreten war und daher mit Besitz zugleich den Namen von Orlamünda angenommen e, und daß dieser Name, als er nach Ulrichs Tode auch Ansprüche auf Weimar erhob, die aber erst von seinem ne völlig durchgesetzt wurden, schon fixirt war und daher h die Erwerbung von Weimar keine Aenderung erlitt. leitet hier der verwandtschaftliche Zusammenhang ebenfalls Otto als den Urheber des Namens zurück.

Nach der gewöhnlichen Annahme haben nun zwar die schen Grafen und Edelleute erst gegen Ende des elften in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts angefansich nach ihren Schlössern zu benennen [71]), und es dürfte

67) Annal. S. ad a. 965. 1002. 1046. 1056. 1061.
68) Id. ad a. 1043. 1060. 1062. 1067. 1068. Erst bei Tylich (Schannat l. Lit. II. p. 75.): Otto marchio tunc de Orlamunde et Wymar.
69) Guden Cod. Dipl. T. I. p. 393. Die Urkunde ist ohne reszahl und wird von Guden und Schultes (D. D. T. I. p. 261.) ie Zeit um 1120, von Crollius (Erläuterte Reihe der Pfalzgra= S. 193.) richtiger in das Jahr 1113 verlegt. Stenzel Gesch. tschl. Bd. I. S. 654.
70) Ann. S. ad a. 1112.
71) Galletti Gesch. Thür. Bd. 2. p. 98. Stenzel Gesch.

daher gewagt scheinen, zu Gunsten Otto's die geschichtlich b
stimmte Grenze zu überschreiten. Indessen liefern schon U
kunden des südwestlichen Nachbarlandes jenseit des Thüringe
waldes sichere Beispiele, daß bei Zeugenunterschriften von de
Besitzern die Namen ihrer Burgen beigesetzt worden sind[72]
Da dieß besonders zur Unterscheidung verschiedener Glieder od
Linien desselben Geschlechts geschah, und in der Familie Otto
durch seine Verheirathung eine Linie von dem Weimarische
Grafenstamme abgezweigt war, so ist es sehr erklärlich, daß
dem gegebenen Beispiele folgend sich den Namen seines Woh
sitzes beilegte, was damals der freien Willkür überlassen blie
Bestätigt wird dieß noch durch die beträchtliche Schenkun
von welcher die erste unserer drei Pfarrurkunden redet. I
einem weiten Umkreise ist keine Pfarrei so ansehnlich beda
worden als die zu Orlamünda[73]). Der Zehnt von 22 Dö
fern würde selbst für ein Kloster keine ärmliche Dotation a
geben. Das ziemlich gleichzeitig gegründete Kloster zu Sul
erhielt bei seiner Stiftung durch den Pfalzgrafen Friedrich
den Zehnten von dem Städtchen, welches bis 1029 Dorf gen
sen war, und 12 Dörfern[74]). Vorausgesetzt auch, daß hi

---

Deutschl. Bd. I. p. 734. Veranlassung gaben zuerst die Erbtheilu
gen. Heinrich, teutsche Reichsgesch. Th. 2. S. 477. Pütter, hi
Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reic
Bd. I. S. 164.

72) V. Schultes Cod. Landesgesch. des Mittelalters S. 14. a
einer Urk. v. 1037: Poppo, Comes de Henneberg, Burchard
Comes de Camburg etc. Zwei Schenkungsurkunden an das Klos
Gosecк (Annal. Gosec. p. 210 sq. u. p. 217.) unterscheiden schon
Freien mit Geschlechtsnamen von den Ministerialen mit bloß
Taufnamen. So in der zweiten v. J. 1085: De liberis hominibu
Folmarus de Walckenreit, Tidericus de Walheil, Godescalcus
Wydesendorp; de Ministerialibus etiam: Tiemarus, Walemann
etc. Ueber den Comes de Cadalenburg bei Lambert ad a. 10
vgl. Schrader, die älteren Dynastenstämme ꝛc. Bd. I. S. 97. N
78. und über den gleichzeitigen Grafen Cuno von Beichlingen De
S. 157. Not. 51. Aus dem Naumburger Domstiftsarchiv geh
die erste Urkunde, in welcher der Güterbesitz als Geschlechtsbezei
nung gebraucht ist (Teto de Crossus, Boppo de Poleb, Bop
de Cullidiz), dem Jahre 1103 an. Lepsius Gesch. d. Bisch. d. Dom
Naumb. p. 234 ff. Ueber den Gebrauch der Geschlechtsnamen
Meißnischen seit der Mitte des 12. Jahrh. vgl. Ritter, älte
meißn. Gesch. S. 382. Weiße a. a. O. S. 81 f.

73) Man könnte die Pfarrei Neunhofen im Neustädter Kre
hiergegen anführen, welche die Seelsorge über die ganze Umgeg
hatte und noch bis in die neuste Zeit von 20 Ortschaften jährli
Abgaben bezog (Schumann Vollst. Staats- Post- und Zeitungsl
v. Sachsen. Bd. 7. S. 106.), allein hier ist das Verhältniß ein
deres, da dieselbe unter der Abtei Saalfeld stand.

74) Entwurf e. Hist. der Pfalzgrafen zu Sachsen. S. 74.

größe und Wohlhabenheit ausgleichen, was an Zahl fehlt, steht doch die Ausstattung des Klosters zu Dem, was der nfachen Pfarrei zu Orlamünda geschenkt wird, in keinem Verhältniß. Eine so außerordentliche Bevorzugung läßt auf ne besondere Vorliebe des Schenkgebers gerade für diesen rt schließen. Dieselbe erklärt sich aber daraus, daß Otto ngere Zeit in Orlamünda wohnhaft gewesen war. Als ihm r Mainzer Erzbischof Sigfried die Zehntleistung von seinen Besitzungen abforderte [75]), war es zunächst seine kleine Residenz, elcher er die Abgabe zur Unterstützung ihres Kirchenwesens wenden wollte. Wenn er bei einem längeren Aufenthalte selbst dem vorhandenen Bedürfnisse nicht früher abgeholfen tte, und jetzt auf einmal mit überraschender Freigebigkeit s vollen Händen spendet, so findet dieß seinen Grund da=n, daß er nach dem Tode seines Bruders als Markgraf ei=n Zuwachs an Gütern erhielt, der ihn den Ausfall an jähr=hen Einkünften, welchen er durch Weggabe des Zehnten der Gegend von Orlamünda erlitt, leicht übersehen ließ. ie Begünstigung selbst aber fiel dem Orte nur deshalb zu, eil er ihn als Wohnsitz liebgewonnen hatte. Dasselbe Mo= also, welches im Jahre 1194 den Grafen Sigfried be=mmte, die Kirchendotation daselbst zu vermehren, hat den arkgrafen Otto bewogen, sie zu gründen. Der Aufenthalt r gräflichen Besitzer auf dem Schlosse kam der Kirche zu ute. So steht der Name von Orlamünda, den Otto führt, t der gewährten Schenkung in Verbindung. Er ist durch aufgekommen und von seinen Nachkommen beibehalten rden, während er vor ihm durchaus ungebräuchlich war, d die Seitenlinie, die von seinem Bruder Poppo abstammte, zum Jahre 1112 nicht nach Orlamünda, sondern nach eimar genannt wurde [76]).

Ein Bedenken könnte hierbei nur noch der Name einhard von Orlagemünde erwecken, der von dem sächsischen nalisten zu dem Jahre 1040 erwähnt wird [77]). Allein der sammenhang der hier gelieferten Nachrichten führt darauf, ß Meinhard nicht der Sprößling einer Orlamündaer Gra=familie, sondern nur ein Vasall oder Lehnsmann derselben

75) Vgl. oben Mittheilungen Bd. 3. H. 1. S. 18.

76) Die Vermuthung, daß Otto in Orlamünda seinen Wohnsitz habt habe, spricht schon Reinhard aus (Antiquitt. Marchion. Thur. 20. p. 48.) und beistimmend Löber (de Burggravv. Orl. p. XI.),

77) Schon der Herausgeber des Annalisten, Waitz, bemerkt, daß einhard nicht von der alten Grafenfamilie abstamme. Pertz. VI. p. 685. Not. 15. In den genealogischen Angaben des An=

gewesen, wenn nicht überhaupt nur nach seinem Abstammungs
orte bezeichnet worden ist. Merkwürdig bleibt aber diese E
wähnung des Orts in einer noch früheren Zeit, als in w
cher die Geschichte den Namen desselben mit Otto in Verb
dung bringt, immer, und wir haben hier die älteste Tradit
vor uns, welche die Existenz eines dorfmäßigen Anbau's
das Schloß bis in den Anfang des 11. Jahrhunderts hin
verfolgen läßt.

Wenn nun Otto noch 1057 in der erwähnten Saal
der Urkunde als Graf aufgeführt wird und die Markgrafsch
seines Bruders erst 1062 erhalten hat, so ist nicht anders
zunehmen, als daß er den Markgrafentitel, den ihm un
Urkunde beilegt, ebenfalls erst von diesem Jahre an gefü
habe, und daß, wenn seiner in dem fünfjährigen Zeitrau
von 1057—1062 erwähnt wird, er nur einfach als Graf o
als Otto von Orlamünda auftreten kann. Um so auffäll
muß es erscheinen, wenn ihn i. J. 1060 eine Zuweisun
urkunde des Königs Heinrich des Vierten, durch we
Bischof Eberhard von Naumburg das Burgwart Langenl
an der Elster erhält, ausdrücklich als Markgrafen
diesen Ort als in dem Comitat des Markgrafen Otto
legen bezeichnet [78]). Woher auf einmal dieser Titel, von
die Geschichte nichts weiß, und der den historischen Thatb
ständen, soweit sie uns bekannt sind, ausdrücklich widerspri

Man könnte zunächst an eine Verwechselung der bei
Namen, Wilhelm und Otto, durch den Concipienten der
kunde denken. Aber wenn dieselbe wirklich 1060 zu We
hausen, also in Thüringen selbst, verabfaßt ist, so kann ma
nicht wahrscheinlich finden, daß der noch lebende Mark
Wilhelm, welcher es schon seit 1046 gewesen, übersehen und

---

nalisten wird berichtet, daß Meinhard eine ältere Stiefschwester
Bischofs Suitger von Bamberg, der 1046 zum Papst erwählt wu
Namens Ida, als Witwe geheirathet und mit ihr mehrere Kin
darunter einen gleichnamigen Sohn erzeugt habe. Der Berich
statter stellt ihn unter die Edelleute, die nach ihrem Herkunfte
genannt sind (Ekbertus de Hertbike, Arnoldus de Warmonesto
und von denen die Grafen (Milo comes, comites Herrmannu
Otto de Hildesleve) genau unterschieden werden. Die Bestimm
der Angaben läßt nicht zweifeln, daß der Referent wohl unterri
war, und wir müssen nur bedauern, daß Meinhard als erster
ger des Namens Orlamünda durch nichts weiter als eine Hei
uns bekannt worden ist. Wiederholt findet sich die Angabe bei L
nitz Scrr. Rer. Brunsvic. T. I. f. 577. (Excerptum de famili
actis Clementis II. P. s. a. 1040.).

78) Schultes D. D. T. I. p. 175. Lepsius Gesch. d. A
Hochst. Nmb. S. 144.

gen sein Bruder, der Besitzer einer bloßen Grafschaft, für den
Markgrafen gehalten worden sei. Die Unterscheidung des ge-
nnten Comitats von dem Markgrafenthum würde ebenfalls
keiner gnügenden Erklärung verhelfen. Denn wenn auch
rklich Langenberg zur Herrschaft Orlamünda gehört hätte
d daher der comitatus Ottonis keine Schwierigkeit machte,
bliebe doch der marchio übrig, den der bloße Comitat nicht
chtfertigte, und für den also eine andere Veranlassung aufzu-
chen wäre. Uebrigens bedeutet das Wort comitatus in
erbindung mit marchio gewöhnlich soviel als marchiona-
s[79]), und es ist dieser Sprachgebrauch in den Naumburger
kunden desselben Jahrzehents consequent festgehalten. Daß
r Markgrafentitel ohne dazu gehöriges Amt geführt wurde,
in den späteren Jahrhunderten nicht ohne Beispiel[80]).
ir müssen aber Bedenken tragen, diesen Titulaturgebrauch in
s elfte Jahrhundert zurückzuverlegen und unseren Otto zu
nem Markgrafen ohne Markgrafenthum zu machen. Zuwei-
n heißen auch die stellvertretenden Verwalter der Markgra-
mter so, z. B. die Vormünder für Unmündige[81]). Allein

79) Märcker, das Burggrafth. Meißen. S. 3. Wie Limmer
esch. des Pleisnerlandes Bd. I. S. 122 ff.) behauptet, sind nach
iko's Tode 1005 Osterland und Meißen getrennt und jenes von
nen Markgrafen, das Pleißnerland aber als kaiserl. Kammerlehn
sonders verwaltet worden. Auch soll Wilhelm von Orlamünda (!)
46 das südwestliche Osterland als Markgraf unter sich gehabt ha-
n. In Bezug auf den Weimaraner Wilhelm ist jedoch eine Tren-
ng des südwestl. Osterlandes von Meißen mit Ausschluß des
leißengau's unerweislich, und da Otto als Erbe des Markgrafen-
ums die Letzteren mit verwaltet, so kann nach dessen Tode ohne
stimmte Angaben an eine Vertheilung unter Dedo II. und Ekbert
cht gedacht werden.

80) Es heißt so der Burggraf Albrecht III. von Kirchberg in
nem Kauf- und Lehnbriefe v. 1395, der Bischof Friedrich II. von
alberstadt ꝛc. Avemann Vollst. Beschr. des Geschlechts der Reichs-
d Burggrafen von Kirchberg. S. 83. Uebrigens ist zum Beweis
s Obengesagten noch eine Stelle beim sächsischen Annalisten hie-
rzuziehen, die ziemlich sicher zwischen Otto von Orlamünda und
Markgraf Otto, und zwar dergestalt unterscheidet, daß die letztere
ezeichnung als wirklicher Amtstitel nicht über das Jahr 1060 hin-
ufgeführt werden kann. Ad a. 1060: Qui (Sigefridus) per Otto-
em de Orlagemunde, postea Marchionem, decimas a Thuringis
xpostulare coepit. Wenn Otto beim Amtsantritt Sigfrieds (1060)
ch Otto von Orlamünda heißt und erst später (postea) Markgraf
ird, so ist die Frage auf einmal entschieden, und von einer frühe-
n Markgrafschaft oder einer leeren Titulatur kann nicht die Rede
in. Allein die Stelle ist in anderer Hinsicht ungenau (Mittheilun-
en Bd. 3. H. 1. S. 26. Not. 12.), daher überhaupt nicht von voll-
ichtiger Beweiskraft.

81) Abgesehen von Dedo als marchio Misniae (Weiße Gesch.

an eine solche Stellvertretung ist in dem gegenwärtigen Fall ebenfalls nicht zu denken, da sie höchstens i. J. 1061 während der Abwesenheit Wilhelms in Ungarn hätte stattfinden können, die Urkunde aber bestimmt auf das Jahr 1060 zurückweist. Demnach entsteht die Frage, ob nicht Otto, ehe er das Amt seines Bruders überkam, thatsächlich eine andere Markgrafschaft innegehabt und davon auch Namen und Titel getragen habe. Schultes [82]) hält dieß für das Wahrscheinlichste mit dem Bemerken, daß es in dem Umfange der Gesammtmark Meißen zu jener Zeit mehrere Markgrafen gegeben haben müsse. Wesentlich beistimmend und zugleich erläuternd nimmt Lepsius [83]) an, daß Otto Markgraf der Ostmark, marchia orientalis, welche die alte südthüringische Markgrafschaft, später das Osterland, in sich begriff, gewesen und seinem Bruder in der Mark Meißen erst nach dessen Tode gefolgt sei. Könnte man dieß zugeben, so würde einer der dunkelsten Puncte unserer Landesgeschichte, das Verhältniß des südlichen Osterlandes zu Meißen im elften Jahrhundert, einiges Licht erhalten, man würde für die Gegend im Süden von Zeitz zwischen Saale und Mulde eine Regentschaft gesichert sehen, die bis jetzt unbekannt gewesen ist. Allein zur Begründung einer solchen Annahme fehlt jeder Halt eines historischen Zeugnisses. Lambert, welcher hier am zuverlässigsten ist, berichtet in den bereits citirten Stellen, daß Wilhelms, des thüringer Markgrafen Markgrafschaft sein Bruder Otto erhalten, und daß dieser als thüringischer Markgraf gestorben sei [84]). Schon hier dürfte

---

des Churſächſ. St. Th. I. S. 47. Böttiger Geſch. d. K. u. S. Bd. I. S. 76. Not. 1.) wird Conrad 1118 Markgraf genannt, ehe er es wirklich war, vermuthlich weil er die Mark für seinen Vetter Heinrich II. von Eilenburg während deſſen Minderjährigkeit verwaltete. Schultes D. D. T. I. p. 250. Not. *). Weiße a. a. O. S. 58. Eben so führte noch früher Graf Rudolf I. aus dem Stadiſchen Hauſe denſelben Titel, weil er als Vormund ſeines Neffen Heinrich eine Zeitlang Verweſer der nördlichen Mark war. Er heißt Comes Rodulfus dictus marchio. V. Werſebe Nied. Colon. Th. I. S. 264. Not. 62. und Derſ. in Heſſe's Beitr. Bd. 1. Abth. 1. S. 151. Not. 274.

82) D. D. T. I. p. 175. Not. *).

83) A. a. O. S. 144.

84) Dieſelbe Markgrafſchaft, welche Otto von ſeinem Bruder erbte, erhielt nach ihm Ekbert, (Lambert ad a. 1067. Pertz. p. 178. Marcham ejus Egbertus, patruelis regis, suscepit) und es heißt dieſer marchio Thuringorum wie ſeine Vorgänger (Id. ad a. 1075. p. 196.) und iſt im Beſitz von Meißen (Id. ad a. 1076. p. 250. Daß Otto auch marchio de Orlagemunde genannt wird (Annal. Sax. ad a. 1043 et 1067. Chron. Mont. Ser. p. 202.) ſteht dem Heinrich Markgr. von Ilburg, Conrad Markgr. von Wettin gleich

schwer fallen, eine andere als die Hauptmark in die thü-
ngisch-meißnische einzuschieben oder diese in mehrere Theile
zerlegen. Es ist dasselbe Land, welches unter Eckhard I.,
or dem allerdings mehrere Markgrafen nachweisbar sind [85]),
einem Ganzen verbunden und seitdem nicht wieder getrennt
orden war. Weder aus der Zeit unmittelbar vor Otto weiß
an etwas von dem Abgange eines südosterländischen Mark-
afen, — von denen auch keiner in den Polenkriegen erwähnt
ird — noch aus dem Zeitraume nach ihm von einem Nach-
lger, welcher die unter ihm ebenfalls als vereinigt erscheinenden
ndstücke nur zum Theil verwaltet hätte. Daleminzier- wie
leißengau stehen unter seiner Herrschaft und es dehnt sich
eselbe bis über die Saale nach Sultza hin aus. Der Name
sterland hat sich bekanntlich erst später für diesen Landstrich
irt, und unter marchia orientalis werden vorzugsweise
ndere im Norden oder Nordosten gelegene Gegenden verstan-
n. Daher ist, was von jener gilt, oft auf das Osterland
n späteren Sinne gar nicht anwendbar. Die Unterscheidung
i Schöttgen [86]) kann für das elfte Jahrhundert so wenig
s die bei Leuber [87]) maßgebend sein. Der Letztere verfährt
in willkürlich, wenn er ohne Einschränkung behauptet, daß
nige Markgrafen an der Elbe, andere an der Mulde, noch
ndere an der Pleiße gesessen hätten, und der Erstere geht von
ckhard's Söhnen, Hermann und Eckhard II., unmittelbar auf
e 70ger Jahre desselben Jahrhunderts über, wo es zwar
chweislich außer dem wirklichen Markgrafen von Meißen,
m braunschweiger Ekbert, noch den Böhmen Wratislaw als
rätendenten des Markgrafthums, aber deshalb nicht mehrere
Markgrafthümer in dem Territorium zwischen Saale und Elbe
geben hat. Nach Lambert [88]) vertrieb Ekbert als rechtmä-
ger Inhaber seinen Gegner trotzdem, daß dieser das königl.
ersprechen für sich hatte, aus dem Lande und behauptete sich im
mts- und Rechtsbesitz mit Waffengewalt. Das Wiprechtsche
omitat kann für die alte südthüringische Markgrafschaft um
swillen nicht gelten, weil es nur an dieselbe grenzte [89]) und

---

Schöttgen und Kreysig Diplom. Nachl. Th. VII. S. 369. Annal.
ax. ad a. 1123.). Die Verbindung: meißner Markgraf, war jener
eit lange nicht so geläufig als sie uns gegenwärtig ist.

85) Adelung Director. p. XXXIV.

86) Diplom. Nachlese v. Ober-Sachsen. Th. VII. S. 361 ff.
gl. Kreysig Beitr. Th. II. S. 19.

87) Catalog. Com. March. etc. Mencken Scrr. R. G. T. III.
1851.

88) Ad a. 1076. p. 250.

89) Schultes D. D. T. I. p. 219.

erst allmählig einzelne Theile davon erhielt. Ist nun L
von Orlamünda nicht vor d. J. 1062 als Markgraf un
zubringen, so wird man wohl die Richtigkeit der in der L
genbergischen Urkunde angegebenen Jahreszahl in Anspr
nehmen müssen. Da auch anderwärts in recognoscirten
kunden nicht selten die Jahreszahl gegen den Inhalt spri
und von den Concipienten grobe Versehen begangen wor
sind [90]): so kann es nicht auffallen, wenn wir auch hier,
ohnehin schon die Indiction unrichtig gezählt ist, einen
der Niederschrift, selbst welche vielleicht in die Zeit fiel, wo L
wirklicher Markgraf war, vorgekommenen Irrthum der Jahr
zählung voraussetzen.

Während des ersten Jahres seiner Amtsführung erschei
Otto urkundlich d. 21. Sptbr., aber nicht in seiner Heima
sondern jenseit des Rheins in der Gegend von Cleve. I
König Heinrich bezeugt nehmlich, daß in seiner Gegenwe
so wie in Anwesenheit des Erzbischofs Anno von Cöln, L
schofs Diedewin zu Lüttich, Herzogs Friedrich, Markgra
Gothfried und Grafen Lambert von Brüssel, Markgraf O
zu Thüringen und seine Gemahlin Adela, die also ebenfa
zugegen gewesen ist, einige Güter in Brabant der St. S
vatiuskirche zu Mastricht zugeeignet haben und ertheilt d
seine Bestätigung [91]). Die Urkunde ist in dem Walde kete
oder ketil ausgestellt, dessen Name schon bei dem Bisc
Thietmar vorkommt und in der Benennung des Dorfes Ke
bei Gennep erhalten ist [92]). Diese Schenkung trifft insof
mit der von Orlamünda zusammen, als sie dieselbe Vora
setzung hat, daß das gräfliche Ehepaar seit der Erhebu
Otto's zur Markgrafenwürde in den Stand gesetzt war, ü
größere Mittel als bisher zum Besten der Kirche zu verfüg
Adela selbst, zu deren Heirathsgut die verschenkten Grundstü
gehört haben müssen, trug kein Bedenken, sich in ihrer neu
Lage derselben zu entäußern. Uebrigens stimmt diese Re
nach ihrer Heimath gerade zu jener Zeit ganz mit ihrem ho

90) Schultes a. a. O. p. 208. 218.

91) Schultes a. a. O. p. 176. Heinrich, vom Erzbischof Han
um die Mitte des Mai seiner Mutter Agnes entrissen, wurde zu
zunächst nach Cöln gebracht, dort aber nicht in gefänglichem Gewal
sam gehalten, sondern nach kurzem Aufenthalt daselbst unter Ob
aufsicht des Erzbischofs umhergeführt. Daher erscheint er schon
27. Juni an zu Alsted, Hersfeld, Mainz, Neuß. Die hier citi
Urkunde ist nach seiner Entführung die sechste, die wir kenne
Stenzel Gesch. Deutschl. Bd. 2. S. 243.

92) Thietm. L. III. c. 15. Pertz p. 767. Chr. C. Sche
Origg. Guelf. T. IV. Praef. p. 96. Adelung Director. S. 51.

hrenden Sinne, dem es wohlthun mußte, den Verwandten
Brabant, von denen weg sie auf das unbekannte Schloß
lamúnda gezogen war, sich im vollen Glanze der Markgrä-
zu zeigen und dabei mit fürstlicher Freigebigkeit Geschenke
er Huld auszutheilen. Es muß aber auch die Lehnsreichung
s Erzbischofs Sigfried an Otto damit in Verbindung stehen.
aß diese in das Jahr 1062 fällt, wird durch das ausdrück-
he Zeugniß Lamberts bestätigt [93]). Entweder ist nun Otto
shalb in Mainz gewesen, ehe er nach Brabant ging, oder
n Aufenthalt daselbst ist zwischen d. 21. Sptbr. und 24.
tober anzusetzen, an welchem Tage er wahrscheinlich in einer
Regensburg ausgestellten Urkunde genannt wird [94]). Dort
rleiht der König dem Erzbischof Adelbert von Hamburg
Bremen) 2 Grafschaften auf Verwendung mehrerer geist-
hen und weltlichen Großen, unter denen Markgraf Otto,
falzgraf Friedrich (von Goseck) und Graf Ekbert mitaufge-
hrt sind. Diese Verwendung ist aber hier, wie so oft an-
rswärts, eine persönliche Zustimmung der eben versammelten
roßen am königlichen Hofe gewesen [95]). Otto nimmt dabei
n Rang ein, welcher ihm bei der Unterschrift in der Zeugenreihe
bühren würde: nach den Bischöfen und Herzögen und vor
n beiden anderen Grafen. Auf seinen Aufenthalt in Mainz
d die dort erlangte Lehnsreichung, welche der Reise nach Re-
nsburg vorangegangen sein mag, bezieht sich die in der frü-
ren Abhandlung oft citirte Stelle der Sigfriedschen Urkunde:
i primi in Thuringia — deo et Sancto Martino mihi-
ie Archiepiscopo censum dei, id est omnium frugum
corumque decimam recognoverunt. Beide, Otto und
ne Gemahlin, haben den Zehnten bewilligt, nicht nach lan-
n schriftlichen Verhandlungen oder in verschiedenen Zeiträumen,
ndern zugleich und in derselben Zeit; denn Beide waren
sammen in Mainz anwesend. Adela hat an der Bewilligung
heil genommen, nicht in Bezug auf die Lehnstücke, denn mit
esen hatte sie als Frau nichts zu thun, wohl aber bezüglich
s Allodialguts, zu dem sie erbberechtigt war, so daß die zu-
standene Abgabe auch für sie eine Verkürzung herbeiführte
d ohne ihre Einstimmung im Fall des Absterbens ihres Ge-

93) Mittheilungen Bd. 3. H. 1. S. 17. Not. 14.
94) Entwurf e. Hist. d. Pfalzgr. v. Sachsen. S. 71. Stenzel
esch. Deutschl. Bd. 2. S. 243.
95) So ist der Ausdruck: ad petitionem nostrorum fidelium,
r in der angeführten Urkunde gebraucht wird, häufig zu verstehen,
aß Einer, hier der Erzbischof Adelbert, den Vorschlag thut und die
ebrigen ihn genehmigen.

mahls wiederum hätte zurückgezogen werden können. 
diese Weise erhält die obige Stelle eine ausreichende Erklärun
und Lamberts Angabe, daß Otto allein das Verspre
der Zehntleistung von seinen Besitzungen in Thüringen ge
ben habe, eine nothwendige Berichtigung. Zugleich dür
wir bemerken, daß nach dem reichlichen Lobe zu urtheil
welches Sigfried in der Orlamündaer Urkunde den beiden
als Kinder in Christo geliebten — Gatten spendet, die
stimmung zu dem vom Erzbischof ins Mittel gebrachten V
schlage nicht eben großen Schwierigkeiten unterlegen hal
mag. Sie fügten sich der Nothwendigkeit, weil sie nur du
Nachgeben der Gefahr entgingen, einen Theil des durch
unverhofften Tod des Markgrafen Wilhelm ihnen zugefalle
Besitzes wiederum zu verlieren.

So günstig aber der Eindruck war, den diese Ber
willigkeit und die zugleich mit übernommene Verpflichtu
den Zehnt im ganzen übrigen Thüringen dem Erzstift
zuwenden, auf den Erzbischof machte, so ungünstig war
bei den dadurch betroffenen thüringer Großen. Sie erkann
leicht die Gefahr, von der sie bedroht waren, und sahen v
aus, daß wenn sie auch die Bemühungen des mächtigen Ma
grafen [96]) vereitelten, das Erzstift mit seinen vermeintlich
von einem der Ihrigen ausdrücklich anerkannten Rechtsansp
chen ungescheut hervortreten würde. Mehr noch als D
was geschehen war, bekümmerte sie Das, was weiter geschel
würde. Otto's Zugeständniß wurde mit Erbitterung verno
men, im ganzen Lande besprochen und getadelt. Man n
des einstimmigen Vorsatzes, lieber zu sterben als dem Ansinn
des Erzbischofs und seines verpflichteten Helfers ein Zugestä
niß zu machen und von der bisher behaupteten Freiheit irge
ein Stück zum Opfer zu bringen. Wie standhaft dieß aus
führt wurde, lehrt die Geschichte des thüringer Zehntstrei
Begreiflicherweise mußte unter diesen Umständen das Verhä
niß des Markgrafen zu seinen Landsleuten ein getrübtes u
drückendes sein. Jeder Wunsch des Erzbischofs, auf dem e
geschlagenen Wege weiterzugehen, mußte auch ihm mit in A

96) Aus der Stelle bei Lambert (ad a. 1062) wo Otto v
spricht: se decimas de suis in Thuringia possessionibus datur
et caeteros Thuringos, ut idem facerent, *coacturum*, schließt We
(Gesch. d. Churfächs. Staaten. Bd. 1. S. 192.), daß derselbe un
den Thüringern ein großes Ansehn genossen habe. Etwas Wah
liegt in der Folgerung, nur wird der Einfluß des Markgraf
nachdem seine Verbindlichkeit bekannt worden, schwerlich ein daue
der gewesen sein.

ung kommen. Daß es an Reibungen nicht gefehlt habe, der Klagebrief, den Sigfried zu Anfange des Jahres 7 nach Rom schrieb [97]). Wenn es überdieß von Otto's e heißt, daß sich alle Thüringer darüber gefreut hätten [98]), nag man wohl glauben, daß er dem gegebenen Ver- hen gemäß gehandelt, das Andenken an die begangene ugheit durch keine Begütigung ausgelöscht und bei seinen eiten den Groll der wider ihn aufgebrachten Fürsten viel- zu empfinden gehabt habe. Wäre die Zahl der Urkunden den Jahren 1062—1067 nicht so gering, so würde man daraus, daß sein Name nirgends in den Zeugenunter- ften vorkommt, auf eine Entfremdung und ein absichtliches ückziehen von ihm schließen können. Ein Zusammentreffen seinen Gegnern konnte er vermeiden, da während der an- benen Periode Heinrich in Thüringen kaum einmal Hof- r hielt [99]), und ihm eine Theilnahme an den Reichsge- ften nicht angesonnen wurde. Auch nach Ungarn, wo nrich IV. nach des Königs Bela Tode 1063 unter Bei- e eines Heeres und Beirath des Erzbischofs Adalbert die elegenheiten der Thronfolge zwischen Salomo und Joas ete, wurde er nicht mitentboten, obgleich das Gedächtniß seines verstorbenen Bruders Dienstleistung seit 1061 noch nicht chollen sein konnte. Dagegen rief ihn sein Amt wohl oft das Meißnerland hinüber, wo man an seiner Nachgiebig- gegen Mainz, dessen Diöcesanrecht sich nur bis an die enze des eigentlichen Thüringen erstreckte, keinen Anstoß zu men hatte. Hier ist denn auch seiner in vorhandenen Urkunden öftersten gedacht. Im J. 1064 wird er dreimal genannt, Erwähnung des Burgwarts Serebetz (Schrebitz bei Mü- n [200]) und Grobe (Gröbe oberhalb Riesa [1]), Beide im Da- inziergau, so wie der Stadt Sultza, im Gau Thüringen egen [2]), sämmtlich zu dem Markgrafthum Otto's gehörig. folgenden Jahre machen ihn zwei Urkunden namhaft, che die Städte Grimmi (Grimma) an der Mulde und

97) Mittheilungen. Bd. 3. H. 1. S. 34 f.
98) Ebendas. S. 15. Not. 10.
99) Stenzel Gesch. Deutschl. Th. 2. S. 242 ff.
200) Serebez in pago Dalaminze in comitatu marchionis Otto- . Schöttgen Obersächs. Nachlese. Th. VII. p. 396. Schultes r. Dipl. T. I. p. 178.
1) Burgwardum Grobe situm in pago Talmenze in misnensi rchia, quam habet Otto marchio. Lepsius Gesch. der Bisch. d. chst. Naumb. S. 217 f.
2) S. in pago Thuringiae, in comitatu Ottonis marchionis sit. twurf e. Hist. d. Pfalzgr. v. Sachsen. S. 75.

Oscechs (Oschatz [3]), so wie die Burgwarten Strahle (St
und Borutz (Boris) an der Elbe [4]) zu seinem Comitat
nen. Noch eine Urkunde vom J. 1066 [5]) bezeichnet
und den Gau Trebani (wahrscheinlich Dorf Teuche und
gegend im Weißenfelser Kreise), außerdem die Abtei Zn
(Schmölln) nebst anderen im Gau Blisina (Pleißengau
legenen Gütern als Ortschaften oder Theile seines Com
Nach der letzteren Nachricht, die auch in anderer Bezi
für uns von Wichtigkeit ist, war er im Sinne seiner
Landesherr für unseren Gau, und wir dürfen voraussetzen
er in dieser seiner Eigenschaft unsere Gegend und Stadt
jetzt wieder durch ein gemeinschaftliches Band mit Orlam
zusammenhängen, besucht und darin Gericht gehalten
Die Fürsten jener Zeit waren öfter als die jetzigen in
rungsgeschäften von zu Hause abwesend. Wo gegenw
Bericht eingefordert oder Commissare abgesendet werden,
sie sich selbst zu Pferde und sahen in Person nach, wi
Sachen standen und was zu thun sei. Da nun Otto
durch Kriegführung anderwärts beschäftiget war, so d
wir den Mangel erweislicher Nachrichten wohl damit ergä
daß wir seine persönliche Anwesenheit in unserem Lande
rend der fünf Jahre, wo er regierte, in seine Lebensgesch
mit einrechnen.

Das Gebiet, welches er beherrschte, war nichts we
als unansehnlich. Schon das Markgrafthum Meißen
seit Eckhard I. durch die Vereinigung mit den einzelnen
len der thüringer Grenzmark einen größern Umfang gewo
und erstreckte sich vom Milzienergau jenseits der Elbe bis
und zum Theil über die Saale. Dazu kam Otto's a
stammtes Land, welches er theils, wie die Grafschaft
münda, bei einer früheren Vertheilung erhalten, theils, wie
Herrschaft Weimar, ganz oder stückweise nach seines Bru
Wilhelm Tode erlangt hatte. Auch die Besitzungen, di
von Mainz und vermuthlich auch von Fulda und Hersfeld
Lehn trug, können nicht unbeträchtlich gewesen sein, da er
gegen das Erzstift zu dem bei der Lehnsreichung ihm a

3) Duo oppida, videlicet Grimmi, situm supra fluvium Mu
et Oscechs, in comitatu Otton. march. sit. in pago, qui dic
Talmence. Lepsius a. a. O. S. 220.

4) Duos burchwardos, Strahle et Borutz dictos, in c
Ott. march. sit. in pago, qui dicitur Talmence. Lepsius a. a.
S. 219.

5) Tuchin ceteraque bona in pago Trebani, in com. Ott. mar
sit. — Abbat. Zmulna aliisq. bonis in pago Blisina in com.
march. sit. Lepsius a. a. O. S. 222.

nen Opfer verstand, und seine Witwe Adela dieselben so-
um den Preis eines Bürgerkriegs ihrem zweiten Gemahl
venden trachtete. Welches diese Beneficien waren, ist
nicht berichtet worden. Mit Grund vermuthet v. Wer-
[6]), daß darunter die Grafschaft über die zu dem mainzi-
Sprengel gehörigen Gegenden des nordwestlichen Thürin-
zu verstehen sei, wo bereits Otto's Vater Wilhelm III.
Gaugraf vorkommt und er selbst in gleicher Function ge-
nt wird [7]). Die Lehnsgüter der beiden Klöster lagen
zerstreut an einzelnen Orten. Die Grafschaft Orlamünda
umfaßte außer den in der Urkunde genannten, auf engem
me zusammenliegenden 22 Ortschaften jedenfalls einen grö-
n, nach Süden, Osten und Norden ausgedehnten Landstrich.
auf führen die Thatsachen, daß eine Gräfin Hille von
amünda als Stifterin des Klosters zu Roda genannt wird [8]),
ferner zu Anfange des nächsten Jahrhunderts der Graf
hmann eine Menge Güter im Orlagau verschenkt, die nur
h Erbanfall Seiten seiner aus dem Orlamünda'schen Hause
amenden Gemahlin auf ihn übergegangen sein können [9]),
vie daß Graf Sigfried von Orlamünda 1192 als oberster
nsherr zu der Schenkung eines seiner Dienstmannen zu
eda an das Kloster Heusdorf seine Genehmigung ertheilt [10]),
daß auch die Gegend um Rudolstadt unter die gräfliche
rschaft gehört zu haben scheint [11]).

Aus der Zeit unmittelbar nach Otto's Tode läßt der
itz von Scheidungen, Beichlingen, Frankenhausen und
chsenburg, so wie der Gegend um Oldisleben, in dem sich
rkgraf Dedo befindet, auf eine frühere Zugehörigkeit zu dem
amündaer Allod schließen. Denn da Adela keine thüringischen
ter als Mitgift erhalten und ihr zweiter Gemahl den Ein-

6) Hesse's Beitr. Bd. I. Abth. 2. S. 121. Not. 286.
7) Wolf Pol. Gesch. des Eichsf. S. 20 f.
8) K. Gal. d. H. S. A. Abth. 2. L. 5. S. 30. 1179 war Keyna b.
tz, 1184 Niederndorf b. Gera im Besitz der Grafen. Schultes D.
T. II. p. 261 u. 305.
9) Schultes D. D. T. I. p. 254.
10) Schultes a. a. O. T. II. p. 352. Schmid, die Lobdeburg bei
na. S. 13 und 60.
11) Hesse Taschenbuch der Gesch. und Geogr. Thür. Bd. I.
XXI. Not. 80. Das von demselben Vfr. angeregte Bedenken
. 29.), ob Markgraf Otto, da in der Siegfriedschen Urkunde kein
ziger zu Rudolstadt gehöriger Ort berührt wird, Besitzer dieser
gend gewesen sein könne, erledigt sich dadurch, daß dort nur die
nächst um Orlamünda gelegenen Dörfer genannt werden, die eine
ihenfolge oder einen Kreis bilden, und daß über diese Umgebung
naus ein anderer Ort, der nicht zur Parochie gehörte, der Kirche
er Pfarrei nicht zugewiesen werden sollte.

tritt in das apert gewordene markgräfl. Lehn nicht durchg
hatte, gleichwohl die genannten Schlösser 1069 in seiner K
sind, und namentlich Beichlingen und Scheidungen von
gegen den Kaiser mit Besatzung belegt werden: so müsse
entweder als Leibgedinge seiner Gemahlin verblieben, oder
Erbe auf sie und ihre Töchter übergegangen sein. U
Beichlingen verfügte später ihre Tochter Cunigunde, di
schon bei ihrer Vermählung mit Cuno (seitdem von B
lingen genannt) um 1080 besaß, also wohl nach dem
der Mutter [12]) mit der Dispositionsbefugniß einer Allo
besitzerin, als sie 1110 ihrem dritten Gemahl, Wiprecht
Groitzsch, vertragsmäßig zugestand, daß ihm dasselbe im
ihres früheren Absterbens als patrimonium zufallen solle
Nur folgt daraus nicht, daß man das Land von der Un
bis nach Schmieden oder Rudolstadt in ununterbrochener
dehnung unter Otto zur Grafschaft zu rechnen habe, da
damals selten ein geschlossenes Gebiet mit voller Abrund
gab, und die Landesstücke verschiedener Besitzer vielfach d
einander lagen.

Zufolge einer Sage [13]) soll Otto Marburg erbaut
sich in Frankenberg aufgehalten haben, als Graf Berin
der zweite Sohn Ludwigs des Bärtigen, auf seinem W
dahin im Dunkel der Nacht in die Irre gerieth und mit
nen Dienern den Morgen auf einem Platze erwartete,
später das nach dem Grafen genannte Beringersdorf erb
worden ist. Rommel bemerkt dabei, es sei nicht unwahrsch
lich, daß der Markgraf vorübergehend ein Amt in jenen Ge
den bekleidet habe. Den vorliegenden Thatsachen nach kann
diese Wahrscheinlichkeit nicht zugeben, da eine Markgrafsch
wie die meißnische, die Uebernahme anderer Aemter in s
liegenden Gegenden schwerlich gestattet und die herrsche
Verstimmung gegen ihn die Uebertragung nicht begünstiget
ben würde. Näher liegt die Annahme einer Verwechsel
mit mehreren gleichzeitigen Ottonen im Sachsenlande. A
Das ist unbegründet, daß Otto mit Kaiser Heinrich IV.
dem Erzbischof Sigfried von Mainz im Bunde gewesen
und darum den Zehnten versprochen habe, da Heinrich erst n
Otto's Tode in die Zehntangelegenheit verwickelt worden ist

12) Vit. Wippert. c. IX. §. 2. Vgl. Roch in Kreysig's B
Bd. 2. S. 338 ff. Mehrere Schenkungen der Cunigunde an
Kloster Oldisleben b. Mencken Scrr. R. G. T. I. p. 613 sqq.

13) Rommel Gesch. v. Hessen. Th. I. S. 235 u. 197. Anm
Gött. Gel. Anz. St. 64. 1828. S. 638. Dagegen Wachter Ge
v. Ob. Sachs. Th. 3. S. 343.

Wenn Limmer [14]) erzählt, daß Otto, der Nachfolger
helms, sich gegen Heinrich III. (!) empört, Arnshaugk und
übrigen Besitzungen verloren habe, und daß deshalb die
k Nord- und Ostthüringen aufgehoben und mit dem Herzog-
n Sachsen vereiniget worden seien, so sind dieß Behaup-
gen, von welchen vor der geschichtlichen Wahrheit Nichts
n bleiben kann, als daß Otto seinem Bruder Wilhelm in
Markgrafenwürde nachgefolgt ist.

Nach fünfjähriger, durch keinen Krieg nach Außen gestör-
Amtsführung starb er 1067, also in demselben Jahre, wo
f Ludwig, der zweite Ahnherr der späteren Landgrafen, den
u der Wartburg begonnen haben soll. Wo er beerdiget worden,
uns unbekannt. Als Wohlthäter der Kirche von Orla-
nda hatte er Anspruch auf ein Grab in ihren geweihten
llen, da schon das Mainzer Concil von 813 in seinem
i und funfzigsten Capitel Bischöfen, Aebten, würdigen
estern und frommen Laien das Begräbniß in der Kirche
attet und damit Zeugniß von der damals herrschenden Sitte
iebt [15]). Die Thüringer alle freuten sich über seinen Tod,
schlimmes Zeugniß, das einem Verstorbenen in das Grab
gegeben und dem dadurch nichts abgezogen wird, daß ein
nn, wie Sigfried, den Verlust eines ihm ergebenen An-
gers in der Ferne betrauert. Dem Todten wurde durch
frühes Hinscheiden die Wahl erspart, von welcher er bei
gerem Leben nicht hätte loskommen können, entweder seinem
ebenen Worte untreu zu werden oder das Schwerdt gegen
ne eigenen Landsleute zu ergreifen. Vielleicht hatte er diese
lgen der in der Ueberraschung gegebenen, verhängnißvollen
sage nicht bedacht, vielleicht war ihm selbst im Laufe seiner
ten Lebensjahre die bittere Ueberzeugung gekommen, daß
indem er eine Besitzvergrößerung gegen die Zuneigung sei-
Zeit- und Volksgenossen eintauschte, mehr verloren als
vonnen hatte. Wie dem aber auch sein mag, für die Pfar-
Orlamünda bleibt er der Wohlthäter, dessen Namen des
zbischofs lobender Nachruf in gebührender Ehre erhal-
, dem die glücklich vom Untergang gerettete Urkunde
Denkmal gesetzt hat, dessen Worte noch heutzutage über

14) Voigtländ. Gesch. Th. I. S. 134. Manches Irrige bei
mmer bemerkt Fritzsche in: Gesch. des Orlagau's. Saalfeld 1847.
spricht aber auch diese Schrift von Grafen von Orlamünda vor
tto, für die es gar keinen Nachweis giebt. Außerdem erzählt sie
seltsamen Widerspruch S. 43. unter den Jahren 1063—67 ganz
eselbe Geschichte, namentlich den Zehntstreit, von Wilhelm, die sie
. 49. von Otto berichtet.

15) Hartzheim Conc. Germ. T. I. p. 404.

den Trümmern der zersplitterten Stiftung ihre Gültigkeit
ben: Otto marchio felicis memoriae.

Da Otto keine männlichen Nachkommen hinterließ,
kam die Markgrafenwürde von seiner Familie ab und w
Ekbert dem Aelteren, und nach dessen bald erfolgtem T
Ekbert dem Jüngeren von Braunschweig übertragen.
seine übrige Hinterlassenschaft vertheilt worden ist, wissen
nicht. Nach dem Erbgebrauch blieb entweder der überleb
Ehegatte mit den Kindern in ungetheiltem Besitz der hinte
senen Allode, oder es fand eine Vertheilung der einze
Stücke statt. So viel läßt sich vermuthen, daß da
Schwiegersöhne und Enkel theils den gräflichen Namen
Orlamünda fortführen, theils Güter innehaben, die zu se
Grafschaft gehört haben müssen, Vieles davon nach dem Re
der Erbfolge auf seine nächsten Angehörigen als Leibesei
übergegangen ist.

Der Besitz von Weimar fiel an die Nachkommen Popp
des dritten Sohnes von Wilhelm III. und Bruders von T
helm IV. und Otto, dessen bereits oben als Markgrafen
Kärnthen gedacht worden ist [16]). Sein Sohn Udalrich
Ulrich heirathete die Tochter des ungarischen Königs B
die in Wilhelm IV. ihren Bräutigam verloren hatte.
starb 1070 [17]). Von dem Verhältniß desselben zu den
ringischen Stammgütern ist uns keine Nachricht zugekomn
Erst sein gleichnamiger Sohn Udalrich II., vom Vater her
Istrien mit Eigenthum erwähnt [18]), ist in Thüringen seßh
vermählt sich 1080 mit einer Tochter Ludwigs des Spring
Adelheid, die er aber zum großen Aerger ihres Vaters wi
verstößt, und stirbt kinderlos i. J. 1112 [19]). Mit ihm schl
die erste Linie des Weimarischen Grafenhauses, und erst d
einen blutigen und langwierigen Erbfolgestreit gelangt
Nebenlinie, welche sich an den Markgrafen Otto durch seine w
lichen Nachkommen anreiht, zu dem Gesammtbesitz des W
mar-Orlamündaischen Landes.

---

16) Oben S. 177.

17) Lamb. Schafn. ad a. 1070: Odalricus Marchio Carenti
rum obiit. Dazu bei de Rubris Mon. Eccles. Aquilej. p. 5
Donatio Sancti Styrae facta per Voldaricum marchionem Istr
Ecclesiae Aquilejensi.

18) De Rubris l. l.: Instrumentum donationis factae de Cas
Portulensi Aquiliensi Ecclesiae per D. Voldaricum, filium Vol
rici Marchionis.

19) Ekkehard, Conr. Ursperg. et Ann. Sax. ad a. 11
Anon. de Landgravv. c. 13. Ekhart Hist. Gen. Pr. S. S. p. 244

# II.

## e wüsten Fluren in dem Herzogthume Altenburg.

Vom Herrn Regierungs- und Finanzrath **Wagner.**

---

Wenn wir die Karte unseres Heimathlandes betrachten, finden wir vornämlich in dessen östlichem Theile, dem Al-burgischen Kreise, weniger in dem westlichen, dem Saal-nbergischen Kreise, zahlreiche Städte und Dörfer eingezeichnet. Eine genauere Ermittelung ergiebt, daß über die ganze che des Landes von 24½ Quadratmeilen nicht weniger, als Ortschaften vertheilt sind, und daß sonach deren etwa 19 jeder Quadratmeile liegen, und zwar in der Weise, daß die ½ Quadratmeilen des östlichen Landestheils 300 Ortschaften, 12$\frac{4}{10}$ Quadratmeilen des westlichen dagegen nur 171 Ortschaf-umfassen, wonach auf jede Quadratmeile in dem ersten fast in dem letzten aber etwas über 13½ Ortschaften kommen, rend das benachbarte Königreich Sachsen bei 271 Quadrat-len Flächeninhalt und 3642 Ortschaften [1]) durchschnittlich jeder Quadratmeile nicht ganz 13½ Ortschaften zählt, also weniger als das Herzogthum Altenburg.

Bei solchen Ergebnissen würde kaum, und mindestens t in dem östlichen Landestheile zu vermuthen sein, daß Zeiten noch andere Ortschaften in diesem Raume vorhan-gewesen sein sollten, leiteten nicht die in den verschieden-Theilen des Landes vorkommenden, nicht selten genau egränzten Fluren ohne Dörfer oder die sogenannten Wüstun-

1) Mittheilungen des statistischen Vereins für das Königreich hsen. 6. Lieferung, Seite 1.

gen, und die Sagen der Bewohner einzelner Orte auf unzweideutigste darauf hin, daß dort dereinst Wohnstätten handen waren, von denen jetzt fast jede Spur verschwunde

Eine nähere Erörterung dieses Gegenstandes liegt d nicht nur im Interesse der Geschichte und Topographie Landes, sondern es dürften dadurch auch so manche noch bestehende Verhältnisse, namentlich im Bezug auf die Ent tung von Abgaben an Kirchen und Pfarreien, sowie von schaftlichen und gutsherrlichen Gefällen, ja selbst gericht Verhältnisse eine Erläuterung finden, die außerdem k würde gefunden werden können.

Die Zahl dieser sogenannten Wüstungen ist aber im hältniß zu dem Umfange des Landes und zu den noch b henden Ortschaften so beträchtlich, (sie beläuft sich auf 134, so daß auf sieben noch bestehende Dörfer zwei Wüs gen kommen), daß nur besondere Umstände oder ungewöhn Ereignisse die gänzliche Vernichtung so vieler Ortschaften beigeführt haben können, und selbst dann wird sie nur d die Annahme erklärlich, daß diese, wie so manche noch bestehenden uralten Dörfer, einen nur sehr geringen Um hatten, oder vielleicht sogar nur aus einzeln gelegenen An lungen bestanden.

Bevor wir uns jedoch mit den einzelnen Wüstungen den wenigen Nachrichten beschäftigen, die über deren B Bestehen und Untergang zu ermitteln waren, sei es verst einige allgemeine Bemerkungen darüber vorausgehen zu la welchen Ursachen vornämlich, wenn auch nicht sicher erw lich, der Untergang jener Ortschaften beizumessen ist, un welcher Weise jener Verlust eine Ausgleichung gefunden h

Die Veranlassung zu dem Untergange jener zahlrei Ortschaften ist eines Theils in natürlichen zufälligen Ursa zu suchen, andern Theils absichtlich herbeigeführt worden.

In der ersten Beziehung dürfte vor allem die Art Weise der Erbauung der Wohnungen und der Ort, wo errichtet wurden, von Einfluß gewesen sein. Wie noch die neuen Ansiedlungen in den Wildnissen Amerika's nur l und von roh zusammengefügten Baumstämmen errichtet w den, so hat sicher ein gleiches Verfahren auch bei der Erb ung der ersten festen Wohnsitze in unsern Gegenden stat funden; hierzu wurden aber die neuen Ansiedler noch m durch die damalige Unsicherheit des Besitzes und das auf r sehr niedriger Stufe stehende Bedürfniß veranlaßt. Spu jener alten Holzbauten haben sich in unsern Gegenden se

bis in die neuere Zeit erhalten. [2]) Es kann daher nicht
nder nehmen, wenn die Bewohner, die noch keine Pietät
ie väterliche Scholle knüpfte, ohne Bedenken ihre bisherige
nstätte verließen und sich an einer andern Stelle von
m ansiedelten, sobald jene leicht errichteten Wohnungen
) irgend ein Ereigniß, wie Brand oder Wasserfluthen,
he letztere vornämlich in den engen Thälern des gebirgigen
lichen Landestheils ihren Einfluß äußern konnten, vernich-
wurden, oder wenn sich mit der Zeit die ungeeignete Lage
ersten Ansiedlung fühlbar machte, wie bei den auf beträcht-
n Höhen angelegten Wohnsitzen, wo gar bald der Man-
des fließenden Wassers sich bemerkbar machen mußte. [3])
leicht mögen endlich auch die im Mittelalter nicht selten
gefundenen pestartigen Krankheiten die Verödung einzelner
chaften herbeigeführt haben; dagegen dürfte schwerlich ir-
ein Gewicht auf die oft vorkommende Sage von dem
inken ganzer Dörfer zu legen sein, da eine solche Annahme
er durch Spuren von hierzu geeigneten Sümpfen, noch
h größere Erdfälle gerechtfertigt erscheint.

Wenn auch durch derartige Umstände der Untergang man-
Dorfes herbeigeführt wurde, so mögen dieß doch im Ver-
niß zu der Gesammtzahl nur wenige gewesen sein. Weit
reichere Verluste dieser Art sind unbestreitbar durch die
Kriegsführung des Mittelalters dem Lande zugefügt wor-
da der Feind sich nicht damit begnügte, seinen Gegner
den Waffen zu bekämpfen, sondern den Vernichtungskrieg
eich auf alle dem Gegner unterthänige Leute und deren
enthum, namentlich deren Wohnungen und Felderzeugnisse
eckte.

Als derartige Vernichtungskriege sind aber vorzugsweise
ezeichnen, der Krieg Landgraf Ludwigs von Thüringen
dem Grafen Herrmann von Orlamünda um 1223, in
hem ersterer die Gegend zwischen Rudolstadt und Orla-
da verwüstete [4]), der Hussitenkrieg um 1430, in welchem
100 Städte und Schlösser und gegen 1400 Dörfer in
sächsischen Landen niedergebrannt und vernichtet wurden,

---

2) Vorherr's Monatsblatt für Bauwesen ꝛc. München, Novem-
1823. — Kresse, Altenb. Landwirthschaft. Altenb. 1845. Taf. I.

3) Noch jetzt, wo die Kunst in den meisten Fällen mit Leichtig-
den Mangel des fließenden Wassers ersetzt, finden sich auf den
en des Amtes Kahla Ortschaften, die mindestens Zeitweise ihren
sserbedarf aus den oft weit entlegenen Thälern herbeizuführen
thigt sind.

4) Tittmann, Heinrich der Erlauchte. Bd. 2. Seite 156.

von denen viele aus ihrer Asche nicht wieder erstanden [5]) der sogenannte Bruderkrieg von 1446 bis 1450, von we der alte, im 16. Jahrhundert lebende Chronist Tauchr erzählt, daß Herzog Wilhelm durch die Thüringer und men alles auf dem Felde und in den Dörfern habe vern lassen, damit es seinem Bruder, dem Churfürsten Fri an Proviant fehle, und besonders hinzufügt, daß damals nur viele Güter, sondern auch ganze Dörfer vernichtet nicht wieder aufgebaut worden seien. In minderem mögen endlich die Verwüstungen der Spanier in dem vorübergegangenen Kriegszuge Karls des Fünften im Jahre und die Greuel des dreißigjährigen Krieges in den J 1618 bis 1648 auch in dieser Beziehung beklagenswerth gen zurückgelassen haben.

Dieser Verlust an Dörfern, den das Land durch Ereignisse erlitt, ist jedoch auf verschiedene Weise mehr minder ausgeglichen worden, indem sich eines Theils die wohner der zerstörten Dörfer, vornämlich in den gefahr Kriegszeiten der größeren Sicherheit wegen, andern erl gebliebenen Dörfern anschlossen, diese vergrößerten und Fluren mit denen jener Dörfer vereinigten, wie dies na lich bei den Ortschaften Meuselwitz, Kriebitzsch, Rositz, nitzsch, Windischleuba und andern der Fall gewesen zu scheint, andern Theils aber bald auf alten verlassenen stätten, bald, durch örtliche Verhältnisse bedingt, an ganz n bisher nach unbebauten Stellen neue Dörfer gründeten. mögen die jetzt bestehenden Dörfer Löhmigen, Reichstädt Neubraunshayn, dieses um 1671, an der Stätte der un gangenen Dörfer Lomen, Crimazhowe und Braunis entst sein, wogegen als neue Dörfer an bis dahin unbeb Stätten bald nach 1435 das Dorf Heiligenleichnam, um das Dorf Gößdorf, im Jahre 1670 das Dorf Schönl um 1700 oder bald nachher die Dörfer Wacholderb Neupoderschau und Bünroda, im Jahre 1703 die T Kleinröda und Friedrichshayda, und seit dem Jahre oder 1781 das Dorf Gutenborn oder Oberschönhayn legt wurden. Endlich ist kaum zu bezweifeln, daß von chen einander nahe gelegenen Dörfern, welche einen chen Namen mit dem Zusatze von Groß oder Klein, oder Unter, und noch mehr Alt oder Neu führen, das

5) Gretschel, Gesch. des Sächs. Volks und Staats. S. 307 u. 308.

6) Tauchwitz, Kollekt. Bd. B. S. 86 u. 87.

elben erst in verhältnißmäßig neuerer Zeit seinen Ursprung ommen habe, da sich zur Zeit des Mittelalters nur sehr n gleiche Ortsnahmen mit einer solchen Bezeichnung ur= olich finden, was nach den einzelnen Vorkommnissen dieser zu dem Schlusse berechtigt, daß zu jener Zeit nur ein f dieses Namens vorhanden gewesen sei.

Wie bereits oben beiläufig erwähnt, beläuft sich die Zahl bis jetzt aufgefundenen Wüstungen mit Einschluß derer, welche sich nur unbestimmte Nachrichten haben auffinden n, auf die beträchtliche Zahl von 134. Von dieser Zahl men 52 auf den östlichen Landestheil, den Altenburgischen, 82 auf den westlichen, den Saal=Eisenbergischen Kreis, aß auf jede Quadratmeile in dem ersten über $4\frac{1}{4}$, in dem en etwa $6\frac{1}{5}$ solcher Wüstungen gerechnet werden müssen, daß auf 25 noch bestehende Dörfer, in dem ersten etwas 4, in dem letzten dagegen fast 12 Wüstungen auskommen. h der Eintheilung des Landes in Aemter aber zählt deren Amt

| | |
|---|---|
| Altenburg . . . . | 47, |
| Ronneburg . . . | 5, |
| Eisenberg . . . . | 24, |
| Roda . . . . . | 24, |
| Kahla . . . . . | 34. |

Indem wir nunmehr auf die Wüstungen selbst und die richten, die sich von ihnen erhalten haben, übergehen, en wir solche nach den Aemtern geordnet, und, die Amts= t als Mittelpunkt annehmend, in der Reihefolge von Ost r Nord und West nach Süd auf, um so das Auffinden elben möglichst zu erleichtern, und fügen schließlich diejeni= Wüstungen an, deren Lage nicht zu ermitteln war.

## I. Amt Altenburg.

### 1. Nuwendorf.

Dieses Dorf lag vermuthbar zwischen den Dörfern Win= hleuba, Kraschwitz und Remsa am rechten Ufer der Pleiße einer noch jetzt die Aue genannten Stelle. Es kommt zuerst Jahre 1210 [7]) vor, als Konrad Pleißner und dessen Frau anehildis dem Bergerkloster zu Altenburg drei Hufen in Nu= ndorp eigneten. Bestimmter wird dessen Lage bezeichnet, als ser Rudolph im Jahre 1290 [8]) die Besitzungen des gedachten sters bestätigte, wo es heißt: in Nuwendorf quinque mansi,

7) Orig. Urkunde v. J. 1210 im Reg. Arch. zu Altenb.
8) Orig. Urk. v. J. 1290. ebendas.

ibidem viginti quatuor jugera agrorum, qui Ouwa vocant et quadraginta agri lignorum, und wobei die Reihefolge Ortschaften solches zwischen Windischleuba und Nobitz ste Nochmals kommt dasselbe im Jahre 1347 vor [9]), als die G brüder Konrad und Dietrich von Prucen auf einen Theil i Holzungen bei Nuendorf zu Gunsten des Bergerklosters v zichteten, was wieder auf jene Gegend hinweist, da die Pr cen in dem 14. Jahrhundert sowohl in Windischleuba, als Kraschwitz begütert waren. Damals mußte demnach das D noch bestehen, aber schon in dem Jahre 1493 [10]) war es wü denn in diesem verglichen sich Hans und Georg von der G belentz (jedenfalls zu Windischleuba) mit dem Bergerkloster Altenburg wegen der wüsten Hufen zu Newendorff, wo au drücklich bezüglich derselben angeführt wird: „werden itzun keyn Remson gepawit" (werden jetzt gegen (von) Remse gebau Noch im Jahre 1500 [11a]) wird es in einem für „Frau K therine, Heinrichs von der Gabelentz eheliche Wirthin" aus fertigten Leibgedingebrief als ein wüstes Dorf erwähnt, u kommt als solches auch in spätern Lehnbriefen aus den Jahr von 1556, 1574 und 1578 für Bastian und Johann Ber hard von der Gabelentz noch vor [11b]).

## 2. Crazdorf.

Die Stätte dieses Dorfes ist ohne Zweifel nördlich v dem vorigen zwischen den Dörfern Pöppschen, Windischleu und Remsa gleichfalls am rechten Ufer der Pleiße zu such worauf der Name der Mühle zu Remsa, die Katzenmühl so wie der der dort gelegenen Katzenberge hinleiten, vielle daß erstere selbst ein Ueberrest des Dorfes ist.

Die erste Kunde von dem Bestehen des Dorfes giebt im Jahre 1330 durch den Burggrafen Albert zu Leißnig folgte Zueignung zweier Hufen in der Flur des Dorfes Cra dorf, welche damals zwei Einwohner in Windischleuba (vil minoris Luben) bebauten, an die Sct. Margarethenkirche Altenburg [12]), was noch in demselben Jahre das Bergerkl

9) Urk. v. J. 1347 in einem Kopialbuche des Rathsarchivs Altenburg.

10) Urk. v. J. 1493 in: Beiträge z. Sächs. Geschichte, besonde des Sächs. Adels. 1791. Stück 1. S. 25.

11a) Orig. Urk. v. J. 1500 im Archive zu Poschwitz. — Kirche gallerie. 1. Abth. S. 284 u. 285.

11b) Sämmtlich in dem Archive zu Poschwitz befindlich.

12) Orig. Urk. v. J. 1330 im Reg. Arch. zu Altenburg.

r durch eine Urkunde bestätigte [13]). Damals scheint das orf, wenn auch schon im Verfall, da einen großen Theil r Grundstücke desselben Bewohner eines andern Dorfes be= uten, noch bestanden zu haben, allein schon im Jahre 1364 gneten die Gebrüder von Prucen der Kirche zu Windisch= uba eine Hufe in der Flur des verlassenen Dorfes illa desolata) Crasdorff [14]), worauf diese Wüstung im hre 1500 in dem bei der vorigen Wüstung Nuwendorf an= führten Leibgedingebriefe (Anm. 11.) als das wüste Dorf rastorff vorkommt, und noch in den ebendaselbst angegebenen hnbriefen aus den Jahren 1556, 1574 und 1578 als Wü= ng erwähnt wird.

### 3. Sebitz.

Oestlich von Windischleuba und nördlich von Pöppschen d Bocka liegen das Sebischholz, der Sebischweg und der ebischteich. Daß dort dereinst ein Dorf gestanden, und diese von ihren Namen erhalten haben, ergiebt sich aus mehreren kunden. So wurden im Jahre 1281 dem deutschen Or= nshause zu Altenburg silvae prope villam Sebitz [14a]) und mselben im Jahre 1287 von Thimo von Chorin 18 Acker auten Landes und 12 Acker, die noch Wald waren [14b]), ignet, und noch später im Jahre 1358 [15]) bestätigten die ndgrafen Friedrich und Balthasar, dem Marien=Magdale= nkloster zu Altenburg den Besitz eines jährlichen Zinses von t Schillingen breiter Groschen „zu wüsten Sebitz." Die ihefolge der Ortschaften in dieser Urkunde und die obge= chten Ortsnamen weisen auf die angegebene Lage des Dor= hin, jedenfalls aber muß es sehr frühzeitig untergegangen n, da es schon im Jahre 1358 wüste lag. Ob die um 40 in jener Gegend unterhalb des Sebischholzes beim Ackern fgefundenen Grundmauern jenem Dorfe angehörten, muß hin gestellt bleiben.

### 4. Schwabach.

Ueber die Lage dieses ehemaligen Dorfes können nur Ver= uthungen stattfinden. Es wird desselben nur in dem oben nter 1. Anm. 11) angeführten Leibgedingebriefe aus dem hre 1500 und in den (bei 1. unter Anm. 11[b]) genannten

13) Urk. v. J. 1330 abschriftlich im Rathsarchive z. A.
14) Urk. v. J. 1364 abschriftl. ebendas.
14[a]) Orig. Urk. v. J. 1281 u. 14[b]) Orig. Urk. v. J. 1287, de in dem Haupt=Staatsarchive zu Dresden.
15) Orig. Urk. v. J. 1358 im Reg. Arch. z. A.

Lehnbriefen aus den Jahren 1556, 1574 und 1578 als ein bereits wüsten Dorfes Erwähnung gethan. Daß dasselbe ab in der Gegend von Windischleuba gelegen habe, läßt sich a der Verbindung schließen, in der es mit den dort gelegen wüsten Dörfern Nuwendorf und Crazdorf steht. Vielleicht dessen Stätte da zu suchen, wo jetzt die zu dem Rittergu Windischleuba gehörige Schäferei, nordöstlich des genannt Dorfes, liegt, und wo in verhältnißmäßig weitem Raume k Dorf sich findet, möglich, daß diese die Stelle jenes unterg gangenen Dorfes jetzt einnimmt.

### 5. Celuben.

Zwischen den Dörfern Pähnitz, Primmelwitz und Zsch schelwitz am linken Ufer der Pleiße wird eine Fläche Land der Zelbenberg und eine darin gelegene Stelle der Baum garten genannt. Höchst wahrscheinlich ist dort die Stä des Dorfes Celuben zu suchen, aus welchem im Ja 1278 [16]) das Bergerkloster zu Altenburg durch Siegfried v Hopfgarten einen jährlichen Zins von zwei Talenten erhi das wieder im Jahre 1290 [17]), als Kaiser Rudolph die B sitzungen des Bergerklosters bestätigte, mit den Worten: Celuben triginta jugera agrorum urkundlich vorkommt u das, der Reihefolge der dort aufgeführten Ortschaften na in dieser Gegend gelegen haben muß. Das Auffinden a Kellergewölbe in dieser Gegend im Jahre 1771, und die Sa daß an der „der Baumgarten" genannten Stelle ein Gut l legen habe, so wie daß es dort umgehe, bestätigen noch m die obige Vermuthung [18]).

### 6. Kalthausen.

Ueber das Bestehen eines Dorfes dieses Namens ha sich bis jetzt keine urkundlichen Nachweise auffinden las nur die Sage im Munde der Umwohner giebt Kunde v demselben. Hiernach soll nach einigen dessen Stätte zwisc den Dörfern Windischleuba und Knau [19]), nach andern da gen, gestützt auf eine in einem ältern Steuerbuche vorkomme Nachricht von Feldern in Kalthausen gelegen, in der Geg zwischen Zschaschelwitz, Knau und Gerstenberg zu suchen s

16) Orig. Urk. v. J. 1278 im Reg. Arch. z. A.
17) Orig. Urk. v. J. 1290 ebendas.
18) Höckner, die Parochie Treben. S. 166.
19) Kirchengallerie. 1. Abth. S. 285.

## 7. Braunis, auch Braunshayn.

Dieses ehemalige Dorf, über welches ältere urkundliche
hrichten nicht vorhanden sind, lag aller Wahrscheinlichkeit
an der Stelle des jetzigen Neubraunshayn, das von ihm
en Namen erhalten haben mag, wie aus einer Verfügung
Jahre 1686 hervorgeht, wo solches das neue Dorf Brauns-
genannt, und ein ehemaliges Dorf Braunshayn erwähnt
[20]).

Die erste Nachricht über das Dorf findet sich in einem
briefe des Jahres 1532 [21]), wo solches jedoch bereits als
Wüstung aufgeführt wird. Daß aber dasselbe erst im
Jahrhundert wüste wurde, dürfte sich daraus ergeben, daß
en Zeiten Tauchwitz's in dem zwischen Fichtenhaynichen,
ma und Lehma gelegenen Grunde noch ein gemauerter
nnen und Obstbäume gefunden wurden, wie denn der-
[22]) in Bezug darauf noch weiter folgendes erzählt: Ist
noch zu Kriebitsch ein Weib die alte Gall Poschwitzen
nnt am Leben, welche berichtet, sie habe oft in der Kind-
von ihrem Vater N. Kratzsch zu Fichtenhaynichen, der
Zeit des Bruderkriegs zwischen Churfürst Friedrich und
og Wilhelm ein kleiner Junge gewesen, gehört, daß, als
unshayn noch gestanden, oft an Sonntagen in die 9, 10
de daraus nach Rositz zu Tanze gegangen wären. Dar-
dürfte mit ziemlicher Sicherheit zu schließen sein, daß das
f in dem genannten Kriege vernichtet worden sei.

## 8. Dreschkau.

In der Mitte zwischen den Dörfern Waltersdorf und
htendorf, jedoch etwas nördlicher, findet sich eine Gegend,
noch bis in die neueste Zeit das wüste Dorf [23]) ge-
nt wird und die theilweise noch jetzt nicht urbar gemacht
Der Sage nach soll dort ein Dorf Namens: Dresch-
gestanden haben, was dadurch an Wahrscheinlichkeit gewinnt,
in einer Urkunde vom Jahre 1391 [24]) eine Flur Dretz-
[25]) vorkommt, in welcher ein Einwohner von Gorma

---

20) Höckner, die Parochie Treben. S. 142 u. 143. — Hecker,
richten von Meuselwitz. S. 61. §. 10.
21) Hecker, Nachr. v. Meuselwitz. S. 44.
22) Tauchwitz, Collect. B. S. 89.
23) Die Karten der Landesvermessung.
24) Urkunde v. J. 1391 in einem Kopialbuche des Rathsarchivs
ltenburg.
25) Es ist nicht zu vermuthen, daß unter Dretzhow das jetzige
cha gemeint sein könne, da so viel bekannt, dieses nicht zu den

Güter besaß, deren Lehnherr der Burggraf von Starke
berg war.

### 9. Zainsdorf.

Von dem Bestehen eines Dorfes dieses Namens ist a
einem Lehnbriefe des Churfürsten Johann Friedrich zu Sach
vom Jahre 1532[26]) für Günther von Bünau nur soviel
kannt, daß solches schon damals eine Wüstung war, indem
dort mit den Worten: „Item das Dorf Mumßdorf mit al
Gerichten ꝛc. item die wüsten Mark Zainßdorf dem obberür
Dorf anhängig." aufgeführt wird. Da zwischen den Dörf
Prösdorf und Mumsdorf eine Fläche Landes mit dem Nam
„wüste Roda" bezeichnet wird[27]), so dürfte dort die St
dieses ehemaligen Dorfes zu suchen sein.

### 10. Meden.

Die älteste und einzige urkundliche Nachricht, die ü
das Bestehen eines Dorfes Meden gefunden wird, giebt
vorstehend (Anm. 26) angeführte Lehnbrief vom Jahre 15
der dasselbe jedoch schon als eine Wüstung bezeichnet[2
Tauchwitz meldet[29]), daß der Ort zwischen Poderschau u
Meuselwitz an der Stelle gelegen habe, wo ein kleines Bä
lein entspringe, das durch Meuselwitz zur Schnauder fli
und noch den Namen „die Meden" führe, und es gede
Hecker[30]), daß in jener Gegend das Medenholz liege u
eine Gasse in Meuselwitz „die Meden" genannt werde; da
spricht derselbe die Vermuthung aus, daß das Dorf am M
denholze gelegen habe, daß es, wie Meuselwitz, im Ja
1430 von den Hussiten zerstört und bei Meuselwitz unter B
behaltung seines alten Namens wiederaufgebaut worden
möge. In den Karten der Landesvermessung findet sich
der angegebenen Stelle bei einer Holzung der Name „
Medenholz" eingetragen.

### 11. Lintich oder Lentich.

Die Stätte dieses ehemaligen Dorfes ist nach Tauchwitz[3

---

Besitzungen der Burggrafen von Starkenberg gehörte, wohl a
diese bei Gorma begütert waren.

26) Hecker, Nachr. v. Meuselwitz. S. 43.
27) Die Karten der Landesvermessung.
28) Hecker, Nachr. v. Meuselwitz. S. 44.
29) Tauchwitz, Collect. B. S. 89.
30) Hecker, Nachr. v. Meuselwitz. S. 61 u. 62.
31) Tauchwitz, Collect. B. S. 89.

chen den Dörfern Kriebitzsch, Waltersdorf und Winters-
„da man an gräben und andern noch genugsame Anzeige
', zu suchen; nach Hecker lag es nicht fern von Kriebitzsch
) Waltersdorf zu, und es wurde noch zu dessen Zeit (1741)
einigen dort gelegenen Feldern, „die Lentscher" genannt,
Lencht (Lentscher) Schoß gegeben [32]). Urkundlich kommt
Ort als Wüstung in dem oben (Anm. 26 u. 28) ange-
enen Lehnbriefe vom Jahre 1532 vor. Noch jetzt wird
) den Karten der Landesvermessung eine Fläche Landes
chen Pflichtendorf und Kriebitzsch „der Lencht" genannt.
Sage nach sollen die Bewohner des Dorfs sich an Krie-
ch angebaut haben [33]).

## 12. Zettich und Etzschechitzsch.

Tauchwitz führt beide Orte als zwei verschiedene Wüstun-
an, von denen die eine zwischen Kriebitzsch, Waltersdorf
Wintersdorf, die andere zwischen Rositz und Zechau liegen
[34]). Wahrscheinlich sind aber beide eine und dieselbe Wü-
g und es muß eine Verwechselung des erstern mit dem
tehend aufgeführten Lentich um so mehr vermuthet werden,
die angegebene Lage Zettigs mit der von Lentich überein-
mt. Es kommen aber noch weiter in dieser Gegend zwei
malige Ortschaften unter den Namen Schekewize und
hwitz urkundlich vor, von denen bis auf weitern andern
hweis anzunehmen sein dürfte, daß damit ebenderselbe Ort
ichnet werde.

Nach allem diesen lag dieses ehemalige Dorf zwischen
au, Rositz und Kriebitzsch, wo noch zu Tauchwitz's Zeit
Rasenfleck der Etzschechitzsche Anger hieß und wo
ein an der Grenze der Flur Kriebitzsch gegen Rositz zu
genes Hölzchen „das Zetzschenhölzchen" genannt wird [35]).
Ist die Vermuthung richtig, daß unter Schekewize und
hwitz ebenfalls das Dorf Zettig zu verstehen sei, so kommt
es zuerst im Jahre 1308 [36]) vor, als die Gebrüder Vol-
und Otto von Colditz dem Bergerkloster zu Altenburg
Hufen in Schekewize eigneten, allein schon damals dürfte
Dorf seiner Auflösung nahe gewesen sein, denn es heißt
dieser Urkunde: quorum colonia propter sui desolacio-

32) Hecker, Nachrichten von Heuckendorf. S. 3.
33) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 151.
34) Tauchwitz, Collect. B. S. 89.
35) Karten der Landesvermessung.
36) Orig. Urk. v. J. 1308 im Reg. Arch. z. A.

nem pro censu sex marcarum agriculture rusticorum Rodesicz subjacet, und so erscheint es schon im Jahre 1425 [37] unter dem Namen Kethwitz als Wüstung, als Albrecht Bu graf von Starkenberg die Messe des heiligen Leichnam in Bartholomäikirche zu Altenburg mit dem Zins von acht Ack „zcu Kethwitz bey dem wüsten Dorfe zwischen Krywitzer Fl vnd Rositz" begabte.

Wie von Lentich sollen auch die Einwohner dieses D fes sich in Kriebitzsch [38]), vielleicht aber auch in Rositz an baut haben.

### 13. Seluwicz.

Nach Tauchwitz ist die Stelle, wo dieses von ihm S mitz genannte Dorf ehedem lag [39]), zwischen den Dörf Kröbern und Zechau zu suchen, vielleicht da, wo sich noch ein Birkenwäldchen „der Selwitzer" genannt findet [40]). ältesten Nachrichten über dasselbe sind vom Jahre 1291, Burggraf Dietrich von Altenburg dem Kloster Buch sie Hufen in inferiori villa Lyddelow et in villa Seluwizt und Dietrich Burggraf von Leißnig demselben Kloster Hufen in Seluwicz [42]) eigneten, was im Jahre 1292 D rich und Heinrich, Söhne des Burggrafen Albert von Al burg bestätigten [43]). Damals stand demnach das Dorf n es scheint jedoch schon im Jahre 1488, als Hans und G von der Gabelentz zu Windischleuba an den Gleitsmann K rad Triller zu Altenburg den Zins von zwei Lehnsleuten Kröbern und Petsa, den dieselben von Gütern zu Selwitz richteten, wiederkäuflich verkauften [44]), bereits nicht mehr gesta zu haben, wie es denn auch in einem Verzeichnisse der Ze einkünfte der Pfarrei Monstab v. J. 1528 als mit Dorfe Kröbern verbunden aufgeführt wird [44a]), gewiß war es im Jahre 1546, in welchem als Einkommen der P

---

37) Orig. Urk. v. J. 1425 im Rathsarch. z. A.
38) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 151.
39) Tauchwitz, Collect. B. S. 89.
40) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 152.
41) Orig. Urk. v. J. 1291 im Reg. Arch. z. A.
42) Urk. v. J. 1291 in einem Kopialbuche des Rathsarchivs
43) Orig. Urk. v. J. 1292 im Reg. Arch. z. A.
44) Orig. Urk. v. J. 1488 im Archive zu Poschwitz:
„tzwene vnnserer manne — — — nemlich herman zcu bern vnd paul clemen zcu pottissaw von den gutern tzu witz, die sie von vnns tzu lehen haben gehabt vnd gebrawcl
44a) Kirchen-Visitationsakten v. J. 1528 im Gesammtarchiv Weimar unter Monstab. S. 212 u. folg.

Monstab 1½ Scheffel Korn und 1½ Scheffel Hafer in der ...sten Mark Selbitz genannt werden[45]), nicht mehr vor... den, noch im Jahre 1586 aber, wo ein Bauer zu Petsa ...gen einer von ihm in der Selwitzer Flur erkauften Hufe ...des Zehnten an die Pfarrei Monstab zu entrichten hatte[46]), ... der Name des Dorfes und die Flur desselben noch bekannt. ... Sage läßt das Dorf versunken sein.

## 14. Glumin.

Westlich der Stadt Altenburg an der Grenze der Stadt- und an der sogenannten alten Geraischen Straße wird ... Fläche Landes, die sich von der Höhe in einem Grunde ...h Koßma zu hinabzieht, das Gleimchen genannt. Hier ... ehedem das vormalige Dorf Glumin inmitten zwischen den ...rfern Lossen und Koßma[47]), wo man noch zu Tauchwitz's ...ten einen mit Steinen ausgemauerten Brunnen sah[48]).

Die älteste Nachricht über dieses Dorf giebt eine Urkunde ...n Jahre 1244, in welcher der Pleißnische Landrichter Günther ... Krimmitschau bestätigt, daß das Bergerkloster zu Altenburg ... Hufen zwischen Glumin und Steinwitz besitze, die jährlich ...Mark Silbers an dasselbe zinseten[49]). Deutlicher wird der ... als Dorf in einer Urkunde aus dem Jahre 1283 bezeich... durch welche Burggraf Heinrich von Altenburg dem Klo... Buch vier Hufen in Glumin mit einem Hofe (curia) eig...[50]) und noch 1291, als Dietrich von Leißnig dem Kloster ...ch den Besitz von 13½ Hufen in mehreren Dörfern bestä... ...e, wird darunter „tertium dimidium mansum in Glumen" ...geführt[51]), wobei sich aus der Reihefolge der Ortschaften ...ebt, daß der Ort nur an der angegebenen Stelle gelegen ...en kann. Noch im Jahre 1464 werden in einer das deut... Ordenshaus zu Altenburg betreffenden Urkunde Einwohner ...Glumin erwähnt[51a]), worauf der Name des Dorfes zum ...enmale, jedoch schon als Wüstung, im Jahre 1482 vor... ...mt[52]), als Bischof Dietrich zu Naumburg die Stiftung

45) Akten über das Einkommen der Pfarreien v. J. 1546 im ...oralarchive z. A.
46) Kirchengallerie. 1. Abth. S. 152.
47) Die Karten der Landesvermessung.
48) Tauchwitz, Collect. B. S. 89.
49) Urk. v. J. 1244, in einem Kopialbuche des Rathsarch. z. ... — Schöttgen, opusc. min. p. 251.
50) Schöttgen u. Kreyßig, Diplom. Tom. II. p. 199.
51) Orig. Urk. v. J. 1291, im Rathsarch. z. A.
51a) Orig. Urk. v. J. 1464, im Hauptstaatsarchive zu Dresden.
52) Urk. v. J. 1482, abschriftlich im Rathsarch. z. A.

des Altars Sct. Fabian und Sebastian in der Bartholom
kirche zu Altenburg genehmigte, unter dessen Dotation 30
jährlichen Zinses von Gütern in pago vulgariter das Gley
chen aufgeführt werden.

15. Nessa.

Fast in derselben Gegend, zwischen den Dörfern Göd
Lossen, Göhren und Koßma, soll ein Dorf oder Edelhof N
gestanden haben, dessen Flur noch zu Tauchwitz's Zeit
größten Theil Zeitzisches Lehn war und die Nessawer Fe
genannt wurde [53]). Tauchwitz vermuthet, daß dieses w
Dorf vielleicht der Stammsitz derer von Nessa gewesen sei,
denen Hans von Nessa im Jahre 1497 in hiesiger Geg
starb und von dem sich ein Epitaphium in der Kirche des
füßerklosters zu Altenburg befand. Eine weitere und siche
namentlich urkundliche Nachricht über das Dorf findet sich
doch nicht.

16. Spruschin.

Südwestlich der vorhergehenden Wüstung, vielleicht
schen den Dörfern Romschütz, Breesen und Schwanditz,
in verhältnißmäßig großem Raume jetzt kein Dorf be
dürfte der Ort Spruschin gelegen haben. Von diesem
sich weder eine Sage, noch eine darauf hindeutende Ort
zeichnung auffinden lassen, wohl aber kommt es urkun
jedoch nur noch als ein zerstörtes Dorf vor, als Hei
Clipeator, Bürger zu Altenburg, dem Bergerkloster da
im Jahre 1301 unum mansum in limitibus desolutae
lae Spruschin situm cum area attinente, quae nun
villa Rumschiz situata est, eignete [54]) und es wird so
dieselbe Schenkung wieder in einem, offenbar von einem Mi
des Bergerklosters gefertigten „Register vber das Einkom
des Closters vffm Berge vor Aldenburgk" aus dem
1528 [55]) mit den Worten aufgeführt: „Item Es hadt
rich schilt — — — (wahrscheinlich schilterer.) dem closte
eynen testament geben eyn Hufe Feldes In der Flure
zwstörten Dorffs Sproßn."

17. Bobeck.

Zwischen den Dörfern Poderschau, Leesen und Klein
hart an der Landesgrenze liegt eine Holzung, die Bo

53) Tauchwitz, Collect. B. S. 89.
54) Urk. v. J. 1301 in einem Kop. Buche des Rathsarch.
55) Das Original dieses Registers befindet sich in dem
Archive z. A.

annt, welche bis in die neueste Zeit eine für sich bestehende
r bildete. Dort möchte vor Alters das Dorf Bobeck ge-
den haben, das in einem Verzeichnisse über die Einkünfte
Pfarrei Monstab vom Jahre 1528 anscheinend als noch
hend mit einer Zins- und Zehntabgabe aufgeführt wird [55a]),
n im Jahre 1546 aber in einem gleichen Verzeichnisse
den Worten: „In Bobeck deserta ½ Schock kornn ½ ha-
vorkommt [56]). Alle weitere Nachrichten über dasselbe
en.

## 18. Zschorda.

Südlich des vorhergenannten Bobeck zwischen den Dör-
Pöhla, Kraasa und Naundorf nach der westlich gelege-
Landesgrenze hin liegt eine Fläche Landes „die Zschorte"
nnt [57]), die zur Flur des Dorfes Kraasa gehört, und wo
der Sage nach spurlos verschwundenes Dorf dereinst stand [58]),
dessen Bestehen sich nirgends gleichzeitige Nachrichten
en. Daß jedoch ein solches wirklich bestanden habe, aber
zeitig untergegangen ist, ergiebt sich aus einer Urkunde
rmanns von Schönburg, Herrn zu Krimmitschau, vom
re 1369, worin derselbe dem Nonnenkloster zu Altenburg
n jährlichen Zins von ½ Schock breiter Groschen, ein Wei-
tsbrot und einen Lammsbauch von einem Gute in der
„zcortowe" eignete, welche damals ein Lehnsmann
Klosters im Dorfe Kraasa bebaute [59]). Es scheint dem-
, daß die Bewohner dieses Dorfes sich in Kraasa ange-
hatten.

## 19. Wüstenroda.

Die Sage erzählt, daß nordwestlich des Dorfes Pölzig
kleines Dorf Namens Roda mit einer Kapelle, die von
rem Orte aus versehen worden sei, gestanden habe, und
dasselbe nach einigen von den Spaniern nach der Schlacht
Mühlberg, nach andern bereits früher durch die Hussiten
ört worden sei. Noch jetzt findet sich an der angegebenen
le die Flur Wüstenroda [60]), die darauf schließen läßt, daß

---

55a) Kirchen-Visit. Akten v. J. 1528 im Gesammtarch. zu
nar Bl. 212 unter Monstab.
56) Akten über das Einkommen der Pfarreien im Amte Alten-
v. J. 1546, im Ephoralarchive z. A., Beilage Monstab.
57) Die Karten der Landesvermessung.
58) Kirchengallerie, 1. Abth., S. 225.
59) Orig. Urk. v. J. 1369, im Reg. Arch. z. A.
60) Die Karten der Landesvermessung.

ehedem dort ein Dorf stand, welches indessen nicht erst v den Spaniern bei deren Anwesenheit zur Zeit der Schla bei Mühlberg zerstört worden sein kann, weil dasselbe in eine Verzeichniß der nach Pölzig gepfarrten oder dahin zinspfli tigen Dörfer vom Jahre 1546 [61]), das fast alle Ortschaft der Umgegend nennt, nicht mit aufgeführt wird.

Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, daß es dasjeni Roda sei, welches in einer Urkunde vom Jahre 1286 vorkomm in welcher Markgraf Dietrich zu Landsberg bekennt, daß an den Bischof zu Naumburg das Gericht auf dem roth Graben verkauft habe [62]), da bei der Bestimmung des Gre laufes dieses Gerichts ein Ort Roda zwischen den Dörfe Kleinbörten (parvum Bortini) und Loitzsch (Lotzschitz) angefü wird, zwischen beiden aber, nur etwas östlich, eben jene W stung liegt, während ein anderes in derselben Gegend liegend Dorf Roda bei der dort beobachten Reihefolge der Grenzo schaften hätte vor Kleinbörten genannt werden müssen.

In neuester Zeit sind in jener Gegend weitere Nachf schungen unternommen und dabei nicht nur an der alten Zei Straße, sondern auch in einem westlich davon gelegenen Hö chen Spuren von Gemäuer gefunden worden, nach denen d Dorf nicht ganz unbedeutend gewesen sein mag. Hierne lag dasselbe ½ Stunde nordöstlich von Heuckewalde, ¼ Stur südlich von Kleinpörten, ebensoweit südwestlich von Wittg dorf und ¼ Stunde nordwestlich von Pölzig [62a]).

## 20. Nasselwitz.

Der Untergang dieses Dorfes, das zwischen den Dörfe Meucha und Rolika lag, und 1709 angeblich noch aus ei gen Gütern bestand, hat erst um die Mitte des vorigen Jah hunderts, wo das Dorf bis auf ein Haus abgebrannt sein s stattgefunden, worauf die Bewohner sich an andern bena barten Orten wieder anbauten [63]). Das Dorf war früherh nach Altkirchen (vielleicht wohl mehr in das dorthin gehöri Filial Meucha) gepfarrt und wurde erst im Jahre 1696 n Dobitschen zur Kirche gewiesen. Die letzten Spuren des Do reichen bis in das Jahr 1750 [64]), wo es noch aus ein

61) Verzeichniß des Einkommens der Pfarreien im Amte N tenburg v. J. 1546, im Ephoralarchive z. A.

62) Hecker, Nachrichten von Meuselwitz. S. 8.

62a) Nach den Mittheilungen des Maurergesellen Hrn. Kertsch zu Haartha aus dessen eignen örtlichen Untersuchungen.

63) Akten des Gerichts zu Dobitschen.

64) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 20.

Hute und drei Häusern bestanden haben soll; aber noch im rsten Viertel des jetzigen Jahrhunderts lebten Leute, die den tzten Bewohner des Ortes, gewöhnlich Nasselhans genannt, er sich zuletzt in Rolika aufgehalten haben soll, gekannt hat:n. Die Flur des Dorfs mag mit der des Dorfes Meucha ereinigt worden sein, denn noch jetzt wird ein Theil derselben n der Grenze nach Rolika zu „die Nasselz" genannt [65]). Sichere urkundliche Nachrichten aus ältern Zeiten finden sich ber dieses ehemalige Dorf nicht vor, indessen ist zu vermuthen, ß es das „in der Pflege Altenburg" gelegene Dorf Naspe:tz sei, in welchem das Kloster Kronschwitz im Jahre 1402 n Vorwerk von dem Pfarrer Otto Töpffer zu Lubge (?) er:ufte [65a]), welches dasselbe im Jahre 1438 an das Kloster zu Bosau verkaufte [66]), wozu im Jahre 1440 der Churfürst Fried:ch zu Sachsen seine Genehmigung ertheilte und dabei diese esitzung mit dem Namen „der hoff vnd forwerg zcw Nasser:itz" bezeichnet [67]). Nach einer Nachricht aus dem Jahre 528 [67b]) war der Ort damals wüste, doch wird bemerkt, daß über in demselben ein Vorwerk gestanden habe. Wahrschein:ch mag das Dorf wieder nach der Zeit von neuem erbaut orden, und im vorigen Jahrhundert abermals zur Wüstung worden sein.

### 21. Losdowe.

Von diesem ehemaligen Dorfe findet sich nur eine einzige, och urkundliche Nachricht, indem dasselbe in der von dem ischof Udo zu Zeitz über die Einweihung der Kirche zu Alt:chen im Jahre 1140 ausgefertigten Urkunde als zu deren rochie gehörig aufgeführt wird [68]). Aller Wahrscheinlichkeit ch lag der Ort zwischen den Dörfern Zschöpperitz, Meucha d Rolika, auf welche Vermuthung der Umstand hinzudeuten eint, daß in jener Gegend ein Gehölz „das Leistholz" legen ist [69]).

65) Karten der Landesvermessung. 65a) Limmer, Voigtland ꝛc. . III. S. 833. nach Longolius Vorrath ꝛc. fol. III. S. 9 u. 10.
66) Schöttgen u. Kreyßig, Diplomataria. T. II. p. 465.
67) Ebendas. T. II. p. 466.
67b) Akten der allgem. Kirchenvisitation v. J. 1528. Bl. 89. in n Gesammtarchive zu Weimar.
68) Orig. Urk. v. J. 1140 im K. S. Haupt-Staatsarchive zu esden. — Lepsius, die Bischöfe des Hochstifts Naumburg. Bd. I. 246.
69) Mittheilungen der Gesch. u. Alterth. Gesellschaft des Oster:ides. Bd. 2. S. 122.

## 22. Grobosdorf.

Ueber das Bestehen eines Dorfes oder einer Ansiedelu
dieses Namens giebt nur die bei der vorstehenden Wüstu
Losdowe angeführte Urkunde des Bischofs Udo zu Zeitz Kun
wie diese wird es in dem genannten Jahre 1140 als ein z
Parochie Altkirchen gehöriger Ort aufgeführt (s. die Anm. 6
Die Lage des Dorfes läßt sich mit Sicherheit nicht bestimm
und nur die Reihefolge der dort genannten Ortschaften lä
vermuthen, daß es zwischen den Dörfern Kertschütz und Zsch
peritz gelegen habe.

## 23. Nenuwitz.

Die älteste Nachricht über dieses Dorf giebt die bere
mehrfach angeführte Urkunde des Bischofs Udo I. über
Einweihung der Kirche zu Altkirchen vom Jahre 1140
Anm. 69), wo es als ein zu dieser Kirche gehöriger Ort
nannt wird, und es möchte scheinen, als ob dasselbe frü
nur aus einem Rittersitze bestanden habe, da sich in einer
kunde des Bischofs Udo II. vom Jahre 1168 unter ande
Zeugen aus der hiesigen Gegend ein Wicnandus de Nunewiz
und in einer andern des Komthurs Heidenricus des deutsc
Ordenshauses zu Altenburg vom Jahre 1259 ein Frideri
commendator de Nenewiz gleichfalls als Zeuge[71]) fi
und wohl nicht zu bezweifeln sein dürfte, daß diese verschied
Schreibweise nur einen und denselben Ort bezeichne. Dre
Jahre später, im Jahre 1289, eignete Thimo de Rozewaz
deutschen Ordenshause zu Altenburg und dessen Hospi
St. Johannis Güther in Nenewicz[72]) und noch im Jo
1361 bekannte das Nonnenkloster zu Altenburg den Empf
eines Zinses aus einem Gute zu Nenewicz[73]). Von di
Zeit an aber mangeln alle Nachrichten über das Dorf, w
nicht vielleicht angenommen werden wollte, daß dasselbe
in späterer Zeit vorkommende Nasselwitz gewesen sei. De
der Urkunde vom Jahre 1140 beobachteten Reihefolge der
schaften nach möchte zu vermuthen sein, daß die Stätte
Ortes zwischen Meucha und Lumpzig zu suchen sei.

---

70) Hecker, Nachrichten von Meuselwitz. S. 6.
71) Orig.-Urk. v. J. 1259 im Reg.-Arch. z. A.
72) Orig.-Urk. v. J. 1289 im Hpt.-Staats-Arch. z. Dresde
73) Orig.-Urk. v. J. 1361 im Reg.-Arch. z. A.

24. Zossane.

Von dem Bestehen eines Dorfes dieses Namens ist nur , jedoch urkundliche Nachricht in der oft erwähnten (s. n. 69) von dem Bischof Udo I. über die Einweihung der he zu Altkirchen im Jahre 1140 ausgefertigten Urkunde anden, hiernach muß das Dorf, als zu jenem Kirchspiele rig, jedenfalls in der Nähe der Kirche desselben gelegen n und zwar der Reihefolge der dort aufgeführten Ortschaf- nach zwischen Lumpzig und Drosen. Es ist nicht unwahr- nlich, daß dasselbe in der bezeichneten Richtung nordwest- des Dorfes Graicha, und zwar in dem Theile der Flur lben gelegen habe, der noch jetzt „der Zossen" genannt [74]).

25. Croluwic.

Auch von diesem ehemaligen Dorfe hat sich nur in vor- chter Urkunde des Bischofs Udo I. vom Jahre 1140 (s. . 69) eine Kunde erhalten. Dort wird dasselbe in der e der zu der Parochie Altkirchen gehörigen Ortschaften hen den Dörfern Mohlis und Graicha aufgeführt, es lag nach vermuthbar zwischen beiden. Da nun unfern dieser er in der Richtung nach Norden sich ein „der Groolziger" nnter Holzgrund findet [75]), so läßt sich aus der Aehnlich- er Namen vermuthen, daß dort die Stelle dieses ehe- gen Dorfes gewesen sei.

26) Lucinsdorf.

Dieser Ort, offenbar deutschen Ursprungs, ist gleichfalls aus der erwähnten Urkunde des Bischofs Udo I. vom e 1140 (s. Anm. 69) bekannt. Ohne Zweifel hat der- in der Nähe von Altkirchen, wohin es gepfarrt war, ge- und wahrscheinlich ist dessen Stätte in dem Wiesen- de, der sich von Graicha nach Gimmel hinabzieht, zu n.

27. Noretin.

Ueber die Lage dieses ehemaligen Dorfes, dessen Vorhan- n sich nur aus der oben angeführten Urkunde des Bischofs I. (s. Anm. 69), wonach es zur Parochie Altkirchen ge- ergiebt, ist gar keine weitere Kunde vorhanden, da es en dort zwischen den Ortschaften Zossane und Drosin

---

[74]) } Die Karten der Landesvermessung.
[75]) }

(Drosen) genannt wird, so dürfte dasselbe zwischen beiden u
zwar vielleicht in der Gegend des jetzigen Hartroda gele
haben.

28. Crimazhowe.

Ebenso unsicher, als die Lage des vorstehenden Noretin
auch die dieses Dorfes, das nur in der von dem Bisc
Udo I. im Jahre 1140 über die Einweihung der Kirche
Altkirchen abgefaßten Urkunde als ein dahin eingepfarrter
vorkommt (s. Anm. 69). Der Reihefolge der in jener
kunde genannten Ortschaften nach dürfte jedoch nicht zu
zweifeln sein, daß es zwischen Zossane (s. oben Nr. 24)
dem noch jetzt vorhandenen Dorfe Drosen (Drosin) gestan
habe und es ist nicht unwahrscheinlich, daß dessen Stätte
zu finden sei, wo das jetzige Reichstädt liegt, indem nach
über die Stiftung der Pfarrei Reichstädt im Jahre 1400
gefertigten Urkunde zu deren Ausstattung „ein Garten a
dem Crimpschaw" angewiesen wird[76]).

29. Luthwinshain.

Die älteste Nachricht über das Bestehen eines Dorfes
ses Namens findet sich in einer Urkunde des Jahres 1322
nach welcher Erkenbert, Burggraf von Starkenberg, der
zu Korbußen Holzungen zwischen dem Dorfe Luthwinshain
den Aeckern von Hartinroda (Hartroda) überwies. No
Jahre 1400 bestand der Ort, denn nach der Stiftungsur
der Pfarrei Reichstädt von diesem Jahre wohnten fünf
leute derselben in Lutoldißhayn[78]), allein schon im Jahre
scheint das Dorf in Verfall gewesen zu sein, da von mei
dem St. Georgenstifte zu einem Testamente in der Flu
toldißhayn übereigneten Zinsen solche nur von drei Höfen
Gütern, die im Orte selbst gelegen waren, entrichtet wu
während die übrigen zinspflichtigen Besitzungen dieser
mehreren Einwohnern zu Prehna gehörten[79]). Im
1546 findet sich das Dorf nicht mehr als solches aufg
wohl aber kommen viele zinsbare Grundstücke in der Flu
selben vor, die sämmtlich Bewohner der umliegenden

76) Urk. v. J. 1400, abschriftlich in den Sammlungen der
und Alterth. forsch. Gesellsch. d. Osterl.
77) Urk. v. J. 1322 in Tauchwitz Collect. B. S. 4
deutsch in Löber, Historie von Ronneburg. S. 5 der Anfu
78) Urk. v. J. 1400, abschriftlich in d. Samml. d. ges.
79) Urk. v. J. 1427 in einem Kopialbuche des Haupt-
archivs zu Dresden.

aßen[80]), weshalb die Sage, daß dasselbe von den Hussiten nichtet worden sei, Glauben verdienen möchte. Ueber die ge des Dorfes zwischen den noch jetzt bestehenden Dörfern uscha, Hartroda und Prehna dürfte kein Zweifel obwalten, eine dort gelegene, für sich abgeschlossene Waldfläche noch utzutage „der Leitholdshayn" genannt wird[81]).

30. Kylaw.

Das Bestehen einer Wüstung dieses Namens ergiebt sich aus einem für Heinrich von der Gabelentz im Jahre 1499 gefertigten Lehnbriefe[82]), nach welchem derselbe unter ern mit mehreren Zinsen zu Drenaw, Aldemburg, etzschaw, Kylaw, Cratzsch, Gnatschitz, Ilsitz ꝛc. be- en wird. Die Zusammenstellung mit Ortschaften des tes Altenburg und die Reihefolge derselben läßt kaum be- ifeln, daß der Ort in diesem Amte und zwar zwischen den rfern Drescha und Kratschütz lag.

31. Güldenpörten.

Die einzige Kunde von dem Bestehen dieses Dorfes, über ches urkundliche Nachrichten bis jetzt gänzlich mangeln, giebt Kirchengallerie[83]), nach welcher Inhalts eines Berichts des rrers Günther zu Lohma bei Schmölln vom Jahre 1729 elbe aus drei Bauerhöfen, die unweit Wildenbörten lagen, and. Diese Güter sollen verbunden gewesen sein, den tor primarius zu Schmölln auf dessen Filial Selka und in derselbe sonst allenthalben gewollt, zu fahren. Das gehen dieser Güter und somit das Aufhören der Verpflich- zur Leistung jener Fuhren soll die Veranlassung gewesen , daß schon bei der zweiten Kirchenvisitation im Jahre 3 die Kirche zu Selka der Pfarrei Lohma als Filial über- en worden sei. Jedenfalls muß daher das Dorf schon vor 3 zu bestehen aufgehört haben.

32. Kazbocz.

Zum erstenmale wird dieses Dorfes in einer Urkunde des tes 1344[84]) Erwähnung gethan, als Johann, Pleban zu

80) Verzeichniß des Einkommens der Pfarreien im Amte Alten- v. J. 1546, unter Hartroda und Reichstädt, im Ephoralarchive ltenburg.
81) Die Karten der Landesvermessung.
82) Orig.-Urk. v. J. 1499 im Archive zu Poschwitz.
83) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 192. Anm. *)
84) Orig.-Urk. v. J. 1344 im Reg.-Arch. z. A.

Lizau, und Albert, Pleban zu Ehrenfriedersdorf, Gebrü
Söhne eines gewissen de Kircz, ehedem Bürgers zu Al
burg, eine Messe auf dem Altare in dem Thurme der Niko
kirche zu Altenburg stifteten und diese neben andern Zinsen
Kürbitz, Gödissa ꝛc. mit einem solchen von 6 solidis im D
Kazbocz begabten, und wieder findet sich dasselbe in einem
Zeit der Reformation gefertigten Auszuge einer Urkunde
Jahres 1361, wonach der Reglerbruder Heinrich von Bü
unter andern einen Zins von 20 Gr. und einem hal
Schock kaufte, welchen zwei Zinsleute von 1½ Hufen
Katzendorf entrichteten[85]).

Da noch in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhund
ein Theil der Flur des Dorfes Platschütz die Katzendo
Flur genannt wurde[86]), in ersterer auch noch jetzt eine Geg
zwischen den Dörfern Platschütz, Kleintauschwitz und Bo
den Namen: „die Katzentelle" führt[87]), so dürfte nicht zu
zweifeln sein, daß dort jenes untergegangene Dorf gelegen h

## 33. Gerhersdorf.

Von diesem Dorfe hat sich nur eine einzige, jedoch
kundliche Nachricht und zwar aus dem Jahre 1377 auffin
lassen. In dem genannten Jahre verkaufte nämlich Hein
Reuß von Plauen, Herr zu Ronneburg, zu Gunsten des N
nenklosters zu Altenburg an den Domherrn Johann von
Neuenmarkte zu Naumburg mehrere Zinsen, die von Ben
nern der Dörfer Ober- und Unterzschernitzsch und Stöt
wegen mehrerer Felder zu Gerhersdorf gelegen entrichtet w
den[88]). Hiernach scheint schon damals das Dorf nicht m
vorhanden gewesen zu sein, es muß jedoch in der Nähe j
Dörfer gelegen haben, da deren Bewohner Felder desselben
saßen. Wirklich deuten auch örtliche Bezeichnungen hier
hin, denn östlich von Unterzschernitzsch wird eine Fläche
des die Gerthshaide und eine andere Stelle, eine im H
am Klingelbache gelegene Wiese, näher nach Zschernitzsch
die Hofstatt genannt[89]), und an dieser letztern St
möchte zunächst die Stätte dieses ehemaligen Dorfes gesu
werden müssen.

---

85) Verzeichniß der Urkunden des Bergerklosters von Spala
Hand im Rathsarchive z. A.
86) Meyner, Zeitschrift. 1795. S. 384.
87) Die Karten der Landesvermessung.
88) Orig.-Urk. v. J. 1377 im Reg.-Arch. z. A.
89) Die Karten der Landesvermessung.

34) Hilgesbercg.

In der Urkunde des Kaisers Rudolph, worin derselbe im hre 1290 die Besitzungen des Bergerklosters zu Altenburg tätigte [90]), wird als zu dessen Dotation gehörig aufgeführt: Hilgesbercg septem mansi. Ein Dorf dieses Namens det sich jetzt nicht mehr in der Gegend von Altenburg; chwohl muß es da gelegen haben, da es unter einer An- l anderer Dörfer des Altenburgischen Amtsbezirks genannt d. Ist hierbei die Reihefolge der Ortschaften als maaß- end anzunehmen, so lag dasselbe zwischen Kultscha und adschütz, denn es folgen an gedachter Stelle nach einander eitzt (s. unten Nr. 38.), Kulschouwe (Kultscha), Hil- bercg, Gnaswiz (Gnadschütz), Kodelschen (Göldschen).

35. Kulczow.

Auch von diesem Dorfe findet sich nur eine einzige Nach- t und zwar aus einer Zeit, wo dasselbe bereits wüste lag. Jahre 1358 eignete nämlich Heinrich Ruzze, Voigt von uen und Herr zu Graitz [91]) dem Nonnenkloster Sct. Maria gdalena zu Altenburg eine Hufe Landes zu wüsten Kulc- v, die damals ein Bewohner von Zschernitzsch bebaute und on den Zins an das Kloster entrichtete.

Daß unter Kulczow nicht das noch jetzt bestehende Dorf ltscha zu verstehen sei, ergiebt sich theils aus der Entfernung, der dasselbe von beiden Zschernitz gelegen ist, theils daraus dieses im 14. Jahrhundert Kulschouwe geschrieben rde; daß aber bei der Bestimmung der Lage dieser Wüstung hernitzsch bei Schmölln und nicht das bei Altenburg in Be- ksichtigung zu ziehen sei, gründet sich darauf, daß die Voigte Plauen gerade in dieser Gegend vielfältig begütert waren, hrend dies in der von Altenburg nicht der Fall war. Bei sem Verhältniß läßt sich vermuthen, daß das Dorf zwischen Dörfern Taupadel, Nitzschka und Zschernitzsch gelegen habe, eine Fläche Landes noch jetzt die Göltsche genannt d [92]).

36. Rossendorf.

Von dieser Wüstung giebt ein Verzeichniß über die Ein- nfte der Pfarrei Gößnitz aus dem Jahre 1546 Kunde [93]).

90) Orig.-Urk. v. J. 1290 im Reg.-Arch. z. A.
91) Orig.-Urk. v. J. 1358 im Reg.-Arch. z. A.
92) Die Karten der Landesvermessung.
93) Register über das Einkommen der Pfarreien im Amte Al- burg v. J. 1546. S. 41. im Ephoralarchive z. A.

Nach diesem hatte die genannte Pfarrei aus dem D
Koblenz jährlich 1½ Scheffel Korn und 1½ Scheffel H
als Dezem im Sacke wegen der Wüstung Rossendorf zu
ziehen. Da die Wüstung unter Koblenz aufgeführt wird
der Dezem aus diesem Dorfe entrichtet wurde, so ist wohl
zunehmen, daß sie auch in der Flur des Dorfes gelegen
mindestens ein Theil der Felder derselben damals zur
Koblenz gehört habe. Weitere urkundliche Nachrichten
solche haben sich bis jetzt ebenso wenig, als auf dieselbe
deutende Ortsbezeichnungen auffinden lassen, und es di
nur nach der Vertheilung der Dörfer in jener Gegend zu
muthen sein, daß der Ort zwischen den Dörfern Kobl
Naundorf, Köthel und Haynichen gelegen habe.

### 37. Lomen.

Aller Vermuthung nach ist dieses Dorf in der Geg
zu suchen, wo jetzt das Dorf Löhmigen liegt und dieses, w
auch nicht auf dessen Stätte, doch auf dessen Flur entstan
Es muß schon sehr frühzeitig zur Wüstung geworden sein, d
die einzige urkundliche Nachricht, die über dasselbe vorhan
ist, eine Urkunde vom Jahre 1341, worin Otto, Burggraf
Leißnig, auf Bitten des Ritters Friedrich von Ponitz dem H
pitale des deutschen Hauses zu Altenburg zwei Mark Ge
„czu wusten lomen" eignete[94]), bezeichnet solches bereits
eine Wüstung. Zur näheren Angabe der Lage derselben,
leicht auch zur Unterscheidung von anderen Orten gleiches
mens, sind aber in der Urkunde die Worte: „daz vndir k
chowe leyt" hinzugefügt, was zugleich mit der Aehnlich
des Namens Löhmigen auf die angedeutete Lage des Do
hinweiset. Eine weitere Bestätigung dieser Vermuthung di
darin zu finden sein, daß im Jahre 1528 das deutsche Ord
haus einen Zins von 6 Füllhühnern bezog, den ein Einwoh
des Dorfes Zürchau wegen seiner Güter zu „wuschen Lom
zu entrichten hatte[94a]).

### 38. Zmetz, Smetze, Smeizt, Zmesch.

Die älteste Nachricht, die sich über dieses Dorf fin
ist vom Jahre 1248, in welchem Eckardt von Trebzin, K
thur des deutschen Hauses in Thüringen und Sachsen bes
nigt, daß Heidenreich, Komthur des deutschen Hauses

94) Kopialbuch der deutschen Ordensballei Thüringen vom J
1392 in dem Hauptstaats-Archive zu Dresden.

94a) Kirchenvisit. Akten v. J. 1528 im Gesammtarchiv
Weimar Bl. 88. und folg.

enburg, dem Bergerkloster daselbst acht Mark jährlicher
ıkünfte aus dem Dorfe Zmesch verkauft habe[95]). Die-
Verkauf bestätigte in einer andern Urkunde von demselben
hre[96]) Albert von Halleberg, magister domus theutoni-
e, nennt aber dabei das Dorf nicht Zmesch, sondern Smetze.
f Antrag des Probstes Heidenreich des Bergerklosters zu
enburg erneuerte darauf im Jahre 1286 der Komthur des
utschen Hauses daselbst, Otto von Rychow, diese Bestäti-
ng[97]), wobei das Dorf Zmetze genannt wird, und end-
wird dasselbe noch im Jahre 1290, als Kaiser Rudolph
Besitzungen des Bergerklosters bestätigte, mit den Worten:
ieizt villa tota cum suis attinentiis aufgeführt[98]). Von
ser Zeit an finden sich länger als zwei Jahrhunderte hindurch
ne Nachrichten über das Bestehen dieses Dorfes und erst
Jahre 1528 wird dessen wieder Erwähnung gethan. Da-
ls aber war es bereits wüste, denn es wird in einem über
Besitzungen des Bergerklosters in jenem Jahre aufgestellten
rzeichnisse[99]) mit den Worten: „das Dorff Schmehtz welch
rff nhue vorwust ist vnd dy guter zw Andern Dorffern ge-
lagen sindt" angeführt. Es ist daher nicht unwahrscheinlich,
ß es entweder in dem Hussiten- oder in dem Bruderkriege
rwüstet worden ist.

In der oben (Anm. 98.) angeführten kaiserlichen Bestä-
ungsurkunde wird das Dorf in der Reihefolge zwischen den
örfern Zechouwe und Lubewiz genannt, was darauf hin-
uten würde, daß es zwischen Zechau und Löpitz gelegen
be. Wahrscheinlich aber muß statt Zechau — Zehma oder
rchau gelesen werden, wo dann dessen Lage mit der Tra-
tion übereinstimmen würde, die das Dorf in eine der
miesch genannte Gegend zwischen den Dörfern Gieba, Po-
lwitz, Zehma und Prisselberg in einen Grund versetzt, den
n noch jetzt der Schmidtsbach genanntes Wässerchen
rchfließt, das unfern des Dorfes Zehma in die Pleiße fällt.
ort soll man noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts
puren von Baustätten gefunden haben[100]). Nach einer

95) Orig.-Urk. v. J. 1248 im Reg.-Arch. z. Altenburg. — Mey-
er, Nachrichten aus Urkunden. S. 310.
96) Orig.-Urk. v. J. 1248 ebendas. — Meyner, a. a. O.
5. 311.
97) Orig.-Urk. v. J. 1286 im Reg.-Arch. z. A
98) Orig.-Urk. v. J. 1290 im Reg.-Arch. z. A.
99) Im Reg.-Archive zu A. vergl. Anm. 55.
100) Mittheilungen d. Gesch. u. Alterth. forschenden Gesellschaft
es Osterlandes. Band 1. Heft IV. S. 40.

weiteren Sage war das Dorf ehedem nach Gieba zur Kirc gewiesen [101]).

### 39. Wetthyn, ein Schloß.

Tauchwitz [102]) erzählt, daß auf dem zwischen Paditz u Stüntzhayn gelegenen Berge vordem das Schloß Wetthyn g standen habe, noch im Jahre 1605 sei dieser Berg der Bur berg genannt worden nnd es werde berichtet, daß dasel „etwan ein stärker Gebäu gestanden als zu Ehrenbergk i stehet." Noch jetzt heißt dieser Berg der Burgberg [10 Das Schloß, dessen Erbauung Tauchwitz dem jüngern Wit kind im Jahre 807 [104]) zuschreibt, soll nach ebendesselben A gabe [105]) im Jahre 1321 durch den Landgrafen Friedrich z stört worden sein. Urkundlich läßt sich zur Zeit das A stehen dieses Schlosses nicht nachweisen, indessen ist solc wenigstens nicht unwahrscheinlich.

### 40. Limbach, Lintbach.

Zwischen den Dörfern Zschaiga und Greipzig mitten i liegt eine Holzung „der Limpach" genannt [106]), in w cher noch vor wenigen Jahren ein Brunnen gefunden wu Hier lag ohne Zweifel das Dorf Limbach oder Lintbach, zuerst im Jahre 1240 vorkommt, als der Burggraf Albert Altenburg dem deutschen Hause daselbst das Burgkorn Lindech und in einigen andern dort gelegenen Dörfern nete [107]), und dessen sodann wieder im Jahre 1243 Erw nung geschieht, in welchem das Kloster zu Remsa dieses D (villa Lintbach) gegen das ihm gelegenere Dorf Reichenb an das deutsche Ordenshaus zu Altenburg abtrat [108]). W tere urkundliche Nachrichten sind bis jetzt nicht aufgefun worden, und nur die Sage noch vorhanden, daß später an Stelle des Dorfes ein zum Rittergute Ehrenhayn gehörig wesenes Vorwerk gestanden habe, von dem vielleicht der ob genannte Brunnen ein Ueberrest ist.

---

101) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 148.
102) Tauchwitz, Collect. C. Bl. 11. in Mittheil. d. G u. Alterth. forsch. Ges. d. O. Bd. 1. Heft III. S. 79.
103) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 197.
104) Tauchwitz, Collect. A. ad ann. 807.
105) Derselbe, Collect. A. ad ann. 1321.
106) Die Karten der Landesvermessung.
107) Urk. v. J. 1240 im Kop.-Buch von 1392 im Ha staats-Arch. z. Dr.
108) Urk. v. J. 1243 ebendas.

Ein ebensolches Vorwerk, das Almenhausen hieß, stand
er und noch 1528 bei dem Dorfe Nobitz [108a]). Es dürfte
rscheinlich entweder vereinzelt oder mit dem andern dort
hzeitig genannten Vorwerke vereinigt worden sein.
Hiermit schließt sich die Reihe der Wüstungen dieses Amts-
ks, soweit dieselben mit Sicherheit als solche bezeichnet
den können. Noch aber kommen mehrere andere, selbst ur-
lich vor, von denen im Mangel genauerer Nachrichten
Zweifel darüber obwalten, ob dieselben überhaupt den
stungen beizuzählen sind oder ob dieselben auch wirklich
em Bezirke des Amtes Altenburg gelegen haben. Es er-
nt daher angemessen, dieselben hier, wenn auch abgesondert,
ufügen und es der Zeit zu überlassen, Weiteres über die-
n zu ermitteln.

### 41. Kospot, Kozbode.

Von dem Bestehen eines Dorfes dieses Namens haben
nur zwei Nachrichten und zwar in Urkunden aus dem
re 1341 erhalten; beide von Frizko von Schönburg und
en Söhnen Herrmann und Friedrich über Zueignungen an
Altar in dem Thurme der Sct. Nikolaikirche zu Altenburg
gestellt. In der einen werden 6 Schock Denare jährlichen
ses in dem Dorfe Kozbode [109]), und in der andern ein jähr-
r Zins von 6 solidis breiter Groschen in dem wüsten Dorfe
spot [110]) dem genannten Altare geeignet. Hiernach scheint
als ob das Dorf erst um diese Zeit wüste geworden sei.
Umstand aber, daß die Zueignung an eine Kirche zu
nburg erfolgte und daß die betreffenden beiden Urkunden
der Burg zu Krimmitschau ausgestellt sind, machen es
rscheinlich, daß die Wüstung zwischen beiden Städten zu
en sei.

### 42. Zokelicz.

Auch von diesem Dorfe sind nur Nachrichten aus einer
vorhanden, wo dasselbe bereits wüste war. Im Jahre
5 verkauften nämlich Friedrich von Schwanditz (Schwentz),
e Frau Katharina und sein Sohn Dietzmann einen jähr-
en Zins von acht Groschen, der auf einer Hufe in dem
sten Dorfe Zokelicz haftete und die ein Bewohner des

---

108a) Kirchenvisitationsakten v. J. 1528 im gemeinschaftl. Ar-
e zu Weimar.
109) Orig. Urk. v. J. 1341 im Reg. Arch. z. A.
110) Orig. Urk. v. J. 1341 ebendas.

Dorfes Zetweil (Zoetabul) besaß, um fünf Mandel br
ter Groschen an den Propst des Jungfrauenklosters
Altenburg [111]). Daß dieses Dorf in der Nähe von Alt
burg gelegen haben müsse, geht theils aus den Namen
Verkäufer und des Käufers, theils aus dem Wohnorte
Besitzers hervor, wie denn auch die Zeugen der Verhandlu
die Pfarrer zu Saara und Zschernitzsch, der hiesigen Geg
angehören; daß dasselbe aber nicht in dem jetzt zur Prov
Sachsen gehörigen Gebiete gelegen habe, läßt sich dar
schließen, daß es weder in dem Verzeichnisse der Wüstun
des Zeitzer Kreises [112]), noch in dem Verzeichnisse derjeni
Zinsen aufgeführt wird, die das gedachte Nonnenkloster
den Landen des Herzogs Georg zu Sachsen, namentlich
dem Amte Pegau bezog [113]). Den örtlichen Verhältni
nach möchte die Stätte dieser Wüstung vielleicht in der
gend zu suchen sein, wo jetzt der Dorotheenhof liegt.

### 43. Sceiowe, Scheowe.

Offenbar ist unter beiden Bezeichnungen ein und der
Ort zu verstehen, beide kommen bei Ueberweisungen Friedr
von Pollec vor, die derselbe dem Bergerkloster zu Altenb
machte, und zwar unter dem ersten Namen in einer Urk
des Jahres 1270, worin derselbe dem genannten Kloste
dem Dorfe Sceiowe eine halbe Hufe Landes um 9 M
Silbers verkaufte [114]), unter dem zweiten im Jahre 1
wo eben derselbe demselben Kloster eine Hufe Landes
Scheowe eignete [115]), die Zeugen beider Urkunden sind
der Umgebung Altenburgs und die letztere daselbst ausge
An welcher Stelle aber der Ort gelegen haben mag, dar
bieten die Urkunden gar keinen Anhalt dar. Es könnte
muthet werden, daß unter den angegebenen Namen Zsch
oder Stechau zu verstehen sei, allein in dem letztern
scheint das Bergerkloster nie etwas besessen zu haben, und
erstere Ort wird bereits 1528 Zschegaw und 1545 schon Zsch
geschrieben, was beides unter jenen Bezeichnungen kein
genannten zwei Ortschaften vermuthen läßt und es dürfte
her die Annahme gerechtfertigt erscheinen, unter Sceiowe
Scheowe ein jetzt nicht mehr vorhandenes Dorf zu verst

111) Orig. Urk. v. J. 1375 im Reg. Arch. z. A.
112) Förstemann, neue Mittheilungen aus dem Gebiete hist
antiquarischer Forschungen. Bd. 1. Heft 1. S. 1.
113) Akten des Hauptstaatsarchivs zu Dresden.
114) Orig. Urk. v. J. 1270 im Reg. Arch. z. A.
115) Orig. Urk. v. J. 1271 ebendas.

44. Dusendorf,
45. Zetkau,
46. Badelsdorf,
47. Sohra.

Diese Orte werden sämmtlich neben Bräunsdorf und
nen, welche beide in der Flur Langendorf des Zeitzer
ses lagen [116]), und zugleich mit den bereits oben ange-
ten Meden (Nr. 10), Lintich (Nr. 11) und Braunis (Nr. 7)
Wüstungen in einem Lehnbriefe des Churfürsten Johann
drichs zu Sachsen vom Jahre 1532 über Meuselwitz,
ckendorf ꝛc. [117]) aufgeführt. Sie lagen daher ohne Zwei-
in der Nähe jener Rittergüter und es ist, da sie unter
Wüstungen des Zeitzer Kreises nicht mit aufgeführt wer-
, zu vermuthen, daß deren Stätte in dem Amte Altenburg
icht werden müsse. Vermuthbar ist Badelsdorf derjenige
, welcher im Jahre 1470 unter dem Namen Batzdorff
im Jahre 1510 unter dem Namen Watzdorff als bei
nauderhaynichen gelegen genannt wird. Das Sct. Geor-
stift zu Altenburg hatte aus demselben Zinsen zu beziehen,
anscheinend schon 1531 nicht mehr aufgefunden werden
nten [117a]). Ueber alle diese Wüstungen sind indessen bis
keine weitern Nachrichten aufzufinden gewesen, möglicher-
se könnte jedoch Zetkau mit dem oben (Nr. 12) aufgeführ-
Zettig oder Etzschechitzsch in eins zusammen fallen.

In einem Verzeichnisse der in dem Amtsbezirke Altenburg
esessenen Zinsleute des Bergerklosters vom Jahre 1528 [118]),
den ferner die Dörfer Mittellewben und Mittel-
wßen aufgeführt, welche beide unter diesem Namen jetzt
bekannt sind; indessen möchte unter dem erstern vielleicht
Theil von Langenleuba zu verstehen sein, da dieses sich
jenem Verzeichnisse nicht findet, gleichwohl aber dieses Klo-
ohne Zweifel dort Zinsleute hatte, wogegen über das
eite sich zur Zeit auch nicht einmal eine Muthmaßung auf-
len läßt.

Ob endlich an der Stelle des jetzigen Tannefelds bei Lö-
hau, wie behauptet wird [119]), ehedem ein Schloß mit einem
orfe gestanden und wie solches geheißen habe, und ob an
i meist mit Holz bestandenen Orten, die ohne nähere Be-

116) Förstemann, Neue Mittheil. ꝛc. Bd. 1. Hft. 1. S. 69.
117) Hecker, Nachrichten von Meuselwitz. S. 44.
117a) Spalatin's Lehnsregister im Rathsarch. z. A.
118) Im Regierungsarchive zu Altenburg.
119) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 180.

zeichnung und Abgränzung jetzt Wüstungen oder Wüsten g
nannt werden, wie die Wuste bei Treben und eine ande
zwischen Nirkendorf und Niederarnsdorf einst Dörfer lage
muß bis dahin, wo genauere Nachweise darüber aufgefund
sein werden, gänzlich dahin gestellt bleiben.

## II. Amt Ronneburg.

### 1. Wetlen, Wetteln.

Zwischen den Dörfern Korbußen und Naulitz befand
sich ehedem Teiche, die Wettel- oder Bettelteiche genannt, d
kurz vor 1722 ausgetrocknet und urbar gemacht wurden. Hi
lag ohne Zweifel das Dorf Wetlen oder Wetteln [120]), w
ches in einer Urkunde des Bischofs Christian von Naumbu
vom Jahre 1384 vorkommt, in welcher derselbe einer St
tung für die Kapelle Sct. Petri und Pauli zu Ronnebu
neben andern auch den Bezug mehrerer Zinsen zu Wetl
seine Bestätigung ertheilt [121]). Die Zusammenstellung n
andern Dörfern derselben Gegend läßt keinen Zweifel üb
die angegebene Lage des Dorfes übrig. Damals scheint d
Dorf, das zur Parochie Korbußen gehört haben soll, noch g
standen zu haben, da jene Zinsen aus dem Dorfe Wetl
(in villa Wetlen) zu erheben waren; wahrscheinlich mag d
her dasselbe in dem Bruderkriege zu Grunde gegangen [12
und dann dessen Feldmark mit der der Dörfer Pöppeln u
Korbußen vereinigt worden sein. Spuren eines vernichtet
Dorfes soll man noch im Jahre 1814 rechts des Wegs v
Korbußen nach Ronneburg in einem Hölzchen gefunden hab

### 2. Queis.

Ein Vorwerk dieses Namens soll zum Rittergute Kaue
gehört und unweit dieses Dorfes gelegen haben [123]). D
näheren Verhältnisse desselben und die Zeit, wenn solches
bestehen aufgehört hat, sind gänzlich unbekannt, jedensa
aber deutet der Name ein hohes Alter an.

### 3. Ygilsberch.

Unfern der hintern Quelle des Bades zu Ronneburg u
zwar südöstlich derselben liegt eine Höhe der Igelsbe

120) Löber, Historie von Ronneburg. Seite 25.
121) Löber, ebendas. Anhang. S. 33.
122) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 242.
123) Löber, Hist. v. Ronneburg. S. 25. — Kirchengaller
1. Abth. S. 295.

nannt[124]), die noch jetzt von den Umwohnern als eine üste Dorfstätte bezeichnet wird. Die Uebereinstimmung des rtsnamens und der Sage berechtigen zu der Vermuthung, ß an dieser Stelle das Dorf Ygilberch zu suchen sei, von ssen Gütern das Bergerkloster zu Altenburg einen jährlichen ns von einem Talent Denaren weniger sechs Denare bezog d den dieses Kloster unter Genehmigung des Voigtes Hein= h von Plauen im Jahre 1303 an den Ritter Heinrich von aulitz auf dessen Lebenszeit um vier Mark Silbers ver= ufte[125]). Alle weiteren Nachrichten über den Ort mangeln och gänzlich.

### 4. Dittersdorf.

Ein Dorf dieses Namens, über dessen Bestehen zur Zeit ch urkundliche Nachweise mangeln, soll in einem die Mo= r genannten Wiesengrunde zwischen den Dörfern Nischwitz d Thonhausen gelegen und aus 12 Bauergütern und etlichen äusern bestanden haben, die zur Kirche nach Blankenhayn pfarrt gewesen sein sollen. Dieses letztere Verhältniß wird durch wahrscheinlich, daß noch jetzt mehrere Einwohner zu naswalda, in deren Besitz sich Grundstücke jenes Dorfes be= den sollen, Getreidezinsen an den Pfarrer zu Blankenhayn entrichten haben. Die Zerstörung des Dorfes wird den ussiten zugeschrieben[126]).

### 5. Spewtewicz, Spudewitz.

Südlich von den Dörfern Röpsen und Dorna liegt eine äche Buschholz, Acker und Wiesen, abhängend nach dem ramenthale zu, die noch jetzt der Speidewitz genannt, d als die Stätte eines wüsten Dorfes bezeichnet wird[127]). ort lag aller Wahrscheinlichkeit nach das Dorf Spudewitz er Spewtewicz, das zuerst im Jahre 1333 bei der Auf= hlung der zur Pflege Langenberg gehörigen Ortschaften ischen den Dörfern Dorna und Roschütz aufgeführt wird[128]) d daher seiner Lage nach an jener Stelle zu suchen ist, und s sodann wieder im Jahre 1385 vorkommt, als der Voigt einrich, Herr zu Gera, das Kloster Kronschwitz mit einem hrlichen Zinse von 42 meißnischen Groschen von einem Gute

124) Die Karten der Landesvermessung.
125) Orig.=Urk. v. J. 1303 im Reg.=Arch. z. A.
126) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 75.
127) Karten der Landesvermessung.
128) Limmer, Voigtlande. Bd. 2. S. 466.

zu Spewtewicz belieh[129]). Die Sage läßt das Dorf Bruderkriege eingehen.

Noch aber soll in der Nähe von Haselbach ein zur P rochie Rückersdorf gehörig gewesenes Dorf Kleinrücke dorf gestanden haben[130]), welches in dem dreißigjähri Kriege zerstört, dessen Stätte und Grundbesitz von Ben nern des Dorfes Haselbach erkauft und zu dessen Flur schlagen worden sei, weshalb denn auch hiervon der Zehnte n an die Pfarrei Haselbach, sondern an die zu Rückersdorf leistet werde. Da jedoch genauere Nachrichten über diese S bis jetzt noch nicht aufgefunden wurden, so kann auch d Angabe zur Zeit nur eben als eine Sage betrachtet wer und ebenso wenig finden sich endlich sichere Nachweise darü ob die in den Jahren 1539 und 1551 als zu dem Schl zu Roschütz gehörig aufgeführten Wüstungen zu Lichte Wunhauf und Bernsdorf, wie erzählt wird[131]), in dem tenburgischen Gebiete lagen, und ob je in denselben Dö gestanden haben.

## III. Amt Eisenberg.

### 1. Beinsnette.

Dieses Dorf, das in der Nähe der Stadt Eisenberg kommt zuerst im Jahre 1219 vor, als Markgraf Dietrich bisher zu Zwickau bestandene Nonnenkloster nach Eiser verlegte und solches besser begabte. Dabei wurde diesem ster auch die Pfarrkirche zu Eisenberg mit den ihr gehö Kapellen zu Rauda und Beinsnette überwiesen[132]). aber unter diesem Namen wirklich ein Dorf und nicht nur eine einzeln gelegene Kapelle zu verstehen sei, ergiebt bestimmter aus einer Urkunde des Jahres 1324[133]), welcher der Kastellan Mönch von Predele zu Eisenberg gedachten Nonnenkloster neben anderem auch alle seine R in den Dörfern Rauda und Beinsnette verkaufte, wobei Kapelle zu Beinsnette namentlich Erwähnung geschieht. ist vermuthet worden[134]), daß Beinsnette das jetzige E sein möge, da jedoch die milites de Ezelnstorph berei

129) Urk. v. J. 1385 in Limmer, Gesch. d. Voigtlands. S. 615.
130) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 56.
131) Limmer, Gesch. des Voigtlandes. Band 3. S. 815.
132) Urk. v. J. 1219 im Schultes, Direct. dipl. Bd. 2. S.
133) Urk. v. J. 1324 in Gschwend's Eisenb. Chronik. S.
134) Schultes, Nachrichten von der Kreisstadt Eisenberg. S

früher Zeit, namentlich schon um die Mitte des dreizehn= Jahrhunderts in dieser Gegend begütert waren, so scheint ge Vermuthung nicht annehmbar zu sein. Jedenfalls lag Ort Beinsnette in der Nähe von Eisenberg, da dessen elle von der dortigen Geistlichkeit versehen wurde, und rscheinlich in der Richtung nach Thiemendorf oder Etzdorf da er nach der letztgenannten Urkunde vor der Zueignung das Kloster sich in demselben Besitz wie Rauda befand. Zerstörung des Dorfes soll in dem Kriege zwischen den dgrafen Albert und Friedrich oder auch in dem Bruder= ge erfolgt sein.

2. Zcortowindal.

Gleichfalls in der Nähe der Stadt Eisenberg lag Zcor= oindal. Es geschieht dieses Ortes zuerst im Jahre 1349 iner in die deutsche Sprache übertragenen Abschrift einer unde dieses Jahres unter dem Namen gschortowinteyl Er= nung [135]), nach welcher das Nonnenkloster zu Eisenberg Gut daselbst an zwei Bürger zu Eisenberg gegen einen lichen Zins von einem Schock Groschen verkaufte, worauf Ort unter dem vermuthbar richtigerem Namen Zcortowin= wieder im Jahre 1359 vorkommt [136]), als das gedachte ster diesen Zins anderweit an seinen Probst Heinrich von sen veräußerte. Spätere Nachrichten über den Ort, und nentlich über dessen Untergang sind nicht vorhanden.

Ob der bereits im Jahre 1254 in einer das Kloster rgel betreffenden Urkunde [137]) vorkommende Conradus de rtowe vielleicht ein früherer Besitzer des Ortes war und er von ihm erst an das Kloster zu Eisenberg gekommen muß bis auf Weiteres dahin gestellt bleiben.

Noch jetzt wird ein in der Nähe der Stadt Eisenberg ge= nes, sich in nordöstlicher Richtung nach der Höhe hinauf= endes Thal das Schortenthal genannt, an dessen Ende der Höhe der Sage nach der Ort gestanden haben soll. uren eines solchen sollen noch jetzt bei den Schlagen des lzes dort gefunden werden.

3. Holzendorf.

In der Nähe des Dorfes Etzdorf und zwar östlich des rfes Thiemendorf soll ein Dorf Namens Holzendorf anden haben [138]), von dessen Bestehen jedoch bis jetzt

135) Urk. v. J. 1349 in Gschwend's Eisenberg. Chronik. S. 681.
136) Urk. v. J. 1359 ebendas. S. 680.
137) Urk. v. J. 1254 in Liebe, Nachlese ꝛc. S. 87.
138) Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 238.

weder urkundliche, noch andere sichere Nachrichten haben au gefunden werden können.

4. Hart.

Nördlich des Dorfes Törpla, in der Mitte zwischen d Dörfern Tüntschütz und Gösen liegt die noch jetzt für sich a geschlossene und genau begrenzte Flur Harth, zumeist m Buschholz bewachsen [139]). Dort lag das Dorf Hart, d zuerst im Jahre 1324 genannt wird [140]), als der Kastell zu Eisenberg Mönch von Predele beurkundete, daß er all das, was ihm und seinen Erben in den Feldern des Dorf Hart bei Gösen (in agris ville hart prope Göseden) zustel dem Kloster zu Eisenberg überlassen habe, und das dann wi der im Jahre 1330 vorkommt, in welchem Friedrich von W necke (de Wynecke) demselben Kloster alle die Besitzung eignete, welche ihm in dem Dorfe Hart (in villa hart et suis pertinentiis) gehörten [141]). Seit dieser Zeit wird d Dorfes nirgends mehr gedacht, und nur vermuthet, daß de selbe im Bruderkriege zerstört worden sei [142]).

5. Dorschwitz und
6. Törpelsdorf.

Mit diesen Namen werden zwei nördlich der Stadt E senberg gelegene, genau abgegrenzte, für sich bestehende und einander grenzende Fluren [143]) zwischen den Dörfern Hayn chen, zu welchem die erstere und ein Theil der letztern Fl gehört, Gösen und Tüntschütz, das den noch übrigen Theil d Flur Törpelsdorf besitzt, bezeichnet [144]). Ob in jenen Flur je Dörfer gestanden haben, darüber sind gar keine Nachricht vorhanden, es möchte dieß jedoch deshalb nicht zu bezweife sein, weil sie sich sonst schwerlich als selbstständige Fluren b auf die jetzige Zeit erhalten haben dürften.

7. Matilendorf.

Die älteste Nachricht über dieses Dorf ist vom Jah 1230, in welchem der Markgraf Heinrich der Erlauchte v Meißen genehmigte, daß der Ritter Werner genannt v Bürgel an das Kloster zu Laußnitz 7 Hufen zu Mutend oder Matendorf jährlich 3 Marck 3 solidos zinsend um

139) Die Karten der Landesvermessung.
140) Urk. v. J. 1324 in Schultes, Nachr. v. Eisenberg. S. 2
141) Urk. v. J. 1330 ebendas. S. 221.
142) Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 355.
143) Die Karten der Landesvermessung.
144) Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 355.

arck Silbers verkaufe [145]), und es kommt sodann wieder Jahre 1254 vor, als Volrad von Hagin dem Kloster zu ürgel wegen mehrerer demselben zugefügten Beschädigungen ter anderem acht Hufen in villa Matilendorf eignete [146]), lche Zueignung noch in demselben Jahre Markgraf Heinrich Erlauchte zu Meißen in einer zu Eisenberg darüber aus- ertigten Urkunde bestätigte [147]). Dagegen ist es zweifel- ft, ob unter dem im Jahre 1420 vorkommenden Dorfe erbotendorf, aus welchem das Kloster zu Petersberg von ei Hufen und einem dahinter gelegenen Holze einen jährli- n Zins von 1½ Gulden bezog und diesen an vier seiner nnen um 15 Gulden auf deren Lebenszeit verkaufte [148]), ichfalls das obgedachte Matilendorf zu verstehen sei, oder hierunter nicht vielmehr das benachbarte Dorf Mertendorf ständen werden müsse.

Jedenfalls aber dürfte das obengenannte Matendorf oder atilendorf in der noch jetzt für sich bestehenden, genau abge- nzten Flur Mattendorf, oder, vielleicht zu näherer Bezeich- ng und zum Unterschied von Mertendorf, auch Altmatten- f genannt, gestanden haben, welche westlich des Dorfes ntschütz zwischen der Flur des Preußischen Dorfes Kischlitz d der Weimarischen Landesgrenze sich hinzieht [149]). Würde ter Merbotendorf gleichfalls Mattendorf zu verstehen sein, nn würde das Dorf wohl kaum früher, als in dem Hussi- kriege oder in der Zeit des Bruderkriegs seinen Untergang unden haben können.

### 8. Wilkensdorf.

Zwischen den Fluren Mattendorf, Petersberg, Karsdorf- g und Rauschwitz, nördlich des letztgenannten Dorfes liegt e festbegrenzte, im Besitz theils des Dorfes Rauschwitz, ils des Dorfes Döllschütz befindliche Flur Winkelsdorf [150]). er lag wahrscheinlich das in einer Urkunde vom Jahr 1254 ter dem Namen Wilkensdorf vorkommende Dorf, das llrad von Hagin von dem Markgrafen Heinrich dem Er- chten zu Meißen in Lehn hatte, und in welcher derselbe zu nsten des Klosters Bürgel wegen mehrerer demselben zuge- ter Beschädigungen auf zwei in dieser Flur gelegene Hufen

145) Orig. Urk. v. J. 1230 im Reg. Arch. z. A. — Liebe chlese ꝛc. S. 52.
146) Urk. v. J. 1254 in Liebe, Nachlese ꝛc. S. 87.
147) Urk. v. J. 1254.
148) Orig. Urk. v. J. 1420 im Reg. Arch. z. A.
149) Die Karten der Landesvermessung.
150) Ebendieselben.

verzichtete [151]). Hierauf weist wenigstens der Umstand h daß auch alle übrigen Besitzungen, welche genannter Voll bei dieser Gelegenheit jenem Kloster überwieß in derselb Gegend lagen. Weitere Nachrichten über dieses Dorf feh jedoch ganz.

9. Pichene.

Der Name dieses Dorfes kommt zum erstenmale bei Gründung des Nonnenklosters zu Eisenberg im Jahre 1 vor [152]), indem hierbei der Markgraf Dietrich dasselbe u andern auch mit einem Gute (praedium) zu Pichene bega und sodann noch einmal im Jahre 1230, als Dietrich, G von Brehna demselben Kloster auf Bitten des Markgr Heinrichs des Erlauchten neben andern Besitzungen 3½ H und zwei Buschhölzer in Pichene eignete [153]). Daß Ort in der Nähe der Stadt Eisenberg gelegen habe, d schon daraus zu vermuthen sein, daß, wie gedacht, dem d gen Kloster sogleich bei dessen Errichtung Grundbesitz in sem Dorfe angewiesen wurde, da sicher anzunehmen ist, man die erste Ausstattung des Klosters möglichst in d Nähe zu bewirken suchte. Es wird aber diese Vermuth noch dadurch bestärkt, daß gleichzeitig das Dorf Aubitz (U dabei genannt wird, und daß nordöstlich desselben eine zung, die Bäuche genannt, auf einer Anhöhe liegt, an cher Stelle der Sage nach vor Zeiten ein Vorwerk ge haben soll [154]). Zu welcher Zeit aber das Dorf oder werk zerstört worden sein mag, darüber findet sich nirg eine Nachricht.

10. Codemesdorf.

Die einzige Kenntniß, die sich über einen Ort ode Vorwerk dieses Namens erhalten hat, gründet sich auf Lehnbrief vom Jahre 1446, in welchem Herzog Wilhel Sachsen den Ritter Busso Vitzthum, seinen heimlichen mit dem „Hayn mit sinen zugehorungen vorwercken d vnd zcu Codemesdorf" ꝛc. belehnt [155]). Obwohl die zeichnung Hayn als Ortsnahme vielfältig gefunden wird ist doch nicht zu bezweifeln, daß hier das jetzige Haynsp

151) Urk. v. J. 1254 in Liebe, Nachlese ꝛc. S. 87.
152) Urk. v. J. 1219 in Schultes, Dir. dipl. Bd. II. p.
153) Urk. v. J. 1230 in Gschwend's Eisenberg. Chronik.
154) Schultes, Dir. dipl. Bd. II. S. 537. — Back, berg. Chronik. Bd. 2. S. 355.
155) Lehnbrief v. J. 1446 in Back, Eisenb. Chronik. Bd. 2.

nt sei, das früher gleichfalls Hayn genannt wurde [156]), l alle die übrigen zugleich verliehenen Güter, wie zu Kö- hofen, Saasa, Kursdorf, der Wald Beynsneite ꝛc. in die- Gegend liegen. Es muß daher vermuthet werden, daß s Vorwerk Codemesdorf in der Nähe von Haynspitz, viel- t in der Richtung nach Saasa zu, gelegen habe. Die törung scheint im Bruderkriege erfolgt zu sein [157]).

### 11. Lampertsdorf.

Westlich des Dorfes Haynspitz am Wege von da nach itzberg liegt eine kleine für sich bestehende, fest abgegrenzte der Lompertsberg genannt, von den Fluren der fer Göritzberg, Serba, Klengel, Pretzschwitz und Rausch- umschlossen [158]). Hier soll ehedem auf dem Lumpers- Lomperts-, eigentlich wohl Lampertus-Berge ein unter Gerichtsbarkeit des Rittergutes Haynspitz gehöriges Dorf prechtsdorf, Lampertsdorf, Lampersdorf oder Lambsdorf einem zu dem genannten Rittergute gehörenden Vorwerke sechs Hufen Feldes gestanden haben. Noch zu Anfange jetzigen Jahrhunderts waren Spuren von dem Dorfe und einem darin gelegenen Brunnen vorhanden [159]). Ur- liche oder andere schriftliche Nachweise über das Bestehen den Untergang dieses Dorfes sind bis jetzt nicht aufzu- en gewesen.

### 12. Hausen.

Nahe bei dem Dorfe Hohendorf, eine Viertelstunde in westlicher Richtung entfernt, soll das Dorf Hausen ge- n [160]) und dessen dem heil. Rochus geweihte Kapelle noch späterer Zeit gestanden haben. Die Sage erzählt, daß bei n Weihung durch den Bischof Engelhard von Naumburg Jahre 1230 während des Messelesens auf einem nahen en ein kräftiger Heilquell entsprungen sei. Daß dieses f wirklich bestand, aber bereits um die Mitte des sechzehn- Jahrhunderts nicht mehr vorhanden war, geht daraus her- daß bei einer Verhandlung zu Dornburg im Jahre 1542 chen dem Amte Eisenberg und dem Schenk Hans von tenburg festgesetzt wurde, daß dann, wenn das Dorf Hau- wieder aufgebaut und eine neue Kirche errichtet sein würde,

156) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 7.
157) Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 355.
158) Die Karten der Landesvermessung.
159) Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 243 und 356.
160) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 135.

der Priester zu Hohendorf diese versehen solle, welche Ver
barung am 26. September 1542 zu Mühlberg bestätigt wurde [16
Da Hohendorf sehr nahe an der Weimarischen Gr
liegt, so wäre es leicht möglich, daß dieses Dorf nicht
diesseitigem, sondern auf Weimarischem Gebiete gestanden
ben könnte; für dessen Lage auf dem diesseitigen Gebiete sp
jedoch der Umstand, daß nach der Vereinbarung vom J
1542 die wüste Kirche von Hausen auf dem an der Nord
Grenze gelegenen Hohendorfischen Pfarrfelde gestanden
haben scheint [162]).

13. Altenroda.

Südlich der Dörfer Serba und Klengel liegt eine
sich abgeschlossene Flur zwischen den Waldungen des Sac
und Klosterlausnitzer Reviers und den Fluren jener b
Dörfer, die den Namen Altenroda führt [163]). In ihr
ein Dorf gleiches Namens gestanden haben, in welchem
mann und Heinrich vom neuen Schlosse (Freiburg) dem
ster zu Eisenberg im Jahre 1282 einen jährlichen Zeh
von 11 Scheffeln Wintergetraides geeignet haben sollen.
ren eines solchen Dorfes, in Ueberresten von Mauern
hend, fanden Holzarbeiter zu Ende des vorigen Jahrhun
in einem zu dieser Flur gehörigen Thale [164]). Die Sage
das Dorf während des Bruderkrieges verwüstet worden

14. Jansdorf und
15. Gumprechtsdorf.

Nahe dem Kloster Laußnitz lag Mirica, wo Ma
Dietrich zu Meißen zwischen den Jahren 1198 und 119
sem Kloster 16 Hufen gegen 5½ Hufen im Dorfe Schle
(Sluscow) tauschweise überließ [165]), noch jetzt bildet
Gegend unter dem Namen die Mirgau einen Thei
Laußnitzer Forstes [166]). Irriger Weise hält Schultes
dipl. II. 398) dieses Mirica für eine Wüstung, es war
mehr ein kleiner Gau, in welchem früher die zwei
Jansdorf und Gumprechtsdorf lagen, und welchen im
1251 unter Genehmigung des Markgrafen Heinrich de

161) Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 355. — G
chenstein, Beschreibung von Bürgel. S. 114 u. 115.
162) Gleichenstein, Bürgel ꝛc. S. 114 unten u. folg
163) Die Karten der Landesvermessung.
164) Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 354.
165) Schultes, Dir. dipl. Bd. II. p. 398.
166) Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 355.

ichten zu Meißen die Gebrüder Vollrad und Heinrich von
ayn (de Indagine) um 40 Mark Silbers an das Kloster
Laußnitz verkauften, wie sich aus den Worten der Urkunde
gum, qui nunc mirica vulgariter appellatur, in quo site
ondam fuerant ville videlicet Jansdorf et Gumprechtsdorf
itlich ergiebt [167]). Damals also schon waren jene beiden
örfer, deren außerdem auch nirgends Erwähnung geschieht,
ht mehr vorhanden.

16. Rechain.

Die älteste Nachricht über das Bestehen eines Dorfes die-
Namens bietet eine Urkunde vom Jahre 1253 [168]), in
lcher Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen die durch
n Burggrafen Dietrich von Kirchberg erfolgte Zueignung des
rfchens Rechain an das Kloster zu Laußnitz genehmigt.
mals muß der Ort sehr klein gewesen sein, da er wieder-
t villula genannt wird. Indessen mag das Dorf in der
ge sich vergrößert haben, denn im Jahre 1325, als König
wig die durch den Markgrafen Friedrich von Meißen an
inrich den Jüngern Reuß, Voigt von Plauen, erfolgte Ueber-
sung des Schlosses Waldeck und der Dörfer Bobeck und
chayn genehmigte [169]), wird dasselbe villa genannt. Spä-
wird desselben nicht wieder gedacht, wohl aber kommt ein
rf Rachowe, das Herrmann, Burggraf de novo castro
n Kloster Laußnitz im Jahre 1253 eignete [170]), urkundlich
, indessen dürfte unter diesem wohl eher das jetzige Dorf
ckau, in dem Weimarischen Amte Bürgel gelegen, zu ver-
then sein; wogegen Rechayn ohne Zweifel in dem Be-
e des Laußnitzer Forstreviers an der Grenze der Flur Herms-
f lag, wo noch jetzt ein Distrikt unter dem Namen der
echhayn bekannt ist [171]).

17. Tesse.

In der Flur des Dorfes Kraftsdorf soll der Sage nach
Kloster Namens Tesse gestanden haben, und noch jetzt
d eine südwestlich dieses Dorfes gelegene, mit Schwarzholz be-
bene Fläche Landes der Klosterteßgarten genannt [172]).

167) Orig. Urkunde v. J. 1251 im Reg. Arch. z. A. — Liebe, Schlesien ꝛc. S. 56.
168) Orig. Urk. v. J. 1253 im Reg. Arch. z. A.
169) Beckler, Stemma Ruth. p. 271.
170) Orig. Urk. v. J. 1253 im Reg. Arch. z. A.
171) Die Karten der Landesvermessung.
172) Frommelt, Gesch. d. Herzogth. Altenburg. Bd. 2. S. — Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 357.

Daß ein Kloster an jener Stelle gestanden habe, muß bezw
felt werden, da hiervon sicher einige urkundliche oder sonst
archivalische Nachricht vorhanden sein würde; wohl aber könn
da Kraftsdorf dem Kloster Laußnitz gehörte, dort ein zu de
selben gehöriger Klosterhof oder Vorwerk gestanden haben, n
deshalb nicht unwahrscheinlich ist, weil noch jetzt ein Brun
und Mauern dort vorhanden sein sollen [173]). Ebenso we
sind bis jetzt schriftliche Nachrichten über einen Ort Tesse a
gefunden worden und es ist somit das Ganze nur eben
eine Sage zu betrachten.

### 18. Siversdorf, Sibresedorph.

Mitten zwischen den Dörfern Rüdersdorf und Tautenh
in der Flur des erstgenannten Dorfes am Bache des G
borns wird eine Stelle die wüste Kirche genannt,
es soll dort das Dorf Langen- oder Wüsten-Seiersd
gelegen und dieses nach einigen aus etwa 18, nach and
aus 30 Häusern bestanden haben. Noch vor vierzig Ja
sah man auf der rechten Seite jenes Baches vieles Gem
von der dort gelegenen Kirche und andern Baulichkeiten,
es wird erzählt, daß die Einwohner des Dorfes jedesmal
32 Pflügen auf die Klostergüter, wahrscheinlich des Klo
Laußnitz, zur Frohne gezogen seien, und daß dasselbe im
sitenkriege zerstört worden sei [174]). Die Stätten der Hä
sind noch heute erkennbar und werden die Huschten (Hu
stätten) genannt [175]).

Bei einer um das Jahr 1842 dort vorgenommenen N
grabung fand man die Mauern der Kirche in einer Lä
von 26, und in einer Breite von 13 Ellen auf, und es
dabei erwähnt, daß gegen Anfang dieses Jahrhunderts
den Steinen jener Kirche zwei Häuser in Reichardsdorf s
erbaut worden sein, und daß das Dorf wahrscheinlich ein
lial von Rüdersdorf gewesen sei, da der Weg von da
wüsten Kirche der Pfaffenweg heiße und der wüste Kirc
noch jetzt der Pfarrei Rüdersdorf gehöre [176]).

Wahrscheinlich ist diese wüste Dorfstätte das unter
Namen Sibresedorph vorkommende Dorf, welches im J
1260 Heinrich von Weida und Heinrich von Gera dem

---

173) Jahresbericht des Voigtländ. Alterthumsforsch. Ver
auf 1843 und 1844.

174) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 46.

175) Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 340 u. 357.

176) Mittheilungen der Gesch. u. Alterthumforsch. Gesells
des Osterlandes. Bd. 2. Heft 3. S. 49.

zu Laußnitz eigneten, nachdem dieses dasselbe von Dietrich Wöltewitz erkauft hatte [177]), und in welchem dasselbe ster im Jahre 1267 einige Aecker und Einkünfte an einen issen Albrecht auf dessen Lebenszeit verkaufte und dabei den Sybrechsdorf nennt [178]). Dieß wird um so zweifelloser, der Probst von der Goße zu Laußnitz im Jahre 1459 bei Beschreibung eines Jagdzugs durch das Klostergebiet ein heinend zwischen den noch jetzt bestehenden Dörfern Sey- sdorf und Rüdersdorf gelegenes wüsten Siversdorf die dort noch stehende Kirche namhaft macht und dabei ähnt, daß das Kloster jenes Dorf vor 214 Jahren von Geschlecht von Weltewiz erkauft habe [179]), wodurch es t unwahrscheinlich wird, daß die Zerstörung des Dorfes Zeit der Hussitenkriege erfolgt sei.

Noch findet sich eine urkundliche Nachricht, wonach Otto Herrmann von Lobdeburg im Jahre 1278 dem Kloster Laußnitz das Dorf Siverstorff mit der Pfarre und aller ehörung eigneten [180]). Indessen möchte zu bezweifeln sein, unter diesem Siverstorff die obige Wüstung Siversdorf verstehen sei, da neben dem Umstande, daß als früherer itzer dieses zugeeigneten Siverstorff Dietrich von Rabis annt wird, in einer alten, wahrscheinlich auf Anordnung Probstes von der Goße zu Laußnitz gefertigten Abschrift es Dokuments in einer Beischrift neben diesem Siverstorff besonders Wüsten Siversdorf namhaft gemacht wird.

## 19. Glasehutten.

Um das Jahr 1196 eignete Dietrich von Weißenfels dem ster zu Laußnitz den Wald bei der Glashütte (Glasehut- [181]). Obwohl die Urkunde selbst gar keinen Anhalt giebt, diese Glashütte gelegen habe, so ist doch daraus zu ent- men, daß eine solche bestand, und es ist zu vermuthen, dieselbe, da Laußnitz ganz im Walde lag, ja noch jetzt t, nicht fern von demselben gestanden habe, zumal auch die gen der Urkunde, mindestens zum Theil, aus der Umgegend Laußnitz sind. Diese Ansiedlung kann, wenn auch kein f bildend, doch nicht ganz unbeträchtlich gewesen sein, da

177) Urk. v. J. 1260 in Schultes, Diplomatarium des Klo- Laußnitz. MS.
178) Orig. Urk. v. J. 1267 im Reg. Arch. z. A.
179) Urk. v. J. 1459 in Schultes, Dipl. d. Kl. Laußnitz.
180) Urk. v. J. 1278 ebendas., aus einer alten Abschrift im ßarchive zu Eisenberg.
181) Orig. Urk. ohne Jahr, im Reg. Arch. z. A.

sie sonst sicher in der Urkunde nicht zur Ortsbezeichnung
nutzt worden sein würde. Soll man der Sage vertrauen
lag diese Glashütte zwischen den Dörfern Klosterlaußnitz
Tautenhayn [182]).

20. Rummelsdorf.

Die einzige gleichzeitige Nachricht über das Bes
eines Dorfes dieses Namens ist aus dem Jahre 1284
welchem der Pfalzgraf Friedrich zu Sachsen dem Klost
Laußnitz das Dorf Tautenhayn mit dem dabei gelegenen
chen Rummelsdorf eignete [183]), es muß sonach zu jener
der Ort von nur geringem Umfange gewesen sein. Hierauf k
der Name dieses Dorfes nur noch einmal und zwar gleich
in derselben Verbindung mit Tautenhayn bei Gelegenheit der
(unter 18) angeführten Beschreibung eines Jagdzugs durch
Laußnitzer Klostergebiet im Jahre 1459 unter dem Namen
mersdorf, jedoch bereits als eine Wüstung vor [184]), i
aber damals noch eine Kirche, doch anscheinend verödet, gest
zu haben scheint. Unzweifelhaft lag nach diesen urkund
Nachrichten das Dorf in der Nähe von Tautenhayn, u
in der Gegend von Weißenborn ein Distrikt und ferne
Berg der Rummelsberg genannt wird, so ist zu v
then, daß dort jenes Dorf gestanden habe [185]).

21. Krotindorf.

Ein Dorf dieses Namens soll, alten geschriebenen
niken zufolge, ganz nahe an dem Dorfe Weißenborn g
haben, und in der That wird dessen urkundlich im Jahre
Erwähnung gethan, als der Voigt des Klosters zu Lau
Niclaus Rysche, zu dem dortigen Siechhause mehrere
eignete, die zum Theil von Grundstücken entrichtet w
die hinter „Crotindorf" lagen [185a]). Es scheint noch im
1662, wo es mit Weißenborn zusammen aufgeführt wird
standen und noch damals Handfrohne bei einem Ba
den Laußnitzer Klostergebäuden geleistet zu haben [185b]).
Angaben über die Lage des Dorfes gewinnen dadur
Wahrscheinlichkeit, daß noch jetzt eine Gegend in der

182) Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 355.
183) Urk. v. J. 1284 in Schultes, Diplom. des K
Laußnitz. MS.
184) Urk. v. J. 1459 in Schultes, Dipl. d. Kl. Laußni
185) Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 357.
185a) Urk. v. J. 1379 in Schultes, Dipl. d. Kl. Laußni
185b) Erbbuch des Amtes Eisenberg, v. J. 1662.

eißenborn's das Krotenloch und ein Theil dieses Dorfes
ch Eisenberg zu das Krotendorf genannt wird [186]).
elleicht daß die Bewohner jenes nicht mehr vorhandenen
rfes sich an dieser Stelle angesiedelt haben.

### 22. Hocborn, Hewneborn.

Die schon oben (bei 18) erwähnte Schrift des Probstes
i der Goße zu Laußnitz vom Jahre 1459 über einen Jagd-
g durch das Klostergebiet führt einen zwischen Ruttersdorf
ahrscheinlich Rückersdorf, da Rüdersdorf unter dem Namen
idigistorf besonders angeführt wird) und Siversdorf (nach der
ihefolge der Ortschaften ohne Zweifel das jetzige Seifartsdorf)
egenen Ort Hocborn oder vielleicht auch Hoeborn, der damals
on als wüste bezeichnet wird, auf [187]), und erzählt dabei,
ß das Kloster solchen vor 184 Jahren, also im Jahre 1275,
n den edeln Herrn von Berga (Burgau), Grafen zu Lob-
burg erhalten habe. In der That findet sich auch eine Ur-
nde aus dem Jahre 1278 vor, nach welcher Otto und
errmann Gebrüder von Lobdeburg, geheißen von Berga
Burgau), dem Kloster zu Laußnitz das Dorf Siverstorff mit
e Pfarre und das Dorf Hewneborn, welches letztere vorher
einrich und Konrad von ihnen in Lehn hatten, eigneten [188]),
d es dürfte nach allem diesen um so weniger zu bezweifeln
n, daß unter Hocborn oder Hoeborn und Hewneborn ein
d dasselbe Dorf zu verstehen sei, da unter diesem Namen
ist nur Eineborn (Amts Roda) zu vermuthen sein würde,
esses aber dem Kloster zu Roda gehörte [188b]) und überdieß
fern liegt, als daß es auf jenem Jagdzuge hätte berührt
erden können. Demnach würde der Ort im Jahre 1278
ch bestanden haben, im Jahre 1459 aber bereits wüste ge-
esen sein, und in der Gegend zwischen Tautenhayn, Seyfarts-
rf und Rauda gelegen haben, wie dieß aus der Reihefolge
r Ortschaften in jener Urkunde vom Jahre 1459 hervorgeht.

### 23. Rückersdorf.

Zwischen den Fluren der Stadt Eisenberg und der Dör-
: Kursdorf, Rauda, Seyfartsdorf und Tautenhayn liegt eine für
h abgegrenzte Flur Rückersdorf [189]), jetzt ganz mit Wald bedeckt.
n ihr lag wahrscheinlich ehedem ein Dorf und vermuthbar

186) Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 357.
187) Urk. v. J. 1459 in Schultes, Dipl. d. Kl. Laußnitz. MS.
188) Urk. v. J. 1278 in Schultes, Dipl. d. Kl. Laußnitz. MS.
188b) Zorn, Gesch. des Nonnenklosters Roda. S. 10.
189) Die Karten der Landesvermessung.

dasjenige, welches in der Beschreibung des mehrerwähn
Jagdzugs (oben bei 18) unter dem Namen Ruttersdorf v
kommt, und das der Reihefolge der dortgenannten Ortschaf
nach zwischen Seyfartsdorf und Tautenhayn gelegen haben m
und schon damals wüste gewesen zu sein scheint. Daß un
Ruttersdorf nicht das jetzige Rüdersdorf gemeint sein kann,
giebt sich daraus, daß in derselben Urkunde neben Kraftsd
ein Rudigistorf genannt wird.

### 24. Langendorf.

Am Ufer des Raudenbaches lag ein Dorf Langendo
wie sich aus einer Urkunde des Pfalzgrafen Friedrich zu Sach
vom Jahre 1281 ergiebt, denn es eignete derselbe hiern
dem Nonnenkloster zu Eisenberg Aecker Wiesen und Weid
nebst Zubehör an dem die Rauda genannten Wasser geleg
an einem Orte, quem Langendorff vulgariter nuncupaver
welche Otto Ritter in Ginsberg, genannt bei dem Th
(apud valvam) diesem Kloster überlassen hatte[190]). Ue
weitere Schicksale des Dorfes und wo solches gestanden ha
mag, darüber mangeln alle Nachrichten, vielleicht lag es
dem noch jetzt bekannten Langenthale, das bei der Robe
mühle in das Thal des Raudenbaches ausmündet.

Außer diesen vorgenannten Wüstungen ist hier nur n
der Ueberreste einer ehemaligen Burg Erwähnung zu th
deren Grundmauern östlich des Dorfes Thiemendorf bei e
im Jahre 1833 dort vorgenommenen Nachgrabung[191])
gefunden wurden. Ueber das Bestehen und die Gesch
dieser Burg mangeln jedoch alle Nachrichten.

Wenn endlich Back in der Chronik der Stadt und
Amtes Eisenberg als in dem letztern gelegene Wüstungen
Geisitz und Wüstenhain anführt[192]), so dürfte hierbei i
fern ein Irrthum obwalten, als zwar eine Wüstung u
dem Namen Wüstenhayn mit Geisitz besteht, diese aber
in dem jetzigen Amte Eisenberg, sondern in dem sonst zu
selben gehörigen, nun der Grafschaft Kamburg einverlei
Gebietstheile als eine für sich abgegrenzte Flur zunächst
Dörfer Aue und Molau sich findet.

---

190) Gschwend, Eisenberg. Chronik S. 664.
191) Back, Eisenberg. Chronik Bd. 2. S. 348.
192) Ebendas. Bd. 2. S. 355 und 357.

## IV. Amt Roda[193].

### 1. Eutersdorf.

Ueber dieses Dorf, das unfern des Dorfes Mörsdorf, t weit ab von der nach Eisenberg führenden Straße ge- den haben soll[194], finden sich nirgends schriftliche Nach- ten; wohl aber standen im Jahre 1702 dort noch die nen einer Kirche von zierlicher Bauart und in und um en bereits viele Eichen von bedeutender Stärke[195]. Das f muß daher schon in sehr früher Zeit vernichtet worden . Spuren der Kirche sollen noch in neuerer Zeit vorhan- gewesen sein und noch jetzt diese Stätte den Namen „bei wüsten Kirche" führen.

### 2. Oberdorf[196].

Die älteste Nachricht über ein Dorf dieses Namens fin- sich aus dem Jahre 1433, als die Gebrüder Friedrich und gmund, Herzöge zu Sachsen, die Gebrüder und Vettern ter mit Rabis, Drackendorf, Schloß Lobdaburg ꝛc. und da- auch mit allem, „das sie haben zu Obersdorff" beliehen[197]. ses Besitzthum in Oberdorf scheint später auf die Besitzer Gutes Zinna, die von Glyna, übergegangen zu sein, denn fache für diese Familie wegen jenes Gutes ausgefertigte nbriefe, wie unter andern der vom Jahre 1488[198], wei- nach, daß zu demselben auch 14½ Hufen Ackers, Holz, ichte und Rechte in Oberdorf gehörten, und es wird darauf einem solchen vom Jahre 1533, in welchem der Churfürst ann Friedrich zu Sachsen Dietrichen von Lichtenhain mit Gute Zinna belehnt, bezüglich der Lage des ehemaligen ses etwas bestimmter mit den Worten: „Item Oberdorff, chs Itzo seinen bericht nach weissenbergk gnannt" aufge- t[198b]. Indessen scheint das Dorf selbst sehr zeitig un-

193) Es ist zu beklagen, daß bis jetzt verhältnißmäßig nur sehr ige Urkunden über dieses Amt aufzufinden gewesen sind, da deren r viele, schon in Betracht der beiden nahen Klöster zu Roda und ßnitz vorhanden waren. Ohne Zweifel würden diese vielfältige schlüsse auch in Beziehung auf Wüstungen darbieten.

194) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 127.

195) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 644.

196) Schmidt, (Lobdeburg S. 144.) und Back (Eisenberg. onik. Bd. 2. S. 260 unten) irren, wenn sie, wie sich aus dem en ganz abweichend ergiebt, unter diesem Orte das Dorf Obern- im Amte Eisenberg verstehen.

197) Schmidt, Lobdeburg. S. 144. Urk. Nro. 247.

198) Orig. v. J. 1488 im Kammerarchive z. A.

198b) Orig. v. J. 1533 ebendas.

tergegangen zu sein, denn schon das Erbregister von Zinn aus dem Jahre 1526[199]), das noch näher über die Lage de Ortes belehrt, bezeichnet solchen als eine Wüstung und führ denselben folgendermaßen auf: „In Oberdorf 14½ Hufen r Ist ein groß gefülde eitel Holtz worden vnd wirdt Itz de weyſſeberg gnanth." Hiernach lag das Dorf auf dem jetzige weißen Berge zwischen dem Dorfe Bobeck und dem von der Zeitzbache durchfloſſenen Thale.

### 3. Rabsburg, Rabensburg, eine Burg.

In derſelben Gegend, wo ehedem das Dorf Oberdo ſtand, an den ſteilen Abhängen des Zeitzgrundes im breite Holze lag die Rabsburg oder Rabensburg, welche im Jah 1333 Albrecht und Johann, Vettern, edle Herrn zu Leuchte burg mit zahlreichen andern Schlöſſern und Städten dieſ Gegend den Brüdern Heinrich und Günther, Grafen Schwarzburg käuflich überließen[200]). Noch jetzt werden zu Bergabhänge jenes Grundes das große und das klei Raubſchloß genannt[201]). Dieſe Bezeichnung dürfte v muthen laſſen, daß jene Burg als ein Raubſchloß abſichtl zerſtört worden ſei, wiewohl nirgends eine Nachricht darü ſich findet. Nur vor wenigen Jahren und namentlich dort vorgenommenen Nachgrabungen wurden noch Ueberre von Mauern gefunden.

Ob der Name dieſer Burg mit dem Geſchlechte der G fen von Rabenswald, die mehrfach in Urkunden dieſer Gege vorkommen, in Verbindung ſtehe, ob dieſe vielleicht deren bauer oder früheren Beſitzer waren, muß dahin geſtellt bleib

### 4. Korstorf, Chursdorf.

Zwiſchen den Dörfern Albersdorf, Bollberg und Dor zunächſt an dem breiten Holze liegt eine Wüſtung, jetzt wüſte Chursdorf genannt[202]). In ihr lag das D Chursdorf, von welchem jetzt nur noch die im Zeitzgrunde gende Chursdorfmühle übrig iſt. Noch in den Jahren 14 und 1473 ſcheint das Dorf geſtanden zu haben, denn in d erſtern belieh Herzog Wilhelm zu Sachſen die Gebrüder Glina unter andern mit Holz und Wieſen „Heinrichen wiga geweſt vnd was derſelbe Heinrich zu korstorff gehabt had"[203]

199) Orig. v. J. 1526 ebendaſ.
200) Schmidt, Lobdeburg S. 125. Urk. Nro. 200.
201) Die Karten der Landesvermeſſung.
202) Ebendieſelben.
203) Orig. Lehnbrief v. J. 1455. im Kammerarch. z. A.

d in dem letztern verkaufte Erhard von Wurtzeburg an eorg von Glina mehrere Besitzungen in dieser Gegend, unter nen sich auch zwei Güter zu Kurßdorf befanden[204]). emnach möchte das Dorf kaum früher, als in dem sechzehn- n Jahrhundert vernichtet worden sein, sicher aber ist, daß im hre 1702 in dem Walde zwischen Ruttersdorf und Mörs- rf noch Ueberreste desselben zu sehen waren[205]).

### 5. Ilm.

Auf den nördlichen Abhängen nach dem Zeitzgrunde zu ischen den Dörfern Ruttersdorf und Quirla wird ein Theil s Waldes die Ilm genannt[206]). Hier soll vor Zeiten Dorf gleiches Namens gelegen haben[207]), von welchem och vorlängst keine Spur mehr vorhanden ist, und ebenso nig sich schriftliche Nachrichten erhalten haben.

### 6. Growitz.

Unfern der Wüstung Chursdorf inmitten der Dörfer Al- sdorf, Scheditz und Ruttersdorf liegt die Wüstung Grö- tz oder Kröbitz, jetzt ganz mit Nadelholz bedeckt[208]), west- der Wüstung Chursdorf und des breiten Holzes[209]). ie ältesten Nachrichten über dieses ehemalige Dorf finden in einer Urkunde v. J. 1427, in welcher Friedrich von hina, Amtmann zu Leuchtenburg und Nickol Puster zu rackendorf eine Irrung zwischen Heinzen von Elina daselbst essen und den Altarleuten zu Albersdorf über zwei Hufen egen „in dem Flure der wusten Dorffstad genannt Gröpicz" lichten[209a]) und dann wieder in einem Lehnbriefe vom J. 43, worin der Churfürst Friedrich und der Herzog Wilhelm Sachsen die Gebrüder Hans, Ulrich und Günther von Lich- hayn mit Gleina, Schleifreisen und mehreren andern Grund- itzungen und Rechten in dieser Gegend beleihen, unter de- n auch „eyne wuste Dorfstat Grubitz gnant" aufgeführt rd[210]). In gleicher Weise wird dieser Wüstung auch in

204) Orig. Urk. v. J. 1473. ebendas.
205) Löber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 643. — Kirchengallerie Abth. S. 94.
206) Die Karten der Landesvermessung. — Kirchengallerie ebendas.
207) Löber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 643.
208) Die Karten der Landesvermessung.
209) Löber, a. a. O. p. 644.
209a) Urk. v. J. 1427.
210) Orig. Lehnbrief v. J. 1443 im Kammerarch. z. A.

späteren Lehnbriefen aus den Jahren 1454 und 1488 Erw
nung gethan[211]).

Weitere Nachrichten über das Dorf, namentlich über
Zeit der Zerstörung desselben sind nicht vorhanden, da inde
bereits im Jahre 1256 ein Albert von Grobeitz vorkom
der ein Lehensmann der Grafen von Lobdeburg war und
der Wüstung Gröbitz nahe Dorf Lotschen besaß[212]), so ist
nicht unwahrscheinlich, daß dieser zu jener Zeit Besitzer
Dorfes war und den Namen von demselben führte.

### 7. Berstorf.

Zwischen dem Dorfe Ruttersdorf und der Stadt R
liegt ein Walddistrict Beersdorf oder Baersdorf[213]).
stand wahrscheinlich das Dorf Berstorf, das unter di
Namen zuerst in einem Lehnbriefe des Churfürsten Fried
und des Herzogs Johann zu Sachsen vom Jahre 1488
Ulrich von Lichtenhayn über das Gut Gleina und dessen
behör, wozu zwei Leute zu Berstorff gehörten, vorkommt[214]
Damals scheint demnach das Dorf, wenn schon es dort
ausdrücklich als Dorf genannt wird, noch gestanden zu h
mindestens bestand jene Fläche damals noch zum Theil
Aeckern und Wiesen. In gleicher Weise wird es unter
Namen Berßdorf in einem anderen Lehnbriefe vom J
1501 aufgeführt, worin dieselben Fürsten die Gebrüder
Heinrich und Dietrich von Lichtenhayn mit dem Gute G
beliehen[215]). Obwohl noch in einem Steueranschlage
Jahre 1557[216]) Grundstücke zu Bersdorf genannt we
so bestand das Dorf doch sicher schon im Jahre 1531 nicht
da es in einer Berechnung über eine in diesem Jahr
hobene Türkensteuer[217]) unter den Dörfern des Amtes
sich nicht mit verzeichnet findet. Indessen sah man noch im
1702 zur rechten Seite des Wegs von Ruttersdorf nach
noch Ueberreste dieses Dorfes[218]) und noch jetzt finde
dort dunkle Zeichen eines solchen[219]).

---

211) Beide im Orig. ebendas.
212) Orig. Urk. v. J. 1256 im Reg. Arch. z. A.
213) Die Karten der Landesvermessung.
214) Orig. Lehnbrief v. J. 1488 im Kammerarchive z. A.
215) Orig. Lehnbrief v. J. 1501 ebendas.
216) Im Steuerarchive zu Altenburg.
217) Ebendaselbst.
218) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 643.
219) Kirchengallerie. 2. Abth. S. 94.

8. Schowen.

Ganz nahe der Stätte des Dorfes Bersdorf gleichfalls
ischen dem Dorfe Ruttersdorf und der Stadt Roda, jedoch
ks des Weges nach der Stadt soll das Dorf Schowen ge-
en haben[220]), von dem jedoch gar keine Nachricht übrig
lieben ist.

9. Wertinsdorf.

In den Registern der Parochie Ruttersdorf wird ein
rf Wertinsdorf aufgeführt, ohne daß jedoch eine wei-
Angabe über dessen Lage gemacht wird[221]), jedenfalls
r muß dasselbe in der Nähe von Ruttersdorf gelegen haben,
es sonst schwerlich in jenen Registern gefunden werden
rde. Da nun in einem Lehnbriefe des Churfürsten Fried-
und des Herzogs Johann zu Sachsen vom Jahre 1488
Ulrich von Lichtenhayn über das Gut Gleina und dessen
behör[222]) unter andern ein Dorf Bertelsdorf mit
nhaft gemacht wird, in welchem das Gut einen Zinsmann hatte,
ist zu vermuthen, daß dieses das obengenannte Wertinsdorf
und daß der Ort zwischen den Dörfern Ruttersdorf und
ina gelegen habe. In späteren Lehnbriefen kommen diese
Hölzern, Aeckern und Wiesen entrichteten Zinsen unter der
zeichnung zu Bernnßdorf vor. Dagegen fehlen alle wei-
und bestimmteren Nachrichten über den Ort.

10. Botytz.

Gleichfalls in den Registern der Parochie Ruttersdorf fin-
sich ein Dorf Namens Botytz verzeichnet, ohne daß Ge-
eres über dessen Lage und Verhältnisse angegeben wird[223]).
Aufzählung in jenen Registern läßt vermuthen, daß es
t fern von Ruttersdorf gelegen haben möge. Indessen ist
nicht unwahrscheinlich, daß Botytz der alte Name des be-
)barten Dorfes Podelsatz ist, und es dürfte daher der
unft vorbehalten bleiben müssen, aus noch aufzufindenden
risten und Urkunden diese Frage zu lösen.

11. Lypen.

In denselben Registern der Parochie Ruttersdorf wird
s Dorfes Namens Lippen Erwähnung gethan, von

220) Löber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 643. Kirchengallerie.
bth. S. 94.
221) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 643.
222) Orig. Lehnbrief v. J. 1488 im Kammerarch. z. A.
223) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 643.

welchem bereits im Jahre 1702 jede Spur oder sonstige Nachri verloren gegangen war[224]). Höchst wahrscheinlich ist die dasselbe Dorf Lypen, in welchem Albert, Landgraf in Thür gen und Pfalzgraf zu Sachsen im Jahre 1274 dem Nonn kloster zu Eisenberg einmal im Januar vier und eine ha Hufe[225]) und dann wieder im Juli drei Hufen[226]) eign die verschiedene Personen von ihm in Lehn gehabt hatten, das in späteren Lehnbriefen über das Rittergut Zinna in Jahren 1455[227]) und 1519[228]) unter dem Namen blynden Liptzschen und in den Jahren 1574[229]) 1586[230]) unter dem Namen Leipmann wegen der jenem Gute gehörigen, dort gelegnen Hölzer und Wiesen kommt. Hiernach möchte der Ort in der Gegend des jetzi Vorwerks Zinna bei Gleina gelegen und bereits vor Jahre 1455 seinen Untergang gefunden haben.

### 12. Krobistorff.

Die einzige Nachricht, die über einen Ort dieses Nam vorhanden ist, findet sich in den Lehnbriefen über das Zinna, und zwar die älteste aus dem Jahre 1455, in welc der Churfürst Friedrich und Herzog Johann zu Sachsen Gevettern Heinrich und Friedrich von Glina mit dem werke Zinna und dessen Zubehör beliehen[231]), worunter auch drei Hufen zu Krobistorff befinden. Damals also mag der Ort nicht mehr bestanden haben, er muß abe der Gegend von Zinna gelegen haben, da alle übrigen Z hörungen dort gefunden werden. Es kann unter diesem men auch weder Grobitz (Nro. 6.), noch Kurstorf (Nro. verstanden werden, da beide in jenen Lehnbriefen noch a dem genannt werden.

### 13. Drauschwitz, Trauschwitz.

Nördlich des Dorfes Mennewitz und nahe bei dems etwas höher hinauf nach den Bergen der Wölmisse zu, ehedem das Dorf Drauschwitz oder Trauschwitz, das im oder 17. Jahrhundert eingegangen sein und vor der R mation, namentlich noch im Jahre 1522 einen eignen Pf

224) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 643.
225) Urk. v. J. 1274 in Schultes, Nachr. v. Eisenber 197. und Gleichenstein, Beschr. v. Bürgel. Anhang S. 8
226) Orig. Urkunde v. J. 1274 im Reg. Arch. zu Altenb.
227, 228, 229 und 230) Orig. Lehnbriefe über Zinna au Jahren 1495, 1519, 1574 und 1586 im Kammerarch. z. A.
231) Orig. Lehnbrief v. J. 1455 ebendas.

abt haben soll. Die Kirche des Dorfes, die im Jahre 1668 großen Kosten wiederhergestellt wurde, bestand noch im re 1702 als eine Filialkirche von Schlöben, in welche die rfer Mennewitz, Trockhausen und Zöttnitz gepfarrt waren. h Spuren des Dorfes waren damals noch zu sehen[232]). nn und durch welche Umstände das Dorf vernichtet wurde, über fehlen alle Nachrichten, ohne Zweifel dürfte dies früh- g erfolgt sein, mindestens vor dem Jahre 1531, da in den uerverzeichnissen aus jenem Jahre sich nicht die geringste ur von einem Dorfe dieses Namens findet. Die Kirche Dorfes ist erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts egangen, nachdem in den Jahren 1742 und 43 zu Men- itz eine neue Kirche erbaut worden war. Noch jetzt ge- die Stätte der alten Kirche und des ehemaligen Fried- zu der Schule zu Schlöben.

14. Vollersdorf.

Zwischen den Dörfern Gernewitz und Haynbücht soll ein f Rollersdorf gelegen haben, von dem jedoch bereits im e 1702 keine Spur mehr vorhanden war[233]). Wahr- nlich aber hat hier eine unrichtige Lesart der alten Schrift- stattgefunden und es hieß der Ort Vollersdorf, des- Stätte zwischen den Dörfern Ruttersdorf, Podelsatz und ewitz zu suchen sein dürfte, wo noch jetzt eine Gelänge r, die sich am Podelsatzer Wege bis an die Ruttersdorfer hinzieht, die Vollersdorf genannt wird, und auf der Sage nach vor 400 Jahren ein Dorf gestanden haben [234]). Weitere, namentlich schriftliche Nachrichten über die- Dorf fehlen ganz.

15. Giesdorf.

Ein Dorf dieses Namens soll zwischen den Dörfern Hayn- und Gernewitz gestanden haben, aber schon im Jahre waren alle Spuren eines solchen verschwunden[235]), o mangeln alle schriftlichen Nachrichten über einen Ort Namens und nur in der Sage hat sich dessen einstiges hen erhalten.

---

32) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 621. und Kirchengallerie. th. S. 126.
33) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 642.
34) Kirchengallerie 2. Abth. S. 94. Die Angabe, daß im J. ein Pleban Dietrich von Vollersdorf vorkomme, ist eine irrige, in derjenigen Urkunde vom Jahre 1297, auf welche jedenfalls genommen ist, (Schmid, Lobdeburg S. 99) nicht Vollersdorf, n Rottersdorf (Ruttersdorf) sich findet.
35) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 642.

16. Frotsch.

Auf der Stätte des jetzt zum Rittergute Rabis gehör
Vorwerks der Fraitsch genannt, nördlich des Dorfes Ilm
stand wahrscheinlich vor Zeiten ein Dorf Frotsch. Es sch
dies wenigstens aus zwei Lehnbriefen vom Jahre 1516 her
zugehen, die der Herzog Johann zu Sachsen für Adam
Hans Puster über Schloß Lobeda, Drackendorf, Rabis ꝛc.
fertigen ließ, und worin dieselben „die Wustunge vnd Le
zu Frotsch" in Lehn erhielten[236]).

17. Herßdorf.

Südöstlich des Dorfes Drackendorf, in der Nähe
von der neuen Schenke nach Klosterlaußnitz führenden S
liegt die Herrschdorfer Wiese und eine Gegend der
Keller genannt. Hier soll das Dorf Herschdorf gesta
haben, von welchem sich im Jahre 1702 noch Ueberreste
fanden und von dessen Bestehen damals die Umwohner
Kunde hatten[237]). Die einzige schriftliche Nachricht
dasselbe findet sich in einem Lehnbriefe des Herzogs Jo
zu Sachsen über Schloß Lobdeburg, Drackendorf, Rabi
v. J. 1516, worin Hans Puster zugleich auch mit „der
stunge Herßdorff" beliehen wird[238]). Weiteres über de
ist nicht bekannt, sicher aber mag seine Vernichtung sehr
erfolgt sein.

18. Die Schlösser Lobdeburg.

Hoch über dem Dorfe Drackendorf erheben sich au
ansteigendem Berge die Ueberreste des mittleren Schlosses
deburg und nordöstlich von diesem findet sich die Stätt
obern Schlosses, nur durch wenige Mauerreste und zwei
graben noch kennbar; während das untere Schloß, das Hau
beda, nordwestlich des ersteren auf Großherzoglich Weimari
Boden in dem nahen Städtchen Lobeda liegt.

Die Kunde von der Gründung dieser Schlösser v
sich in dem grauen Dunkel der Vorzeit, wahrscheinlich
bestand vorerst nur das eine derselben, vermuthbar das mi
und hatte seine Entstehung der Befestigung der Gränze
das Sorbenland zu verdanken[239]), indessen wird doch

236) Schmid, Lobdeburg. S. 149 und 150. Urk. Nr
und 260.
237) Loeber, hist eccl. Eph. Orl. p. 641.
238) Schmid, Lobdeburg. S. 150. Urk. Nr. 260.
239) Schmid, Lobdeburg. S. 4.

Jahre 1221 des obern Schlosses Erwähnung gethan[240]). m ersten Male kommt der Name Lobdeburg (Lofdeburch) einer Urkunde vom Jahre 1166 vor, worin Otto und Hartnn von Lobdeburg als Zeugen erscheinen[241]). Eine lange he von Jahren hindurch waren diese Schlösser der Sitz Geschlechts der Herrn von Lobdeburg, die sich später in rere Linien verzweigten. Aus der Hand dieses alten Gechtes ging zuerst im Jahre 1349 der Besitz der einen lste der Lobdeburg durch Kauf auf die Grafen von Schwarzg und Hohenstein über[242]), worauf schon im Jahre 1537 es ganze Besitzthum an das sächsische Haus kam[243]), welchem es auch fortan verblieb, wenn schon dasselbe ) und nach mit den einzelnen Schlössern und Gütern verdene Personen belieh, denen dieselben als Wohnsitz dienten.

Bereits in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhuns scheint das obere Schloß wüste geworden und dessen umaterial in den Jahren 1481 bis 89 zum Bau der albrücke bei Burgau benutzt worden zu sein[244]), namentaber wird es im Jahre 1516 als gebrochen genannt, rend das mittlere Schloß damals noch stand[245]), obgleich n im Jahre 1491 die damaligen Inhaber desselben, die ter, ihren Wohnsitz nach Drackendorf verlegt haben sol[246]). Vermuthbar ist die Lobdeburg sodann durch Verläßigung in Verfall gekommen und endlich zur Ruine geden, was sie mindestens bereits im Jahre 1718 war[247]).

## 19. Hainspach.

Zwischen den Dörfern Kleinebersdorf und Karlsdorf, südch des Rittergutes Rothe Vorwerk, liegt ein Walddistrikt ie Heischbach" genannt, zum Theil ein schönes enges l bildend[248]). In diesem Thale soll vor Zeiten das Dorf chbach gestanden haben, das nach einigen im dreißigjähn Kriege wüste geworden[249]), nach andern bei einer Pest

240) Schmid, a. a. O. S. 68. Urk. Nro. 44.
241) Schmid, a. a. O. S. 56. Urk. Nr. 6.
242) Schmid, a. a. O. S. 43. Urk. Nr. 215.
243) Schmid, a. a. O. S. 45. Urk. Nr. 224.
244) Schmid, Lobdeburg S. 48.
245 und 246) Schmid, a. a. O. S. 49.
247) Schmid, ebendas. S. 51.
248) Die Karten der Landesvermessung und Loeber, hist. eccl. . Orl. p. 645.
249) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 83.

ausgestorben sein soll. Die Sage läßt auch hier eine Glo von einem Schweine auswühlen. Gewiß ist, daß bei Ge genheit der Regulirung eines an die Kirche zu Lippersdorf entrichtenden Getreidezinses im Jahre 1446 das Dorf Hay spach noch genannt wird[250]), daß solches im Jahre 1531, es in den Steuerregistern dieses Jahres nicht mit aufgefü wird, nicht mehr bestand, und daß man im Jahre 1702 a dem Kirchhofe zu Lippersdorf, nach welchem Ort Haynspe gepfarrt war, noch die Stelle zeigte, auf welcher die Bewo ner jenes Dorfes begraben wurden[251]).

20. Borkersdorf.

Unweit des Dorfes Eineborn, in der Richtung nach M ternacht, soll ein Dorf Borkersdorf gestanden haben und d ser Ort in den Heberegistern des Klosters Roda aufgefü werden[252]). Nach einer andern Nachricht scheint das D in der jetzigen Flur Eineborn gelegen und das Kloster Roda die Gerichtsbarkeit wenigstens in der Flur des Dor gehabt zu haben[253]). Weiteres ist von dem Dorfe nicht bekannt, doch muß es sehr zeitig untergegangen sein, da d selben in einem Verzeichnisse der Klosterdörfer vom Ja 1531[254]) keine Erwähnung geschieht.

21. Rotenbach und
22. Winthausen.

Nördlich der Dörfer Eineborn und Tautendorf, zur Re ten der von dem letzteren Dorfe nach Sct. Gangloff führ den sogenannten Regensburger Straße finden sich die beid wüsten Fluren Rothenbach und Windhausen, jetzt vereinigt : den Fluren der erstgenannten beiden Dörfer und gegenwär fast ganz mit Wald bedeckt[255]). Hier standen ehedem beiden Dörfer Rotenbach und Winthausen. Auf welc Stelle Landes dieser Fläche aber jedes dieser Dörfer gele habe, ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, doch will es sch nen, als ob das eine in dem südöstlichen, das andere in d nordwestlichen Theile derselben zu suchen sei.

Die älteste und einzige urkundliche Nachricht über be Dörfer ist aus dem Jahre 1286, in welchem Hartmann v

250) Orig.-Urk. v. J. 1446 in der Gemeindelade zu Lippersdo
251) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 645.
252) Frommelt, Gesch. d. Herzogth. Altenb. Bd. 2. S. 2
253) Zorn, Gesch. des Klosters Roda. S. 20.
254) Anschlag des Closters Rhoda Einkhomenn v. J. 1531 Steuerarchive z. A.
255) Die Karten der Landesvermessung.

rmann, Herrn zu Lobdeburg, dem Kloster zu Roda die lsgerichte daselbst eigneten[256]); damals also müssen beide te noch gestanden haben, allein schon in einem der nächst- genden Jahrhunderte mögen beide vernichtet worden sein, die Verzeichnisse über die Dörfer des Amtes Roda vom hre 1531[257]) ihrer nicht mehr Erwähnung thun. Daher denn auch die Sage nicht ganz unwahrscheinlich, daß das rf Winthausen im Hussitenkriege bei Gelegenheit eines dort gefallenen Reitergefechtes wüste geworden sei. Noch jetzt mt man in jener Gegend eine dreifach verschiedene Rich- g der Ackerlage wahr, was auf die Zugehörigkeit zu ver- edenen Fluren gedeutet wird, und ebenso fand auch eine fache Theilung des Gottesackers zu Eineborn durch Zwischen- uern statt, deren Grundsteine nur erst in den Jahren 1835 1842 zu anderweiter Benutzung ausgegraben wurden. im Suchen nach Bausteinen wurde noch neuerlich im Jahre 28, wahrscheinlich auf der Stätte eines der beiden Dörfer gut erhaltener Backofen gefunden, wie denn über- pt in jener Gegend mancherlei Gegenstände, wie Hufeisen ungewöhnlicher Form und dergleichen ausgegraben und nentlich im Jahre 1836 einige dreißig silberne Geldstücke dem Namen des Königs Wenzel von Böhmen aufgefun- worden sind[258]).

### 23. Warlsdorf.

In derselben Gegend, in welcher Rotenbach und Wint- sen dereinst standen, jedoch links der genannten Regens- ger Straße, liegt die wüste Flur Warlsdorf, nach andern rnsdorf, jetzt vereinigt mit der Flur des Dorfes Eineborn zum größten Theile in urbarem Lande bestehend[259]). ch hier soll man, wie in jenen wüsten Fluren, die verschie- artige Ackerlage wahrnehmen, wie jene Dörfer soll auch es im Hussitenkriege bei dem erwähnten Reitergefechte wüste oorden und früher gleich jenen nach Eineborn zur Kirche ieser gewesen sein[260]). In einer alten Nachricht über Kloster Roda wird unter Eineborn (Vneborn) auch die- Dorf, jedoch unter dem Namen Wartzdorf, mit aufgeführt es soll dessen Flur ebenfalls der Gerichtsbarkeit jenes Klo-

256) Urk. v. J. 1286 in Zorn, Geschichte des Klosters Roda 10.
257) Im Steuerarchive z. A.
258) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 71.
259) Die Karten der Landesvermessung.
260) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 71.

sters unterworfen gewesen sein[261]). Urkundliche Nachw über das Bestehen des Ortes fehlen indessen bis jetzt noch g

## 24. Patzschkau.

Zwischen den Dörfern Quirla und Möckern soll der ein Dorf Patzschkau gestanden haben, von dem die be im Weihergrunde gelegenen Patzschmühlen ein Ueberrest und den Namen von jenem Dorfe erhalten haben sollen[2 Der Sage nach soll das Dorf verwüstet und von dessen wohnern sodann das Dorf Möckern angelegt worden sein[2 Nirgends haben sich jedoch zur Zeit urkundliche oder an sichere schriftliche Nachrichten über dieses Dorf auffinden la

Außer diesen Wüstungen sind in dem Bezirke dieses tes einige Stellen zu bezeichnen, an denen möglicherweise einst Wohnstätten sich befunden haben können, über d wirkliches Bestehen aber bis jetzt keine nur einigermaßen g gende Nachweise aufzufinden gewesen sind.

So liegt südlich des Dorfes Meusebach nach der Sach Weimarischen Gränze zu mitten im Walde eine Stelle, wüste Kirche genannt[264]). Ob aber dort je eine wirk Kirche mit einem Dorfe oder vielleicht nur eine einsam gene Kapelle gestanden habe, hierüber fehlt es ebensowoh Nachricht, als darüber, ob je dort Ueberreste von Bau keiten aufgefunden wurden oder sonst Sagen über diese S bestehen. So werden ferner im Jahre 1471 Heinrich und J von Glyna von dem Kloster zu Roda mit der „wustenung der welmese gelegen In vnser Dorff vnde gerichte zcu Mo witz gehorende" gegen einen jährlichen, an das Kloster zu richtenden Erbzins beliehen[265]), wobei es ungewiß bleib unter dem Ausdrucke Wustenunge, wie in vielen Fällen, wüste Dorfstätte, oder nur eine wüste liegende Fläche L verstanden werden müsse. Endlich aber findet sich bei Dorfe St. Gangloff ein Schloßberg und in dessen Näh Praterswiese an der Rodaischen Straße, auf welcher Ueberreste von Baulichkeiten vorhanden sein sollen[2 Aber weder über letztere, noch darüber, ob auf jenem Sc

261) Zorn, Gesch. des Klosters Roda. S. 20.
262) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 644.
263) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 128.
264) Die Karten der Landesvermessung.
265) Orig.-Urk. v. J. 1471 im Kammerarch. z. A.
266) Jahresbericht des Voigtländ. Alterthums-Vereins a Jahre 1843 und 1844.

ge je ein Schloß gestanden habe, finden sich nähere chrichten. Unwahrscheinlich ist letzteres jedoch deshalb nicht, l in dem schon im Jahre 1266 vorkommenden Dorfe Sct. ngloff (sonst Warte) allerdings ehedem ein Rittersitz ge- den hat[267]).

## V. Amt Kahla.

### 1. Nassa.

Zwischen den Dörfern Oberbodnitz und Untergneus am ge von Kahla nach Roda liegt auf der Höhe, am An- ge eines Grundes eine Gegend sonst die Nassen, jetzt e nassen Wiesen genannt[268]). Hier soll ehemals das rf Nassa, nicht fern von Untergneus gestanden haben[269]), ein großer Theil der Flur desselben jetzt das Unterbod- er Pfarrholz bilden[270]). Schriftliche Nachrichten über s Bestehen dieses Dorfes sind bisher nicht aufgefunden worden.

### 2. Hirschleuda.

Ein Dorf, nach andern ein Vorwerk dieses Namens soll der Gegend von Magersdorf am Wege von Kahla nach terbodnitz, eine Viertelstunde unterhalb desselben gestanden ben und in dem dreißigjährigen Kriege wüste geworden [271]). Etwas weiteres ist über den Ort nicht bekannt, es muß dahin gestellt bleiben, ob der Umstand, daß in angegebenen Gegend eine Fläche Landes der Brand ge- nnt wird, auf die Verwüstung eines einst dort gelegenen Ortes deuten sei.

### 3. Beersdorf.

Unweit des Dorfes Magersdorf soll der Sage nach ein rf Beersdorf oder Peersdorf gelegen haben[272]) und aller- gs findet sich zwischen den Dörfern Magersdorf und Ober- eus eine Fläche Landes, die Beersdorf genannt[273]), an er Stelle und in einer Lage, die die obige Sage nicht un- thaft erscheinen läßt, wenn schon zur Zeit noch alle sichere

267) Akten im Steuer-Archive zu A.
268) Die Karten der Landesvermessung.
269) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 641.
270) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 105.
271) Loeber, a. a. O. S. 641. — Kirchengallerie, 2. Abth. 101.
272) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 104.
273) Die Karten der Landesvermessung.

Nachrichten über das Bestehen eines solchen Dorfes und sen Untergang fehlen.

4. Lucka.

Die Sage erzählt, daß dereinst in der Nähe des D Bockedra ein Dorf Lucka gelegen habe[274]) und es findet selbe eine Bestätigung in einem Lehnbriefe des Herzogs hann zu Sachsen vom Jahre 1516, worin derselbe K Pustern das Schloß Lobdeburg, Drackendorf ꝛc. und d auch „eine Wustunge mit Acker Holcz genant die Luck gen großen Bockedra gehörende" in Lehn reicht[275]). D dem Lehnbriefe selbst diese Wüstung zwischen andern Ortsl ten dieser Gegend und namentlich nach Rausdorf gen wird, so möchte hieraus darauf zu schließen sein, daß die zwischen Rausdorf uud Großbockedra innen gelegen h möge. Wenn aber der Ort wüste geworden ist, darüber nicht einmal eine Sage vorhanden, jedenfalls aber dürfte längst vor der Ausstellung des Lehnbriefes, vielleicht zur des Hussiten- oder des Bruderkrieges stattgefunden haben

5. Rothensteinichen oder Steinichen.

Ein Dorf dieses Namens soll zwischen den Dörfern tendorf und Rothenstein gestanden haben und in früherer strittig geworden sein, ob dessen Stätte unter die Gerichtk keit von Altendorf oder die von Jena gehöre[276]). K aber findet sich dort ein geeigneter Raum, wo zwischen d Dörfern auf diesseitigem Gebiete ein Dorf gestanden h könnte, und es bleibt daher noch so lange zweifelhaft, ein solches Dorf und namentlich ob dasselbe auf hiesigem den vorhanden gewesen sei, als nicht genauere Beweise d halb werden aufgefunden worden sein.

6. Krebitz.

Nördlich des Dorfes Altenberga, da, wo die Flure tenberga, Rodias, Schirnewitz und Dürengleina aneino stoßen, liegt eine nicht unbeträchtliche Fläche Landes, w die Flur Wüsten-Krebitz genannt wird[277]). In d Bezirke dürfte demnach das Dorf Krebitz zu suchen sein welchem nach den im Jahre 1702 gemachten Aussagen

274) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 641.
275) Schmid, Lobdeburg. S. 150. Urk. Nro. 260.
276) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 639.
277) Die Karten der Landesvermessung.

te noch im Jahre 1670 Ueberreste vorhanden waren, die ann zum Baue des jetzigen Schlosses zu Altenberga benutzt den sein sollen[278]). Nirgends aber haben sich zur Zeit undliche Nachrichten über dieses Dorf gefunden.

7. Weißacker.

Auf der Höhe südlich des Dorfes Altenberga, zwischen em und dem Dorfe Zwabitz findet sich eine Gegend der eißacker[279]), in welcher ein Dorf gleiches Namens ge- den haben soll[280]), von dem jedoch weder die Sage, noch ftliche Zeugnisse etwas Weiteres berichten.

8. Jägersdorf.

Ein genau abgegränzter Theil der Flur Zimmeritz nörd- dieses Dorfes umfaßt die wüste Flur Jägersdorf[281]), jetzt unter diesem Namen bekannt und unter der Gerichts- keit des in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar gelegenen tergutes Pösen stehend. Es ist dies wahrscheinlich dieselbe stung, die unter dem Namen Geiersdorf als bei Zim- itz liegend erwähnt wird[282]). Schriftliche Nachrichten r diese Wüstung oder das darin gelegene Dorf sind nicht handen.

9. Naundorf.

Nach der Aussage eines Einwohners des Dorfes Alten- ga soll oberhalb der Rückersmühlen eine Wüstung Naun- f liegen[283]), dessen Stätte aber nicht näher bezeichnet d.

Ob dies jedoch dasjenige Nuwentorp ist, welches die Gra- zu Orlamünda von dem Stifte Fulda in Lehn hatten, das elben wieder an die Grafen von Clettenberg verliehen ten und das von diesen im Jahre 1250 an das Kloster lkenried vertauscht wurde[284]), muß bei der Unbestimmt- der betreffenden Urkunde dahin gestellt bleiben, bis ander- te Nachrichten hierüber Aufschluß geben werden.

278) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 639.
279) Die Karten der Landesvermessung.
280) Loeber, a. a. O. p. 638.
281) Die Karten der Landesvermessung.
282) Loeber, a. a. O. p. 638.
283) Akten des Steueramts Kahla, Wüstungen betr.
284) Schultes, Gesch. der Grafen von Orlamünda. MS. . Nro. 34. aus Schannat, Fuldaisch. Lehnshof. S. 239.

### 10. Rückersdorf.

Südwestlich des Dorfes Rodias liegen in einem Gru die Rückersmühlen. Diese sollen die Ueberreste eines ehe ligen Dorfes sein, über dessen Bestehen jedoch alle genau Nachweise fehlen[285]).

### 11. Plintz.

Zwischen den Fluren Großkröbitz, Rodias, Altenbe Reinstädt und Milda liegt die für sich bestehende Flur Pl in welcher gegenwärtig sich keine Wohnstätte befindet[2 Ob je ein Dorf in derselben gelegen habe, darüber haben weder schriftliche Nachrichten, noch Sagen erhalten.

### 12. Franckendorf.

In der Flur des Dorfes Altenberga, und zwar wes von demselben auf der Höhe zwischen den Dörfern Ro und Röttelmisch liegt ein zu dem Rittergute Altenberga g riges Pürschhaus und nahe dabei die Frankenfelder, der F ckenberg und der Franckengrund[287]). Hier soll ehemals Dorf, nach einigen Francken[288]), nach andern Francken genannt, gestanden haben, von dem noch 1702 Ueberreste sehen waren[289]), und nur noch vor wenigen Jahren w dort Spuren von Gebäuden nebst einem halbverschütt Brunnen in der Nähe eines von den Rückersmühlen Röttelmisch über die urbaren Felder führenden Weges w zu nehmen[290]). Schriftliche Nachrichten über einen Ort ses Namens sind jedoch zur Zeit noch nicht aufgefunden wor

### 13. Zettelwitz.

Zwischen dem Dorfe Meckefeld und dem Sachsen-Mei genschen Dorfe Milda soll ein Dorf Namens Zettelwitz gel haben und dessen Flur zu den Fluren der genannten Dörfer nach dessen Vernichtung geschlagen worden sein[2

---

285) Frommelt, Gesch. d. Herzogth. Altenburg. Bd. 2. S.

286) Die Karten der Landesvermessung. — Loeber, hist. Eph. Orl. p. 638.

287) Die Karten der Landesvermessung.

288) Mittheilungen der Gesch. und Alterth. forsch. Gesellsch Osterl. Bd. 2. S. 291.

289) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 638.

290) Mündl. Nachricht des H. Steueraufsehers Ludwig zu Ka i. J. 1838.

291) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 636.

Wie aber überhaupt keine sichere Nachricht über das
f selbst vorhanden ist, so ist auch in Mangel von Ueber-
en desselben darüber nichts bekannt, ob dasselbe auf dem an
kefeld oder auf dem an Milda gekommenen Theil der Flur
lben gestanden haben möge.

### 14. Treppnitz.

Umschlossen von den Fluren der Dörfer Meckefeld, Keß-
Reinstädt und Milda, liegt eine genau abgegränzte Flur
Dorf, Namens Treppnitz[292]). Schon im Jahre 1702
dieselbe als die Stätte eines wüsten Dorfes aufgeführt[293]),
daß Weiteres über das Bestehen eines solchen bis jetzt
ufinden gewesen ist. Da indessen in derselben sich ein
el mit einer großen Menge, zum Theil selbst bearbeiteter
ine findet, so liegt die Vermuthung nicht fern, daß dies
Ueberrest jenes Dorfes und dort dessen Stätte zu suchen
[294]).

### 15. Beckerskirchhof.

Nördlich des Dorfes Reinstädt auf der Höhe der Berge
an der von Weimar nach Kahla führenden Straße eine
einem Hause bebaute Fläche Landes, die den Namen
kerskirchhof führt[295]) und auf welcher vormals ein Dorf
nden haben soll. Nach einer Angabe vom Jahre 1702[296])
bei diesem Dorfe am 5. Mai 1639 ein Gefecht zwischen
Reitern unter dem schwedischen Generalmajor Stallhausen
600 Bewohnern der Aemter Neustadt und Kahla statt.
nals muß also das Dorf noch vorhanden gewesen sein und
kann nur vermuthet werden, daß jenes Gefecht auch dessen
nichtung herbeigeführt habe.

### 16. Bergern.

In dem westlichen Theile der ausgedehnten Flur Rein-
zwischen den Dörfern Geunitz und Keßlar finden sich
der Höhe des Schönbergs vier einzeln gelegene Häuser,
mit dem Namen der Berger- oder Berghäuser bezeichnet

---

292) Die Karten der Landesvermessung.
293) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 636.
294) Mittheilungen d. Gesch. u. Alterth. forschenden Gesellschaft
Osterlandes. Band 2. S. 293.
295) Die Karten der Landesvermessung.
296) Loeber, a. a. O. p. 633. — Kirchengallerie, 2. Abth.
5.

werden und daneben liegt das Bergenholz[297]). Dort lag da Dorf Bergern oder nach Andern Beringern[298]), das in de Vorzeit nach Pfarrkeßlar gepfarrt gewesen sein und dem dor tigen Kloster oder vielmehr dem dortigen Ettersburger Kloste hofe gehört haben soll[299]), weshalb noch jetzt die Pfarrei z Keßlar eine kleine Besoldung von dem Rittergute zu Reinstädt zu beziehen hat[300]). Aber auch in einem Register der Pfar rei Orlamünda v. J. 1393[300a]) wird eines Zinsmannes au diesem Dorfe (hier berchren genannt) gedacht, der 6 solido von einer halben Hufe dahin entrichtete, während viele in die ser Flur gelegene Grundstücke von Bewohnern anderer Dörfe besessen wurden, wegen deren sie gleichfalls zinspflichtig nac Orlamünda waren. Noch nach der Zeit der Reformation so das Dorf bewohnt gewesen sein, noch um das Jahr 170 waren Ueberreste der Kirche und anderer Gebäude und im Jahr 1843 noch Trümmer der erstern zu sehen[301]). Es möchte dahe scheinen, als ob die Zerstörung des Dorfes erst während de dreißigjährigen Krieges stattgefunden habe.

17. Carlsdorf.

In der Flur des Dorfes Reinstädt und zwar nördlic desselben, nordwestlich von Beckerskirchhof (Nro. 15.) un gleichfalls an der von Weimar nach Kahla führenden Straß liegt eine Gegend, die das Carlsdorf genannt wird[302]) Hier ist ohne Zweifel diejenige Wüstung zu suchen, welche in Jahre 1702 unter diesem Namen als im Amte Kahla un zwar in dem Bezirke des vormaligen Amtes Orlamünda ge legen, angeführt wird, ohne jedoch deren Lage näher zu be zeichnen[303]). Ob wirklich ein Dorf dort gestanden und wen solches untergegangen, darüber mangeln alle Nachrichten.

18. Wüstenbibra.

Nordwestlich des Dorfes Geunitz und in dessen Flur lieg im Thale am Ufer des Bibrabaches die Wüstenbibramühle[304])

297) Die Karten der Landesvermessung. — Mittheilungen de Gesch. und Alterth. forsch. Gesellsch. des Osterl. Bd. 2. S. 291.
298) Frommelt, Gesch. d. Herzogth. Altenburg. Bd. 2. S. 234
299) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 309. — Kirchengallerie 2. Abth. S. 95.
300) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 95.
300a) Im Pfarrarchive zu Orlamünda.
301) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 636. — Kirchengallerie a. a. O.
302) Die Karten der Landesvermessung.
303) Loeber, a. a. O. p. 636.
304) Die Karten der Landesvermessung.

ist der einzige Rest des Dorfes Bibra, von welchem
h vor wenigen Jahren bei der Bearbeitung der Grundstücke
uren gefunden wurden und das noch jetzt bei Hegung des
lamündaischen Burggerichts durch den Burgdiener als ein
demselben gehöriger Ort unter dem Namen Wüstenbibra
gerufen wird[305]). Auch Löber erwähnt dieser Wüstung
im Bezirke von Orlamünda gelegen unter demselben Na-
n[306]). Aus der Zeit des Bestehens dieses Dorfes ist keine
chricht über dasselbe vorhanden, wohl aber wird es bereits
er dem Namen Wüstenbibra in einer Urkunde vom Jahre
14 genannt, als die Grafen Wilhelm, Siegmund und Otto
Orlamünda die bis dahin gemeinschaftlichen Besitzungen
lten[307]). Es muß demnach der Ort schon in sehr früher
t wüste geworden sein, da er es ohne Zweifel bei jener
eilung bereits war.

19. Thalerne.

Die älteste Nachricht, die sich über das Bestehen eines
rfes dieses Namens erhalten hat, ist aus dem Jahre 1194,
welchem der Erzbischof Konrad zu Mainz eine Urkunde
r die von ihm auf Ersuchen des Grafens Siegfried von
lamünda vollzogene Einweihung der Kirche zu Orlamünda
stellte und dabei deren Besitzungen verzeichnete, unter denen
auch eine halbe Hufe zu Thalerne befand[308]). Es kommt
auf der Ort wieder im Jahre 1387 vor, als Jan von
chberg zu Heilingen gesessen einen Zins von einer Hofstatt
Telern gelegen an den Pleban Konrad zu Krossen (jetzt
derkrossen) verkaufte, welcher Zins nach dessen und seiner
layd" Tode zum Theil der Kirche zu Orlamünda zu Gute
mmen sollte[309]). Endlich findet sich der Ort zum letzten
ale in einem Zinsregister der Pfarrei zu Orlamünda vom
hre 1393, nach welchem damals noch drei Leute zu Thelern
nsen und Zehnten an den Pleban zu Orlamünda zu ent-
ten hatten[309a]).

Noch im Jahre 1702 soll man Spuren der Gebäude des
rfes gesehen haben, das in der Gegend des Dorfes Dröß-
, mit dessen Flur die jenes Ortes vereinigt worden sein soll,

305) Reg. Akten, die Wüstung Bibra betr.
306) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 633.
307) Urk. v. J. 1414 in Schultes, Gesch. der Grafen von Orla-
nda. MS.
308) Orig.-Urk. v. J. 1194 im Pfarrarchive zu Orlamünda. —
hultes, Direct. dipl. Bd. 2. p. 362.
309) Orig.-Urk. v. J. 1387 im Rathsarchive z. Orlamünda.
309a) Im Pfarrarchive zu Orlamünda.

lag, und diese Gegend, dem Vernehmen nach auch jetzt n
in den Thälern genannt worden sein[310]). Ueber
Zeit, zu welcher das Dorf seinen Untergang fand und
durch dieser herbeigeführt wurde, mangeln alle Nachrichten.

### 20. Spaal.

Nordöstlich des Dorfes Schmieden liegt die für sich ge
abgeschlossene Flur Spaal, in welcher jetzt und bereits
sehr langer Zeit nur ein einzeln gelegenes Rittergut als
einzige Gebäude besteht[311]). Ihm zur Seite stand ehe
ein Dorf, von welchem man noch jetzt die Stätte sieht
das noch im Jahre 1393 vorhanden war[312]). Weitere N
richten, namentlich über dessen Zerstörung sind bis jetzt n
aufgefunden worden.

### 21. Bucha.

Westlich des Dorfes Schmieden und nordöstlich des D
fes Kleinkochberg findet sich eine beträchtliche Fläche Lan
die das wüste Buch genannt wird[313]), wegen deren L
desangehörigkeit Differenzen zwischen den Herzogthüm
Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen obwalten. In
soll vor Zeiten das Dorf Bucha gelegen haben[314]), über
jedoch alle Nachrichten fehlen.

### 22. Lositz.

Westlich des Dorfes Dorndorf, umgränzt von den Flu
Engerda, Rödelwitz, Dorndorf, Kuhfras und Neusitz liegt
für sich bestehende, genau abgegränzte Flur Lositz, in wel
ehedem das Dorf Lositz stand[315]). Die erste Kunde,
über dieses Dorf gefunden wird, ist aus dem Jahre 1393,
mals zinseten noch vierzehn Einwohner desselben 30 junge Hüh
an die Pfarrei Orlamünda[316]) und im Jahre 1414 kommt es
der unter dem Namen Lositzke in der Urkunde über die T
lung der Orlamündaischen Besitzungen zwischen den Gebrüd

---

310) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 636.
311) Die Karten der Landesvermessung.
312) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 632. — Kirchengalle
2. Abth. S. 129.
313) Die Karten der Landesvermessung.
314) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 633.
315) Die Karten der Landesvermessung.
316) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 633. — Zinsregister v
1393 im Pfarrarchive zu Orlamünda.

helm, Siegmund und Otto, Grafen von Orlamünda vor [317]).
nn es untergegangen ist, darüber finden sich keine sichern
hrichten, nach einigen soll der Untergang durch Seuchen,
) andern durch die Verwüstungen des Bruderkriegs erfolgt
[318]). Die Angabe, daß das Dorf am 20. April 1611
auf die Kirche, Schule und 5 Häuser abgebrannt sei [319]),
nicht wahrscheinlich, da im Jahre 1702, wo die Kirche,
ein Filial von Neusitz gewesen sein soll, noch stand und
deren Ausbesserung man damals dachte, keine sichere Nach-
: über die Vernichtung des Dorfes mehr vorgelegen zu
en scheint, weil sonst sicher dieses Umstandes würde Erwäh-
g gethan worden sein [320]). Noch zur Zeit der Landes-
nessung (um 1830) war das Gemäuer der Kirche noch so
lich sichtbar, daß dasselbe mit der Bezeichnung als Kirche
die Karten aufgenommen wurde, und noch jetzt finden sich
Steine der Kirche vor.

### 23. Banndorf.

Zwischen den Dörfern Mötzelbach und Oberhasel, von je-
: eine Viertelstunde entfernt, soll ein Dorf mit Namen
nndorf gestanden haben [321]), über welches jedoch bis jetzt
noch gar keine Nachweise vorgefunden haben.

### 24. Stumpilda, Strumpulde.

In der Urkunde, welche der Erzbischof Konrad von
inz im Jahre 1194 über die von ihm vollzogene Ein-
hung der Kirche zu Orlamünda und deren Dotation aus-
te [322]), und zwar in einer in dieselbe aufgenommenen äl-
n, wahrscheinlich um das Jahr 1080 ausgestellten Urkunde
Erzbischofs Siegfried zu Mainz wird gedacht, daß dieser
che bereits damals das Dorf Stumpilde oder Strumpulde
m beide Namen kommen in den bezeichneten Urkunden
) mit dem Zehnten aus demselben geeignet worden sei.

317) Urk. v. J. 1414. in Schultes, Gesch. d. Grafen von amünda. M. S. — Es liegt zwar auch in dem Amte Saalfeld Dorf Lositz, allein es kann nicht vermuthet werden, daß dieses gemeint sein könne, weil dasselbe nicht nur ziemlich fern von amünda liegt, sondern auch gedacht wird, daß Lositzke zu Mag- t gehörte, dabei auch noch Ober- und Niedersynderstädt genannt den, die alle in der Nähe der Wüstung Lositz liegen.

318) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 128.

319) Frommelt, Gesch. d. Herzogth. Altenburg. Bd. 2. S. 239.

320) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 633.

321) Dr. Adler, im Jahresbericht des Voigtländ. Alterthums- reins auf 1843 und 1844 S. 22.

322) Orig.-Urk. v. J. 1194 im Pfarrarchive zu Orlamünda.

Es läßt sich daher erwarten, daß der Ort nicht fern von lamünda gelegen haben könne und hiermit stimmt denn die Angabe überein, daß dessen Stätte zwischen dem Dienstädt und dem in der Flur der Stadt Orlamünd legenen Rittergute Winzerla gefunden werde[323]), wo zu Sagittars noch ein gemauerter Brunnen, der Strümp brunnen genannt, zu sehen war[324]), dessen Quell im 1496 aus dem Strumpffel in die Stadt Orlamünd leitet wurde[325]). Noch jetzt ist jene Stätte des Dorfes ter diesem Namen bekannt, und noch immer versorgt Quell die Stadt Orlamünda mit dem nöthigen Wasser.

Wenn aber das Dorf seinen Untergang fand und welche Veranlassung derselbe herbeigeführt wurde, darüber keine Nachrichten erhalten geblieben, jedenfalls aber mag sehr frühzeitig stattgefunden haben.

### 25. Eichborne.

Nach der genannten Urkunde des Erzbischofs Konra Mainz über die Weihung und Dotation der Kirche zu münda vom Jahre 1194 (oben Anm. Nro. 322) besaß selbe auch $3\frac{1}{4}$ Hufen zu Eichborne. Daß hierunter nich jetzige Eichenberg zu verstehen sei, geht daraus hervor, dieses in derselben Urkunde unter dem Namen Eicheneberg jenem vorkommt. Es ist daher höchst wahrscheinlich, daß Dorf Eichborne, da es ohne Zweifel in der Nähe von münda zu suchen ist, an einer zwischen Eichenberg und städt gelegenen Stelle, südlich des von Dienstädt herabfli den Baches gestanden habe, wo eine Fläche Landes, die ihre ebene Lage vollkommen zur Anlegung eines Dorfes eignet, noch jetzt „der Eichborn" genannt wird[326]).

### 26. Winzurle.

In der schon mehrfach angeführten Urkunde des bischofs Konrad von Mainz vom Jahre 1194 über Weihung der Kirche zu Orlamünda (s. oben Nro. 19., 25.) wird als Theil der Dotation derselben auch das Winzurle mit dem Zehnten von solchem angegeben. E dies jedenfalls kein anderer Ort, als das noch gegenn in der Flur der Stadt Orlamünda, etwa eine halbe S westlich dieser Stadt, unter dem hohen Buchberge gel

323) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 630.
324) Schultes, Dir. dipl. Bd. II. p. 362 nach einer Hand Sagittars.
325) Orig.-Urk. v. J. 1496 im Rathsarchive zu Orlamünd
326) Mündliche Nachrichten Ortskundiger.

ızerla jetzt nur ein Rittergut, ſtatt deſſen in jener früheren dort ein Dorf beſtand, das vielleicht nach und nach in n aufging.

### 27. Töpfersdorf.

Südlich des Dorfes Zeutzſch mitten in dichtem Walde die Ruine einer Kirche, neben welcher neuerer Zeit zwei ſer errichtet wurden[327]). Dies iſt die Wüſtung Töpfers- einſt ein Dorf mit einer Kirche, die ein Filial von dem tunden entfernten Niederkroſſen war. Die Kirche ſoll ts im Jahre 1545 eingegangen[328]), das Dorf, aber an- ch ehedem dem Rittergute zu Niederkroſſen frohnpflichtig, dreißigjährigen Kriege zerſtört worden ſein[329]). Schon das Jahr 1702 beabſichtigte der damalige Beſitzer des ergutes zu Zeutzſch, zu welchem, wie noch jetzt, ſchon zu Zeit Töpfersdorf gehörte, dort die Wiedererbauung neuer nungen[330]), entweder aber unterblieb dieſer Bau, oder rrichteten Gebäude wurden in der Folge von Neuem zer- , bis deren Errichtung in der neueſten Zeit abermals gte.

### 28. Neſcenitz.

Die älteſte Nachricht über ein Dorf dieſes Namens giebt Urkunde des Erzbiſchofs Konrad zu Mainz vom Jahre 4 (ſ. oben Nro. 19.) über die Weihung der Kirche zu münda, in welcher als zur Dotation derſelben gehörig, n in der eingeſchalteten, wahrſcheinlich um das Jahr 1080 zefertigten Urkunde des Erzbiſchofs Siegfried von Mainz das Dorf Nesceniz mit deſſen Zehntabgabe aufgeführt [331]). Nach den hierüber vorhandenen Nachrichten lag s Dorf in der Nähe des Dorfes Gumperda und in deſſen [332]), wie denn auch in den Lehnbriefen über das dortige ergut ein Dorf Nordenitz, Neſcenitz oder Netzſchnitz als ein t mehr vorhandener Ort bezeichnet wird[333]), und es iſt

327) Die Karten der Landesvermeſſung.
328) Frommelt, Geſchichte des Herzogth. Altenburg. Bd. 2. 241.
329) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 11.
330) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 637.
331) Schultes hält in der Geſchichte der Grafen von Orlamünda S.) Nesceniz für Neuſitz. Dies iſt jedoch irrig, denn Neuſitz wurde ener Zeit, wie ſich aus derſelben Urkunde ergiebt, Nuvvesicen rieben.
332) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 637.
333) Kirchengallerie. 2. Abth. S. 181.

sehr wahrscheinlich, daß dasselbe zwischen den Dörfern G
perda und Zwabitz auf einer der Etschen genannten F
Landes seine einstige Stätte gehabt habe[334]). Wenn
wodurch der Ort seinen Untergang gefunden haben möge
gänzlich unbekannt, allein es muß dies mindestens scho
fünfzehnten Jahrhunderte geschehen sein, da bereits im
1470 zur Dotation eines Seelgeräthes in der Pfarrkirch
Orlamünda der Zins von einem Acker „in der wustung
schenicz sch" angewiesen wurde[335]).

29. Predesrod.

Die oft erwähnte Urkunde des Erzbischofs Konrad
Mainz über die Weihung der Kirche zu Orlamünda vom
1194 (oben Nro. 19.) giebt auch über dieses Dorf die
Nachricht, indem insbesondere aus der in dieselbe einge
teten Urkunde des Erzbischofs Siegfried zu Mainz, wahrsc
lich um das Jahr 1080 ausgefertigt, hervorgeht, daß do
schon damals zu denjenigen Dörfern gehörte, welche nebs
Zehntabgabe aus ihnen zur Dotation der Kirche zu
münda bestimmt waren. Jetzt steht an der Stätte
Dorfes rings von Wald umgeben nur das dem Brücker
zu Orlamünda gehörige Vorwerk Pritschroda, das eine
Stunde östlich des Dorfes Freienorla liegt[336]). Wenn
Dorf zu bestehen aufgehört hat, ist nicht bekannt, doch
viel gewiß, daß dasselbe im Jahre 1434, in welchem da
dachte Vorwerk durch Kauf an das genannte Brückenära
langte, nicht mehr bestand[337]).

30. Rieseneck.

Westlich des Dorfes Schmölln liegt die für sich
grenzte Flur Rieseneck, umschlossen von den Fluren Klei
tersdorf, Schmölln, Hummelshayn und Freienorla, jetzt
mit Wald bedeckt[338]). In ihr lag das Dorf Rieseneck,
welchem im Jahre 1702[339]) und noch später im
1771[340]) die Ueberreste einer Kirche sichtbar waren. Gena

334) Die Karten der Landesvermessung.
335) Urkunde v. J. 1470 in einem Kopialbuche des Rat
chivs zu Orlamünda.
336) Die Karten der Landesvermessung.
337) Urkunde v. J. 1434 in Avemann, Geschichte der Re
und Burggrafen von Kirchberg. Diplome. Nr. 184.
338) Die Karten der Landesvermessung.
339) Löber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 637.
340) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 157.

mentlich urkundliche Nachrichten über dieses Dorf sind jedoch jetzt nicht aufgefunden worden. Gegenwärtig finden sich dieser Flur nur einige behufs der Jagd errichtete Gebäude.

## 31. Würzbach.

In dem Grunde des Würzbaches, da wo das Kirchthal denselben einmündet, dreiviertel Stunden westlich von Hummelshayn lag das Dorf Würzbach (Wirzcebach[341]). Die ste Nachricht über dasselbe ist vom Jahre 1387, in welchem n von Kochberg mit seinen fünf Kindern gewisse Zinsen von schiedenen Orten an den Pleban Konrad zu Krossen verufte[342]), von denen nach seinem und seiner „Mayd Barra von Wirzcebach" Tode ein Theil dem Gotteshause Sct. colai zu Werzcebach zufallen sollte. Wahrscheinlich war diese rche ein Filial von Krossen (jetzt Niederkrossen), wo der Plen Konrad lebte. Eine zweite Nachricht findet sich in einem nsregister der Pfarrei Orlamünda vom Jahre 1393, worin s Zinsmann ein Johannes Heydenreich de wirtzpach aufführt wird[342a]). Damals muß also das Dorf noch benden haben. Vermuthbar hat dasselbe seinen Untergang tweder in dem Bruderkriege, oder vielleicht auch durch Wasserfluthen, die das enge Thal durchströmten, gefunden, nn im Jahre 1702 standen in dem Würzbachthale nur ch zwei kleine Häuschen, aber nicht fern von diesen fand h ein steinerner Taufstein, woraus geschlossen wurde, daß nst dort mehrere Gebäude mit einer Kirche oder Kapelle genden haben möchten[343]). Sicher aber würde man darüber n jener Zeit nicht in Ungewißheit gewesen sein, hätte die erstörung des Dorfes sich erst in späterer Zeit ereignet. Noch n vorigen Jahrhundert stand an der Stätte des ehemaligen orfes als dessen letzter Rest eine Mühle. Diese soll jedoch ls eine Herberge gefährlichen Gesindels wegen ihrer abgehiedenen Lage auf obrigkeitlichen Befehl niedergerissen worden in[344]). Auch an dieser Stelle läßt die Volkssage eine Glocke urch wilde Schweine auswühlen, welche sich jetzt auf dem hurme der Kirche zu Hummelshayn befinden soll.

341) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 154.
342) Orig. Urk. v. J. 1387 in dem Rathsarch. zu Orlam.
342a) Im Pfarrarch. zu Orlamünda.
343) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 637.
344) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 154.

## 32. Bernhardesrode.

Unter denjenigen Besitzungen, die nach der Urkunde Erzbischofs Konrad zu Mainz vom Jahre 1194 (s. oben § 19) zur Dotation der Kirche zu Orlamünda gehörten, befin sich auch eine Hufe zu Bernhardesrode [345]) und wahrsche lich von ebenderselben Hufe entrichteten noch im Jahre 13 nach einem Zinsregister aus diesem Jahre [346]) zwei Einw ner dieses Dorfes, das dabei Bernsrode genannt wird, Zehn an den Pleban zu Orlamünda. Ueber die Lage des Ortes, zugl aber auch darüber, daß solcher zeitig seinen Untergang fand, gi eine weitere Urkunde vom Jahre 1431 Aufschluß, nach n cher Ihan und Bernhard von Eichenberg in diesem Jahre i Rath zu Orlamünda zur Besserung der dortigen Brücke i einem über Schmölln gelegenen Holze, Beringesrode genan beliehen [347]), welches Holz noch jetzt dem Brückenärar dasel gehört und als zu Bernhardsrode gelegen bezeichnet wi Noch im Jahre 1702 wurden zwischen Schmölln und dem R seneck auf einer Stelle der Flur Kleineutersdorf Ruinen t diesem Dorfe gezeigt, damals war aber schon dessen Stä mit Wald bedeckt [348]). Es möchte demnach scheinen, als das Dorf bald nach dem Jahre 1393 untergegangen sei.

## 33. Radig.

In der Nähe des Dorfes Trockenborn, an einer das R del oder Rödel genannten Stelle soll der Sage nach ein D Namens Radig gelegen haben [349]), und allerdings findet s südlich des Dorfes Trockenborn jenseits des Teichthales ei „das Rödel" genannte Gegend [350]). Diese Sage aber schei sich dadurch zu bestätigen, daß in einem Lehnbriefe des H zogs Johann zu Sachsen vom Jahre 1516 über Lobdebur Drackendorf, Bockedra ꝛc. auch „eine Wüstung mit Acker u Holcz genant das Rödel gen großen Bockedra gehörend" au

345) Schultes, Dir. dipl. Bd. II. S. 362. hält solches für ei Wüstung bei Reinstädt, eine solche ist dort jedoch zur Zeit nicht b kannt. Ebenso wenig kann es für das jetzige Pritschroda gehalt werden, da dieses in derselben Urkunde unter dem Namen Prede rod vorkommt; vielmehr lag der Ort, wie das Weitere ergiebt, b Schmölln.

346) Im Pfarrarchive zu Orlam. Auch Loeber, hist. ecc Eph. Orl. p. 638.

347) Originalurk. v. J. 1431 im Rathsarchive zu Orlamünd

348) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 638.

349) Ebendas. p. 642.

350) Die Karten der Landesvermessung.

führt und neben diesem der nicht zu weit davon entlegene
the Hof genannt wird [351]), mithin dabei auf diejenige Ge-
nd Bezug genommen wird, in welcher das Rödel noch jetzt
funden wird. Urkundliche Nachrichten aus der Zeit des Be-
hens dieses Dorfes sind nicht vorhanden.

### 34. Heinrichsgrün.

Ein Dorf dieses Namens soll in der Gegend von Tro-
nborn an einer „das Grün" genannten Stelle gestanden ha-
n, indessen war schon im Jahre 1702 keine Spur von dem-
ben mehr wahrzunehmen und dessen Stätte mit Wald be-
ckt [352]). Eine Waldgegend bei Trockenborn wird noch jetzt
as Grün genannt [353]), jedoch haben genauere Aufschlüsse
rüber, ob wirklich dort ein Dorf gestanden hat, sich noch
cht auffinden lassen.

Neben diesen Wüstungen sind aber mit mehrerer oder
inderer Sicherheit noch einige andere Stellen zu bezeichnen,
denen ehedem sich Wohnstätten befanden.

Vorerst ist hier des ehemaligen Schlosses der Grafen von
rlamünda Erwähnung zu thun, das an dem östlichen Ende
r Stadt Orlamünda stand und von dem außer unbeträcht-
hen Mauerresten nur noch ein in ein Kornhaus verwandel-
s Gebäude, jetzt die Kempte genannt, übrig ist, dessen hoher
einerner Bau auf die einstige Größe des Schlosses jener so
ächtigen Herrscher über die weit umher liegende Landschaft
ließen läßt [354]). Dieses Schloß soll in dem sogenannten
rafenkriege und zwar in dem Jahre 1344 oder 1345 bis
f das erwähnte noch jetzt stehende Gebäude zerstört und
cht wieder aufgebaut worden sein [355]). Indessen scheint denn
ch entweder ein großer Theil des Schlosses erhalten oder
iederhergestellt worden zu sein, da Herzog Wilhelm zu Sach-
n bei Gelegenheit der Veräußerung der zu dem Schloßvor-
erke zu Orlamünda gehörigen Aecker an die Bürger daselbst
n Jahre 1451 ausdrücklich des dortigen Schlosses als noch
estehend und damals an Bernhard von Kochberg verpfändet
edenkt [356]). Wenn aber der gänzliche Verfall des Schlosses

351) Schmid, Lobdeburg. S. 150. Urk. Nr. 260.
352) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 642.
353) Die Karten der Landesvermessung.
354) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 627.
355) Mehlis, der Schauenforst und Orlamünda. S. 32 u. 33.
356) Orig. Urk. v. J. 1451 in dem Rathsarchive zu Orlamünda.

statt fand und wodurch derselbe veranlaßt wurde, darüber zur Zeit noch gar keine Nachricht zu erlangen gewesen.

Unfern von Orlamünda in der Richtung nach W liegt bei dem kleinen Dörfchen Martinroda eine Stelle, w die Sachsenburg genannt wird [357]). Der Name und Lage auf der Höhe der Berge lassen vermuthen, daß der eine Burg dort gestanden habe, über die jedoch nicht die ringste Kunde, weder in Urkunden, noch durch aufgefun Mauerreste sich erhalten hat.

Endlich findet sich auf der steilen zwischen den Dö Altenberga und Greuda sich hinziehenden Berghöhe, nör der Stadt Kahla, eine Fläche Landes, welche den Na „die Schanze" führt [358]). Dort lag aller Vermuthung die ehemalige Burg Altenberga und es ist dieß wahrschei derselbe Ort, an welchem noch jetzt Spuren von Mauern von einem Brunnen wahrgenommen werden [359]). Die B soll im Jahre 1345 in dem sogenannten Grafenkriege den mit dem Markgrafen Friedrich dem Ernsthaften verbü ten Erfurtern erobert und zerstört worden sein [360]).

---

Aus dem Vorstehenden dürfte zur Gnüge hervorge wie eines Theils das Bestehen so mancher der aufgefüh untergegangenen Ortschaften auf zur Zeit noch nicht au chend begründeten Angaben beruht und andern Theils wie ringe Kenntniß über die Ursache und die Zeit der Zerstö derselben aufzufinden war. Noch aber sind in dieser Bezieh nicht alle Quellen eröffnet, und es kann nicht fehlen, da der einen oder andern Hinsicht es weiteren Forschungen ge gen wird, die jetzigen Angaben zu berichtigen und zu ver ständigen.

---

357) } Die Karten der Landesvermessung.
358) }

359) Mittheilungen der Gesch. u. Alterth. Gesellschaft des O landes. Bd. 2. S. 290.

360) Ebendas. Bd. 1. Heft 4. S. 51. — Mehlis, der Schauen und Orlamünda. S. 83.

# III.

# Sammlungen der Gesellschaft.

---

Fortsetzung von S. 115 bis 128 des 1. Heftes dieses Bandes.

## 1) Schriftliche Arbeiten und Mittheilungen.

0. Jahresbericht über das Bestehen und Wirken unsrer Gesellschaft; v. 29. Sept. 1847 bis dahin 1849; v. Dr. Back hier. (S. 92 ff. Hft. 1.)
0. Ueber eine Ansicht der Stadt Altenburg aus der Mitte des 17. Jahrh.; v. Hrn. Reg. u. Finanzrath Wagner hier; Okt. 1850. (S. 113 f. Hft 1.)
1. Nachklänge der alten slavischen od. sorbenwendischen Sprache unter den Landbewohnern des Altenburgischen Amtsbezirks; v. Hrn. Pfr. Müller in Lumpzig; Aug. 1850.
2. Zusätze zu Dr. Jacobi's Forschungen über das Agrarwesen des Altenburg. Landes; v. Hrn. Pfr. Müller in Lumpzig; Okt. 1850.
3. Zusammenstellung verschiedner Wörter und Ausdrücke d. Altenb. Landleute in d. Umgangssprache; v. Hrn. Chr. Kertscher in Lumpzig.

## 2) Urkunden und sonstige Schriftstücke.

2. Urschr. Lehnbrief des H. S. Hofraths u. Amtm. des Teutsch-Ordens-Hauses zu Altenburg, Joh. Aug. Bockorodt das., v. 31. Juli 1752 für den Gleitseinnehmer Joh. Benj. Zagkwitz zu Windischleuba (durch Hrn. R. K. Kons. Bratfisch hier.)

383. Abschr. eines Richt- und Meisterbriefes für Nachrichter Math. Kerzinger in Schillingsfürst 8. Mai 1772 (durch Hrn. Dr. Körzinger hier.)

384 f. Auszüge aus Reg. Archiv-Akten v. (1488) 166 über die Gerechtsame v. Gößnitz (durch Dr. L hier.)

### 3) Alterthümer.

199. Todtenschädel (ohne Nasenbein und Kinnlade), terhalb der rothen Spitzen hier beim Grundgra mit vielen andern Todtengebeinen, aufgefunden 1850 (durch Hrn. Reg. und Finanzr. Wagner.)

200. Eiserner Wagebalken; in der Klosterruine Roda ausgegraben April 1850 (durch Hrn. Dr. R ter das.)

201. Hufeisen.

202. Sichelklinge (s. g. Gan-, Jahn- oder Jan-Si daher auch Janmeister, Aufseher über die Schnitter.)

203. Messer mit messingenem Griff alterthümlicher Ar

(Nr. 201—203 durch Hrn. Förster Adam in Ronneb Juni 1850.)

### 4) Münzen.

517. Viertel-Ausbeute-Species von Silberberg, unter H Heinrich III. († 1768) älterer Linie Reuß der L Unter-Greiz, v. J. 1751. Appel, Repert. III. Nr. 2658.
(Von Herrn Reg. Rath Dr. Back angekauft.)

518. Silber-Jeton auf die Kaiserkrönung Leopolds II. (17 —1792) den 9. Okt. 1790 zu Frankfurt. Welzl Wellenheim II. 1. Nr. 8280.

519. Türkischer Silber-Para Sultan Mahmuds II. (12 —1255 d. H. = 1808—1837) vom J. 1223 u. = 1251 (1835), geprägt zu Constantinopel. W v. W. II. 2. wie 11900.

520. Türkischer Asper Mahmuds II. vom J. 1223 u. 26 1249 (1832), geprägt zu Constantinopel. W. v. II. 2. Nr. 11901.

(Nr. 518—520 mitgetheilt von Herrn Cantor Gleißner Rositz durch Herrn RR. Dr. Back.)

Antike römische Kaisermünze dritter Größe des Kaisers Claudius Gothicus (— 270) für Alexandrien. Av. *AYT. K. KΛAYΔIOC CEB.* Der Kopf mit dem Lorbeerkranz. Rev. der stehende Adler, im Schnabel einen Kranz, zur Seite (L) *B.*

Eine dergl. von Kaiser Probus (— 282) für Alexandrien. Av.: *A. K. M. AYP. ΠPOBOC. CEB.* der Kopf mit dem Lorbeer. Rev.: der stehende Adler, zur Seite L S.

Eine dergl. von demselben Kaiser für Alexandrien. Av.: wie bei Nr. 522. Rev.: ebenso, zur Seite (L) Z.

Eine dergl. vom Kaiser Diocletian (— 305) für Alexandrien. Av.: *A. K. Γ. OYAΛ. ΔIOKΛHTIANOC.* der Kopf mit dem Lorbeer. Rev.: Die Hoffnung, in der Rechten eine Lilie, mit der Linken das Kleid aufhebend. Zur Seite L S.

Eine dergl. des Kaisers M. A. V. Maximianus Herculeus (— 305) für Alexandrien. Av.: .... *MAΞIMIANOC CEB.* Rev.: Geflügelte weibl. Figur, zur Seite (L) *Γ.*

Antike Münze zweiter Größe. Av.: Weiblicher Kopf mit nicht zu erkennender (oder ohne?) Umschrift. Rev.: Ein Pferdekopf mit Hals.

Eine dergl. Av.: Weiblicher Kopf mit einer nicht erkennbaren Umschrift. Rev. ein stehendes Roß mit rückwärts gewendetem Kopf. Beide angebl. für Karthago.

Kreuzgroschen des Hochmeisters in Preußen, Winrich von Kniprode 1351—1382. W. von W. II. 2. Nr. 6635.

Zwölf Centimes-Stück der Republik Hayti unter Präsident Pétion vom Jahre 14 (1817). W. v. W. II. 2. Nr. 12932.

521—529 neun Stück, mitgetheilt vom Herrn Reg. Rath Schlickeysen in Berlin durch Herrn Reg. Rath Dr. Back.)

enburg den 3. September 1850.

J. H. Jacob.

### 5) Bildliche Darstellung.

6. Abbildung von Denkmünzen auf den Kurfürsten Friedrich August v. Sachsen ꝛc. 1606 (durch Dr. Back.)

### 6) Karten, Grundrisse u. dergl.

141. L. Karte: Sachsen: Ernestinische, IV u. V. T
destheilung 1640 f. (durch Hrn. R. K. Kons. Br
fisch hier.)

### 7) Siegel.

14 u. 15. Abdrücke von 2 Siegelsteinen, aus Kle
asien. (Sie schließen sich den persisch sassanidisc
wie es scheint armenischen Resten an und schw
zwischen fortbestehender magischer Religion, spä
mystischen Heidenthume und christlichem Glauben. M
des Hrn. Reg. Rath Schlickeysen in Berlin.)

# Mittheilungen

der

## Geschichts- und Alterthumforschenden Gesellschaft des Osterlandes

zu

## Altenburg.

---

Dritter Band, III. Heft.

(Auf Kosten der Gesellschaft.)

---

Altenburg 1851.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

# Inhalt dieses Heftes.


I. Bericht über das Bestehen und Wirken der Geschicht- u. Alterthumforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg, auf die Zeit v. 29. September 1849 bis dahin 1850, erstattet und zum Stiftungfeste der Gesellschaft, den 20. Nov. 1850 vorgetragen vom Reg.- und Kons.-Rath Dr. Back . . . . . .

II. Die dem Kollegiatstift St. Georg auf dem Schlosse zu Altenburg untergeordneten Kirchen und Kapellen. Vom Hrn. Reg.- und Finanzrath Wagner . . . . . .

1. Die Kirche St. Martin unter dem Schlosse Altenburg
2. Die Kapelle zum heil. Kreuz zu Altenburg . . .
3. Die Kapelle St. Dorothea zu Windischleuba . .
4. Die Kapelle der heiligen Jungfrau zu Kraschwitz .
5. Die Kapelle St. Andreas zu Meucha . . . . .
6. Die Kapelle zum heiligen wahren Leichnam bei Gardschütz
7. Die Kirche zu Bornshayn . . . . . .
8. Die dem St. Georgenstift noch zustehenden geistlichen Lehen und zinsbaren Kirchen . . . . . .

III. Das Stadtrecht von Altenburg von 1256 und seine Erneuerungen in den Jahren 1356 und 1470. Vom Hrn. Landesjustizassessor Dr. Hase . . . . . .

IV. Vermischtes.

1. Die vermeintlichen Grafschaften Arnshaug und Eisenberg. Vom Hrn. Pfarrer Ed. Schmid, in Pfiffelbach bei Apolda . . . . . .
2. Ein Steckbrief des Raths zu Altenburg aus dem Ende des 14. oder dem Anfange des 15. Jahrhunderts. Mitgetheilt vom Hrn. Finanzr. Wagner

V. Sammlungen der Gesellschaft.

1. Schriftliche Arbeiten und Mittheilungen . . . .
2. Urkunden und sonstige Schriftstücke . . . . . .
3. Alterthümer . . . . . .
4. Münzen . . . . . .
5. Bildliche Darstellungen . . . . . .
6. Karten, Grundrisse u. dergl. . . . . .
7. Siegel . . . . . .

Schlußbemerkungen . . . . . .

# I.

## :icht über das Bestehen und Wirken der chicht- und Alterthumforschenden Ge- lschaft des Osterlandes zu Altenburg,

: die Zeit v. 29. September 1849 bis dahin 1850,

et und zum Stiftungfeste der Gesellschaft, den 20. Nov. 1850, ragen von Dr. **Back**, Regierung- und Konsistorial-Rath, Geschäfts- und Schriftführer d. G.; des thüring. sächs. hf. Vereins in Halle, des königl. sächs. Alterthf. Vereins esden, des voigtländ. Alterth. V. in Hohenleuben und and. ssenschaftlicher Gesellsch. Ehren- und korresp. Mitglied.

---

Wiederum hat unser Vereinsjahr seinen Kreislauf vollendet; em 29. Herbstmonds haben wir das 15. Jahr des Be- s unsrer am 12. dess. M. 1838 gestifteten Gesellschaft gelegt. Wie innige Wünsche und Gebete wir auch für n Verein, für die Zukunft unsers Heimathslandes, unsers en Vaterlandes haben, unser Blick hat nicht ihr, hat, Zwecke unserer Gesellschaft gemäß, lediglich der Vergan- it sich zuzuwenden. Die Geschichte — Darstellung des ehenen — nicht dessen, was da erst geschehen soll — ist Vorwurf unserer Betrachtung. Heut gilt es insbeson- zu überblicken, wie wir im Vereinsjahre v. 29. Herbst- s 1849 bis dahin 1850 als Geschicht- und Alterthum- ende Gesellschaft d. O. gelebt und gewirkt haben.

### I. Versammlung.

Wir waren — wie seit 1838 im Fr. M. Logenhause hier — Mal versammelt zu Vorträgen und Mittheilungen gesellschaftlichen Zwiegesprächen und zwar: am kt., 21. Nov. und 19. Dezbr. v. J.; 16. Jan., 20. Febr., März, 17. April, 15. Mai, 19. Juni und 18. Sept. d. J.

Die Juli- und die August-Versammlung fiel aus, weil Mehrzahl der hiesigen Mitglieder durch Gesundheit- und G schäfts-Reisen auswärts geführt wurden.

## II. Vorstandswahl.

Bei der Versammlung der Gesellschaft zum Stiftungsf wurde Hr. Geh. Rath ꝛc. Dr. v. d. Gabelentz auf Po witz zum Vorsteher und anderweit der Berichterstatter B Back zum Geschäfts- und Schriftführer, Hr. Steu rath Meißner hier zum Rechnungführer, Hr. Ko Rath u. Hofpred. Dr. Sachse hier und Hr. Pfr. Dr. Löbe Rasephas zu Beisitzern gewählt und sie verwalteten d von ihnen gern übernommenen Aemter im Jahresverlaufe.

## III. Mitglieder.

I. Gestorben sind im zurückgelegten Vereinsjahre Mitglieder:

1) Hr. Major ꝛc. Pierer hier, den 14. Mai d. Jah
2) Hr. Baukomm. Heilmann in Gera, d. 26. Juli d.

II. Ausgeschieden sind:

1) Hr. Stadtsynd. Hofadv. Schnuphase, } hier,
2) = Gastgeber Döbernitz, } im De
3) = Archivrath Wolfram, } v. J.
4) = Dr. Wunder hier, im Juni d. J., als er n

Nordamerika reiste.

III. Aufgenommen wurden:

a) zum korrespondirenden Mitgliede:
Hr. Pfr. Müller in Lumpzig, am 28. Juni d. J.

b) zu ordentlichen Mitgliedern:

1) Hr. Geh. Rath v. Schwarzenfels, } hier, den
2) = Hauptsteueramts-Kont. Fischer, } 24. Okt.
3) = Architekt Nützer, } v. J.,
4) = Dr. Körtzinger hier, am 10. Jan. d. J.,
5) = Pred. Amts-Kollab. Bonin hier, } am
6) = Buchhändl. Hofmeister in Ronneburg, } Ma
7) = Kantor Gleißner in Rositz, }
8) = Pfr. Hesselbarth in Gödern, d. 18. Sept. d.

Die Gesammtzahl der Mitglieder war am Schlusse des V eins-Jahres 1849—50, 112 nämlich:

22 Ehren- } Mitglieder.
21 korrespondirende }
39 einheimische }
30 auswärtige }

## IV. Verfassung.

In der Versammlung am 20. März ward beschlossen, bisherige Verbreitung unsrer Hefte zwar im Allgemeinen behalten, über neue unentgeldliche Verabgabungen ganzer de jedoch nur durch Gesellschaft-Beschluß zu verfügen; übri- von dem Vorrathe unsrer Mittheilungen je 1 Band für gr. an Mitglieder, für 1 Thlr. an Andere; ältere Hefte für Ngr. an Mitglieder und Fremde; neue Hefte je für 5 Ngr. Mitglieder und für 10 Ngr. an Andere, die dem 2. Heft III. Bandes beigegebene alte Abbildung von Altenburg V, 11. e) aber für je 3 Ngr. das Blatt abzugeben.

## V. Vorträge und Mittheilungen

ten theils mündlich, theils schriftlich, von nachfolgenden liedern:

1) vom Berichterstatter Dr. Back:

a) d. 24. Okt. v. J., über das Bestehen und Wir- unserer Gesellschaft während der Vereinsjahre vom Sept. 1847 bis dahin 1849 (s. Bd. III. Hft. 1 S. 97);
b) d. 20. Febr. d. J., über die Geschichte der s. g. anthonsbirne im Pfarr- und bez. Superinten- urgarten zu Jessen und Pegau, nach einer durch Superint. Dr. Leopold in Pegau aus dem Superint. de mitgetheilten urkundl. Niederschrift des „M. Göch, r Pegaviensis," 1565, früher in Jessen;
c) d. 15. Mai d. J., über einen Güldkaufbrief v. erstag n. Remig. anno 1509 über 100 Fl., welche Cas- v. Schlöpitz bei dem Hospitale der St. Johannis- e zu Zwickau erborgt und erst d. 14. Febr. 1698 achbesitzer Mich. Burckhardt zu Schlöpitz wieder heim- t hatte. (Vgl. auch über das s. g. Schlöpitzer Sonnen- S. 15—18 Jahresb. 1. 2. Bd. I. uns. Mitth.).

Hr. Kons.-Rath und Gen.-Sup. Dr. Fritsche hier:

a) d. 24. Okt. v. J., über das Foltern und Mar- von Angeklagten und Verbrechern, in der älte- eit und bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts, mit gung von Marterwerkzeugen aus der hiesigen Scharf- ei. (Deren gegenwärtiger Besitzer Hr. Dr. Körzinger ese Marterwerkzeuge gegen eine der hiesigen Arbeitschule iesene Geldleistung unserer Sammlung überlassen.)
b) d. 20. Febr. d. J., über das von der Gemeinde ern alljährlich zu Nikolai an die Rittergüter Po- ein und Starckenberg zu entrichtende s. g. Burg-

getreidig; aus Anlaß einer Anfrage des Hrn. Hofadv. hier, über den Ursprung und die Geschichte, somit übe rechtliche Natur dieser Abgabe. (Dieses und was sonst die Mitglieder Dr. Back, Dr. Löbe und Reg.= u. Finan Wagner im Umlaufwege schriftlich hierzu bemerkt h ward Hrn. Hofadv. Hase bereitwillig mitgetheilt.)

c) d. 17. April d. J., über eine in der bekannten lamündaer Pfarr=Archivs=Urkunde von 1194 begriffenen Urkunde v. 1082 (Vergl. Mittheil Bd. III. H. 1, S. 1—72. H. 2, S. 129—208.)

d) d. 15. Mai d. J., über einen s. g. Richt= Meisterbrief des Amtmanns Beyerlein in S lingsfürst für Matthias Körzinger 1772, einer bereits 1758 gut vollzogenen Hinrichtung;

e) dens., Weiteres über die unter c) ober zeichnete Orlamündaer Urkunde;

f) d. 19. Juni d. J., über die Orlamündaische fengeschichte, insbesondere über den Grafen Wilhelm

g) d. 18. Sept. d. J., über die neuerliche Jubel der Fürstenschule in Grimma.

3) Hr. Geheimerath ꝛc. Dr. v. d. Gabelentz auf Posc

D. 15. Mai d. J., über die alte höchst merkwü s. g. Heilsberger Inschrift auf einem, nach Anord des Großherzogs Karl August von Sachsen=Weimar aus H berg bei Stadt=Remda nach Weimar gebrachten un selbst aufbewahrten Denksteine, mit erläuternden und be genden Bemerkungen zu der bekannten Deutung dieser In durch Hammer=Purgstall.

4) Hr. Kantor Gleißner in Rositz:

d. 20. März d. J., geschichtliche Bemerkungen zu von Beustschen Jahrbüchern.

5) Hr. Dr. Hase Priv.=Doz. der R. in Halle:

d. 18. Sept. d. J., über Altenburgsche alte M meister, aus Veranlassung einer brieflichen sachbezüg Anfrage des Hrn. Rechn.=Rath Schlickeysen in B (Vergl. VI, 2, n weiterhin.)

6) Hr. Hausbes. Kertscher in Hartha:

d. 20. März d. J., über einen, jetzt in der neuerb Kirche in Lumpzig aufbewahrten Altarschrein aus de Jahre 1829 abgetragenen altkatholischen Ki in dem nahen Braunshain.

7) Hr. Dr. Löbe in Rasephas:

a) d. 21. Nov. v. J., verneinende Beantwortung der bis- allgemein bejaeten Frage: „Sind unsre Altenburger uern slavischer Abkunft?"

b) d. 16. Juni d. J., über die durch Hrn. Hofrath ller in Weimar mitgetheilten urkundlichen Nachrich- über Spalatin, sein Leben, seine Stellung zum kur- lichen Hofe, sein Grundbesitzthum ꝛc.

8) Hr. Steuerrath Meißner hier:

d. 19. Juni d. J., über die auf Hummelshainer biere aufgefundenen alten Hufeisen, Kantaren, te und Waffen.

9) Hr. Rath Römer hier:

d. 15. Mai d. J., über die unter Herzog Ernsts Sachsen-Gotha-Altenburg. Regierung von en Juden geprägten Gulden, worüber Herzog Ernst 2 Jahre das Münzrecht verloren hat.

) Hr. Konsistorialrath und Hofprediger Dr. Sachse hier:

d. 24. Okt. v. J., über die Ehebündnisse der pro- antischen Geistlichen, bald nach Einführung Kirchenverbesserung durch Luther, insbesondere Unterlegung von Akten aus dem gemeinschaftlichen Archive Sächsischen Häuser in Weimar.

11) Hr. Reg.- und Finanzrath Wagner hier:

a) d. 24. Okt. v. J., Einleitender Vortrag zum iftungfeste;

b) d. 19. Dez. v. J., über eine in den Tauchwitz- en Kollektaneen aufgefundene Sage von einem brausenden Brunnen zu Altenburg;

c) dens., über Wüstungen im Kreis-Amtsbezirke hla; zu Fortsetzung früherer Vorträge (vergl. Mitth. Bd. III. t 1. S. 90, Heft 2. S. 209—280.);

d) dens., über die Kemnate der Grafen zu Orla- nde;

e) d. 20. Febr. d. J., über die dem 1. Hefte des III. ndes unsrer Mittheilungen beizugebende Abbildung der adt Altenburg, aus der Zeit zwischen 1665—1690. rgl. Mitth. Bd. III. H. 1. S. 113.);

f) dens., über die im hiesigen Rathsarchive befind- en sogenannten Rechtsbücher; aus Veranlassung

der betr. Schrift des Hrn. Dr. Hase in Halle. (Vergl. Bd. III. H. 1. S. 73—91.);

g) d. 20. März: über ein zugleich vorgelesenes Schreiben, wahrscheinlich des hiesigen Stadtra an Herzog Wilhelm; also vermuthbar aus der ersten des XIV. Jahrhunderts, die damalige Bedrängniß der betreffend;

h) d. 19. Juni d. J., über die Bevölkerung hältnisse des Herzogthums am Schlusse des Jahres

i) dens., über einen Steckbrief des Raths zu tenburg hinter Brandstifter; aus dem Ende des oder dem Anfange des XV. Jahrhunderts.

## VI. Verkehr nach Außen.

1) Verbindung mit auswärtigen Vereinen chen oder verwandten Strebziels.

In Beziehung auf das S. 99 ff. des 1. Heftes III. B unsrer Mittheilungen abgedruckte Verzeichniß ist nur in eine Veränderung vorgegangen, als a) die Schleswig-stein-Lauenburgsche Gesellschaft für die Sa lung und Erhaltung vaterländischer Alterth in Kiel, mit welcher wir seit dem Jahre 1843 in regel gem freundlichen Verkehre stehen (Vergl. Mitth. Bd. I 118—233), aus Versehen nicht mit aufgeführt worde hiermit nachzutragen ist;

b) der historische Verein in Nürnberg, buch lerischer neuerlicher Nachricht zu Folge, eingegangen ist doch bis auf Weiteres ruhet;

c) Hr. Dr. A. Schmidts in Berlin Zeitschri seit 1848 leider ruhet;

d) von den a. O. näher bezeichneten Vereinen in feld, Freiburg, Günzburg, Königsberg, Neub St. Wendel längst erbetene Antworten noch zurück inmittelst also und bis zu deren Eingange, Mittheilunge uns dahin nicht ferner abgehen.

2) Zuschriften und bez. Mittheilungen von zelnen:

a) Sept. d. J., Hr. Hofrath Dr. Brinkmeie Braunschweig: über sein Glossarium diplom cum, dessen 1. Heft im Selbstverlage des Hrn. Hera bers so eben erschienen und angelegentlich zu empfehlen

b) Okt. v. J., Hr. Archivar Dr. Erbstein in D den: wegen Unterstützung der Bibliothek des dasigen thumsvereins.

c) März und Juli d. J., Hr. Kantor Gleißner in
ɔſitz: α) bei Ueberſendung ſeiner geſchichtlichen Ergän-
ngen zu v. Beuſts Jahrbüchern und β) über mehrere
terthümer in der Bartholomäi- und bez. Franzis-
nerkirche hier; ſowie γ) über ein in einer Seitenwand
es uralten Gebäudes in Kahla (dem Bäcker Kochſchen)
gefundenes gewundenes Horn (Scheitelhorn? vom drei-
örnten nordiſchen Schafe? wie hieher gekommen?) und δ)
r mehrere zugleich überſendete Münzen.

d) Jan. u. März d. J., Hr. Dr. Haſe, Priv.-Doz. in
ille: über ein Rechtsbuch, über das ſtatutariſche
cht der Stadt Altenburg. (Vergl. Mitth. Band III.
S. 73 ff.) und über ähnliche Stadtrechte.

e) Juni d. J., Hr. Hausbeſitzer Kertſcher in Hartha:
r ſeine geſammelten Sagen vom Heukhübel zwiſchen
mpzig und Hartha.

f) Jan. d. J., Hr. Leon Mikocki in Wien: über
e bez. zu verſteigernde Münzſammlung.

g) Aug. d. J., Hr. Prof. Möbius in Leipzig: über
Verbindung der fürſtl. Jablonovskiſchen Ge-
lſchaft d. W. dort und der unſrigen zum Schriften-
kehr.

h) Aug. d. J., Hr. Pfarrer Müller in Lumpzig:
r den altgeſchichtlichen Inhalt des jetzt in Zeitz befindl.
ynecſchen Gerichtsarchivs und über die ꝛc. v. Ende,
lche einſt Beſitzer der Rittergüter Pölzig, Lumpzig, Dobit-
en, Reichſtädt, Löbichau und Kayna geweſen und deren Bauern
Bauernkriege eine große Rolle unter dem hieſigen Land-
ke ſpielten.

i) Mai d. J., Hr. Konr. Dr. Neudecker in Gotha:
er Spalatins Leben und Wirken hier.

k) Mai d. J., Hr. Gensd. Oehme in Kleinbauch-
z: bei Ueberſendung eines Buches über das Nonnenklo-
r in Roßleben.

l) Nov. v. J., Hr. Hofr. Preller in Weimar: bei Ueber-
ɔdung urkundlicher Nachrichten über Spalatin (welche
. Dr. Löbe zu weiterer Mitth. übernahm. Vergl. V. 7.
oben).

m) März d. J., Hr. Dr. Richter in Roda: bei Ueber-
ɔdung einiger Alterthümer.

n) Juli d. J., Hr. Rechnungrath Schlickeyſen in
erlin: bei Ueberſendung von alten Münzen und Sym-
olſteinen.

o) Sept. v. J., Hr. Bibliothekar Dr. Schönem
in Wolfenbüttel: über den sogenannten Saalsdorfer M
fund und die Schadelebener Münzen.

p) April d. J., Hr. Prof. Dr. Stickel in Jena:
4 für unsre Gesellschaft erkaufte, die Landesgeschi
betr. Münzen.

q) Okt. v. J., Hr. Dr. Zacher in Halle, Sekr.
thüring.-sächs. Vereins ꝛc., Einladung zu einer General-
sammlung von zweckverwandten Vereinen, zu Erlangung
Grundlinien eines Planes, etwas Bleibendes
wahrhaft Förderndes mit gemeinschaftlichen Kr
ten zu schaffen. Wir waren behindert, uns bei dieser
sammlung persönlich zu betheiligen, baten aber um Mittheil
der diesfalligen Ergebnisse und erwarten diese.

## VII. Sammlungen bezügl. Schenkungen.

Daß unsre Sammlungen — an Urkunden in Ur-
Abschriften — Abhandlungen und Mittheilungen, Alterthüm
Münzen, bildl. Darstellungen, Karten, Rissen und Sieg
bez. Büchern, auch im Laufe des zurückgelegten Vereinsja
erfreulich zugenommen hat, das thun die vorliegenden Verz
nisse dar. Außer den mit uns verbündeten zweckverwan
Vereinen auswärts aber, verdanken wir diese vielfältigen
mehrungen — wie die bereits in Druck erschienenen und
noch erscheinenden Verzeichnisse ausweisen, vorzüglich den Her
Adam, Förster in Ronneburg. — Dr. Back, hier.
v. d. Becke, Geh. Rath hier. — Bonin, Pfr. und
hier. — Bratfisch, Rüstk. Kons. h. — H. P. Capp
Berlin. — Fleck, Akt. hier. — Dr. Fritsche, Konsisto
Rath und Gen.-Super. h. — v. d. Gabelentz, Geh.
h. — Gentsch, Kaufm. in Lucka. — Gleißner, Ka
in Rositz. — Dr. Hase, Priv. Doz. in Halle. — He
mann, Hauptmann h. — Dr. Herzog, in Zwickau.
Jacob, Buchh. h. — Kertscher, Hausbes. in Hartha
Klötzner, Archidiak. in Schmölln. — Dr. Körtzing
h. — Dr. Löbe, Pfr. in Rasephas. — Leon v. Mik
in Wien. — E. F. Moyer, in Minden. — Müll
Pfr. in Lumpzig. — Neese, Poliz. Komm. h. — Oehr
Gensd. in Kleinbauchlitz. — Dr. M. Oken, — Dr.
scheck, Archid. in Zittau. — Quaas, Eph. Kanzlist h.
Dr. v. Raiser, Ritter, in Augsburg. — Dr. Richt
in Roda. — Schlenzig, L. Justiz-Kanzl. h. — Schl
eysen, Rechn. Rath in Berlin. — Frau Prof. Schm
h. — Schreier, Pfr. in Saara. — Viehweg, Sägesc

r. — Wagner, Hauptm. h. — Wagner, Landesjustiz-
h hier. — Wagner, Reg.- u. Finanzrath hier.

## VIII. Kassenverhältnisse.

Im Laufe des Vereinsjahres vom 29. Sept. 1849 bis hin 1850 sind nach Maßgabe der diesfallsigen Rechnung des n. Steuerrath Meißner a) vereinahmt worden:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 57 | Thlr. | 8 | Ngr. | 7½ | Pf. | Uebertrag aus voriger Rechnung; |
| 101 | = | 15 | = | — | = | Beiträge der Mitglieder; |
| 2 | = | 11 | = | — | = | Erlös aus verkauften Schriften; |
| 50 | = | — | = | — | = | Zuschuß aus Landesmitteln. |
| 211 | Thlr. | 4 | Ngr. | 7½ | Pf. | Einnahme. |

verausgabt dagegen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 7 | Thlr. | — | Ngr. | — | Pf. | wegen des Geschäftslokals; |
| 8 | = | 16 | = | — | = | für angekaufte Bücher; |
| 112 | = | 12 | = | 9 | = | an Portis, Kopialien, Druckkosten ꝛc.; |
| 13 | = | 10 | = | — | = | = Aufwand auf Gesellschafts-Utensilien; |
| 25 | = | 23 | = | 8 | = | wegen der Gesellschafts-Sammlungen; |
| 24 | = | 15 | = | — | = | Insgemein. |
| 191 | Thlr. | 17 | Ngr. | 7 | Pf. | Ausgabe. |
| 19 | Thlr. | 17 | Ngr. | — | Pf. | Kassebestand. |

## IX. Sonstige Vorkommnisse.

Am 28. Juni d. J. fand ein von 19 Mitgliedern der sellschaft unternommener Ausflug der Gesellschaft h Lumpzig, — alter Ort mit neuerbauter Kirche (vergl. b oben), Heukhübel (vergl. VI, 2. c oben), todter ann, Gottesacker, Zossane, Hartha, Kahntsee, Grabhügel aus der alten Sorbener- und Wenzeit, Braunshainer Kirchhof und Ringwall — n da nach dem alten Schmölln statt, welcher so sehr bedigte, daß ein sofort beschlossener anderweiter Ausflug in Gegend von Gnandstein, Kohren, Salis, Rüdigsrf, Wolftitz u. s. w., nur durch die inmittelst eingetretene freundliche Witterung verhindert ward. — Im Jahre 1851 , — so Gott Frieden giebt im teutschen Lande — dieser sflug nachgeholt werden.

## II.

# Die dem Kollegiatstift St. Georg auf d Schlosse zu Altenburg untergeordnet Kirchen und Kapellen.

Vom Herrn Reg.- und Finanzrath **Wagner** hier.

---

Zur Zeit als die katholische Lehre noch die alleinherrsch war, als allenthalben Domkapitel, Kollegiatstifte und Kl bestanden, strebten diese Anstalten danach für ihre Stiftun oder einzelne Präbenden derselben Kirchen und Kapelle erwerben, welche ihnen mehr oder weniger untergeordnet wa Vielfältig wurden ihnen Kirchen mit ihren Parochien und zelne Kapellen von Kaisern, Königen und andern Fürsten, Gr und Herren geeignet, mitunter mag auch die Stiftung so Kirchen und Kapellen von jenen Anstalten selbst ausgegan oder wenigstens von ihnen veranlaßt worden sein. So er das Kloster unserer lieben Frau auf dem Berge vor Altenb im Jahre 1214 das Patronatrecht über alle Kirchen und pellen der Stadt und des Schlosses Altenburg, es besaß ner die Kirchen zu Treben, Mehna, Gödern, Lohma a. d und Werda, das deutsche Ordenshaus zu Altenburg dage das Patronat über die Kirchen zu Altkirchen und Gödissa, Nonnenkloster das., das über die Kirche zu Saara, das f Kloster zu Cronschwitz das über die Kirche zu Schmölln, Abt zu Bosau das über die Kirchen zu Kriebitsch und zu R der Abt zu Grünhayn das über die Kirche zu Niederwie der Abt zu Bürgel, wahrscheinlich wegen des Klosters zu Re das über die Kirche zu Koßma und der Scholasticus des St zu Zeitz das über die Kirche zu Monstab. Die Ursache dieser strebungen zur Erlangung derartiger Rechte war hauptsäch die, dadurch die Ausstattung der Stiftungen und der einzel Stellen an denselben durch die aus jenen Kirchen, Kapellen

lbst deren einzelnen Altären zu beziehenden Einkünfte zu er-
öhen, denn sie alle waren verpflichtet, an ihren Lehnsherrn,
i dieser nun das Kapitel eines Stifts, der Konvent eines
loſters oder ein einzelner Würdenträger eines solchen, gewisse
bgaben zu entrichten, wie denn selbst von jedem neu errich-
ten Altare dann eine gewisse jährliche Abgabe wieder an den
leban der Parochie entrichtet werden mußte, wenn diesem
icht selbst dessen Besorgung übertragen wurde und ihm selbst
mit gewisse Einkünfte des Altares, die der Verwalter desse-
en zu erhalten hatte, zu Theil wurden. Dann aber dürfte
erbei auch der Umstand nicht unberücksichtigt gelassen worden
in, daß durch die von einem Stifte oder Kloster unmittelbar
usgehende Verwaltung jener Kirchen und Kapellen deren Ein-
uß auf die Bevölkerung sich steigerte, und daß somit diesel-
en dadurch an Einkünften, wie an Macht gewannen.

Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß auch das erst
n Jahre 1413 auf dem Schlosse zu Altenburg gegründete
ollegiatstift St. Georg sich bestrebte, derartige Patronatrechte
u erlangen, und wirklich gelang ihm dies, theils schon an-
nglich bei seiner Stiftung, theils erlangte es solche nach und
ach während seines nicht viel über 100 Jahre andauernden
Bestehens, so daß zur Zeit der Auflösung des Stiftes mit der
Stelle des Probstes das Leben der St. Martinskirche zu Al-
nburg, mit der des Dechanten das der Pfarrei Bornshayn,
it der des Seniors die erste Obedientz an der Kapelle zu
raschwitz, mit der des Subseniors die zweite Obedientz an
erselben Kapelle, mit der vierten Präbende die Obedientz an
er Kapelle zu Windischleuba und, wie es scheint, mit der
nften Präbende die Stelle eines Vorstehers der Kapelle zu
eil. Leichnam verbunden war, während einige andere Lehen
on Kapellen dem Kapitel anscheinend zu freier Verfügung an-
eim gegeben waren. Wie aber alles dieses sich begab, und
elche Nachrichten über die Geschichte jener Kirchen und Ka-
ellen die seitdem verflossenen Jahrhunderte uns erhalten ha-
en, werden die nachfolgenden Mittheilungen über die einzelnen
irchen und Kapellen erzählen.

### . Die Kirche St. Martin unter dem Schlosse Altenburg.

Die Kirche St. Martin lag unter dem Schlosse Altenburg
nd zwar, soweit dies aus einzelnen Angaben sich ermitteln läßt,
wischen dem Gasthofe Naschhausen (dem jetzigen Gasthofe
ur Stadt Leipzig) und dem Schlosse. Ueber die Zeit, wenn
ieselbe erbaut wurde finden nur Muthmaßungen statt, allein

es will scheinen, als ob sie aus der auf dem Schlosse gele
nen Kapelle St. Martin hervorgegangen und lange nach de
Gründung an die Stelle derselben getreten sei, da von
Zeit an, wo die Martinskirche erscheint, nicht ferner der K
pelle St. Martin gedacht wird. Daher wird es sich empf
len, die Geschichte dieser Kirche mit der Kapelle St. Mar
zu beginnen.

Die älteste Nachricht über die Kirchen und Kapellen
Stadt Altenburg giebt uns eine zu Halle im Februar 12
ausgestellte Urkunde Kaiser Friedrichs II., worin derselbe
St. Bartholomäikirche und alle übrigen Kirchen und Kapell
der Stadt und des Schlosses nebst deren Zubehörungen d
Kloster unserer lieben Frau auf dem Berge vor Altenbu
eignete [1]). Da hierbei nur die Kirche St. Bartholomäi n
mentlich angeführt wird, so bleibt es ungewiß, ob bereits d
mals die Kapelle St. Martin auf dem Schlosse bestand, jede
falls aber wurde auch sie, wenn sich deren Bestehen schon
jener Zeit würde nachweisen lassen, gleichfalls dem gedacht
Kloster unterstellt. Zum erstenmale wird dieser Kapelle fü
zehn Jahre später in einer Urkunde des Bischofs Engelha
zu Naumburg vom Jahre 1229 namentlich Erwähnung
than [2]), als er diejenigen Stiftungen bestätigte, welche

---

1) Orig. Urk. v. J. 1214 im Reg. Arch. z. A. (Kop.=Buch. Bd.
No. 155).

2) Orig. Urk. v. J. 1229 im Reg. Arch. z. A. (Kop.=Buch. Bd.
No. 86).

Huth in seiner Gesch. der Stadt Altenburg S. 291 führt bei die
Gelegenheit an, daß in der gedachten Kapelle ein der heil. Kath
rina geweihter Altar gestanden, vor welchem sich das burggräfli
Erbbegräbniß befunden und über welchem ein ewiges Licht gebran
habe, zu dessen Unterhaltung von dem Burggrafen Albrecht II. d
Marienkloster die ganze rechte Seite der Pauritzer Gasse geeign
worden sei. Diese Angabe dürfte jedoch auf einem Irrthume ber
hen, denn nach der obgedachten Urkunde, jedenfalls derselben, wel
Huth hierbei im Auge hatte, da mir eine zweite aus diesem Jah
nicht bekannt ist, eignete Burggraf Albrecht dem genannten Klos
drei Hufen zu Lubuwiz (Löpitz), die jährlich 2½ Talente, 3 Schef
Waitzen und 3 Scheffel Hafer entrichteten, und fügt hinzu: de q
pensione ad altare S. Pauli, ubi corpus ejus (des Vaters des Bur
grafen) sepulturae commendatum est, ad usus luminarium x soli
impendantur, ad sanctum Martinum in castro x solidi ad eosde
usus, was schwerlich dahin gedeutet werden kann, daß jene B
tiräbnißstätte des Burggrafen und der Altar St. Paul in der Ma
ginskapelle auf dem Schlosse gelegen habe. Dagegen war na
einer Urkunde v. J. 1256 (Orig. im Reg. Arch. z. A. Kop.=
Bd. II. No. 117) ein Altar St. Katharina in der Kirche des Be
gerklosters und bei diesem die Gruft der Burggrafen von Dewi

ueggraf Albert von Altenburg unter Zustimmung seiner Erben
m Seelenheile seines Vaters dem Kloster auf dem Berge
macht hatte, unter denen sich auch die von 10 solidis zu
chtern an die Kapelle St. Martin auf dem Schlosse befindet.
So aber diese Kapelle innerhalb des Schlosses lag, läßt sich
t Bestimmtheit nicht angeben, da sie indessen die Hauska-
lle der Burggrafen gewesen sein soll [3]), so lag sie ohne
eifel in dem burggräflichen Theile des Schlosses, demnach
dem mittleren Theile des jetzigen Schlosses. Möglicher Weise
rfte daher in einem kapellenartigen Gewölbe, das sich in
m rechts des Eingangsthores in das Schloß stehenden Ge-
ude, das vordem zur Wohnung des Hausmarschalls diente, noch
rfindet, ein Ueberrest jener Kapelle vermuthet werden können.

Damals also war die Kapelle St. Martin, wie sich aus
ser Urkunde ergiebt, und wie sich schon aus der oben (Anm. 1)
is dem Jahre 1214 angeführten erwarten ließ, der Obsorge
s Bergerklosters anvertraut und es wurde dieselbe ohne Zwei-
l von einem der Chorherren dieses Klosters verwaltet. Die-
s Verhältniß scheint unverändert bis zum Jahre 1290 fort-
dauert zu haben, wenigstens finden sich keine Spuren, daß
über eine Aenderung hierin eingetreten sei. In diesem Jahre
ver ging, wie sich dies aus einer Urkunde des Bischofs Bruno
t Naumburg ergiebt [4]), die Verwaltung dieser Kapelle von
m Bergerkloster auf das deutsche Ordenshaus zu Altenburg
ver, und es werden dabei zugleich einige nähere Angaben
ber die Gerechtsame dieser Kapelle gegeben.

---

ıd weiter ergiebt sich aus einer Urkunde v. J. 1290 (Orig. im
eg. Arch. z. A. Kop.=B. Bd. II. No. 14), daß die Burg-
rafen von Altenburg schon in früherer Zeit dem genannten Kloster
eben Häuser nach Pauritz zu geeignet hatten, damit der von den-
lben zu zahlende Zins zu Lichtern, tam in monasterio, quam in
apella S. Catharinae super sepulcra nostra cremandis, verwendet
ürde. Es kann daher der Altar St. Katharina nicht in der Mar-
nskapelle auf dem Schlosse, vielmehr mag er in der Katharinen-
apelle des Klosters gestanden haben. Noch deutlicher geht dieß aber
us einer Urkunde des Burggrafen Dietrich von Altenburg aus dem
ahre 1301 (Orig. im Reg. Arch. z. A. Kop.=Buch II. No. 163)
ervor, worin derselbe alle Schenkungen seiner Vorfahren an das
loster auf dem Berge bestätigt, und dabei bemerkt, quia carnis re-
urrectionem nostri progenitores intra septa ecclesie sancte Marie
irginis in Aldenburg expectant, und dabei einen Zins aufführt,
er dazu bestimmt war, daß allnächtlich ein ewiges Licht am Begräb-
isse seiner Väter vor dem Altar St. Katharinä brenne.

3) Huth, Gesch. der Stadt Altenburg. S. 27 und 291.

4) Orig. Urk. v. J. 1290 im Reg. Arch. z. A. (Kop.=B. Bd. II.
o. 37.)

Neben der Kapelle St. Martin bestanden nämlich auf de Schlosse Altenburg noch zwei andere Kapellen die zu St. Geor und die zu St. Gertrud, so daß für jede der drei Abtheilun gen des Schlosses eine besondere Kapelle bestimmt gewesen z sein scheint. Das Patronatrecht über die letztgenannte hatte Di trich der Jüngere, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Me ßen und Herr des Pleißnerlandes im Jahre 1288 von de Burggrafen von Starckenberg und Johann von Trachenau e worben und dasselbe dem Probste und Konvent des Kloste auf dem Berge in der Weise geeignet, daß sie die Einkünft dieser Kapelle beziehen, der Probst aber einem der Brüder de Klosters oder einem andern die Besorgung der Kapelle übe tragen solle [5]). Indem nun der Bischof Bruno diese Zueig nung genehmigte, überwieß derselbe im Einverständniß mit de genannten Fürsten dem deutschen Ordenshause die Verwaltun der Kapelle St. Martin auf dem Schlosse, was, wie derselb dabei bemerkt, ohne alle Benachtheiligung des Klosters auf de Berge geschehen könne, weil diesem alle Parochialrechte in d Stadt gehörten, der Kapelle St. Martin aber gar keine Seelsorg oder ein Recht zum Begraben zustehe, vielmehr alle Bewohn des Hofs (inhabitatores et incole curie predicte), ohn daß dem die Privilegien des deutschen Hauses entgegenstünde nach alter Gewohnheit von dem Kloster oder dessen Paroch die Sakramente zu empfangen und zum Zeichen dieser Unte ordnung bei kirchlichen Feierlichkeiten wenigstens in der de Kloster gehörigen Kapelle St. Georg mit ihren Gaben zu e scheinen hätten.

Aus dieser Urkunde geht demnach hervor, daß die Ka pelle St. Georg, dem Range nach den übrigen Kapellen de Schlosses voranstand, und daß weder mit der Kapelle S Gertrud, noch mit der zu St. Martin irgend ein Theil d Seelsorge für die Bewohner der Theile des Schlosses, wori sie standen, verbunden war. Diese Uebertragung der Kapell St. Martin an das deutsche Ordenshaus erhielt aber, wenig stens mittelbar, dadurch auch kaiserliche Bestätigung, daß i derjenigen Urkunde, in welcher zu Ende des Jahres 1290 de Kaiser Rudolph dem Bergerkloster alle dessen Besitzthüme bestätigte, wohl die Kapellen St. Georg und St. Gertrud al diesem zuständig, nicht aber auch die zu St. Martin genann wird [6]), und es muß hiernach angenommen werden, daß fortan diese Kapelle von dem deutschen Ordenshause aus verwaltet wurde

5) Wilke, vita Ticemanni Cod. dipl. No. CV. p. 76.
6) Orig. Urk. im Reg. Arch. z. A. (Kop.=B. II. No. 43.)

Zum letztenmale geschieht der Kapelle im Jahre 1301
ähnung [7]), als Burggraf Dietrich von Altenburg alle
nigen Schenkungen bestätigte, welche seine Vorfahren, sein
der und dessen Sohn und Kinder dem Kloster auf dem
ge gemacht hatten, unter denen sich denn auch jene 10
di für Lichter an die Kapelle St. Martin auf dem Schlosse
er mit aufgeführt finden. Unfehlbar bestand sie daher in
m Jahre noch, verschwindet von da an aber gänzlich aus
Geschichte des Schlosses, wie der Stadt, und es dürften
uthbar nur in den das deutsche Ordenshaus betreffenden
nden, die zur Zeit noch fast ganz unbekannt sind, Nach-
en über dieselbe aufgefunden werden können.

Statt dieser Kapelle erscheint plötzlich in einer Urkunde
Jahres 1420 als bereits vorhanden, die Kirche St. Mar-
unter dem Schlosse bei Naschhausen gelegen [8]) und es
yte fast zu vermuthen sein, daß, wenn nicht früher, so
zur Zeit der Erhebung der Kapelle St. Georg auf dem
losse zu Altenburg zu einer Kollegiatstiftskirche, und als
und nach die verschiedenen Abtheilungen des Schlosses in
Besitzthum vereinigt worden waren, jene andern Kapellen
rhalb des Schlosses als nicht mehr dem Bedürfnisse ent-
chend ihr Ende fanden, da auch der St. Gertrudenkapelle
em keiner weitern Erwähnung geschieht. Als ein Ersatz
jene beiden eingegangenen Kapellen dürfte sodann die Er-
ung der St. Martinskirche, vielleicht theils zu Gunsten
unterhalb des Schlosses seßhaften Burgleute, theils wohl
der Lehnsleute des St. Georgenstifts erfolgt sein. Soll
spätern Nachrichten Glauben schenken, so war die Kirche
n frühzeitig (um die Mitte des 15. Jahrhunderts) der Ob-
e des St. Georgenstifts anvertraut, obwohl urkundliche
hweise sich zur Zeit noch nicht hierüber vorgefunden haben,
mehr ein aus dem Jahre 1516 herrührender Urkunden-
akt [9]) darauf hinzudeuten scheint, daß diese Kirche nicht
er dem St. Georgenstifte, sondern unmittelbar unter dem
chofe zu Naumburg gestanden habe, was jedoch kaum glaub-
und vielleicht nur dahin zu verstehen ist, daß dieselbe nicht
er dem im Besitze der Parochie Altenburg befindlichen Klo-
auf dem Berge gestanden habe, sondern derselben Unmit-
arkeit theilhaftig war, denen das St. Georgenstift selbst
zu erfreuen hatte.

---

7) Orig. Urk. v. J. 1301 im Reg. Arch. z. A. (Kop.-B. II. No. 163.)
8) Orig. Urk. v. J. 1420 im Rathsarchive zu Altenburg.
9) Kopialbuch im Rathsarchive z. A.

Als sicher dürfte anzunehmen sein, daß die Besorg
des Gottesdienstes in dieser Kirche schon damals den Vik
des St. Georgenstiftes übertragen war, und daß diejenigen
wohner der Stadt in die Kirche gepfarrt waren, welche un
halb des Schlosses bei Naschhausen wohnten, was eben
einem großen Theile die Lehnsleute des St. Georgenstiftes
ren. Die Kirche umgab ein Begräbnißplatz und selbst in
selben fanden Beisetzungen statt [10]), wie denn namentlich
geführet wird, daß zu Ende des 15., oder zu Anfang des
Jahrhunderts einer von Adel, der in einem Hause unter
Schlosse erstochen worden war, in jene Kirche begraben wu

Noch deutlicher und bestimmter aber tritt dieses Verh
niß einer Pfarrkirche gegen das Ende des 15. Jahrhund
hervor, indem in einem Verzeichniß oder Kaufverschreibung
Jahre 1493 der Altarleute zu St. Martin gedacht wird,
welche ein Mann zu Pauritz eine dieser Kirche gehörige
teskuh zurückgeben oder bezahlen sollte [11]), und ebenso
in der Rechnung der Kalandbrüderschaft zu Altenburg auf
Jahr 1494—95 ein Pfarrer zu St. Martin genannt, der
Zahlung für Abhaltung einer Vigilie empfing [12]).

Gleichwohl aber war die Stelle eines Pfarrers an di
Kirche noch keine feststehende, sondern, wie sich aus
Urkunde des Jahres 1518 ergiebt, der Probstei der Stiftski
St. Georg zuständig und derselben incorporirt, und wurde
her jedenfalls deren Verwaltung von dem Probste nur zeitw
einzelnen Vikaren des Stiftes oder andern Priestern über
gen [13]). Zu welcher Zeit aber diese Einverleibung der Ki
in die Probstei des St. Georgenstiftes stattgefunden hatte, d
wen und in welcher Weise dieselbe erfolgt war, darüber
bis jetzt noch gar keine Nachrichten aufzufinden gewesen.
um das Jahr 1518, als der Probst des St. Georgenstiftes
Johann von Kitzscher aus seinen Mitteln und mit Zuthun
Priesters Ludwig Schawer eine neue Vikarei bei der Sti
kirche errichtete, verband er dieselbe, damit deren Besitzer
Behausung, Zinsen und jährlichem Einkommen zu seiner
haltung genugsam versorgt sei, mit der Pfarrkirche St. M
tin unter dem Schlosse, was durch eine Freitags nach Si
nis Judä 1518 ausgefertigte Urkunde von dem Kapitel
Stifts bestätigt und dabei verordnet wurde, daß „bestimte

---

10) 11) Tauchwitz, Kollekt. C. fol. 64.
12) Rechn. d. Kalandbrüderschaft im Rathsarch. z. A.
13) Urk. v. J. 1518. (Kop.-Buch ebendas.).

kirchen St. Martin mit aller ihrer Inn- vnd Zugehörung
ts ehbemelts Vnsers Herrn Probst daruber vollzogen Con-
tion hinfurder uf ewig vngehindert ein lehn bleiben vnd
en werden" solle [14]). Somit ist erst von diesem Jahre an
rche St. Martin als eine vollkommen selbstständige Pfarr-
, deren erster (und einziger) Pfarrer der oben genannte
er und Vikar Ludwig Schawer wurde, anzusehen, und
lcher wurde ihr denn auch im Jahre 1519 die Ehre zu
daß die geweihte goldene Rose, welche Papst Leo X.
seinen Kämmerling Karl von Miltiz dem Churfürsten
ndet hatte, mit Prozession in dieselbe getragen wurde [15]).
Von Schenkungen, die zu jener Zeit so häufig den Kirchen
ht und die gewiß auch der St. Martinskirche zu Theil
n, was schon aus der obgedachten Begabung der Pfar-
erselben hervorgeht, ist nur die des Altaristen zu St.
olomäi, Baltasar Sartoris bekannt, der ihr in seinem
ahre 1506 ausgefertigten Testamente zwei alte Schock
rhaltung des Gebäudes verehrte [16]).
Es war jedoch dieser Pfarrei nur eine kurze Dauer be-
en, denn schon im Jahre 1530, als deren obengenannter
Pfarrer Ludwig Schawer verstorben war, wurde dieselbe
lnordnung des Churfürsten Johann aufgehoben, die bis-
ur Seelsorge in dieselbe gepfarrten Einwohner außerhalb
tadt (der Vorstadt) und die Stiftsleute wurden in die Stadt-
n gewiesen, das Einkommen der Vikarei und Pfarrei aber
der zugehörigen Behausung zur Unterhaltung eines Kapellans
er Stadtpfarrkirche verwendet [17]). Neben dem Pfarrer
an dieser Kirche, wahrscheinlich als Kantor, noch der dritte
borator (Baccalaureus infimus) an der Schule des St.
genstiftes angestellt, der dasjenige Einkommen zu beziehen
, was in dieser Pfarrkirche bei Abhaltung von Vigilien,
nessen und andern Gesängen einkam [18]). Natürlich endigte
dessen Amt mit der Aufhebung der Pfarrei.
Ueber die Bauart und Größe der Kirche fehlen alle Nach-
n. Indessen läßt sich vermuthen, daß dieselbe, da sie
falls erst zu Ende des 14. oder zu Anfang des 15. Jahr-
erts errichtet wurde, im altdeutschen Stile erbaut gewesen,
daß sie, nachdem sie im Jahre 1444 am Sonntage nach

14) Urk. v. J. 1518 (Kop.-Buch im Rathsarch. z. A.)
15) Tauchwitz, Kollekt. B. fol. 296.
16) Akten des Rathsarch. z. A. XII. p. No. 25.
17) Urk. Sonnabends nach Ursula 1530. XII. p. No. III.
18) Mittheil. d. Gesch. u. Alterthumf. Gesell. d. Osterl. Bd. I.
. 68 u. 90; aus M. Spalatins Niederschriften.

dem neuen Jahre zugleich mit der Stiftskirche St. Georg dem Schlosse abbrannte [19]), in demselben Baustile wieder gestellt worden sei. Die Größe der Kirche kann nicht betr lich gewesen sein, denn nicht nur gestattet der Raum zwi dem Berge, auf welchem das Schloß steht, und Naschha das ohne Zweifel schon damals seine jetzige Stelle einn nicht den Bau einer großen Kirche und die Herstellung dieser entsprechenden Kirchhofes und Begräbnißplatzes, son es kann auch der Umfang der Gemeinde kein beträchtliche wesen sein, da deren Wohnsitze einerseits durch das Sc andererseits durch die Stadt und das Gebiet des Klosters auf Berge, das bis nach Naschhausen reichte, eng begränzt wu

Nachdem, wie oben gedacht, die Kirche im Jahre 1 geschlossen worden war, erfolgte bald auch deren gänzliche störung. Schon im Jahre 1543 trugen der Amtmann bold Pflug und der Superintendent M. Georg Spalatin dem Churfürsten Johann Friedrich auf Veräußerung de der Kirche gelegenen Platzes an, und es genehmigte der darauf, „das der Raum dorauf vor des S. Mertens Kir vnter vnserm Schloß zu Aldenburgk gelegin," da derselbe mehr gebraucht werde, zur Anlegung eines Gärtchens er ausgelassen werde, worauf im Jahre 1544 die Auslassung erfolgte, indem „S. Mertens Kirchhoff neben den Kretzsch zu Naschhausen gelegen so weit derselbe hieuor mit der M in cirkell oder Creiß begriffen Hansen Wilden oder Rotl genant erblichen angewiesen vnnd geeignet" wurde gegen richtung eines jährlichen Erbzinses von nur 2 Gr. [20]).

Die Abbrechung der Kirche selbst erfolgte darauf im J 1545, so daß um das Jahr 1600 von derselben nur ein S Mauer und an deren Stätte „eine Pfützen vor der Schen zw Naschhausen" zu sehen war [21]).

Neben der Martinskirche lag die Martinsschule, die ihr wohl den Namen hatte, nicht aber zu derselben gehö vielmehr die zum St. Georgenstift gehörige Schule war. ihr mag der Pfarrer der St. Martinskirche seine Behaus gehabt haben. Im Jahre 1444 brannte sie zugleich mit Martinskirche [22]) und abermals im Jahre 1475 [23]) ab, wu

19) Tauchwitz, Kollekt. C. fol. 64. — Lorentz, Gesch. des Gy u. d. Schule z. A. S. 7 u. 9.

20) Urk. v. J. 1544 in der Samml. des weil. Amtsarchi Meyner z. A.

21) Tauchwitz, Kollekt. B. fol. 361 u. C. fol. 64.

22) Lorentz, Gesch. d. Gymn. ꝛc. z. A. S. 7 u. 9.

23) Tauchwitz, Kollekt. C. fol. 64.

h beidemale neu erbaut, denn noch 1555 stand dieselbe es wurde damals ein Antrag auf deren Vertauschung ge- [24]), jedenfalls aber war zu dieser Zeit die Schule bereits st eingegangen.

## 2. Die Kapelle zum heil. Kreutz zu Altenburg.

Die Kapelle zum heiligen Kreutz lag an der Ecke der en Leiste, hart am Wege nach Münsa hinter dem neuen verke oder dem bei dem Vorwerke gelegenen Teiche, sie nur von unbedeutender Größe und soll mehr einer Feld- le geglichen haben [1]). Urkundliche Nachrichten über die- finden sich nirgends [2]), und dies möchte darauf hindeuten, sie von keinem hohen Alter, und bestätigen, daß sie von r sonderlichen Bedeutung war.

Die Kapelle war von rohen Steinen und Ziegeln erbaut, es wird die Vermuthung ausgesprochen, daß dieselbe von Churfürstin Margaretha oder doch nicht viel früher gestif- vorden sein möge [3]), eine andere Angabe setzt deren Er- ung sogar erst in den Anfang des 16. Jahrhunderts [4]).

Wie und wenn die Kapelle an das St. Georgenstift mmen, darüber findet sich nirgends eine Nachricht, wohl , daß die Messen und anderen kirchlichen Verrichtungen in lben von den Vikaren des St. Georgenstiftes besorgt wur- [5]) und daß während der Kreutzwoche eine Prozession nach lben stattgefunden habe [6]). Eine besondere Dotation der elle scheint entweder gar nicht erfolgt zu sein, oder sie floß St. Georgenstift selbst zu, welches letztere um so wahr- ulicher ist, weil in einer Rechnung dieses Stiftes sich eine gabeposi findet, die sich auf diese Kapelle zu beziehen scheint [7]).

Um Ostern 1594 wurde die Kapelle durch den Sekretär ob Eichler bis auf den Grund abgebrochen und die Steine erweit verwendet, indessen war doch nach dem Jahre 1600 ein Stück Mauer von derselben sichtbar [8]).

24) Lorentz, a. a. O.
1) Tauchwitz, Kollekt. C. Bl. 73*.
2) Die Vermuthung Huth's (Gesch. d. Stadt Altenburg S. 292), diese Kapelle diejenige sein möge, die in einer Urkunde v. J. ohne Angabe eines Namens vorkommt, dürfte eine irrige sein, der Inhalt jener im Originale hier befindlichen Urkunde kaum dieselbe wird bezogen werden können.
3) Tauchwitz, Koll. C. Bl. 73*.
4) Derselbe, Koll. B. Bl. 251.
5) Derselbe, Koll. C. Bl. 127.
6) Derselbe, Koll. C. Bl. 73.
7) Akten im Rathsarch. z. A.
8) Tauchwitz, Koll. C. Bl. 73.

### 3. Die Kapelle St. Dorothea zu Windischleuba.

Nur in seltenen Fällen ist es möglich, die Geschichte e einzelnen in früher Vorzeit entstandenen Kirche oder Ka von deren Stiftung an bis zu deren Aufhören zu verfol und das bei der Stiftung sowohl, als bei den weitern Ve derungen eingehaltene gesetzliche Verfahren kennen zu ler Ein solches seltenes Beispiel bietet die Geschichte der Ka St. Dorothea zu Windischleuba dar.

Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wahrsch lich aber schon in weit früherer Zeit war das Geschlecht Pruzen in Windischleuba seßhaft, viele Glieder desselben w dort getauft, ihre Vorfahren ruhten theils in der dort Kirche, theils auf den dieselbe umschließenden Kirchhofe [1]). veranlaßte Konrad Pruze, Kanonikus zu Magdeburg, M burg und Meißen und Archidiakonus der Lausitz, und d Bruder den Ritter Dietrich Pruze im Jahre 1364 auf Kirchhofe zu Windischleuba (Luben minor), eine Kapelle Lobe und in die Ehre Gottes, der Jungfrau Maria und glorreichen Jungfrau und Märtyrin Dorothea mit Genehmig des damaligen Plebans zu Windischleuba, Gerhard von Lü witz, zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheile zu grün und dieselbe mit gewissen Gütern und Einkünften aus ih Vermögen zu begaben. Sie verordneten einen besondern Ka für die von ihnen errichtete Kapelle, deren Patronat sie und ihren Erben vorbehielten, und bestimmten, daß jeder Kap dem die Verwaltung der Kapelle übertragen werde, entw bereits Priester sei, oder doch solches binnen Jahresfrist w

---

1) Die Pruzen mögen zu jener Zeit ein angesehenes Gesch unserer Gegend gewesen sein, wahrscheinlich besaß der Ritter Die Pruze im Jahre 1364 Windischleuba, während sein Bruder Ko Pruze in den geistlichen Stand getreten und damals Kanonikus Magdeburg, Merseburg und Meißen und Archidiakonus der La war, als welcher er schon 1362 und 1363 (Bericht der deutschen sellschaft zu Leipzig v. J. 1836) vorkommt. Noch im Jahre 1385 findet Dietrich Pruze zu Windischleuba (Luben) nebst seinen Söhnen, T Friedrich und Heinrich (Urk. v. J. 1384 in einem Kop.=B. d. Raths z. A.), und ebenso auch im Jahre 1385 (Kirchengall. d. Herzogth. Alt 1. Abth. S. 285). Sein Bruder Konrad Pruze war im Jahre 1 Probst zu Bautzen (Urk. v. J. 1380 in einem Kop.=B. d. Raths z. A.), war aber im Jahre 1384 bereits verstorben, wie aus der geführten Urkunde dieses Jahres sich ergiebt. Zu welcher Zeit ses Geschlecht Windischleuba verließ, ist nicht bekannt, es saßen je schon im Jahre 1426 Glieder desselben in Neukraschwitz (Urk.=Ext in einem Kop.=B. des Rathsarch. z. A.), und noch im Jahre 1 kommt ein Konrad Pruße in dieser Gegend, anscheinend auch Kraschwitz seßhaft, vor (Urk.=Extr. in dems. Kop.=B.).

fern aber letzteres nicht erfolge, so sei dadurch die Stelle Kaplans von selbst erledigt; zudem war der Kaplan verchtet, sich persönlich bei der ihm übertragenen Kapelle aufalten. Die Obliegenheiten des Kaplans bestanden der Haupte nach in der Feier einer täglichen Messe, und es verordn die Stifter, daß je am zweiten Tage der Woche eine sse für die Verstorbenen, wobei ihres Vaters Dietrich, ihrer tter Agathe und ihrer selbst gedacht werden sollte; an jedem ten Tage der Woche die Messe von dem heil. Apostel Jaus, der heil. Dorothea, dem heil. Urso und dessen Gefährn, den Thebaischen Märtyrern; an jedem sechsten die Messe i heiligen Kreutze und an jedem Sonnabende die von unr lieben Frau gefeiert werde, während es dem Ermessen Kaplans ausdrücklich überlassen wurde, die an den Sonnn, und an dem dritten und fünften Tage der Woche zu nde Messe nach den Zeitumständen selbst zu wählen. Würde die geordnete Messe wegen eines einfallenden Festes, oder en anderer Zeitverhältnisse an dem gesetzten Tage nicht alten werden können, so solle diese Messe in der darauf enden Woche nachgeholt, oder wenigstens an dem Tage, dies nicht geschehen kann, anstatt der Messe die Kollekte denjenigen Heiligen gesprochen werden, von denen die sse hätte gehalten werden sollen. Außer diesen täglichen ssen fand mindestens am Tage der heil. Dorothea, als der ndern Patronin der Kapelle, und am Tage der Einweig ein Gottesdienst in derselben statt. Durch diese Stifg beabsichtigten die Stifter jedoch nicht, die Parochialhe irgend wie zu benachtheiligen, vielmehr dieselbe zu unterstützen, daher verordneten sie, daß der jeweilige Kaplan der pelle die Messen an solchen Tagen, die keine Sonn- und ttage sind, so früh lesen solle, daß sie dem dritten Pulse Messe in der Parochialkirche vorausgehen, an Sonn- und ltagen aber die Messe in der Kapelle nicht beginne, bevor t das Meßopfer in der Parochialkirche erfüllt sein werde, e Aenderung dieser Stunden zur Abhaltung der Messe solle r mit Genehmigung des jedesmaligen Plebans stattfinden. züglich der bei der Kapelle fallenden Darreichungen Lebenund der Vermächtnisse bestimmten die Stifter, daß solche Kaplan ohne Ausnahme an den Pleban abzuliefern habe, d nur diejenigen Gefälle, welche an den Tagen der heil. orothea und der Weihung der Kapelle eingingen, sollten zu ichen Hälften zwischen dem Pleban und dem Kaplan getheilt rden.

Um nun aber allem Nachtheile, welcher jetzt oder mögli-

cher Weise im Verlaufe der Zeit durch die Kapelle der P
chialkirche erwachsen könne, vorzubeugen, eigneten die E
derselben unter Zustimmung des Rektors der neuen K
Friedrich von Wiltschiz, der Parochialkirche zu Windisch
(Luben) eine halbe Hufe artbaren Landes in der Flu
Dorfes Burgishayn (Borgeczan), mit dem dazu gehö
Hofe, wovon ein jährlicher Zins von drei Mandeln b
Groschen, nebst einem halben Scheffel Waitzen und einem
ben Scheffel Hafer Altenburgischen Gemäßes zu entrichten
und eine Hufe in der Flur des verlassenen Dorfes Cra
jährlich ein halbes Schock breiter Groschen zinsend, als
schädigung, und bestimmten, daß zur Verhütung von Un
keit und Haß, die zwischen dem Pleban und dem von
oder ihren Nachkommen gewählten und von dem betreffe
geistlichen Prälaten eingesetzten Kaplan entstehen könnten
Letztere einen körperlichen Eid ablegen solle, die obgeda
Vorschriften, soweit dieselben ihn betreffen, unverbrüchli
halten.

Die Ausfertigung dieses Stiftungsbriefes, der jedoch
die Art der Begabung der Kapelle Genaueres nicht en
erfolgte in vigilia palmarum 1364 [2]), und es war de
jedenfalls schon vorher von den Stiftern an den Bischc
Naumburg, um dessen Genehmigung zur Stiftung der K
zu erlangen, gebracht und bei dieser Gelegenheit derselbe
Zweifel auch davon in Kenntniß gesetzt worden, in w
Weise die Begabung der Kapelle erfolgen sollte, denn
am vierten Tage der Osterwoche 1364 erfolgte deren Wei
durch den Bischof Franco, auf Anordnung des Bischofs
Diöces [3]).

Der über alles dieses ausgefertigte Bestätigungsbrief
Bischofs Gerhard zu Naumburg, in welchen auch die Stiftu
urkunde ihrem ganzen Inhalte nach eingerückt ist, erfolgte
im Jahre 1366 und war am Tage Pauli Bekehrung a
fertigt [4]). Aus ihr ergiebt sich, daß außer dem Pleban
Kirche zu Windischleuba, Gerhard von Lübschwitz, auch
leider nicht genannten Patrone dieser Kirche ihre Zustimm
zur Errichtung der Kapelle ertheilt hatten, daß die S
solche mit vier Hufen artbaren Landes und drei dazu gehö
Höfen in dem Dorfe und der Flur Burgishayn (Borgecz
und mit zwei Gärten und Höfen im Dorfe Windischl

2) Urk. v. J. 1364 (Kopialbuch im Rathsarch. z. A.).
3) u. 4) Urk. v. J. 1366 (dasselbe Kop.-Buch).

ben minor) begabt und ihn gebeten hatten, diese ihre Stif-
g nicht nur zu bestätigen, sondern dieselbe auch unter die
l der geistlichen Benefizien seiner Diöces aufzunehmen.
dem der Bischof die Stiftung und alle dabei getroffenen
rdnungen genehmigte, bedrohte er zugleich alle die mit Strafe,
che solche benachtheiligen würden, verlegte auf Bitten der
ster und Patrone der Kapelle deren Weihungstag zu dessen
stiger Feier auf den Sonntag Quasimodogeniti und geneh-
te alle der Kapelle von Erzbischöfen und Bischöfen ertheil-
Indulgenzen, wie er denn selbst allen denen, die als Büßende
Kapelle besuchen würden, Indulgenz auf 40 Tage und
einen Tage Fasten (et unius carenae) verleiht. Dem
ese selbst aber wurde zu mehrerer Sicherheit nicht allein
bischöfliche Siegel, sondern als Zeugniß des stattgefundenen
verständnisses, auch das des Plebans zu Windischleuba an-
ängt. Sei es nun, daß die obgedachte Begabung den
stern der Kapelle selbst nicht gnügend erschien, oder, daß
Bischof Gerhard zu Naumburg, wenn schon dessen Bestä-
ungsbrief hierüber nichts enthält, solche nicht für ausreichend
htet hatte, genug es fand sich der eine der Stifter, Konrad
uze, Archidiakonus der Lausitz veranlaßt, im Jahre 1367
seinem Bruder, dem gestrengen Ritter Dietrich Pruze, un-
Genehmigung der Lehnsherren desselben der Gebrüder Vol-
und Busso von Koldiz, Herren in Wolckenberg, zwei
sen artbaren Landes mit einem Hofe im Dorfe und der
r des Dorfes Päßnitz (Panwicz), von denen die eine Hufe
der Hof, den damals Nikol Stetzer inne hatte, jährlich
breite Groschen und zwei Hühner zinste, und von der an-
n Hufe, die ein gewisser Peter besaß, ebenfalls 40 Groschen
zwei Hühner jährlich entrichtet wurden, zu kaufen, und
ch den damaligen Kaplan und Rektor Dietrich von Bosch-
z, der Kapelle St. Dorothea zu deren völligen Eigenthum
widmen [5]). Auch der andere Stifter, der Ritter Dietrich
uze, gedachte wiederholt der Kapelle, indem er derselben im
hre 1378 von seinen väterlichen Gütern eine Hufe Ackers,
t einer Hofstatt und einem kleinen Stück Wiese und Büsche,
ichfalls im Dorfe Päßnitz (Panwicz) gelegen und jährlich
Schock Groschen zinsend, mit der Bestimmung eignete,
ß der jeweilige Kaplan der Kapelle (in Wenigen Luben),
Nutzung von diesen Gütern zu beziehen haben solle, wel-

5) Urk. v. J. 1367 (Kop.-Buch im Rathsarch. z. A.). Domi-
ca qua cantatur, memento in adventum Domini.

cher Schenkung ebenfalls die Genehmigung des Lehnsherrn von Kolditz, Herrn zu Königsfeld zu Theil wurde [6]).

Von da an schweigt die Geschichte über das Sc der Kapelle fast ein Jahrhundert lang, wahrscheinlich erlit weder diese selbst, noch deren Dotation einen andern A als den der Kaplane, die sie zu verwalten hatten, un dessen ist aus jener frühern Zeit noch Erwähnung zu daß wohl schon von der Gründung der Kapelle an aus Mitteln der Pleban zu Windischleuba eine jährliche Ent gung (pro restauro) von 15 Gr. erhielt [7]), und daß scheinlich von eben derselben Zeit an, der Kirchner der chialkirche auch die gleiche Stelle bei der Kapelle St. thea verwaltete und dafür einen jährlichen Lohn von 1 empfing [8]), wie dies wenigstens aus spätern Nachrichten vorzugehen scheint.

In der Stadt Altenburg und zwar auf dessen S war inmittelst im Jahre 1413 die Kapelle St. Georg zu Kollegiatstiftskirche erhoben worden, und wie es scheint, ten die Landesfürsten dieselbe möglichst zu fördern. Dies dem Churfürsten Friedrich Veranlassung gegeben haben die Patrone der Kapelle zu Windischleuba, die Pruzen Prußen den Antrag gelangen zu lassen, die Lehn über di und somit auch das Recht zur Wahl eines Kaplans au ben und solche dem St. Georgenstifte zu überlassen. I That ließen auch die Pruzen, wie der Erfolg ergiebt, sich bereitwillig finden; in welchem Jahre aber diese Abtr stattfand, in welcher Weise sie vollzogen wurde und unter chen Bedingungen, darüber haben sich keine Nachrichten ten und nur das ist mit Sicherheit anzunehmen, daß Uebertragung an das Stift bereits vor dem Jahre 1467 spätestens in demselben erfolgte, da bei Gelegenheit eines kaufs von Zinsen durch die Gebrüder Konrad und He Pruße an das St. Georgenstift, dieses den Antrag stellte, sowohl über diesen Zinsverkauf, als darüber, wie die schaft über die Kapellen zu Windischleuba und Kraschwi das Kapitel gekommen sei, Kundschaft zu geben, worauf Konrad Pruze neben Erledigung jenes Zinsverhältnisses tags nach Martini 1467 urkundlich bestätigte [9]), daß er

---

6) Urk. v. J. 1378, am St. Martins Abende (Kop.-Bu Rathsarch. z. A.).

7) Kirchenvisitationsakten v. J. 1528.

8) Rechnung des St. Georgenstifts auf das Jahr 1544.

9) Urk.-Extrakt v. J. 1467 in einem Kop.-Buche des R arch. z. A.

nnten beiden Kapellen mit dem Patronatrechte über die-
n zu seiner und seines Geschlechtes Seelen Seeligkeit auf
nnen des Churfürsten Friedrich dem St. Georgenstift ge-
kt habe. Es wurde sonach durch diese Schenkung das
tel des gedachten Stiftes Lehnherr der beiden Kapellen
scheint seitdem die Stellen der Kaplane an denselben mit
ern der ihm untergeordneten Geistlichkeit besetzt zu haben.
ei aber trug das Kapitel auch Sorge, sich diese Schenkung
chern, indem es im Jahre 1468 deren Bestätigung durch
Churfürsten Ernst veranlaßte [10]).

Das Kapitel des St. Georgenstiftes gedachte jedoch den
z der beiden Kapellen für sich auf andere Weise nutzbrin-
er zu machen, als dies durch deren Lehnschaft und durch
Besetzung der Stellen der Kapellane allein möglich war.
er machte das gedachte Kapitel bei dem Bischofe Rudolph
Breslau, als päpstlichem Legaten in Böhmen, Polen und
tschland Folgendes vorstellig: durch das schnelle Absterben
Markgrafen Wilhelm, des Stifters des St. Georgenstiftes,
durch die darauf folgenden Kriege wären die Dotationen
die Präbenden des Stiftes nicht auf denjenigen Betrag
nzt worden, wie dies habe stattfinden sollen. Daher bäten
en Legaten, die Altäre der heil. Jungfrau zu Kraschwitz,
heiligen Apostels Andreas zu Meucha und der heil. Do-
a zu Windischleuba mit ihren Einkünften, die sich auf 15
k belaufen sollten, dem Tische des Kapitels zu übergeben
diese Vereinigung in der Weise stattfinden zu lassen, daß
, wenn die jetzigen Altaristen dieser Altäre abgingen, deren
ünfte zu Gunsten des Stiftes eingezogen und die Stellen
selben einverleibt würden.

Der Legat Bischof Rudolph fand sich jedoch nicht veran-
, diesem Gesuche ohne Weiteres statt zu geben, sondern
fragte in einem Schreiben vom 7. März 1471 den Probst
Klosters der regulirten Chorherren zu Leipzig, dessen Vor-
er dieserhalb vertraute, sich über die Sachlage ausreichend
unterrichten, und dann, wenn dieselbe sich so wie angege-
befinde, jene Altäre kraft des ihm ertheilten Auftrags dem
bste und Kapitel des St. Georgenstiftes in der Maße zu
weisen, daß diese Kapellen nach und nach, sowie deren
ellane, Altaristen oder Benefiziaten abgingen, auf das ge-
nte Kapitel ohne Requisition oder Zustimmung des Ordi-
us des Ortes mit ihren Einkünften übergehen sollten, und

10) Urk.-Extr. v. J. 1468 in der Rechnung über die Einkünfte
S. G. St. auf das Jahr $15^{79/80}$, bei dem Rentamte l. z. A.

daß es dann dem Stifte verstattet sei, diese Einkünfte zu
sten des Kapitelstisches oder zu Obedienzen in der We
verwenden, daß die Geschäfte an den Altären absetzbare
pellanen übertragen, die Episkopalrechte aber dem Probst
Kapitel zufallen und von ihnen selbst besorgt werden sollte

Sicher war von dieser Anordnung auch das Stift in K
niß gesetzt worden, denn schon kurze Zeit darauf truge
Probst und das Kapitel durch ihren Prokurator oder Sy
bei dem mit der weitern Verhandlung beauftragten Prob
Leipzig darauf an, in der Sache weiter vorzuschreiten.
Zweifel hatte dieser die erforderlichen Nachrichten über d
waltenden Verhältnisse bereits eingezogen, denn er beschi
fort auf jenen Antrag die Kaplane oder Benefiziaten d
dachten drei Altäre vor sich zu einem am vorletzten April
in dieser Angelegenheit zu Leipzig abzuhaltenden Termin

Zu diesem Behufe erschienen am genannten Tage i
Wohnung des Notars Petrus de Harra zu Leipzig vo
Probste nicht nur der Syndikus und Prokurator des St
orgenstifts, Magister Johannes Wilde, als dessen Beauft
sondern auch die derzeitigen Inhaber von zweien dieser K
len Nicolaus Arnoldi, Rektor der Kapelle St. Doroth
Windischleuba, und Magister Johannes Herold, Rektor de
pelle der heil. Jungfrau zu Kraschwitz, während der der
pelle des heil. Andreas zu Meucha, obschon gleichfalls ge
ausgeblieben war. Jene beiden anwesenden Rektoren verzic
hierbei förmlich und ausdrücklich auf den Besitz der ged
Kapellen und deren Benefizien und erklärten ihre Zustim
zu deren Einverleibung an den Tisch des Kapitels [1 2]), n
denn der mit der Verhandlung beauftragte Probst in
der ihm von dem Legaten ertheilten Weisung nicht nur
beiden Kapellen zu Windischleuba und Kraschwitz, sondern
die zu Meucha, da dieselbe jedenfalls, weil von Seiten
Niemand erschienen war, als erledigt angesehen wurde,
St. Georgenstifte überwieß und demselben einverleibte.
diese ganze Verhandlung aber wurde von dem Notar P

---

11) Urk. v. J. 1471 in einem Kop.-Buche d. Rathsarch.

12) Sie mochten diese Verzichtleistung um so unbedenkliche
sprechen können, als sie ohne Zweifel beide der Priesterscha
St. Georgenstifts angehörten. Ein Nicolaus Arnoldi war um
Johannes Herold (von Königsberg) zwischen 1470 und 1480
des Stiftes. Es dürfte indessen jener Rektor der Kapelle St
rothea, ein anderer als der Probst gewesen sein, da dieser im
1471 wohl kaum noch am Leben, mindestens nicht mehr Probs
da im Jahre 1465 Arnold Wochau als solcher vorkommt.

arra eine umfängliche Niederschrift aufgenommen und durch
Mittheilung dem St. Georgenstifte die erforderliche Kennt-
über das Ergebniß der Verhandlung gegeben [13]).

Alsbald nach Eingang jener Mittheilung leiteten der Probst
das Kapitel des St. Georgenstiftes die weiteren Maß-
ien ein, um sich diese Erwerbung zu sichern, indem dessen
st, Magister Johannes Herold bei dem Papste das Gesuch
Bestätigung der Ueberweisung einreichte. Durch eine Bulle
Papstes Sixtus IV. vom Jahre 1480 (quarto Idus Apri-
[14]), erhielt hierauf nicht nur die durch den Bischof von
lau bewirkte Ueberweisung der Kapellen zu Windischleuba,
chwitz und Meucha an das St. Georgenstift die päpstliche
nitigung, sondern es erstreckte sich dieselbe zugleich auch
die Kapelle zum wahren heiligen Leichnam bei Gardschütz
ella corporis Christi prope Garsiz), deren Zueignung
s früher durch den Bischof Balthasar und dessen Vorgänger
tin genehmigt worden war.

Da weder die durch den Legaten vollzogene Ueberweisung
Kapellen, noch die darüber eingegangene Bestätigung des
les selbst Vorschriften über die Art der Verwendung der
ünfte derselben ertheilte, so lag es in der Hand des Ka-
s des St. Georgenstiftes dieselben entweder an den Tisch
Stiftes heranzuziehen, oder daraus zu Gunsten einzelner
len des Stiftes Obedienzen zu bilden. Das Kapitel zog
glich der Kapellen zu Windischleuba und Kraschwitz das
e vor, und so ward denn die Kapelle zu Windischleuba
ritte Obedienz des Stiftes, welche mit dessen vierter Prä-
e verbunden wurde [15]). In welchem Jahre aber dieses
fand, darüber finden sich keine bestimmten Nachrichten vor,
l aber scheint es, als ob solches bereits im Jahre 1471
gefunden habe, da sich nach einem Verzeichnisse der Ur-
en des St. Georgenstiftes aus dem Jahre 1580 eine
e mit der Aufschrift „Stifftung der Obedientz Leubenn vndt
chwitz 1471" vorfand [16]). Mit diesem Uebergange der
elle an das Stift scheint jedoch eine Veränderung in der

---

13) Urk. v. J. 1471 in einem Kopialbuche des Rathsarchivs
ltenburg.

14) Urk. v. J. 1480 in demselben Kopialbuche.

15) Spalatins Lehnsregister des S. G. St. im Rathsarch. z. A.
th. d. Gesch. u. Alterth. Gesellsch. d. Osterl. Bd. I. 4. S. 61. u.
— Akten der allg. Kirchenvisitation v. J. 1528 im Ges. Arch.
Weimar.

16) Rechnung über die Verwaltung der Einkünfte des St. Ge-
nstifts auf das Jahr $15^{79}/_{80}$, im Rentamte I. Abth. z. A.

Zahl der in derselben abzuhaltenden Messen insofern vorgega
gen zu sein, als später statt täglicher Messen, deren nur v
in der Woche gefeiert wurden [17]). Im Uebrigen blieb d
Verhältniß der Kapelle von da an anscheinend unverändert, l
zum Eintritte der Reformation, wo sie dem Schicksale al
derartigen Stiftungen unterlag.

Die Inhaber der vierten Präbende des Stiftes ließen
Besitzer der Obedienz in der Kapelle zu Windischleuba, d
ihre Stelle durch irgend einen von ihnen zu lohnenden Pr
ster vertreten, und es scheint diese Vertretung, wenigstens
Zeit der Reformation, durch den Pleban zu Windischleu
stattgefunden und dieser dafür 10 alte Schock, der Kirch
aber 58 Gr. erhalten zu haben [18]).

Von den Priestern, welche dieser Kapelle vorgestand
haben, werden nur wenige namhaft gemacht. Aus der Z
bevor deren Ueberweisung an das St. Georgenstift erfolg
sind nur die bereits oben genannten Friedrich von Wiltsc
als der erste bei der Stiftung im Jahre 1364, dessen Na
folger Dietrich von Boschwitz im Jahre 1367, und der let
der seine Stellung zu Gunsten des St. Georgenstifts aufg
Nicolaus Arnoldi im Jahre 1471 bekannt; nach dem Ueb
gang auf das gedachte Stift aber wird zuerst der Domh
Johann von Haugwitz, als Besitzer der Obedienz genan
der solche zur Zeit seines Todes im Jahre 1526 besaß, n
ihm sollte der Reihefolge nach der Domherr M. Georg S
latin die Obedienz erhalten, allein er verzichtete im Jahre 15
darauf mit der Erklärung, daß er lieber bei seiner Weinobedi
verbleiben und einem andern die Geldobedienz zu Windischleu
überlassen wolle, weil er Anstand nehme, von einem Man
der nur wenige Güter besitze, einen Zins von drei guten Schod
zu nehmen [19]), worauf dann dieselbe dem Domherrn M. Aleri
Crosmer von Colditz gebürtig (M. Colditius) in demselb
Jahre verliehen wurde, der dieselbe bis zu deren Aufhö
innehatte [20]).

In welcher Weise die Kapelle ursprünglich dotirt war,
diese Dotation erhöht wurde, und worauf dieselbe begrün
war, dessen ist schon oben gelegentlich der Stiftung derselb
Erwähnung geschehen. Im Jahre 1528 aber wird die Nutzu
der vierten Präbende aus dieser Obedienz als in 8 Schock 28 G

17) Spalatins Lehnsregister v. J. 1528, in Mitth. d. Gesch.
Alterth. Ges. d. O. Bd. I. 4. S. 75.
18 Akten der allgem. Kirchenvisitation v. J. 1528.
19) Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. Osterl. Bd. II. S. 2
20) Spalatins Lehnsregister, ebendas. Bd. I. 4. S. 75.

2 Kaphähnen an Erbzinsen bestehend und als die dafür
ewährende Gegenleistung die Abhaltung von vier wöchent-
Messen aufgeführt [21]). Genauer und wahrscheinlich rich-
werden dagegen die Einkünfte und Lasten dieser Obedienz
em Lehnsregister des Domherrn M. Georg Spalatin vom
e 1528 folgendermaßen angegeben [22]):

Zinß von der Capellen zu der wendischen
Lewben.

iij gutte schock Matt. Tytzo.
Idem zwen Kaphan.
xviij *ß.* Valten Weyßheut.
x. *ß.* Hans schillingt.
(vermuthbar in Windischleuba selbst)
Boritzen.
ij schock xxviij *ß.* Summa Heinickl.
Bantz.
j. schock Hans Sauppen.
l *ß.* Hans Demoß.
xxx. *ß.* Ludewig Norberger.
ij. *ß.* die Gregor Teubneryn oder Lyndener von eyner
wysen.

Summa
viij *ß.* xviij *ß.* ij Kaphan.

Onera.

iij. *ß.* xx. *ß.* vor die messen zu halden.
xv. *ß.* dem pfarrer pro restauro.
xxx. *ß.* dem Kirchner vor wein vnd brodt.

Summa
iiij. *ß.* xj *ß.*

es würde sonach dem Besitzer der Obedienz davon ein
nn zu Verbesserung seiner Pfründe von nur 4 Schock
. nebst zwei Kaphänen zu Theil geworden sein.
Ueber den Umfang der Kapelle und deren Bauart, lassen
m Mangel aller Nachrichten und da auch nicht die ge-
e Spur derselben mehr vorhanden ist, kaum Muthmaßun-
aufstellen, indessen dürfte mit Sicherheit anzunehmen sein,
sie der Zeit ihrer Erbauung nach in dem altdeutschen
ile errichtet gewesen sei.
Vom Jahre 1528 an ging die Kapelle ihrem Untergange
gen. Schon vor Eintritt der in diesem Jahre erfolgten

---

1) Spalatins Lehnsregister, in Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges.
terl. Bd. I. 4. S. 75.
2) Akten im Rathsarchive zu Altenburg.

allgemeinen Kirchenvisitation hatte der Besitzer der Obed Windischleuba der Domherr M. Colditius (Alexius Cros von Kolditz) acht alte Schock von dem Ertrage derselben Haltung einiger Messen dem gemeinen Kasten zu Altenb überlassen [23]), und es wiesen bei Gelegenheit dieser Kirc visitation die verordneten Visitatoren den Dechanten Dr. S und den Magister Kolditius in Abwesenheit der übrigen D herren des St. Georgenstiftes nunmehr an, jene acht a Schock bis auf anderweite Anweisung des Churfürsten ferner an den gemeinen Kasten zu Altenburg zu zahlen [24]

Nicht lange darauf, im Jahre 1535, genehmigte der C fürst Johann Friedrich die Abtragung der Kapelle und es w das dadurch gewonnene Material zum Baue eines Hospi zu Windischleuba an der Stätte der Kapelle verwendet Von den Einkünften derselben, und somit der Obedienz, hielten auch ferner jährlich der Pfarrer zu Windischleuba 15 Gr., die derselbe bisher als Restauer bezogen hatte, Kirchner daselbst ebenso die ihm für die Dienstleistungen der Kapelle angewiesen gewesenen 18 Gr., 2 Schock 40 (oder 8 alte Schocke) aber „die man ethwann einem der M gehaltten" gezahlt hatte, wurden dem Hospitale zu Wind leuba überwiesen [26]), das übrige endlich mag den landesf lichen Kassen zugeflossen oder dem gemeinen Kasten der S Altenburg verabreicht worden sein.

Was aus den gewiß vorhanden gewesenen Ornaten andern Kirchengeräthen der Kapelle wurde, davon melden Akten der Kirchenvisitation nichts, ja sie enthalten nicht ei deren Verzeichniß, vielleicht wurden diese der Kirche zu W dischleuba, als der Parochialkirche übereignet.

---

### 4. Die Kapelle der heiligen Jungfrau zu Kraschwi

Die Kapelle der heil. Jungfrau zu Kraschwitz ist gleicher Entstehung und hatte fast gleiche Schicksale mit Kapelle der heil. Dorothea zu Windischleuba, nur fand

---

23) Akten der allgem. Kirchenvisitation v. J. 1528, ohne Z fel, wie sich aus dem Folgenden ergiebt, derjenige Betrag, de bisher einem Priester für Abhaltung der Messen in der Kapelle abreicht hatte.

24) Akten der allgem. Kirchenvisitation v. J. 1528.

25) Kirchengallerie des Herzogth. S. Altenburg. I. Abth. 284 u. 288.

26) Rechnung über die Einkünfte des St. Georgenstifts v. J. 1

wie diese, mit dem Eintritt der Reformation ihr Ende, ern bestand noch Jahrhunderte hindurch fort bis auf die e Zeit.

In welchem Jahre und durch wen zuerst die Gründung Kapelle in Kraschwitz erfolgte, darüber mangeln zur Zeit alle Nachrichten, jedenfalls muß jedoch angenommen wer= daß dies spätestens um die Mitte des vierzehnten Jahr= erts, vielleicht noch weit früher statt gefunden habe, denn re Nachrichten ergeben, daß eine neue Stiftung derselben derlich ward, nachdem sie nach einem mehr oder weniger n Bestehen entweder wieder in Verfall gerathen war, durch irgend einen Umstand ihren Untergang gefunden . Ebenso wenig aber finden sich Nachrichten darüber, elcher Weise jene ältere Kapelle begabt, und in die Ehre es Heiligen sie geweiht war.

Die neue Errichtung der Kapelle erfolgte um das Jahr und zwar durch dieselben Personen, denen die Kapelle Dorothea zu Windischleuba ihre Entstehung zu verdanken , durch Glieder der in dieser Gegend seßhaften und be= ten Familie der Pruzen, den Probst zu Budissin, Konrad e und den Ritter Dietrich Pruze, dessen Bruder, welche apelle und den bei derselben angestellten Kaplan mit zwei n Landes in der Flur des Dorfes Kraschwitz begabten, e von dem deutschen Orden und zwar dessen Hause zu burg in Lehn hatten. Die Bestätigung dieser Zueignung te am St. Petrusabend 1380 durch den Landkomthur Ballei Thüringen Friedrich Puzzer und den Komthur des chen Hauses zu Altenburg Dietrich Erich von Flursteten[1]). Aber auch der bischöflichen Genehmigung und Bestätigung hrte die neue Errichtung dieser Kapelle nicht, denn sie er= wahrscheinlich um dieselbe Zeit, sicher aber vor dem Jahre , da bei dieser Gelegenheit der Probst Konrad zu Budis= ls noch am Leben aufgeführt wird[2]), durch den Bischof o zu Naumburg, der dabei nicht nur der Erbauer dersel= der genannten Gebrüder Pruzen, sondern auch des Um= es Erwähnung thut, daß die Kapelle in dem Altenburgi= Bezirke seiner Diöces und in dem Distrikte des Plebans ich von Hageneste zu Windischleuba gelegen und in ho= m beatae virginis, Jacobi majoris et beatae Barba- virginis geweiht war, dabei führt derselbe aber auch noch Hufen artbaren Landes in der Flur des Dorfes Lehnitzsch

---

1) Urk. v. J. 1380 (Kop.=Buch im Rathsarch. z. A.).
2) Er war im Jahre 1384 bereits verstorben.

(Lehencz), in dem Ehrenbergischen Bezirke jährlich 4 S
breiter Groschen zinsend, und 18 Gr. von einer Hufe in
Flur des Dorfes Kraschwitz (Nucraschwiz), als deren T
tion an, ohne jedoch darüber, durch wen diese erfolgt
etwas Näheres beizufügen [3]).

Indessen behielten auch die Pruzen, die vielleicht um
Zeit ihren Wohnsitz nach Kraschwitz verlegt hatten, wo
wenigstens später gelebt zu haben scheinen, jene Kapelle
ferner im Andenken, indem im Jahre 1384 der Ritter Di
Pruze und dessen Söhne Time, Friedrich und Heinrich di
zu ihrem und Konrads Pruze, ehedem Probst zu Bud
Dietrichs Bruder, Seelenheil mit einer Hufe Ackers in
Flur des Dorfes Rasephas und einer Hofstatt daselbst,
jährlich 2½ Schock breiter Groschen zinseten, und mit
Hufe in der Flur des Dorfes Gimmel nebst einer Ho
und einem Garten, jährlich ein Mandel Groschen zinsend
gabten, welche Zueignung durch die Lehnherrn dieser Gr
stücke die Gebrüder Friedrich, Johannes und Heinrich, A
grafen und Herrn zu Starckenberg, Sonnabend nach St.
tinstag 1384 Genehmigung fand [4]).

Die Kapelle bestand von da ohne Zweifel ruhig fort,
daß eine Veränderung mit derselben sich begab, und ers
Jahre 1467 tritt dieselbe zugleich mit der Kapelle St. D
thea zu Windischleuba aus dem bisherigen Dunkel wieder
vor, und theilte von nun an bis zur Zeit der Reform
mit dieser ein gleiches Schicksal. Wie jene Kapelle zu
dischleuba, so wurde auch die zu Kraschwitz bereits vor
Jahre 1467 auf Veranlassung des Churfürsten Friedrich
der Familie Pruzen dem St. Georgenstifte zu Altenburg
lassen [5]), und in gleicher Weise wie bei jener bestätigte im
1468 der Churfürst Ernst diese Ueberweisung [6]). Gleich
wie bei der Kapelle St. Dorothea trug das St. George
z. A. auch auf Einverleibung der Kapelle zu Kraschwit
Jahre 1471 bei dem päpstlichen Legaten an, und es fa
dieselben Verhandlungen auch wegen dieser zu Leipzig
wobei als zeitiger Verwalter der Kapelle M. Johannes Her

---

3) Urk.-Extr. ohne Jahr (Kop.-Buch im Rathsarch. z. A.
4) Urk. v. J. 1384 (ebendas.).
5) Urk.-Extr. v. J. 1467 (ebendas.).
6) Urk.-Extr. v. J. 1468, in einem Urk. Verzeichniß des S
St. in der Rechnung über dessen Einkünfte auf $15^{79/80}$.
7) Wahrscheinlich derselbe, der später Domherr und Prob
Stiftes war, und vielleicht schon damals ein Mitglied der Ge
keit desselben.

ten und dabei auf den Besitz dieser Pfründe zu Gunsten St. Georgenstiftes verzichtete, worauf deren Einverleibung den Tisch des Stiftes und endlich im Jahre 1480 die liche Bestätignng darüber erfolgte [8]).

Auch bezüglich dieser Kapelle war dem St. Georgenstifte lrt der Verwendung der Einkünfte derselben frei gegeben, es beschloß das Kapitel dieselben gleichfalls zur Gründung Obedienzen zu verwenden. Zu welcher Zeit aber diese vendung begann, und mit welcher Präbende das Einkom- dieser Kapelle verbunden wurde, darüber mangeln sichere richten, es scheint indessen, als ob die Stiftung der Obedienz raschwitz gleichzeitig mit der, der Obedienz zu Windisch- im Jahre 1471 erfolgt sei [9]). Da jedoch die Einkünfte Kapelle zu Kraschwitz weit beträchtlicher, als die der Ka- St. Dorothea zu Windischleuba waren — sie beliefen auf jährlich 16 gute Schock [10]), — so scheint es, als ob von Anfang an dieselben zur Errichtung von zwei Obe- en benutzt worden seien, mindestens geht aus den vorhan- n Nachrichten hervor, daß seit der im Jahre 1478 erfolg- Stiftung der Stelle eines Dechanten an dem St. Geor- ist bei der Kapelle der heil. Jungfrau zu Kraschwitz zwei ienzen bestanden, deren erste mit der zweiten Präbende Stiftes, der Stelle des Dechanten, als Senior, die an- aber mit der dritten Präbende, der des Subseniors ver- en war [11]) und daß diese Einrichtung bis zur Zeit der rmation fortbestand, wo beide Obedienzen ihre Erledigung en.

Ueber die Einrichtung des Gottesdienstes in der Kapelle deren Einverleibung in das St. Georgenstift ist in den andenen Urkunden gar keine Nachricht zu finden, und erst denen der spätern Zeit ergiebt sich, daß wöchentlich 6 en in der Kapelle gelesen [12]) und daß noch später an de- Stelle durch den von dem Stifte eingesetzten Geistlichen igten gehalten wurden [13]).

Von den Geistlichen, welche der Kapelle vorstanden, ist

---

8) Vergl. die Anm. 11, 12, 13 u. 14 zur Kap. St. Dorothea Windischleuba.

9) Vergl. die Anm. 16 zur Kap. St. Dorothea und die zuge- ie Stelle.

10) Nach Angabe des Dechants des St. G. S. M. Konrad Ger- (Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. O. Bd. II. S. 85 u. 86.)

11) Mittheil. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. O. Bd. I. Heft 4. 72 u. 74. und II. S. 85 u. 86.

12) Spalatins Lehnsregister v. J. 1528 im Rathsarch. z. A.

13) Akten der allg. Kirchenvisitation v. J. 1528.

nur sehr wenig bekannt; aus der Zeit vor Errichtung der Ob
zen wird nur der letzte Kaplan M. Johannes Herold in
1471 genannt[14]), nach deren Errichtung aber waren die
die obgenannten beiden Obedienziarien, der Senior und
senior des Stiftes. Dem erstern scheint allein die Obsorg
die Kapelle übertragen gewesen zu sein, denn ihm lag e
einen, jedenfalls immer entlaßbaren Priester zu lohnen
statt seiner den Gottesdienst versah[15]). Als Inhabe
Obedienzen werden aus jener Zeit namhaft gemacht als
sitzer der ersten

der Dechant Konrad Gerhard bis 1530
= Domherr M. Georg Spalatin als dessen Nachfolg
als solche der zweiten aber
der Domherr Albrecht von Meckau bis 1528,
= = M. Georg Spalatin bis zum Jahre 153
und als die deren Stelle versehenden Altaristen

Petrus Merckel im Jahre 1528[17]) und sodann d
kar Simon Koler[18]).

Welche Einkünfte die Kapelle theils aus deren urs
licher Dotation, theils durch spätere Schenkungen besa
bereits oben, soweit hierüber Nachrichten vorhanden sind
gegeben worden. In der spätern Zeit, namentlich in d
Reformation zunächst vorhergehenden, vertheilten sich dies
künfte eines Theils in solche, welche den beiden Obedi
zuflossen, andern Theils in der Kapelle selbst angehörig
ohne Zweifel sowohl zu deren Erhaltung, als zur D
des kirchlichen Aufwandes bestimmt waren.

Die Einkünfte der beiden Obedienzen beliefen sich auf
lich 16 Schock 5 Gr. und bestanden in 11 ß. 41 ℋ. zu
purgis und Michaelis fälligen Zinsen, wovon

j ß. xv ℋ. Benedix Meiche.
ij ß. Hans moller zu Zechaw.
ij ß. xxx ℋ. Andres gerhardt zu Rasefaß.
j ß. Cristoff Heydisch zu Rodemewschel.
ij ß. peter Meynardt zu Kraßwitz.
xj ℋ. Idem.
ij ß. v ℋ. Idem Walpurgis.

---

14) Urk. v. J. 1471 (Kop.-Buch im Rathsarch. z. A.).
15) Spalatins Lehnsregister v. J. 1528 (Mitth. d. Ges
Alterth. Ges. d. O. Bd. I. 4. S. 72.)
16) Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. O. Bd. II. S. 2
17) Akten d. allg. Kirchenvisitation v. J. 1528.
18) Kirchengallerie d. Herzogth. Altenburg. 1. Abth. S.

xvj ℋ. Michel Zigler zu Kraßwitz.
xxiiij ℋ. Nickel Kurtz zu Kraßwitz.
hteten [19]), und in 4 ß. 24 ℋ. die der Prokurator des
es, vielleicht auf andere zur Kasse des Stifts gezogene
infte begründet, zahlte [20]).
Jene Zinsen, wahrscheinlich die eigentliche Stiftung der
e, bezog der Dechant als erster Obedienziarius mit
2 guten ß. 5 ℋ. zu Walpurgis, und
9 guten ß. 36 ℋ. zu Michaelis,
tte davon jedoch nicht nur den zu haltenden Kaplan mit
ch 6 ß. zu lohnen, sondern auch noch 6 ℋ. zur andern
ienz an den Subsenior abzugeben, so daß ihm nur 5
ß. 35 ℋ. übrig blieben [21]).
Der zweite Obedienziarius, der Subsenior des Stiftes,
dagegen nur 4 gute ß. 30 ℋ., von denen er 4 gute ß.
. von dem Prokurator des Stiftes, 6 ℋ. aber von dem
Obedienziarius, dem Dechanten, empfing, er hatte jedoch
Abgaben hiervon zu leisten [22]).
Als das Einkommen (wahrscheinlich das Vermögen) der
lle wird im Jahre 1528 aufgeführt [23]):
j silbern Kelch.
iiij Kue Zinß eine ij ℋ.
iiij ℔ Wachs.
xx ℋ. bargelt.
ar demnach das der Kapelle eigenthümliche Vermögen
von sonderlicher Bedeutung, vorhandene Ornate und
re Kirchengeräthschaften werden nicht erwähnt.
Die Kapelle hatte wahrscheinlich nie einen sonderlichen
ng und mag sich ebenso wenig wie die noch jetzt stehende
e bezüglich ihrer Bauart ausgezeichnet haben, ob diese,
u vermuthen, noch Theile der alten Kapelle umfaßt, oder
e später an der alten Stätte neu errichtet wurde, ist nicht
nt, jedenfalls aber dürfte sie bis auf unsere Zeit manche
staltung erlitten haben.
Wie bereits oben erwähnt, führte die Reformation bei
Kapelle zunächst die Veränderung herbei, daß die zeit-
arin abgehaltenen sechs Messen aufgehoben und das Ka-
durch Churfürstlichen Befehl angewiesen wurde, die bis-

19) Spalatins Lehnsregister v. J. 1528.
20) Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. Österl. Bd. I. 4. S. 98.
21) Spalatins Lehnsregister v. J. 1528 (Mitth. d. Gesch. u. Al-
Ges. d. Ö. Bd. I. 4. S. 72.).
22) Ebendaselbst.
23) Akten der allgem. Kirchenvisitation v. J. 1528.

her dem Kaplan gezahlten 6 Schock einem Prediger zu g
„der den Bauren Gots Wort am Feyertag in bemelter
pellen verkündigeth“ [24]), und es scheint der erste ange
Prediger Petrus Merckel gewesen zu sein, der im Jahre
bei der ersten allgemeinen Kirchenvisitation „nicht ser gesd
befunden wurde [25]). Vielleicht eben deshalb trat späte
vormalige Vikar des St. Georgenstiftes Simon Koler an
sen Stelle, der dieselbe bis zum Jahre 1540, vermuthba
zu seinem Tode, verwaltete, worauf dann die Kapelle als
terkirche mit der Pfarrei zu Windischleuba verbunden wurd
was dieselbe noch heutzutage ist. Der Pfarrer M. Hieron
Hübschmann empfing nun jene 6 neuen Schock „von der
dientz zcu Craschwitz das er daselbst predigett vnnd die S
mentt Reichett“ aus den Einkünften des vormaligen St.
genstiftes [27]), die dessen Nachfolger noch bis zur Stunde bezi

## 5. Die Kapelle St. Andreas zu Meucha.

Die Zeit, zu welcher die dem heil. Apostel Andrea
weihte Kapelle zu Meucha gegründet wurde, durch wen
geschah und in welcher Weise dieselbe begabt war, da
haben sich bis jetzt nicht die geringsten Nachrichten auffi
lassen und es ist nur zu vermuthen, daß dies in einer zie
frühen Zeit stattgefunden habe, und daß, wenn wirklich
die Sage will, dereinst ein Rittersitz zu Meucha bestand,
Stiftung durch dessen Besitzer erfolgt sein möge.

Die ersten schriftlichen Nachrichten, die sich über di
vorfinden, sind aus dem Jahre 1471, in welchem das K
des St. Georgenstiftes zu Altenburg bei dem Bischof Rul
zu Breslau als päpstlichem Legaten den Antrag stellte,
zur Verstärkung der Dotation des Stiftes die Einkünfte
Kapelle dann zu demselben einzuziehen verstattet und die
pelle selbst demselben einverleibt werden möge, wenn derer
maliger Inhaber abgehen werde. Es dürfte daher nich
bezweifeln sein, daß bereits schon früher das gedachte
diese Kapelle als Lehen erworben hatte, da außerdem da
nicht hätte in den Fall kommen können, einen derartigen

24) Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. Osterl. Bd. I. 4
72 aus Spalatins Schriften.
25) Akten der allg. Kirchenvisit. v. J. 1528.
26) Kirchengallerie des Herzogth. S. Altenburg 1. Abth. S.
27) Rechnung über die Einkünfte des St. Georgenstiftes v. J.

an den Bischof zu stellen, wenn und durch wen aber Zueignung statt gefunden haben mag, ergiebt sich aus der bis jetzt über diese Kapelle aufgefundenen Urkunden. Wie bezüglich der Kapellen zu Windischleuba und Kraschbeauftragte auch wegen der Kapelle zu Meucha, der Bi- Rudolph am 7. März 1471 den Probst der regulirten erren zu Leipzig, mit Vornahme der nöthigen Ermittelungen Verhandlungen [1]), worauf derselbe diese, nachdem er zuie betreffenden Kaplane vor sich nach Leipzig beschieden am vorletzten April 1471 vornahm. Während dabei aplane der Kapellen zu Windischleuba und Kraschwitz nen, und zu Gunsten des St. Georgenstiftes auf ihre n verzichteten, war der Kaplan der Kapelle zu Meucha blieben, weshalb der Probst ihn dieser Stelle verlustig e und die Kapelle mit dem Episkopalrechte an das durch Syndikus und Prokurator M. Johannes Wilde vertre- St. Georgenstift überwieß. Ueber alles dieses nahm der Petrus de Harra, in dessen Behausung die Verhandstatt gefunden hatte, eine Niederschrift auf [2]), die nun Stifte zur Wahrnehmung des Weitern zuging. Dieses äumte nicht, sich diese Vermehrung seiner Einkünfte durch che Bestätigung zu sichern, die denn auch durch eine des Papstes Sixtus IV. im Jahre 1480 erfolgte [3]).

Die Verfügung über die Art der Verwendung der Einder Kapelle war dem Stifte anheim gegeben, die der Kapellen zu Windischleuba und Kraschwitz hatte das l zur Stiftung dreier Obedienzen für drei Präbenden des s benutzt, die Einkünfte der Kapelle zu Meucha aber zog e zu seinem übrigen Einkommen, das der Prokurator tete, und ließ davon nur jährlich 3 Schock 26 Gr. 3 Pf. Kustodie des Stiftes [4]) und 2 Schock 40 Gr. an den n zahlen, dem die Abhaltung der Messen in der Kapelle eucha übertragen wurde [5]).

Wie der Gottesdienst in der Kapelle zu Meucha geordnet ober wie viele Messen allwöchentlich in derselben gehalten n, darüber hat sich keine Kunde erhalten. Daß der St. astag feierlich in derselben begangen und an ihm die

---

Urk. v. J. 1471 in einem Kop.-Buche des Rathsarchivs z. urg.
Urk. v. J. 1471 (Kop.-Buch im Rathsarch. z. A.).
Urk. v. J. 1480, quarto Idus Aprilis (ebendas.).
Spalatins Lehnsregister v. J. 1528.
Spalatins Lehnsregister v. J. 1528 Bl. 99. — Mitth. d. u. Alterth. Ges. d. O. Bd. I. 4. S. 82.

Kirchmesse gehalten worden sei, ist nicht zu bezweifeln, aber die Kapelle an diesem Tage vielen Zulauf hatte, u demselben viele Hühner geopfert wurden [6]), dürfte nu Sagen beruhen. Ebenso wenig finden sich Nachrichten die Kaplane, welche derselben vorstanden.

Die Einkünfte der Kapelle beliefen sich im Jahre auf 11 Schock 26 Gr. 1 Pf. an Erbzinsen aus den D Meicha, Prehna, Misselwitz, Monstab, Dölzig, Nau Primmelwitz und Maltis und aus den Städten Alte und Schmölln; wieviel aus jedem Orte ist nicht bekann nur das wird angegeben, daß letztere Stadt 38 Gr. 1 Michaelis und 10 Gr. 8 Pf. 1 Heller zu Walpurgis z richten hatte [7]). Bei dem Eintritt der Reformation Christoph von Dobitschen von diesen Erbzinsen acht alte S die wahrscheinlich aus Dörfern seines Gerichtsbezirks g wurden, zur Pfarrei Dobitschen ziehen, während dieselbe her der Kustos des St. Georgenstifts für die zur Pfarr kirchen gehörige Kapelle zu Meicha zu erheben hatte. Eingriff veranlaßte die Visitatoren, bei der allgemeinen Ki visitation im Jahre 1528 dem Custos, die Weisung zu len, den Predigtdienst in der Kapelle durch den Pfar Altkirchen, der zu Meicha rechter Pfarrer sei, zu versorge auch das Kapitel Brief und Siegel darüber habe, die K zu Meicha besorgen zu lassen, von wem es wolle [8]), denn wohl schon damals dem Pfarrer zu Altkirchen diej 2 Schock 40 Gr., die früher einem Kaplan, der die M in der Kapelle hielt, nun als Prediger daselbst (pred pro verbo Dei ibidem seminando [9]) zugewiesen wurden, destens wurde dieser Betrag noch im Jahre 1544 au Einkünften des St. Georgenstiftes mit

> ij ß. xl ₰. dem pfarherrnn zcu Altkirchenn das catochißmum zu Meychaw prediget vnnd daselbst di cramentt Reichett

gewährt [10]).

Ueber das sonstige Vermögen der Kapelle, deren Ki geräthe, so wie über deren Größe und Bauart ist nich kannt, nur soviel hat die Sage erhalten, daß sie nah Dorfe in der Nähe des Holzes auf einem Hügel gelegen

---

6) Kirchengallerie d. Herzogth. Altenb. I. Abth. S. 20.
7) Spalatin's Lehnsregister v. J. 1528. Bl. 72.
8) Akten der allgem. Kirchenvisitation v. J. 1528.
9) Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. O. Bd. I. 4. S.
10) Rechn. über die Einkünfte des St. Georgenst. v. J.

daß ein Begräbniß dabei gewesen sei, das mit einem
en umgeben war. Noch jetzt heißt jenes Holz das Kirch-
Im Jahre 1550 ging die Kapelle ein, die Steine wur-
u anderweitem Gebrauche verkauft, die Einwohner des
s Meucha aber als zur Parochie Altkirchen gehörig nun
ren Pfarrkirche gewiesen[11]).

## Die Kapelle zum heiligen wahren Leichnam bei Gardschütz.

Es war im Jahre 1434 am Tage Corporis Christi, als
r St. Bartholomaikirche zu Altenburg die Monstranz mit
eweihten Hostie gestohlen, und dieses Ereigniß sodann
Veranlassung zur Stiftung der Kapelle und der Wallfahrt
heiligen wahren Leichnam bei Gardschütz wurde.
Hans Haß erzählt in seiner Hauschronica dieses Begeb-
n folgender Weise:
Anno 1434 am Tage Corporis Christi ist die Wallfartt
tet worden zum H. bar Leichnam eine halbe meil We-
von Aldenburgk an der Strassen nach Zwickaw vnd ist
erlich zugangen mitt der Stifftung. Es ist zu derselbi-
Zeitt eine grosse Teurung Im gantzen Lande zu Meissen
sen, Am Tage Corporis Christi haben die Geistlichen in
Bartholomes Pfarrkirchen zu Aldenburgk die Monstrantz
dem hohen Altar stehen lassen vnd ein armer Schuhknecht
achtung auff die Monstrantz vnd wie niemandts sonderlich
anden ist, nimpt der arme Bruder die Monstrantz behendt
den Rock vnd gehet darvon, vnd zerbricht die Monstrantz,
t die Ostia herausser, vnd leget Sie auff einen Stock
t Sie mitt einem Stein zu vnd gehet nach Zwickaw vnd
ufft ein stuck nach dem andern, So wirdts hin vnd wie-
bestellt in den Steten bey den Goldschmieden, achtung
uff zu geben. So kumpt der arme Bruder vnd will
ein stuck verkauffen, wirdt daruber zu Zwickaw gefangen,
nach Aldenburgk gefhüret, da wirdt er gefragt, waz Ihn
u benötiget, geantwortet der Hunger, wo Er dann die
en hingethan, geantwortet, Er hett es wohl verwahret,
verthumbten Pfaffen zihen hienaus mitt dem armen Bru-
vnd finden den Herrgott (wie man es damals genennet)
einen Stock mitt einem Stein zugedeckt, vnd tragen mitt

11) Kirchengallerie d. Herzogth. S. Altenburg 1. Abth. S. 20.

einer grossen Processzion wieder nach Aldenburgk in S. tholomei Kirchen, Auff den Morgen ist er wieder hinn kommen, an den ortt dar er gelegen hatt, So offt all die Stadt getragen, Ist er wieder herausser kommen, vn eine Capella gebawet, vnd eine Wallfartt gestifftet, E durch Teuffels Gespenst zugangen, oder die verthumbten fen habens selbst lassen wieder hienaus tragen. Der Bruder hatt seinen Lohn mitt dem fewer bekommen [1]).

Der Diebstahl der Monstrantz mit der geweihten H dürfte bei dem übereinstimmenden Zeugnisse mehrerer Chronisten kaum in Frage gestellt werden können, darin daß die geweihte Hostie, so oft sie in Prozession in die Bartholomäikirche wieder zurückgebracht worden war, alln lich wieder von da verschwand und zu ihrer alten Stätt Walde bei Gardschütz zurückkehrte, erkennen wir billig ein der wundersüchtigen Geistlichkeit jener Zeit. Genug man gl in dieser Rückkehr den Willen des geweihten Brodes, dort bleibende Stätte zu erhalten, zu erkennen und erbaute inn des Waldes [2]) eine Kapelle zu dessen Aufnahme, als Gründer der Churfürst Friedrich II. bezeichnet wird [3]). Widmung erhielt die Kapelle theils durch das Ereigniß theils daß dieses sich in der Octave Corporis Christi beg hatte. Das Wundervolle des Begebnisses aber war woh eignet, zu jener Zeit einen zahlreichen Besuch der Kapelle somit eine Wallfahrtstätte zu veranlassen. Obschon gen Nachrichten über die dort sich begebenen Wunder uns erhalten worden sind, so ist dieses doch um so weniger zu zweifeln, weil in späteren Nachrichten wunderthätiger B Erwähnung geschieht.

Die Stätte, auf welcher die Kapelle errichtet war, la dem Bezirk der Parochie Saara, deren Pfarrei dem Non kloster St. Maria Magdalena zu Altenburg gehörte; es w daher die Verwaltung derselben zu den Obliegenheiten Pfarrers zu Saara, oder eines besonders hierzu zu bestellen Kaplans gehört haben. Es scheint aber, als ob man es für geeignet befunden habe, die neue Kapelle und die d

---

1) Tauchwitz, Kollekt. D. fol. 8. — Nach Albinus in An Altenburgens. und nach Martinus Richter in Collect. soll diese gebenheit sich schon 1432 in octava Corporis Christi ereignet ha Tauchwitz giebt jedoch den Angaben der Haße'schen Hauschronik Vorzug. —

2) Die „Capellen des heiligin Leichnams gelegen in dem Ho zcu Jarschitz." Urk. v. J. 1435.

3) Meyner, Nachrichten v. Altenburg. 1786. S. 83.

htete Wallfahrt einem Nonnenkloster zu unterstellen. Nur Jahrzehnte früher war die bisherige Kapelle St. Georg dem Schlosse zu Altenburg auf Veranlassung Markgraf helms des Reichen, durch die Landesfürsten zu einer Kolle-ftskirche erhoben und diese neue Stiftung seitdem von n gefördert und bevorzugt worden. Es kann daher nicht nder nehmen, wenn auch in diesem Falle der Churfürst rich und der Herzog Siegmund z. S. sich beeilten, für neue Stiftung den Besitz jener Kapelle zu erlangen. Un-hrer Vermittelung fand daher eine Verhandlung mit dem chten Kloster statt, in dessen Folge zu Altenburg Dienstags unserer lieben Frauen Würtzweihe 1435 ein Vertrag zu nde[4]) kam, nach welchem das Kloster St. Maria Mag-ia zu Altenburg, und dessen Pfarrer zu Saara, dem Probste dem Kapitel des St. Georgenstifts daselbst, die gedachte elle mit ihrer Gerechtigkeit und mit allen Opfern, sei es Geld, Wachs oder was sonst immer, für ewig überließen. Kapitel sollte von nun an die Kapelle versorgen und das r, das in derselben fallen würde, ungehindert von der rin und der Sammlung des Kloster, das sich aller seiner te an der Kapelle begab, einnehmen. Der Verlust aber, das Kloster durch diese Verzichtleistung erlitt, wurde zu ner Zeit dadurch ausgeglichen, daß dasselbe, statt des bis-en jährlichen Zinses von sechs Schock Groschen auf das oß zu Altenburg, künftig nur drei Schock dahin entrichten . Durch diese Ueberweisung der Kapelle in den Besitz Stiftes sollte übrigens das Kloster bezüglich seiner Rechte Dorfe Saara und an der Pfarrei daselbst in keiner Weise chtheiligt werden, der Pfarrer aber, der gleichfalls für sich alle seine Nachfolger jedem Rechte an der Kapelle ent-, dafür einen jährlichen Zins von einem Schock Groschen ten.

Es scheint, als ob schon bei Abschluß jenes Vertrags die elle dem gesteigerten Bedürfnisse nicht mehr genügt und beabsichtigt habe, an deren Stelle eine Kirche zu erbauen, der gedachte Vertrag verordnete in dieser Hinsicht, daß Domherrn des Stiftes von dem Opfer, welches in der elle gefallen sei und noch fallen werde, die Kirche bauen in baulichem Stande erhalten, dazu auch einen Baumei-bestellen sollten „der dauon dem selben buw sal vnd mag llin vnd darynnen synen gancz fliß tuen das die kirche gebuwet buwehafftig in zcukunfftigin geczeiten gehalden werde."

4) Urk. v. J. 1435, abschriftl. im Hauptstaatsarchive zu Dresden.

Wenn und durch wen die Weihung der im Jahre
errichteten Kapelle erfolgte, ist nicht bekannt, sie muß j
bereits zur Zeit der Ueberweisung an das Stift geweiht g
sen sein, da sonst kirchliche Handlungen in ihr nicht hätten
genommen werden können. Immittelst mag der Bau der n
Kirche statt gefunden haben, denn es wird berichtet, daß
Jahre 1439 dieselbe durch den Probst des Klosters auf
Berge zu Altenburg geweiht worden sei [5]). Allein es ers
nicht wahrscheinlich, daß die Weihung dieser nun dem
Georgenstifte gehörigen Kirche von einem andern, als e
auswärtigen Weihbischofe, oder doch mindestens von dem Pr
des Stiftes in Folge der besondern Berechtigung, deren
selbe sich auch in dieser Beziehung zu erfreuen hatte, voll
worden sei; da letzterer bei der Unmittelbarkeit des Stifte
schwerlich einem Probste desselben Ortes untergeordnet
dürfte. Vielmehr läßt sich vermuthen, daß die Weihun
zuerst erbauten Kapelle durch den Probst auf dem Berge
Stellvertreter des Weihbischofs, welche Würde denselben
selten verliehen gewesen zu sein scheint, die der neuen K
dagegen von dem des St. Georgenstiftes, oder aber von e
fremden Weihbischofe vollzogen worden sei. Unfehlbar wa
bald, sei es bereits durch das Nonnenkloster zu Alten
oder später bei der Uebertragung auf das St. George
durch dieses, die Bestätigung der neuen Stiftung, und i
derheit der durch das sich hier ereignete Wunder entstan
Wallfahrt nachgesucht worden und es soll dieselbe im Jahre
durch das Concilium zu Basel erfolgt sein [6]). Jedoch
frühzeitig muß ihr auch die päpstliche Bestätigung zu
geworden sein, denn es wird in einer weiter unten zu er
nenden Bulle Papst Sixtus IV. vom Jahre 1480 ausdrü
gedacht, daß eine solche durch seine Vorgänger dem B
Balthasar von Tusculum und Martin stattgefunden habe
daß darüber Briefe ausgestellt worden seien [7]). Daß
Wallfahrtskirche schon zu jener Zeit mit der Berechtigun
Ertheilung von Ablaß an die dieselbe zu gewissen Zeiten
suchenden bei dieser Gelegenheit begnadigt worden sei, is
so weniger zu bezweifeln, als ja der Zweck der Wallfa
eng mit der Gewinnung von Ablaß verbunden war. Ob
die Kirche nach deren Ueberweisung an das St. George

---

5) Tauchwitz, Kollekt. C. fol. 151 b.

6) Tauchwitz, Kollekt. B. fol. 74 (außerdem Koll. z. G
S. 3. No. 6).

7) Urk. v. J. 1480 (Kop.-Buch im Rathsarch. z. A.).

dessen Unmittelbarkeit dem Einflusse des Bischofs zu Naum= gleichfalls entzogen, oder ob sie auch dann noch dessen ufsichtigung unterworfen war, wie angegeben wird [8]), muß Zeit noch unentschieden bleiben.

In welcher Weise der Gottesdienst in der Kirche oder elle des wahren heil. Leichnams geordnet war, wie oft in der Woche Messen gefeiert wurden, darüber finden sich sichern Nachrichten vor. Es scheint jedoch, als ob die ptfeier auf den Donnerstag des heiligen Leichnamstag be= nkt gewesen sei, denn aus einem noch im Entwurf oder bschrift vorhandenen, die Wallfahrt zu heil. Leichnam be= enden Gesuche [9]), das jedoch jeder Zeitangabe entbehrt, Wahrscheinlichkeit nach aber von irgend einem sächsischen en um die Mitte des 15. Jahrhunderts vielleicht an einen lichen Legaten gerichtet war, geht hervor, daß die früheren ste der Kapelle für Donnerstag des heil. Leichnamstag ß ertheilt hatten, und es wurde nun in dem Gesuche m gebeten, daß die Ertheilung dieses Ablasses auf die e heilige Leichnamswoche und auf alle großen Feste des res erweitert, eine gleiche Vergünstigung auch der Kirche St. Georgenstiftes, dem doch die Kapelle einverleibt sei, ährt und es verstattet werden möge, bei der Kirche und elle zu dieser Zeit Beichtväter zu setzen, denen in der Beichte Volk hören und a casibus papalibus entbinden verstat= ei.

Ein Bescheid auf dieses Gesuch ist nicht bekannt, wohl empfing das St. Georgenstift eine zu Rom, quarto Idus ilis 1480 von Papst Sixtus IV. ausgefertigte Bulle [10]), in dieser dem Stifte diejenigen Zugeständnisse und Briefe ätigte, welche der Bischof Balthasar von Tusculum und rtin, seine Vorgänger, demselben bezüglich der Kapelle bei dschütz ertheilt hatten, und die vornämlich darin bestanden, die Pröbste des Stiftes am Sonntage der Oktave Corpo= Christi und am Feste der Weihung der Kapelle während Feier der Messe sich der Mitra, des Ringes und der übri= Insignien, wie in ihrer Domkirche, bedienen, nach der r der Messe den Segen (benedictionem) ertheilen, die ihung geistlicher Kleider und Geräthe vornehmen, auch einige ere Gerechtsame ausüben und Ablaß ertheilen durften.

---

8) Tauchwitz, M. S. im Pfarrarchive zu Monstab.
9) Böhmisches Kopialbuch v. J. 1442 in dem Hauptstaatsarchive Dresden.
10) Kop.=Buch im Rathsarch. z. A.

Es muß daher der heil. Leichnamstag und der Tag Weihung der Kapelle mit großer Feierlichkeit begangen wo sein, da der Probst an diesen Tagen im Glanze seines A und gewiß auch umgeben von der zahlreichen Geistlichkeit nes Stiftes selbst anwesend war, wodurch ohne Zweifel außerordentlicher Zusammenfluß von nah und fern bei Kapelle entstand.

Dieser Zusammenfluß aber gab die Veranlassung zur E stehung des noch jetzt vorhandenen Dorfes Heiligenleichn Der erste Anfang zu demselben mag ein Wirthshaus (Kret mar), bestimmt zur Labung und Aufnahme der zuströmen Wallfahrer gewesen sein, neben welchem vielleicht noch her entstandene Gebäude sich befunden haben [10b]), welche Obdach für die, die Kapelle besorgenden Geistlichen besti waren, andere siedelten sich neben diese an, sicher nur v veranlaßt durch das Bedürfniß der Wallfahrer und an festlichen Tagen dort stattfindenden Jahrmarktart Verkehr [11]). In welchem Jahre die Errichtung des Kret mars, dessen Besitzer ein Lehnsmann der Kapelle war aber auch in Lehnsverbindung zu dem deutschen Ordensh zu Altenburg stand, da er an dieses jährlich ein halbes Pf Wachs zu zinsen hatte [13]), stattfand, ist nicht bekannt, ist nicht zu bezweifeln, daß dies schon zeitig nach Entsteh der Wallfahrt geschehen sei. Die älteste Kunde von ihm g der Schied der Churfürstin Margaretha zwischen der S Altenburg und der umliegenden Pflege über das Bierbra vom Jahre 1473 [14]), worin bedungen wurde, daß auße seit den frühesten Zeiten bereits berechtigten Kretzschmaren innerhalb der Meile um Altenburg gelegenen Schenkstä nur Altenburgisches Bier verzapfen durften, und allein Kretzschmar zu Heiligenleichnam verstattet wurde, vor j Kirchfahrt ungefähr acht Tage Wein und fremde Biere schenken. Beiläufig werde hier nur noch erwähnt, daß ebenso wenig bekannt ist, wenn jene nach und nach entstan nen Gebäude zu einem Gemeindeverband zusammentraten, daß erst in der neuesten Zeit aus dem Grundeigenthume Dorfes eine für sich abgeschlossene Flur gebildet wurde.

Kehren wir jedoch nach dieser Abschweifung zur Geschi unserer Kapelle zurück.

---

10b) Tauchwitz, Kollekt. B. Bl. 74.
11) Meyner, Nachrichten von Altenburg. 1786. S. 83 u.
12) Spalatins Lehnsregister. Bl. 220 u. f.
13) (Koll. z. deutsch. Ordensh. z. A. S. 94.)
14) Schneider, Churfürstin Margaretha. S. 78.

Die Kapelle hatte zwei geistliche Lehen[15]), deren erstes
er Zeit entstanden sein dürfte, als dieselbe mit ihren Ein-
en dem St. Georgenstifte einverleibt wurde; die Verlei-
desselben erfolgte von dem Stifte, und es war dasselbe
Zweifel mit dem Hauptaltar der Kapelle zum wahren
en Leichnam verbunden. Dem Besitzer dieses Lehens
die eigentliche Obsorge für den in der Kapelle abzuhal-
n Gottesdienst übertragen. Wie die Obedienzen zu Krasch-
und Windischleuba, dürfte dasselbe mit einer Domherren-
des Stiftes vereinigt gewesen sein, mindestens scheint es
Jahr 1513 bis 1514 der Domherr Erhard Berger beses-
u haben[16]), während gegen das Ende des Jahres 1514
Domherr Leonhard Zcehender als Vorsteher zum heiligen
nam genannt wird[17]), und es mag dieses Verhältniß
zum Eintritt der Reformation fortbestanden haben. Die
hnlichen Obliegenheiten in der Kapelle wurden jedoch zu-
nicht von den Domherren selbst, sondern von deren Vi-
besorgt, und es wird namentlich der Vikar Johann Rö-
als einer von denen genannt, welche oft die Messe zu
Leichnam hielten[18]). Ueber den Betrag der Einkünfte,
e mit diesem ersten Lehen verbunden waren, haben sich
h keine Nachrichten erhalten.

Das zweite Lehen war das am Altare St. Jobst, dessen
ber einer der Vikare des St. Georgenstiftes gewesen zu
scheint, wenigstens besaß dasselbe im Jahre 1528 der Vi-
Konrad Krafft[19]). Die Zeit der Stiftung desselben ist
bekannt, es ist jedoch zu vermuthen, daß solche erst in
späteren Zeit erfolgte, und daß diese entweder und wahr-
lich von dem Probste Johann von Kitscher (1507 bis
), von welchem auch die Gründung der Pfarrei an der
Martinskirche zu Altenburg veranlaßt ward, oder doch
) dessen Familie erfolgt sei, da das Kapitel des Stiftes zu
n Lehen nur zu präsentiren hatte, die Familie der Kitscher
gen das Recht solches zu verleihen besaß[20]). Das Ein-
nen dieses Lehens bestand in dem jährlichen Betrage von
ten Schocken 40 Gr. 6 Pf.[21]).

Ueber die Einkünfte und Aufwände der Kapelle ist nur

15) Akten der allgem. Kirchenvisitation v. J. 1528.
16) Spalatins Lehnsregister Bl. 153.
17) Ebendas. Bl. 220 u. f.
18) Tauchwitz, Kollekt. C. Bl. 54.
19) Akten der allgem. Kirchenvisitation v. J. 1528.
20) Spalatins Lehnsregister Bl. 63.
21) Akten der allgem. Kirchenvisitation v. J. 1528.

wenig bekannt. Nach einem von dem Domherrn Erhard Be
ger gegebenen kürzlichen Nachweis des Gesammtbetrags d
Einnahmen und Ausgaben auf das Jahr 1513 bis 1514 b
standen in diesem Jahre die erstern in 31 guten Schocke
6 Pf. und einem Pfund Wachs, die letztern aber in 30 gute
Schocken 35 Gr. 2 Pf.[22]). Diese Einkünfte mögen thei
in erworbenen Erb- und wiederkäuflichen Zinsen bestanden h
ben, wie denn auf erstere die Einnahme an Wachs hinweis
bezüglich der letztern aber urkundlich vorliegt, daß der Vorst
her der Kapelle im Jahre 1472 von Nickel von Ende zu R
delsdorf einen wiederkäuflichen Zins von jährlich 10 alt
Schocken auf dessen Gütern zu Pilgramsdorf und Thonhaus
erwarb[23]), theils mögen sie aus Opfern und Schenkung
entstanden sein, die bei der Kapelle eingingen.

Die Ausgaben dürften jedenfalls durch die Beschaffu
der für die Kapelle nöthigen Erfordernisse, durch die Bauau
wände wegen derselben, und durch die Zahlungen an die B
sitzer der Lehen und an den Pleban zu Saara entstanden sei
Nach einer Nachricht vom Jahre 1528 empfing der Letzte
jährlich zwei gute Schock von „des heiligen warn leichnan
predigt"[24]), nach einer andern noch im Jahre 1579 aus d
Gefällen des St. Georgenstiftes den jährlichen Betrag v
5 Thlr. 15 Gr.[25]), es war demnach gegen die ursprüngli
Verwilligung die an denselben zu gewährende Entschädigu
wesentlich erhöht worden, vielleicht daß diese Erhöhung dadur
herbeigeführt war, daß er in der spätern Zeit zur Haltu
einer Predigt am heil. Leichnamstag verpflichtet wurde.

Wie bereits oben gedacht, wurde die ursprüngliche Kape
in einer Holzung zwischen den Jahren 1434 und 1435 e
baut, also in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit. Es ist dah
zu vermuthen, daß dieselbe weder durch ihren Umfang, no
durch Zierlichkeit des Baues sich ausgezeichnet habe. In ga
anderer Weise mag derjenige Bau vollzogen worden sein, d
nach dem Inhalte des Vertrags zwischen dem Nonnenklos
zu Altenburg und dem St. Georgenstifte gelegentlich der Ueb
weisung der Kapelle an das Letztere im Jahre 1435 in Au
sicht gestellt war. Sicher wurde dieser Bau nicht nur in vi
größerem Umfange, sondern auch in weit zierlicherer Weise vol

22) Spalatins Lehnsregister Bl. 153.

23) Urkunde, Dresden, Sonntag omnium Sanctorum 1472, i
Hauptstaatsarchive zu Dresden.

24) Akten der allgem. Kirchenvisitation v. J. 1528.

25) Rechnung über die Einkünfte des S. Georgenstifts auf d
Jahre 1579—1580.

ort, denn sowohl der mehr und mehr steigende Besuch der allfahrtsstätte, als der Umstand, daß der Probst des St. orgenstiftes zu Zeiten selbst das Amt in derselben verwaltete, t solches erwarten. Nachrichten aus dem Ende des 16. hrhunderts bezeichnen die Kirche als einen schönen Bau, mit einer hohen mit Schiefer gedeckten Spitzen, die man itum im Lande gesehen habe, geziert gewesen sei[26]). Die che war jedoch nicht gewölbt, sondern hatte eine platte, Holz getäfelte Decke. Jenem Berichte nach war sie im sitz einer sehr guten Orgel. Die Zahl der Altäre soll sich vier belaufen haben[27]), von denen jedenfalls der Hochal- dem wahren heiligen Leichnam, ein anderer St. Jobst eiht war.

Was die Kirche an Ornaten und Kirchengeräthen besaß, nicht bekannt, wahrscheinlich wurden dieselben als Eigen- m des St. Georgenstiftes angesehen und später an dieses geliefert, und nur die Nachricht findet sich vor, daß in der che sich wunderthätige Bilder befanden, die bei deren Ab- chen nach Bornshayn gebracht worden sein sollen[28]).

Nachdem hierauf die Reformation eingetreten und durch allgemeine Kirchenvisitation des Jahres 1528 das Nöthige rdnet war, hörten, wie allenthalben im Lande, so auch in Kirche zu Heiligen-Leichnam, Messen und Wallfahrten auf, Einkünfte der Kirche, wie der Lehen an derselben wurden gezogen, und zu andern Zwecken angewiesen[29]). Noch aber b die Kirche dem Gottesdienste für die kleine dortige Ge- nde erhalten; der Pfarrer zu Saara, zu dessen Parochie Kirche von jeher gehörte, hielt nun an den Sonntagen ttags Predigt in derselben, wo denn, so oft dieses stattfand, Wirth verbunden war, ihm ein Stübchen Bier zum Lohn reichen. Als jedoch im Jahre 1539 eines Sonntags wäh- d der Predigt des Pfarrers Nicolaus Thilo von der getä- en Decke ein Bret herabfiel, wodurch fast des Pfarrers hn erschlagen worden wäre, berichtete dieser solches Begeb- an das Amt mit der Bitte, daß, weil man ohne Gefahr t wohl länger in der Kirche sein könne, dieselbe ausgebessert den möge[30]). Als aber dies nicht geschah, hielt der Pfarrer ihm obliegende Predigt nun der in Pfarrkirche zu Saara und elt dafür auch ferner aus den Einkünften des St. Georgenstifts

26) Tauchwitz, Kollekt. B. Bl. 342.
27) Meyner, Nachrichten v. Altenburg. S. 83 u. f.
28) Tauchwitz, M. S. im Pfarrarchive zu Monstab.
29) Akten der allg. Kirchenvisit. v. J. 1528.
30) Tauchwitz, Kollekt. B. Bl. 342.

ij ß. darumbe ehr am Szontage die predigett die ethwa
zcum Leichnam gescheen Nhumals zcu Szara thuett[31]
Da die die Kapelle umgebenden Dörfer bereits entweder sell
Kirchen hatten oder in nah gelegene Kirchen gepfarrt ware
und die Zahl der Einwohner der die Kapelle umgebenden Hä
ser noch eine sehr geringe sein mochte, so wurde von ein
Wiederherstellung der in Verfall gekommenen Kirche abgesehe
statt dessen vielmehr im Jahre 1539 deren Abtragung versü
und dieselbe bis auf den Grund niedergelegt. Die Stei
wurden theils im Orte zum Baue einer Schmiede, theils
Altenburg namentlich zum Bau des Hauses des Amtsschöss
Heinrich Förster in der Hillgasse verwendet[32]). Die für
Geistlichkeit bestimmt gewesenen Häuser mögen in Privatbe
übergegangen sein, der der Wallfahrer wegen angelegte Gastl
aber war fernerhin um so weniger nöthig, als auch die Stra
die bisher an Heiligenleichnam vorüber nach Zwickau führ
in das Thal verlegt worden war. Der Wirth verkaufte d
her das Gastrecht nach Zehma, das Schenkrecht aber verle
er in ein bei Mockern erbautes Haus, was ihm unter V
zichtleistung auf die Berechtigung zur Pfingstzeit fremdes B
und Wein schenken zu dürfen verstattet wurde[33]).

Wenn nach einer andern Nachricht die Kirche nach u
nach in Verfall gerathen, dann im Jahre 1632 von kaise
chen Soldaten weggebrannt und deren Ueberrest darauf völ
abgetragen und zu andern Bauten verwendet worden sein soll[34]
so muß hierin entweder ein Irrthum obwalten, da die Kir
nach dem Zeugnisse des in dieser Hinsicht ganz zuverlässig
Chronisten Tauchwitz zu dessen Zeit (Ende des 16. und A
fang des 17. Jahrhunderts) bereits längst abgetragen und ni
mehr vorhanden war, oder es müßte, was nicht ganz unwa
scheinlich ist, neben der Kirche sich auch die erste alte Kap
erhalten gehabt haben, und diese es gewesen sein, deren V
nichtung erst im Jahre 1632 erfolgte.

Noch im Jahre 1786 sah man in Heiligenleichnam Ueb
reste eines alten Baues, vermuthbar des ehemaligen dortig
Gotteshauses, und noch fast bis in die neuesten Zeiten hab
sich Spuren davon erhalten.

Bevor wir jedoch unsere Kapelle verlassen und deren G
schichte beschließen, möge noch eine über dieselbe uns erhal

---

31) Rechn. über die Einkünfte des St. Georgenstifts v. J. 15
32) Tauchwitz, Kollekt. B. Bl. 342.
33) } Meyner, Nachrichten v. Altenburg. S. 83 u. f.
34) }

ebene Sage hier um so mehr eine Stelle finden, als un= Gegend ohnehin arm an Sagen ist.

Als im Jahre 1539 der Schmidt zu Heiligenleichnam anschickte, das Gemäuer des geweihten Baues zu vernich= um es zu profanen Zwecken zu verwenden, zeigte sich den Mauern ein weißes Täubchen, das trauernd umher . Oft flog es den Arbeitern in den zur Vernichtung des es geführten Streich, als wolle es schützend die Stätte der Zerstörung behüten, und ungetroffen entschwand es zeit ihren ruchlosen Händen. Alle seine Mühe war jedoch eblich das Werk der Vernichtung aufzuhalten, es verschwand, eich aber stürzte das Gemäuer zusammen und begrub un= einem Schutte den Urheber der Zerstörung, den Schmidt [35]).

## 7. Die Kirche zu Bornshayn.

Die letzte Erwerbung, die das St. Georgenstift in der egenden Beziehung machte, war die der Kirche und Pfar= u Bornshayn.

Bornshayn befand sich vor Zeiten im Besitze derer von ssenbach, die dort einen Rittersitz oder ein Vorwerk hatten. eine Kirche scheint schon frühzeitig dem Dorfe nicht ge= gelt zu haben. Allein bereits in dem letzten Viertel des zehnten Jahrhunderts entäußerten sich die von Weissenbach s Besitzthums. Der einen Nachricht zu Folge verkauften re Besitzungen zu Bornshayn als ein Erbgut an die dortigen ern, von denen es die Churfürstin Margaretha im Jahre 7 mit Bewilligung des Lehnsherrn, des Bischofs zu Naum= , erkauft und solches dem St. Georgenstifte überwiesen n soll [1]); nach einer andern Nachricht dagegen verkaufte s von Weissenbach am 11. Januar 1477 das Vorwerk Dorf Bornshayn mit allem Zubehör und Gerichten, so er solches von dem Stifte zu Naumburg zur Lehn erhal= dem Probst des St. Georgenstiftes Dr. Johann Königs= er und dem Kapitel, worauf es dem letzt gedachten Stifte ein freies Kirchenlehen einverleibt wurde, nachdem der hof zu Naumburg sich der Lehn darüber begeben hatte. ge Zeit nach diesem Erkauf soll das St. Georgenstift das werk nebst Feldern, Wiesen, Teichen ꝛc. an einen Land=

35) Tauchwitz, Kollekt. B. Bl. 342.

1) Gr. v. Beust, Jahrbücher d. Amts Altenb. 1. Bd. S. 52, einer alten Beschreibung des Amtes Altenburg.

kärner Namens Heilmann, um 350 Mfl. wieder verkauft
ben, und später sollen sodann aus diesem Vorwerke die b
noch jetzt hinter der Kirche gelegenen Bauergüter entsta
sein [2]).

Beiderlei Angaben dürften jedoch nicht in vollkomm
Richtigkeit beruhen, wenn schon in beiden Wahres enth
sein möchte. Es ist allerdings höchst wahrscheinlich, daß
von Weissenbach ein Vorwerk in dem ihnen zugehörenden T
Bornshayn besaßen, allein sie dürften entweder noch vor
doch zu Anfange des Jahres 1477 dasselbe an die Bewo
des Dorfes veräußert haben, denn aus dem Inhalt einer
im Jahre 1580 im Besitz der Verwaltung des St. Geor
stiftes befindlichen Verschreibung derer von Weissenbach,
dem Jahre 1477 geht hervor, daß diese damals das D
Bornshayn an das genannte Stift verkauften und der Bi
zu Naumburg seine Gunst dazu ertheilt hatte [3]); sicher
wäre hierbei des Vorwerks gedacht worden, hätte ein so
damals noch bestanden, und wäre dasselbe zugleich mit
Dorfe dem Stifte überlassen worden, vielmehr scheint d
nur das Dorf mit seinen Erbzinsen, Frohnen und andern
gaben, sowie mit den Erbgerichten und dem Kirchlehen da
vielleicht unter Zuthun der alle geistlichen Stiftungen le
fördernden Churfürstin Margaretha erkauft, dabei aber
Auge gehabt zu haben, daß dasselbe, wahrscheinlich ebe
Folge des frühern Verkaufs der Güter des Vorwerks,
unbeträchtliche Zinsen zu entrichten hatte.

Eine weitere Bestätigung dieser Vermuthung ergiebt
aus einer Urkunde des Churfürsten Ernst und des Her
Albrechts zu Sachsen vom Jahre 1478 [4]) worin dieselben
urkunden, daß der Probst und das Kapitel des St. Geor
stifts zu Altenburg das Dorf Bornshayn (Bornsaw)
allen seinen Zugehörungen von Hane von Weissenbach erk
und von dessen Lehnherrn dem Bischof Heinrich zu Naum
unter Zustimmung dessen Kapitels vereignet und ihrer K
einverleibt erhalten habe. Da jedoch das Stift nebst
seinen Theilen dem Papste allein unterworfen und von
bischöflichen Gewalt eximirt sei, nunmehr aber nach Aufgabe
Lehnrechtes des Bischofs das Stift bezüglich des Dorfes Bo

---

2) Gr. v. Beust, Jahrbücher d. Amts Altenb. 1. Bd. S.
nach Tauchwitz Kollekt. P.

3) Rechn. d. Einkommens des St. Georgenstifts z. Altenb.
1579—1580.

4) Urk. Leipzig feria quinta post Bonifacii 1478 im Hauptsta
arch. z. Dresden.

keinen Beschützer und Vertheidiger habe, so erklären sie
ei, daß sie als Landesfürsten in diesen Kauf und in die
erleibung dieses Besitzthums in das Stift willigen, und
s auf Grund der darüber ausgefertigen Briefe bestätigen
en. Demgemäß solle dieses Dorf mit allen seinen Zu-
ungen ebenso wie andere Güter dieser Kirche, wie das
nebst allen seinen übrigen Besitzungen bereits vom Papste
on ihren Vorfahren begnadigt worden sei, zu ewigen
, in geistlicher Freihung sein und bleiben. Der Probst
ie Domherrn des Stiftes aber sollten die Nutzung des
nten Dorfes nebst dessen Zubehörung in der Weise zur
ung und Besserung des Gottesdienstes in ihrer Kirche
nden, daß dadurch eine Prälatur und Dignität unter
Namen einer Dechanei mit Verwilligung des Papstes
und geordnet werde. Zu dieser Stelle sollten die Her-
es Kapitels hinfort, so oft dies nöthig sei, einen unter
, der dazu tauglich sei und keinen andern, wählen und
Landesfürsten bezeichnen, worauf sodann dieser demselben
Probste präsentiren und einweisen lassen sollte und wollte.
ich verwilligten und erlaubten sie, daß das bei dem Thurme
Schlosses zu Altenburg gelegene Haus und Hof, das bis-
ur Vikarei St. Christoph gehörte, in zwei Hofstätten ge-
und dessen eine Hälfte dem Dechanten, die andere der
ei St. Christoph überwiesen, zudem auch die letztgedachte
ei zu einem Okulat für den Dechanten erhoben werde.
Ohne Zweifel erfolgte nun sofort Seiten des Stiftes die
nahme des Dorfes und des Pfarr- und Kirchenlehns zu
shayn, so wie die Einverleibung der Einkünfte in die
l des Stiftes, wenn schon die wirkliche Gründung und
Besetzung der Dechantei erst im Jahre 1483 stattfand [5]).
ieser Besetzung wurden sodann die Einkünfte aus diesem
dem Dechanten als Gehalt überwiesen und es wurde
e zugleich der Lehnherr der Kirche, wie des Dorfes,
s Verhältniß bis dahin fortbestand, wo das St. Geor-
t überhaupt seine Auflösung fand, so daß der Dechant
ner Eigenschaft als Lehnsherr noch im Jahre 1532 einen
ts- und Unbescholtenheitsbrief für Martin Röller von
shayn [6]) ausstellte und im Jahre 1539 noch den Chur-
n um 20 Scheffel Korn für seine armen Leute zu Borns-
bat [7]), und noch im Jahre 1544 besaß das Stift die

) Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. Osterl. Bd. II. S. 284 f.
) Ebendas. Bd. I. Heft 1. 2. S. 94.
) Tauchwitz, Kollekt. C. Bl. 122 *.

Erbgerichte im Dorfe [8]). Die Pfarrer zu Bornshayn w
von da an Lehnsleute des Dechanten des St. Georgens
und wurden von diesem ein- und abgesetzt. Jedoch scho
Jahre 1546 wird der Churfürst von Sachsen als Lehn
der Pfarrei genannt [9]), es muß mithin das lehnherrliche
hältniß des Dechanten zu genannter Pfarrei und Kirche b
vor dem Ableben des letzten Dechanten M. Wolfgang S
der erst im Jahre 1553 starb, beseitigt worden sein. Ob
diese Pfarrei je von dem Nonnenkloster zu Frankenhausen
angegeben wird [10]), abhängig gewesen und ob der noch
dahin zu entrichtende Zins von 5 Scheffeln Korn aus d
Abhängigkeitsverhältniß entsprungen sei, erscheint hiernach
zweifelhaft und bedarf einer weitern Aufklärung.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die Kirche
Pfarrei zu Bornshayn, so wie die Bewohner dieses D
in einem wesentlich anderen Verhältnisse zu dem Stifte,
dessen andere Besitzungen standen. Während in Windisch
Kraschwitz und Heiligenleichnam einer der Geistlichen des
tes nur Besitzer des betreffenden Altarlehns als einer z
ner Stelle gehörigen Pfründe war, die er von einem a
Geistlichen auf seine Kosten verwalten ließ, war der D
der Herr des Ortes, der Kirche und Pfarrei. Da aber
und Pfarrer bereits längst vorhanden waren, bevor der
in den Besitz des Stiftes gelangte, so scheinen dem Pf
wie seiner Kirche die zeitherigen Einkünfte ihrer ursprüng
Bestimmung gemäß unverändert verblieben zu sein, der D
als Lehnsherr, dagegen nur die aus der Lehnsherrlichkeit her
henden Rechte besessen und die daraus entspringenden N
gen bezogen zu haben. Daher läßt sich auch erwarten,
die Einrichtung des Gottesdienstes in der Kirche durch
Ueberweisung an das Stift irgend eine Aenderung nicht
vielmehr derselbe in gleicher Weise wie in jeder andern
chialkirche fortbestanden habe, wie denn in dieser Bezi
sich keine Nachricht erhalten hat, welche auf irgend ein
änderte Einrichtung, ja nicht einmal auf eine zeitweilig
theiligung des Dechanten hierbei hinweist.

Jene Lehnherrn des Dorfes, der Kirche und Pfarre
ren demnach seit Uebergange des Lehnrechtes darüber ar
Stift dessen Dechanten und zwar

---

8) Rechn. des S. G. Stifts z. A. auf 1544 (Akten im
arch. z. A. XII. p. No. 35.).

9) Akten über das Einkommen der Pfarreien v. J. 15
Ephoralarchive z. A.

10) Kirchengallerie d. Herzogth. Altenburg. 1. Abth. S.

M. Georg Schurtzauff 1483—1488.
Friedrich Busch 1488—1501.
Dr. Gregor Boschwitz 1501—1516.
M. Konrad Gerhardi 1516—1530, der jedoch bereits im
1514 gewisse Befugnisse, vielleicht als Stellvertreter
Coadjutor des Dechants dort ausübte.
M. Wolfgang Stein († 1553) als Verwalter der De-
ei, vom Jahr 1530 an bis zur Einziehung dieser Lehns-
chkeit, deren Jahr noch nicht ermittelt ist [11]).
Von den Geistlichen, die der Pfarrei vorstanden, sind nur
ge bekannt, insonderheit sind die Namen derjenigen uns
erhalten geblieben, welche in früherer und sodann in
rsten Zeit nach dem Uebergang des Ortes in den Besitz
St. Georgenstiftes sich dort befanden.
Der erste Geistliche, dessen Name sich findet, war Johann
old, der bereits im Jahre 1498 sich dort befand, und
och 1513 genannt wird, in welchem Jahre derselbe wahr-
lich starb. Er war neben den Pfarrern zu Grünhayn,
g Töpfer, und zu Maltis, Johannes Kilian, viele Jahre
rch Vorsteher des Priesterkalands zu Schmölln und half
lcher mehrere geistliche Stiftungen vorzugsweise zu Schmölln
nden [12]); wie denn wahrscheinlich auch diese drei Geist-
es waren, welche bei den Churfürsten Friedrich und dem
g Johann zu Sachsen die Befreiung der Priesterschaft
Pflegen Altenburg, Schmölln, Ronneburg und Krimmit-
von Entrichtung des Spolium, die ihnen eine freiere
ügung über ihren Nachlaß gestattete, im Jahre 1495 er-
en [13]). Sein Nachfolger scheint im Jahre 1513 Georg
n geworden zu sein, allein schon am Sonntage Epiphaniä
verzichtete er vor dem Dechanten des S. G. Stifts auf
seine Stelle und ließ demselben die Lehn davon auf,
uf dieser solche als Patronatsherr an Nicolaus Stüber
Gera gebürtig (wahrscheinlich derselbe, welcher später un-
em Namen Nicolaus Stobener vorkommt), anderweit ver-
und ihn dem Offizial des Bischofs von Naumburg zu
präsentirte, da eben damals kein pleißnischer Dechant sich
ltenburg befand, an den sonst die Präsentation zu bewir-
gewesen sein würde. Bei dieser Gelegenheit fand dann
förmliche Uebergabe der Pfarrei in Gegenwart des Rich-

11) Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. Osterl. Bd. II. S. 284.
12) Orig.-Urk. aus den Jahren 1498, 1504 u. 1513, in dem
hs- und Pfarrarchive zu Schmölln.
13) Orig.-Urk. v. J. 1495 im Pfarrarchive zu Schmölln.

ters, der Schöppen und der ganzen Gemeinde statt, wobei seinem Nachfolger als Pfarreiinventarium

6 Schffl. Hafer,
3 Sipmas Gerste,
10 Schaafe,
2 Kühe,
1 zweijähriges Kalb,
5 Hühner,
1 Kiste,
1 Brodkiste und
1 Spanbette

überlieferte, deren richtigen Empfang Stüber bescheinig Dieser Nicolaus Stüber oder Stobener war aber de Geistliche der Kirche zu Bornshayn, der von dem Dec des St. Georgenstiftes eingesetzt wurde, zugleich aber deren letzter katholischer Geistlicher, denn er nahm bei E der Reformation die lutherische Lehre an, wurde bei der Kirchenvisitation 1528 vor die Visitatoren beschieden un denselben „ziemlich befunden" [15]).

Wenn aber in den Jahrbüchern des Amtes Alt von Friedrich Grafen von Beust [16]) ein Pleban Johann zu Bornshayn im Jahre 1510 und als dessen Nachfolg Simon Neydeck aufgeführt wird, so möchte hierin um so irgend ein Irrthum obwalten, als die obige Angabe, da mals Johannes Leuthold diese Stelle besaß, auf zu s urkundlichen Nachrichten beruht.

Die Einkünfte, welche die Geistlichkeit aus dem bezog, sind von dreifacher Art, vorerst die aus der G herrlichkeit entspringenden, welche neben dem Besitz einer bende des St. Georgenstiftes den wesentlichsten Theil de haltes des Dechantes an demselben bildeten, dann di Pfarrers und endlich die der Kirche. Was nun das Ei men des Dechanten aus dem Dorfe Bornshayn anlang wird dasselbe im Jahre 1528 folgendermaßen aufgefüh

7 gute ß 41 ℳ. 4 ₰ auf Walpurgis
24 junge Hünner auch auf Walpurgis
18 gute ß. 22 ℳ. 2 ₰ auf Michaelis

---

14) Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. Osterl. Bd. I 1. 2. S. 93.

15) Akten der ersten allg. Kirchenvisitation im Gesammt zu Weimar.

16) Gr. v. Beust, Jahrb. d. A. Altenburg. 1. Bd. S. 5

17) Spalatins Lehnsregister in Mitth. d. Gesch. u. Alterth d. O. Bd. I. Hft. 4. S. 71.

7 Sipmas Korn
7 Sipmas Haber
63 alte Hünner auch auf Michaelis
4 gute Schock 14 Gr. Frongelt auf Purificationis Mariä
imma Summarum alles Einkommens der Dechaney macht:
30 gute ß. 17 ℋ. 6 ₰
24 junge Hünner
63 alde Hünner
7 Sipmas Korn
7 Sipmas Hafer,
s Erbzinsen aus dem gedachten Dorfe, wovon jedoch der
chant an den Prokurator des Stiftes wieder 14 gute Schock
Gr. 6 Pf. abzugeben hatte, so daß ihm nur 16 gute
hock 1 Gr. neben den Hühnern und dem Getreide verblie-
. Einigermaßen abweichend hiervon werden diese Einkünfte
Jahre 1544 vereinnahmt, wonach sie in
xxvj Naue ß. xxix ℋ. iiij ₰ Zinse.
iiij ß. xiiij ℋ. Fronegeldtt.
lxiij alde Hunner.
xiiij Lambßbauch.
j schulder.
xxiiij Junge Hunner.
j scheffel iij Sipmas Kornn vnnd
j scheffel iij Sipmas Habernn
leh nd aufgeführt werden[18]), wobei es scheint, als ob in
frühern Angabe einige Naturalleistungen in den Geldzins-
rag eingerechnet worden seien.
Die Einkünfte des Pfarrers bestanden dagegen zur Zeit
erſten Kirchenvisitation im Jahre 1528 in
67 Gr. an Erbzinsen auf vier Männern,
dem Zehnten von den Feldfrüchten, der jährlich zu 10,
12 auch 18 Schock angegeben wird, und in
dem zugehörigen Ackerbau, als
in ein Feld 11 Scheffel
in eins 10 Scheffel und
in eins 8 Scheffel,
bei war Feuerholz zur Nothdurft vorhanden. Das zur Pfar-
i gehörige Inventarium aber bestand damals in
6 Scheffeln Hafer zur Sommersaat,
3 Sipmas Gerste zur Sommersaat,
2 Melkkühen,

18) Rechn. über die Einn. u. Ausg. d. S. G. Stifts v. J. 544 im Rathsarch. z. A.

1 dreijährigem Kalbe
4 Hühnern und
1 Haushahne [19]).

Das Einkommen endlich der Kirche bestand zu derselben Z
6 guten Schock 42 Gr. baaren Geldes
während
37 Gr. bei drei Leuten ausstanden, außerdem besa
Kirche noch 17 Kühe, von denen wegen jeder ein Pfund W
oder 3 Gr. gegeben wurde, 35 Pfund Wachs standen da
als Schuld außen.

An Silber aber war vorhanden
14 silberne Spangen von einem Harbandt
2 silberne Ringe,
1 Kelch,
1 Monstranz,
1 kleines Kreutz,
1 Pacem und
1 kleines Marienbild von Silber [20]).

Von Kirchenornaten wird nichts namhaft gemacht,
ebenso wenig findet sich ein Aufschluß darüber, wohin die
derthätigen Bilder der Kapelle zu Heiligenleichnam geko
sein mögen, die man von dort hierher gebracht hatte [21]),
leicht nur, weil man sie unter Gerichtsbarkeit des Dech
sicherer verwahrt glaubte.

Ueber die erste Errichtung der Kirche und deren Ba
nichts bekannt, jedenfalls war sie von hohem Alter, d
bereits vor der Ueberweisung des Dorfes an das St. Geo
stift vorhanden war, noch jetzt trägt sie die Spuren einer
frühen Erbauung [22]), der Sage nach stand dieselbe durch
bedeckten Gang, von welchem noch Spuren sichtbar sein s
mit dem vormals bestandenen Rittergute in Verbindung,
leicht aber führte dieser Gang nicht zu diesem, sondern n
einem Hause, das etwa der Dechant des Stiftes dort
und zu Zeiten als Lehnherr des Ortes bewohnte.

---

19) } Akten der allg. Kirchenvisitation v. J. 1528.
20) }
21) Tauchwitz, M. S. im Pfarrarch. z. Monstab.
22) Kirchengallerie d. H. Altenb. 1. Abth. S. 23.

## Die dem St. Georgenstift sonst noch zustehenden geistlichen Lehen und zinsbaren Kirchen.

Außer den in dem Vorstehenden aufgeführten Kirchen und
ellen waren dem St. Georgenstifte noch mehrere andere
liche Stellen untergeben. Die Verhältnisse, in welchen
lben zu dem Stifte standen, gehen jedoch aus den wenigen
andenen Nachrichten nicht mit voller Sicherheit hervor.
essen scheint es, daß dieselben dem Stifte nicht in gleicher
ise, wie jene Kapellen und Kirchen einverleibt gewesen, daß
mehr bezüglich dieser dem Stifte nur das Recht der Be-
ung, das Patronatrecht und der Bezug gewisser Einkünfte,
t aber das lehnsherrliche Recht über dieselben zugestanden
e, da aus einer spätern Urkunde vom Jahre 1434 [1]) erhellt,
über mehrere derselben die Landesfürsten das Beleihungs-
t fortwährend besaßen, sonach dem Kapitel wohl kaum ein
eres Recht als das der Präsentation zustand.

Bereits bei der Gründung des Stiftes im Jahre 1413
aben die Gebrüder und Vettern Friedrich, Wilhelm und
drich, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meißen
Pfalzgrafen zu Sachsen, sich aller ihrer Rechte und Lehen
man zu Latein jus patronatus nennet," an den Pfarreien
Elsterberg, Kahla (Kale), Frohburg (Froburg), Kohren
run), Gößnitz (Gossenitz), Burgwerben (Burgwerbin),
a (Lugkaw), Rhina (? Vhma oder Thuna?), Ziegenrück
igenrugke) und Lubin (?), Maintzer, Halberstädter, Merse-
ger und Naumburger Bisthums, und verzichteten dabei auf
geistlichen Lehen, die sie bisher an den genannten Pfarr-
hen gehabt hatten, worüber sie dem Stifte am Sonntage
nitatis 1413 eine mit vielen Zeugen versehene Urkunde aus-
ten [2]). In welcher Weise aber dieses Patronatrecht aus-
bt wurde, darüber finden sich keine sichern Nachrichten vor,
ch gewinnt es den Anschein, als ob diese Pfarreien ent-
er gar nicht, oder doch nur selten von den bei dem Stifte
gestellten Geistlichen verwaltet worden seien, obwohl ein dem

---

1) Orig.-Urk. v. J. 1434, Sonntags nach Circumcisionis domini (Reg. Arch. z. A.).

2) Orig.-Urk. v. J. 1413, im Reg. Arch. z. A. (Mitth. d. Gesch. Alterth. Ges. d. Osterl. Bd. I. Hft. 1. 2. S. 77). Obwohl die sten dieser Orte bekannt sind, so walten doch darüber Zweifel ob, che Orte unter Rhina, Vhma oder Thuna (denn auf diese 3 isen ist das Wort gelesen worden) und Lubin zu verstehen sei. terer Ort ist sonach schwer zu ermitteln, vielleicht Auma, Lewbin r kann weder Windischleuba, noch Langenleuba sein, denn erste- war der von der Gabelentz, letzteres der von Zschadras Lehen.

Stifte angehöriger Günther und ein Heinrich von Bünau finden, die als anscheinend dem Stifte angehörig zu Elste sich aufhielten. Es scheint vielmehr, als ob man diese P reien mit andern Geistlichen besetzt, ihnen aber die Entrich einer gewissen jährlichen Abgabe auferlegt habe, die minde ursprünglich den wesentlichsten Theil der Dotation für Stellen der Vikare des Stiftes bildete.

Wie sich aus spätern Nachrichten ergiebt hatte in d Weise anfänglich die Pfarrei zu

| | | |
|---|---|---|
| Elsterberg . . . . . | 10 | Schock |
| Kahla . . . . . | 10 | = |
| Frohburg . . . . . | 8 | = |
| Kohren . . . . . | 8 | = |
| Gößnitz . . . . . | 6 | = |
| Burgwerben . . . . . | 8 | = |
| Lucka . . . . . | 5 | = |
| Vhma (Rhina?). . . . . | 8 | = |
| Ziegenrück . . . . . | 8 | = |
| Lewben . . . . . | 6 | = |

jährlich an den Prokurator des Stiftes zu entrichten [3]). bald aber mochte diese Abentrichtung den Inhabern jener Pfar lästig werden, sie wurden säumig in der Einzahlung, Streitigkeiten zur Folge hatte, die schließlich zur Entschei des Landesherrn gelangten. So wurde denn zuerst im J 1432 durch den Churfürsten Friedrich ein Schied zwischen Pfarrei zu Elsterberg und dem Stifte getroffen, von wel Schiede uns nur die Ueberschrift erhalten geblieben ist [4]), aber unzweifelhaft eine Minderung der bezeichneten Abgab das Stift zur Folge hatte. Sei es nun, daß bereits da Differenzen auch zwischen den übrigen Lehnspfarreien und Stifte in gleicher Weise bestanden, oder daß sie erst durch Erfolg, den der Pfarrer zu Elsterberg erreicht hatte, hervo rufen wurden, genug es erhoben sich längere Zeit hindurch dauernde Irrungen zwischen beiden Theilen, indem die V des Stiftes sich darüber beschwerten, daß die von den Domkirche incorporirten Pfarrkirchen zu entrichtenden Z und Renten nicht vollkommen eingingen und sie daher Gottesdienst davon nicht bestellen könnten, die Pfarrer Kirchen dagegen darüber klagten, daß diese durch jene Abg zu sehr belastet seien, und solche Zahlung nicht zu reichen

3) Spalatins Lehnsregister. Bl. 76.

4) Verzeichniß der Dokumente des S. G. Stifts in der S nung über dessen Einkünfte auf d. Jahr 1579—80.

chten. In Folge dessen beschieden der Churfürst Friedrich d sein Bruder der Herzog Siegmund beide streitige Parteien n Verhör vor sich und verordneten sodann, daß den Pfar- n die an das Stift zu Altenburg zu leistende Abgabe in Maaße erleichert werden solle, daß künftig von Elsterberg r 6 Schock Groschen, von Ziegenrück 4 Schock, von Kahla Schock, von Kohren 5 Schock, von Gößnitz 4 Schock, von urgwerben 4 Schock, von Thuna (Rhina?) 4 Schock, von ben 3 Schock, von Lucka 2 Schock, von Frohburg 4 Schock, rlich halb zu Michael und halb zu Walpurgis an den Pro- ator des Kapitels abgegeben werden solle, welcher sodann s Geld weiter an diejenigen, die darauf angewiesen zu zahlen e, nnd zwar 9 Schock edule praeposite, 1 Schock dem Vikar nrad Schober, 3 Schock dem Vikar Johann Kirchoff, 4 Schock n Vikar M. Johann Grosse, 4 Schock dem Vikar Johann lner, 4 Schock dem Vikar Schkolen und 4 Schock dem Vikar denitz, das Uebrige aber solle nach der Bestimmung der lle für den Tisch des Kapitels verabfolgt werden. Dabei rde die Einziehung von 4 Vikarstellen und eine angemesse- e Vertheilung des dadurch erledigten Betrags in Aussicht kellt, zugleich aber gelobten die Fürsten, daß sie die obge- nnten Pfarrkirchen niemanden anderem, als demjenigen, den en das Kapitel präsentiren werde und auch diesem nicht ders verleihen wollten, als unter der Bedingung der Ab- lung obgedachter Zinsen und Renten [5]).

Trotz dieser beträchtlichen Minderung jener Abgabe schei- n doch später von Neuem hierüber Differenzen entstanden sein, denn es findet sich eine Nachricht [6]), daß wieder im hre 1471 durch den Churfürsten Ernst ein abermaliger Schied gen der von der Kirche zu Elsterberg zu leistenden Abgabe abfaßt worden sei, es kann jedoch hierdurch eine Minderung selben nicht bewirkt worden sein, weil aus einer Aufzeich- ng jener Abgaben zur Zeit des Eintritts der Reformation ch dieselben Beträge aufgeführt werden, welche im Jahre 34 vereinbart worden waren und schlüßlich dabei nur ge- ht wird, daß im Jahre 1531 keine jener zehn Pfarreien se Abgabe noch entrichtet habe [7]), woraus hervorgehen dürfte, s dieses ganze Verhältniß der Pfarreien zum Stifte, und nämlich des darauf begründeten Einkommens des Stiftes

5) Orig.-Urk. v. J. 1434, Sonntags nach Circumcisionis Do- ni, im Reg. Arch. z. A.

6) Verzeichniß d. Urk. d. S. G. St. in der Rechnung über des- Einkommen auf d. Jahr 1579—80.

7) Spalatins Lehnsregister im Rathsarch. zu Altenburg. Bl. 76.

einfach durch Verweigerung jener Zahlungen seine Endsch
erreicht habe, da weitere Nachrichten hierüber sich nirge
vorfinden.

Ein weiteres geistliches Lehen besaß das St. Georgens
in der Pfarrkirche zu Frohburg. Es bestanden nämlich an
ser Kirche zwei geistliche Lehen, von denen das eine der d
tige Pfarrer, das andere der Probst, Dechant und die Do
herrn des St. Georgenstiftes zu verleihen hatten [8]) und
scheint dieses letztere Lehen mit dem Altare St. Nicolai dase
verbunden gewesen zu sein [9]). Auf welche Weise und zu w
cher Zeit das Stift dieses Altarlehn erwarb, darüber hat
sich zur Zeit nirgends Nachrichten gefunden und nur soviel
bekannt, daß dessen Inhaber wöchentlich vier Messen zu
stellen hatte, daß die Einkünfte des Lehens auf wiederkäufli
Zinsen über deren Gesammtbetrag sich aber zur Zeit gar ke
Nachweisung vorgefunden hat, begründet waren, die hauptsä
lich bei den Neustetern (wahrscheinlich zu Zedlitz), bei
Stangen zu Knau und bei dem Rathe zu Geithayn ausste
den und daß der Besitzer des Lehns alljährlich dem Pfar
zu Frohburg ein altes Schock als Restauer und den Priest
und dem Kirchner 10 Gr. wegen eines Jahrgedächtnisses v
abreichen mußte. Zur Zeit der Reformation waren die E
künfte des Lehns bedeutend gefallen, indem der Zins von d
ausstehnden Kapitalien sich wesentlich gemindert hatte, man
der Zahlungspflichtigen aber bereits in mehreren Jahren ih
Verbindlichkeit nicht nachgekommen waren. Daher wurde
der allgemeinen Kirchenvisitation im Jahre 1529 verordn
daß der damalige Inhaber, zumal er nicht in Frohburg s
aufhalte, soviel als derselbe für Bestellung der nun abgescha
ten Messen zu zahlen gehabt habe, in dem gemeinen Kast
verabreiche, und daß dann, wenn er versterben werde, auch
übrigen Einkünfte diesem zufallen sollten [10]). Als vermuthba
Inhaber des Lehens werden genannt im Jahre 1478 der
genannte Balthasar Sartoris [11]), und im Jahre 1510 Nic
laus Stanghe [12]), der in Gerstenberg wegen seines Altarlehe
gewisse Lehensbefugnisse auszuüben hatte, mit voller Sich
heit aber ist bekannt, daß zur Zeit der Kirchenvisitation i

8) Akten der allg. Kirchenvisitation v. J. 1529, im gemei
schaftl. Archive zu Weimar.

9) Zinsverzeichniß im Hauptstaatsarchive zu Dresden.

10) Akten d. allg. Kirchenvisit. im Jahre 1529, im Ges. Ar
zu Weimar.

11) Orig.-Urk. v. J. 1478 in Akten des Rathsarchivs z. Alten

12) Akten des Rathsarch. z. A.

re 1529 der Vikar des St. Georgenstiftes Johann Friedel
riſt zu Frohburg war, mit deſſen Ableben das Lehen jener
immung der Viſitatoren zu Folge ganz aufhören ſollte [13]),
ohne Zweifel auch zur Ausführung gebracht worden iſt.
Auch in der Stadt Altenburg und zwar in deren Non-
kloſter beſaß einer der Vikare des St. Georgenſtiftes ein
rlehen, jedoch bleibt es zweifelhaft, ob dieſes Lehen von
St. Georgenſtifte verliehen wurde, oder ob es nicht viel-
r nur von dem gedachten Kloſter einem Vikar des genann-
Stiftes übertragen worden war, was aus der Angabe
latins:

Im Junckfraw Cloſter zu Aldenburg 1538
Ad Altare S. Crucis
Etwo Her Jacob Ingelſtets ſeligen Lehen

t hervorgeht. Die Einkünfte dieſes Lehen waren übrigens
t ganz unbedeutend, denn ſie beſtanden in jährlich 16 alte
ock und 6 Fl., die als Zinſen von Grundſtücken und in
Gr., die von der Priorin verabreicht wurden [14]). Mit der
hebung des Nonnenkloſters im Jahre 1538 erreichte un-
bar auch dieſes Altarlehen ſein Ende, da von da an auch
en Kirche zu beſtehen aufhörte.

Soll man endlich den Angaben unſeres alten Chroniſten
uchwitz trauen, ſo ſtand auch die Pfarrei zu Roſitz in
em ähnlichen Verbande zu dem St. Georgenſtifte, denn er
ählt [15]):

Herr Jacob zu Roſitz berichtet, das Roſitzs vor langer Zeitt
eine Pfarr ſtattliches einkommens ſoll geweſen ſein, Sey
aber alles einkommen in das Thumbſtifft zu Aldenburgk
oilleicht balde nach der Fundation oder bella Hussitica et
intestina geſchlagen, vnd hernachen durch einen Presbyte-
rum, den villeicht der Praepositus oder Capitulum dahin
geſchickt, verſorget worden, der ſich mehren theil von Acci-
dentien vndt prouiſion Capituli vnterhallten.

Indeſſen möchte dieſe Angabe zu bezweifeln ſein, da we-
: in dem Verzeichniß der das St. Georgenſtift betreffenden
kunden v. J. 1580 [16]) ſich irgend eine Spur hiervon findet,
ch das Stift, wie aus der Rechnung über deſſen Einnah-

13) Akten der allgem. Kirchenviſitation v. J. 1529.
14) Spalatins Lehnsregiſter. Bl. 49.
15) Tauchwitz, Kollekt. C. Bl. 122[b].
16) Urk. Verzeichniß in d. Rechn. über d. Einkommen ꝛc. d.
. G. St. auf d. Jahr 1579—80.

men und Ausgaben vom Jahre 1544 hervorgeht[17]), so
liche Einkünfte aus Rositz (nur 10 Gr., 7 Scheffel G
und 2 Kapaune) bezog, ebenso wenig aber auch eine Zah
an den Pfarrer zu Rositz verausgabte, was sicher, hätte
solche bestanden, der Fall gewesen sein würde, da schon
der ersten Kirchenvisitation im Jahre 1529 diese Pfarrei
eine sehr arme bezeichnet und dabei Anordnung zu deren
besserung getroffen wird, überdieß aber wird gleichzeitig
Pfarrei ausdrücklich als ein Lehen des Churfürsten aufgeführt

17) Rechn. über die Einnahmen u. Ausgaben bei dem S
Stift auf d. Jahr 1544, in Akten d. Rathsarch. z. A.
18) Akten d. allg. Kirchenvisit. v. J. 1528, im Ges. Arc
Weimar.

# III.

## s Stadtrecht von Altenburg von 1256 d seine Erneuerungen in den Jahren 1356 und 1470.

Vom Herrn Landesjustizassessor Dr. E. F. Hase.

---

§. 1.

Fast sämmtliche Städte unseres Herzogthums haben ältere tarische Rechte aufzuweisen, deren Aufzeichnungen zum l bis auf eine sehr frühe Zeit hinaufgehen und schon des=, wie auch wegen ihres Inhaltes als nicht unwichtige kmäler für die Geschichte des Landes anzusehen sind [1]).

---

1) Ortloff, Grundzüge eines Systems des deutschen Privat=s. Jena 1828. S. 106. Mittermaier, Grundsätze des gem. chen Privatrechts, Regensburg 1847. §. 19. Not. 18. — Einige Statuten liegen noch bis heute nur handschriftlich vor. Gedruckt außer den Statuten von Altenburg (darüber unten) noch die trechte von Schmölln in Carl Fr. Walch, Beiträge zum chen Recht. Jena 1771 ff. Th. VIII. S. 141—187, 307—316; Statuten von Eisenberg vom J. 1610 ebendaselbst Th. II. 204—274. (über älteres Eisenberger Stadtrecht, insbesondere der Stadt von Landgraf Albrecht von Thüringen im J. 1274 ilte Privilegium vgl. F. G. Gotter, kurze doch zuverlässige richt von dem Nonnenkloster zu Eisenberg, 1730. pag. 77; C. Schultes; diplomatische und statistische Nachrichten von Eisen=, Jena 1799. S. 197. Dr. K. Back, das alte Eisenberg, 1839. 5—8) und von Orlamünda, bei Walch Th. II. S. 62—70. Privilegium für die Stadt Ronneburg vom J. 1388 findet abgedruckt in Chr. H. Löber, Historie von Ronneburg, Altenb. 2. 8. Von diesen Statuten sind nächst denen von Altenburg von Orlamünda die merkwürdigsten. Die älteste Aufzeich=g von 1382 findet sich in einem Codex des Sachsenspiegels (Co- Orlamundensis), welcher sich früher im Stadtarchive zu Orla=

Unter diesen nehmen die Aufzeichnungen, welche wir über Stadtrecht von Altenburg besitzen, die wichtigste Stelle Abgesehen davon, daß die erste Verleihung desselben in Zeit fällt, in welcher die Urkunden unserer Landesgeschichte ziemlich spärlich auftauchen, läßt das Stadtrecht von Alten die Statuten der anderen Städte an Umfang und Inhalt hinter sich. Es verdient dasselbe aber auch insbesondere halb noch eine größere Beachtung, weil es durch den inn Zusammenhang, in welchem es augenscheinlich mit ant wichtigen Quellen der deutschen Rechtsgeschichte steht, Grenzen einer blos localen Bedeutung überschreitet.

Man kann recht wohl, wenn es sich um eine Darstel des gesammten statutarischen Rechtes für Altenburg bis seinem endlichen Verschwinden handeln sollte, mit Walch [2]) Perioden der Rechtsentwickelung unterscheiden, indem eb viel, sich genugsam characteristisch von einander unterscheid Aufzeichnungen des Stadtrechtes Statt gefunden haben. ältere Recht stützt sich auf das der Stadt von dem Markg Heinrich dem Erlauchten im Jahr 1256 ertheilte Privileg welches wieder die Grundlage mehrerer späteren Privilegien worden ist. Das mittlere Recht ist in den Statuten halten, welche im J. 1555 von den „drey Räthen, Viertels stern, Aeltisten und der gantzen Gemeinde" festgestellt wu und im folgenden Jahre (1556) von Johann Friedrich Mitlern, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Dr die Bestätigung erlangten [3]). Das neuere Recht endlich von der Revision dieser älteren Statuten datirt werden, w im Jahre 1724 erfolgte [4]) und wodurch das Stadtrecht zu großer Unbedeutendheit herabsank. Von diesen Zeiträu bieten aber offenbar diejenigen Aufzeichnungen, welche in ersten Zeitraum fallen, das meiste geschichtliche Interesse und insbesondere ist es das Privilegium Heinrichs des Erla ten, welches hier als die Mutter aller anderen Aufzeichnu

---

münda befand, jetzt aber auf der Gothaischen Bibliothek aufbew wird. Eine neue Redaction vom J. 1482, die sich in einem Stadtbuche befindet, ist bis jetzt noch nicht gedruckt. Zep nik, Miscellaneen und Sammlungen zum Lehnrecht, No. 27. meyer, Verzeichniß deutscher Rechtsbücher des Mittelalters, B 1836. No. 184. Desselben Sachsenspiegel, Th. II. Bd. I. lin 1842. S. 15.

2) Vermischte Beiträge. Th. III. S. 86.

3) Abgedruckt bei Walch a. a. O. S. 86—109.

4) Einen Abdruck enthält: Statuta der Stadt Altenburg, A 1725, Altenburg gedruckt bei J. L. Richtern. 4. — Meyn Nachrichten von Altenburg, Altenb. 1786. S. 79.

lusgangspunkt genommen werden muß. Eine ältere
e unseers Stadtrechtes ist, obwohl das Stadtrecht selbst
neswegs als ein ganz neues gibt, bis jetzt nicht auf-
en worden, und es steht bei den genauen Nachforschun-
ie darüber von verschiedenen Seiten angestellt worden
aum zu erwarten, daß sich eine solche je auffinden las-
rde [4b]).

## §. 2.

ußer dem, was die allgemeine Geschichte des Osterlandes
r an die Hand gibt, ist nicht bekannt, welche näheren
nde die Ertheilung des Privilegiums durch Heinrich den
hten veranlaßten. Das Privilegium selbst gibt uns hier-
einen Aufschluß, als die Angabe im Eingange, daß schon
derholten Malen die Bitte um Bestätigung der alten
reiheiten gestellt worden sei [5]). Die Meinung Huths [6]),
r gestützt hierauf annimmt, daß hiernach Heinrich schon
Zeit im Besitze des Pleißnerlandes gewesen sein müsse,
u nicht glauben dürfe, daß die Stadt gleich im Anfang
euen Fürsten wiederholt um Bestätigung der Privilegien
ngen sein werde, dürfte der Stelle doch zu viel entneh-
im Urkundenstyle der Zeit wird hierauf überhaupt nur
Gewicht zu legen sein, und die Worte ließen sich wohl
gut von den früheren Beherrschern des Landes, als von
euen Fürsten verstehen [7]). Gewiß unbedenklich mag es
rscheinen, die Auswirkung des Privilegiums mit dem
te der neuen Verhältnisse, welche die Uebernahme des
s mit sich führte, in Zusammenhang zu bringen, wenn
ieser Zusammenhang in seinen näheren Beziehungen
näher aufgedeckt werden kann.

Heinrich hatte die alte Reichsvogtei des Pleißner Landes
Kaiser Friedrich II. für den Brautschatz von dessen Toch-
Margarethe, die seinem Sohn Albrecht (dem Unartigen)
hlt worden war, verpfändet erhalten [8]). Altenburg, das
Chemnitz und Zwickau als Reichsstadt von der Verfas-
der Vogtei eximirt war, hörte zwar dadurch nicht auf,

---

[4b]) S. unten §. 5.
[5]) Supplicationes vestras *pluries* accepimus.
[6]) Geschichte der Stadt Altenburg. S. 69.
[7]) Man sieht dies besonders aus der Bestätigung von 1356.
ten §. 3.
[8]) Huth, Geschichte. S. 57 ff. Tittmann, Geschichte Hein-
es Erlauchten, Dresden 1846, Bd. II. S. 218. 223. Eich-
, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Göttingen 1844, Bd.
. 71. Not. 3.

Reichsstadt zu bleiben [9]); aber es konnte nicht fehlen, da
diese Städte und insbesondere Altenburg als Mittelpun
Pleißnerlandes der aufblühenden Macht des neuen Herre
entzogen blieben, und Heinrich war die Persönlichkeit
diese Macht in nicht zu geringe Grenzen einschließen zu
Auch die Stadtbürger selbst mochten ein Interesse daran
sich des Schutzes und Schirmes des kräftigen Fürsten, de
mit Unrecht den Namen „der Erlauchte" trägt, zu ver
Schon im J. 1253 hatte Heinrich Probst, Convent und
der regulären Chorherren in seinen besonderen Schutz g
men und ihnen seinen Beistand gegen alle Angriffe versproch
So mochte der Wunsch auch bei den Bürgern entstehe
Rechte und Freiheiten der Stadt gegen äußere Gewa
innere Uebergriffe der landesherrlichen Beamteten sicher
zu wissen. Nach längeren Verhandlungen erst, wie es
entschloß sich Heinrich, den Bitten der Bürger zu will
vielleicht gedrängt, wie wenigstens Huth [11]) nicht un
scheinlich annimmt, durch neue Kriege, die ihm insbe
von der Herzogin Sophie von Brabant wegen Thü
drohten und es ihm wünschenswerth machen mußten,
Treue der Bürger durch diese Bestätigung ihrer Rechte
winnen [12]).

Die Urkunde ist vom 3. Dezember 1256 ausgestellt.
Ort der Ausstellung ist in derselben nicht genannt; es
aber wohl angenommen werden, daß es Altenburg selbst
sen ist. Das Original derselben wird noch jetzt unte
Urkunden des hiesigen Stadtrathes aufbewahrt und ist t
erhalten. Sie ist auf einem großen Pergamentbogen,

---

9) Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten.
S. 88.

10) Liebe, Nachlese S. 30. Huth, Geschichte S. 59.
mann, Geschichte Heinrichs Bd. II. S. 89.

11) Geschichte, S. 71.

12) Walch, Beiträge Th. III. S. 82. gibt als Grund de
zeichnung die Besorgniß wegen Eindringens des Römischen
an. Davon läßt sich im Privilegium keine Spur finden, die
selbst aber muß als gänzlich unwahrscheinlich verworfen w
Daß sich Spuren des Römischen Rechtes schon in der damalig
auch für unsere Gegenden auffinden lassen, ist nach Titt
Geschichte Bd. I. S. 171. 172. nicht zu bezweifeln. Leugne
sich auch nicht, daß die Anfangsworte unseres Privilegiums
Eingang mancher römischen Constitution erinnern. Allein
bewußte Opposition gegen das römische Recht, die erst späterhi
vortrat, als man die Richterstellen mit römisch gebildeten J
zu besetzen anfing, ist deshalb bei dieser Aufzeichnung noch
anzunehmen.

Seite sie über die Hälfte ausfüllt, mit sehr schöner Schrift
eben, bis jetzt aber nur zweimal vollständig durch den
bekannt gemacht worden. Den ersten Abdruck lieferte
in seiner „Zufälligen Nachlese zu Heinrichs des Erlauch-
Lebensbeschreibung“[13]), nachdem schon vorher Horn[14]),
Lingenn[15]) und Schlegel[16]) einzelne Abschnitte
mitgetheilt hatten. Nach Liebe hat jetzt Gaupp[17])
ten Bande seiner „Deutschen Stadtrechte des Mittelal-
einen neuen Abdruck veranstaltet und denselben mit eini-
chtshistorischen Erläuterungen[17b]) begleitet. Außerdem
uch Huth[18]) die Urkunde in ausführlicher Weise be-
n und eine deutsche Uebersetzung für die meisten Artikel
igt[19]); indessen ist bei ihm die Mittheilung weder voll-
, noch in den einzelnen Sätzen immer vollkommen rich-
Ein diplomatisch genauer Abdruck erscheint daher, da auch
ebe'sche in dieser Beziehung Einiges zu wünschen übrig
nicht überflüssig; es lautet aber die Urkunde unmittelbar
em mir vorliegenden Originale[20]), wie folgt:
Heinricus dei gratia Mysnensis et orientalis Marchio.
ngie Lantgravius et Saxonie Comes palatinus. Uni-
ati civium in Aldenburch gratiam et propitiam vo-
em. Supplicationes vestras pluries accepimus qui-
nobis devote et humiliter postulastis. ut Juribus.
etudinibus. ac libertatibus. quibus eatenus ex gratia
ii usi fuistis. deinceps vos uti ex dono quoque nostre
sineremus. Nos igitur cum gratiam vobis potius

---

) Altenburg s. a. S. 32—36. §. 19.
) Henricus illustris, Francf. et Lips. 1726. 4. pag. 273.
) Kleine deutsche Schriften. Wittenb. 1730. Th. I. S. 124—127.
) Dissertat. de nummis antiquis Gothan. Cygn. etc. 1717.
. 4.
) Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, mit rechtsgeschichtli-
erläuterungen, herausgegeb. v. E. Th. Gaupp. Bd. I. Bres-
51. 8. S. 210—213.
[b]) Ebendas. S. 205—209.
) Geschichte der Stadt Altenburg, S. 169—193.
) Ebend. S. 169—179. Vielfach benutzt und theilweise aus-
eben ist auch die Urkunde in F. W. Tittmann, Geschichte
ch des Erlauchten. Bd. I. Dresden 1845. Bd. II. Ebend. 1846.
) Nur die Paragraphenzeichen sind von mir der besseren Ueber-
alber eingerückt worden, wie dies auch Gaupp a. a. O. ge-
hat. In dem Originale geht die Schrift ohne allen Absatz
Dagegen ist die Interpunktion so gelassen worden, wie sie
der Urkunde selbst vorfindet. Auch Liebe a. a. O. hat sie
behalten, während Gaupp a. a. O. sie in moderner Weise
t und abgeändert hat.

augere velimus quam minuere. taxata peticionis vest
ratione. Immo et devotione qua serviles nobis vos
hibetis et fideles. peticionem vestram dignanter admittim
et Jura simul et libertates quibus ex antiquis usi es
temporibus et deinceps ex nostra uti debetis gratia st
scribimus in hunc modum. (§. 1.) Scultetus qui pro te
pore vobis est preficiendus secundum hanc formam ju
cabit. De planis et simplicibus emendis recipiet d
pedes porcinos vel duos pullos. de gravioribus et ter
rariis emendis. quid vel quantum recepturus sit. duode
jurati secundum culpe taxabunt qualitatem. (§. 2.) Q
cunque iuramento expurgantus [21]) fuerit et relaxatio
iuramenti ab actore assecutus fuerit. Scultetus vero
laxare et suppostare ipsum gratis noluerit. Reus duos
des porcinos ei dabit vel duos pullos. (§. 3.) Quicun
homicidium perpetraverit et in ipso facto deprehensus
fuerit. si infra municipium habet proprietates valet
decem talenta. ipsemet pro se spondebit. et ad dan
fideiussores amplius non cogetur. (§. 4.) Scultetus
nulla causa que coram eo mota non fuerit judica
(§. 5.) Nullus in aliqua causa ad majorem appell
audientiam nisi Scultetus non possit iudicare. (§.
Quicunque in placito quod dicitur Voitdine [22]) emen
perdiderit absque causa temeritatis. decem et octo d
rios dabit pro emenda. (§. 7.) Quicquid lucri cedit
institutione que vulgaritur dicitur Kûr [23]). ad tertiam
tem cedet Sculteto. et due partes cedent ad muniti
civitatis. (§. 8.) Emenda super emendam non accre
(§. 9.) Scultetus nulli profugo dabit treugas sine vo
tate actoris. (§. 10.) Judex provincialis infra term
municipii vestri nullum iudicandi ius habebit. (§.
Quicumque fecerit emendam extra figuram iudicii.
quod digitum non levat infra quatuor scampna. de em
pollicita convinci non potest. sed iuramento si vol
se purgabit. (§. 12.) Quicumque gratia refugii civit
intraverit. super ius suum in ea degere permittetur. (§
Moneta vestra in statu pristino permanebit. ita vide

---

21) Liebe, Gaupp a. a. O. expurgandus.

22) So lese ich wenigstens mit v. Lingenn. Liebe, G
a. a. O. haben Voitdinc. In den späteren Privilegien vo
1356 und 1470 heißt es allerdings so.

23) Liebe, Gaupp a. a. O. Kur. In der deutschen
setzung von 1356 (s. unten) heißt es: kuer; im Privilegium
1470 (s. u.) kore.

d decem et novem solidi cambiantur pro marca. (§. 14.) cumque autem civium vestrorum monetario dederit no- um denariorum et inconvulsorum plus uno solido. m ipse in cambio pro marca dare consueverit. mone- us ei marcam argenti dabit. (§. 15.) Insuper civis ive vicinus a vicino unam duntaxat marcam interdum st cambire. (§. 16.) Cum denariis Aldenburgensis etae quatuor comparari debent. videlicet annona. mel. ulus. et lana. cetera cum ceteris monetis indifferenter sunt comparari. (§. 17.) Monetarius nullum denarium enburgensis monete [24]) confringet quantumcumque [25]) antiquus. (§. 18.) Quicumque coram Sculteto et ma- parte consilii aliquid spoponderit et postmodum in- ri voluerit. per eosdem convinci poterit de promisso. etiam debita magna fuerint sive pauca. (§. 19.) Qui- t debitor de debitis infra talentum convinci potest per s vel tres testes fide dignos. cujus videlicet debiti um per testimonium duorum vel trium de societate decim iuratorum potest obtineri. verbi gratia. qui per olices testes potest convinci de decem solidis. per duos tres de iuratis potest convinci de viginti. (§. 20.) circuitum civitatis vestre ex omni latere infra mili- caupone sive taberne potus venalis haberi non debent. duntaxat villis exemptis. In zarowe una tantum erit rna. in indagine una. puschowe una. in trebene una. ysene una. in roulok una. sed tamen brazium non ent. Si autem in aliis villis habite fuerint. iudex incialis cooperari debet vobis et Sculteto vestro ut beatur. (§. 21.) Quicumque civium vestrorum aliquid oroprietatibus quas habet infra municipium alicui le- erit ecclesie nomine testamenti. infra spatium anni ipsa legata vendi debet. (§. 22.) Quicumque proprietatem n infra civitatem per annum et diem desertam reliquerit. stati imperii haec proprietas asscribetur. (§. 23.) us sive clericalis sit conditionis sive militaris exime- quin ad munitiones vestras iuvare teneatur. si resi- iam in civitate habuerit. (§. 24.) Quicumque. de ili natus conditione in civitate vestra anno et die serit sine impeticione. deinceps impeti non potest. 25.) Qui alium vulneraverit manus truncatione con- pnatur. (§. 26.) Nullus in civitate vestra conveniri

24) Liebe, Gaupp a. a. O. monetae.
25) Gaupp a. a. O. quantumcumque.

potest ad duellum. (§. 27.) Quicunque inito profugi domum vicanei vel concivis sui confugerit, extrahi debet nisi per iudicium. (§. 28.) Extraneus si cuic civium vestrorum teneatur in debitis et in rure impi nari non possit. hic si intraverit civitatem pro de potest occupari. Si vero occupatum hospes sponte a permiserit. pro eo respondebit. (§. 29.) Theloneur Waldenberch non dabitis. (§. 30.) Sententias extra vitatem requirendas Goslarie in Rufo Ostio requi (§. 31.) Quicquid per decrementum piscinarum in ari redactum fuerit. vestris pascuis quamdiu siccum f pertinebit. (§. 32.) Si aliquis pro homicidio prof fuerit et ideo bona ipsius fisco fuerint ascripta[26]). ipsius dabit Sculteto tres marcas et bona sua liber integraliter rehabebit, marito nihilominus in culpa q usque reconciliatus fuerit permanente. Hec igitur singula et universa prout subscripta sunt vobis con mus. et ex nostra gratia confirmamus. et ideo ne ceps hec gratia nostra cessari possit. in testimonium sentem vobis dedimus paginam sigillo nostro[27]) munitam. Actum anno Incarnationis Domini Milles Ducentesimo. Quinquagesimo. Sexto. Indictione XIII Tertio Nonas Decembris.

§. 3.

Es ist für das Verständniß des vorstehenden Privileg

---

26) Liebe, Gaupp a. a. O. asscripta.

27) Dies Siegel ist jetzt nicht mehr daran befindlich.

28) Liebe, a. a. O. S. 31 hat aus dem Originale Indic XIV. gelesen, und in der That müßte auch nach richtiger Rech so geschrieben sein. Indessen kann ich hier nur bestätigen, schon Meyner, Nachrichten von Altenburg, S. 138. Not. dagegen bemerkt hat, daß das Indictione XIII. statt des zu er tenden Indictione XIV. zu deutlich im Originale steht, um da einen Zweifel aufkommen zu lassen. Liebe a. a. O. sagt, d nach I sehe ebenso aus, wie II, werde aber gleichwohl von II sa durch zwei darüber gesetzte Strichelchen unterschieden. Allei lassen sich weder diese Strichelchen bemerken, noch sieht man schen den beiden letzten I irgend eine Verbindung, welche ein V muthen ließen. Ich weiß dafür keine andere Erklärung, als der Concipient der Urkunde in der Chronologie nicht bewander wesen sein muß, obwohl es immerhin bei so wichtigen Urk eine auffallende Erscheinung ist. Bekanntlich haben wir aber demselben Jahre 1256 noch eine andere Urkunde Heinrichs (den stätigungsbrief für das Augustinerkloster), in welchem sich eber ein solches chronologisches Räthsel findet. S. v. Lingenn, K teutsche Schriften. I. S. 115. Liebe, Zufällige Nachlese, S. Meyner, Nachrichten, S. 136 ff. Huth, Geschichte, S. 60 f

großer Wichtigkeit, daß wir aus dem folgenden Jahrhun-
eine Ueberſetzung in deutſcher Sprache beſitzen, welche
Wort für Wort an dies erſte Privilegium angeſchloſſen
. Gerade hundert Jahre ſpäter, unter dem 27. Juli 1356,
ätigten die Markgrafen Friedrich der Geſtrenge und Bal-
ſar den Stadtbürgern auf ihr Anſuchen das alte Privile-
n[29]). Die Urkunde iſt von Rochlitz datirt und befindet
, wie die vorige, noch jetzt unter den Urkunden des hieſigen
thsarchives. Sie trägt ganz das Aeußere, wie die Urkunde
nrichs des Erlauchten; nur iſt die Schrift bei weitem nicht
ſchön und deutlich, wie bei jener, auch iſt ſie weniger gut
alten. Meyner[30]) wollte ſie, zugleich mit dem Statut
n J. 1256 und in Begleitung einer ausführlichen Recen-
abdrucken laſſen; indeſſen iſt ein ſolcher Abdruck weder
ihm, noch bis jetzt von einem Andern geliefert worden. Sie
t deshalb gleichfalls nach dem mir vorliegenden Original[31]):

„Friderich vnd Balthaſar, von gotis gnade lantgrefen in
ringin, marggrefen zu myßin, ym oſtirlande vnd czu lan-
erg vnd grefen czu orlamunde Hern dez landes der plißen.
gemeine der Burger czu Aldinburg ſagen wir gnade vnd
irn günſtigen willn. euwer Bete, der wir vil von euch ge-
umen habin, dy ir von uns inniclichen vnd demütiglichen
eten habit, daz wir euwer Rechten, Gewonheiten vnd Bri-
en, dy ir vor von gnaden dez riches gebruchen ſyt geweſt,
wir euch der von gabe vnſern gnaden auch gebruchen li-
, dar vmme wir euch vnſir gnade libir meren wolden denne
nnern, durch euwer Bete willen vnd durch ynniger rede,
mite yr euch vns erbitet vnd erzeiget dinſtlich vnd getreuwe
ſyn, vnd laßen euwer bete wirdiglichen czu euwer rechte
e euwer vriheiten vnd gewonheiten, der ir von allden ge-
en gebrucht habit, alſo ſollit ir der hy nach von vnſern
den auch gebruchen in ſulchir maſſe, alz wir euch daz hir-
h vorſchriben. (§. 1.) Der ſchultiß, der euch hirnach richtir

29) v. Beuſt, Jahrbücher des Fürſtenthums Altenburg, Th. I.
100. Eine Verſicherung, daß die Bürger bei ihren alten Rechten
alten werden ſollten, hatte ſchon im J. 1312 Friedrich der Freu-
in einem Briefe „gegeben zu Aldenburgk vf dem Hus an deh-
negſten Dienſtage vor Sante Laurentius Tage (9. Aug.)“ er-
lt. Dieſer Verſicherung iſt jedoch das alte Privilegium nicht wörtlich
rirt. v. Beuſt, a. a. O. S. 88. 89.

30) Nachrichten von Altenburg. S. 139.

31) Auch hier ſind der Ueberſicht halber der erſten Urkunde cor-
ondirende Paragraphenzeichen eingerückt worden. Die alte Inter-
ktion iſt, weil dadurch Manches unverſtändlich bleiben konnte,
aufgegeben.

wirt sin, der sal in sulchir forme vnd masse richten. von sled vnd von einfeldigin bußin sal er czwene Swinsfüze ne adir czwei hüner. adir von sweren adir frevilnbußin, wy adir waz er nemende sy, daz sulln dy czwelf gewornen ten vnd irkennen nach größe der schult. (§. 2.) Wer do nem sweren solde adir sich intslaen solde mit rechte vnd cleger ym dez rechtin irliz vnd nicht von ym nemen wo wolde yn der schultiß dez vmme fust nicht loz laßen, so s der, der do gesworen solde haben, dem schultissin geben czw swinsfüße adir czwe hüner. (§. 3.) Wer do einen tod tete vnd an der tad nicht begriffen würde, hat der yn eu Stat, festunge adir wichbilde, eigins, daz do czehen ph wert ist, der spricht vor sich selbe vnd sal nicht mehr vf dir Burgin getwungin werden. (§. 4.) Der schultiß der keine sache, dy vor ym nicht vorlüth wird, richtin. (§. Nymant sal sich an ein großir gerichte berufen, is kunne de der schultiß nicht gerichtin, vmme keine sache. (§. 6.) auch czu deme voitdinge eine buße vorlöre ane freville sa der gibit achtzen phennigen czu buße. (§. 7.) Waz czin von geseczen, daz man kuer heißet, gevilen, der sal daz dr teil deme schultissin vnd czwei teil czu der Stat vestunge ge (§. 8.) Eine buße sal vf dy andere nicht wachsin. (§. Der schultiß der sal keinen flüchtigen manne nicht geleite ge ane dez clegers willin. (§. 10.) Der lantrichter der sal euwer wichbilde der Stat kein recht czu richtin haben. (§. Wer eine buße tud us der gestal des gerichtes adir hinder richte, alzo daz er dy vinger in den vyr benken nicht erhe der Buße sal ec nicht obirwundin werdin, sundern wil darvor swerin, er mag dovor sweren. (§. 12.) Wer auch gnade czuflucht hat czu der Stat, den sal man drinne la vf sin recht. (§. 13.) Euwer munze blibet by yrem er stehen, also daz man neuntzen pfennigen wechßiln sal vor marg. (§. 14.) Welchir euwer Burger eine deme mun meister der neuwen pfennigen vnd der vnverworfen adir verslain eines schillinges me gibit, denne er pfliget im wec czu gebin vor eine marg, deme sal der muntzmeister eine m silbers geben. (§. 15.) Dorobir mag ein Burger von de andern, eine nacgebuer von deme andern czu stunden eine m wechßiln. (§. 16.) Mit phennigen aldenburger muntze man viererleye kaufen, korn, hobphen, honig vnd wolle; an alle ding mag man mit allen andern muntzen vndir einan keuffen. (§. 17.) Der muntzmeister der sal keinen aldenb gisschen phennig czu brechin, ab er wol alt ist. (§. 18.) auch vor deme schultissin adir vor deme merern theils dez

icht gelobet adir rede vnd wolde dez leukin, der sal von
n dez gelöbdis obirwundin werdin, dy schult sy groz adir
ne. (§. 19.) Ein iczlich schuldiger von schuldin vndir ei-
n pfunde mag obirwunden adir obirczeuget werden von
ehen adir dryen glaubhaftigen czuegen vnd dez zwifache
lt von geczugniß czweiher adir dryer von der gesellnschaft
czwelfgeswrne mag man daz beczugin vnd daz also czu
nemen ist. Wer mit einfeldigin adir mit slechtin geczeugen
g obirwunden vnd obirczeugit werden vmme czehen schillin-
mit czweien adir mit dryen der geswornen, mag er obir-
ndin vnd obirczeugit werdin vmme czwenzig. (§. 20.)
me euwer Stat vf alle sytin ynwendig der mile sulln
e krecz smern noch keine trang noch Byre nicht veile haben
enommen desse ernachgeschrieben dorfer. czu Sarow sal ina-
t einer syn; czum hayn einer; czu puschow einer czu Tre-
einer; czu leßin einer; czu rolag einer. adir sy sulln nicht
cz machin. Wo in andern dorfern sy gehabt würdin, dy
n der lantrichter euch vnd ewern schultissin vorbiten vnd
thun. (§. 21.) Welchir euwer Burger einer etwaz wy
inschaft dez ihr habit in euwer Stat vnd wichbilde yn kei-
kirch n beschide alz ein selngerete, daz bescheidene gut sal
ouft werdin in einem Jar. (§. 22.) Wer do eigin in
er Stat jar vnd tag wüst lezet ligin, daz eigin sal czu-
hribin werdin der gewalt dez riches. (§. 23.) Nymant, er
haffe adir ritterlicher wirdikeit, der sal nicht obirtragin syn,
sullen czu euwer Stat festinunge helfen, haben sy andirs
zn in der Stat. (§. 24.) Wer do auch von dinststande we-
geborin ist, daz ist alzo czu vernemen. ab einer ein ey-
geborn dinst were, queme der yn dy Stat vnd blibe in
er Stat jare vnd tag ane ansprache, dornach mag man
nicht gevordern nach angesprechin. (§. 25.) Wer den
irn wunth, deme wirt geteil dy hant abe czu hauwen.
26.) Nymant in euwer Stat sal geladen werden czu
phe. (§. 27.) Wer do in der flucht fleuget czu synis
geburen adir mitburgers hus, der sal nicht hervz genomen
din, sundern mit gerichte. (§. 28.) Ist daz ein vzwendi-
einen euwern mitburger schuldig ist, deme man vf dem agker
t gephindin kan, kummt der in dy Stat, do mag man yn vmme
chulde bekummern. Were auch, daz der wirt dem vorkummir-
man mit willin gehen lyz, der muz vor yn äntwortin. (§. 29.)
waldinberg sullit ir nicht czoll gebin. (§. 30.) Euwer
t uz der Stat czu suchin daz sullit ir suchin czu Goezslar
der roten thor. (§. 31.) Waz auch an den tichin treuge
t, daz sal euwern weidin gebüren, alzo lange daz treuge

ist. (§. 32.) Ist daz ymant der euwern fluchtig würde
me einen todslag vnd darumme sine gute czu geschribin
din der kammer des riches adir der gewalt, dez huzfrauwe
bit deme schultissin dry marg vnd behelt yre gutir vry
gar; adir der man blibit in der schult so lange alz er ve
nit vnd berúcht wirt. — Alle stúgke sunderlichin vnd mit
ander, alz sy vorgeschribin sten, vorlyhn wir euch vnd beste
euch dy von vnsir gewalt darumme, daz hernach vnse g
geytilt vnd vorruckt móchte werden. Czu geczugnisse h
wir dessin keginwertigin Brif gegeben, dessin keginwert
gevestiget mit vnsern Ingesigel [32]). Gegeben czu Rochlitz
gotis geburth Tusint Jar dryhundirt Jar in deme Sechs
funfczigisten Jare an der mitwochin nach Sente Jacophs
des heiligin czwelbotin [33])."

§. 4.

Vergleicht man die beiden Privilegien von 1256 und 1
mit einander, so findet sich im Inhalte der Sátze durch
kein Unterschied zwischen beiden. Das Privilegium Friedr
gibt dieselbe in fast ángstlichem Anschluß an den Wort
des früheren, und nur bei wenig Stellen (z. B. in §.
sind die Sátze etwas mehr umschrieben. Das alte Recht
daher noch jetzt in unveránderter Geltung erhalten, auch si
sich nirgends ein wesentlicher Zusatz gemacht.

Anders verhált es sich mit einer zweiten Bestátigung
alten Stadtrechtes, welche wiederum ein Jahrhundert sp
im Jahre 1470 erfolgte. Durch mannigfaches Mißgesc
Krieg, Brand und Pest war die Stadt sehr zurúckgekomm
Unter dem mútterlichen, sorgsamen Regiment der Kurfürs
Witwe Margaretha fing sie an sich wieder etwas zu heben
und wie sie überall den Nutzen der Stadt zu fördern suc
so war sie es auch wohl hauptsáchlich, unter deren Fürm
die Bürgerschaft sich an ihre Sóhne Kurfürst Ernst und
brecht wendete, um die Bestátigung der alten Freiheiten

32) Auch hier fehlen jetzt diese Siegel.

33) 27. Juli. — Die Urkunde scheint übrigens auch noch la
nisch ausgestellt worden zu sein. In einer „Copia der jüngsthin
die Fürstliche Sáchsische Regierung eingeschickten Privilegien
Stadt Altenburgk," einer aus dem siebzehnten Jahrhundert herr
renden Abschrift sámmtlicher älteren Privilegien, welche sich
Rathsarchive befindet, ist die Bestátigung auch lateinisch zu find
In der Urkundensammlung des Archivs findet sich dagegen nur
deutsches Original.

34) J. A. Schneider, biograph. Fragmente von der Kurf
stin Margaretha. Altenb. 1800. S. 18 ff. Sachse, das Grab
der Kurfürstin Margaretha in d. Mittheilungen Bd. II. S. 402

wohnheiten zu erlangen. Dies geschah durch einen vom
itag nach St. Michaelistage (5. October) 1470 zu Leipzig
gestellten Brief[35]), der außer den Unterschriften der beiden
rsten noch als Zeugen die Namen des Obermarschalks Hu-
t von Schleinitz, des Untermarschalks Dittrich von Schönberg,
spar Ritter und Heinrich von Schönberg, des Canzlers Dr.
hannes Schybe, Heinrichs von Einsiedel, Nickel Plugk u. A.
gt. In diesem Briefe wurden aber nicht, wie im Briefe
edrichs des Gestrengen geschehen, alle Artikel des Privile-
ms Heinrichs des Erlauchten wieder aufgenommen. Viele
selben waren im Laufe der Zeiten obsolet geworden, manche
urften unter wesentlich veränderten Verhältnissen einer durch-
fenden Revision. So erhielt das Stadtrecht jetzt eine in
en Stücken veränderte Gestalt: die neue Bekräftigung er-
int als eine Reformation, wie sie um diese Zeit mit vielen
ern Stadtrechten vorgenommen wurde[36]).

Das Privilegium ist bis jetzt nur einmal von Meyner[37])
Abdruck gebracht: wegen der Wichtigkeit, welche die Ver-
chung sämmtlicher drei Urkunden hat, folgt dasselbe hier
chfalls nach einer nochmaligen Vergleichung mit dem Originale:

„Wir von gots gnadenn Ernst deß heyligen Romischen
chs Ertzmarschalgk Kurfurste vnde Albrecht gebruder Her-
en zcu Sachssen lantgraffen in Doringen vnde Marcgraffen
Missenn Bekennen für Vns vnser erben vnde nochkomen
e thun kunt offentlich mit dissem Briffe allen die yn sehen
en adder lesenn, das vns vnsere liben getruwenn der Rat
Stad Aldenburg von der gantzen Gemeynen wegen doselbst
gehalden vnd zcu erkennen haben geben, das die egnante
dt von vnsere vorfarn lobelicher Gedechtniß mit mancher-

35) v. Beust, Jahrbücher Th. I. S. 144 sagt, die Bestätigung erfolgt, weil die alten Privilegien im Feuer verdorben wären. steht der Eingang der Urkunde selbst entgegen, in welchem ge- wird, daß der Rath den Fürsten vorher „mit alden Briffen vortzeichnunge vß der Stad Buchern sicherunge vnde wissenschaft an." Auch besitzen wir ja die alten Privilegien und eine große ahl älterer Stadturkunden unversehrt im Original, und über- ot ist nichts davon bekannt, daß das Archiv der Stadtbehörde als vom Feuer heimgesucht worden wäre. Das letzte große Feuer J. 1451 hatte zwar das ganze Bartholomäikirchspiel ausge- nt (v. Beust S. 131); dadurch hatte wohl die Stadt gelitten, nicht das Stadtarchiv. Die Bemerkung wiederholt sich übrigens v. Beust öfters, z. B. Th. II. S. 3 zum Jahre 1475; offenbar hier ohne Grund.

36) Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. III. S. §. 434.

37) Nachrichten von Altenburg. S. 151—163.

ley sunderheit befreyhet vnde begnadet weren vnde welche
stucke der befreyhunge sie in alder Gewonheyt darczu herbr
hetten, vns auch sollicher sunderlicher Gnade vnde Befryhu
yn gnediglich beweyset, glawben gemacht, sicherunge vnd r
senschaft gethann mit alden Briffen vnde vortzeichnunge
der Stad Buchern, dorbey auch ire vnde der Stad anliege
not, grosse schulde vnde der Inwoner armůt geoffent, dadı
zcu besorgen were, so solliche gegebene Fryheit vnde herbr
Haldunge sunderlich nicht vornawet vnde sie mit etzlichen st
ken dortzu nicht ferner begnadet wurden, das die Stad vor
ben vnde zcu nichte werden mochte, vns flelich vnde demu
lich gebeten, sie in dem gnediglich zcu bedengken sollich
herbrachte Befryhunge zcvvornůwen, zcu orden vnde zcu sch
fen, das eß also vnabeleßlich gehalden würde vnde sie mit
lichen andern stucken dorzcu zcu begnaden. Alß es dann
Ampt vnser Sorgfeldigkeyt vnsers fürstlichen stands vnde S
sens steht, mit gnaden zcu schigken vnde zcu ordnen, das
gute ordenunge vnůorruckt bestant behalten vnde vßspriſſen
irrunge abewyset, auch notturfftige nůwe vorsorgunge noch
legenheit vnde stannd der Dinge, die vorawgen seyn, angek
werde, dodurch die vnsern vnder vnserm beschirm beysamlich
gedeyen gemeyns nutzs vnde sunderlicher beqvemheit einß yt
in frede vnde gemach leben mogen, habenn wir der genanten
Rats zcu Aldenburg vlissige vnde demutige bete, auch getr
vnde annehme dinste so ir vorfarn vnde sie vnserm Herrn v
vater, obereldern vnde vorfarn loblicher Gedechtniß, auch
selbst gethan haben, zcukunftiglich thun sollen vnd mogen, a
notturft vnde Billigkeit der Dinge, die sie bitten, angesehen v
den egenanten dem Rate vnde der Gemeynen vnser egenar
Stad Aldenburgk solliche sunderheyt vnde fryheit, die sie a
in Gewonheyt herbracht habnen, alß wir deß von yn gn
hafft vnderrichtunge empfangen vnde deß glawben geben hab
sunderlich gevolwort darzcu bestetigt vnde confirmiret, bewillig
volwortten, bestetigen vnde confirmiren die also hirmitt vß r
ten wissen noch gnughaffter vnderrichtunge in der besten fo
vnde weiße, alß eß crefftiglich geschcen mag, zcu eyner ewi
Vrkunde in vnde mit craft diß briffs, vnde das sie vnde
iren sich deste baß darnach wissen zcu halden vnde von
mandes daran gehindert werden, sie auch hinderung vnde
runge, so die vorgenomen wurde, abewenden mogen. so se
wir etzliche gesetze vnde artigkel ires alten befryhetten stad
rechts in dißem bestetigungsbriff, die also lawten [37]). (§.

38) Die Paragraphenzeichen sind auch hier im Original nich
finden; wegen der neu hinzugekommenen Sätze stimmt die Zahl

r Schulteiß, der itzunt ist adder in zcukunftigen zceiten rich=
wirdet, der sal in sollicher maasse vnde forme richten. von
hten vude ynseldigen busen sal er zcwey Hüner adder zwene
veynsfusse ader darvor einen nuwen grosschen ne=
n. Sundern von sweren vnde freveln bussen wieviel ader
s er nemen sal, das sollen die zwelff gesworne des Rats
ennen noch grosse der schulde. (§. 2.) wer auch einem
ren ader sich von im mit rechte entwirgken solde vnde der
ger yn deß rechten erliesse vnde von ym nicht neme, welde
richter den vmbsust nicht loßlassenn, der der do gesworn
e habenn, gibt dem Richter zcwene sweynsfusse ader zcwey
nner ader eynen grosschen. (§. 3.) Eyn itzlicher
urger sal dem Richter, so er eyn Hawß in Lehen
mpt, dry nüwe grosschen zcu Lehenware geben.
4.) Eß sal auch ein iczlich besessenn Burger
nen nawen Grosschen ierlich uff Michaelis den
chter zcu Zcinse geben; hawßgenossen vnd le=
ge Burger geben halbenn zcinß vnde darumb
darff eyn Burger gegn dem andern nicht helffe
lt gebenn. (§. 5.) Wer eynen todslagk tette vnde an
tat nicht begriffen würde, hat er in der Stad weichbilde
enß daß zcehn pfunt wert ist, der spricht vor sich selber
e sal nicht fürder uff ander Burger geczwungen werden.
6.) Der Richter sal keyne sachen richten, die nicht vor in
lawth werden, vnde auch von nymande helffe gelt
yschen, eß kome dann czu der hulffe mit der
. (§. 7.) Ab eyn Burger den andern vor frydeß
rgen wolle, der sal darumb nichts geben. (§. 8.)
man sal sich an eyn grosser Gerichte beruffen vmb keine
he, eß konne dann der Richter ader der Rat nicht gerich=
. (§. 9.) Wer auch zcum grossen Dinge, der deß Ja=
s vire sollen gehalden werdden, eine busse verwirg=
ane frevelsache, gibt achtzehn phennige zcu busse. (§. 10.)
as genießes von Gesetzen, das man kore heysset, gefellet, sal
s drytte teyl dem Richter vnde zcwey teyl der Stad (zufallen?)
de (§. 11.) der Richter sal eine busse ober die andre nicht
chssen noch ansteben lassen vnd (§. 12.) sal auch keynem
chtigen manne gleytte gebenn ane des clegers willen. (§. 13.)
er lantrichter der sal im Weichwilde der Stad keyne macht

---

ben nicht mit der der früheren beiden Urkunden ganz überein.
n anzudeuten, welche Stellen als neue Zusätze gegenüber dem al=
Privilegium zu betrachten sind, sind dieselben im Texte gesperrt
ruckt.

noch recht zcu richten habenn, vnde ab eyn Burger
nem vßwendigen fur lantgerichte geboth t
lasset, vnde der clage nicht setzet, tregt keyn b
widder dem cleger noch dem antworter. (§.
Ab eyn Burger aber mehr vmb feltschaden pf
den wurde, mag der Rat ob sie konnen rich
ane busse, vnde man darff sich nicht mit den pf
den zcu gericht wenden, der tetter wurde
denne nicht richten lassenn. (§. 15.) Wer eyne b
tut vsser der gestallt gerichts aber hinder gericht, also da
die finger in den vierbengken nicht irhebet, der bussen sal er
obirwunden werden, sundern wil er, so mag er dovor sweren. (§.
Wer vff gnade zcuflucht hat zcu der Stad, den sal man do
lassenn vff sein recht. (§. 17.) Wer auch vor dem Richter
vor dem meren teyl des Rats icht gereth oder globet vnde w
deß leugken, der sal von den deß globdis obirwunden werden,
schulde sey groß aber cleyne. (§. 18.) Eyn itzlicher schuld
von schulden vnder eynem pfunde mag obirwunden adder
tzcewget werdden, von zcween adder dryen glaubhaftigen z
gen. mag er aber obirtzcewget werdden mit eynfeldigen
slechten getzewgen vmb tzehenn schillinge, mogelicher kan
mit zcween aber dryen der zcwelff geswornen vmb zcwan
schilling obirtzcewget werdden. (§. 19.) Wer auch vor d
Rate zcu schulden, sie sey kleyne aber groß, n
saget vnde der hirnoch vor den Richter adder
richte bekennte, sal das der Stad verwandeln n
irkenntniß der zcwelff geswornen. (§. 20.) Wa
zcwen eelich zcu sampen komen vnde Burgerre
habenn, stirbet der eynß ane Kinder, das and
es sey man aber weip, behel haws hoff farer
habe vnde alles das in weichbilde ist, vnde m
auch alle schulde in wichbilde geldenn. Sund
in lantgerichte mussen sie geben vnde nemen n
deß landes gewohnheyt vnde recht. (§. 21.) Nym
ein mann ein weip vnde tzeügt mit ir erben v
stirbet, also das die frawe von den Kindern
dryttelt wird, vnde nympt einen andern ma
derselbe erbet der frawen dritteteyl noch ir
tode fur den Kindern nach aldem heerkommen v
gewonheyt der Stad. (§. 22.) Wenn nicht sw
mogen noch spynnel mogen in der Stadt sind,
billich noch der siptzal heergerethe adder gera
nemen, so sal das von der Stad wegen uff d
Rathuß zcur Stad besserunge noch aldem He

nen genomen werden vnde vß der Stad keyns
geben verbunden sein, sundern es verstorbe
dann in andern wigbild. (§. 23.) Wer den
t mit worten beswert aber hinderreth ire eyde
angende, sal des vorwandeln noch irkenthniß
er Rete aber die Stad rewmen eyn jar, ab er
wegertte vnde dennoch nicht widder inkomen,
abe denn wandel gethan noch irkenthniß dryer
te wie vorberurt. (§. 24.) Vmb die Stad vff alle
en inwendig der myle sal nymant brewen noch meltzen
keynen trangk schengken anders, denne Aldenburgisch Bier,
wo das nicht gehalten wurde, sal das durch die Ampt-
he zcu Aldenburgk neben der Stad abgestalt vnde geweh-
werdenn. (§. 25.) Wurde auch ymant von Erbeschafft
s zcu gotshwsern bescheyden, sal in Jare vnde tagen wi-
vorkaufft werdden vnde nicht bey dem gotßhwse bliben,
ndern das gelt darvon vff das die Stad hinfürder
geschos vnde ander pflicht vnde die Erbherrn
lehenn doran bekomen konnen. (§. 26.) Wer in
Stad ichts leßt wuste liegen Jar vnde tag, mag sich die
d vnderwindet vff das solchs wider besatzt mocht
rden. (§. 27.) Nymant, er sey pfaffe ader Ritterlicher
igkeit, sal vbertragen seyn, sie sollen zcu der Stad feste-
ge helffen, die gesesse in der Stad haben. (§. 28.) Wer
von Dinststande weßen geborn ist, das ist also zcu ver-
en. ab eyner eyn eygen geborn wer, das er ytel eigen
e, qwem der in die Stad vnde blibe darinne Jar vnde
ane ansprache, dornoch mag man den vor eigen nicht
rdern noch angespreche. (§. 29.) Wer eynen wirt in
nem Hawse unverschult der da scheiden wolde,
det, hat die hant vorworcht, deßglichen wer den an-
n vnverschult im Rathuße wündet aber in an-
n der Stad fryheyten, wil der seyne hant la-
gegen der Stad vnde dem cleger, muß er thun
h irkenthniß der zcwelff geswornen. (§. 30.) Ny-
t in der Stad sal geladen werden in kampff. (§. 31.)
r in der flucht influcht tut zcu eynes nogbaren adder mit-
gers Hawß, der sal doruß nicht genomen werden, sundern
gerichte. (§. 32.) Ist eyn vßwendiger eynen Burger schul-
, den man vff dem acker nicht gepfenden kann, den mag
in der Stad umb die schuld komern; wurde yn der
th mit willen gehenn lassen, so muß er selbs vor yn ant-
tten. (§. 33.) Zcu Waldenburg sollen die Burger von
enburg nicht zcoll geben. (§. 34.) Was an dem Teiche

trucken wirt vnde leyt, sal der Stad zcu irer weyd
irem vyhe gewarten alle die weyde das trugken ist. (§.
Ab ymant in der Stad fluchtig wurde umb eyn todsc
oder anders vnde darum seine gutter verfallen weren,
Hawßfrawe gibt dem Richter dry margk vnd beheldet die
ter frey vnde gar, aber der man blibet in der schulde, so
das er vorsünet aber gericht wirdet (§. 36.) Wir bec
gen vnde benennen yn auch ir Wichbilde alß
das hinfurder zcu ewigen Zceiten haben sol
das wir yn dann meeglicher Vrsach halben
rechten wissen vnde vß gnedigem willen an e
chen enden weyter forten wenn sie eß vorgeha
ben. Also das der Stad Aldenburg wigbilde
den sal vff beyden seyten von sente Johannistl
vnde dem Smolschenthore bis an das gerichte,
doby zcu mergken ist, das die Stad vnserm l
gerichte vnde dornach der Stad zcu gute hal
muß. deßglichen sal eß wenden zcu pawernitz
ferne alß der vssergrabe gehet biß zcu Geor
Brymmers deß Topfers erbe, dovon er der S
mann ist, Von den Borgkthor biß an das Te
thor, von der Mawer biß an den Molgraben v
sust vff allen seyten also ferre vnde weyt
Stadtgraben wendet an den enden allen sie
lantgerichte nicht getzwungen noch gedrungen
den sollen; doch vns vnschedelich was wir zcu
wertz an wachen oder andern gefellen sollen
ben. (§. 37.) Dorubber thun wir yn diße sun
liche gnade vor vns vnser erben vnde nachkom
das ein itzlicher, er sey Burger yn eyner on
stad gewest, ader Inwoner der lande, ader vßl
discher man, der sich gein Aldenburg in die S
weßens wende vnde Burger aldo werdden
mit seyner habe gute vnde Hußgerethe zco
vnde gleitzfry seyn vnde aller dinge von vn
Amptlwten von vnser adder iren wegen yn
Stad zcu tzyhen, zcu faren, zcu tryben, ad
czu tragen vnobbirnommen seyn vnde bliben
vnde solich gelt, alß vormals in sollichen sa
gefordert vnde genommen ist, sal hinforder
syn vnde nicht gefordert werdden, ane was
gewonlich von pferden zcu gleyten als in and
sachen geboret. — Obber deß alles so bestetigen vnd
firmiren wir yn alle vnde itzliche ire ander befryhunge,

e wilkore, die sie herbracht haben, vnde altherkomen,
gewonheit vß vnser fürstlichen wirde vnde macht vß
wissenn, wolln, das sollich ire privilegia vnde befryhunge
nd macht sollen habenn in aller masse, als ab wir
tzunds von nawes an geben vnde hierinne von worte
te geschrieben stunden, wollen auch das yn solliche
nge, wilkore vnde Gewonheyt von vnsern Amptlewten,
ds aldo seyn werdenn, vnvorrückt gehaldenn vnd doran
swecht sollen werden, alles trevlich vnde vngeverlich.
onde ober syn gewest vnde getzugen vnser Rete vnde
truwen Hugolt von Slynitz vnser Obermarschalgk er
vndermarschalgk er Caspar Ritter vnde Heinrich alle
onberg, Johannes Schybe Doctor vnser Cantzeler, er
von Eynsedil Ritter, Nickel pflugk zcum Knawthayn
der mehir glavbwurdige. Zcu Vrkunde vnde steter
Haldvnge habenn wir Hertzoge Ernst vnser Maiestad
hir vnden an wissentlich thun hangen, das wir Hertzog
mit gebrauchen. Gebenn zcu Liptzk noch gots gebort
ndert darnach in Sibintzigsten Jare, am Fritage noch
ichaelistage." —

§. 5.

e drei hier mitgetheilten Urkunden sind als die Haupt-
des besondern Stadtrechts für die oben angenommene
riode desselben zu betrachten. Was sonst noch an Ur-
darauf bezüglichen Inhaltes uns erhalten ist, stellt sich
r nur als Ergänzung oder als vorübergehende Abände-
r hier vorliegenden Bestimmungen dar.
hon von Riccius[39]) und nach ihm von Huth[40])
darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach den
gsworten des Privilegiums von 1256, welche in der
von 1356 fast in wörtlicher Uebersetzung gleich-
eberaufgenommen sind, die darin enthaltenen Rechte
iheiten keineswegs als ein neues Recht angekündigt
sondern als ein schon längst in fortgesetzter Uebung
des bezeichnet sind, welches hiermit nur eine Bestäti-
chalte[41]). Es beweisen diese Worte jedenfalls, daß

---

Zuverlässiger Entwurff von Stadtgesetzen oder Statutis,
lich der Landstädte, Frankf. und Leipz. 1740. 4. S. 288. 289.
Geschichte der Stadt Altenburg. S. 179.
„— humiliter postulastis, ut juribus consuetudinibus ac
bus, quibus eatenus ex gratia imperii usi fuistis, deinceps
ex gratia quoque nostre gratie sineremus" —; — „jura
ates, quibus ex antiquis usi estis temporibus," im Privil.

man für den ersten Ursprung des Rechtes, der mit dem
kommen einer abgesonderten Stadtgemeinde anzunehme
noch um ein Bedeutendes über die Mitte des dreiz
Jahrhunderts hinaufzugehen hat, und es hat den An
daß dies auch für sämmtliche in der Urkunde enthaltene
tikel zu gelten habe, da ein Unterschied zwischen älteren
neuerem Rechte, welches etwa erst jetzt als Zusatz und
mehrung bei der neuen Bestätigung hinzugefügt worde
könnte, sich weder innerlich noch äußerlich erkennen läß

Huth[43]) ist jedoch, gestützt auf diese Hinweisun
ren Ursprunges, noch weiter gegangen und nimmt die i
Privilegium bestätigten alten Rechte und Freiheiten si
„ursprüngliche Verfassungsurkunde der Reichsstadt Alten
Hiernach wäre das Verhältniß so zu denken, daß berei
dem Jahre 1256 eine Aufzeichnung des Stadtrechtes
habe, daß diese Aufzeichnung von einem der deutschen
deren Einfluß auf die Beförderung des städtischen Wese
allerdings nicht verkennen läßt, der Stadt förmlich ve
worden sei, und daß Heinrich diese Verleihung nur als
sumt in seine Bestätigung (etwa wie die Urkunde von
in die Bestätigung von 1356 gekommen ist) aufgenommen

Zunächst ist der Ausdruck „Verfassungsurkunde" f
ser Privilegium wohl eben so wenig anwendbar, als
bei den übrigen aus diesen frühen Jahrhunderten herstamm
Stadtprivilegien überhaupt je passend sein wird. Bestimm
welche die Verfassung der Stadtgemeinde, die Bestellun
die Befugnisse der Stadtbehörden angehen, bilden bei
den geringsten Theil der Aufzeichnung und kommen ei
nur beiläufig vor, während den Hauptinhalt planlos a
ander gefügte Sätze über Bußen, über Verfolgung von
nern, über Bannrechte, Münzrecht und Zollfreiheiten ausm
Aber auch abgesehen davon muß es sehr zweifelhaft erst
eine noch frühere Urkunde anzunehmen, welche der Stad
bei ihrer Gründung ausgestellt und verliehen worden n

Die ganze Ansicht von einer „ursprünglichen Verfa
urkunde" der Stadt könnte nur dann mit einigem Rech
tend gemacht werden, wenn wir annehmen dürften, d

---

42) Als Anhaltepunkt hiefür könnte man höchstens die
cum gratiam vobis potius *augere* velimus quam minuere b
Indessen sieht man aus dem Zusammenhang, daß damit n
Grund für die ertheilte Bestätigung überhaupt angegeben
soll. Eine Vermehrung mit neuertheilten Rechten kann dam
gemeint sein.

43) a. a. O. S. 180.

ung der Stadt und besonders der städtischen Gemeinde
nem vorbedachten Plane auf einmal erfolgt wäre. Allein
olcher Annahme steht die ganze Lage der Stadt und
älteste Geschichte, so weit sie sich verfolgen läßt, entge-
Alles deutet darauf hin, daß die Bildung des städti-
Wesens von kleinen Anfängen ausging, die in einzelnen
assungen unter dem Schutze der „alten Burg" entstan-
. Wenn wir auch annehmen, daß diese Niederlassun-
on im zehnten Jahrhundert, vielleicht unter Heinrich
rsten, mit Mauern und Befestigungen umgeben wurden,
ren dieselben doch gewiß anfangs sehr unvollkommen,
e Stadt blieb noch immer, wie dies auch später zum
der Fall war, dem Befehlshaber der Burg unmittelbar
orfen. Erst am Ende des eilften oder Anfang des
n Jahrhunderts erweiterte und vergrößerte sich die Stadt,
it der wachsenden Bevölkerung organisirte sich jetzt die
de unter eigenem Vorstande zu einem selbstständigen
unalwesen. Es hat sich in keiner Urkunde, nicht ein-
Gewande einer Sage eine Nachricht darüber erhalten,
se Organisation das Werk einer landesherrlichen Be-
g gewesen sei; es ist dies aber nach dem Angedeu-
uch gar nicht wahrscheinlich. Die ganze Bildung er-
vielmehr allmählig, mehr durch stillschweigende Geneh-
und Gewohnheit, und so erklärt es sich, daß wir im
'245) des Bestehens einer städtischen Behörde zum er-
lale ganz beiläufig nur Erwähnung finden. Es läßt
nehmen, daß die Zahl der Stadtbewohner besonders
niedere Burgleute, Personen aus dem Gefolge der Kai-
e vorübergehend auf der Burg Hof hielten, vermehrt
Durch ihren Einfluß wurde nun die Stadt vielleicht
it einzelnen Freiheiten begnadet; zu einer Gesammtauf-
ng kam man jedoch gewiß nicht sogleich, weit wahr-
cher erfolgte dies erst dann, als die Veränderung, welche
rpfändung der Vogtei an das Meißnische Haus in der
Gewalt des Landes hervorrief, den Anstoß dazu gab.
ie Urkunde Heinrichs des Erlauchten weist, wenn man
chgeht, auch keineswegs auf eine solche schon früher
den gewesene Aufzeichnung hin. Sie spricht nur von
consuetudines et libertates, quibus eatenus ex gra-

---

Wagner, über die Entstehung und Ausbildung der Stadt
rg in Bd. II. der Mittheilungen. S. 272 ff.
In der Bestätigungsurkunde des Bergerklosters durch Fried-
Siehe unten Note 77.

tia imperii usi fuistis. Huth[46]) scheint zu viel
keit auf den Ausdruck ex gratia imperii zu legen, w
dies unmittelbar auf schriftliche Verleihungen durch
Kaiser beziehen will. Es heißt nicht imperatorum,
imperii; die Reichsfreiheiten, deren die Stadt genoß,
deshalb immer ebenso gut durch Gewohnheitsrecht, al
ausdrückliche Verleihung entstanden sein, und gerade d
stere scheint für die ganze Entstehung der im Privilegiu
haltenen Rechte, mit Ausnahme einiger wenigen Besti
gen, schon ihrer ganzen Natur nach das richtiger zu Vermu

Auch erwähnt das Privilegium der alten Gewohnheit
drücklich. Man hatte sie bisher unangefochten respectir
sie unter dem unmittelbaren Schutze der reichsvoigteilich
walt entstanden waren. Ob die Stadtbürger unter Heinrich
schaft in diesem unangefochtenen Besitz ihres alten Rechtes
werden würden, konnte wohl zweifelhaft werden. Der
nach einem sichern, verbrieften Rechte, überhaupt
jener Zeit eigenthümlich, war deshalb doppelt erklärlic
Mangel einer früheren Veranlassung, die man gewi
ohne Noth suchte, war dies dann aber auch die erste ausfü
Aufzeichnung, wobei es immer dahin gestellt bleiben
ob einzelne der im Privilegium mit aufgenommene
heiten nicht auch schon früher verzeichnet gewesen sind.

## §. 6.

Von größerer Wichtigkeit ist es, das Verhältniß fe
len, in welchem das Recht des Privilegiums zu dem
Rechte stand. Wie der Augenschein lehrt, liefern die
gien im Ganzen doch nur eine dürftige Rechtsaufzeic
die aufgenommenen Sätze können nur als Besonderheit
gesehen werden, welche die Stadtgemeinde in ihren
nissen vor dem sonst üblichen Rechte voraus hatte.
steht daher die Frage, woher die Stadtbürger im
ihr Recht nahmen, und wie man zu dem besondern
rechte gekommen war.

Zwei Stellen der Privilegien sind hiefür von beso
Interesse.

Die Gegend, in welcher die Stadt gegründet wurd
ursprünglich von Sorbenwenden bewohnt[47]). Als sp
die Deutschen eindrangen, gehörten diese selbst wieder v
denen Nationalitäten an, und wenn auch der sächsische

46) a. a. O.
47) Wagner, in den Mittheilungen Bd. II. S. 273.

i überwog, so finden sich doch auch mehrfach fränkische [48]) hwäbische [49]), selbst flamländische [50]) Niederlassungen vor. In diesem Gemisch verschiedener Nationalitäten war für Recht entscheidender Grundsatz der, daß jeder nach dem e seines Volksstammes als einem ihm angeborenen Rechte [51]). Es gab sonach kein eigenes Landesrecht, welches Bewohner des Territoriums als solchen verpflichtet, und Grundstücke des Bezirks beherrscht hätte; vielmehr galt diesem sogen. Systeme der persönlichen Rechte im An- an die verschiedenen Nationalitäten sächsisches, fränki- flämisches, selbst auch wendisches Recht neben einander [52]). erbat sich ausdrückliche Versicherungen, nach dem ange- en Rechte für alle Zukunft leben zu dürfen [53]), und in kaiserlichen Landgerichte entspannen sich Streitigkeiten er, ob eine Sache nach diesem oder jenem Rechte zu eiden sei [54]).

---

8) Zeugnisse hiefür sind die Ortschaften Franken bei Walden- Frankenau bei Ronneburg, Frankenhausen bei Gößnitz, und ache Stellen in Urkunden. Vgl. Huth, Geschichte S. 183. mann, Geschichte Heinrichs Bd. I. S. 390. Back, in den eilungen Bd. I. Heft 2. S. 53. Frommelt, Landeskunde l. S. 12.

49) In einer Urkunde vom J. 1223 kommt unter mehreren Al- rger Bürgern ein Henricus Suevus vor. Liebe, Zufällige lese S. 16. Ebendafür zeugen die Ortsnamen Schwaben, Schwa- ei Waldenburg. Tittmann, Geschichte Heinrichs Bd. I. S. 391.

50) Kohren und Flemmingen bei Penig. v. Wersebe, über iederländischen Colonieen Th. II. S. 854 ff. Huth, Geschichte 83. Tittmann, Geschichte S. 392.

51) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. I. 64.

52) Nachweisungen hierüber bei Huth, Geschichte a. a. O. k, a. a. O.

53) Eine solche Versicherung enthält die von Back a. a. O. etheilte Urkunde des Klosters zu Lausnitz vom J. 1278, in wel- den Einwohnern von Lotschen Jus et libertas Frankorum, tale quale possident et utuntur homines in terra dominorum et lium de Lobdeburch verbrieft wird.

54) Urkunde von 1181. S. Huth, Geschichte S. 183. Titt- nn, Geschichte S. 391. Die Worte dicens se *Graecum* et Franconem esse, welche von dem einen der Streitenden, Ger- von Stechowe gebraucht werden, beziehen sich auf römisches ht, und beweisen, daß Gerhard dem geistlichen Stande angehörte, en Recht ohne Unterschied der Nationalität das römische war. — die Verschiedenheit dieser Rechte scheint jedoch nicht unbeachtlich, J. Grimm in seinen deutschen Rechtsalterthümern Bd. I. tting. 1828. p. XI. bemerkt, daß in allen deutschen Strichen, wo ven sitzen (wie namentlich in Obersachsen), sich keine Weisthümer

Der Grundsatz der Persönlichkeit der Rechte ist n
den Privilegien selbst auch für den Bereich der Stadt
drücklich anerkannt. Es deuten dies die Worte des §
Quicumque gratia refugii civitatem intraverit, supe
suum in ea degere permittetur an, die sich merkwü
Weise nicht allein im Privilegium von 1356, sondern
auch dem von 1470 wieder aufgenommen finden, trotzde
man doch kaum glauben kann, daß gegen Ende des fün
ten Jahrhunderts der Grundsatz gegenüber der Territor
der Rechte praktisch aufrecht erhalten worden sein sollt
Für die frühere Zeit mußte es aber hiernach allerdings
kommen, daß auch in der Stadt selbst nach verschiedenem
über die Bürger Recht gesprochen wurde, und das Vorko
eines Schwaben [56]) gibt hierfür ein Beispiel.

Immerhin bildete aber doch der Fall, wo ein in die
Aufgenommener nach fremdem Rechte fortlebte, wohl ein
tene Ausnahme; denn zunächst hing seine Aufnahme doch
den Bürgern ab, und in den meisten Fällen unterwa
gewiß der Ankömmling dem allgemein üblichen Recht
Stadtbürger von freien Stücken.

Der Mehrzahl nach waren aber diese offenbar meißnisch
sischen Stammes. In den Rechtssprüchen ihres Gerichts
daher auch die Gewohnheitsrechte hervor, welche diesem Sta
eigenthümlich waren und deren Abbild für die Zeit vom
zehnten Jahrhundert abwärts der Sachsenspiegel liefert.
neben aber enthalten die Privilegien von 1256 und 135

---

finden. Dies spricht nicht dafür, daß die verschiedenen Recht
insbesondere das wendische zu großer Ausbildung und Daue
langt sind.

55) Man findet den Satz sogar noch in den Statuten vo
1555. Walch, Vermischte Beiträge, Th. III. S. 95.

56) In der Not. 49 angezogenen Urkunde. Die Sache i
sich auffallend. Vgl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rech
schichte. Bd. I. §. 46. Für die spätere Zeit kann der Satz gar
mehr den ursprünglichen Sinn gehabt haben. Nun konnte ma
nur so nehmen, daß damit der Unterschied der Stände, der sich
terdeß ausgebildet hatte, gewahrt bleiben und Niemand an se
Standesrecht durch Aufnahme in die Stadt gekränkt werden

57) Sententias extra civitatem requirendas Goslarie in
ostio requiretis. In dem Privilegium Kurfürst Ernsts von
ist der Satz ausgelassen. Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige
im J. 1432 einen Befehl ergehen lassen, wonach die Unterth
seines Landes nicht mehr zu Magdeburg sich des Rechtes bele
lassen sollten, sondern von den „Doctoren, verständigen und eh
ren Bürgern (den Schöffen) zu Leipzig." Günther, das P
legium de non appellando des kur- und fürstlichen Hauses Sac

) noch einen Satz, welcher als Unterlage für die städtischen
prüche von größter Wichtigkeit sein mußte und über das
eben der Stadt ein eigenthümliches Licht verbreitet.
ach dem Inhalte dieses § fand zwischen Altenburg und
en sächsischen Reichstadt Goslar am Harz eine Ver-
durch das sogen. Zugrecht Statt. Goslar bildete
den Oberhof für Altenburg, an dessen „rother Thüre"
s Urtheil zu suchen, wenn die Altenburger Schöppen
nicht selbst zu finden vermochten [58]). Worauf diese
dung der beiden Städte unter einander sich gründete,
fehlen uns freilich alle sicheren Nachrichten. Es ist
g, daß gerade das Gericht dieser entfernten Stadt als
f anerkannt war, da doch näher belegene Städte, wie
burg, Halle, wo berühmte Schöffenstühle bestanden, ge-
r scheinen möchten. Diese Städte waren jedoch bischöf-
d keine Reichsstädte, und gerade die letztere Eigenschaft war
l, welche die Verbindung zwischen Altenburg und Gos-
Wege brachte. Dieselben Kaiser, welche wir öfters in
urg anwesend finden, insbesondere Friedrich I. und Fried-
., hielten auch in Goslar zu wiederholten Malen Hof
aren dort für die Aufrichtung des Stadtrechtes thätig [59]).

---

1788. 8. S. 20. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-
te Th. III. §. 430. Not. p. Auf diesen Befehl hin hatten
heinlich auch die Rechtseinholungen von Goslar für Altenburg
de.

) Meyner, Zeitschrift für das Fürstenthum Altenburg 1796.
. Ein Beispiel dieses Zugrechtes liefern auch die Orlamündai-
Statuten, in denen Jena als Oberhof von Orlamünda ge-
ist: „Zcum erstin waß vnß gebroch vnd feil ist an vnsir Stad
heit, deß habin wir erholunge an den Ersamen vnd wysen
nd Stad zcu yhene, als vil vnß deß nod sin wirdet vnd ist."
h, vermischte Beiträge, Th. II. S. 62. Auch Altenburg war
Oberhof für mehrere andere kleine Städte der Umgegend,
ndere für Schmölln und Crimmitzschau. In einem Privi-
Landgraf Wilhelms von Thüringen vom J. 1414, in welchem
tadt Crimmitzschau die nämlichen Rechte, als sie die Stadt
ölln habe, gegeben und bestätigt werden, heißt es: „Vnd was
oder Vrtell vor sie bracht wirdt, der sie nicht wissen noch ver-
, das sollen sie in dem Rath zu Aldenburgk suchenn
sich das allda erholenn, als dicke Inen des not geschichtt, da
hnen auch finnden vnd teylen soll, was Recht ist." Mit Be-
ierauf finden sich eingeholte Rechtsbelehrungen für Crimmitz-
bis zum Jahr 1545 im Rathsarchive vor. Göpfert, Ge-
e des Pleißner-Grundes. Zwickau 1794. S. 359. Meyner,
brift 1796. S. 324.

9) Von Friedrich I. erhielt Goslar im J. 1188, von Friedrich II.
ahre 1219 ein Privilegium. Göschen, die Goslarischen Sta-
Berlin 1840. S. 111—116.

Hierdurch besonders, und indem vielleicht einzelne Go
Bürger im Gefolge der Hohenstaufen hieher kamen
in der Stadt niederließen, ward die Verbindung veranl
befestigt.

Die Bezeichnung „rothe Thür" kann nicht als
des Gerichtes gelten, da in den Goslarischen Statute
bei der Aufzählung der dortigen Gerichte keines unter
Namen vorkommt [60]). Es soll damit nur der Versam
ort [61]) bezeichnet sein. Man unterschied aber in Gos
Gerichte, das Gericht des Vogtes (das große Gericht „u
hove"), das Gericht des Vogtes in dem „lutteken
(das kleine Gericht), das Schultheisengericht und das
„up der Reperestraten," wenn nicht die beiden letzte
einander identisch sind [62]). Wahrscheinlich war es von
Gerichten das große Gericht „up deme hove" (in
imperii nach dem Privilegium Friedrichs II. v. J. 12
welches unter dem Vorsitze des Vogtes gehalten wu

Die eingeholten Sprüche dieses Gerichtshofes bilde
ben den einheimischen Gewohnheiten offenbar für das
recht eine wichtige Quelle, und es erklärt sich daraus
mehrere Sätze unserer Statuten selbst im innigsten Zusa
hange mit Sätzen des Goslarischen Rechtes stehen. E
sogar zu vermuthen, daß man sie im städtischen Archiv
auffammelte, wie dies in andern Städten geschah, di
goslarischem Rechte lebten [65]), und es wäre von
Interesse, wenn sich dergleichen noch auffinden ließen.

Leider haben genaue Nachforschungen auf dem Re
chive einen solchen Fund nicht thun lassen. Dagegen
Folgendes nicht ohne Bedeutung.

---

60) Göschen, a. a. O. S. 367—381.

61) Roth erscheint auch hier wieder als die symbolisc
richtsfarbe des Mittelalters, während jetzt mehr das Grün
Stelle einnimmt. Die Bezeichnung roth findet sich in unserer
noch bei dem „rothen Graben" zwischen Meuselwitz und
einem gleichbenannten Gerichte in Leipzig (J. Grimm, d
Rechtsalterth. S. 800), dem „rothen Collegium" ebend
(Meyner, Zeitschrift 1796. S. 93), dem „rothen Thurm" in
Ueber den Gebrauch, das Gericht in der Thür oder am T
halten und es danach selbst zu bezeichnen, vergl. J. Grimm,
sche Rechtsalterth. S. 804.

62) Dies ist nicht ganz zu ermitteln. Göschen, a. a. O. S

63) Göschen, S. 114.

64) Gaupp, Deutsche Städterechte. S. 206.

65) Dies findet man besonders von Halberstadt und Qu
burg. Bruns, Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittel
Helmstädt 1799. 8. S. 178—196, 225—255.

Schon Göschen[66]) erwähnt eines Reverses des Rathes Altenburg vom 1. Mai 1354, wodurch derselbe sich zu slarischem Rechte ausdrücklich bekannt und es beizubehalten sprochen habe, so lange Altenburg stehen würde[67]). Dieser vers konnte nicht so ohne alle äußere Veranlassung ertheilt rden sein. In dem Reverse selbst ist diese nicht deutlich annt. Aufschluß darüber gibt aber eine andere Urkunde, che offenbar diesem Reverse correspondirt, jedoch nur in er späteren Abschrift erhalten ist. Die Copie, mit der erschrift Recognitio Civitatis Goslariensis super jus ssum Anno 1354 im hiesigen Stadtarchiv befindlich, lau- aber:

We de Rad der stad to Goslere bekennet in diseme nen breve, dat vser stad bescremne recht steyt, vnde iß also Boch, wi vtwiset, vnde mit vser stad Bohc, des we ge- hcen, overeyn draghet, dat we den ersamen vromen Män- n den heren des rades meysteren, deme rade, den ghesworn vnde der ghemeynen stad to Aldenborch senden dorch over- e willen by Hennigke van Hellenborch, vnde Borchdonge r Borchheren, vnde betüghen dat mit vser stad Inghesegh-, dat dorch eyn Blad disses bohcs is ghehenghit an dissen f, vnde besloten mit vseme hemelichen Inghesegheie. Na ddes bort dusent drehundert jaer, in deme vere vnde Vestig- en jare des negsten Midwohces vor Pinhcsten.

Hiernach kann es kein Zweifel sein, daß die Stadtbehörde

66) a. a. O. Einleitung pag. VII. not. 2.

67) Der Revers ist abgedruckt in Holzmann, Hercynisches hiv, Halle 1805. S. 345, 346. Bei einer früheren Erwähnung den Mittheilungen Bd. III. S. 87) war es mir nicht möglich, selben mitzutheilen, da das Buch (eine Localzeitschrift) nicht zu en war. Ich habe es später aus der Bibliothek des Waisenhau- zu Halle erhalten. Der Revers lautet: „Wir. Ratesmystere. e gesworne Burgere. mit sammt der gemeyne der Stad zcu Al- burg. Bekennen. Offentlichen. in diesem kegenwertigen brive, vnde kunt vnd. wissentlichen. allen den. die en sehen ader horen le-, daz wir. globet habet vnde globen. in diesem brive. den Erberen sen Luyten, den Ratesmysteren, vnd den geswornen, mit sament gemeyne der Stad zcu Gosselar, daz wir vnnd alle vnser nach- nelinge, alle die recht, die sie vns. beschriben, vnde geben. ewyc- en. vnuorbrochen, die wyle aldinburg. vnser Stad stet, vor recht en wollen. vnde Geben. den egenannten. frumen Luyten. diesen enwertigen brief mit vnser vorgenanten stad großen Ingesiglen. sigelt, zcu eyme geczugnisse vnnd guten vrkunde. der egeschreben de. Dirre brief ist gegeben. Nach Xi geburte Tusent Jar. dryhun- t Jar, vnd dar nach. in dem vir vnde funfczigesten Jare am te philippi & Jacobi Tage." — Holzmann gibt an, daß das iginal der Urkunde sich im Stadtarchive zu Goslar befinde.

nicht blos einzelne Goslarische Rechtssprüche, sondern auch vollständiges Exemplar der Statuten von Goslar in Hä hatte, welches ihm durch den Stadtrath von Goslar übe det worden war und worauf eben die Ausstellung des o erwähnten Reverses erfolgte. Leider ist auch dies Stadtb wie es scheint, verloren gegangen [68]). Es hat aber schon die N daß die Uebersendung eines solchen Stadtbuches an den F zu Altenburg im Jahre 1354 erfolgt ist, insofern doch be dere Wichtigkeit, als sich danach das Alter der Goslarisc Statuten nun genauer bestimmen läßt, als dies bisher m lich war. Leibnitz [69]) ließ bei der ersten Ausgabe derse das Alter ihrer Aufzeichnung ganz ungewiß, nur daß er in das vierzehnte Jahrhundert setzte. Heineccius [70]) s sie in das Jahr 1392. Daß diese letztere Angabe eine richtige sei, hat schon Göschen [71]) dargethan, indem ihm nachgewiesen worden ist, daß die Statuten wenigst schon vor dem Jahre 1359 aufgezeichnet gewesen sein müs da die in diesem Jahre schon vorkommenden rammelsbergis Gesetze auf die Statuten bereits hinweisen. In ein höh Alter, als in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts kön die Statuten aber andererseits wieder ihrer ganzen Beschaf heit nach nicht gesetzt werden. Nach der vorliegenden Re nition des Rathes über die Uebersendung derselben nach Al burg ist es nun gewiß nicht unwahrscheinlich, das Jahr 1353 1354 als das Jahr der Abfassung anzunehmen, da man muthen darf, daß bei der schon über ein Jahrhundert beste den Verbindung der Stadtrath zu Altenburg Sorge getra haben werde, sich sobald als möglich in den Besitz des ne Stadtbuches von Goslar zu setzen.

Auch ein anderer Punkt gewinnt aber hierdurch n mehr Aufklärung. Schon mehrfach ist darauf hingewi

68) Göschen, a. a. O. Einleitung pag. VII—XI gibt N richt von acht verschiedenen Handschriften der Goslarer Statu von denen eine dem verst. Hofrath Bergmann in Göttingen, zweite Prof. Homeyer in Berlin, drei auf die Bibliothek zu W fenbüttel, eine auf die Bibliothek des Domgymnasiums zu Hall stadt, eine dem Archive zu Goslar gehörten, eine achte aber, we von dem Rathhause zu Halberstadt herzustammen scheint, jetzt noch in einzelnen Blättern in verschiedenen Händen existirt. A diesen acht Handschriften kann nach der Beschreibung keine von tenburg herrühren.

69) Scriptores Brunsvicensia illustrantes. Hannov. 1711. Tom. III. pag. 284—535.

70) Antiquitatum Goslariensium Libri VI. Francof. 17 fol. pag. 363.

71) Einleitung pag. V, VI.

en, daß das so wichtige Rechtsbuch der Distinctionen (Buch
lusscheidung, Vermehrter Sachsenspiegel) zum Theil auf
rischem Rechte ruht, während es ebenso gewiß ist, daß
die Meißnischen Länder als den Ort seiner Entstehung
ehen haben[72]). Die Verbindung Altenburgs mit Gos-
onnte zur Erklärung dieses Verhältnisses schon im Allge-
en einen Wegweiser geben und die Vermuthung rechtfer-
, daß über Altenburg die Verschmelzung des Sachsenrech-
nit dem goslarischen Stadtrechte erfolgt sein möge. Wir
t aber nunmehr außerdem die urkundliche Gewißheit, daß
hl das goslarische Recht nach der im vierzehnten Jahrhun-
gemachten Aufzeichnung, als auch das Rechtsbuch nach
nctionen[73]) bei der hiesigen Stadtbehörde handschriftlich
ten, und hierdurch muß die oben erwähnte Vermuthung
ß nur um so mehr an Glaubwürdigkeit gewinnen[74]).

§. 7.

Die Privilegien lassen in der Art und Weise, wie in ih-
die einzelnen Sätze an einander gereiht sind, keine be-
nte Anordnung erkennen; die Sätze folgen bunt durch
ider und dies ist auch in der Erneuerung vom J. 1470
enjenigen Zufügungen der Fall, welche hier zuerst her-
kommen sind[75]).

Der verschiedenen Obrigkeiten wird nur beiläufig mit
g auf das gerichtliche Verfahren, was vor ihnen Statt
t, Erwähnung gethan. Es ist der Schultheiß mit den
f Geschwornen, der pleißnische Landrichter (judex provin-
s), und das Voigtsding; außerdem wird noch als ein be-

---

72) Gaupp, das Schlesische Landrecht, Leipzig 1828. S. 17—
Ortloff, das Rechtsbuch nach Distinctionen. Jena 1836.
XIII—XXVIII. Göschen, Goslarsche Statuten pag. VII.

73) Siehe Mittheilungen Bd. III. S. 87 ff.

74) Auch Gaupp, deutsche Städterechte, S. 206 hat diesen
t als denjenigen, durch welchen das Stadtrecht von Altenburg
eine besondere Bedeutung gewinnt, namentlich wieder hervor-
en, ohne daß ihm das Vorhandensein einer Handschrift des
tsbuches nach Distinctionen auf dem hiesigen Rathsarchive und
obige Notiz über Versendung eines Exemplars der Goslarer
uten nach Altenburg bekannt war. Die Vermuthung, daß auch
älteste Recht von Freiberg aus goslarischer Quelle entsprun-
sein könne, auf welche Gaupp a. a. O. gleichfalls hindeutet,
hierbei auf sich beruhen. Die Verbindung des Freiberger Rech-
nit dem goslarischen Rechte war jedenfalls keine so innige, wie
ch für Altenburg und Goslar nachweisen läßt.

75) Eine systematische Anordnung darf man überhaupt in den
en Stadtprivilegien nicht suchen. Sie widerspricht ganz der
und Weise, wie dieselben zu Stande kamen.

sonderer Beamter der Münzmeister (monetarius) aufgef
Der Schultheiß (Scultetus), wie auch seiner zuerst Erwäh
geschieht, erscheint in allen Beziehungen als erster Vor
der Bürgergemeinde. Vor ihm sind gewöhnlich alle Kl
anzubringen; nur wenn er nicht richten kann, ist es gest
die Sache an ein höher Gericht zu ziehen [76]). Ueber di
seiner Bestallung enthalten die Privilegien Nichts; es
aber nicht bezweifelt werden, daß dieselbe anfangs von
Kaisern, später von den Landesherren erfolgte [77]). Dies
weisen insbesondere die Worte: qui pro tempore vobis
vibus) est preficiendus, die als berechtigtes Subjekt, w
das praeficere, zum Vorgesetzten machen, vornehmen soll,
nur den Aussteller des Diploms denken lassen. Noch
spricht dafür die spätere Geschichte des Erbrichteramtes.
schieden war es später ein von den Markgrafen erblich v
henes Beneficium. Wäre die Wahl des Schultheißen
in den Händen der Bürgerschaft gewesen, so würde die
wandlung des Amtes in ein erbliches, von dem Landes
dependirendes Lehen eine totale Umwälzung voraussetzen,
bei dem späteren Bemühen der Bürgerschaft, sich die S
zengerichte zu verschaffen, doppelt unerklärlich wäre. N
man dagegen die Bestellung als von der Reichsgewalt
gegangen an, so ist die spätere Umwandlung des Amt
ein Lehen ganz dem Gange der sonst in diesen Verhältn
hervortretenden Rechtsbildung entsprechend [78]).

---

76) §. 5 in den Privilegien von 1256 und 1356.

77) Dies scheint doch Huth, Geschichte S. 238 gegen M
ner, Zeitschrift 1795. S. 391 zu thun. Grund hiefür ist ihm
die Bezeichnung „Ministeriale des Reiches," welche dem Schu
ßen Volrad in einer Urkunde von 1210 beigelegt wird, und w
Meyner a. a. O. besonderes Gewicht legt, nach seiner Ansicht d
hier nicht als Vorsitzenden des Stadtrathes, sondern vielmeh
Beisitzenden des Landgerichtes gebühre. Allein bloße Beisitze
Landgerichtes sind eben keine Ministerialen (Eichhorn, de
Staats- und Rechtsgeschichte Th. I. §. 167); die Bezeichnung k
also dem Schultheißen Volrad nur wegen seines Amtes beig
sein. In der kaiserlichen Bestätigungsurkunde des Bergerkl
vom J. 1172 wird aber auch der Scultetus neben dem judex, s
tarius und bedellus als unzweifelhaft kaiserlichen Beamten ausd
lich so mit genannt, daß man sieht, die Verhältnisse desselben
den Kaiser waren ganz die nämlichen, wie bei den übrigen: u
judex, *scultetus*, forestarius, bedellus vel quisquam *officia*
*terrae Plisnensis* tam ipsam (ecclesiam) quam suos vel sua in quo
que molestare praesumat. Menken, scriptores rer. Germ.
III. p. 1067. Meyner, a. a. O. S. 388. Not.

78) Auch in Goslar war nach dem Privilegium Kaiser F
richs II. von 1219 der Reichsschulze kaiserlicher Beamter. Er

Die Competenz des Schultheißen hinsichtlich der vor ihn
rigen Rechtssachen, scheint hierbei anfangs eine ganz all-
ine gewesen zu sein. Nach §. 10 der beiden ältern Pri-
ien, wie nach §. 13 des Privilegiums von 1470 soll der
richter keine Macht noch Recht haben, in dem Weichbilde
Stadt zu richten [79]). Da neben dem Schultheißen kein
res Gericht erwähnt wird — denn den zwölf Geschwornen,
nach den Privilegien keine selbstständige Jurisdiction
legt—, so mußte dem Schultheiß das gesammte Geschäft
Rechtssprechung zufallen. Dieselbe Bedeutung hat §. 5
Privilegium von 1256 und 1356, wonach Niemand in
d einer Sache sich an ein höheres Gerichte ziehen soll,
r wenn der Schultheiß selbst das Urtheil nicht zu finden
öchte [80]). Daß vor seinem Gerichte selbst auch über Todt-
ger gesprochen werden konnte, beweist §. 3 und 32; er
ilt das Geleite, wenn ihn darin auch der Wille des Klä-
beschränkt (§. 9), und zieht die Bußen meist zu seinem
theil ein. In Gemeinschaft mit den 12 Geschwornen steht
aber auch der Spruch über Gegenstände des bürgerlichen
tes zu (§. 18. 19 [81]) und nach §. 18 und 20 war er

---

advocatus civitatis und in einer Urkunde des Kaisers Wil-
von 1252 spricht der Aussteller von ihm: quem *prefeceri-*
ipsi loco (sc. judicio). Auch die Umwandlung in ein Lehen
dann dort die nämliche, wie in Altenburg. Göschen, Gos-
che Statuten. S. 83, 91, 516.

79) Der Landrichter ist der Bewahrer des Landfriedens, wie der
ultheiß der Bewahrer des Stadtfriedens. Beide sind von ein-
er unabhängig, ergänzen sich aber natürlich in ihren Geschäften
nseitig. Ebenso war das Verhältniß in Goslar. Göschen, a.
O. S. 517. Nach einem Privilegium Adolphs von Nassau von
6 wird dem judex provincialis zu Goslar anbefohlen, ut advo-
imperio prorsus faciat iustitie complementum. Aehnlich ist in
Altenburgischen Privilegien das cooperari sculteto, welches dem
ex provincialis in §. 20 bei der Wahrung des Braurechtes (s.
§. 11) zur Pflicht gemacht wird.

80) In dem Lehnbriefe, den „Oßwald und Caspar Schultheiße
ettere" darüber 1461 ausgefertigt erhielten, wird das Gericht
em Umfange nach bezeichnet als „das oberste gerichte in vnn-
stad zcu Aldenburg mit sulchen eren nutzen wirden genissen
ten friheiten vnnde zcugehorungen, nichts ausgeschloßen, sundern
allermaßen ire Vorfaren vnnde Vater das von vnns zcu Lehen
elichen hergebracht han." Meyner, Zeitschrift 1795. S. 159.
th, Geschichte S. 247.

81) Darauf deutet auch die Bezeichnung in einer Urkunde Kur-
st Friedrichs von 1486, wo das Gericht das „Erbgericht zu Al-
burgk mit Gerichten Obersten vnd Niedersten, aber halß vnd
dt, schulde vndt gulde" genannt wird.

ebenso Vorsitzender, wenn es sich um Gegenstände der
waltung handelte.

Dies Verhältniß änderte sich freilich später, wie wi
auch in der Mutterstadt Goslar geändert finden. Die
erbung des Schultheißenamtes nach Lehnrecht zeigt, daß
es bald überhaupt nur aus dem Gesichtspunkte der d
verbundenen Nutzungen betrachtete, die in den fälligen B
und andern Sporteln bestanden. Die zwölf Geschwo
ursprünglich dem Schultheißengerichte nur beisitzend, nah
ihm gegenüber nun eine selbstständigere Stellung ein und
stituirten den Stadtrath unter Direction eines eigenen
germeisters, den wir zuerst im J. 1318 in der Person
Ulrich Pfaffenrode [82]) erwähnt finden, ohne daß man des
gerade anzunehmen hat, es habe dies Amt nicht schon fr
bestanden [83]). Dem Stadtrath, ohne Mitwirkung des Sc
heißen, fielen zunächst die Gegenstände der Verwaltung,
bei Erweiterung der Stadt eine höhere Bedeutung gewar
vorzugsweise zu. Indem der magister consulum wohl aber
in übrigen Dingen bei Verhinderung des Schultheißen den
sitz führte, mußte es dem Collegium der Geschwornen ein L
tes werden, den Schulzen mehr und mehr aus seiner Stel
zu verdrängen. So sank allmählig das Schultheißenamt zu
Pfründe herab, bis sie im sechzehnten Jahrhundert durch
kauf an den Stadtrath gänzlich erlosch [84]).

In welcher Weise die Zwölfzahl der Geschworenen n
dem Reichsschultheiß gebildet wurde, muß in Mangel

---

82) Meyner, Zeitschrift 1796. S. 340 u. 371. v. Be
Jahrbücher, in der Einleitung. Huth, Geschichte. S. 240.

83) Daß man dabei nicht an zwei Collegien, den Stadt
und die zwölf Geschwornen zu denken hat, bedarf kaum einer
wähnung. S. Huth, Geschichte. S. 237. Gaupp, deu
Städterechte, S. 208 macht mit Recht darauf aufmerksam, da
§. 18 das Collegium der 12 Geschwornen als consilium bezei
wird, was bestimmt andeutet, daß die Geschäfte derselben nicht
die eines Gerichtes (placitum) waren.

84) Ueber die Geschichte dieses Verkaufes Meyner, Zeitsc
1795. S. 158. Huth, Geschichte, S. 247, 248. Außer dem
Angeführten läßt sich nach handschriftlichen Notizen des Stadta
ves nachtragen, daß schon im J. 1397 vorübergehend der Stadt
im Besitze des Schultheißenamtes sich befunden haben muß.
gedachten Jahre verkaufte Frau Anna die Schultheißin und
ältester Sohn das Amt mit allen Zubehörungen, Zinsen, Ku
geld, Lehengeld und den Zugefällen, welche von Gerichtswegen
men möchten, dem Stadtrath auf 3 Jahre, wofür derselbe der Sc
heißin im ersten Jahre dreißig Schock und einen Groschen Fre
ger Münze, in den zwei folgenden je vierzig Schock zu zahlen h

chtten hierüber unentschieden bleiben. Ihr Verhältniß Schultheiß ist im Ganzen als dasselbe zu denken, was schen den Beisitzern des Landgerichtes und dem pleißnischen drichter statt fand; sie stehen neben ihm als die Schöffen Gerichtes, die im Gerichte auf vier Bänken saßen. Für spätere Zeit läßt sich vermuthen, daß man auf die Wahl elben diejenigen Bestimmungen anwendete, welche das htsbuch nach Distinctionen über die Wahl des Rathes ent= [85]). Es finden sich wenigstens diese Bestimmungen in Auszuge dieses Rechtsbuches mit aufgenommen, welcher dem Rathsarchive aufbewahrt wird und offenbar zu prak= em Gebrauche bestimmt war [86]).

Ebensowenig Gewißheit besitzen wir darüber, was man ntlich unter dem Voigtsdinge zu verstehen habe. Das öhnliche Gericht des Schultheißen kann damit nicht gemeint ; denn §. 6 der Privilegien von 1256 und 1356 unter= idet es bestimmt als ein besonderes Gericht, in welchem Emenden anderer Art sind. Gaupp [87]) äußert die Ver= thung, dasselbe möge mit irgend einer kirchlichen Immunität Verbindung gestanden haben, und bezieht sich dafür auf Bestätigungsurkunde des Bergerklosters von 1246 (1256), eines solchen Gerichtes Erwähnung geschehe. Diese An= me beruht jedoch auf einer irrthümlichen Voraussetzung, durch einen falschen Abdruck der betreffenden Urkunde in rn's Leben Heinrichs des Erlauchten veranlaßt ist [88]). s Kloster besaß diese Gerichtsbarkeit wenigstens zu Hein= s des Erlauchten Zeiten nicht. Es scheint aber auch der me zu einer kirchlichen Gerichtsbarkeit nicht zu passen vielmehr darauf hinzudeuten, daß auch hier der Voigt chultheiß) mitwirkte. In dem Privilegium von 1470 das Gericht „großer Ding" genannt und hinzusetzt, daß selbe viermal des Jahres abgehalten werden solle. Es war kein Gericht, das ständig wirksam war, sondern nur zu issen Zeiten zusammentrat. Vielleicht hat man es sonach nur eine besondere Form anzusehen, in welcher das Schulzengericht Zeit zu Zeit gehalten wurde, eine Art städtisches Rügegericht, welchem man bestimmte Sachen, insbesondere kleinere Verge= gen zur Entscheidung brachte. Auf diese Bedeutung des

85) Buch V. Cap. I. Dist. 1—5.
86) Vgl. Mittheilungen Bd. III. H. 1. S. 84.
87) Deutsche Städterechte. S. 208.
88) Horn, Henricus Illustris, pag. 260. Vergl. Liebe, Zu= lige Nachlese, S. 9.

Voigtsdinges scheint der Umstand hinzudeuten, daß bei ihn
Bußen geringer standen und §. 6 nur Bußen „ane fr
sache“ [89]) als vor diesem Gericht vorkommend erwähnt.

§. 8.

Die strafrechtlichen Bestimmungen welche die P
legien enthalten verrathen eine noch sehr einfache mehr l
liche Lebensweise der Stadtbürger. Als Bußen kommen H
ner und Schweinsfüße vor, für welche erst das Privileg
von 1470 alternativ noch die Buße eines neuen Grosc
eingefügt hat. In §. 25 wird auch das Abhauen der H
als Strafe erwähnt; im Uebrigen schienen die Bußen in G
bestanden zu haben, dessen Summe bald festbestimmt
bald nach Erkenntniß des Rathes normirt wurde, und im
zelnen Falle (§. 32), bei Contumaz des Verbrechers, selbst
auf gänzliche Entziehung des Vermögens steigen konnte.

§. 1 unterscheidet zwischen hierbei schlechten und einf
gen Bußen und schweren oder Frevelbußen; nur die erst
sind in festen Taxen bestimmt. Der Unterschied zwischen
den Arten der Bußen erklärt sich durch Buch IV. K. 1. Dis
des Rechtsbuches nach Distinctionen, wonach schlechte Bu
der zu zahlen hat, welcher „von ungeschichten Dingen“
Verletzung herbeiführt; die Frevelbußen treten ein, wenn
Verletzung mit Absicht und Vorbedacht geschah [90]). Bei
ersteren wurde nur auf die objektive Verletzung Rücksicht
nommen und auf den Grad der subjektiven Verschuldung n
weiter gesehen, welche nur im letztern Falle zu verschied
Bemessung der Strafe führen konnte.

Von Verbrechen finden sich nur der Todschlag
die Verwundung erwähnt. Die Strafe des Todschlages
ist nicht angegeben (§. 3); sie wurde nach §. 1 wahrschein
durch Erkenntniß der Geschwornen je nach dem einzelnen F
bestimmt. Auf die Verwundung eines Mitbürgers setzt §.
den Verlust der Hand [92]). Das Privilegium von 1470

89) absque causa temeritatis.

90) Bei Ortloff a. a. O. Buch IV. 1, 3: „Geschit ein b
runst von ungeschichtigen Dingen undankez, tut er si
eid darczu, das ym leit sy gewest und noch leit sy, der lidet
flechte buße und nicht frevelz buße.“ Vgl. auch Buch IV.
Göschen, Goslarsche Statuten, S. 358, 359.

91) Unter Todtschlag ist hier jede Tödtung zu verstehen;
Unterschiedes zwischen Todtschlag und Mord wird nicht besond
gedacht.

92) Ganz wie §. 25 lautet auch ein Artikel der Orlamündais
Statuten: „Item wan eyn lantman eyn burger wundet adir b
ronstigk macht in vnsir Stad, derselbige hat die hant vorwarlust

hierbei noch besonders des Friedens im Rathhause und
n Stadtfreiheiten, setzt aber zugleich für den Verlust der
eine Auslösung fest, deren Höhe vom Rathe bestimmt
n soll. Diese Bestimmungen kamen in das Privilegium
einer Willkühr vom J. 1433 [93]), wonach die drei Räthe,
leute und Handwerksmeister der Stadt sich über mehrere
bezügliche Sätze vereinigt hatten. Nach dieser Willkühr
der Todtschlag „in deme weynkeller" mit Verlust des
bestraft werden. Eine „Lemde" soll mit zehn neuen
en Buße an die Stadt bestraft werden; überdem hat
r Thäter mit dem Gegner durch das Gericht zu einigen.
erwunden [94]) kosten fünf Schock, fließende Wunden
chock. Schlagen mit Keulen oder Stecken wird mit 3
bestraft oder mit Zahlung der gemeinen Buße. Aber
chon das Zücken eines Schwertes, eines Beiles oder
s ist mit Strafe von 1 neuem Schock bedroht. Heimli-
Messertragen kostet 15 Groschen Strafe; hat Jemand aber
Messer oder die Waffe in der Freiheit des Rathhauses sich
ánget, so erhöhet sich die Buße auf das Doppelte [95]).
In derselben Willkühr von 1433 werden auch auf Schmäh-
Strafen gesetzt: „Wer den andern schilt mit boßin wor-

---

) Urkundensammlung der Gesellschaft No. 108. Mittheilungen
Heft 4. S. 15. — Aus einer ähnlichen Willkühr stammt
heinlich §. 23 des Privilegiums von 1470, wonach einjährige
isung aus der Stadt dem gedroht wird, welcher den Rath mit
n beschwert.

) Kämpferwunden (kampfbare Wunden) entsprechen der
nung campördighe, campwördighe wunden der Gos-
n Statuten. Göschen, a. a. O. S. 85, 305. In den Goslari-
tatuten wird aber zwischen Lemden (Lähmungen) und kampfwür-
Wunden kein Unterschied gemacht. Es kommt dort (S. 85 bei
en), der Satz vor: „Vor ene kampördighe wunden oder en
der en let oder lemede ghift man half werghelt." Nach
tenburger Willkühr ist die Lemde noch einmal so hart bestraft,
Kämpferwunde. Die Bezeichnung Kämpferwunde rührt offen-
her, daß die Wunden ursprünglich mit gerichtlichem Kampfe
leichen waren. Die Bezeichnung war aber für die Stadt eine
ntliche, prozeßualisch nicht mehr zutreffende, da nach §. 26 der
gien der gerichtliche Kampf im Stadtgerichte gar nicht er-
war.

) Der Friede im Rathhause und in dem damit gewöhnlich
ltdeutscher Sitte verbundenen Keller findet sich in den Statu-
ler Städte durch besondere Strafbestimmungen gegen Störer
en ausgezeichnet. So heißt es auch in den Statuten von Or-
da: „Item welch burger adir lantman eyn hadir adir vrleub
n dem ratishuse, wan man darynne schenket, der sal der Stad
t schog vorvallin sin zcu busse vnd nicht vß deme ratishuse
men, her habe denne sulch gelt vnd busse gegeben."

tin, der her nicht geloben kan, der sal wandeln nach erk
nisse der Rethe." Die Strafe ist hiernach also noch eine n
kührliche. Aus dem Jahre 1463 findet sich aber eine zw
Willkühr, mittelst welcher am Dienstag nach Invocavit
Räthe, „in tieffen Rate, dabey scheppin, vnd virtelsmeist
mit etlichen inen bey sitzenden kompan, vmb vil irthumb vr
den Nackepern" und „vmb vermeidunge solcher scheltwort"
festeren Grundsätzen sich vereinigten und folgende Sätze
stellten [96]). Wer sich gegen den andern verbricht, es sei F
oder Mann, Mann gegen Mann, Frau gegen Frau, arm
reich, mit Scheltworten oder Lästerworten, der soll, so of
geschieht, ein altes Schock auf das Rathhaus büßen, oder, w
er es nicht thäte, „den Steyn, der an dem Rathuß han
tragen." Meinte aber der Angeschuldigte dessen nicht schu
zu sein, so soll er sich des „auf geczügen odir mit den heil
Schwern entledigen, doch also, vnd ob man den oder die
berchere mit gezcügen vberkomen möchte odir könde, die
len fellig sein vnd die buse geben odir den steyn tragen
ussatzunge." Wehrte sich aber der Gescholtene wider den Sc
teuden wieder mit Scheltworten, „der oder die das tun, s
auch ein alt schock busen gleich dem anheberer odir anheber

In beiden Willkühren, insbesondere in der letzteren
schon mit Bestimmtheit der Grundsatz hervor, daß die E
nicht mehr um des Verletzten willen, sondern zum Schutz
allgemeinen Stadtfriedens auferlegt wird. In dem Pri
gien von 1256 und 1356 ist das Verhältniß ein anderes.
ihnen liegt durchgehends das Princip der Privatgenugthu
an den Verletzten als das normale zu Grunde, freilich so,
es bereits hie und da mit dem andern Grundsatz in Verbin
gebracht ist. Aus diesem Verhältniß erklären sich insbeso
die ersten Paragraphen, welche die Stellung des Schultheiße
der Leistung der Bußen angeben. Mit dem Grundsatze
Privatgenugthuung verträgt es sich nicht, daß der Schul
ohne Anklage richte. §. 4 verordnet deshalb, daß der
richter keine Sache richte, die nicht vor ihn „vorlawt" würde

---

96) Urkundensammlung der Gesellschaft Nr. 109. Mittheilu
Bd. I. Heft 4. S. 15.

97) Sachsenspiegel Buch I. Art. 62. §. 1. „Man en sal
manne twingen zu einer clage, der her nicht begunt en hat." V
lich bestimmte das Privilegium Friedrichs II. von 1219 für Go
„Jus est, quod advocatus nullum incuset, nisi actore praesen
consilio burgensium." (Göschen, a. a. O. S. 115.) Die sp
Goslarischen Statuten gingen jedoch hier schon etwas weiter. V
dings stellen sie auch den Grundsatz, wie das Altenburger Pri

Die Bestrafung des Friedebrechers liegt daher zunächst in der Hand des Verletzten. Dieser erhält auch die Bußen, aber der Schultheiß als Vertreter und Hort des gemeinen Friedens, kann doch verlangen, daß von der verwirkten Buße ihm wenigstens ein Theil gezahlt werde. Wie viel er verlangen kann, richtet sich nach der Art der Bußen, ob sie einfältige oder Frevelbußen sind. Für den ersten Fall beträgt sein Theil zwei Schweinsfüße oder zwei Hühner, für den zweiten haben die zwölf Geschworenen erst seinen Theil festzusetzen. Wie viel er im Voigtding bekam, wird nicht gesagt, da die achtzehn Pfennige, deren §. 6 Erwähnung thut, der ganze Betrag der Buße zu sein scheinen. Wenn die obengemachte Bemerkung richtig ist, daß das Voigtding nur ein geringeres Fügegericht war, so ist es vielleicht nicht unwahrscheinlich, daß er hier die Buße ganz bekam.

Nach diesem Grundsatz über das gerichtliche Verfahren konnte es auch vorkommen, daß der Richter eigentlich Nichts zu erhalten hatte, trotzdem daß der Verletzte Etwas erhielt. Hier mußte das Interesse des Schultheißen gewahrt werden. Gesetzt, es wäre einem Verbrecher zuerkannt worden, daß er sich mittelst Eides zu reinigen habe, so konnte der Verbrecher, auch wenn er den Eid sich nicht zu leisten getraute, doch immer noch nach dem Princip der Privatgenugthuung mit dem Verletzten noch vergleichen, und wenn er dies that, so war dem Richter die Gewalt weiter zu richten entzogen, während der Verletzte doch seine Genugthuung erhielt. Deshalb war nach §. 2 hier immer noch die Genehmigung des Schultheißen erforderlich, um den Verbrechen ganz aus dem Gerichte zu ziehen. Wollte der Schultheiß ihn nicht umsonst des Gerichtes entlassen, so sollte er berechtigt sein, seinen Antheil immer noch zu fordern, der aber freilich für alle Fälle dann auf das bei

---

kum auf, aber mit einem Zusatz. Es heißt hier (bei Göschen S. 83. Z. 18. 19): Nen voghet noch nen richtere ne scolnen nemanne klaghe dwinghen, de rat mag aver dat wol don. Man kann wohl annehmen, daß diese Ausnahme, welche dem Rathe das Verfolgen der Friedebruchsachen neben dem Verletzten verstattete, auch in Altenburg späterhin eintrat; dies läßt sich wenigstens für gewisse Sachen aus dem Privilegium von 1470 (§. 19, 25) entnehmen. — In dem Privilegium von 1470 wird zu dem obigen Satze noch hinzugefügt, daß der Richter auch nicht Helfegeld nehmen solle, außer wenn er wirklich mit der That zur Hülfe gekommen sei. Es ergibt sich daraus, daß für die Execution besondere Gebühren erhoben wurden, die der Schultheiß wohl auch schon dann gefordert hatte, wenn nur die Sache vor ihm verhandelt worden war. Diesen Mißbrauch verbietet der Zusatz.

schlechten Bußen zu fordernde Minimum, zwei Schweinsfü
oder Hühner herabsank. Hiermit war Hinterziehungen d
dem Schultheißen gebührenden Antheils von Seiten der Bü
ger, wie Uebergriffen des Schultheißen gleichmäßig vorgebeu

In muthmaßlichem Zusammenhange hiermit steht auch d
Inhalt des §. 11, obwohl die Worte hier sehr unverständlich si
und eine sehr verschiedenartige Deutung zulassen, ohne daß d
deutsche Uebersetzung des Privilegiums von 1356 einen gen
genden Aufschluß gäbe [98]). Wer außer dem Gerichte ei
Buße gethan hat, ohne daß er die Finger in den vier Bänk
erhob, soll über die versprochene Buße nicht überzeuget werd
können, sondern, sofern er will, sich mittelst Eides reinige
Man hat hiernach offenbar an den Fall zu denken, wo d
Verletzte und der Friedebrecher sich privatim („hinder" od
„ane gericht") geeinigt hatten; das Erheben der Finger in d
vier Bänken geht dagegen auf den Eidschwur vor dem Gerich
Schwer aber ist zu sagen, warum dann keine Ueberzeugu
auf dem gewöhnlichen Wege durch Vorbringen von Zeug
Statt finden soll, und warum als alleiniger Weg, wie d
Verletzte zu seinem Rechte gelangen kann, das Reinigen m
telst Eides bezeichnet wird. Der Grund dürfte vielleicht da
liegen, daß indirekt auf Erledigung der verbrochenen Buß
durch das Gericht hingewirkt werden sollte, indem man d
außergerichtlichen Vertrag darüber in seiner Wirksamkeit
schränkte. Der Schultheiß hatte ein Interesse daran, d
Frevelsachen vor ihn gebracht würden. So lange man dar
jedoch festhielt, daß man die Verletzungen des Friedens, sel
die gröbsten, immer unter den Gesichtspunkt einer Verletzu
des Einzelnen stellte und die Strafe nur als Ausgleichu
dieses gegen den Einzelnen begangenen Unrechtes ansah,
lange ließen sich direkt private Ausgleichungen zwischen dem V
letzten und dem Schuldigen nicht verbieten. Der Schulth
konnte die Parteien nach §. 4 nicht zwingen, vor ihm
Sache anzubringen; war aber die Sache nicht vor ihm an
bracht, so konnte er natürlich auch keinerlei Antheil an
etwa vom Schuldigen versprochenen Buße verlangen. Ind
aber nun §. 11 verordnete, eine solche „außer gestalt des
richtes" versprochene Buße soll nicht mit Zeugen bewie
werden können, lag darin offenbar eine indirekte Veranlassu
die Sache vor dem Gerichte zu erledigen, und damit hatte
Schultheiß zugleich eine Gewähr dafür, daß die Bürger,

98) Huth, Geschichte, S. 186. Tittmann, Geschichte He
richs, Bd. I. S. 163.

sie den sicherern Weg der Verfolgung ihres Rechtes vor
icht wählten, ihm zugleich den ihm dann gebührenden An=
an den Bußen nicht entzogen.

Neben diesen Bestimungen allgemeinerer Natur stehen die
gen Sätze, welche das gerichtliche Verfahren in Frevelsachen
berühren, in dem Privilegien nur sehr vereinzelt. Bei
ist stets im Auge zu behalten, daß nach der ganzen Na=
der Aufzeichnung immer nur diejenigen Sätze Aufnahme
en, in denen das Verfahren im Gerichte des Schultheißen
dem Verfahren im Landgerichte oder dem subsidiarisch gel=
en Goslarer Rechte abwich. Eine kürzliche Darstellung
r Sätze wird daher immer zunächst von diesen Rechten
gehen müssen.

Nach dem sächsischen Landrechte [99]), wie nach dem Rechte
Goslar [100]), konnte jeder schwerere Friedebrecher von dem
letzten, wo er ihn antritt, ergriffen und zu einer Privathaft
führt werden [101]). Erfolgte das Ergreifen aber nicht auf
haster That, so stand es dem Ergriffenen der Regel nach
er frei, sich durch Bürgen vor der Arretirung befreien [102]).
Privilegien machen hier aber noch einen Unterschied zwi=
Bürgern, welche zehn Pfund Eigenes in der Stadt be=
, und solchen, bei denen eine solche Angesessenheit nicht
inden ist. Die Ersteren gelten wegen ihres Besitzthums
cher, daß sie nicht einmal Bürgen zu stellen genöthigt sind;
tehen und antworten für sich selber, und zwar, ohne daß
ei auf den schwereren oder leichteren Charakter des Frie=
ruches etwas ankam, indem ja §. 3 ausdrücklich die Be=
ng vom Bürgenstellen selbst für den Todtschläger ausspricht.
Das Goslarische Recht enthielt zwar etwas Aehnliches,
jedoch in anderer Beziehung auch wieder ab. Bei Friede=
hen, die an das Leben gehen, wurde der Friedebrecher
er nur durch Bürgen frei, und ausdrücklich bestimmen die
igen Statuten, daß der Besitz eines Hauses in solchem

---

99) Sachsenspiegel, Buch II. Art. 9. §. 2. 3.
00) Statuten bei Göschen S. 424.
01) deprehendere entspricht dem „upholden" der Goslar. Sta=
bei Göschen, a. a. O.
02) Sachsensp. a. a. O. §. 3: „Wenne di clage mit vrteilen
istet wirt biz an den anderen tag vmbe einen gevangenen man,
l man in zu borge tun, her en si in der hanthaften tat
angen." Goslar. Statuten bei Göschen S. 34. „Wert en
epen mit hanthaftiger tat, der ne mach he nicht unsculdich wer=
of men dat bewisen mach, vnde de vredebrake." — In dem
ilegium von 1470 wird durch einen Zusatz (§. 7) noch bestimmt,
die Bürgen solchenfalls um die Bürgschaft nichts zu geben haben.

Falle nicht davon frei zu machen vermöge[103]). Nur bei
geringeren Friedebrüchen gilt der, welcher Haus und Hof
auch schon für sich als vollkommen sicher, vorausgesetzt,
das Haus unbekümmert, und nicht schon mit Wortpfenni
sonst beschwert ist, auch daß nicht bereits zwei Klagen ge
ihn erhoben sind[104]). Auf den Werth des Hauses kommt
aber dann nicht mehr an.

Die betreffende Bestimmung des Altenburger Privilegiu
nähert sich daher mehr dem Rechte des Sachsenspiegels,
welchem allerdings eine mehr zutreffende Bestimmung zu
den ist. In Buch II. Art. 5. §. 1. heißt es hier: „Wer
eigens also vil hat, daz ez bezzer ist wen sin weregeld
nen deme gerichte, der en darf cheinen burgen seczen, ab n
in vmbe ungerichte beclaget." Es wird hier also ganz eben
wie in dem Altenburger Privilegium, für die Freiheit von
Bürgschaftsstellung ein Census festgesetzt. Wenn aber di
Census hier auf des Mannes Wehrgeld gesetzt wird, währ
es in dem Altenburger Privilegium auf zehn Pfund bestim
ist, so läßt daraus wohl schließen, daß gerade die angegebe
zehn Pfund eben auch nichts Anderes sind, als das We
geld des Altenburger Bürgers[105]).

Vielleicht findet durch diesen Census auch eine an
Bezeichnung ihre Erklärung, welche in Altenburger Stad
kunden des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts sich
fach vorfindet. Wiederholt findet man nämlich, wenn die
sammte Bürgerschaft bezeichnet werden soll, den Zusatz „
und reich" gebraucht[106]). Man kann kaum annehmen,

---

103) Statuten bei Göschen S. 44: „En mach nicht van
richte gan up en hus, dar de klaghe an den hals geyt." Eben
S. 427.

104) Satuten bei Göschen S. 72: „Uppe en hus, dat e
hof hevet unde unbekomeret is unde das ok nicht af ne gheyt d
de wortpenninghe, dar mach men de ersten unde de andern kl
van gherichte up gan, de dridden aver nicht." Ebend. S. 427.

105) Dies vermuthet mit Recht schon Huth, Geschichte S.
In Goslar betrug das Wehrgeld eines Bürgers achtzehn Pf
pfündiger Pfennige (Göschen, S. 85); bei Frauen und Jungfr
sank das Wehrgeld auf die Hälfte herab. Nach dem Sachsenspi
(Buch III. Art. 45) ist sie bekanntlich je nach dem Herkommen, S
und ehelicher Geburt verschieden. — Die Beispiele, welche H
a. a. O. für den Betrag einer Buße und Wehrgeldes im einze
Falle anführt, passen zur Erläuterung des Art. deshalb nicht,
dieselben sich nicht auf Bürger, sondern auf dem Landgericht ur
worfene Edelleute beziehen.

106) S. o. S. 382. Auch in den Goslarischen Statuten
Göschen S. 50.

lbe nur eine leere Floskel sein solle, da er insbesondere onstant wiederkehrt. Mit Hinblick auf §. 3 erhält der= allerdings schon für die älteste Zeit eine nicht unwichtige eutung, an welche sich vielleicht noch andere, uns jedoch kannte Beziehungen anknüpften.

Wurde ein Friedebrecher flüchtig, und floh in eines Mit= ers Haus, so konnte der Mann wegen des besonderen sfriedens nicht weiter verfolgt werden. Das Eindringen es Nachbars Haus würde den Verfolgenden selbst zum ebrecher gemacht haben[107]; um daher dennoch zu dem olgten zu gelangen, mußte man sich nach §. 27 an das cht wenden und durch dessen Vermittelung die Verhaftung rlangen suchen.

In welcher Weise die Mitwirkung des Gerichtes dann gte, wird in §. 27 nicht näher angegeben. Nach Gos= chem Rechte mußte der Voigt vor allen Dingen in solchem des Rathes Erlaubniß dazu erbitten[108]. Ward diese ilt, so ging das Verfahren gegen den, der den Verfolgten in Haus aufgenommen hatte, dahin, daß er entweder den enommenen dem Gericht wieder herausgebe, oder selbst dahin mittelst Eides reinige, er wisse davon Nichts, daß gend einem Winkel seines Hauses der Verfolgte sich auf= [109].

---

107) Eine besonders strenge Ahndung einer solchen unbefugten folge enthalten die Orlamündaischen Statuten: „Item ymand iget vff der gasse, vnd wiche in eyns iglichen burgers huß adir vnd folgete im ymant nach mit warhafftiger hand, wurde der deß nachfulgers mechtig vnd behilde in, derselbige nachfulger ıß wandiln mit dem halse."

108) Göschen a. a. O. S. 50: „In welkeme huse de rat me, das misdedighe lüde inne weren, so mochte de rat deme de wol orlöven, dat he de ut deme huse neme, dar he richtere were. Ane des rades orlof ne scolde he aver des nicht don."

109) So bestimmte schon das Privilegium Friedrichs I. vom J. Habebit eadem civitas (Goslariensis) pacem firmam in do- suis, ut nullus ad eas fugiens inde violenter extrahatur. ero proscriptum quemquam in domum suam quis receperit, advocato et actore super eo fuerit incusatus, proscriptum iet ad justitiam, aut ipse cum burgensibus duobus certum advocatum et ceteros burgenses in reliquiis, se ignorare, si quo domus angulo proscriptus habeatur. Göschen, a. a. O. 3. In Orlamünda setzte sich das Gericht mit dem Richter vor das hin, und forderte vor dem Hause die Herausgabe des Flüchtigen: n gesche eyn tad in eyns burgers huße, adir wieche eyn tether ns burgers huß, so magk der richter nachfolgen vor die thür; lbist sal her dann bencke setzin vnd eyn gerichte bestellin vnd heter vß des burgers huse gewynne mit gerichte vnd rechte."

Der Schultheiß soll aber auch keinen flüchtigem Man
nach §. 9 ohne oder wider Willen des Klägers ein Gele
(treugae) geben dürfen. Dies treugas dare erscheint a
das Nämliche, was in den Goslarischen Statuten mit de
Ausdrucke „Veleghen" bezeichnet wird. Das „Veleghen"
eine Erklärung des Voigtes, daß Jemand, welcher aus rechtl
anerkannter Ursache in seiner persönlichen Sicherheit gefähr
ist, demungeachtet ausnahmsweise vollen rechtlichen Schutz
nießen soüe [110]). Dieser Gefährdung unterliegt insbesond
der auf handhafter That Verfolgte, von dem auch offenl
die Worte des §. 9 allein zu verstehen sind. Der auf ha
hafter That Verfolgte hat, wie eben gezeigt, zu befürcht
daß er, wenn er ergriffen wird, sofort arretirt werden ka
dazu noch, ohne daß er sich durch Bürgen befreien kön
Hier bietet sich ihm ein aber ein anderes Mittel dar, um
der Haft ledig zu erhalten, und dies ist eben, daß er v
Schultheiß sich Geleite geben, veleghen läßt. Nach dem G
larischen Statuten hatte man hierfür sich nur an den V
zu wenden, falls dieser sich weigerte, die Veleghung zu ert
len, an den Rath [111]). Nach dem Altenburger Recht
es aber außerdem noch von dem Willen des Verletzten abh
gen und beim Widerstreben desselben überhaupt eine Velegh
nicht ertheilt werden [112]).

In dem Beweisverfahren ist schon durch §. 26 des
vilegiums von 1256 der gerichtliche Kampf indirekt abgesch
indem Niemand von dem Prozeßgegner zu Kampfe gezwun
werden kann. Die Stadtrechte der damaligen Zeit sind
diesem Punkte sehr verschieden, indem in ihnen bald der
richtliche Zweikampf noch beibehalten ist [113]), bald nur u
Beschränkungen gestattet [114]), bald auch bereits ganz

110) Göschen, Goslarische Statuten S. 431. In dem Re
buch nach Distinctionen handelt darüber ein besonderer Absch
Buch IV. Cap. 19. Die hier dafür gebrauchten Ausdrücke „gel
sicheren, Friede geben," sind dem treugas dare des Altenburger
vilegiums ganz analog.

111) Nur vom Voigt und Rath sprechen die Statuten a.
S. 33: „Sleyt en enne dot in notwere, de ine anverdighet heve
darv he nicht bi eme bliven, he sende to deme voghede, er wer
overnechtig werde, unde bidde den voghet, dat he ine velegh
unrechter ghewalt, he wille sine klaghe vulvörderen. weygherde
des de voghet, he söke dat an deme rade."

112) Dem entsprechen die Bestimmungen des Rechtsbuches
Distinctionen Buch IV. 21, 23. Göschen, a. a. O. S. 460.

113) So in Freiberg und Saalfeld. Tittmann,
schichte Heinrichs des Erlauchten. S. 165.

114) Für Eisenach bestimmte ein Privilegium Landgra

en ist. Für Goslar schweigen die ältern Privilegien hier- und man kann deshalb fast annehmen, daß im 13. Jahrert dort der gerichtliche Kampf noch in Gebrauch gewesen In den Statuten des 14. Jahrhunderts findet er sich anz so, wie in dem Altenburger Privilegium verboten [115]). Im Falle, daß der Todtschläger, weil er sich auf die t begeben hat, gar nicht wieder erlangt werden und deses gerichtliches Verfahren gegen seine Person nicht Statt konnte, werden nach Inhalt des §. 32 des Privilegiums 1256 alle seine Güter mit Beschlag belegt und dem s zugesprochen. Nach der Erneuerung von 1470 tritt Einziehen der Güter auch dann ein, wenn der Bürger ines andern Friedebruches, als gerade um eines Todtes willen geflohen ist. Die Erläuterung des Wortes s enthält das Privilegium von 1356, in welchem dies mit „kammer des riches" [116]) übersetzt worden ist, nd das Privilegium von 1470 diesen Ausdruck, offenbar tlich, vermieden hat. Es kann danach keinem Zweiterliegen, daß nach dem älteren Rechte die Güter des gen Bürgers zu Gunsten des Reichsgutes eingezogen n, was man auch 1356 immer noch insofern sagen konnte, ie Markgrafen das Pleißnerland sammt seinen Reichsn immer noch als dem Reiche gehörendes und ihnen nur weise überlassenes Land inne hatten. Im Jahre 1470 ies Verhältniß mit Ausbildung der Landeshoheit freilich wunden. Wer aber nunmehr das Recht, solche Güter h zu nehmen, erhalten habe, ob der Landesfürst oder die , wird in dem Privilegium von 1470 ausdrücklich nicht ; indessen läßt sich dies vielleicht aus einer andern Stelle Privilegium schließen.

---

von 1283: „Item recognoscimus, tenore praesentium publice tantes, quod nemo infra murum praedictae nostrae civitatis hae aliquem duelto potest impetere, *nisi tantum pro homicio, ubi mortua manus interfecti coram nostro praefecto binis demonstratur*-" Gaupp, deutsche Städterechte, S. Aehnlich ist ein Privilegium für die Stadt Weißensee von „nemo poterit civem conflictu pugillatorio convenire, *nisi s mortua fuit praesens;* tunc vicissim se poterunt in civitate oram suo judice convenire." Tittmann, a. a. O. S. 165. esen wechselnden Bestimmungen zeigt sich deutlich die Periode eberganges von einer Rechtsansicht zur andern.

15) Göschen. a. a. O. S. 46: „En borghere ne scal den n borghere nicht to campe an spreken; mer was en den andeschuldighene hernt, dat scal he don mit gherichte." S. auch aselbst. S. 87.

16) S. oben S. 358.

Nach §. 22 der Privilegien von 1256 und 1356 werd
Güter, welche Jemand über Jahr und Tag in der Sta
wüste liegen läßt, ebenfalls eingezogen, und zwar, wie
Privilegien bemerken, gleichfalls potestati imperii, zum Beß
„der gewalt dez riches". Auch dieser Satz ist in das Pri
legium von 1470 unter §. 26 mit aufgenommen worden,
mußte jedoch ebenso, wie §. 32, eine Veränderung erleid
da die Gewalt des Reiches in der Stadt überhaupt nicht m
unmittelbar bestand. Bezüglich dieser wüstgelassenen Gi
heißt es aber nun in §. 26 des Privilegiums von 1470 a
drücklich, daß sich dieser Liegenschaften „die Stad vnderwind
möge, so daß also jetzt an Stelle der Reichskämmerei die St
kämmerei getreten war. Hatte sich nun das Verhältniß
diesen Gütern so gestaltet, so läßt sich wohl annehmen,
auch bei jenen Gütern, welche von einem flüchtigen Fri
brecher eingezogen wurden, an Stelle des Reiches nunmehr
Stadt das Recht der Einziehung ausübte.

Durch eine solche Einziehung kam aber auch die Ehe
des Flüchtigen, da ihr Mann ihr Vermögen mit in s
Wehre hatte, in Gefahr, ihre Habe zu verlieren und i
haupt aller Existenzmittel beraubt zu werden. Um diese
fahr zu beseitigen, finden sich in den älteren Stadtpr
gien öfters Sätze, welche eine Absonderung des eheweibl
Vermögens zu Gunsten der Frau zusichern, oder der
überhaupt die Befugniß gewähren, ganz in dem Besitz
Vermögens zu verbleiben. Nach dem Eisenachischen Sta
von 1265 [117]), z. B. sollte die Frau und ihre Kinde
ganze Vermögen des Mannes ein Jahr und einen Tag
ohne Ansprache noch behalten dürfen. Nach §. 32 des
burger Privilegiums hat die Frau dem Richter drei Ma
geben, wofür sie dann ihre Güter frei und unbekümme
hält, während der Mann freilich, so lange er sich nich
irgend eine Weise mit dem Verletzten und dem Richter
gleicht und demnach wieder Aufnahme erhält, in der S
verbleibt.

Undeutlich ist schließlich noch, was nach §. 8 mit de
stimmung gemeint ist, daß der Richter eine Buße üb
andere nicht wachsen noch anstehen lassen solle [118]). A

117) Gaupp, deutsche Städterechte S. 199: „Si perpe
homicidii seu vulneris, vel qualitercunque excesserit, auf
uxor ejus et liberi sui per circulum unius anni et diei, done
malefactor gratiam nostram recuperaverit, ipsius posses
illaesam tenebunt, et absque omni perturbatione et penitu
damno."

118) Emenda super emendam non accrescet.

en selbst läßt sich kaum eine sichere Aufklärung entnehmen. heint jedoch, als habe der Schultheiß, wenn die dekretirte binnen bestimmter Frist nicht gezahlt wurde, dann viel- eine Erhöhung derselben beansprucht. Vielleicht, daß solchen Mißbrauch nun durch diesen Artikel vorgebeugt n sollte. Der Schultheiß sollte nur berechtigt sein, immer nfache Buße zu verlangen.

## §. 9.

Auf das bürgerliche Recht beziehen sich in dem Privi- n von 1256 nur sehr wenige Sätze; erst die Bestätigung rst Ernsts von 1470 hat in dieser Beziehung mehrere wich- usätze hinzugefügt.

Die hieher gehörigen Bestimmungen der Privilegien von und 1356 sind in §. 18, 19 und 28 enthalten und fast lediglich das bei Schuldklagen geltende Verfahren Gegenstand.

§. 18 und 19 gedenken zunächst der Art, wie der Beweis eugen zu führen ist, wenn der Beklagte eine Schuld ab- net hat. Hier macht es einen Unterschied, ob die Schuld vor dem Schultheiß und dem größeren Theile des Ra- elobt worden war oder nicht. Im ersteren Fall kann die eugung, gleichviel wie groß die Schuld gewesen sein mag, Berufung auf den Schultheiß und die Mitglieder des Ra- folgen, welche bei der Gelobung zugegen waren. Das gium von 1470 erwähnt hierbei noch eine besondere, rmessen der Geschworenen zu bestimmende Strafe, wenn huldner erst geleugnet hatte und späterhin dennoch vor ichter oder Gerichte sich zu der Schuld bekannte. War n die Schuld außerhalb Gerichtes gelobt, so genügte nach wenn die Schuld unterhalb eines Pfundes war, zur eugung das Zeugniß zweier oder dreier glaubwürdiger . War aber die Schuld zwanzig Schillinge, also über nd Talent, so kann die Ueberzeugung nur eintreten durch der drei aus der Zwölfzahl der Geschworenen [119]).

---

9) Nur in dieser Auslegung vermag ich den Schlußworten 19 einen verständlichen Sinn unterzulegen. Nach dem Wort- er Stelle wird hinsichtlich der Ueberzeugung mit schlechten oder mit Zeugen aus den Geschworenen zwischen einfacher ppelter Schuld unterschieden, und darnach sollte man frei- ken, daß Etwas ganz Anderes, als das Obige gemeint sei. nde der Stelle mit dem erläuternden Beispiel läßt aber wohl n gegebene Erklärung als die richtige annehmen. In gleicher scheint Huth, Geschichte S. 172, 173 den Sinn der Stelle nen zu haben.

Gegen auswärtige Schuldner, die dem Gerichte des St
schultheißen nicht unterworfen sind, steht dem Bürger
§. 28 (31) ein dreifacher Weg, zu seinem Rechte zu gelan
zu Gebote: Pfändung auf dem Acker, das Bekummern de
ben, wenn er die Stadt kommt, oder Regreß gegen se
Wirth, wenn dieser ihn mit Willen gehen läßt. Bei d
drei Wegen ist natürlich davon, daß auch im Landgerichte
klagt werden kann [120]), abgesehen. Die Pfändung „vff
Agker" scheint darauf hinzudeuten, daß man dabei besonder
Zinsschuldner zu denken hat; wird der Zins, der auf
Acker liegt, nicht gezahlt, so kann dann an den Früchten
Ackers die Pfändung vorgenommen werden [121]), und der Sc
ner hat das Pfand zu lösen. Wäre diese Pfändung
natürlich ohne Gericht geschieht, nicht thunlich, so kann
Schuldner bekummert werden, d. h. an Stelle der dingl
Arrestes tritt nun persönliche Arretirung. Diese kann abe
in der Stadt vorgenommen werden; der Gläubiger mu
her warten, bis der Schuldner zur Stadt kommt. D
Arretirung ausdrücklich an die Anwesenheit des Schuldne
der Stadt gebunden wird, so ist es wahrscheinlich, daß
persönliche Verhaftung nur unter Mitwirkung des Schult
erfolgen konnte; denn sonst wäre nicht einzusehen, waru
Bekummerung nicht ebenso außerhalb der Stadt hätte er
können. Durch die Bekummerung wurde der „vßw
Mann" zugleich dem Gerichte des Stadtschultheißen unt
fen und hatte nun vor diesem dem Kläger Rede zu
Hätte aber den Bekummerten der Wirth, bei dem er ein
war, wieder mit Willen frei davon gehen lassen, so tr
Verantwortung an Stelle des Bekummerten nun den
der durch seine Handlung dem Kläger des Vortheils
hatte, im Stadtgerichte gegen den Schuldner klagend
ten zu können.

In einem Falle der Pfändung, der von dem vorig
schieden wird, nämlich wenn dieselbe um Feldschaden ge
ist, wird durch das Privilegium von 1470 (§. 14) n

120) Vgl. §. 13 im Privilegium von 1470. Die Kl
Bürgers im Landgericht wird sogar hier privilegirt. Wenn der
einmal Jemanden durch den Frohnboten hat vorladen las
müssen darauf zu rechter Zeit auch Kläger und Beklagter er
Das Ausbleiben zieht für Beide eine Buße nach sich. Sach
gel Buch I. Art. 53. §. 7. Dies soll aber nach §. 13 bei d
eines Bürgers im Landgerichte nicht der Fall sein.

121) Sachsenspiegel Buch I. Art. 54. §. 4: „Der he
wol phanden uf sime gute umbe sin geilt, daz man ime r
gute gelobt hat, ane des richters urlob."

eres Verfahren angeordnet. Hier soll, wenn es sich um sung des Pfandes handelt, nicht gleich an den Richter ge- n werden, vielmehr tritt hier zunächst der Rath, der also ls besondere, vom Schultheiß getrennte Behörde erscheint, d richtet die Sache ohne Buße [122]). Erst wenn der, dem fand genommen ist, der Thäter des Schadens, sich von dem nicht richten lassen wollte, geht die Sache vor dem r. Vor diesem kann es aber dann auch in solchem Falle uferlegung einer Buße kommen.

ndere Zusätze des Privilegiums von 1470 (§. 20, 21, eben einige Bestimmungen über das eheliche Güterrecht esonders über Vertheilung des ehelichen Vermögens im des Absterbens eines oder des andern Ehegatten.

Das Princip, von welchem das Privilegium hierbei aus- st offenbar dasselbe, welches der Sachsenspiegel [123]), wie oslarischen Statuten aufstellen. Mann und Weib haben ngezweiet Gut während der Ehe, der Mann hat die der Frau zu rechter Vormundschaft. In dieser Beziehung her auch wohl kein Unterschied zwischen dem Rechte in adt und dem Rechte im Landgerichte. Wird aber die urch den Tod aufgelöst, so weist §. 20 ausdrücklich dar- , daß das Landrecht und Stadtrecht von einander ab- Im Landgerichte soll des „Landes gewonheyt unde entscheiden, worunter man offenbar das gemeine Sach- nach den im Sachsenspiegel aufgestellten Grundsätzen sehen hat; im Stadtgerichte dagegen wurden andere ätze angewendet, welche wieder mehr an das goslarische erinnern.

ach dem Sachsenspiegel wird kein Unterschied zwischen n und unerbten Ehen gemacht; gleichviel ob aus der nder hinterblieben sind oder nicht, fällt das Gut des enen Ehegatten an die nächsten Erben. Die Frau oder nn hat daher gegen das Vermögen des verstorbenen en kein eigenes Erbrecht, außer die besonderen Rechte ade, einer etwa bestellten Leibzucht, Morgengabe, Mus- s. w. [125]). Nach goslarischem Rechte wurde dagegen n beerbten und unbeerbten Ehen wesentlich unter-

---

) Diese Buße, die außer der Besserung (dem Schadensersatz) n ist) betrug nach dem Sachsenspiegel sechs Pfennige. Buch II. . §. 2.

) Buch I. Art. 31. §. 1. „Man und wib en haben chein t gut zu irme libe."

) Göschen, Goslarische Statuten, S. 29, 272.

) Göschen, a. a. O. S. 273, 275.

schieden. Ist die Ehe unbeerbt, d. h. sind keine Kinder vorhande so erhält der überlebende Ehegatte die ganze fahrende Habe ebenso die in der Ehe erworbenen Grundstücke, überhaupt Al les, wenn er nicht mit einer Leibzucht wegen des übrigen Erb gutes abgefunden ist[126]). Waren dagegen neben dem über lebenden Ehegatten noch Kinder vorhanden, so erhielt de überlebende Ehegatte nach älterem Rechte, wenn er nicht etw durch Leibzucht abgefunden war, die Hälfte, nach neuere Rechte Kindestheil[127]).

Diesem letzteren Rechte hat sich nun offenbar das Alter burger Recht, wenn auch im Einzelnen modificirend, angeschlo sen. Stirbt ein Ehegatte ohne Kinder, so werden ihm i §. 20 „hawß hoff farende habe vnde alles das in weichbil ist" zugesprochen. Dafür müssen aber auch alle Schulden i Weichbilde von ihm mit übernommen werden[128]). War ab die Ehe von Kindern beerbt, so erhält nach §. 21 die überl bende Frau neben den Kindern ein Drittheil zu vollem Recht so daß sie es selbst, wenn sie ihren Witwenstuhl verrückt u eine zweite Ehe eingeht, dem zweiten Manne unbeschrän zubringt[129]). Wie es gehalten worden, wenn der Ma der überlebende Theil war, wird besonders nicht gesagt; es jedoch anzunehmen, daß sein Recht dasselbe war[130]).

Außerdem ordnete das Privilegium in §. 22 noch beson die Successsion in das Heergeräthe und die Gerade[131]). Anspru darauf haben die nächsten Schwert- und Spillmagen, n nach dem Sachsenspiegel, aber mit der Beschränkung, d sie in der Stadt sein müssen. Waren daher solche zur Su cessiou berechtigte Schwert- oder Spillmagen in der Sta nicht zu finden, so sollte nach altem Herkommen das Heerg räthe und die Gerade der Stadt zu deren Besserung[132]) a

126) Göschen, a. a. O. S. 269, 270.

127) Göschen, a. a. O. S. 266—268.

128) Nach goslarischem Rechte scheint dies so unbedingt ni der Fall gewesen zu sein; wenigstens wird Morgengabe und Le zucht ausgeschieden. Göschen, a. a. O. S. 271.

129) Ueber dies Drittheil vergl. Ortloff in seiner Ausg des vermehrten Sachsenspiegels, pag. XXXV. Note 80. Gösche a. a. O. S. 276. 278. Das Drittheil wird nicht von dem gan während der Ehe vereinigten Vermögen berechnet, sondern der üb lebende Ehegatte bekam hierbei sein zugebrachtes Vermögen vora Verm. Sachsensp. a. a. O. I. 23, 1.

130) Verm. Sachsensp. a. a. O.

131) Was darunter verstanden wurde, s. in den Mittheil gen Bd. III. H. 1. S. 88.

132) Im Privilegium von 1256 kommt dafür der Ausdruck munitiones civitatis „zu der Stad festunge" vor. Aehnlich heißt es

imfallen. Eine Ausnahme macht es nur, wenn sich das eergeräthe oder die Gerade in ein anderes Weichbild verstirbt. ies soll jedoch gewiß nicht heißen, daß in jedem Falle, wenn e nächsten dazu berechtigten Erben in einer andern Stadt ohnten, dann ihr Recht dem der Stadt vorgehen solle: man t hier nur an solche Städte zu denken, in denen das gleiche echt galt und die daher den Altenburger Bürgern gegenüber ier eröffneten Gerade oder Heergeräthe auch die nämliche ucceſſionsbefugniß gewährten.

§. 21 (25) gedenkt endlich noch der Vergabungen von odeswegen an Gotteshäuser. Es ist bekannt, daß die tadtrechte des Mittelalters solchen Zuwendungen keines- gs geneigt waren. Der Grund hierfür wird in dem Privi- ium von 1470 nicht undeutlich angegeben. Kam ein Grund- ck in die todte Hand, so wurde es gewöhnlich von allen gaben frei, und die Last derselben wurde daher um so mehr f die andern Bürger gewälzt. Wurde daher ein Grundstück ier Kirche zugewendet, so bestimmten viele Stadtrechte, daß che Güter, damit, wie es hier heißt, „die Stad hinfürder s geschoß vnde ander pflicht vnde die Erbherrn ir lehenn von bekomen konnen", binnen bestimmter Frist wieder an dere Bürger verkauft werden sollten [133]).

In dieser Weise findet sich auch in dem Privilegium iedrichs II. für Goslar vom J. 1219 der allgemeine Satz t aufgenommen, daß es Niemanden erlaubt sein solle, sein aus einer Kirche zu geben; wäre es doch geschehen, so sollte s Haus verkauft und nur das dafür gelöste Geld dem Got- shause gegeben werden, damit dem Könige sein Recht nicht tzogen werde [134]). In den späteren Statuten wird statt s Königs der Rath genannt [135]). Ganz ähnlich ist aber s Altenburger Recht, indem es anordnet, daß wenn ein Bür- r von seinem in der Stadt gelegenen Eigen einer Kirche was vermachen sollte, das Eigen binnen Jahr und Tag eder verkauft werden soll. Hiernach läßt sich auch hier im

---

n Goslarischen Statuten an anderer Stelle: „to hulpe to der stad d tornen muren unde graven." Göschen, a. a. O. S. 7.

133) Reichliche Nachweisungen hierüber gibt Riccius, Ent- irf von Stadtgesetzen S. 380 aus den Stadtrechten von Augs- rg, Kaufbeuern, Eßlingen, Frankenberg in Hessen u. a. m.

134) Göschen, a. a. O. S. 115: Nulli licitum est dare do- um suam ecclesiae, nisi vendatur et ecclesiae argentum tribuatur, *regi* jus suum non detrahatur."

135) Göschen, a. a. O. S. 23: „Man ne scal nen hus noch hen noch ghenlt an egheen in papen oder goddeshuse were bring- n ut der stat were, sunder des rades orloph."

Princip die Uebereinstimmung beider Rechte nicht verkenne
das Altenburger Recht weicht von dem Goslarer allerdin
aber darin ab, daß in dem Altenburger nur von Vergabung
von Todeswegen gesprochen wird, während das Goslarer a
gemeiner jede Zuwendung der angegebenen Beschränkung nnt
wirft; dagegen findet sich in dem Rechte von Goslar der T
min von Jahr und Tag für den Wiederverkauf nicht gese
obwohl daraus noch nicht folgen dürfte, daß er dort nicht
der nämlichen Weise, wie hier angewendet worden wäre [136]

§. 10.

Die Aufnahme in die Bürgergemeinde ist nach den P
vilegien nicht besonders geregelt. Doch finden sich einze
Bestimmungen, die hiermit in Zusammenhang stehen [137]).

Zunächst findet sich in §. 24 der in so vielen Stadtre
ten des Mittelalters wiederkehrende Satz, daß der Aufenth
binnen Jahr und Tag in der Stadt auch den fremden Dien
mann frei machen solle. Auch diese Rechtsbestimmung sche
dem Goslarischen Rechte entnommen, da sie ganz in der nä
lichen Weise sich dort schon in dem Privilegium Friedrichs
von 1219 ebenfalls vorfindet [138]). Ihre Anwendung t
gewiß zur Mehrung der Stadtbevölkerung nicht wenig
und noch im Privilegium von 1470 hielt man darauf, d
der Satz wiederum mit aufgenommen wurde.

Das letztere Privilegium befreite überdem zur Aufhülfe
Stadt noch Jeden, welcher zur Stadt ziehen wollte, um d
Bürger zu werden, sammt seiner ganzen Habe von jedem

136) Huth, Geschichte S. 189 bezieht außer den oben erwä
ten Bestimmungen auch noch den von der Kur (Kore) sprechen
Satz auf das Erbrecht, indem er darunter das Kuhrrecht enthal
denkt. Der Schultheiß soll nach §. 7 von dem, was „von Gese
das man kore heißet, gefellet," ein Drittheil, die Kämmerei z
Drittheile bekommen. Bei der Vieldeutigkeit des Wortes Kur, K
fällt es sehr bedenklich, ohne Weiteres diesen Ausdruck mit dem Kü
rechte, wie es allerdings in der hiesigen Gegend vorkommt, für it
tisch zu erklären. Es ist gänzlich unbewiesen, daß das Kühr
auch im Stadtgerichte Geltung gehabt habe. Eine richtige Erklär
kann wohl nur nach Einsicht alter Stadthandelsbücher und St
rechnungen, die darüber Auskunft geben, von wem das Kursen
eingefordert wurde, erwartet werden.

137) Gaupp, a. a. O. S. 196.

138) Göschen, a. a. O. S. 112: „Si quis vero extran
civitatem jam dictam (Goslar.) ad inhabitandum intraverit, et
in ea annum et diem perstiterit, quod de servili conditione n
quam fuerit accusatus convictus vel confessus, communi alio
burgensium gaudeat libertate, et post mortem suam nullus eun
servum audeat tibi vendicare." Der Satz kommt schon in das
Salica vor.

jeder Abgabe, mit alleiniger Ausnahme des Geleitgeldes, ches von den Pferden gemeiniglich genommen werde. Die ren Privilegien gedenken dieser Zollfreiheit noch nicht, son- n sprechen nur von der Befreihung, welche die Bürger der dt auf der Reichsstraße, die sich bei Waldenburg von Sü- her heraufzog, genießen sollten.

Hatte aber Jemand einmal in der Stadt „gesesse" ge- mmen, so unterlag er dann allen gemeinen Verpflichtungen, he die Stadt von ihm forderte. Auf Stand und Beruf de hierbei nicht Rücksicht genommen, selbst der Pfaffe und Ritter waren der Bürgerpflicht unterworfen. Die Privile- von 1256 und 1356 erwähnen hierbei nur der munitio- civitatis, zu deren Unterhaltung sie hiernach beitragen sen. Das Privilegium Kurfürst Ernsts zählt dagegen noch rere besondere Abgaben auf, die von den Bürgern gefor- wurden.

Die Bürger hatten hiernach Geschoß zu geben, ohne jedoch gesagt wird, wie viel dies betragen habe (§. 25.). ann hatte zu Michaelis jeder angesessene Bürger dem ltheißen einen neuen Groschen Zins zu leisten, der bei sgenossen und ledigen Bürgern auf die Hälfte ermäßigt (§. 4.); bei Annahme seines Hauses in Lehen endlich n als Lehenwaare drei neue Groschen zu geben (§. 3.). Der Zins, welcher zu Michaelis dem Richter gegeben wurde, an die Stelle des Helfegeldes treten, welches sonst der ter zu fordern gehabt hatte, wenn ein Bürger gegen den rn klagte. Dies scheint auf den ersten Augenblick dem zu widersprechen, wonach der Richter von Niemand Helfe- heischen darf, außer wenn es zur Hülfe mit der That mmen sein würde. Nach dieser letzteren Bestimmung mußte och mindestens im einzelnen Falle auch fernerhin noch er- geblieben sein, dies Geld zu fordern. Die Vereinigung r Stellen ergibt sich jedoch, wenn man darauf aufmerkt, in dem ersten nur das Helfegeld für den Fall aufgehoben , daß ein Bürger gegen einen andern Bürger klagte. mit war also der Fall nicht getroffen, wenn ein „auswen- " Mann im Stadtgerichte klagte. Der „auswendige" n unterlag natürlich der Verpflichtung zur Zahlung des aelieszinses nicht, bei ihm blieb es daher auch bezüglich Helfegeldes beim alten Rechte bestehen, und der Richter e es noch wie vor in solchem Falle in Anspruch nehmen.

## §. 11.

Wie in allen Stadtrechten, so finden sich endlich auch in en Priviligien der Stadtgemeinde mehrere nutzbare Rechte

verliehen, welche die bürgerliche Nahrung heben und beförd
sollten. Die Privilegien erwähnen deren drei: eine Weid
rechtigkeit, das Münzrecht und das städtische Braurecht.

Das Weiderecht (§. 31) wurde den Bürgern an de
nigen Theilen der Teiche nach Südosten vor der Stadt z
sichert, welche trocken werden würden, so lange als die Troc
heit dauerte. Diese Teiche, deren Ueberbleibsel wir noch
in dem sog. großen und kleinen Teiche haben, waren
Reichsgut, an dem die Stadtbürger sich vielleicht durch
schweigende Gewährung das Weiderecht zugeeignet hatten.
dem Privilegium von 1470 wird das Weiderecht nicht
für diejenigen Stücke, die an den Teichen trocken werden
den, zugesichert, sondern auch an diejenigen, welche be
trocken lägen. Der Umfang derselben hatte also schon
gefangen sich zu vermindern, und an die Stelle des Wa
war damals schon zum Theil ständiger Wiesewachs getreten.
Teiche boten daher schon zu jener Zeit das nemliche Schau
allmähliger Eintrocknung dar, was sie noch heute gewähren [139]

Ausführlicher handeln die Privilegien (§. 13 — 17)
her Münze und den damit verbundenen Gerechtigkeiten [140]

Die älteste Spur des Vorkommens einer Münzstat
Altenburg findet sich in zwei Urkunden vom J. 1199
1209 [141]). In den letztern wird als Münzmeister (mon
rius) ein Heinrich genannt, eine Name der dann auch
den darauf folgenden Münzmeistern abwechselnd mit Bar
öfters wiederkehrt [142]). Da Altenburg an sich bei dem
gel einer benachbarten Silberausbeute nicht gerade zu
Münzstatt geeignet erscheint, so liegt der Gedanke gewiß
fern, wenn man auch hinsichtlich des Ursprunges dieses
tutes auf Goslar hinweist, wo die reichen Quellen des
melsberges schon früh eine wichtige Münzstatt entstehen

---

139) Dieses Weiderechtes wird auch in den Statuten von
gedacht. Walch, Beiträge, Theil III. S. 96.

140) Ueber die Altenburger Münze handeln mehrere
Schriften. Es sind: Sagittarius programma l. de nummis S
Altenb. 1679. 4. Dav. Gschwend, succincta delineati
sign. Altenb. Eisenb. 1738. 4. Christ. Schlegel, de nummis
quis Gothanis, Cygneis, Coburg. Vinar. etc. Dissert. Gothae
4. Vgl. auch Huth, Geschichte, S. 189 — 193.

141) Siehe unten Not. 144 und Huth, a. a. O.

142) Die bekannten Münzmeister sind 1) Heinrich v
1209; unter demselben Namen kommt auch ein Münzmeister i
kunden von 1263 und 1264 vor; 2) Barthold 1275; 3) Hein
der Sohn Barthold in Urkunden vom J. 1299 und 1303; da
4) Barthold 1300; 5) Heinrich, 1364. Schlegel, cit. l.

Es kann aber die Altenburger Münze selbst auch nicht
edeutend gewesen sein. Zinsen des dreizehnten und vier-
ten Jahrhunderts, welche in Altenburg oder dessen unmit-
arer Nähe zu zahlen waren, werden größtentheils in Al-
urger Münze angewiesen [143]). Aber auch in Urkunden,
entfernteren Orten angehören, wird der Altenburger Münz-
zu Grunde gelegt, und als ein Beispiel hiefür mag hier
auf die bereits erwähnte Urkunde des Stiftes zu Naum-
und des Klosters Pforte vom J. 1199 hingewiesen wer-
in welcher Pforta dem Stifte fünftehalb Hufen in Li-
(Lyßen, zwischen Naumburg und Zeitz) abtritt, die jähr-
funfzig Schillinge Altenburger Münze einbringen soll-
[144]).

Die Münze wird den Bürgern als moneta vestra be-
gt, und dies deutet doch wohl darauf hin, daß die Münz-
als ein städtisches, nicht als ein vom Reiche oder später
Landesfürsten dependirendes Institut anzusehen ist [145]).
elbe soll nach dem Privilegium auch ferner in ihrem alt-
ebrachten Bestande gelassen werden. Als etwas Besonde-
wird hierbei gleich vorausgestellt, daß die Mark Silbers
ferner zu 19 Schillingen ausgeprägt werden sollte, und
war allerdings insofern etwas von der gewöhnlichen Re-
Abweichendes, als nach dem sonstigen sächsischen Gebrauche
Mark 20 Schillinge (solidi) hatte [146]). Als geringere
nzen kommen in dem Privilegium außerdem die Denare vor,
he die Urkunde von 1256 mit „Pfennigen" übersetzt,

143) Nachweisungen über Urkunden dieses Inhalts bei Schle-
cit. I.

144) Wolf, Chronik von Pforta, Leipz. 1843. 8. Th. I. S.
239.

145) Dem entgegen ist Tittmann, Geschichte Heinrichs des
uchten, Bd. I. S. 207, der die Münze für eine fürstliche und
monetarius für einen fürstlichen Beamten hält. Die Gründe,
e von ihm dafür angeführt worden, scheinen mir jedoch nicht
schlagend. Der Verf. folgert dies daraus, weil die Vorschriften
den Münzmeister von dem Markgrafen gegeben werden, dann
vom Reiche her 2 Mark jährlicher Rente auf der Münze haf-
, und weil in einer Urkunde von 1265 ausgesprochen wird, die
ze gehöre zur Herrschaft des Landgrafen Albrecht (cujus do-
o dicta moneta pertinet). Allein das letztere konnte eben so gut
gt werden, wenn auch die Münze eine städtische war, wie es sich
so wohl damit verträgt, wenn vom Reiche her 2 Mark Zinsen
uf hafteten. Die Vorschriften für den Münzmeister werden vom
grafen nicht gegeben, sondern der Stadt bestätigt.

146) Sachsenspiegel Buch III. Art. 1551. „Den schephenbaren
t luten gib man drizig schillinge zu buze pfundiger pfenninge;
suln zwenzig schillinge eine mark wegen."

und deren nach anderen Urkunden zwölf auf den Schil
gingen. Da nach der angegebenen Ausprägung die Alten
ger Schillinge besser waren, als andere, so waren diese
gewiß in Handel und Wandel gesucht, und es stand d
leicht zu befürchten, daß sie von dem Prägorte weggeschl
und in anderen Münzstätten umgeprägt wurden. Um sie
am Platze zu halten, wurde bestimmt, daß die vier wichtig
Waaren, die in Altenburg zu Markte gebracht wurden,
traide, Honig, Hopfen und Wolle, immer nur mit Alten
gischer Münze bezahlt werden sollten. Diese Bestimmung
um so wichtiger, als es nach §. 17 den Anschein gewi
daß überhaupt die Zahl der cursirenden Münzen Altenbu
schen Gepräges nicht groß gewesen ist. Denn nur daraus k
sich wohl die hier gegebene Bestimmung erklären, wonach
Münzer keinen Denar Altenburgischer Münze, auch wenn
noch so alt wäre, zerbrechen und einschmelzen soll, wofür
sonst kaum ein Grund denken ließe.

Nach §. 14 und 15 wurde aber auch der We
mit den Münzen noch wesentlich beschränkt. Bürger
Nachbarn unter einander sollen auf einmal nur bis zu
Mark wechseln dürfen. Brauchte man also mehr als eine M
Schillinge, so hatte man sich an den Münzer zu wenden
hierdurch mußte der bedeutendere Geldwechsel immer ausschl
liches Geschäft der Münzstatt bleiben [147]). Dem Mü
aber wurde nach §. 14 dabei eine Art Disconto gesta
denn wollte Jemand Geld von ihm haben, so hatte er
Münzer für die Mark einen Schilling mehr zu geben, als
gewöhnlich im Wechsel dafür zu geben pflegte, also den W
von 20 Schillingen Altenburger Münze für 19, so daß e
nen Gewinn von 5,2 Procent zog [148]). Dieser Gew
kam dem Münzmeister dafür zu, daß er immer für den nö
gen Vorrath von Münzen am Platz zu sorgen hatte.

Die ganze Einrichtung erscheint nach dem Maßstab
serer Verhältnisse als eine sehr eigenthümliche. Sie fi
ihre Erklärung nur dann, wenn man berücksichtigt, daß ge
die meisten Geschäfte in damaliger Zeit mehr noch in
Form des Tausches vorgenommen wurden und daß
Gebrauch des eigentlichen Geldes im Ganzen noch nicht h
fig war. Die Einrichtung mußte daher auch nothwe
verschwinden, als durch die Entstehung größerer Münzstä

147) Nach den Statuten von Freiberg war der Geldwe
sogar ganz unbeschränkt in die Hände des Münzmeisters ge
Tittmann, a. a. O. S. 210.

148) Tittmann, S. 211 berechnet unrichtig gerade 5 Proc

er Umgegend, wobei besonders die Freiberger Münze von luß gewesen zu sein scheint, der Umlauf baaren Geldes ehrt wurde.

Zu welcher Zeit das Aufhören der Altenburger Münz- e hiernach erfolgte, läßt sich in Mangel bestimmter Nach- en nicht genau angeben. Im Jahre 1356 mußte sie, das Privilegium d. J. zeigt, noch vollständig im Gange Die späteste Nachricht ihres Bestehens gibt eine Urkunde 1364, wo noch ein Münzmeister Heinrich vorkommt [149]). J. 1470 war sie entschieden aufgehoben, da das Privile- Kurfürst Ernsts die darauf bezüglichen Bestimmungen früheren Privilegien ganz ausgelassen hat; auch wird in elben schon nach neuen Groschen [150]) gerechnet. Schon verkaufte aber die Schultheißin Anna und ihr ältester n das Schultheißenamt an den Stadtrath auf drei Jahre dreißig Schock und einen Groschen Freiberger Münze das Jahr 1397, um vierzig Schock derselben Münze für die e 1398 und 1399. Hätte die Münzstatt damals noch nden, so würde wohl Altenburger Münze gewählt wor- sein. Man kann deshalb wohl annehmen, daß sie in weiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts einging [151]).

Mehr noch, als das Münzrecht, scheint aber die Brau- chtigkeit mit dem Braubannrecht innerhalb der Meile Bürgern von Wichtigkeit gewesen zu sein. Dieselbe gab in späteren Zeit zu vielfachen Streitigkeiten, die selbst in offe- Hader ausbrachen, Anlaß.

Nach dem Privilegium von 1256 wurde den Bürgern alleinige Brauen und Bierschenken innerhalb der Meile die ganze Stadt herum zugesprochen. Kretzschmare sollten geduldet werden, und weil die Stadt selbst nicht die ht in Händen hatte, dem zu wehren, so wurden der Land- r (die Amptlewthe zu Aldemburgk neben der Stadt, wie n Privil. v. 1470 heißt) angewiesen, auf Antrag des ltheißen vorkommenden Falles gegen solche unbefugte uer, Mälzer und Schenkwirthe einzuschreiten. Nur in 6 fern wurden Schenken gestattet, ohne daß man ihnen zu- das Braurecht zugestand, in Saara (zarowe), Hain (in

149) S. Note 142.
150) §. 1 des Privilegiums.
151) Nach v. Beust, Jahrbücher Theil I. S. 139 soll 1457 neue Münze errichtet worden sein, in welcher man zwölf Pfen- für einen Groschen schlug. Das würde zu dem „neuen Gro- " des Privileginms von 1470 passen. —

indagine, Fuchshayn, Ehrenhayn), Treben (trebene), Lö
(lysene), Buscha (buschowe) und Rolika (roulok).

Das Privilegium von 1470 hat diese Aufzählung
sechs ausgenommenen Schenken nicht mit aufgenommen.
Grund davon war der, daß die Landrichter und Amtleute
rer Verpflichtung nicht immer gehörig nachgekommen wa
und sich nicht blos noch an manchen andern Orten Sch
ken aufgethan hatten, die man nicht so ohne Weiteres m
ausschließen konnte, sondern auch mehrere dieser Kretzschm
sich außer dem Verschenken des Bieres das eigene Bra
angemaßt hatten. Die Bürgerschaft ihrerseits freilich beste
auf ihren alten Rechten; aber ihre Bitten konnten in die
Punkte kein Gehör finden und erst drei Jahre später kam
unter Vermittelung der Herzogin Margaretha von Oesterre
Mutter der beiden Fürsten Ernst und Albrecht, zu einem Sch
zwischen dem Rathe und der Gemeinde der Stadt Altenb
auf einer und den Prälaten, der Geistlichkeit und ehrba
Mannschaft des Amts und der Pflege zu Altenburg auf
anderen Seite, der das Verhältniß fester regelte [152]). Die
obengenannten Kretschmare anlangend wurde „geteyding
daß sie bei ihren alten Gerechtsamen bestehen sollten, ü
dem aber auch noch jedes Jahr vier Gebräude thun und
so viel Malz machen dürften, als sie hierzu nöthig hät
Außerdem wurden auch die Kretzschmare zu Kriebi
Tegkwitz und Rositz in so weit anerkannt, als ihnen gest
wurde, jährlich zwei Gebräude zu brauen und dazu, so
nöthig, zu mälzen. Andere Bauern aber sollten in i
Häusern fortan nur „zu ihrer nothurff" in Pfannen od
Kesseln brauen dürfen; namentlich wurde ihnen untersagt,
dem Gebrauten etwas zu Kirchmessen oder Wirthschaften
verkaufen. Mit Ausnahme dieser ihnen nachgelassenen
bräude sollte Niemand fremdes Bier schenken dürfen,
Altenburger. Kretzschmare, die blos zum Schenken von
nicht zum Brauen berechtigt waren, gab es damals in
Meile schon mehrere; gegen sie scheint man von Seiten
Stadt nichts einzuwenden gehabt zu haben, wenn sie nur
ren Bedarf von der Stadt entnahmen. Der „Kretzsch
zum heiligen Warleichnam" wurde aber ausnahmsweise, w
des zu der Wallfahrtskapelle zusammenströmenden Volkes,
hin privilegirt, „fur itzlichen Kirchfarten, Acht tage vor,
acht tage nach den Kirchfarten, auf Acht tage vngefe
Wein vnd frembde Bier schenken" zu dürfen.

152) Der Schied ist bei Walch, Verm. Beiträge Th. III.
abgedruckt.

Die Stadtgemeinde hatte bei diesem Schied offenbar viel gegeben. Aber der Friede dauerte nicht lange, die Streiten brachen wieder aus, und nachdem noch nicht zwanzig re vergangen waren, waren beide Theile „wiederumb spen- vnd irrig worden." Neue Brauhäuser hatten sich in meh- Dörfern erhoben, die Kretzschmare beklagten sich, daß das Altenburger Bier nicht rechtzeitig bekämen. Ein r Schied von Churfürst Friedrich und Herzog Johann vom 1488 [153]) stellte das Verhältniß neuerdings fest. Die [154]) Kretzschmare zu Lösen, Puscha, Fuchshayn, Saara, ka und Treben, so wie die drei Kretzschmare zu Kriebitzsch, witz und Rositz und der Kretzschmar in Heiligenleichnam en in ihren Rechten anerkannt, wie solche durch den Schied Herzogin Margaretha festgestellt worden waren. Auch im e Gößnitz sollte es mit Brauen, Mälzen und Schenken halten werden, wie es vor Alters gewesen und bisher ge- n worden wäre. Dagegen wurde den Städtern anbefoh- daß sie den Kretzschmaren ihr Bier unverhindert und un- igert verabfolgen, das neue Brauen alle Jahr zu beque- Zeit anfangen und nicht damit verziehen sollten, damit nand zu lange gesäumet und aufgehalten werde. Neue uhäuser, die etwa in den Dörfern außerhalb der Wohn- r aufgerichtet worden wären, sollten zur Stunde, da der d der Herzogin nur zur Nothdurft in Pfannen oder in ln zu brauen den Bauern nachgelassen hatte, abgethan en. Das Domcapitel auf dem Schlosse erhielt „zu son- chen Gefallen vnd willfahrung" bewilligt, daß in ihrem schmar unter dem Schlosse zwar nichts anders, als Alten- sch Bier geschenkt, aber acht Tage nach Christi Himmel- drei Wochen, ebenso acht Tage nach Michaelis drei Wo- Wein aus den Weingärten der Domherren geschenkt werden . Dem Probst auf dem Berge, der auch eine Kneipe halten hatte, wo süßer und anderer Wein geschenkt wurde,

---

153) Gedruckt bei Walch, a. a. O. S. 9 ff.

54) Der Schied nennt fünf, obwohl es doch 6 Oerter waren. Schenken waren wahrscheinlich einer Person gehörig. Ueber Kretzschmar zu Fuchshayn war noch besonderer Streit entstan- Der damalige Besitzer Heinrich von Ende zu Fuchshayn wandte die Beschränkung auf vier Gebräude jährlich, wie sie der Schied Herzogin ausgesprochen, sei ohne sein Wissen geschehen, indem Kretzschmar in Fuchshayn bisher immer gemälzt, gebraut und nkt habe, wann, und wie viel er gewollt. Nach dem Schiede Fürst Friedrichs sollte es nun dabei auch einstweilen bis auf ene rechtfertigung vnd außtrag" sein Bewenden haben.

wurde dies nachdrücklich verwiesen. Die Meile sollte, um a
deshalb Irrungen zu vermeiden, gemessen werden.

Die Bauern mögen sich jedoch selbst jetzt nicht immer den
nen auferlegten Beschränkungen gefügt haben. Die Städter zo
auf das Land, zerschlugen die Braubottiche, die Bauern, ur
dem Amtmann Sebastian von Kötteritz, wurden aufgehetzt und
entstand eine wahre „Empörung," die eine Erklärung der Schi
von 1473 und 1488, welche Churfürst Friedrich im Ja
1514 gab, beendigen sollte [155]). Die Erklärung bestäti
im Ganzen die bisherigen Verhältnisse und schärfte für
Uebertretungen nur die Strafen. Beim dritten Uebertretun
fall sollten die Straffälligen gezwungen werden, alle ihre
Amt gelegenen Güter zu verkaufen, und selbst das Amt
verlassen. Zwei Jahre darauf erfolgte auch eine Erklär
des Meilweges in der Altenburgischen Pflege [156]). Inde
war auch hiermit die Sache noch nicht abgethan. Schon
Jahre 1517 wird eines neuen Aufruhrs wegen des Brau
in der Meile gedacht, welche eine neue Einigung durch V
mittelung der Kurfürstl. Räthe Wolf von Windbach, Fab
von Feilitzsch und Dr. Wolfgang Stehel nothwendig mac
und ähnliche Zwistigkeiten, deren Verfolgung jedoch hier
weit führen würde, dauerten auch noch in den späteren Ze
fast ununterbrochen fort.

---

155) Bei Walch, a. a. O. S. 19—26.
156) Abgedruckt bei Walch, a. a. O. S. 26 ff.

# IV.

# Vermischtes.

## Die vermeintlichen Grafschaften Arnshaug, Eisenberg und Plessen.

Herrn Pfarrer **Ed. Schmid**, in Pfiffelberg bei Apolda (korresp. Mitglied d. G.)

---

Gewöhnlich wird angenommen, daß Arnshaug im =Gau eine Grafschaft war. Fragt man nach der Begrün= dieser Annahme, so finden wir, daß einige Schriftsteller fen von Arnshaug anführen, sieht man aber die Urkunden uer an, auf die sie sich berufen, so werden in denselben Grafen, höchstens Nobiles, Edle von Arnshaug erwähnt. Adrian Beier, der Topograph und Geograph von Jena, einer Geographia Jenens. (Jena 1672) S. 280 und L. H. Heydenreich in seiner Historie von Schwarzburg urt 1743) S. 66. Durch sie hat sich vorzugsweise die ahme fortgepflanzt, daß es Grafen von Arnshaug und auch eine Grafschaft Arnshaug gab.

Dann wird aber auch ein Wappen der Grafschaft Arnshaug Beweis der Existenz einer solchen Grafschaft entgegenge= n, wie es im Wappenbuch des Weimar'schen Archivs 25 und 46 abgebildet (S. Zollmann: Catalog. Msc. 107) und in das Wappen des Fürstenthums S. Weimar enommen worden ist, bestehend in einem Schilde mit einem achen Balken, rechts ein Löwe, links ein altes Schloß Mauerwerk, auf dem Helme über einem spitzigen Hute Pfauenschwanz. Wer aber wird leugnen, daß solche Wap= wenig beweisen, wenn sie nicht historisch begründet wer= können?

Der Beweis aber, daß es keine Grafschaft Arnshaug ga
kann nur auf negative Weise geführt werden. Es kann nä
lich keine Urkunde beigebracht werden, die entweder ein Gr
von Arnshaug ausgestellt hat oder in welcher ein Graf v
Arnshaug als Zeuge erscheint.

Blicken wir etwas tiefer in die Geschichte und fragen i
Urkunden, so gehörte vermuthlich Arnshaug und die Umgeg
in frühester Zeit zur Grafschaft Orlamünda, bis sich u
Jahr 1166 die Herrschaft Lobdeburg von ihr los
in welchem Jahre zuerst die Herren von Lobdeburg urkundl
auftraten. Eine auf Urkunden begründete Monographie
Grafschaft Orlamünda würde dies am sichersten nachweisen

Die Herrn von Lobdeburg theilten sich ums J. 12
wieder in zwei Linien, Lobdeburg-Leuchtenburg, de
Jena, — und Lobdeburg-Bergau, denen Lobede u
Burgau gehörten.

Aber die Linie Lobdeburg-Leuchtenburg theilte sich u
J. 1252 abermals in zwei Linien: Lobdeburg-Arnsha
und Lobdeburg-Elsterberg, so daß jede dieser Linien
Viertheil von Jena erhält. Die Linie Lobdeburg-Arnsh
stirbt aber ums J. 1290 mit dem Stifter derselben, Otto
Lobdeburg-Arnshaug aus, dessen Sohn Hartmann um dies
Zeit noch jung auch stirbt.

Nun nahm zwar die Linie Lobdeburg-Elsterberg di
Theil in Anspruch, aber Markgraf Friedrich mit dem W
genbiß, der die schöne Tochter Otto's von Lobdeburg-Arnsh
Elisabeth als Gattin heimgeführt hatte, nahm diesen T
ebenfalls in Anspruch und siegte endlich in diesem Streite.

Meine Monographie über die Lobdeburg (Jena 18
weist aber auf negative Weise nach, daß Arnshaug in di
Zeit keine Grafschaft war, weil diese Herrn von Lobdeb
Arnshaug nicht ein einziges Mal als Grafen auftraten,
sie zu damaliger Zeit ganz gewiß nicht unterlassen haben
den, wenn es der Fall gewesen wäre. — Und wenn
Schriftstellern in Urkunden, die sie mittheilen, Grafen
Arnshaug vorkommen, so haben sie den Grafentitel erst u
fugter Weise eingeschaltet, wie Heydenreich gethan hat.
Das Wappen der Herrn von Lobdeburg-Leuchtenburg
aber ein meist dreieckiger Schild mit einem weißen Balke
rothem Felde, das der Herrn von Lobdeburg-Arnshaug
Elsterberg dagegen ein Schild mit rothem Balken im we
Felde; darüber ein geschlossener Helm mit einigen Pfauenfed
Die Herrn von Lobdeburg-Bergau hatten aber im Sch
und oft auch im Helme einen geflügelten Fisch. Die Sie

n den von ihnen ausgestellten Urkunden hängen, stellen Wappen dar.

Noch wird eine Münze angeführt, die das Dasein einer schaft Arnshaug beweisen soll. Sie hat die Umschrift: at. Com. Arnshog und auf der andern Seite: Dns. in a. Posn. et Triptis. Wenn auch in den Jahren 1195 203 ein Conrad von Lobdeburg urkundlich vorkommt, so int obige Umschrift doch sehr verdächtig. Obige Münze n J. 1698 von einem Bauer aus Linda bei Neustadt a. d. O. Ackern gefunden worden, aber im Aug. 1700 durch einen trahl wieder verloren gegangen sein (Chn. Schlegel: . ad Andr. Schmidium de nummo comitis Blanckin- [Jen. 1701] S. 12).

Die ganze Geschichte dieser Münze ist sehr problematischer r und wenn die Grafschaft Arnshaug auf dieser Münze en sollte, so ruhte sie auf schwachen Füßen.

---

Wie mit der Grafschaft Arnshaug, so verhält es sich mit der Grafschaft Eisenberg im Osterlande.

Viele Schriftsteller erwähnen ebenfalls die Grafschaft Eisen- und doch kann keine Urkunde nachgewiesen werden, die Graf von Eisenberg in dieser Gegend ausstellt, oder in der lcher als Zeuge erscheint. Was der unhistorische Rürner nem fabelhaften Turnierbuche anführt, kann nicht als s Zeugniß für diese Grafen in Anspruch genommen wer- Wenn sonst Grafen von Eisenberg vorkommen, so bleibt gewiß, ob sie nicht einem andern Geschlechte, etwa denen heine (Isenburg), angehören. Und wenn ein teutscher als Graf von Eisenberg in Westpreußen angeführt wird, wei Dörfer in dortiger Gegend, Eisenberg und Herms- damit in Verbindung gebracht werden, so bleibt die große , ob dieser Ritter aus Eisenberg im Osterlande stammte. Auch ein Wappen der Grafschaft Eisenberg wird beige- , das Ernst der Fromme in sein Wappen mit aufge- en hat, und das neuerlichst im Wappen des Herzogthums einingen-Hildburghausen vor dem Staatshandbuche die- taats erscheint. Aber eben so wenig wird dadurch eine haft Eisenberg begründet *).

---

*) A. C. Back hat in seiner Chronik von Eisenberg b. 1842) S. 72—80 diesem Gegenstande einen eignen Abschnitt net und bestreitet ebenfalls das Dasein einer ehemaligen Graf- Eisenberg.

Eben so verhält es sich mit der Grafschaft Pleß
wie Herr Hofrath und Bibliothekar Dr. Gersdorf von L
zig in der Generalversammlung des Alterthumvereins für Sc
sen-Thüringen im October 1849 in Halle nachgewiesen ha

---

So verschwindet, beleuchtet mit der Fackel der Kritik
Dienste der Geschichtsforschung so mancher historische W
der Jahrhunderte lang auf Treu und Glauben angenom
und für unumstößlich richtig gehalten worden ist.

---

## 2. Ein Steckbrief des Raths zu Altenburg aus
## Ende des 14. oder dem Anfange des 15. Jahrhunder

Mitgetheilt vom Herrn Finanzrath **Wagner.**

Wir Bithen zcu wißen alle vnser libe herren vnd be
der libe gunstige frunde. daz wir — — — nen gericht h
vnd habin den gebrant. an vnser liben frauwen obend
nuncciacionis marie. der sich. nante hans Mißner von
gaw. der vns hat bekant daz yn der Jacuko *) habe vß
sant von Belin vnd anderr fünff mit ym vnd den der Ja
hat gegeben drey schock groschen, daz sy yn vnsers h
lande des herczogen In Steten Merchten bornen solden,
sy kónden oder möchten vnd hat bekant.. daz er selbes
an geleget in grossen Roß peynen fewr zcu Freiberg zcu
licz vnd zcu dem Henychin „do wir danne zcu stunden
geschriben vnd gewarnet haben biderblüte vor schaden sich
hüten vnd vorzcu sehen vnd des man eyn teil an der wa
gefunden hat. vnd doch von gotis gnaden nicht vorkomen
daz vor tampfit ist „ vnd dy andern fünff syne gesellen.
in dem lande syn vnd in den Steten noch vmme geen.
eyn syn geselle heisset Nickel wolff vnd ist eyn wechter g
zcu dem Tarande der hat eynen kytel an. eynen gr
mantel vmme „ der hat vff eynen swarczen Filczhut mit e
gespengten gürtlichin vnd der hed angeleget zcu Mißen in
görgen schusters huse in der purckgassen bei der darre vnd
ouch angelegit zcum Heyn in Drauwicsch Huse „ der des
par von Sayda swester hat „ in dem futer huse „ So h
eyner Hans sensensmede des hansen sensensmedes sone

---

*) Wer mag dieser Jacuko gewesen sein, wenn und wo lebt

worg Eyner der heisset Hans Messersmede von Prage
wonet iczunt zcu Pyrne der ist eyn lanck man vnd hat
n grauwen langen mantel vmme vnd czwu grawe hosen
So heisset eyner Nickel Múldener des küne Múldeners
zcu dem Dypoldswalde der hat eyn grone kügel an dem
e mit langen sliczen dar eyn gesnyten vff der achseln
heisset eyner Andres Messersmede vom Heyn„ des görges
ersmedes vetter vom heyn„ vnd der gesellen drey haben
cze hosen an vnd kurcze grawe mantel vmme vnd dy syn
en Achseln geknöppfelt vnd dy genanten sechs syn von
Jacuko geschiden virczentag vor vasnacht vnd wenne sy
e wider vß dem lande wöllen geen So sollin sy an stos=
wo sy können oder mogen„ vnd solden wider bei dem
ko syn„ vff den nechsten donerstage noch Mittervasten
brúx so wolle er yn gebin pferd vnd harnasch zcu lone„
hat er ouch bekant daz der genant Nickel wolff habe an=
t zcu Múlberg zcu dem Alden gleiczman hinter dem
ff in dem Marstalle So hat er ouch bekant„ daz eyner
heisset Andres vom Heyn der ist eyn kündig knecht vnd
get vaste dem spile noch, der hat vnter Im virczig gesellen
gen bey gotlúben zcum lörnichin bei dem kreczschmer ge=
hans Creiner„ vnd dy syn alle von dem Jacuko vß ge=
dy Stete lande vnd lúte zcu bórnen in vnsers gnedigen
en des herczogen lande wo sy mögen vnd habin alle des
en heil — — gesworn zcu sammen wo oder wenne man
ynen abe thu daz wöllen sy rech— ez sey lange oder kurcz
dar vmme sterben der selbigen gesellen eyner heisset hans
- von dreßin eyn — — — — geselle vnd eyner heisset lucas
oyrswerde So heisset eyner hans sti — — — — Pischoffs=
e Eyner heisset Mathias eyn schreiber von Dreßin vnd
) — — — zcu eyner Múmen dy heisset dy Tannestin So
t eyner gelhore ein kl — — — — von Pischoffswerde Eyner
t hans Treyssen eyn hammersmede m — — — sonen dy
alle an stossen dy schúhen wenn sy vol getreydes wer=
ar — — — sy funfczen schock yngenomen von dem Ja=
Ouch hat er bekant daz — — — — syn zcu den grauppen
alde vnd den förderunge thu dy den Jacuken angehören,
do ligen ouch vil pócke, dy lauffen zcu Mitternacht vß
iemen vnd str — — chen vff der strassen vnd czwene köler
lichtenwalde vnter dem waysenstein syn ouch in der ge=
hafft vnd czwene heissen dy waynsen czum óhorn Eyner
t Nickel Pawrode des lantpútels sone von dreßin vnd
ie vischer genant dy klúgen von blasewicz bei dressin Ey=
eisset Jhan behem der da ist gewest bei dem Heincz

Rulant vnd hat an dem rechten packen eyn schrammen
dy nase ist ym vorn an der spiczen vor snyten vnd als
als er von behem hervß in daz lant reyttet als offte gib
der Jacuko eyn schock groschen Reyttet er danne hyn
ken Behem so gibt er Im aber eyn schock groschen
heysset eyner hans Dreußer von lichtenwalde bey Mül
Eyner heisset Rempel von kemwerg bei Wittenberg d
ouch eyn kündig knecht Eyner heisset fricz des heincz s
sone zcu dyben So heisset eyner fricz des Jacob Closterl
tes sone zcu dyben Eyner heisset Junge Nickel von sch
Eyner heisset hans czymerman von schildaw So ist ir
vil dy er vns nicht nennen konde Danne Ersamen weisen
herren vnd besundere günstige fründe welche daz vor
vornomen hetten dy möchten den czedeln lassen abesch
vnd daz furbas iren guten fründenn vnd Stete kunt
daz sich biderblüte vor schaden despas möchten vorseher
behüten vnd sich darnach westen zcu richten„ vnd sic
den schelken despas vorsehen vnd warynne wir uwer Ers
vnd weißhait gedinen könden oder möchten vnd uwer vi
ler biderberlüte schaden bewaren, daz thun wir alleczit
williclichin.

Der Rat zcu
Aldenburg

Stat Ihen.

Nach dem Originale. Leider fehlt der Schrift jed
gabe der Zeit oder von Personen, nach denen sich die Z
Verabfassung würde bestimmen lassen. Nach der Schre
sowohl bezüglich der Schreibung der einzelnen Worte,
Form der Schrift möchte aber anzunehmen sein, daß
Schreiben in der Zeit zwischen dem Ende des vierzehnt
der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts verabfaßt wor

# V.

# Sammlungen der Gesellschaft.

---

etzung von S. 115 ff. des I. und S. 281 ff. des II. Heftes dieses Bandes.

## 1) Schriftliche Arbeiten und Mittheilungen.

Ueber Altenburg. Münzmeister; von Hrn. Dr. Hase in Halle. Sept. 1850.

Ueber eine bisher unbekannte Handschrift des Schwabenspiegels und anderer altteutscher Rechtsquellen ꝛc.; v. Hrn. Dr. Hase, Priv.-Doz. in Halle. Nov. 1850.

Zusammenstellung verschiedener Wörter und Ausdrücke der Altenburger Landleute in der Umgangssprache ꝛc.; v. Hrn. Chr. Kertscher in Hartha. 20. Nov. 1850. Vgl. 131 und 133.

Jahresbericht der Geschicht- und Alterthumforschenden Gesellschaft d. O., v. 29. Sept. 1849 bis dahin 1850; v. ꝛc. Dr. Back, d. 20. Nov. 1850.

Ueber 2 alte Bronzen (dreiräder. Gestell u. tutulus) mit Steindr. Abbildung das. v. Hrn. Gymnas. Zeichnenlehrer Masch in Neu-Ruppin und Hrn. Pfarrer Straßner in Schöneberg. Dez. 1850.

Einiges über d. Stift z. heil. Kreuz in Nordhausen, als Prälaten bei d. Altenb. Landschaft; v. Rath Schneider in Altenburg.

(Durch Herrn Rath Römer. Jan. 1851.)

Ode an den Frankenkönig Ludwig; aus einer alten Handschrift, bez. nach einer latein. Uebersetzung v. Schiter, bearb. v. Hrn. Kantor Gleißner in Rositz. Febr. 1851.

141. Briefliche Abhandlung über alterthümliche K
mandoſtäbe; vorgefunden in einem Elsbruche, F
mark Blankenburg-Muſterhauſen; v.
Zeichnenlehrer Maſch in Neu-Ruppin. Febr. 18
142. Die vermeintlichen Grafſchaften Arnshaug
Eiſenberg; v. Hrn. Pfr. Ed. Schmid in Pf
berg bei Apolda. April 1851.
143. Die Melanthons-Birne im Superint. Garte
Pegau; v. Dr. Back. April 1851.
144. Ueber den Streithammer oder die Streitaxt,
den Urſprung des Namens Lucka und über das
Görnitz bei Borna. Nach D. Popps Schriftchen
einen bei Amberg im Regenkreiſe Baierns aufgede
Grabhügel; v. Hrn. Oehme, penſ. Bez. Gens
Kleinbauchlitz bei Döbeln. März 1851.
145. Darſtellung der vom 2. bis 17. Okt. 1806 die E
Roda betroffenen Kriegs-Troubeln (von einem
tigen Augenzeugen beſchrieben); handſchriftlich mitge
durch den Hrn. Rüſtk. Konſ. Bratfiſch. Mai 1
146. Ueber Bd. C I Nr. 82 des ältern Rathsarchiv
Hrn. Finanz- u. R.-Rath Wagner. 20. Febr. 1
147. Leiden und Drangſale der Einwohner von Lu
zig und Umgegend im 30jährigen Kriege; v.
Kertſcher in Hartha. Juli 1851.

### 2) Urkunden und ſonſtige Schriftſtücke.

386. Altenburg. Rezeßbuch. Bd. II.; angelegt v.
Rath Schneider. (V. Hrn. Rath Römer h.)
387. Abſchr. einer urkundlichen Niederſchrift des Super
Goech in Pegau, über einen Beſuch Melanth
bei demſelben; im Superint. Archive zu Pegau befin
388. (Gedr.) Patent Chr. Ernſt und Franz Joſ
Gebr. Herz. z. Sachſen ꝛc., das Abraupen der Bä
und das Wegfangen der Sperlinge betr.
burg 17. Juni 1740.
389. Urſchr. Ehevertrag zwiſchen Heinr. Karl
Tuempling u. Fräul. Henr. Freyin v. Sch
Jan. 1734.
390. Begl. Abſchr. d. letztwilligen Verfügung der Frau F
rike Henriette verw. v. Tuempling, geb. Frey
Schwan. Merſeburg 8. Sept. 1773. Beglaub.
d. hochw. Dom-Capitul daſ. d. 3. Juni 1773.
(Nr. 387—390 durch Dr. Back. März 1851.)

Oeff. Patent Herz. Friedrich Wilhelms, die Abwehrung kriegerischen Raubgesindels und räuberischer Wegelagerer betr. Altenburg. 10. Nov. 1663.
Mandat Herz. Friedrichs z. S. gegen den unnützen Aufwand bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen u. s. w. Altenburg. 10. Dez. 1746.
Nr. 391 f. v. Hrn. Posirath Hager h. April 1851.)
Ahnentafel der Familie von Brandenstein, vorgelegt v. Johann Jul. Ferd. v. Br. unt. d. Zeugnisse Georg Adam Anton v. Lengefeld, Joh. Ernst von Griesheim u. Joh. Fr. von Schönfeld i. J. 1742. (Ahnenprobe auf 16 Ahnen).
(V. Hrn. Adv. Amthor in Waldenburg.)
—399. Abschr. urkundlicher Nachrichten von und über Spalatin, den Probst Bm. Bischoff, Dr. Eck, das St. Georgenstift, das Kloster auf dem Berge, Jac. Menten, H. Förster, d. Jungfrauen-Kloster ꝛc. zu Altenburg betr. bez. 1458, 1537, 1542, 1551, 1553.
d. H. Staatsarchive in Gotha durch Hrn. Konr. Dr. Neudecker das. Jul. 1851.)
Abschr. d. Bestätig. Urkunde Bischof Dietrichs v. Naumburg über e. v. Priester Felix v. Berge in d. Kapelle d. h. Ursula ꝛc., im Marienkloster vor d. St. Altenburg gestifteten Altar ꝛc. Zeitz 1483. (Durch Hrn. Pfr. Bogenhardt in Kopitzsch. Aug. 1851.)
Urschr. einer Versicherung Christophs v. Weißenbach, daß Curth von Ende z. Selka für ihn sich verbürgt habe. Freitag nach Mariä Heimf. 1551.
Durch Hrn. Rüstk. Konf. Bratfisch h. Sept. 1851.)
Abschr. einer Vorstellung des Jungfrauen-Klosters Maria Magdalena zu Altenburg v. J. 1538 an d. Kurfürsten Georg.
Abschr. des Antwortschreibens des Kurfürsten darauf — ihre Bedrängniß, der Reformazion bez. dem ꝛc. v. Wildenfels, Spalatin u. s. w. gegenüber (aus dem Dresdner Archive, durch Hrn. Finanzr. Wagner. Sept. 1851.)

### 3) Alterthümer.

—211. Darstellungen alter Bauwerke vom Rheine: Kirche zu Sinzing -- Hochkreuz bei Godesberg — Stiftskirche zu Schwartz Rheindorf bei Bonn —

Stiftskirche zu St. Kunibert in Köln — Chor d. Ab
kirche Heisterbach — Ruine d. Wernerskirche unt
Stahleck bei Bacharach — Münsterkirche zu Bonn
Sayner-Hütte. Gußeiserne Platten in 12
der Saynerhütte bei Neuwied.
(Hrn. Rüstk. Kons. Bratfisch. Jan. 1851.)

212. Aschenurne mit kl. Gebeinen und einem Urnenscher
aufgefunden i. J. 1835 in d. Nähe v. Podelwitz bei Koldit
einem Straßenbaue; durch Hrn. Rittergutsbes. Knau
jetzt in Lumpzig. (Uebersendet erh. Jan. 1851.)

213. Kl. Statue (2 Zoll h.) ansch. aus gebranntem Th
ang. aus Herculanum oder Pompeji.
(Durch Hrn. Kollabor. Bonin Febr. 1851.)

214. Urnenscherben aus der Gegend v. Liebertw
witz; aufgef. 1848.

215. Knochenreste aus einem auf der Höhe bei Cröb
im Leipz. Kreise aufgefundenen Aschenkruge.

(Nr. 214 f. durch Hrn. Rittergutsbes. Schulze in Wa
b. Leipzig. März 1851.)

216.—218. Eine rostzerfressene alte Scheere und 2 k
kleine schmale Messerklingen.

219. Urnenscherben aus kiesiger Erde geformt und gebr
mit Verzierungen, im Garten des Hrn. S. Deh
pens. Bezirksgensd. ꝛc. in Kleinbauchlitz bei Döbel
Asche, Kohlen, Schutt u. sg Leichenbrand aufgefu
März 1851.
(Nr. 216—219 durch Hrn. Dehme.)

220 f. Eiserne, rostzerfressene Reitersporen, anscheinend
d. Zeit des 30jährigen u. bez. des 7jähr. Krieges
Trockenborn im Amtsbezirk Kahla aufgefunden.

(V. Hrn. Förster Meißner in Fröhlichenwiederkunft. Apr. 1
222. Rostzerfressener eiserner Degengriff; beim Holz
im Winterthale bei Eisenberg aufgefunden 1851.
(Durch Hrn. Fabrikbes. Mühlberg dort. Juni 185

223. Eiserner Bolzen od. Speerspitze, in der Mons
Pflege aufgefunden.
(Durch Hrn. Insp. Mörlin dort. Juni 1851.

224. Armring v. Bronze (gewundene Arbeit). (Vgl. N
u. 113; durch Hrn. Gelbg. Br. Schlegel h. Juli 1

225. Gelbseidenes Franzenband mit dem Oesterr. Do
adler, d. Brustbildern des Kaisers Franz u. d. K
Theresia, dem Nordhäuser Adler u der Unterschrift F
dens-Fest, Nordhausen d. 10. April 1763 (v.
Akt. Fleck h. Sept. 1851.)

## Münzen.

Fortsetzung von Seite 283 des III. Bandes.

). Gräfl. Reußischer Achtel-Ausbeute Species von Silberberg, unter Heinrich d. III. († 1768) der Linie Unter-Greiz. Götz, Groschen-Cabinet I. Nr. 3247. Vgl. Nr. 517 S. 282 Bd. III der Mitth.

. Reußischer Kupferpfennig desselben Grafen v. J. 1752. Reinhardt, Kupfer-Kabinet II. Nr. 3925; Götz a. a. O. Nr. 3248.

. Reußischer Sechser Heinrichs XXX. älterer Linie Reuß zu Gera († 1802) von 1769. Götz a. a. O. Nr. 3293. (Nr. 530 — 531, drei Stück, Geschenk des Herrn Advokat Amthor in Waldenburg.)

. Jeton auf den langen Winter von 1739 — 40. Av.: WEIL LIEB VND ANDACHT SICH IN KAELT VND EYS VERKEHRT. Eine Winterlandschaft mit entlaubten Bäumen, im Vordergrund fahren zwei Personen in einem einspännigen Schlitten; im Abschnitt in zwei Zeilen. VOM OCTOB. — 1739.
Rev. HAT HART VND LANGER FROST DAS ARME LAND BESCHWERT. Ein Landmann sitzt trauernd auf dem Ackerpflug, im Hintergrund ein entlaubter Busch; im Abschnitt in zwei Zeilen BIS IN MAY — 1740. Drittelgröße.

. Kursächsischer Denkgroschen auf den Tod der verw. Kurfürstin Magdalene Sybille (geb. 1586 † 1659), Wittwe Joh. Georgs I. Götz a. a. O. II. Nr. 5312.

. Kursächsisches Acht-Groschenstück aus der Kipper- und Wipper-Zeit unter Kurfürst Joh. Georg II. (1611 bis 1656) vom J. 1622. Sechstelgröße.

. Sachsen-Weimarischer Dreier Herzog Wilhelms († 1662) v. J. 1654. Götz a. a. O. III. Nr. 6603.

. Desgl. v. Jahr 1656. Götz a. a. O. Nr. 6612.

. Denkgroschen auf den Tod der Kurfürstin Anna Sophia von Sachsen († 1. Juli 1717), Wittwe Johann Georgs III, Mutter König Augusts II. von Polen. Götz II. Nr. 5746.

. Denkgroschen Herzog Wilhelm Ernsts von Sachsen-Weimar (geb. 1662 † 1728) auf die Gründung einer frommen Stiftung am 30. Oct. 1717. Götz a. a. O. III. Nr. 6722. (Der Av. ist aber in der Umschrift wie bei 6724.)

540. Sachsen-Coburg-Meiningscher Conventions-Kreuzer H
zog Aug. Friedrich Karl Wilhelms, (1754 — 1782) v
J. 1781. Götz a. a. O. Nr. 7282.
541. Brandenburger Doppelgroschen des Markgrafen Ge
Wilh. von Baireuth († 1726) auf sein Begräbniß. G
a. a. O. Nr. 1007.
(Nr. 533 — 541, neun Stück von Herrn Emil We
ner gekauft.)
542. Altenburger Thaler Johann Philipps und seiner drei B
der, vom J. 1625 (vgl. Nr. 447). Madai, Thaler-
binet I. Nr. 1465.
(Durch den Unterzeichneten angekauft.)
543. Einseitiger böhmischer Heller König Wladislaw II. (1
bis 1516.) Götz a. a. O. I. Nr. 686.
(Mitgetheilt von Herrn Schmidt in Schmölln.)
544. Ikilik (Doppelpiaster) des jetzigen Sultan Abdul Med
seit 1255 = 1839) geprägt 1845 zu Constantin
545. Kirkpara (Piaster) desgleichen. (Nr. 544 u. 545.
schenk des Herrn Rechnungsrath Schlickeysen in Be
546. Gedächtnißmünze auf den Tod Herzog Friedrichs II.
Sachsen-Gotha u. Altenburg († 1732), wie der D
groschen in Götz III. Nr. 7088. Fast Sechstelthalerg
547. Nothklippe von der Belagerung von Dornik (Tour
1709 von 30 Sous. Welzl v. Wellenheim II. 2. Nr. 8
(Nr 546 u 547 von einem Ungenannten mitgetheilt
548. Kleine kupferne Denkmünze Herzog Friedrichs III.
Sachsen Gotha u. Altenburg (1732—1772) auf di
öffnung des Landtages 14. März. 1738. Av.: FRIDER
DUX SAXOGOTHANUS * In einem Perlenkreis
Brustbild nach rechts gewendet. Rev.: in neun Z
NON — MIHI — SED — POPULO — IN C
TIIS — SAXO - GOTH — MDCCXXXVIII —
XIV. MAR.
(Mitgetheilt von Herrn Steuer-Cassirer Vater in Ronneb
549. Wahrheitsthaler des Herzogs Heinrich Julius von B
schweig-Lüneburg v. J. 1597. Madai a. a. O. I. Nr.
550. Coburger Heller Herzog Albrechts von Sachsen-Coburg (
—1699) vom J. 1691. Reinhardt a. a. O. II. Nr. 4
551. Baierscher Kreuzer unter Maximilian Joseph (17
1777) v. J. 1760. Götz, a. a. O. I. Nr. 867.
(Nr. 549 aus dem Nachlaß von Fräulein Emilie Lip
Nr. 550 u. 551 im Garten des Hrn. Schullehrers Hei
in Waltersdorf beim Umgraben aufgefunden; mitgetheilt
Herrn Förster Geinitz in St. Gangloff.)

. Brodzeichen eines Wohlthätigkeits-Vereins (wo?) Av.: Umschrift in 2 Kreislinien GIEB DU DEM ARMEN HEUT EIN BROD * in der Mitte in fünf Zeilen: HÜCKES-WAGNER-WOHLTHÄTIG-KEITS-VEREIN Rev.: Umschrift wie im Avers: DER ARME KANN DIR'S MORGEN GEBEN * in der Mitte in zwei Zeilen BROD-ZEICHEN. Sechstel Größe.

. Schön geprägtes zinnernes Brodzeichen der Stadt Barmen: Av.: Umschr. * FUER NOTHLEIDENDE MITBÜRGER * BARMEN * in einem zierlich ausgeschweiften Wappen, quergetheilt in blauen und goldnen Streifen ein aufrecht auf zwei querliegenden Baumblöcken stehender Löwe. Unter dem Wappen 1846: 47, gerade über Barmen. Rev.: Unter zwei kreuzweise aufgerichteten Gerstenähren in zwei Zeilen: GÜLTIG FÜR — 1 BROD. Strich. Drittelthalergröße.

. Kupfernes Brodzeichen der Stadt Elberfeld Av. der auf einen nach links aufgerichteten Rost aufwärts sich stützende Löwe; darüber ELBERFELD im Abschnitt: 1847. Rev. Innerhalb verschlungener Züge in zwei Zeilen in zierlicher Fraktur-Schreibschrift 1 Brod. Zweigroschenstückgröße. (Nr. 552—554 drei Stück, mitgetheilt von Herrn Rechnungsrath Schlickeysen in Berlin.)

nburg, den 8. November 1851.

J. H. Jacob.

### 5) Bildliche Darstellungen.

. Bildertafeln z. I. u. II. Heft d. Schriften des Alterthumsvereins fr. d. Großherzogth. Baden 1846. (V. gen. Vereine.)

. Einzug des Herzogs Friedrich IV. v. S. Altenburg in seine neue Residenz Altenburg d. 19. Nov. 1826.

. Prof. Hempel in Altenburg, Lehr. d. franz. Sprache am Gymnasium das. starb 1849.

. Dr. Jonathan Schuderoff, Geh. Kons. Rth. u. Superint. in Ronneburg. geb. 1766 g. 1843. (V. Hrn. R. K. K. Bratfisch. 18. Septbr. 1850.)

. Gemälde auf einer Holztafel, eine Reihe von männlichen und weibl. Figuren darstellend, wahrscheinlich M. Jos. Clauder (s. Nr. 123 — geb. 1586 gest. 1643) und seine Familie.

Aufgefunden im Frauenfels zu Altenburg nach des Hrn. Geh. Kammerr. Waitz Ableben.)
(V. Hrn. L. J. Rth. Wagner. d. 18. Sept. 1850.)

252 — 235. Das H. Residenzschloß, die Fürstengruft, das Josephinum, das Freimaurer-Logenhaus zu Altenburg. 1841. 1842. gez. v. B. Bechstein; Steindr. v. D. Bechstein.
(Nr. 252 — 255 v. d. Hrn. Bechstein hier. Dezbr. 1850.)

256. Dr. Martin Luther, nach einer Zeichnung nach seinem Leichnam; 1546; gest. v. J. A. Rüdiger. Dessau 1736.
(Durch Hrn. ꝛc. Bratfisch.)

257. Verae effigies omnium usque ad hunc diem Rom. pontificum; bis 1823 (256 in Münzform.)

258. Ein Todtentanz; erf. u. gez. v. Rethel.
(Nr. 257 f. durch Hrn. J. Saazer, Ministerial-Official in Wien. Febr. 1851.)

259. Dr. Karl Thienemann, Landes-Justiz-Präsident. Ritter p. Altenburg; starb 9. Septbr. 1850. Brustbild; gem. v. Dietrich in Altenburg, lithogr. v. Schlick.
(Durch Hrn. Adv. Thienemann: A. März 1851.)

260. f. Altenburger Bauer u. A. Bäuerin in älterer Tracht; bunt gemalt.
(V. Hrn. Justizassessor Dr. Hase h. Apr. 1851.)

262 — 408. Brustbilder: Albrecht d. J., Markgr. z. Brandenburg, geb. 1522, st. 1557. — Joh. Val. Andreä, st. 1586. — Dr. Petr. Curäus, geb. 1556, st. 1638; gest. v. J. C. Böcklin. — Ge. Volcartus, g. 1558, st. 1628; gest. v. Kilian. — Dr. Tilem Heshusius, g. 1527, st. 1588. — Dr. Matth. Höe ab Hoenegg g. 1580; v. J. de perre & Boecklin. — Leo X pont. max. g. 1475, st. 1521. — Joh. Friedr. Burg, g. 1689. P. Vratislav. — Chr. Chemnitius, arch. Vinar. Pet-Super. Jen. 1661. — D. Heinr. Hoepfner Lips. th. 1642. — Gottofr. Sig. Peisker L. th. g. 1617; gest. v. Linck. — Dr. Andr. Bawer. Cizar. Misn. Arch. eccl. Nicol. Lips. 1638; gest. v. H. J. Gabler — Samuel Stryke. J.E. g. 1640. — Dr. Joh. Schmidt. Arg. 1653. — Iust. Henn. Brehmer, g. 1674. — Ge. Ad. Struve. J. E. Jen. 1677. — Jac. Henr. Zernecke. Thorun. g. 1672. — Joh. Stieffler, 1681; gest. v. J. A. Bäuer. — M. Casp. Titius. P. Hedstet. 1656; gest. v. Duerr. — Dr. Joh. Ern. Gerhard. Jen. 1668. — Joh. Fabricius.

Altorf 1697. — Dr. Chr. Gotth. Blumberg uf Pöschwitz. P. et. S. Cygn. g. 1664, ſt. 1735. — Dr. Gottfr. Chr. Rosius. Lips; geſt. v. Romstet. — M. Dav. Gludo. Cufirianeus. conc. 1698. — Joh. Andr. Endter. Norimb. Sen. g. 1625, ſt. 1670. — Dr. Joh. Ph. Pfeiffer. Norimb. Regiom. g. 1646, ſt. 1695. — Dr. Mich. Walther. Norimb. Super. Cello Lueneb. ſt. 1662. — Joh. Schilter. Pegav. geb. 1632; geſt. v. E. C. Dürr. — Chr. Starke. D. Pf. ꝛc. z. Drieſen in der Neumark, g. 1684, ſt. 1744; v. Lambert und Schleuen. — Dr. G. G. Zeltner, Altdorph g. 1672. — H. B. Meyer, Pr. Brem. g. 1643, ſt. 1681. — Dr. Joh. Olearius, D. & Pr. u. G. Sup. 1684. — Js. Barrow. F. S. M. Cantabr. 1676. — Fr. Sculletus. Siles. g. 1602, ſt. 1658. — Dr. Chr. Althofer. Nov. Sup. Calmbac. g. 1606, ſt. 1660; geſt. v. Kilian. — Joh. Jodoc Felwinger. Altorf g. 1644, ſt. 1672; geſt. v. Kilian. — Dr. Joh. Saubert. Nor. Attdorf, g. 1638, ſt. 1688; geſt. v. Kilian. — Theod. Hackspahn. Vin. Altdorf, g. 1607, ſt. 1659; geſt. v. Kilian. — M. Cornel. Murci. Nor. Altdorf. g. 1594, ſt. 1646; geſt. v. Kilian. — Ge Ritter. Nor. g. 1586, ſt. 1632. — Dr. Joh. Bened. Carpzow. sen. g. 1607, ſt. 1657. — Dr. Matth. Zimmermann. P. et Sup. g. 1625; geſt. v. Duerr. — Dr. Mart. Geier. 1692. — M. Joh. Her. Haevecker. Magdeb. g. 1640; geſt. v. J. B. Naundorf. u. Oberdorffer. — Dr. Paul Roeber. Witteberg 1634, v. A. Kalle u. N. Becker. — Theoph. Grosgebauer. Rostoch. g. 1627, ſt. 1661. — Aug. Herm. Franck. Hall. g. 1633. — Arnold Mengering. Dr. Sup. Hall. 1642, geſ. v. J. Duerr. — Luc. Fr. Reinhart. Nor. Altdorf, g. 1623, ſt. 1688; geſt. v. Kilian. — Dr. Chr. Sonntag. Var. Altdorf. g. 1654, ſt. 1717; geſt. v. Kilian. — Dr. Joh. Ad. Scherzer. Lips. 1649; geſt. v. Haublein. Dr. Cunr. Dieterich. Super. Ulm. 1639. — Dr. Joh. Andr. Quenstedt. Witteberg. geb. 1617, ſt. 1688. — M. Gottfr. Ehrenr. Becker. Arch. Dresden. g. 1662, ſt. 1729. — Joh. Calvinus. — M. Jak. Reichmann; geſt. v. Link. — Sabatai-Sevi, d. falſche Meſſias 1666. — Jak. Nagler, Kön. d. Quäker 1657. — Chr. Weiſſius Lips., g. 1703, ſt. 1743; v. E. G. Hausmann u. J. M. Bernigeroth. — Dr. Mart. Chladenius. Viteb. g. 1669, ſt. 1725;

gest. v. Sysang. — M. Joh. Casp. Schad, g. 166
st. 1698. Michaëlis. — Guihelmus, episc. et prin
Brixin; gest. v. Kilian 1632. — Augustus, ad
A. episc. Magd. dux Sax. ꝛc. 1678. Chr. Schäffl
u. El. Hainzelmann. — Carolus Rex, Oberst-H
meister ꝛc. in Dresden, g. 1660, st. 1716; gest. v. B
denehr. — Dr. Fr. J. Lütkens, Dän. Rath
Hofpr. st. 1712; gest. v. J. G. Mentzel. — Ben
Pictetus. Genf, 1717. — Dr. Abr. Kästner. Lei
zig. 1739, gest. v. Brühl. — M. G. Büchne
gest. v. Bernigeroth. — M. Theoph. Graben
Meißen. g. 1686, st. 1750; gest. v. Sysang.
Joh. Chr. Gottsched. A. M. Werner u. J. C. S
sang. 1736. — Joh. Chr. Klotz, Sup. Bischofswer
g. 1701 v. Krüger u. C. G. Nestler. 1772. —
Chr. Eberh. Weismann, Prof. Tübing. g. 15
gest. v. Sysang, 1744. — Fr. Frh. v. Trenck,
1726. — M. B. Holzapffel. Pf. in Naumburg. g. 16
st. 1759. — Joach. Hoppe, civ. Gedan. Consul. 17
gest. v. H. J. Otto. — M. G. C. Rieger, Sup
Stuttgart. g. 1687. st. 1743; gest. v. Berger. —
J. G. Reinbeck, Kons. Rth. ꝛc. g. 1683, st. 1741.
Dr. J. J. G. am Ende. Sup. ꝛc. Dresden. g. 17
J. G. Schultz u. Sysang. — M. J. Chr. Kracko
g. 1691, st. 1773. v. J. C. Königin u. J. D. P
lipp, geb. Sysang 1775. — Dr. Joh. Günth
Archid. Leipzig; gest. v. Bernigeroth. — Dr. C
Lehmann, Super. u. Pf. Freiberg. st. 1723. v. J.
Müller u. C. A. Wortmann. Dr. Ph. Jac. Spen
Probst pp. g. 1653, st. 1705; gest. v. Beck. — Dr.
C. Kettner, Super. Quedlinburg. p.; gest. v. Mentz
— Joh. Tillolson, Bischof zu Canterbury ꝛc.; g
v. M. Bernigeroth. — Dr. Joh. Riemer, Hild
heim 1694; gest. v. C. Nuntzer. — M. Dan. H
luzius, Pf. in Jakobshagen. — Dr. Joh. Saube
Prof. Altdorf. (s. auch ob.) Fr. Stranz, Prof. L
tenberg. — Dr. G. G. Götze, Super. Lübeck. —
Chr. Stieff, Prof. Gymn.-Wratisl. M. Hartma
Creidii, Pf. — Dr. Chr. Ldw. Ermisch, Su
Braunschweig. — M. Joh. H. Weyhenmeier, P
Ulm; gest. v. W. Ph. Kilian. — M. Friedr. C
Buechner excl. Gedan; gest. v. Krügner. M.
Reichmann; gest. v. Linck. — M. G. Schus
Archid. Zwickau. — Dr. H. Brockes; gest. v. B

nigeroth. — S. Löffler, Archid. — G. W. Kirchmeier, Rath u. Prof. in Wittenberg; gest. v. Bernigeroth. — M. Joh. Christ. Knauth. Strehl. Misn. Dred. Grimm. — G. Fabricius. Chemn. — Joh. Leonh. Frisch, Rektor, Berlin; S. T. Hainrich u. Ph. J. Frisch. — Andr. Chr. Schubart, Pf. in Halle. — Franc. Junius, Prof. Leiden. — Joh. Chr. Luenig. — Korn. Schrevelius. — Dr. Ludw. Guenth. Martini. Schwarzb., Sondersh.; gest. v. Romstet. — G. W. Leipnitz. — Dr. Fr. Weise. Gen. Sup. Helmstädt; gest. v. J. Chr. Böcklin. — Dr. G. Calixtus, — Prof. Neumeister. — M. Ad. Mahn, Pf. z. Paupitsch u. Benndorf; gest. v. Krügner. — Joh. Christ. Wolf. Hamburg. — Dr. Fr. A. Lampe, Prof. Bremen. — Dr. Conr. Mel. Hersfeld; gest. v. G. P. Busch. — Matth. Hiller, Prof. Tübingen. — Fritschius. — M. Joh. Bohemus. rector Dresd.; gez. u. gest. v. Höckner. — M. Karl Ldw. Stromeyer, Ulm; gest. v. Kilian. — Dr. G. Beyer, Prof. Wittenberg; gst. v. Uhlich. — J. G. Edler v. Berger. — Jacques Lenfant; gest. v. G. A. Gründler. — Dr. Fr. Balduin, Prof. ꝛc. Wittenberg. — M. Joh. E. Gründler, E. dän. Miss. in Tranquebar i. Ost-Ind. — M. Nath. Tilesius. — Chr Sam. Ulber. Pf. Hamburg; gest. v. C. Fritsch. — Dr. Joh. Fecht, Prof. Rostock. — Joh. Tillotson, Erzbischof v. Canterbury; gest. v. Bernigeroth, (s. auch oben.) — Dr. J. G. Heimann, Oberhofpred. ꝛc. Dresden; gest. v. Bernigeroth. — M. Joh. Bernh. Schwäger. — Sam. Urlsperger, Pf. — M. Paul Stöckmann, Pf. — Dr. Chr. Ldw. Ermisch, Super. Brunswig. — Dr. Vinc. Schmuckius, Prof. u. Super. Leipz.; gest. v. Krügner. — Dr. Seb. Schmidt, Prof. Argentor. — Dr. Aug. Pfeifer; gest. v. C. Romstet. — Franc. Ant. comes de Harrach, archiep. Salisburg. — Joh. Ad. Kielmann. — J. A. Gleich, Churf. S. Hofprediger. — M. Herm. Becker, Prof. ꝛc. Rostock. — Chr. Scheibler, in lib. imp. Tremonia. Super. — Peter Alexcowitzsch, Czar u. Großfürst ꝛc. — Matthäus Zell. — Fr. August, König v. Polen, Churf. v. Sachsen; gest. v. Mentzel. — Carolus I., Haß, Landgr. ꝛc. — Ghil. Guilielm. regni Boruss. princeps. Chr. Weigel, exc. Norimb. — Fern. Sept. Rey de Espanny ꝛc. Steindr. v. C. Meinold. —

(Nr. 262 — 408 v. G. Archidiak. Dr. Peſcheck in Zitt
Jun. 1851.)

409 — 469. Frdr. Grf. v. Anhalt. Ph. Karl v. Alver
leben; g. 1745 v. Graff u. v. Sintzenich. 17
1795. — Avenarius, dreif. Mörder. 1805. — He
Börhave. — Phil. Charl., Herzogin v. Brau
ſchweig. g. 1716. — Ferdinand, H. v. Brau
ſchweig, g. 1721. — Friedr. Aug., H. v. Brau
ſchweig, g. 1740. — Karl, H. v. Braunſchwe
g. 1713. ſt. 1780. — Joach. Chr. Grf. v. Blum
thal; geſt. v. Berger. 1789. — Joh. Karl Bu
hardt, g. 1773. — Max Joſ. König v. Baiern.
Joh. Amos Ermenius, g. 1592. ſt. 1671. —
Calvin, Schnor v. K. u. F. W. Nettling. —
Canaris; geſt. v. Rosmäßler. — Dante Aligh
v. Stock. Lpz. 1768. — K. Th. A. M. Frhr. v. T
berg, ꝛc. g. 1744. — Dumouriez. — J. C
Schlitz, Graf v. Goerz, g. 1737; v. Görz u. B
ger. — Otto v. Haudi; v. Wagner u. D. B
ger. 1788. — Fernando. — Karl, Großherzo
Frankfurt. — Ulrich v. Hutten. g. 1488, ſt. 15
geſt. v. Kohl 1795. — Aug. Joh. v. Hahn, Ma
Bad. Geh. Rth. ꝛc.; geſt. v. Eichler. — W. Fr. H
nagel. — Grf. v. Hoym. — Friedr. II. Landg
Heſſen-Kaſſel. — Cornelius Janſenius; geſ
Krauſe. — Ignaz v. Loyola, g. 1491, ſt. 1556
Petrus, H. i. Liefland — ꝛc. M. le Marquis
la Fayette. — Nicol. Maltebranche. —
Molitor; Norimberg ꝛc. g. 1627, ſt. — Mor
Joſeph Napoleon, K. v. Spanien. — Spo
auf Napoleon. — Marie Karoline, Königin v. S
lien ꝛc. g. 1752. — Franz, Erzh. v. Oeſterr.
Boſch u. J. Adam 1791. — Franz II., Kaiſ
Oeſterr. — Mr. Du Paty. — Paul I., Kaiſer v.
land; geſt. v. Arndt. — Will. Pitt. g. 1759. —
— Frdr. Wilh. III., K. v. Preußen. — Papſt
VII. — Baron Pergami. — Rembrand — v. Ru
v. J. v. Sandrart u. Kampmüller. 1793
Catharine II., Kaiſ. v. Rußland. — Eberh.
Friedr. v. d. Reck ꝛc. v. Bardon u. Lips. —
Rousseau. v. Bac. Margot. 1796 u. bei Bauce a
ris. — Bernh. Rode, geb. 1725, ſt. 1797. — Dr.
del Riego; geſt. v. Roßmäßler. — Karl Au
Struenſee. g. 1735. — Friedr. Auguſt, Kur

Sachsen. — H. W. Stein d. Aelt., geb. 1737, st. 1803. — Familie Sand 1819. — Wilhelm IV., Fürst, Prinz v. Oranien, Erbstatth. d. Niederl. geb. 1748. — G. Washington, gest. v. J. C. G. Fritsch. — Prinz Williams-Sund-Bewohner, 1785. — Graf Dagobert Siegm. v. Wurmser. — Hans Joach. v. Zieten, geb. 1699.

Nr. 409—469 v. Hr. ꝛc. Bratfisch. Mai 1851.)

— 612. Krönung König Ferdinands z. Römisch. Kaiser 1619. — Dux d'Arcos, Neap. — J. G. Arnheimb, Sax. — Jac. Arminus, Prof. th. 1619. — Joh. Aldringer, kais. Kriegsc. ꝛc. 1633. — Chr. Artiszewsky, Gen. B. Brasilien 1636. — Georg, dux Brunsv. etc. — Fr. Ulricus, dux Brunsv. — Ant. de Brun in Belgii & Burgund. Cons. Consiliar. — Dr. Joh. Franc. de Barbitz ꝛc. kais. Hofr. ꝛc. — Rob. Bellarminus, Politianus. Card. — Christianus, Dux Brunsvic. — Elisabetha, Bohem. reg. etc. — Gabriel Bethlen 1619. — Friedr. Bohem rex 1619. — Joh. Sigism., march. Brandenb. 1619. — Georg. Frieder. March. Badens. 1620. — Friedr. March. Badens. 1633. — Johannes Bannerus etc. 1636. — Wilh., march. Badens. 1636. — Joh. de Bargaigne, archiepisc. etc. 1648. — Carolus IV., Dux Catabr. et Lothar. etc. — Adolph. Guil. a Crosieg, Cons. Hasso-Cassel etc. — Maximil. Henr., Archiepisc. Colon. — Carol. Ferd., Episc. Vratisl. — Will. Cavendisch, königl. engl. Gen. — Don Concalo Fern. de Cordova etc. 1632. — Ferd. Bavar. archiep. colon. etc. 1647. — Claud. de Chabot, Saboy. Gen. Feldmarschall ꝛc. 1648. — Joannes Cuyermas, k. span. Rath in Brabant 1648. — Fridericus Daniae et Norwegiae rex. 1648. — Gen. Lieut. Cromwel 1649. — Henricus Duval, com. de Dampier. — Franc. a Donin, Fris. — Heinrich, Burograf zu Dohna ꝛc., kais. Rath ꝛc. Chur-Mainz ꝛc. 1635. — Joh. Georg Döhler, H. S. G.-Altenb. Geh. Rath ꝛc., geb. 1642 d. 1710, gest. v. Bernigeroth. — Heinr. Sam. Eckhold, Reuß. Pl. H. J. u. Kons. Rath, gest. v. F. G. Mensel 1724. — Her. Hildebrand v. Einsiedel, S. G. Altenb. Geh. Rath ꝛc., geb. 1658, st. 1731, gest. von Bernigeroth. — Dr. Ahasv. Fritschius, Schwarzb.-Rudolst. Hofrath ꝛc. — Anna v. Oesterreich, Königin

v. Frankreich. — Louys XIII., dunom roy
France 1643. — Joh. Fromhold, Brandenb. G
Rath ꝛc. — Henry de Rohan, prince de Leon
Pair de France, 1636. — Ludov. XIV., Fra
ciae etc. rex. 1649. — Armand. de Bourbo
Prince de Conty etc. 1650. — Ludov. de Bou
bon, pr. de Conde, 1650. — Joan. Guil. a Go
len, Ferd. Car. Archiducis etc. Consiliar etc.
Hugo Grotius, Synd. Roterod. 1619. — Lud
XIII. Galliae rex. 1620. — Jacob, Magnae B
tanniae, Franciae et Hiberniae rex. 1620. — D
Gloxin, reip. Lubec. Synd. 1648. — Corn
Gobelius, Bamberg. consil. etc. — Gildehasi
Belga-Gaudensis. mil. venet. dux general. 1648.
Barth a Gent etc. in conc. ord. general. prov. G
driae dep. 1648. — Henr. Grontart, regi chri
anissimo a Cons. etc. 1649. — Joh. Andr. G
hardus, H. S. Rath ꝛc., geſt. v. Kilian. — Ge
Friedr. Graf v. Hohenloh. — Thom. Howard
Com. Arundetiae etc. — Ernest, Hassiae Lan
— Mauritius, Hassiae Landgr. 1620. — Geo
Hassiae Landgr. 1627. — Wilhelm, Hass
Landgr. 1627. — D. Joh. Jessenius a Jes
Prag. acad. rector. 1621. — Dodo v. Inhauſe
Kniphauſen, k. ſchwed. Gen. Feldm. 1635. —
Chr. Königsmarcus. — Mich. Krzyczews
nob. Lit., Cosacor. rebell. etc. dux etc. — Joh.
Knuyt etc. ord. gen. foeder. Belgii Legatus etc
Abraham Keyser, duc. Megapolit consil. 164
Joh. Adolph Krebs, kurf. baier. Geh. Rath ꝛc. 1648
Carol. Lotharingus, duc Guisae etc. — Aug
Leitzſch ꝛc. S. Gothai. Kriegsrath ꝛc., geſt. v. Ber
roth. — Ludw. Lenz, S. Weißenfels. V.-Kanzle
— Maria Medicea etc. — Raimundus, com. Mo
cuculi. — Julles Mazarin, Card. — Nuraly O
Mursa, Geſandter. — Comes de Monte rosar
Schott. Gen. — Ernest, com. Mansfeld etc
Maria etc. Moldaviae principis filia, spons. p
Jani Radziwil. — Johannes Snicardus, Erzb
v. Mainz 1619. — Don Balthaſar Marradas,
Kriegsrath 1620. — Basil. Moldav. princ. etc. 1
— Joh. a Matenesse, Holl. & Westfris. leg
ad tract. pacis. 1648. — Julles Mazarin, C
1649 (ſ. auch oben). — Ernest. Casim. com. Nas

— Mauritius, princ. aur. com. Nasso. Catt. etc. 1619. — Guil Ludov. com. Nassov. 1620. — Ludov. Henr. com. Nassov. 1635. — J. Mauritius, com. Nassov. etc. 1636. — Matthias, röm. Kaiser ꝛc. 1618. — Maximilian, archid. Austr. 1618. — Carolus, archid. Austr. 1619. — Ferdin. II. Rom. imp. 1619. — Joannes ab Oldenbarnevelt etc. 1619. — Albertus, archid. Austr. etc. 1620. — Joh. Mich. ab Obentrant, gen. rei mil. praef. 1621. — Ferdinand. Austriacus, Cardinalis, infans Hisp. 1633. — Aexelius Oxenstirna etc. 1633. — Philipp IV., rex cathol. 1635. — Ferdinand. III., Rom. imp. etc. 1636. — Ferdinand. II., Rom. imp. etc. 1637. — Benedictus Oxenstierna etc. 1650. — Tob. Olhusen a Schollenbach, Patr. Nor. — Ernest. Odowaldsky, dict. Streitberg. Schwed. Oberst. — Leopold, archid. Austr. — Anna, des Kais. Matthias Gem. — Octav. Piccolomini de Aragona etc. — Joan. Chr. com. de Buchaim, kais. Kriegsrath. — Joann. Philipp, achiepisc. etc. — Joach. Ernest. March. Brandenb. Boruss. 1620. — Christianus, com. Palatinus 1633. — Wratislaus IV., rex Poloniae etc. 1633. — Hadrianus Pauw. Holl. u. Westfäs. Abg. zu d. Belg. Gen. Staaten ꝛc. 1648. — ann. Casimir, rex Polon. 1648. — Carol. dov. com. Palat. 1649. — Godardus de Reede — Hadr. Relandus 1714, gest. v. Krause. — nusius Radziwil, Birzae ac. Dobingae dux etc. — Chr. Radzivilius, dux Birzae et Dubinki etc. 1650. — Setserus Jctus etc. — Ottho Ludovicus, com. in Salm. — Abel Serrien etc. — Reinh. Scheffer; Landr. Hasso-Cassel a consiliis int. — Philipp III.. Aust. Hisp. Ind. etc. — Joh. Ern. jun. dux Sax. — L. Baro de Suches, kais. Feldwachtm. — Ambr. Spineta, kais. Feldherr 1620. — Fredericus, Sax. dux 1622. — Otto Christ. Frhr. v. Sparr, kais. Feldzeugmeister 1648. — Dr. Henr. Leonh. Schurzfleisch, H. S. Weim. Rath ꝛc. — Moritz, H. z. Sachs., post admin episc. Naumb. geb. 1619, st. 1681. — Henr. Matthaeus, com. a Furi 1618. — Sultan Mustafa. — Sultan Hotomannus 1622. — Sultanus Echmet 1648. — Philipp Chrstph. Trev. Archiep. 1649. — Joh. Frhr.

v. Werth, kais. Gen. Feldm. 1636. — Eberh., d
Wuertemberg 1635. — Petr. a Weyms, Fr
densgef. 1648. — Silvius, dux Wurtemberg e
1648. — Georg Ernst v. Zehmen ꝛc, H. S. G.
Altenb. Oberhoffmarschall ꝛc, geb. 1652, st. 1728.
(Nr. 470—612 zumeist aus dem Theatr. europ. u. and
alten Büchern, erkauft April 1851 durch Gesellsch. Beschl
613. Kaiser Karl VI. v. Homann u. Weißhoff. Nürnb
1717.
614. Dr. Frdr. Gotth. Fritsche, Kons. Rath, Gen. Sup
ꝛc. Ritter ꝛc. in Altenburg, geb. 1799, st. 4. Jan. 18
(Aus d. Erinn. gez. v. Dietrich, Steindr. v. Schlick
615. Denkmale u. Merkwürdigkeiten unserer Z
ꝛc. (12 Kupfertafeln), v. Joh. Andr. Pfeffel in Au
burg 1746.
(Vom Hr. Rüstk. Kons. Bratfisch.)

### 6) Karten, Grundrisse u. dergl.

142. Geographisch-topographische Uebersicht der Aemter
tenburg und Ronneburg, herausg. v. Hrn. G
Minister ꝛc. v. Thümmel. Altenburg 1813. gr.
(v. H. Finanzkollegium 1850.)

### 7) Siegel.

Eine durch Hrn. Kriegsrath Pitschel hier, Joh
Sammlung älterer und neurer Siegel, wird fürers
ordnet und verzeichnet werden.

---

### Schlußbemerkungen:

1. S. 100 dies. Bandes (H. 1) ist aus Versehen
„Schlesw. Holst. Lauenb. Ges. für Samml. u.
halt. vaterl. Alterth. in Kiel" als befreundeter V
nicht mit genannt worden.

2. Seit dem Vortrage des Jahresberichts S. 92 f
Heftes haben die S. 100 ff. genannten Vereine in Bo
Leipzig (Jablonovskische Ges.), Stralsund u. Wies
den die gewünschte Antwort freundlich ertheilt.

Dr. B.

# Mittheilungen

der

## Geschichts- und Alterthumforschenden Gesellschaft des Osterlandes

zu

## Altenburg.

---

Dritter Band, IV. Heft.

Mit 2 lithographirten Tafeln.

---

Altenburg 1853.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

# Inhalt.


I. Jahresbericht über das Bestehen und Wirken der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg auf die Zeit vom 29. Sept. 1850 bis dahin 1851; vom Hrn. Regierungs- und Konsistorialrath Dr. Back . . 429
II. Nachtrag . . . . . 435
III. Jahresbericht über den Stand und die Wirksamkeit der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg auf die Zeit vom 11. Nov. 1851 bis 27. Okt. 1852; vom Hrn. Pfarrer Dr. J. Löbe . . . . . 437
IV. Beiträge zur Vorgeschichte der Reformation im Herzogthum Sachsen-Altenburg; vom Hrn. Geh. Reg. u. Finanzrath Wagner . . . . . 445
V. Ueber die älteste Kämmereirechnung der Stadt Altenburg vom Jahre 1437—1438; von Dr. Ed. Hase, Landesjustizassessor . . . . . 461
VI. Ueber die Ausgrabung zweier Hünengräber an der Storchsecke in der Leine am 2. Juni, 10. August und 18. September 1852. Drei Berichte von dem Hrn. Pfarrer Dr. J. Löbe und Hrn. Amtsaktuar B. v. Hopffgarten-Heidler . . . . 499
VII. Das Wappen der Stadt Altenburg; vom Hrn. Geh. Reg. und Finanzrath Wagner . . . . 510
VIII. Urkunde des Freigrafen der Grafschaft Waldeck, Henne-Weuer, über einen Ziegenrücker Rechtsstreit. Ein Beitrag zur Geschichte der Fehme in Thüringen und Sachsen . . . . . 514
IX. Nachträge zu früheren Mittheilungen.
1. Zur Erläuterung des Bd. III. Heft 3. der Mittheil. abgedruckten Steckbriefes; vom Hrn. Geh. Reg. u. Finanzrath Wagner 517
2. Nachträge zu den Statuten des Georgenstifts zu Altenb. Mitgetheilt von Dr. J. Löbe 520
X. Sammlungen der Gesellschaft:
1) Schriftliche Arbeiten und Mittheilungen . 526
2) Urkunden und sonstige Schriftstücke . . 527
3) Alterthümer . . . . . 529
4 Münzen . . . . . 531
5) Bildliche Darstellungen . . . . 535
6) Porträts Altenburger Männer und Frauen 537
Register . . . . . 549

# I.

## hresbericht über das Bestehen und Wir- der Geschicht- und Alterthumforschen- den Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg;

auf die Zeit vom 29. Sept. 1850 bis dahin 1851;

tet und zum Stiftungsfeste derselben, den 11. Nov. 1851, tragen von Dr. **Back**, Regierung- und Konsistorial-Rath, Geschäfts- und Schriftführer der Gesellschaft; des königl. Alterthumforsch. Vereins in Dresden, des thüring. sächs. V. lle, des voigtländ. A. V. in Hohenleuben und andrer wissen- licher ꝛc. Gesellschaften, ꝛc. Ehren- und bez. korresp. Mitglede.

---

So hat denn das gemeinsame Werk, zu welchem wir am Sept. 1838 den Grundstein legten und dessen Vollendung am 29. Sept. 1839 feierten, (Bd. I. Jahresber. 1 S. 3 ff. Mitth.) das 12. Jahr seines selbständigen Bestehens gelegt und wir haben uns heut in Archimedes freundlicher ütte versammelt, um den Jahrestag unsrer Gesellschaft Sinne ihrer Stiftung durch Vorträge und gesellige Mit- ngen zu feiern.

Unsere Satzungen legen dem jeweiligen Geschäfts- und ftführer d. G. die Pflicht auf, (§. 11) ihr den Jahres- t über ihr Bestehen und Wirken zu erstatten und ich will ser Eigenschaft Dem durch nachfolgende übersichtliche Mit- ngen zu genügen suchen.

### I. Versammlungen

n 9 statt, stets im Logenhause hier, und zwar am 16. und 20. Nov. (Stiftungfest) v. J. und am 15. Jan. 9. Febr. — 19. März — 23. Apr. — 21. Mai — Juni und 17. Sept. d. J.

## II. Vorstandswahl.

In der Versammlung vom 20. Nov. v. J. wurden
Regier.= und Finanzrath Wagner*) zum Vorsteher,
Berichterstatter Dr. Back zum Geschäfts= und Schriftfüh
Hr. Steuerrath Meißner zum Rechnungführer, Hr. Ko
storialrath Dr. Sachse und Hr. Pfrr. Dr. Löbe in Rasep
zu Beisitzern anderweit gewählt. Sie behielten gern und
Danke für das bislang ihnen bethätigte Vertrauen diese ih
anvertrauten Aemter bei und verwalteten sie willig bis hie

## III. Mitglieder.

1) Durch den Tod verloren wir:

a) am 4. Jan. d. J. den Hrn. Konsist.=Rath und G
Superint. ꝛc. Dr. Fritsche, der seit dem 17. Aug. 1
unsrer Gesellschaft als einheimisches Mitglied angeh
und sich so große Verdienste wie um das öffentl
kirchliche, sittliche, wissenschaftliche Leben, so um u
Gesellschaft erworben hat, daß sein Name bei je
braven Altenburger, bei jedem wahren Vaterlands=
Menschenfreunde, bei jedem unter uns in Segen
Ehren verbleiben wird;

b) am 11. Mai d. J. den Hrn. Pfarr. Müller in L
zig, welcher, seit dem 28. Juni v. J. (bei dem Aus
in die Gegend von Lumpzig, Hartha, Kahntsee, Bra
hain u. s. w. S. 293 dies. Bds.) unser korrespond
des Mitglied, in solcher Eigenschaft bereits schät
Mittheilungen, besonders im Felde der Sprachth
lichkeiten unsers Ostkreises uns zu machen
gonnen hatte.

2) Ausgeschieden ist niemand in diesem Vereinsja

3) Aufgenommen dagegen wurden:

a) als Ehrenmitglieder, am 16. Okt. v. J.:
α) Hr. Dr. B. v. Köhnen Kollegienrath ꝛc. in P
burg,
β) = Biblioth. Dr. Schönemann in Wolfenbi

b) als korrespondirende Mitglieder; am 16. Okt. v
α) Hr. Hofrath, Geh. Archivar und Bibl. Dr. H
in Rudolstadt,
β) = Pfarr. Schmidt in Marktpfiffel,
γ) = H. Ph. Cappe in Berlin,

*) Ueberall, wo kein Wohnort genannt ist, ist Altenburg ge

δ) Hr. Hofrath Dr. Steiner in Seligenstadt,
ε) = Rechnungrath Schlickeysen in Berlin;
als bez. einheimisches, bez. auswärtiges Mitglied, am 17. Sept. d. J.:
α) Hr. Landes-Justizrath Lorenz,
β) = Pfarr. Hempel in Stünzhain.

Gesammtzahl der Mitglieder am Schlusse des Vereinsjahres ist 117 und zwar

24 Ehren- } Mitglieder.
24 korrespondirende
39 einheimische
30 auswärtige

Dr. Hase früher Priv. Doz. in Halle, jetzt Landesjustizassessor hier, ist aus der Reihe der korrespondirenden in der einheimischen Mitglieder getreten.

## IV. Verfassung.

Sie blieb unverändert die bisherige.

## V. Vorträge und Mittheilungen

n nachgenannte Mitglieder:

er Berichterstatter: bez. am 20. Nov. v. J., 15 Jan., 19. März, 23. April und 21. Mai d. J.:

a) den Jahresbericht (S. 286 ds. Bds.);
b) über ein dreiräderiges Gestell und einen s. g. ılus, von Bronze, aufgefunden in der Gegend von kfurt a. d. O. und beschrieben, bez. erklärt von dem Hrn. nenlehrer Masch in Neurupin;
c) über Gesindemärkte, nach Nr. 247 der diesj. agroischen Zeitung und nach Mittheilungen des Hrn. Rechnung-Schlickeysen in Berlin, des Hrn. Reg.-Rath Bärsch oblenz und des Hrn. Rittergutsbes. Schulze in Wachau Andrer;
d) über einen Ehevertrag v. Jan. 1734 zwischen H. . Tümpling auf Blasien und Fräul. Fr. H. Freyin chwan und eine letztwillige Verfügung der Letztern (s. Urk. Nr. 389 f.);
e) über ein Patent v. 1740, das Abraupen der ume und die Vertilgung des Raupengeschmeißes benb;
f) über Handschriftliches im Besitze des Hrn. Konr. Neudecker in Gotha, zur Geschichte der Stadt enburg im 15. und 16. Jahrh.;

g) über Hrn. Adv. Amthors in Waldenburg Arbeit zu Erforschung der Geschichte des Klosters Remsa;

h) über die s. g. Bubenmärkte in den Oberämt Ravensburg, Wangen, Leutkirch und Waldsee in Südteutsl land, verglichen mit den hiesigen Dienstbotenmärkten, n brieflicher Mittheilung des Hrn. Oberstleutnant ꝛc. v. Ra in Ulm;

i) über die eigenthümliche, jetzt auffällige, ja anstöß Sprachweise in hiesigen Schuldramen v. J. 1697.

2) Hr. Konsist.-Rath, General-Superint. ꝛc. Dr. Fritsch

am 16. Okt. v. J., über die Orlamündasche Pfa archivs-Urkunde, zu Fortsetzung seiner Vorträge S. 1— S. 129 — 208 dss. Bds.

3) Hr. Landes-Justiz-Ass. Dr. Hase:

am 18. Juni d. J., über Stadtrechte im Alt burger Lande überhaupt und über die von Orlamün insbesondre.

4) Hr. Pfarr. Höfner von Treben:

am 15. Jan. d. J., über 2 aus dem theologischen ratur-Bl. z. allgemeinen Kirchenzeitung 1850 Nr. 62 f. getragene überaus ansprechende Briefe von Jerome Coque, kathol. niederländ. Musiker an seinen Lehrer Fr van Stiegen, Musiker an der Kathedrale zu Antwer über Luthers häusliches und künstlerisches Le (ob auch ächt und nicht etwa untergeschoben?).

5) Hr. Hausbes. und Maurer Kertscher in Hartha,

20. Juni und bez. 9. Juli d. J.:

a) über die Ausdrücke: Heukhübel und Altkoz und über Sprachthümlichkeiten des Ostkreises;

b) über die Geschichte der Parochie Lumpzig.

6) Hr. Pfarr. Dr. Löbe, am 20. Nov. v. J., 20. Mai

18. Juni d. J.:

a) über des Hrn. ꝛc. Dr. Hase briefliche Aeußeru in Betreff des Schwabenspiegels;

b) über das Wünschenswerthe einer vollständigen Sa lung von Altenburgschen Sprachthümlichke (mit Bezug auf die durch Hrn. Dr. Zacher in Halle v laßte Aufforderung des Hrn. Dr. Weinhold in Reiche in Schl. zu Bearbeitung der teutsch-schlesischen Mundart

c) über den Ausdruck: „geputzt wie ein Pfingstoc (man gedachte dabei der Pfingstmaien, Pf.-Tannen, Pf.- ten, insbesondre im Westkreise);

d) über die Geschichte der sogen. Schwedischen
äfin auf dem Gleisberge unfern der Kunitzburg bei Jena,
den 20er Jahren dieses Jahrhunderts.

) Hr. Steuerrath Meißner, am 23. April d. J.:
über 2 Patente v. 1673 und 1746, Kriegsgesindel
Wegelagerer, sowie über unnützen Aufwand bei
chzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen betr.

) Hr. Kons.-Rath ꝛc. Dr. Sachse, am 20. v. J. und
17. Sept. d. J.:
a) zur Einleitung der Festsitzung, am 20. Nov.
J., in geschäftlicher Behinderung des Hrn. Vorsitzenden;
b) über die im Nachlasse des sel. Dr. Fritsche vor-
ndenen, durch Hrn. Eph.-Kanzlist Quaas angesammelten
iftlichen Vermerke zu einem ferneren Vortrage über die
lamündasche Pfarrarchivs-Urkunde, bez. über die
chichte jener Zeit überhaupt.

Hr. Finanz- und Reg.-Rath Wagner, am 20. Nov. v.
, 19. Febr., 19. März, 23. April, 21. Mai, 18. Juni
und 17. Sept. d. J.:
a) über die Patronatrechte des St. Georgen-
tes hier, namentlich über die Geschichte der Kapelle
St. Dorotheen zu Windischleuba;
b) über die ꝛc. der Kapelle zum heiligen Kreuze
; und
c) ꝛc. der heiligen Jungfrau in Kraschwitz.;
d) ꝛc. des wahren heiligen Leichnam in Gard-
itz und über die Geschichte des Dorfes bei dem-
en (jetzt Heiligleichnam — in der Volkssprache Hellechen
nnt);
e) über ein zugleich vorgelegtes Exemplar von Adam
ses Rechenbuche; Leipzig bei Bärend 1550;
f) über ein Zinsbuch der Pfarrei Orlamünda v.
1378, 1386 uud 1393.
g) über Preise von Kleidungsstücken und Würz-
ren im 15. Jahrhundert nach Anleitung eines alten
buches;
h) über die Geschichte der Kapelle zu Meucha;
i) Einiges über alte Schmöllnsche Urkunden und
riftstücke;
k) über ein zugleich vorgetragenes Schreiben des Her-
s Georg v. Sachsen an die Priorin des hies.
rgerklosters und bez. der Priorin an Erstern, Be-
erden über das Verfahren gegen ihre Nonnen betr.;

l) über eine, zugleich vorgetragene Urkunde v. J. 15
einen Vorbeschied des Stadtraths zu Schmölln
dem Oberhofgericht mit Hinweisung auf das Verhä
der Stadt Schmölln zur Stadt Altenburg und bez. zum O
hofgericht betr.;

m) über seine gesammelten Nachrichten über
tenburg i. J. 1814 (Fortsetzung);

n) über 2 vorgelegte Briefe Spalatins an
Stadtrath in Schmölln;

o) über die Kirchen und Pfarreien des
Georgenstifts überhaupt (Fortsetzung).

## VI. Verkehr nach Außen.

1) Mit den S. 99 ff. dies. Bds. genannten auswä
Vereinen verwandten Strebzieles standen wir in fortges
Verkehre und Schriftenaustausche.

Neuhinzugekommen ist noch der historische Ve
für Württembergisch Franken in Mergentheim.

2) Von Einzelnen auswärts empfingen wir viel
briefliche Mittheilungen, namentlich von

a) Hrn. Adv. Amthor in Waldenburg in Betreff
Geschichtforschung über das Kloster Remsa; s. V.
oben;

b) Hrn. O-Pfarr. Alberti in Hohenleuben, bei
sendung von Schriften;

c) Hrn. Regier.-Rath Bärsch in Koblenz, über
sindemärkte und dergl.; s. V. 1 c oben;

d) Hrn. H. Ph. Cappe in Berlin, bei Uebers
von Büchern zu unsern Sammlungen;

e) Hrn. Geh. Med.-Rath Dr. Froriepp in W
wegen Gründung eines Alterthumforsch. Verein

f) Hrn. Geheimerath ꝛc. Dr. v. d. Gabelentz, i
treff der ältern Altenburger Adreß-Kalender;

g) Hrn. Förster Geinitz in St. Gangloff, bei
sendung von Münzen;

h) Hrn. Kantor Gleißner in Rositz, über „Altko

i) Hrn. Dr. Hase, früher in Halle, in Betre
Handschrift des Schwabenspiegels; s. V. 3 b;

k) Hrn. Hofrath ꝛc. Dr. Hesse in Rudolstadt,
Urkunden in Orlamünda und in Betreff eines Bü
Abschriften alter Briefe zur Gerechtigkeit der Propstei
gehörig, insbesondere wegen einer Urkunde v. 1431 ob.
die alten Privilegien des Klosters Marienzell (Pauli

1094 enthaltend, angeblich im Altenburger Regier. Archive, lbst aber nicht vorfindlich;

l) Hrn. Maur. Kertscher in Hartha, über Sprachmlichkeiten im Ostkreise von S. Altenburg; s. V. 5 a;

m) Hrn. Rittergutsbes. Knauth in Lumpzig, bei Uebergung von Urnen aus der Podelwitz-Kolditzer Gegend;

n) Hrn. Geh. Reg.-Rath Lepsius in Naumburg, in reff der Abbildung der Stadt Altenburg S. 113 s. Bds. und über ein handschriftliches „Volumen auf Rathhause das." varia Eisenbergensia, Petersgensia ꝛc. zugleich Apoldasche Urkunden über die enken von Apolda (mit denen von Eckstädt engoren) enthaltend, dann über steinerne Siegelstempel, ıftsiegel und Buchdruckerstöcke und dergl.;

o) Hrn. Fabrikbes. Mühlberg in Eisenberg, bei Uebergung eines alterthümlichen Schwertgriffes;

p) Hrn. Konr. Dr. Neudecker in Gotha, wegen archischer urkundlicher Nachrichten zur Geschichte der Stadt enburg und über seine und des Hrn. Hofrath Preller Weimar Wiederherausgabe der Geschichte des Lebens edrichs des Weisen v. Spalatin;

q) Hrn. Chausseegelder-Einnehmer Oehme in Kleinhlitz bei Döbeln, bei Uebersendung von Schriften, bend die Geschichte des Grafen Wipprecht von Groitzsch, ꝛc. von wol 100 Dörfern in der Pegauer Gegend, ꝛc. des Dorfes Kleinbauchlitz, dann über Bubenkte und über die slavische Bevölkerung seiner jezigen ngegend, insbesondre Lehndorf bei Klein-Marienstein er Oberlausitz betr.; s. V. 1 c;

r) Hrn. Oberstleutnant ꝛc. v. Rath in Ulm, über Bubenkte in Südteutschland; s. V. 1 c;

s) Hrn. Minist. Off. Saazer in Wien, bei Uebersen g von Gypsabgüssen von Münzen und Siegeln, Päpsten, Fürsten und Staatsmännern;

t) Hrn. Rechnungrath Schlickeysen in Berlin, bei rsendung von Schriften und Münzen;

u) Hrn. Pfarr. Schmidt in Marktpfiffel, in Betreff der igen Ortsgeschichte;

v) Hrn. Hofrath Steiner in Seligenstadt, in Betreff s Codex inscr. rom. Germ.;

w) Hrn. Pfrr. Straßner in Schöneberg bei Lindow im Ruppin, in Betreff der Mittheilung des Hrn. ꝛc. Masch; . 1 b.

## VII. Sammlungen.

Ihr wesentlicher Zuwachs ergibt sich aus den weiterhin folgenden Fortsetzungen der diesfallsigen Verzeichnisse.

Einzelnes ward angekauft.

Durch Schenkungen wurden sie insbesondre vermehrt durch die mit uns verbündeten auswärtigen Vereine und durch Nachgenannte: Hr. OPfrr. Alberti in Hohenleuben. — Hr. Adv Amthor in Waldenburg. — Dr. Back. — Hr. Pr. A. Kollab. Bonin. — Hr. R. K. Kons. Bratfisch. — Hr. H. Ph. Cappe in Berlin. — H. Finanzkollegium. — Hr. Akt. Fleck. — Hr. Geheimerath ꝛc. Dr. v. d. Gabelentz in Poschwitz. — Hr. Förster Geinitz in St. Gangloff. — Hr. Kantor Gleißner in Rositz. — Hr. Postr. Hager. — Hr. L. J. Ass. Dr. Hase. — Hr. Maur. Kertscher in Hartha. — Hr. O. Bibl. Dr. Klemm in Dresden. — Hr. Rittergutsbes. Knauth in Lumpzig. — Hr. Zeichnenlehrer Masch in Neu-Ruppin. — Hr. Adv. Meier. — Hr. Förster Meißner in Fröhlichen-Wiederkunft. — Hr. Insp. Mörlin in Monstab. — Hr. Fabrikbes. Mühlberg in Eisenberg. — Hr. Konr. Dr. Neudecker in Gotha. — Hr. Chausseegelder-Einn. Oehme in Kleinbauchlitz. — Hr. Archid. Dr. Pescheck in Zittau. — Hr. Kaufm. Puruckherr. — Hr. Dr. Richter in Roda. — Hr. Minist. Off. Saazer. — Hr. Rechnungr. Schlickeysen in Berlin. — Hr. Gelbg. Bruno Schlegel. — Hr. Pfarr. Schmidt in Marktpfiffel. — Hr. Antiqu. Schmidt in Schmölln. — Hr. Rittergutsbes. Schulze in Wachau. — Hr. F. Schweitzer in Trest. — Hr. Pfarr. Straßer in Schöneberg. — Hr. Adv. Thienemann. — Steuerkass. Vater in Ronneburg. — Hr. Fin. Rth. Wagner.

## VIII. Kassenverhältnisse.

Sie wird Hr. Steuerrath Meißner übersichtlich vorlegen.

## IX. Sonstige Vorkommnisse.

Auch in dem somit vollendeten Vereinsjahre fand ein gemeinsamer Ausflug im Sinne und Zwecke unsrer Gesellschaft statt; 24 Mitglieder und 3 sonstige Freunde unsrer Zwecke betheiligten sich dabei; die Leinawaldung, Rüdigsdorf, Sahlis, Kohren (Kunz v. Kaufungen), Gnandstein (die v. Einsiedel), Jägerhaus, Streitwald waren unser Ziel und der gemeinsame Zweck ward allermaßen erreicht

Unsre nächste Fahrt — im künftigen Lenze — wird hoffentlich den Ueberbleibseln der Wipprechtsburg bei Groitzsch (s. VI. 2. o) gelten, welche dem Vernehmen nach seit einiger Zeit aus Schutt und Erddecken herausgegraben werden.

Die hiermit gegebene Uebersicht unsers Vereinslebens im zurückgelegten 12. Jahre dürfte darthun, daß unsre Gesellschaft ihres Zweckes treu eingedenk geblieben und daß ihre Thätigkeit nicht erfolglos gewesen ist. Somit mögen wir rüstig und heiter in das neue Vereinsjahr eintreten.

Gott zum Gruß!

---

## II.

## Nachtrag.

Da sich der voranstehende Bericht des Unterzeichneten nur auf das Vereinsjahr v. 29. Sept. 1850 bis dahin 1851 zu erstrecken hatte, der nachfolgende Bericht des Hrn. Pfrr. Dr. Löbe aber erst mit dem 11. Nov. 1851, als dem Antritte seines Geschäfts- uud Schriftführeramtes, beginnt, so ist über die Zwischenzeit folgendes nachträglich zu berichten:

Zu I. Versammlungen fanden noch 2, u. 15. Okt. und am 12. Nov., statt. Die letztere war die des Stiftungfestes.

Zu V. Vorträge betr.

Zu V. 1. der Unterzeichnete erstattete am 11. Nov. den Jahres- und bez. Rechenschaftbericht v. 29. Sept. 1850 bis dahin 1851. S. S. 427 ff. dies. Heftes.

Zu V. 4. Hr. Pfarr. Höckner in Treben legte am 15. Okt. aus dem Rautenberger Gerichts-Archive eine Urkunde v. 1412 urschriftlich vor, nach welcher Seifried od. Seifert Stange zu Knau dem Georgenstifte hier 2 Schock 26 gute Groschen Erbzins im Dorfe Naundorf (Rautenberg) verkauft.

Zu V. 7. Hr. Steuerrath Meißner machte am 15. Okt. übersichtliche Mittheilungen über den Waaren-Eingang hier in den letzt. 5 Jahren.

Zu V. 8. Hr. Kons.-Rath Dr. Sachse stellte am 25. Okt. Betrachtungen an über die Einwirkung unserer Gesellschaft auf die Erörterung und Aufklärung

der Geschichte des Osterlandes und insbesondre unsrer Stadt, mit Hinweisung auf die Verdienste der thätigsten Mitglieder der Gesellschaft, vor Allen des am 4. Jan. d. J. verstorbenen Kons.-Raths und General-Superintendent ꝛc. Dr. Fritsche hier.

Zu V. 9. Hr. Geh. Fin.- und Reg.-Rath Wagner sprach am 15. Okt.:

α) über eine Urkunde aus dem Rathsarchive zu Schmölln, wonach 1520 der Pfarrer Urban Meister die dasigen Pfarrgüter an den Hofmann (Pachter) Leonhardt Kundell dort verpachtet hatte;

β) über 2 Briefe aus einer vom Hrn. Konr. Dr. Neudecker in Gotha aus dem dasigen Archive mitgetheilten Sammlung: Spalatins, an Kurfürst Johann Friedrich, über die Fortschritte der Belehrung des Probstes Benedikt und der Mönche des Klosters auf dem Berge hier, von 1543 und mehrer Verwandten der Nonnen des Marien-Magdalenen-Nonnenklosters in der Teichgasse hier, von 1528, namentlich Eines v. Breitenbauch, Georg v. d. Gabelentz, Melchior v. Ossa (Craasa) u. s. w. an den Kurfürsten mit dem Gesuche, daß der Vorsteher des Klosters H. Holläufer wegen seiner Verdienste um dasselbe beibehalten und kein andrer Probst hier gewählt werden möchte;

γ) über die im Rathsarchive, von Hrn. Dr. Hase aufgefundene anscheinende Originalurkunde Pabst Johannes XXIII. wegen Erhebung der Kapelle St. Georg zu einem Kollegiatstifte, vom J. 1413 (Bd. I. S. 64 der Mitth.) und eine Bulle des Basler Konzils vom J. 1434;

δ) am 11. Nov. über die Zustände, welche hier in Altenburg der Lutherischen Kirchen-Reformazion vorausgingen und sie rechtfertigten.

Dr. Back.

# III.

## Jahresbericht über den Stand und die Wirksamkeit der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg,

auf die Zeit vom 11. Nov. 1851 bis 27. Okt. 1852,

erstattet vom Pfarr. Dr. **J. Löbe**, d. Z. Schriftführer.

---

Geehrte Herren,

Das Amt eins Schriftführers, womit mich Ihr Vertrauen bei der Wahl am vorjährigen Stiftungsfeste beehrte, macht es mir zur Pflicht, am diesjährigen Stiftungsfeste Bericht darüber zu erstatten, welches der Bestand und die Wirksamkeit der Gesellschaft in diesem Jahre gewesen ist.

Was zunächst I. den Bestand der **Mitglieder** anlangt, 1) so verloren wir durch den Tod die HH. Kirchenrath Bacc. Theol. Voretzsch hier und Justizrath Müller in Dresden; freiwillig schieden aus: von Einheimischen die HH. Professor Huth, Schulcollaborator Lützelberger, Kriegscommissionsrath Pitschel; von Auswärtigen die HH. Hofrath Klein in Ronneburg und Professor Dr. Schellenberg in Eisenberg.

2) Aufgenommen wurden:

a) zum Ehrenmitgliede: Herr Victor v. Carlowitz-Maxen, königl. sächs. Hauptmann a. D., zu Dresden;

b) zum correspondirenden Mitgliede: Herr Dr. Vinc. Ferrer Klun, Secretär des historischen Vereins für Krain, zu Laibach;

c) zu ordentlichen Mitgliedern:

Herr Postmeister Stephanus,
= Gelbgießermeister Schlegel,
= Kaufmann Möller,
= Bankier Rob. Dörstling,

Herr Kaufmann Aug. Besser,
= Predigtamts-Candidat Steiger, dermalen in Poschwitz,
= Archidiakonus Voigt,
= Advokat Theodor Hase,
= Advokat Thienemann,
= Kaufmann Albanus.

Die Gesammtzahl der Mitglieder beläuft sich gegenwärtig auf 121, unter ihnen 24 Ehren-, 23 correspondirende und 74 ordentliche, und zwar 46 einheimische und 28 auswärtige Mitglieder.

II. Zu Mitgliedern des **Vorstandes** wurden am vorjährigen Stiftungsfest gewählt und verwalteten bis heute die ihnen übertragenen Aemter: Hr. Geh. Regierungsrath Dr Back als Vorsitzender, der Berichterstatter Dr. Löbe als Schriftführer, Hr. Steuerrath Meißner als Rechnungsführer, die HH. Consistorialrath Dr. Sachse und Buchhändler Jacob als Beisitzer.

III. In der **Verfassung** ist in diesem Jahre keinerlei Veränderung vorgenommen worden.

IV. **Versammlungen** fanden 11 Statt und zwar: am 11. November (zur Stiftungsfeier) und 17. Dezember vor. J. und am 11. Jan., 18. Febr., 17. März, 28. April, 26. Mai, 16. Juni, 28. Juli, 15. Septbr. und 20. Okt. dieses Jahres. Die Augustversammlung fiel nach Vorgang der früheren Jahre aus, auch sollte Gleiches mit der im Juli geschehen, allein Beziehungen der Gesellschaft nach außen machten die Abhaltung einer außerordentlichen Versammlung nöthig.

V. Was die Wirksamkeit der Gesellschaft anlangt, so sind in diesem Jahre zunächst

a) in den Versammlungen weniger eigentliche und größere **Vorträge** gehalten und zu dem Gesellschaftsarchiv abgegeben worden, sondern man bewegte sich mehr auf dem Felde der einzelnen Mittheilung und Unterhaltung über geschichtliche und antiquarische Gegenstände.

Hr. Geh. RRath Dr. Back machte solche Mittheilungen z. B. am 29. Jan. über einen Schied an den Kretschmer zu Naschhausen wegen des Bier- und Weinhandels von 1514; über die Wegnahme eines Fuders Wein, welches der Hofmarschall v. Starschedel für sich einlegen wollte, Seitens des hies. Stadtrathes 1532; über die kurfürstliche Erlaubniß an Spalatin sich seines Alters und schwacher

Nagens wegen einen Trunk fremden Weines einzulegen von
540; über die 1718 — 1725 in der Stadt Altenburg vor-
andnen Gasthöfe, Schenk- und Speisehäuser; über
Dienstbotenmärkte zu Brünn; am 17. März außer über
n ergänzendes Schriftstück zu der Spalatin'schen Weinan-
legenheit, über eine fürstliche Resolution, daß der Stadtrath
en Verschank des fremden Weines allein haben sollte,
on 1653; den 28. April über den sonst in hiesiger Gegend,
amentlich bei Zechau, erbauten Landwein, und über
ne vom Prof. Jacobi in Leipzig im Beiblatt zum Dresdner
ournal veröffentlichte Etymologie des Namens Leipzig, ꝛc.

Hr. Geh. Rath Dr. v. d. Gabelentz hielt am 18. Febr.
nen Vortrag über die Verleihung der Obergerichte
n das, vormals seiner Familie gehörige Rittergut Nobitz
elcher Vortrag zum Gesellschaftsarchiv gekommen ist).

Hr. Landesjustizassessor Dr. Hase am 18. Febr. über
e Orlamündaschen Stadtrechte.

Hr. Amtsactuar v. Hopffgarten-Heidler berichtete
n 20. Okt. über die am 18. Septbr. stattgehabte Fortsetzung
r Ausgrabung an der Storchsecke (Bericht bei den Acten).

Der Schriftführer Dr. Löbe über eine vom Hrn. Geh.
nanzrath Wagner im hiesigen Rathsarchiv aufgefundene
rgamentne Handschrift die Statuta ecclesie Alten-
rgensis (Georgenstift auf dem Schlosse) enthaltend;
bschrift nebst Vortrag ans Archiv abgegeben); Berichte über
erste Ausgrabung der Hünengräber an der
torchsecke in der Leina am 2. Juni und 10. August, so
e über die Ausgrabung auf dem Schanzenberge an der
ipziger Straße am 12. Okt. (welche Berichte in den
en enthalten sind).

Hr. Consistorialrath Dr. Sachse am 20. Okt. über das
sangbuchswesen im Herzogthum Altenburg unter
rzeigung des ersten hies. Gesangbuchs, gesammelt und heraus-
eben von dem Baccal. Johann Niedling hier.

Hr. Geh. Finanzrath Wagner hielt am 18. Febr. einen
rtrag über die Spuren von Vehmgerichten in unsrer
he, namentlich in Ziegenrück, auf Grund einer im hiesigen
ndtrathsarchiv aufgefundenen Urkunde (deren Abschrift in
Gesellschaftsarchiv gekommen ist); den 17. März über
Blasonnirung des Schmöllnschen Stadtwappens;
r die Ertheilung des ersten Privilegiums der Viehmärkte
die Stadt Altenburg 1609; über die muthmaßliche

Armuth der Stadt Altenburg nach dem Hussitenkriege, d
dieselbe die in diesem Kriege 1430 zerstörte Batholomäi
kirche bis 1460 noch nicht habe können aufbauen lassen un
daß sie damals vom Bischof von Naumburg ermächtigt wor
den, milde Beiträge dazu zu sammeln; am 28. April übe
einen Brief Spalatins an M. Colditius dessen Obedienz i
Windisch-Leuba betreffend; über eine Wirthshauszech
welche Herz. Ernst d. Fr. auf einer Reise 1646 beim Ueber
nachten in Schleusingen mit Begleitung verzehrt hatte; übe
die Bewaffnung der Bürgerschaft von Ronneburg
i. J. 1555; über die Hochzeitsordnung für die Stad
Altenburg von 1611 — sämmtliche Schriftstücke dazu sin
in dem hiesigen Stadtrathsarchiv.

Von den oftmals aufgeworfenen Fragen nahmen vorzüg
lich das Interesse der Versammelten in Anspruch und fande
zum Theil sogleich Beantwortung: wenn hat die letzte fürs
liche Trauung auf hiesigem Schlosse stattgefunden? Nic
die Vermählung des Prinzen Joh. Adolf von Sachsen-We
ßenfels mit Prinzessin Joh. Magdalene, Tochter des Herzog
Friedrich Wilhelm III. v. Altenburg, am 22. Okt. 1671 w
die letzte, sondern die Vermählung des Herz. Joh. Adolf v
S.-Weißenfels mit Prinzessin Friederike, Tochter des Her
Friedrich II. von Gotha-Altenburg, am 27. Novbr. 1734.

Seit wenn kommen in hiesiger Gegend doppelte Tau
namen vor? (Hr. v. d. Gabelentz.) Vielleicht kaum vor de
Anfang des 16. Jahrh. und wohl auch da zuerst bei für
lichen Personen, z. B. beim Kurfürst Johann Friedrich;
slavischen Ländern finden sich deren schon im 13. Jahrh.

Aus welchem Lohma war die in der Geschichte des H
zogs Sigismund vorkommende Nonne von Lohma? (Derselb
Es scheint das Lohma bei Schmölln zu sein, und vielleicht
es dieselbe Jutta von Lohma, welche um jene Zeit in de
Kloster zu Weida vorkommt.

Was ist die in den 30er Jahren aufgehobene Physikat
steuer? (Hr. Dr. Hase.) Die Steuer, welche im wes
Landestheile, vielleicht blos im Amt Eisenberg, zur Besoldu
des Physikus erhoben wurde.

Ist nicht ein Unterschied zwischen Wüstungen u
wüsten Dörfern? (Hr. Lorentz.)

Was ist eine Lichtgans? (Hr. Dr. Back.) Ein Gan
braten, welcher von den Meistern den Gesellen und Le
lingen als besonderes Abendessen um die Zeit gegeben wur
wo die Arbeit bei Licht begann. Bei manchen Innung

urde den Betheiligten dafür eine Gratifikation an Geld oder in freier Tag gegeben, oder das Essen selbst auch auf spätere eit, bes. um Martini, verschoben.

Die Frage, welche Hr. Hofrath Keferstein in Halle, unser rrespondirendes Mitglied, an die Gesellschaft gerichtet hatte: nd vielleicht die Bewohner des Herzogthums, namentlich die äuerliche Bevölkerung des Amtes Altenburg, dem keltischen tamme zuzurechnen? vermochte niemand aus unsrer Mitte beantworten, da bisher diese Frage nur in ihrer Zwiespälgkeit: ob Germanen? ob Slaven? zu beantworten versucht orden war, und wir immer geglaubt hatten, daß Kelten so eit nördlich bis in unsere Gegenden nie gekommen wären.

Hr. Hofrath Dr. Hesse in Rudolstadt, ebenfalls unser rrespondirendes Mitglied, machte uns Mittheilungen über s Geschlecht der Reichen und sendete Beiträge zu dem ngenberger Frohntanze und eine Nachlese zu der Pfarrkunde von Orlamünde von 1194.

Zur Abgabe eines Urtheils über eine, vom Hrn. Cantor leißner in Rositz mit dem Wunsche dieses Urtheils eingeickte Geschichte der zur Kirchgemeinde Rositz gehörenden örfer hat die damit beauftragte Commission noch nicht Gezenheit gefunden.

b) Von ihren **Mittheilungen** gab die Gesellschaft das diesem Vereinsjahre im Druck vollendete 3. Heft des 3. andes heraus, und wurde dasselbe in gewöhnlicher Weise wohl an die Mitglieder, als an die mit uns in Verbindung henden Vereine ausgehändigt resp. versendet.

c) **Ausgrabungen** heidnischer Gräber fanden durch die sellschaft in diesem Jahre vier Mal an zwei Stellen Statt, d zwar am 2. Juni, 10. Aug. und 18. Septbr. bei den ünengräbern an der Storchsecke in der Leina d am 12. Okt. auf dem Schanzenberge, an der pziger Straße, von denen sich besonders die beiden ersten cursionen einer zahlreichen Theilnahme der Gesellschaftsglieder zu erfreuen hatten und wobei die Theilnehmer Rücksicht auf die von Tacitus berichtete Sitte der alten utschen über ihre Todten: lamenta ac lacrimas cito iunt — bald über die triste Stätte eine sehr heitere Stimng zu verbreiten bemüht waren. Der Berichte über die jenen Ausgrabungen gemachten Funde ist bereits gedacht sie werden demnächst in diesen Mittheilungen gedruckt werden. besonderem Danke muß sich wegen dieser Ausgrabungen die sellschaft verpflichtet fühlen gegen Hrn. Oberforstmeister von

Hopfgarten, durch dessen Aufforderung und Beihülfe jene Aus grabungen ins Werk gesetzt und wesentlich erleichtert wurden.

VI. Ueber die Bereicherung, welche unsre **Sammlunge** nach allen Richtungen hin in diesem Jahre erfahren habe können wir uns nur freuen und geziemt es uns auch heu wieder sowohl gegen die hohen als auch gegen die geehrte Schenkgeber das Gefühl der Dankbarkeit zu erneuern un auszusprechen.

a) Unsre Sammlung von **Alterthümern** erhielt G schenke außer v. Sr. Hoheit dem Herzog Joseph, u serm gnädigsten Protector, (einen Metallring, welchen der ho Schenkgeber aus Hannover mitgebracht), noch von den HH v. d. Gabelentz (20 Stück Gypsabgüsse von Medaillen d beim Abschluß des Westfäl. Friedens versammelt gewesen Gesandten), Cantor Gleißner (einige Steinsachen), Förs Hey (eine Anzahl höchst interessanter Steinwaffen und Instr mente, welche vor wenigen Jahren in dem Schömbacher R viere in der Leina aufgefunden worden sind, und deren E werbung wir besonders unserm Mitglied, Hrn. Advokat Groß verdanken), Gelbgießermstr. Schlegel (ein kupfernes u vergoldetes Amulett und eine Kupferplatte mit der Kundsch der hiesigen Kürschnerinnung von 1663), Past. Wagn (eine Metallnadel und ein Wörtel von Thon, aus dem Gr auf dem Schanzenberge). Mehrere Gegenstände, wie sie Gräbern gefunden werden, waren auch in dem Fichtenhainic Holze beim Oeffnen einer Kiesgrube ausgegraben worden u hatte Hr. Cantor Gleißner uns Nachricht davon gegeb indeß ist bis jetzt noch nichts davon zu den Sammlungen Gesellschaft gekommen.

Auch b) unsre **Bibliothek** erhielt wesentliche Beiträ außer von mehreren auswärtigen Vereinen noch insbesond von den HH. Dr. Back, Dr. Becker-Laurich in Ronnebu Aug. Besser, Bratfisch, Brückner in Meiningen, v. d. Gabele Dr. Hase, v. Hopffgarten-Heidler, Dr. Herzog in Zwick Neudecker in Gotha, Dr. Preller in Weimar, Schmidt Pfiffelbach, Schlippe, Dr. Schönemann in Wolfenbüt Geh. Fin.-Rath Wagner hier ꝛc. Die Erwerbung einer v ständigen Sammlung der bei Gelegenheit der hocherfr lichen Vermählung Ihrer Hoheit der Prinzessin Elisabeth Sr. Königl. Hoheit dem Erbprinzen Peter von Oldenb herausgekommenen Schriften verdanken wir besonders Bemühung der Hrn. Dr. Back, Dr. Gersdorf, Jacob GFR. Wagner. Die Bücher der Gesellschaft, namentlich die a

igen Vereinsschriften werden den Gesellschaftsmitgliedern
) den seit mehreren Jahren bestehenden Lesekreis mehr,
es durch das Auslegen an den Versammlungstagen möglich
ekannt gemacht.

Nicht weniger hat c) unsre Sammlung von **Münzen,**
ge von den kundigen Händen des Hrn. Jacob geordnet
bewahrt wird, Bereicherungen erfahren, sowohl an Brac-
n, als an Denk- und andern interessanten alten, beson-
vaterländischen Münzstücken. Vor Allen gedenken wir hier
fürstlichen Geschenke, womit Se. Königl. Majestät, der
rende König Georg von Hannover (Denkmünze auf das
ücken der hannöv. Truppen am 27. Okt. 1848 in Alten-
) durch Herrn Major v. Storren, und Sr. Hoheit unser
igst regierender Herzog Georg (2 silberne Denkmünzen auf
Regierungsjubiläum des hochseligen Herzogs Friedrich v.
) durch Hrn. Adv. Große, unsre Sammlung zu be-
n geruht haben. Außerdem verdanken wir Beiträge den
Amthor in Glaucha, Bratfisch, v. d. Gabelentz, Mäd-
ehrer Heyner in Schmölln, Kertscher in Hartha, Schöne-
n in Wolfenbüttel. Mehrere alte Münzen wurden aus
lschaftsmitteln angeschafft.

d) Abschriften von **Urkunden** und andern alten Schrift-
n verdankt unser Archiv den Hrn. Dr. Back, v. Carlo-
in Dresden, v. d. Gabelentz, Höckner, Meißner, Wagner.

e) Die Sammlung von **Landkarten, Kupferstichen**
**Bildern** bereicherten die Hrn. Dr. Back, Geh. Rath
raun und Bratfisch.

f) Der **Siegel**-Sammlung, deren Anordnung der Sorge
Hrn. Neese übergeben ist, sind Bereicherungen von Hrn.
or in Glaucha zugesagt.

Endlich haben wir in diesem Jahre g) eine reiche und
interessante Sammlung von **Autographen** von dem
tor des Hauptstaatsarchivs in Dresden, Hrn. v. Weber,
makulirten Schriftstücken erhalten. Besonders reich ist
Sammlung an Unterschriften fürstlicher Personen der
er Sachsen und einflußreichen Personen aus der Augustei-
Zeit.

VII. Was dem **Verkehr nach außen** anlangt, so hat
gelmäßige Austausch der Vereinsschriften mit 62 deutschen
außerdeutschen Vereinen gleicher und ähnlicher Tendenz
dauert; außerdem sind wir mit vier neuen im Laufe
Jahres in Verbindung getreten, nämlich:

mit dem Archäologischen Institut von Großbritannien
Irland zu London;
mit der Société pour le recherche et la conserva
des monuments historiques du Grand-Duché
Luxemburg; zu Luxemburg;
mit dem Alterthumsverein zu Lüneburg (gestiftet 1850)
mit dem Germanischen Museum zu Nürnberg (gestiftet 18

Den Einladungen zu der vom 16. — 18. August d
zu Dresden unter dem Vorsitz Sr. Königlichen Hoheit
Prinzen Johann abgehaltenen Versammlung deutscher
schichts- und Alterthumsforscher, so wie zu der, von
Mainzer Verein zur Erforschung der Rheinischen Geschichte
Alterthümer ausgeschriebenen und am 16 Septbr. und
gende Tage dieses Jahres abgehaltenen Versammlung von
gliedern der Alterthums- und Geschichtsvereine Deutschl
Folge zu geben boten uns leider die Umstände die Fü
lichkeit nicht dar; doch hoffen wir, daß die an beiden
gepflogenen Verhandlungen zu unsrer Kenntniß gelangen
den, damit wir zu einem gemeinsamen Wirken für vate
dische Geschichte und Alterthumskunde uns nach Mögli
betheiligen können.

Was endlich VIII. die **Kassenverhältnisse** der G
schaft anlangt, so werden Sie durch den Herrn Rechnu
führer besonderen Bericht erstattet erhalten.

# IV.

## Beiträge zur Vorgeschichte der Reformation im Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Vom Herrn Geh. Reg. u. Finanzrath **Wagner**.

---

Es ist eine nicht zu leugnende Thatsache, daß in unserer üheſten Vorzeit die Welt- und Klostergeistlichkeit, abgesehen n ihrem ursprünglichen Berufe, Ausbreitung der christlichen eligion, den wesentlichsten Einfluß auf die Förderung geistiger, ie materieller Kultur ausübte, daß insonderheit die Klöster es aren, in denen während des Mittelalters Kunst und Wissenaft ihre Freistätte fanden, zugleich aber auch ihnen vorzugseise die erste Entstehung und Ausbildung der Bodenkultur zu rdanken ist. Wenn auch dieselben vielleicht noch heutzutage einzelnen Gegenden nach diesen Richtungen hin einen vorilhaften Einfluß zu äußern vermögen, so fand bei uns doch on zeitig diese günstige Einwirkung ihr Ende, denn nur zu ld arteten sie aus und versanken, ihre Zwecke verkennend, f Wege, die nur nachtheilig auf das Ganze einwirken konnten. iese nachtheilige Richtung aber machte sich um so bemerkbarer, mehr Kultur, Kunst und Wissenschaft sich außerhalb des gen Kreises der Klöster verbreiteten, insonderheit als die ründung der Hochschulen und vornämlich die Erfindung der uchdruckerkunst ihre segensreichen Einwirkungen zu äußern gannen.

So ist es denn längst aus denjenigen Schriften, welche s Zeitalter der Reformation behandeln, bekannt, daß vormlich die Herrschsucht, die Habsucht und die Sittenlosigkeit r Welt- und Klostergeistlichkeit in Verbindung mit den zuist daraus entspringenden kirchlichen Mißbräuchen die Urchen waren, welche die Umgestaltung der kirchlichen Verhält-

nisse vorbereiteten, endlich die Reformation herbeiführten und derselben um so schnelleren Eingang bei dem Volke verschafften, je auffälliger jene Erscheinungen hervorgetreten waren, und es kann nicht Wunder nehmen, wenn dieses Erwachen des Volkes zu Ausschreitungen gegen jene übermäßig bevorrechtete Kaste führte, die nicht selten Maß und Ziel überschritten, aber um so natürlicher daraus hervorgingen, als der ganze kirchliche Verband in der Auflösung begriffen und eine falsch verstandene Freiheit an dessen Stelle getreten war.

Jene Schriften schildern die damaligen Zustände theils nur im Allgemeinen, theils sind die einzelnen Thatsachen, die sie als Beweise aufführen, aus Orten und Gegenden entlehnt die den unsrigen mehr oder weniger fern liegen, und so möchte es fast scheinen, als ob in unsern Gegenden, in unserm engern Vaterlande jene Verhältnisse bessere, als die anderer Orten gewesen wären. Daß dem aber nicht so sey, daß die der Reformation vorhergehenden Zustände auch hier keine günstigeren, als anderwärts waren, daß vielmehr diese vorzüglich dazu beigetragen haben mögen, den Lehren Luthers bei uns einen so überraschend schnellen Eingang im Volke zu verschaffen, davon haben die mehr und mehr erschlossenen Archive uns so manche Beispiele vor Augen geführt, die uns einerseits Blicke thun lassen auf den gesunden, kräftigen Sinn unserer Altfordern, mit dem sie zu Zeiten selbst der fast allmächtigen Geistlichkeit entgegen zu treten wagten, wenn es galt, die Rechte ihrer Stadt zu wahren, anderer Seits auf die Verdorbenheit jener Zeit, die nur zu geeignet war, die Achtung für Religion und deren Diener gänzlich zu vernichten. Es wird daher vielleicht nicht unwerth erscheinen, solche einzelne Thatsachen, die uns die Geschichte aus unserer Umgebung, aus unserm Vaterlande aufbewahrt hat, mitzutheilen. Keineswegs aber soll damit eine eingehende Schilderung der Zustände jener Zeit gegeben, sondern nur einzelne Bilder sollen aus derselben vorgeführt werden.

In den ersten Jahrhunderten, die auf die Einführung des Christenthums in unserer Gegend folgten, und aus denen ohnehin nur höchst spärliche Nachrichten uns erhalten geblieben sind, findet sich keine Spur von den obenbezeichneten Mißständen, die Diener der Kirche waren nur eben das, was sie seyn wollten und sollten, Verbreiter des göttlichen Wortes; kaum aber konnte dieß anders seyn, so lange sie gegen das Heidenthum anzukämpfen und für ihre eigne Existenz zu streiten hatten. Auf diese Zeit folgte die der Errichtung der Klöster, die zumeist schon anfänglich durch gläubige Fürsten mehr oder weniger

reich ausgestattet, wie es scheint, allseitig in ihrem Wirken unterstützt waren. Kaum aber hatten diese hinreichend Fuß gefaßt, als auch die Gelüste nach Ausbreitung ihrer Macht und nach Wohlleben hervortraten und somit die Herrschsucht und Habsucht sich zeigte, die theils zu Streitigkeiten unter sich, theils mit den Städten, in denen sie zumeist seßhaft waren, führten. Diese Zeit scheint bei uns um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts begonnen zu haben. Je begütherter nach und nach die Klöster und die von ihnen abhängigen Stellen wurden, desto begehrlicher, verweichlichter und lüsterner wurden deren Inhaber. Das Beispiel, das die höchsten Würdenträger der Kirche gaben, war nicht geeignet die Klosterzucht aufrecht zu erhalten, und so trat eine neue Periode bei der Geistlichkeit, die der Zucht- und Sittenlosigkeit ein, die eben durch die Verdorbenheit der obern Glieder auch in den untern ungestraft blieb. Diese Periode scheint bei uns um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts angehoben, und nach und nach bis zum Anfange des sechzehnten ihren höchsten Gipfel erreicht zu haben.

Abgesehen von dem Einfluß und der Macht, welche die Klöster und die Geistlichkeit schon zeitig durch Erwerbung eines größern, immer mehr und mehr gesteigerten Grundbesitzes sich zu gewinnen wußten, waren dieselben gar bald bedacht, sich auch einen spezielleren Einfluß auf die Bevölkerung, unter welcher sie lebten, zu verschaffen.

Nur wenige Jahrzehnte waren seit der Gründung unseres großartigsten Klosters, des Klosters unserer lieben Frau auf dem Berge vor Altenburg (Bergerkloster), im Jahre 1172, verflossen, als dieses Bestreben nach Einfluß und Macht sich auch schon bei ihm zu äußern begann. Bereits im Jahre 1200 erwarb dasselbe das Parochialrecht über die Kirche zu Treben [1]), im Jahre 1204 das gleiche über die zu Mehna [2]) und im Jahre 1214 über alle Kirchen und Kapellen der Stadt Altenburg [3]), sowie später über die zu Werda, Lohma und Langenleuba. In gleicher Weise aber gewannen andere Klöster und klösterliche Stiftungen ähnliche Rechte, wie das Nonnenkloster zu Altenburg die Parochien Saara und Eschefeld, das Kloster zu Eisenberg über die Kirchen der Stadt, das zu Roda über mehrere Kirchen jenes Bezirks, der deutsche Orden aber im Jahre 1213 das Hospital zu Altenburg mit der diesem bereits seit dem Jahre 1192 gehörigen Kirche zu Altkirchen, so wie in späterer Zeit das erst

1) Orig. Urk. v. J. 1200 im Reg. Arch. z. Altenburg.
2) Urk. v. J. 1204 in Wilke, Ticemannus.
3) Orig. Urk. v. J. 1214 im Reg. Arch. z. Altenburg.

im Jahre 1413 gegründete Sct. Georgenstift zu Altenburg sich bald die S. Martinskapelle daselbst und die Kapellen zu Windischleuba, Kraschwitz, Meucha und Heiligenleichnam, nebst der Parochie Bornshayn unterwürfig zu machen wußte. [4])

Wenn es nun auch den Anschein gewinnen könnte, als ob alle diese Erwerbungen nur in frommer Absicht, nach Kräften zur Ausbreitung der Religion und zur Förderung kirchlichen Sinnes zu wirken, gemacht worden seyen, so zeigt sich doch in der That, daß dieselben vorzugsweise im Interesse der Klöster herbeigeführt wurden, indem diese eines Theils hierdurch eine unmittelbare Einwirkung auf die Bevölkerung zu erlangen suchten und dieselbe zu ihrem Nutzen ausbeuteten, andern Theils aber diese Erwerbungen ihnen dazu dienten, die Mittel der Klöster und Stiftungen zu erhöhen. Das erstere findet seinen Nachweiß in den unaufhörlichen Schenkungen, die diese Stiftungen von Fürsten, Edeln und Bürgern für sich zu erlangen wußten, wodurch fast erweißlich so manches Geschlecht zur Verarmung gebracht wurde und endlich verschwand, während das Letztere seine Begründung in dem förmlichen Zugeständniß findet, die Einkünfte dieser erworbenen Kirchen und Kapellen zum Nutzen der Klöster einzuziehen, die kirchlichen Verrichtungen in denselben aber theils durch ausgesendete Klosterbrüder, theils durch Lohnpriester vornehmen lassen zu dürfen, ja endlich kam es dahin, daß kein Altar, keine Stiftung begründet werden konnte, ohne daß davon dem Herrn der Parochie oder deren Pfarrer eine bestimmte jährliche Abgabe (Restauer.) entrichtet wurde.

Alle diese Erwerbungen gingen anscheinend ruhig vorüber, vielleicht daß sie selbst nur als heilsam von den Bewohnern der Parochie angesehen wurden. Als aber nach und nach der Grundbesitz der Geistlichkeit und der Stiftungen sich mehr und mehr vergrößerte, so daß, um nur einiger Beispiele zu erwähnen, der Grundbesitz des Bergerklosters zu Altenburg bis auf 270 Acker, des deutschen Ordenshauses daselbst bis auf 290 Acker, und des dasigen Nonnenklosters bis auf 80 Acker, also zusammen auf fast siebenthalbhundert Acker der Stadtflur [5]) angestiegen war, als wieviel davon zur Zeit der Auflösung dieser Anstalten nur allein an die Bürger der Stadt veräußert wurde, wovon sicher der größte Theil schon in sehr früher Zeit an die Klöster gekommen und dadurch sonach den Bürgern der größte Theil ihrer Flur sowohl für die eigne Benutzung,

4) Mittheilungen der Gesch. und Alterth. forschenden Gesellschaft des Osterlandes. Bd. 3. Heft 3.

5) Akten im Rathsarchive z. Altenburg. XII. p. No. 23.

ls durch das bei solchem Uebergange auf die Geistlichkeit attfindende Aufhören der davon zu entrichten gewesenen Ababen von Geschoß und Zins für den städtischen Haushalt entogen worden war, vielfache Zinsbeträge vielmehr nicht der Stadtkasse, sondern nun den Klöstern zu Gute kamen, so onnte es nicht fehlen, daß hierdurch ausreichender Stoff zu Mißhelligkeiten und Irrungen zwischen den Bewohnern und en Klöstern gegeben wurde.

Und so findet sich denn etwa hundert Jahre nach Grünung des Bergerklosters im Jahre 1273 der erste Fall [6]), wo erartige Streitigkeiten zwischen diesem und der Stadt eintraten, ndem die Bürger erklärten, daß sie es für unbillig erachten nüßten, daß die Geistlichen Zinsen aus der Stadt empfingen, ährend doch sie allein die städtischen Lasten zu tragen und ür die Sicherheit der Stadt und somit auch der Klöster zu achen hätten, weshalb sie denn Anstand nähmen, noch ferner insen an die Klöster zu entrichten. Durch das Dazwischenreten der beiden Schultheißen der Stadt Rudolph und Friedich wurde indessen der Sturm beschworen, indem sie diese ngelegenheit dahin vermittelten, daß eine Ablösung dieser insen in der Weise stattfinden solle, daß es jedem Zinspflichigen gestattet sey, innerhalb Jahr und Tag sich hiervon durch zu befreien, daß er für fünf Mark Zins ein Talent zahle, ußerdem aber Zinspflichtig bleibe, daß aber hinwieder die Geistichkeit verpflichtet sey, alle an sie durch Schenkungen gelangende nbewegliche Besitzthümer binnen Jahr und Tag an solche zu eräußern, welche den Pflichten der Bürger nachzukommen vermöchten.

Demungeachtet hatte das Bergerkloster bei Gelegenheit er im Jahre 1275 erfolgten Stiftung einer Frühmesse in der S. Bartholomäikirche zu Altenburg von neuem Zinsen in der Stadt erworben [7]), was den Schultheiß und die Geschwornen er Stadt im Jahre 1314 veranlaßte, diese Stiftung, obwohl m Interesse der Kirchgemeinde erfolgt, nur unter der Bedingung zu bestätigen, daß, wenn zu deren Dotation etwas innerhalb der Gränzen der Stadt verkauft oder legirt werde, dieß von dem Kloster nur Jahr und Tag besessen werde, dann aber an die Stadt zurückverkauft werden müsse, sofern nicht die Gunst des regierenden Landesherrn und die Zustimmung

6) Orig. Urk. v. J. 1273 im Reg. Arch. z. Altenburg.
7) Zwei Orig. Urk. v. J. 1275 im Reg. Arch. z. Altenburg.

der Geschworenen der Stadt erlangt sein werde, ein solches Besitzthum für immer zu behalten [8]).

Schien durch derartige Bestimmungen das Recht der Stadt gewahrt, den Klöstern nicht zu bedeutenden Einfluß auf das Wohl und Wehe der einzelnen Bürger zu gestatten, so tauchten dagegen andere Streitigkeiten ähnlicher Art mit denselben auf. Die Klöster und das deutsche Ordenshaus hatten in der Flur der Stadt von den Bürgern Grundbesitz erworben und weigerten sich nun, davon Zins und Geschoß zu entrichten, zugleich aber maßten sie sich zum Nachtheile der Stadt das Recht zum Brauen und Schenken des Bieres in ausgedehnter Weise an, wodurch die Bürger der Stadt in einem wesentlichen Zweige ihres Gewerbsbetriebs aufs Höchste beeinträchtigt wurden. Die dadurch entstandenen heftigen Streitigkeiten veranlaßten endlich den Churfürsten Friedrich im Jahre 1443 einzuschreiten und zu bestimmen, daß alle in der Flur der Stadt Altenburg gelegenen Grundbesitzungen, die bisher zins- und schoßbar gewesen waren, dieß auch fernerhin bleiben sollten, wenn auch dieselben von den Bürgern verkauft oder sonst von denselben abgekommen, ja selbst dann, wenn sie in den Besitz der Klöster und Stifte gelangt sein würden, während er zugleich auch das von jenen Klöstern und Stiftern betriebene Brauen und Schenken des Bieres auf ein gewisses Maas beschränkte und Bestimmungen wegen des von jenen gleichfalls zum Nachtheile der Stadt betriebenen Verzapfens von Wein traf [9]). Wiederholte Ausschreitungen bezüglich des Bier- und Weinschanks Seiten der Klöster führten erneuerte Streitigkeiten und vielfältige Ertheilung von Schieden hierüber durch die Landesherren herbei [10]). Aber auch über Lehen und Zinsen tauchten schon zeitig wieder Irrungen zwischen der Stadt Altenburg und dem dortigen Bergerkloster auf, wie denn im Jahre 1463 Heinrich Herr zu Wildenfels, Amtmann zu Altenburg und der Ritter Götz vom Ende zu Ponitz eine, lange Zeit angedauerte, Streitigkeit schlichteten [11]), im Jahre 1487 aber der Erstere einen gleichen Streit zwischen derselben Stadt und dem Komthurhofe beseitigte [12]) und wieder im Jahre 1522

8) Urk. v. J. 1314. (Kop. Buch im Rathsarch. z. A.)
9) Orig. Urk. v. J. 1443 im Rathsarch. z. Altenburg.
10) So im Jahre 1473 durch die Churfürstin Margaretha (Orig. Urk. v. J. 1473 im Reg.- u. Raths-Arch. z. A.) u. im Jahre 1488 durch Churfürst Friedrich u. Herz. Johann (Orig. Urk. v. J. 1488 im Rathsarch. z. A.).
11) Orig. Urk. v. J. 1463 im Rathsarch. z. A.
12) Orig. Urk. v. J. 1467 ebendas.

ein aus gleicher Ursache zwischen der Stadt und dem Berg-
gerkloster entstandener Streit durch einen Vertrag beigelegt
wurde [13]).

Aber auch in kirchlicher Hinsicht fanden nicht selten Strei-
igkeiten zwischen Stadt und Kloster zu Altenburg statt, wo
etzteres entweder sich Uebergriffe oder Vernachlässigungen zu
Schulden kommen ließ. So wurde eine solche im Jahre 1461
beigelegt, als das Bergerkloster Anspruch auf Abgabe der
Tücher machte, die man bei Begräbnissen auf die Bahren zu
legen pflegte, während die Stadt solche für ihre Kirchen in
Anspruch nahm [14]), Beschwerden aber erhob die Stadt gegen
dasselbe Kloster, als dieses die Bestellung der Predigten in
der S. Bartholomäikirche, die im Jahre 1465 von dem Dom-
herrn Andreas Gruner gestiftet worden waren, vernachlässigte,
worüber endlich im Jahre 1500 der Gleitsmann Konrad
Triller eine Einigung herbeiführte [15]) und wieder im Jahre
1522, als dasselbe in Abhaltung mehrerer Messen sich säumig
gezeigt, gleichwohl aber die Nutzungen davon bezogen hatte [16]).
Sicher war es auch ohne Kampf mit der Geistlichkeit, wenn
schon schriftliche Nachweise darüber nicht erhalten geblieben sind,
nicht dahin gebracht worden, daß die Altarleute der Kirchen
und Kapellen und die Vorsteher der Brüderschaften lediglich
dem Rathe und der Gemeinde über ihre Verwaltung Rechnung
ablegten, ohne daß dabei eine Zuziehung der im Besitz des
Patronatsrechts über die Kirchen der Stadt Altenburg sich be-
findenden Geistlichkeit des Bergerklosters stattfand, wie sich
dieß aus den zahlreichen hierüber noch vorhandenen Rechnun-
gen ergiebt [17]).

Aber nicht allein in der Stadt Altenburg ereigneten sich
derartige Vorgänge, auch anderer Orten kamen solche vor. So
geriethen im Jahre 1436 die Bürger der Stadt Eisenberg mit
dem Probste des dortigen Klosters, dem ebenfalls des Patro-
natrecht über die Pfarrkirche daselbst gehörte, in andauernde
Streitigkeiten über die Abhaltung des Gottesdienstes, über Zin-
sen und Lehen, so daß von beiden Seiten endlich der Herzog
Siegmund angerufen wurde, die Sache zu schlichten, was in
der Weise erfolgte, daß derselbe bestimmte, was das Kloster
täglich in der Stadt mit Messen, Predigten und dergleichen zu

13) Orig. Urk. v. J. 1522 im Reg. Arch. z. A.
14) Orig. Urk. v. J. 1461 ebendas.
15) Urk. v. J. 1500. (Kop. Buch im Rathsarch. z. A.)
16) Orig. Urk. v. J. 1522 im Reg. Arch. das.
17) Im Rathsarchive zu Altenburg.

leisten habe, wogegen die Stadt dem Kloster seine althergebrachten Rechte und Gerechtigkeiten erhalten und demselben nicht zu nahe treten sollte, wobei auf das Genaueste die gegenseitigen Befugnisse festgesetzt wurden [18]), und in gleicher Weise waren zu Schmölln Streitigkeiten über die Abentrichtung von Lehengeldern zwischen den Bürgern und dem Pleban daselbst entstanden, die der Herzog Wilhelm durch einen Schied verglich, den der Churfürst Friedrich im Jahre 1458 förmlich bestätigte [19]). Vielfache Händel hatte endlich auch das Bergerkloster zu Altenburg mit verschiedenen Grundeigenthümern über Besitzungen, die das Kloster anscheinend nach und nach sich angemaßt hatte, so im Jahre 1419 mit dem Burggrafen zu Leißnig wegen mehrerer Acker und Wiesen zu Nobitz [20]) und im Jahre 1493 mit Hans und Georg von der Gabelentz über sieben Hufen in der Flur Nauendorf [21]), ebenso aber auch mit Innungen der Stadt Altenburg, wie im Jahre 1490 mit den Fleischhauern über die in der Stadt befindlichen Fleischbänke [22]), und so mögen auch noch anderer Orten derartige Differenzen vorgekommen seyn, wenn schon bei den zum Theil noch unbekannten Inhalte der Archive nicht allenthalben die Nachweise darüber vorliegen.

Daß aber diese Streitigkeiten lediglich durch die Ausschreitungen der Geistlichkeit jener Zeit und insonderheit der Klöster herbeigeführt wurden, geht vornämlich daraus hervor, daß nirgends eine Spur von dergleichen Irrungen mit dem Franziskanerkloster zu Altenburg sich findet, weil eben dieses, den Satzungen des Ordens zufolge, weder Grundeigenthum erwerben durfte, noch irgend ein Parochialrecht besaß.

Ebenso wenig als jene Zänkereien und Streitigkeiten zwischen der Geistlichkeit und den Räthen und Bürgern der Städte war das Verhalten der Geistlichkeit unter sich geeignet, ihr Ansehen und ihre Würde den Weltlichen gegenüber zu erhalten. So fand im Jahre 1332 ein hitziger Streit zwischen dem Kloster auf dem Berge zu Altenburg und dem dortigen deutschen Ordenshause statt, weil letzteres das Parochialrecht über drei an dessen Kirchhofe gelegene Häuser, so wie das Recht zum Begraben auch anderer nicht zu ihrem Orden gehöriger Personen, entgegen den Pfarrrechten des Klosters au

18) Orig. Urk. v. J. 1436 im Reg. Arch. z. A.
19) Urk. v. J. 1458. (Kop. Buch im Rathsarch. z. A.)
20) Urk. Extr. v. J. 1419 im Reg. Arch. z. A.
21) Urk. v. J. 1493. (Kop. Buch im Rathsarch. z. A.)
22) Zwei Orig. Urk. v. d. J. 1490 u. 1493 im Rathsarch. z. A.

em Berge über die ganze Stadt, in Anspruch nahm, was
u vielfältigen Verhandlungen durch die erwählten Schiedsrich-
er, den Dekan Werner zu Zeitz und den Pleban Michael zu
Dresden führte, die, da sie sich in der Sache nicht einigen
onnten, wieder den Abt Albert zu Pegau als Obmann wähl-
en [23]). Ja selbst die eignen Brüder des Bergerklosters han-
elten zu Zeiten absichtlich zum Nachtheile desselben, wie denn
n Jahre 1352 ein Kanonikus Johann dieses Klosters, dem
ne Reihe von Jahren hindurch die Verwaltung der dem Ber-
erkloster untergebenen Kirche zu Werda anvertraut war, da-
it umging, aus Neid gegen seinen Probst, Heinrich von
auffungen, diese Kirche dem gedachten Kloster zu entfremden
nd sie dem Archidiakonus des Pleißnerlandes Dietrich von
Baterslеben zuzuwenden, was jedoch zeitig entdeckt und rück-
ängig gemacht wurde [24]), und wieder im Jahre 1377 so be-
utende Streitigkeiten zwischen dem Probst und den Brüdern
s Bergerklosters, die, wie es scheint, einander gegenseitig
ervortheilt und gemißhandelt hatten, entstanden, daß der
ischof Wytko zu Naumburg und der Landgraf Friedrich von
hüringen eine Untersuchung darüber vornehmen mußten und
rch eine förmliche Entscheidung die nöthige Ordnung wieder
rbeizuführen sich genöthigt sahen [25]).

Wie früher zwischen dem Bergerkloster und dem deutschen
rdenshause zu Altenburg entspannen sich später Streitigkeiten
ch zwischen dem Erstern und dem Franziskanerkloster zu Al-
nburg, indem dieses Klage über jenes Kloster wegen statt-
fundener Beeinträchtigung in ihren Rechten führte, was
dlich in einem Vorbeschied des Probstes des Bergerklosters,
eregrinus von Ende, und des Pfarrers zu S. Bartholomäi,
ohannes Fickmoller, vor dem Kanonikus Johannes von Echte
Erfurt als Beauftragtem des Bischofs Heinrich zu Naum-
rg im Jahre 1471 zur Erledigung der Streitigkeiten Ver-
lassung gab [26]).

Heftiger und andauernder noch waren diejenigen Streitig-
ten, in die das S. Georgenstift zu Altenburg mit dem Ar-
diakonus des Pleißnerlandes und dann selbst mit dem
schofe zu Naumburg, der schon anfänglich diese Stiftung

23) Zwei Orig. Urk. v. J. 1332 im Reg. Arch. z. A. u. 2 Urk.
selben Jahres in einem Kop. Buch des Rathsarch. z. A.
24) Zwei Orig. Urk. v. d. J. 1352 u. 1353 im Reg. Arch. z. A.
25) Urk. v. J. 1377. (Alte Kopie im K. S. Hpt. Staatsarchiv
Dresden.)
26) Urk. v. J. 1471. (Kop. Buch im Rathsarch. z. A.)

mit mißgünstigem Auge angesehen haben mag, da schon d
Errichtung und Weihung des Stiftes nicht ihm als dem Bischo
der Diöces, sondern dem Bischofe zu Merseburg aufgetrage
worden war, über die Unmittelbarkeit des Stiftes gerieth, wo
bei dieses mehrfach die Hülfe der Landesherren in Anspru
nahm [27]), und erst durch deren Vermittelung nach Verla
eines längern Zeitraums und nachdem in dieser Angelegenhe
bereits im Jahre 1480 eine päpstliche Verfügung ergange
war [28]), in den Jahren 1501, 1516 und 1517 Verträge z
Stande kamen, die wenigstens eine theilweise Einigung he
beiführten [29]).

Minder erhebliche Streitigkeiten fanden endlich auch zw
schen dem Bergerkloster zu Altenburg und dem Kloster zu B
sau über Zinsentrichtung und zwischen dem Probste des No
nenklosters zu Altenburg und den dortigen Franziskanern gege
das Bergerkloster daselbst als dem Herrn der städtischen Paroch
über die Eingriffe statt, die sich diese in die Parochialrechte d
Letztern hatten zu Schulden kommen lassen, die zwar an si
nicht von erheblicher Bedeutung, wohl aber dadurch an Ei
fluß gewannen, daß hierbei vorzugsweise die Bewohner d
Stadt betheiligt waren.

Waren alle diese Umstände und Verhältnisse nicht geei
net, die Achtung der Bevölkerung gegen die Klöster, die geis
lichen Stifter und die Geistlichen selbst zu erhalten und zu b
wahren, so konnte dieß noch viel weniger dann der Fall sey
als Zucht- und Sittenlosigkeit unter der Weltgeistlichkeit sowoh
als in den Klöstern nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhu
derts einzureißen begannen und diese in den letzten Jahr
dieses Jahrhunderts und in dem Anfange des darauf folgend
den höchsten Grad erreichten.

Wie bereits oben gedacht, war schon um das Jahr 137
die Zucht in dem Bergerkloster gestört und wenn auch dama
die Ordnung wieder hergestellt worden war, so mag dieß wo
nur mehr äußerlich geschehen seyn, da nicht lange darauf i
den ersten Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts dasselbe unt
dem Probste Konrad Teuffel von neuem in Verfall gerieth u
tief verschuldet war [30]), was bei den großen Einkünften dies
Klosters nur durch dessen schlechte Wirthschaft entstanden sey

27) Orig. Urk. v. J. 1480 in Akten des Rathsarch. z. A.
28) Urk. v. J. 1480. (Mittheil. d. Gesch. u. Alterth. forsche
den Ges. d. O. Bd. I. Heft 1, 2. S. 90 u. 91.)
29) Urk. v. J. 1501 und Extrakte von Urkunden der Jahre 151
u. 1517 in Kop. Büchern des Rathsarch. z. A.
30) M. S. im Rathsarchive z. A. C. II. No. 50.

nn, so daß es nur der so umsichtigen Verwaltung des robstes Jhan von Dolen, zumal nach den Verwüstungen der ussiten, gelingen konnte, das Kloster wieder zu Ehren zu ingen. In einem gleich schlechten Zustande befand sich im ahre 1455 das Nonnenkloster zu Roda, von welchem der ischof Peter zu Naumburg dem Herzog Wilhelm meldete, ß er zwar auf dessen Veranlassung das Kloster habe visitiren ssen, daß aber der Probst nicht habe pariren wollen, und ß er daher bitte, den Schösser dahin zu entsenden, um das Unordnung befindliche Rechnungswesen des Klosters zu ord= n [31]), und eben so schlecht fand sich nach einer Meldung s Amtmanns Dietrich Garnß zu Leuchtenburg der Zustand sselben Klosters bei dem Tode dessen Probstes im Jahre 476, der demselben sehr übel vorgestanden habe [32]), wie denn on wieder im Jahre 1481 sich der Konvent dieses Klosters i dem Herzoge Wilhelm über den schlechten Haushalt ihres orstehers Heinze von Gleina beschwerte [33]).

Berührten diese Zustände zumeist nur das Innere der öster und waren dieselben nur zeitweilige, von energischen öbsten dann leicht zu beseitigende, wenn sie den strengeren rden angehörten, so war das Verhältniß ein anderes bei den= igen Klöstern, deren Brüder vermöge ihrer Ordenssatzungen e Wirksamkeit zumeist nach außen wandten oder ihren Le= nsunterhalt durch Einsammlung milder Gaben erwarben. aher finden wir denn schon zeitig Klagen über die Wirthschaft den Klöstern der Franziskaner und Wilhelmiter, obwohl h: selten die Bürger sie in Schutz nahmen und selbst Für= ten für sie einlegten [34]), da sie bei ihnen nicht gleiche bergriffe, wie von der übrigen Welt= und Klostergeistlichkeit, befürchten hatten, sie vielmehr in ihnen einen Schutz gegen ztere erblickten.

So ordnete denn schon im Jahre 1489 der päpstliche Le= t Raymund Peyraudi auf Befehl des Papstes Innocenz VIII. e Visitation der Minoritenklöster in Sachsen durch deren ovinzialgeneral an, da diese sich durch ihre schlechte Auf= rung und durch ihre Nichtbefolgung der Klosterregeln be= rklich gemacht hatten und gab ihm sogar die Macht, die öster dieses Ordens zu Altenburg und Weida aufzuheben [35])

---

31)
32) M. S. im Rathsarchive z. A. C. II. No. 50.
33)

34) Konzept einer solchen Fürbitte v. J. 1473 in Akten des thsarch. z. A.

35) Orig. Urk. v. J. 1489 im Reg. Arch. z. A.

und ertheilte wiederholt im Jahre 1493 auf den Antrag d
Churfürsten Friedrich und des Herzogs Johann zu Sachs
dem Abt des Klosters S. Georg zu Naumburg den Auftr
mehrere Franziskanerklöster und unter ihnen die beiden oben
nannten wegen des von deren Brüdern geführten ausschw
fenden Lebens zu visitiren und zu reformiren [36]). Nicht bes
standen die Verhältnisse in dem Kloster der Wilhelmiter
Orlamünda. Ueber sie beschwerte sich im Jahre 1499
Herzog Wilhelm bei dem obern Vorsteher dieses Ordens weg
des schlechten Verhaltens der Brüder, und drohte demselb
sogar, daß, wenn er nicht kommen und das Kloster visiti
und reformiren wolle, er selbst fromme Leute einsetzen wer
dieß zu Stande zu bringen [37]).

Doch auch in anderer Weise hatten sich um diese Zeit
Zustände in den Klöstern verschlimmert. So meldete im Ja
1482 der Vorsteher des Klosters zu Roda, Hans von Glei
an den Herzog Wilhelm zu Sachsen, daß ein Schulmeis
daselbst sey, der fleißig zu den Nonnen gehe [38]), und wie
im Jahre 1497 berichtete der Amtmann Heinrich Mülich
Leuchtenburg nach Altenburg über den unordentlichen Lebe
wandel des Vorstehers, des Schreibers und mehrerer Non
des Klosters zu Roda [39]), worauf denn wiederholte, obw
fruchtlose Ermahnungen zur Besserung und Bedrohung
Anzeige an den Bischof zu Naumburg folgte.

Bieten diese Zustände der Klöster im Allgemeinen
anmuthiges Bild, so stellen einzelne erhalten gebliebene V
kommnisse die Verhältnisse der Klöster sowohl, als der W
geistlichkeit in einem noch weit schlimmeren Lichte dar.

So nahm man daran, daß im Jahre 1480 der Kap
des S. Georgenstiftes zu Altenburg, Gregor Schurtz
„in einem offenbaren Frouwenhuß" betroffen wurde, von
ten des Stiftes so wenig Anstoß, daß man, wie es schei
unbedenklich fand, denselben wenige Jahre darauf, im Ja
1483, zum ersten Dechanten des Stifts zu erwählen und
der Umstand führte eine weitere Verhandlung herbei, daß
Archidiakonus des Pleißnerlandes der Exemption des St
entgegen sich angemaßt hatte, diesen Fall vor sein Gericht
ziehen [40]). Ebenso wenig scheint es von der Geistlichkeit

36) Urk. v. J. 1493. (Kop. Buch im Rathsarch. z. A.)
37) M. S. im Rathsarch. z. A.
38) Urk. Extr. v. J. 1482 in M. S. desselben Arch.
39) Urk. Extr. v. J. 1497 ebendas.
40) Mittheil. d. Gesch. u. Alterth. forschenden Ges. d. Ost
Bd. 2. S. 285 u. 286.

achtet worden zu seyn, daß der Pfarrer Thomas Wolff zu Monstab Söhne und Töchter hatte und erzog. Erst dann, als dessen beide Söhne Petrus und Paulus Wolff im Jahre 1513 nach Rom zogen, um dort ihre Gleichstellung mit rechtmäßig Geborenen zu erlangen, nahm man dort von diesem Vorgange Kenntniß, jedoch nur um daraus für die päpstliche Kasse Nutzen zu ziehen, denn nicht nur erlangten beide Brüder, obwohl mit vielen Unkosten, das gewünschte Ziel, sondern man ertheilte sogar dem Petrus Wolff, als er im Jahre 1518 zum zweiten Mal nach Rom gewandert war, die Priesterweihe, und obwohl er nur unter der Bedingung legitimirt worden war, daß er sich enthaltsamer, als sein Vater erzeigen wolle, nahm er doch keinen Anstand, als er darauf seines Vaters Kaplan geworden war, ein gleiches Leben wie dieser zu führen, ohne daß irgendwie von Seiten des Klerus ihm Nachtheile daraus erwuchsen. Wohl aber erregte ein solches Leben den Zorn seiner Kirchkinder, denn eine Rotte aufgebrachter Bauern überfiel im Jahre 1525 die Pfarrei, verwüstete dieselbe und zwang den alten Pfarrer Wolff mit den Seinigen zur Flucht, während der Sohn zufällig abwesend war [41]).

Schlimmer erging es um das Jahr 1505 einem Pfaffen des deutschen Ordenshauses zu Altenburg, der mit der Frau eines dasigen Bürgers Unzucht trieb, denn ihn ergriff deren Mann, Jakob Schürtzkittel, im Korne hinter dem deutschen Hofe über der That und erschlug denselben, ohne daß ihm daraus ein Nachtheil erwuchs, vielmehr zwangen die Bürger den Komthur, den Leichnam, der auf städtischen Boden gelegt worden war, von da zu entfernen und auf den der Gerichtsbarkeit des Komthurs unterworfenen Theil des Hofes zu bringen [42]).

Nicht besser war zu dieser Zeit der Zustand in den Klöstern, wovon unter anderm ein Schreiben Kunde giebt, welches Magdalene von Vollrau, Gehorsame in dem Kloster zu Koda, an den Amtmann Heinrich Mülich zu Leuchtenburg über den elenden Zustand des Klosters, denselben um Abhülfe bittend, um das Jahr 1500 richtete, worin sie meldet:

„wie den an nechsten Sontage Magdalene von Obernitz, Anna von Pölnitz und Barbara Görgin an die schwangere Nonne kommen und sich erkundigen wollen, wie es mit ihr

41) Kirchengallerie des Herzogthums Altenburg 1. Abth. Lief. 1. S. 155 f.

42) Tauchwitz, Collect. C. Bl. 98 b u. 164 a.

bestellet ist, da hat sie sich gewehret und haben sich also gerauffet und geschlagen, und einander bald erwürget, bestelen sie und spotten ihr nach, fragen nach niemand, sprechen auch weil der Schreiber und Vorsteher zu Annen von Einsiedel gehet, dorffen sie es auch thun [42])."

Schlimmeres noch wiederfuhr um das Jahr 1520 dem damaligen Pleban der Kirche S. Nicolai zu Altenburg, der, als eben die Geistlichen in und um Altenburg sich zu verheirathen begonnen hatten, gegen die Priesterehe geeifert und den Cölibat gerühmt hatte,

„da er doch," erzählt der Oberstadtschreiber Leonhard Hase in seinen Kollektaneen, „selbst mitt einer betagten Wittwe, vnd Er auch zimlichs Alters zugehalten, welches die Bürger gemerkt vnd Bestellung gemacht, das Er der mall eins bey nacht bey bemellter Wittwe im Bette nackendt ergriffen worden, do mann Sie denn beyde in blossen hembden, also das Er der Wittwe vndt die Wittwe sein hembde ergriffen, auff das Rhatthauß gefhüret, die Nacht bewachet, vnd früe morgens praesentibus plus quam 300 civibus öffentlichen von D. Wentzel Linken getrawet, vnd Er der plebanus darauff vom Electore ab officio removiret worden [44])."

Diese Thatsachen über die Lage jener Zustände dürften ausreichend darthun, wie sehr bereits fast seit Jahrhunderten einer Reformation der Kirche auch bei uns vorgearbeitet war und wie es nur eines geeigneten Funkens bedurfte, um den angehäuften Zündstoff in Bewegung zu setzen. Daß aber ein solches Ereigniß nicht allenthalben ruhig verlaufen konnte, daß theils durch die oft grell hervortretenden Vorkommnisse, theils durch den noch geringen Grad der Bildung des Volks Spöttereien und Ausschreitungen nicht unterbleiben konnten, ja daß selbst von oben herab nicht selten mit Härte aufgetreten wurde ist nicht zu verwundern, und es bleibt jetzt nur noch übrig auch von derartigen Erscheinungen einige Nachrichten beizubringen.

Bereits oben wurde gedacht, wie die Masse des Volks sich zur Verwüstung der Pfarrei zu Monstab und zur Vertreibung der dortigen Geistlichen habe verleiten lassen, und wie gegen einen Geistlichen ein Fall der Selbsthülfe durch Todtschlag ungestraft verübt wurde. Ebenso ist die Kunde von zwei Fehdebriefen uns erhalten geblieben, die in den Jahren 1525 und 1526 Jörg Stößer Seidensticker und Crispinus

43) M. S. im Rathsarch. z. A. bezeichnet C. II. No. 50.
44) Tauchwitz, Collect. C. Bl. 93 b.

Sperhake an das Sct. Georgenstift richteten, um das ihnen von diesem Stifte angeblich verweigerte Recht zu suchen, in denen sie dem Stifte mit Brennen, Rauben und Morden drohen, wenn dasselbe nicht binnen gesetzter Frist sich mit ihnen abfinden werde [45]). Bekannt sind endlich die Scenen des von Thomas Münzer angeregten Bauernaufruhrs, der im Jahre 1525 auch in unsern Gegenden wüthete und hier sich besonders gegen das Bergerkloster und die Domherrn des Sct. Georgenstiftes, deren Wohnungen geplündert wurden, richtete [46]).

Anderer Seits kamen aber dabei auch wieder Ereignisse zum Vorschein, die das Gepräge von Hohn und Spott an sich tragen, wie das oben erzählte Verfahren gegen den Pleban der Kirche zu Sct. Nicolai zu Altenburg und das Aufhängen von Bierzeichen und Beinkleidern an den Klöstern der Franziskaner und der Nonnen darthun. Freilich wurden auch hierbei die Gränzen überschritten, indem man sich an den Bildern der Kirchen vergriff und mit den auf den Kirchhöfen befindlichen Todtenköpfen eine unziemliche Kurzweil trieb [47]), wozu doch wahrscheinlich auch die Klosterbrüder, insonderheit die Franziskaner, durch ihr Benehmen mehr als zuviel Stoff und Veranlassung gegeben haben mochten.

Wie aber von oben herab oft mit Härte eingeschritten wurde, um die Reformation der Kirche durchzuführen, zeigt nicht nur das unablässige Drängen gegen den Komthur des deutschen Hauses und die Brüder des Bergerklosters, um sie mit der Aenderung des Glaubens aus ihren Wohnsitzen zu entfernen und sich ihrer Besitzungen bemächtigen zu können, sondern vorzüglich die Art und Weise, wie man gegen die allerdings etwas halsstarrigen, von mehr als einer Seite aufgehetzten Nonnen des Klosters zu Altenburg noch im Jahre 1538 verfuhr; denn nach mehrfachen gütlichen Versuchen, sie zu einer Sinnesänderung zu bewegen, erschien in ihrem Kloster endlich am Abend Nativitatis Mariae eine aus dem Magister Georg Spalatin, dem Landrichter, Schösser und Bürgermeister zu Altenburg bestehende Kommission, um ihnen auf churfürstlichen Befehl zu eröffnen, daß sie ihre Klostertracht ablegen, in die Pfarrkirche zur Predigt gehen, das Sacrament unter beiderlei Gestalt nehmen und sonst sich allenthalben nach der

45) Mittheil. d. Gesch. u. Alterth. forschenden Ges. d. O. Bd. 3. S. 414.

46) Wagner, Spalatin. S. 86. — v. Beust, Jahrbücher. Bd. 2. S. 31.

47) Mittheil. d. Gesch. u. Alterth. forschenden Ges. d. Osterl. Bd. II. S. 398.

Visitationsordnung verhalten sollten. Würden sie aber dieß nicht thun wollen, so hätten sie binnen vier Wochen unweigerlich das Kloster zu räumen oder zu gewärtigen, daß das Kloster so vermacht werde, daß niemand weder heraus, noch zu ihnen hinein kommen könne [48]).

Und so möge denn hiermit die Reihe der Begebnisse, die bei uns der völligen Durchführung der Reformation der Kirche vorhergingen, geschlossen werden.

---

48) Schreiben der Nonnen an Herzog Georg zu Sachsen im K. S. Hauptstaatsarchive zu Dresden.

# V.

## Ueber die älteste Kämmereirechnung der Stadt Altenburg,

### vom Jahre 1437 — 1438.

Von Dr. **Ed. Hase**, Landesjustizassessor.

---

Wie in dem Leben des Einzelnen, so trägt auch für jedes größere Gemeinwesen das jährliche Ausgabe- und Einnahme-Buch ein gutes Stück Geschichte in sich. Wenn der sorgsame Hausvater am Jahresschlusse die Bilanz zieht, den gewonnenen Verdienst noch einmal überrechnet und die Summe der Ausgabe daneben setzt, da werden noch einmal alle die guten und bösen Tage vor ihm lebendig, aus den trockenen Zahlen tritt ihm noch einmal in bald trübseliger, bald heiterer Weise das Bild des abgelaufenen Lebensjahres entgegen. Die vergnügten Stunden, die sauren Arbeitstage, der glückliche Gewinn, die harten Schicksalsschläge — sie alle haben in dem Buche ihre Stelle gefunden und fast an jede Post knüpft sich bei dem aufmerksamen Ueberrechnen eine bedeutungsvolle Erinnerung an.

Es sind dieselben Verhältnisse, welche uns auch bei Durchsehung jeder andern Jahresrechnung entgegentreten. Auch hier wird es kein bedeutenderes Ereigniß der Korporation oder der Gesellschaft, für welche die Rechnung aufgestellt ist, geben, welches nicht in dieser oder jener Ausgabepost wiederkehrte. Die Jahresrechnung erscheint auch hier als eine besondere Art von Chronik, deren Werth um so höher zu stellen ist, je mehr Zuverlässigkeit derselben gerade wegen der eigenthümlichen Rücksichten, unter denen hier die Nachrichten zur Aufzeichnung gebracht worden sind, beizumessen ist. Aber nicht dies allein ist es, was solchen Rechnungslegungen einen geschichtlichen Werth verleiht. Eine Fülle statistischen Materials strömt in der Regel aus ihnen entgegen, welches sich durch Nebeneinanderstellung der einzelnen Posten, durch Anknüpfung an anderwärts erhaltene Nachrichten, durch Vergleichungen zwischen Jetzt und Sonst zu den interessantesten Beobachtungen über Bevölkerungs-

verhältnisse, über Wohlstand, Sitten, Gebräuche und Einrichtungen verarbeiten läßt. Und wie viele Institutionen gibt es nicht, die erst, indem man sie in den Verhältnissen der Buchrechnung verfolgt und von dem finanziellen Standpunkte aus betrachtet, sich in ihrer eigentlichen Bedeutung richtig und vollkommen erkennen lassen!

Für Forschungen auf dem Gebiete unserer Stadtgeschichte ist es daher keineswegs unwichtig, daß sich in dem städtischen Archive die jährlichen Kämmereirechnungen in einer fast ununterbrochenen Reihenfolge bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts hinauf erhalten haben. Bei dem mit jedem Jahr gewachsenen Umfang der Bände, deren Zahl über 400 beträgt, machen sie einen Haupttheil des ganzen Archives aus. Nichtsdestoweniger scheinen dieselben zu geschichtlichen Zwecken bis jetzt nur äußerst wenig benutzt worden zu sein, sei es, weil man überhaupt nicht glaubte den todten Ziffern ein brauchbares Material entnehmen zu können, oder weil man sich vor der Ueberwindung der Vorerörterungen scheute, die allerdings erfordert werden, um sich in dem Gewirr der Zahlen zurecht zu finden und den laufenden Faden nicht zu verlieren. Eine nähere Einsicht der Rechnungen selbst läßt aber den Werth derselben leicht erkennen, zumal da namentlich in den älteren Rechnungen die Veranlassung der einzelnen Posten in der Regel ziemlich ausführlich angegeben wird und gerade hierdurch der chronikenartige Charakter einer solchen Rechnung um so deutlicher zu Tage treten mußte.

Im Einzelnen dürften von diesen Rechnungen besonders die der Reformationsperiode angehörenden Jahrgänge für die Geschichte dieser Zeit noch manche wichtige Notizen zu liefern im Stande sein. Um aber zunächst nur im Allgemeinen die Gestalt einer solchen älteren Stadt-Rechnung vorzuführen und um an ihr zu zeigen, in wie weit der Inhalt derselben als Material zur Förderung der geschichtlichen Studien benutzt werden kann, scheint es geeigneter, die älteste Kämmereirechnung, die wir überhaupt von unserer Stadt besitzen zum Gegenstand zu nehmen, und in ihren Haupteinnahmen und Ausgaben auszugsweise mitzutheilen.

Diese älteste [1]) Kämmereirechnung der Stadt ist auf das

1) Jedenfalls haben noch ältere existirt. Auf dem Umschlag selbst finden sich die Worte: „beygefüget concept der Rechnung 1436" von späterer Hand. Ein andere Hand hat aber Nr. I daraufgesetzt, woraus hervorgeht, daß schon bei einer früheren Ordnung des Archives man mit dieser Rechnung angefangen und vielleicht die vorausgehenden cassirt hat.

Rathsjahr 1437 — 1438 gelegt. Beherrscher des Osterlandes war damals Churfürst Friedrich der Sanftmüthige in Folge der Mutschirung, die er am 25. Febr. 1437 zu Jena mit seinem Bruder Wilhelm III. abgeschlossen hatte, nachdem der andere Bruder Herzog Siegmund, im J. 1436 in den geistlichen Stand eingetreten war und damit auf die Regierung Verzicht geleistet hatte. Siegmund lebte damals in Weyda, wo er bekanntlich mit einem im dortigen Kloster befindlichen Fräulein von Lohma, der „schönen Nonne" ein Liebesverhältniß unterhielt, welches späterhin seine Wegführung nach Freyburg zur Folge hatte [2]). Seiner sowohl, als auch des Churfürsten Friedrich geschieht in der Rechnung mehrfache Erwähnung, wogegen des jüngeren Herzogs Wilhelm [3]), dem früherhin nach der Oerterung vom 4. Januar 1436 Altenburg zugetheilt gewesen war, nur einmal gedacht wird. Für die Stadt selbst war das Jahr ein ruhigeres, als es die vergangenen Jahre gewesen waren. Zwar mußten auch in diesem Jahre die Bürger mehrmals an Heerfahrten Theil nehmen, denn noch immer drohten die räuberischen Einfälle der Hussiten, denen erst im Jahre 1438 durch den Sieg Friedrichs bei Zelenicze, zwischen Brixen und Bilin, ein Ende gemacht werden sollte: zwar fing schon in diesem Jahre, nach Aussage der Chronisten, die merkwürdige Pest sich zu verbreiten an, die die Kranken, nachdem sie drei Tage und Nächte geschlafen, plötzlich tödtete und besonders im J. 1439 hier viel Menschen hinweggerafft haben soll [4]). Dagegen fehlte es sonst an Ereignissen, welche die Ruhe der Stadt auffallend gestört hätten, und die Bürger konnten, nach siebenjähriger Theurung, bei der Fruchtbarkeit des Jahres wieder aufathmen.

Das Rathsjahr wurde nicht, wie das Kalenderjahr, vom 1. Januar, sondern vom Rathswechsel, der dieses Jahr „am montage [5]) nach Mauricii" vor sich ging, gerechnet. Als Bürgermeister des Jahres werden gleich im Eingange der Rechnung „Heinrich Goswyn" und „Hanß Czymar" genannt, beides, wie man aus dem Betrage der von ihnen bezahlten Ge-

2) Heinrich, Handb. d. sächs. Geschichte. Th. I. S. 379. — v. Thümmel, historische Beyträge. S. 21.

3) Er war damals (geb. am 30. April 1425) erst 12 Jahr alt.

4) v. Beust, Jahrbücher der Residenzstadt Altenburg, Th. I. S. 124.

5) Der Wechsel scheint jedoch an keinen festen Termin gebunden gewesen zu sein. In der Rechnung für 1439 — 1440 ist die Mittwoch nach Lamperti, in der Rechnung für 1440 — 1441 die Mittwoch nach Michaelis als Tag des Rathswechsels angegeben.

schoßes [6]) sieht, mit Grundbesitz wohlangesessene Bürger. De „Cammermeister" hieß „Peter Marcgrave," der Cammermeiste des vorigen Jahres war „Osterrich" gewesen [7]), wie aus de Erwähnung desselben bei einigen Resten hervorgeht, die e dem neuen Kämmerer zur Verrechnung für das anhebende Jah überlieferte. Außer den beiden Bürgermeistern und dem Käm merer gab es dann auch noch neun „Rathskumpane," durch welche sich die alte Zwölfzahl der Rathsgeschworenen — in de Rechnung gewöhnlich schlechtweg „die Herren" genannt —, wi sie schon in dem Bestätigungsbriefe Heinrichs des Erlauch ten sich vorfindet [8]), erfüllte. Auch die Namen dieser neu Rathskumpane werden am Anfang der Rechnung aufgeführt sie hießen: Byschkenitz, der als Baumeister fungirte, Francz Gozze, Nickil Czymar, Hoffeler, Hencze Moller, Barthe Dornbach, Nickil Numan, Nyczsche Pflichtendorff und Nicki Korczel [9]).

Die Rechnung selbst ist mit vollständiger Trennung vor Einnahme und Ausgabe, in besonderen Abschnitten, die zwa nicht mit Zahlen, wohl aber durch besondere Rubriken vor einander geschieden sind, nach Schock, Groschen und Helle gelegt. Von den Hellern gingen 18 auf einen Groschen, 6( Groschen machten ein Schock. Diese Währung war der Wäh rung der Freiberger Münze, wie sie schon für das Jah 1397 als in Altenburg gebräuchlich nachgewiesen werden kann [10]) Neben derselben ist an einer Stelle der Rechnung noch nach alten Groschen gerechnet, von denen es ungewiß bleibt, au welche Währung dieselben zu beziehen sind. Der alte Groschen wurde, wie man aus der Rechnung ersehen kann, 6 Hellern der neuen Währung gleich gesetzt.

Hält man nun zunächst den Betrag der Gesammtein nahme und der Gesammtausgabe zusammen, so ergibt sich leider als Resultat dieser Zusammenstellung, daß es schon damals ein Deficit in der Rathsrechnung gab. Denn wäh rend die Summe aller Einnahmen 814 Schock 6 Groschen 17 Heller betrug, belief sich die Ausgabe auf 816 Schock

6) S. unten S. 473.

7) Im folgenden Jahre hieß der Cammermeister Kadatzsch. Der selbe wird auch in der Rechnung (s. S. 482) erwähnt.

8) duodecim jurati, s. Bd. III. S. 352 d. Mitth.

9) Mehrere von den Genannten kommen in den späteren Jahren als Bürgermeister vor. So war Barthel Dornbach 1440—41 und 1443—44 Bürgermeister. Nyczsche Pflichtendorf machte eine Stif tung in der S. Bartholomäikirche.

10) Siehe hierüber Bd. III. Heft 3 d. Mitth. S. 401.

18 Groschen 8 Heller, so daß die Einnahme um 2 Schock 11 Groschen 9 Heller überstiegen wurde. Indeß ist dieß an sich geringe Deficit durch einige „hinderstellige" (noch nicht eingegangene) Posten vollständig gedeckt.

Die Einnahme wird unter 26 Rubriken verrechnet, welche, um die Uebersicht zu erleichtern, hier als ebensoviel Capitel angeführt werden mögen. Hiervon enthält

Cap. I. zunächst die Einnahme von wegen der alden schult. Es sind dies mehrere Gelder, welche noch vom vorigen Jahre her zu vereinnahmen gewesen waren. Darunter kommen 1 Schock 20 Groschen vor, die Osterrich der Cammermeister an seiner Rechnung schuldig geblieben war. Die andern Posten war Heinricze Wechseler der Weinschenke schuldig geblieben. Im Ganzen sind unter diesem Capitel 20 Schock 20 Groschen als eingenommen verrechnet.

Cap. II. trägt die Rubrik „Bußen des Geschoß uff Dorothee." Man hat darunter Strafgelder zu verstehen, die diejenigen bezahlen mußten, welche ihr Geschoß nicht zu rechter Zeit bezahlt hatten. Da die Einnahme vom Geschoß weiter unten noch ein besonderes Capitel bildet, so mag hier nur so viel erwähnt werden, daß der Tag Dorotheä einer der drei Termine war, an welchen das Geschoß von den Bürgern eingesammelt wurde und daß die Buße, wie sich aus den einzelnen Posten ergibt, für jeden Restanten einen Groschen betrug. Die ganze Einnahme aus diesen Bußen betrug in diesem Jahre 20 Groschen 12 Heller; ein Bürger, Greych Botcher, bezahlte — aus welcher Ursache, erhellt weiter nicht — nur 12 Heller.

Cap. III. führt sodann die Czinse der Stat auf, die eine Einnahme von 3 Schock 51 Gr. und 2 Stein Unschlitt gewährten. Die Aecker, von denen diese Zinsen zu geben waren, werden nicht bei allen Zinspflichtigen genannt. Mehrere derselben lagen vor St. Johannis, andere am Teiche, in Pauritz, in Lossen, ein Gut in „podissow" [11]). Ein Zins, welcher als alter Zins bezeichnet ist, wurde von „moller von Lunczenow" gegeben.

Cap. IV. gibt die Einnahmen vom Bürgerrecht an, worunter man wohl nichts Anderes als diejenige Abgabe zu verstehen hat, welche beim Erwerb des Bürgerrechtes von dem neuen Bürger zu geben war [12]). Nach welchem Maßstabe

11) Petsa bei Monstab.

12) Dies beweist auch die in späteren Rechnungen sich dafür findende Rubrik „Newenn Burger-Recht."

der Betrag dieser Abgabe sich gerichtet habe, bleibt ungewiß. Die einzelnen Posten betragen 12, 15, 18, 20 und 22 Groschen, ohne daß sich durch einen Zusatz erkennen ließe, warum der Satz bei dem einen höher, bei dem andern niedriger bemessen ist. Die Zahl der neuen Bürger betrug danach im Ganzen 10 und es wurden auf diese Weise im Ganzen 2 Schock 59 Groschen eingenommen. Eine Frau, Ilße Fratzscherynn von Gera, bezahlte Nichts. Indessen findet sich von ihr in dem folgenden

Cap. V., welches meister Heinriche gelt, vßzogen gelt vnd die fraczscherynn überschrieben ist, von ihr eine Post von 32 Sch. 57 Gr. 12 H. als dafür eingenommen angeführt, daß sie mit diesem Gelde sich eine Leibrente vom Rathe gekauft hatte. Wahrscheinlich hatte man sich wegen dieser Einnahme veranlaßt gesehen, sie von den übrigen Abgaben wegen ihrer Aufnahme in die Stadt frei zu lassen [13]).

Auch die beiden übrigen Posten dieses Capitels sind nicht ohne Interesse.

Nach dem einen wurden von einem Bürger, Namens Beliczk, 22 Groschen „von wegen pauwel fribergiß alß vmme sinen abeczog" eingenommen, woraus hervorgeht, daß ebenso, wie bei der Aufnahme in die Stadt, auch bei dem Wegzuge aus derselben eine Abgabe gegeben werden mußte.

Die andere Post aber gibt von einem Arzte Kunde, unseres Wissen dem ersten, welcher sich in Altenburg nachweisen läßt. Der Arzt, Meister Heinrich, war mit dem Rathe wegen des Geschosses in Streit gerathen, indem er sich nicht darein fügen wollte, das Geschoß in der Weise, wie die andern Bürger, zu geben. Er bestand darauf, daß er für jedes Geschoß nicht mehr, als 3 Groschen geben wollte, und bezahlte wahrscheinlich in Folge einer deshalb zwischen ihm und dem Rathe getroffenen Uebereinkunft als ein Aversionalquantum dem Kämmerer 2 Schock.

Ganz unverständlich ist die in

Cap. VI. aufgeführte Einnahme, welche nach der Rubrik als „Wahan maß" [14]) bezeichnet ist und für dieses Jahr 26 Groschen betrug. Die Posten in denen diese Summen von eilf Bürgern vereinnahmt wurde, belaufen sich auf 2 und 4 Groschen, ohne daß man dabei in irgend einer Weise erkennen kann, aus welchem Grunde das Geld an die Kämmerei zu bezahlen gewesen ist.

---

13) In der Ausgabe (s. u. S. 486) wird ein Brief des Stadtschreibers an die Fratzscherin erwähnt, „die da lipczinse kouffte vnd ir bürgerrecht mete wolde haben."

14) In den nächstfolgenden Rechnungen auch „Wan maß" genannt.

Nicht ganz klar ist es auch, auf welchem Rechtsgrunde die in

Cap. VII. verzeichnete Einnahme von den Birschrotern beruhte. Die Einnahme betrug im Ganzen 1 Schock 42 Groschen und wurde von drei Birschrotern, deren Namen Tenner, Michil und Hanß Birschroter waren, in der Weise gemacht, daß jeder von ihnen vierteljährlich 7 Groschen, seit Weihnachten d. J. aber 9 Groschen Zins zu geben hatte [15]).

Daran schließt sich in

Cap. VIII. die Einnahme vom Vaßgelt. Darin sind im Ganzen 35 Groschen verrechnet, die von mehreren Bürgern für Fässer bezahlt wurden. Wahrscheinlich waren dies Fässer, die der Rath in seinem Weinkeller nicht mehr gebrauchte und deshalb nunmehr an die Bürger verkauft hatte.

Wichtiger ist das

Cap. IX., welches vom Vnfuge handelt. Es umfaßt dasselbe diejenigen Einnahmen, die der Rath von Strafgeldern wegen polizeilicher Uebertretungen und sonstiger geringer Vergehungen hatte [16]). Mehrere dieser Bußen sind wegen Führen falschen Gewichtes, andere wegen Feilhaltens von Brod auf dem Markte zu verbotener Zeit, noch andere wegen Rauferei, eine um deswillen zuerkannt, weil ein Bürger, Namens Glaus, sich unterstanden hatte, „an dem guten Freitage" mit den Pferden zu arbeiten. Besonders bemerkenswerth scheint es aber, daß auch mehrere Bußen wegen Leugnens vor Gericht vereinnahmt sind, worüber der Bestätigungsbrief der Stadtprivilegien vom Jahre 1470 eine besondere Bestimmung enthält [17]), welche aber also auch schon damals in Geltung gewesen sein muß. So mußte Mattes Ulmann 50 Groschen bezahlen „dorch deß willen, daß her deß muntzmeisters schriber in gegenwerdigkeit eynes sitzczenden rates von wegen eczlichen geldes neyn gesait vnd hat darnach bekant." Ja diese Strafe wurde auch in einem Falle zuerkannt, wo der Streit nicht einmal zum rechtlichen Austrag gelangt, sondern durch Vergleich beendigt worden war. So mußte denn „Mennel" 20 Groschen blos um deswillen „wandeln," „daß her den Juden schalam vor dem Rate sines Geldes lokente und sich hynderwert mit ym eynete."

Eine weitere Einnahme gewährte sodann nach

---

13) Vielleicht hat man sich darunter eine Art Concessionsgeld zu denken.

16) Bußen von gröbern Vergehungen fielen dem Schultheißen zu. Mittheil. Bd. III. a. a. O. S. 377.

17) S. Mittheil. Bd. III. S. 362. In dem Bestätigungsbriefe von 1356 findet sich diese Bestimmung noch nicht. S. a. a. O. S. 357.

Cap. X. die Wage und nach

Cap. XI. das Rotschilt, beides Einnahmen, deren näher Verständniß aus der Rechnung selbst nicht entnommen werden kan und für welches auch in den Bezeichnungen eine Erklärung nic zu finden ist. Nur vermuthen läßt sich, daß sie mit dem Woche markte in Verbindung standen. Beide Einnahmen waren je Woche des Jahres gleich und wurden jeden Montag, an welche sonach wohl zu dieser Zeit der gewöhnliche Wochenmarkt g halten wurde, gemacht. Die Wage trug 6 Groschen [18]), d Rotschilt nur 2 Groschen ein. Beide zusammen liefert einen Jahresertrag von 6 Schock 40 Groschen.

Ebenfalls nicht ganz klar ist diejenige Einnahme, welche na

Cap. XII. als Czirkelgelt von den Hemptluten [19] bezeichnet ist. Diese Einnahme, welche im Ganzen 10 Sc 27 Gr. 15 H. eintrug, wurde dem Kämmerer von vier Hemp leuten [20]) abgeliefert, von denen vielleicht jeder das Czirke geld in je einem der vier Viertel der Stadt [21]) einzunehme hatte. Hiernach würden vielleicht die Hemptleute als Bezirk vorsteher zu denken sein; das Czirkelgeld aber war vermuthli eine kleinere Abgabe, die für die Unterhaltung der „Czirkeler, welche in zwei Capiteln der Ausgabe (s. u.) vorkommen, ei gefordert wurde.

Cap. XIII. hat unter der Rubrik „Schengkegelt nich uff deme Lager" für dies Jahr keine Einnahme,

Cap. XIV. von dem cleynen czolle nur eine Ein nahme von 1 Schock 40 Gr. Die letztere Einnahme liefert wie man aus Cap. IV. der Ausgabe sieht, der Gleitsmann [22] dem Kämmerer ab, und man hat hiernach wohl anzunehmen daß diese Einnahme eine Art Pflastergeld oder etwas dem Aehn liches war, welches von den einpassirenden Fremden einge nommen wurde.

---

18) In einigen alten Stadtrechten findet sich die Bestimmung daß Alles, was von Außen in die Stadt kam oder nach außen ver kauft wurde, auf der öffentlichen Wage gewogen werden mußte, wi z. B. in dem Freiburger Stiftungsbrief vom J. 1120 (Gaupp deutsche Stadtrechte Bd. II. S. 25): Quidquid emitur ab extraneo vel venditur extraneo, cum publica libera debet ponderari. Wa es vielleicht in Altenburg auch so?

19) So ist in der Rechnung ganz deutlich geschrieben. In den folgenden Rechnungen steht dagegen „houbtlute," also Hauptleute.

20) Die Namen derselben waren Osing, Hanß Ritter, Peter von Rositz und Redelich.

21) Johannis=, Pauritz=, Teich= und Schmöllnisches Viertel.

22) Nach der Rechnung von 1439 der „margkmeistere" (die Rech nung von 1438 scheint verloren gegangen zu sein).

Weit bedeutender sind die Einnahmen, die in den zwei olgenden Capiteln von den Weinschenken aufgeführt werden. Solcher Weinschenken hatte der Rath damals zwei, die auf Rechnung des Rathes Wirthschaft führten und von Zeit zu Zeit ber das Eingenommene an den Kämmerer zu „antworten" atten. Nach

Cap. XV. ergab die „Antwort des wynschenken echselers" in diesem Jahre 20 Sch. 16 Gr. 2 H., nach

Cap. XVI. die „Antwort des nuwen wynschengen"[23]) 30 Sch. 30 Gr. 4 H. Der neue Weinschenke verhenkte aber auch Bier und lieferte deshalb an die Cämerei nach

Cap. XVII. — Antwort des nuwen wynschengken on deme Bire das her geschangkt hat — noch außerm 23 Schock ab.

Die zwei folgenden Capitel geben sodann die Einnahme on gelegenen (geliehenen) Gelde an. Das

Cap. XVIII. mit der einfachen Ueberschrift gelegen elt enthält die Einnahme von zwei aufgenommenen Capialien, von denen das eine Hans von Maltis, das andere „des roßen Thomas Tochter" der Stadt dargeliehen hatte. Beide apitalien, im Gesammtbetrage von 23 Schock 20 Groschen, aren nur auf ganz kurze Zeit entlehnt, indem der erstere hon „uff michahelis und eher," das andere „uff wynachten" rückgezahlt werden sollte.

Cap. XIX. gibt dagegen die Einnahme mit einem Zusatze, Gelegen gelt von den hern" an. Dieses Geld wurde ur in kleineren Postern von einzelnen Bürgern gegeben und ist in r Rechnung ohne Erwähnung dessen, daß es zu einer spätern eit zurückbezahlt werden solle, eingetragen. Aus diesem Grunde heint zu vermuthen, daß dies Geld überhaupt nicht als ein Darlehn hingegeben wurde, sondern vielmehr die Natur eines freiwilligen Beitrages hatte, welcher von den Angesehensten der Bürgerschaft zur Bestreitung der städtischen Bedürfnisse geleistet urde. Diese Annahme wird dadurch unterstützt, daß bei einem r Beitragenden das deutsche „hat gelegen" mit „concessit" ersetzt ist[24]), was schwerlich auf Hingabe eines Darlehns zogen werden kann. Zum größten Theil, wenn nicht ausließlich scheinen die Bürger, die das Geld legten, frühere

23) Dieser hieß Nickil Aldenborge, wie aus einer andern Stelle r Rechnung hervorgeht.

24) „Alde Numane concessit xl gr., Richmann hat gelegen 1 ß . u. s. w."

Rathspersonen zu sein, wie dies aus der Erwähnung zwe
früheren Bürgermeister (Dornbach und Lodewyg), des frühe
Cammermeister Osterrich und aus der Bezeichnung „von d
hern" zu folgen ist. Die ganze Einnahme nach diesem Cap
betrug 17 Sch. 47 Gr., wozu der Bürgermeister Dornbach d
Meiste, nemlich 2 Schock beitrug, während die Beiträge
übrigen 1 Schock, 40, 30, 20 und 14 Groschen betrugen.

Eine weitere Einnahme ist nach

Cap. XX. als der drytte phennyg von den han
werken bezeichnet. Diese Einnahme, welche in Summa
Sch. 49 Gr. 12 H. einbrachte, floß der Kämmerei von me
reren Innungen zu. Solcher Innungen werden jedoch in d
Rechnung nur vier aufgeführt, nemlich Schuster, Fleischhau
Bäcker und Wollenweber [25]). Von den Schustern wurd
11 Gr. „an der metewochen nehist nach nativitate marie" u
39 Groschen als „bangzins," von den Fleischhauern 35 Grosch
„am dinstage nach Crucis," von den Bäckern 43 Gr. „an d
metewochen nach Crucis" und 41 Gr. 12 H. „von deme lot
bezahlt. Die Wollenweber zahlten für dieses Jahr gar Nich

Eine bedeutendere Einnahme brachte nach

Cap. XXI. die Inname des Bruwegeldes. I
der Rechnung sind hierbei die beiden Pfarreien St. Barthol
mäi und St. Nicolai getrennt. Aus jener kam in diesem Jah
38 Schock 58 Groschen, aus dieser 25 Schock 36 Grosche
in Summa also 64 Schock 34 Groschen, ein. Das Brauge
mußte von denjenigen Bürgern gezahlt werden, welche Bi
gebraut hatten, und zwar richtete sich der Betrag des Bra
geldes je nach der Zahl der Gebräude (Gebruwen), welche e
jeder gebraut hatte. Von jedem solcher Gebräude hatte d
Brauende 8 Groschen zur Kämmerei abzugeben [26]). In d
Bartholomäipfarre wurde in diesem Jahre von 101 Personen
in der Pfarre St. Nicolai von 77 gebraut.

Eine weitere Einnahme führt sodann

Cap. XXII. als Inname des herffartgeldes na
den vier Vierteln der Stadt mit 24 Schock 9 Gr. 12 H. au
Zu dreien Malen war, wie man auch aus der Ausgaberech
nung ersieht, die Stadt Altenburg in diesem Jahre genöthig
an Heerfahrten Theil zu nehmen und zu diesem Zwecke Heer
wagen mit der erforderlichen Bemannung und Beköstigun

25) Auch die Rechnungen der nächstfolgenden Jahre erwähne
nicht mehr, so daß wahrscheinlich diese vier Innungen damals di
einzigen der Stadt waren.

26) Ebenso in der Rechnung de ao. 1439.

r die Mannschaft auszurüsten. An solchen Heerfahrten Theil nehmen galt ursprünglich als Pflicht jedes Hausbesitzers und der That werden auch in der Rechnung noch mehrere Bür- r aufgeführt, die selbst mitzogen und deshalb auch vom Heer- hrtsgelde befreit blieben. Diejenigen aber, die dieser Pflicht cht persönlich Genüge leisten wollten, konnten sich dadurch von befreien, daß sie statt ihrer entweder selbst auf eigene and einen Mann ausrüsteten oder eine bestimmte Summe die Kämmerei einzahlten, worauf der Rath einen Stell- treter für sie besorgte. Dies letztere Geld — eine Art Aus- fung — war dann eben das Heerfahrtgeld. Dasselbe war nem Betrage nach verschieden und richtete sich, wie es den nschein gewinnt, theils nach der Größe des Besitzthums, eils nach den Kosten, die die einzelne Heerfahrt, je nachdem länger oder kürzer dauerte, verursachte. Die drei Heer- hrten, an denen die Stadt in diesem Jahre Theil nahm, ngen nach Plauen, nach Frauenstein und gen Böhmen uno aren wahrscheinlich sämmtlich gegen die Einbrüche der Hus- en, welche um diese Zeit zu wiederholten Malen Raubzüge ach Meißen und Thüringen unternahmen, gerichtet.

Kleinere Einnahmen lieferten ferner nach Cap. XXIII. – XXV.

der Stad getreyde mit 17 Schock,

das Stättegeld am Jahrmargkte mit 2 Schock 5 Gr. wovon jedoch der dritte Theil dem Schultheißen zu- el [27]), und

die Einnahme von deme gerichte, „geantwort" mit Schock 21 Gr., eine Summe, welche der Schultheiß der Kämmerei zu gewähren hatte und die vielleicht in einem antheil- gen Betrage derjenigen Bußen bestand, welche der Schultheiß nzunehmen hatte.

Als das wichtigste und bedeutendste Capitel der Einnahme ellt sich das letzte

Cap. XXVI. über die Einnahme vom Geschoß dar, ndem dasselbe, außer daß in ihr die bedeutendste Einnahme- osition hervortritt, auch eine tiefe Einsicht in die Natur dieser ädtischen Abgabe thun läßt.

Das Geschoß erscheint hiernach als eine Abgabe, die von llen gegeben werden mußte, welche in der Stadtflur mit örundbesitz angesessen waren. Als eine Abgabe vom Grund-

27) Hiernach bestand damals nur ein jährlicher Markt. Jedoch am der zweite Markt ebenfalls im Laufe des 14. Jahrhunderts inzu.

besitz wird dasselbe auch in dem Privilegium von 1470 au drücklich bezeichnet und aus der Rechnung sieht man deutlic daß selbst bloße Forenser dasselbe zu zahlen hatten, indem au von einigen Bauern in Kosma das Geschoß als vereinnahm aufgeführt wird. Um aber das Geschoß gleichmäßig zu ve theilen, war der Grundbesitz abgeschätzt und zwar in der Wei daß der Werth einer Margk als Steuereinheit angenomm war. So viel Margk das Grundbesitzthum werth war, so vi mal wurde dann das Geschoß von jedem Besitzer eingeforde

Diese Einsammlung geschah an drei Terminen, zu M chaelis, Dorotheä [28]) und zu Walpurgis. Zu diesem Zwec wurden bald vier, bald zwei Schösser bestellt, die aber ke festes Amt bekleideten, sondern für jeden Termin besonde gewählt wurden [29]). Je zur Hälfte waren diese Schöss dann aus dem Rathe, zur andern aus der Gemeyne genommen Am Michaelistermin 1437 waren die beiden Schösser de Rathes Nickil Hoffeler und Heinrice Zuzschkewiz, die zw Schosser der Gemeyne Pauwel Sicheling und Hans Botchi Am Termin Dorotheä war Schosser des Rathes Barthel Dorn bach, Schosser der Gemeyne Hans Botchir. Am Walpurgis termin fungirten wieder die nemlichen Schösser, wie am M chaelistermin, nur daß an Stelle Nickil Hoffelers jetzt Henz Moller getreten war.

Es bildete das Geschoß aber keine ein für allemal fes stehende Abgabe; der Betrag desselben war vielmehr in de einzelnen Terminen verschieden und wurde wohl für jeden der selben je nach dem Bedürfniß der Kämmereikasse besonder ausgeworfen. Dies muß wenigstens daraus vermuthet werden daß die Rechnung jede Termineinnahme für sich besonder aufführt und bei jedem Termine noch am Anfang beson ders bemerkt, daß zu diesem Termine die Margk so un so viel gegeben habe. So gab im Termine Michaelis di Margk 4 alte Groschen, im Termin Dorotheä nur neun Heller im Termine Walpurgis aber wieder vier alte Groschen. Den entsprechend zahlte Andres Manscup, mit dem die Rechnung

28) In den Rechnungen für 1439 und 1440 findet sich das Ge schoß blos an den zwei Terminen, Michaelis und Walpurgis einge nommen. Der Termin Dorotheä war also 1438 ein außerordentlicher und vielleicht bezog sich blos auch nur auf diese außerordentliche Aus schreibung die in Cap. II. verrechnete Einnahme von den Strafgeldern der Restanten.

29) Zur Hülfe war den Schössern noch der Stadtschreiber beige geben. Er hatte das Geschoß „zu lesen und zu berechnen" und er hielt für diese Bemühung 10 Groschen.

der Bartholomäi-Pfarre beginnt, zu Michaelis und Walrgis je 18 Gr. 12 Heller, zu Dorotheä dagegen nur 7 roschen, der Kämmerer Marcgrave selbst zu Michaelis und alpurgis 2 Schock 13 Groschen 6 Heller, während er zu orothea nur 50 Groschen zu zahlen hatte. Danach läßt sich er auch der Grundbesitz jedes Einzelnen mit Leichtigkeit bechnen. Denn hiernach mußte Manscup 14 Margk, der ämmerer Marcgrave aber gerade 100 Margk besitzen, indem Multiplication dieser Zahlen mit den Terminsätzen die einnommenen Beträge ergibt. Die ganze Einnahme des Gesoss es zu Michaelis betrug 143 Sch. 55 Gr. 1 H., zu Doroeä 65 Sch. 52 Gr. 6 H., zu Walpurgis 176 Schock 18 Gr. H., wozu in der Bartholomäipfarre etwa 180, in der arre zu St. Nicolai etwa 120 Pflichtige aufgeführt werden. —

Schon diese Uebersicht der Einnahme dürfte, wenn bei auch noch Manches dunkel und unklar hat bleiben müssen, eignet sein, einen nicht unwichtigen Beitrag zur Kenntniß s damaligen städtischen Wesens abzugeben. Vielleicht noch ößeres Interesse gewährt aber die Durchsicht der Ausgabeosten, indem sie uns noch mehr in die ganze Lebensweise r damaligen Zeit, in die Sitten und Gebräuche der Stadtwohner einführt und die Ereignisse des Jahres angibt.

Um auch diesen Theil der Rechnung möglichst getreu wier zu geben, schließen wir uns auch hier an die einzelnen ubriken an, unter die die verschiedenen Ausgabeposten verilt sind.

In heiterer Weise beginnt hier gleich

Cap. I. mit der Ausgabe für das, was von den Schössern den drei Termintagen bei Einnahme des Geschosses vert worden sei. Diese „Schosser zcerunge" hatte dieses hr 7 Schock 47 Groschen betragen.

Cap. II. zählt sodann Jarrente vnd Pfaffenczinse f, welche die Stadt theils an Privaten, theils an die fürsthen Personen und an geistliche Körperschaften zu Michaelis d Walpurgis zu zahlen hatte. Von allgemeinem Interesse den sich unter den zu Michaelis zahlbaren Zinsen folgende it aufgenommen: „Unsern gnedigen hern herczogen Sigmunn uff michael xcviii Schock," [30]) „den thumherrn uff deme ße uff widirkouffe vii ß vl gr.," „in dem spittal zcum hey-

30) In der Rechnung de ao. 1439 — 1440 wird diese Post nicht ehr aufgeführt, was jedenfalls mit der Abdankung desselben zummenhängt. An Stelle desselben erhielt nun Herzog Friedrich hurfürst Friedrich der Sanftmüthige) eine Jahrrente von 48 Schock f Michaelis und 50 Schock auf Walpurgis zahlbar.

ligen geyſte uff widdirkouffe i ß vl gr.," „der vicarey z
Czycze uff widdirkouffe v ß l gr.," „deme probiſte zcu ſ
ſteffani [31]) widderkouff i ß x gr.," „Annan von wyldenſe
cloſterjungfrauwen uff iren lip xxx gr.," „Ern Johann Lach
zcum kalande zcu waldenburg xxx gr.," „Ern Niclaws ſcuc
ſinge uff den berg uff ſinen lip xx gr.," „Ern Craſmus pha
rer zcur lubin uff ſinen lip xx gr.," „deme Cuſtodi uff d
berg xvi gr.," „Czum heyligen geyſte von wegen der eſch
feldynnin x gr.," „deme guardian Ern nerliche uff die quatu
tempora uff michael x gr.," [32]) „den duczſchen herrn von de
agker hynder den czunen ii gr.," „1 Steyn vnſlete uff d
berg deme Cuſtodi" u. ſ. w. Zu Walpurgis wurden bezahl
„Vnſerm gnedigen Hern herczogen Friderich ſine jarrente lxv
ß xl gr.," „item vnßer gnedigen frauwen der alden herczogi
xxxiii ß xx gr.," [33]) „Ern niclaws ſcytan pharrer zcu Rocheli
uff ſinen lip viii gr.," „Ern dittemar von czwyakow expte d
kalandes i ß xx gr.," „Ern Johannes czwoczſch pharrer c
menow uff ſinen lip i ß xx gr.," „den thumherrn uff den
ſloße uff widdirkouffe vi ß l gr." und ſo noch mehrere Poſte
welche bereits in der Michaelisrechnung vorkommen. Im Ga
zen hatte die Stadt an ſolchen Jahrrenten und Pfaffenzinſe
zu Michaelis 194 Schock 28 Groſchen, zu Walpurgis 19
Schock 36 Groſchen zu zahlen.

Aehnlichen Inhaltes ſind auch die folgenden Capitel II
bis V.

Cap. III. „henczen ſchaffe" verzeichnet eine Ausgab
von 5 Schock 15 Groſchen, von der Hencze ſchaffe 5 Scho
„von wegen einer marg geldes, die her vorkoufft hat," un
15 Groſchen „von wegen ſines herffartgeldes" erhielt. D
letztere Poſt iſt wohl nur aus einem andern Capitel in dieſe
herübergenommen worden, da die Ausgabe des Heerfahrtsgelde
in einem ſpäteren Capitel beſonders aufgeführt wird. Di
fünf Schock bildeten aber wahrſcheinlich eine Schuld, die di
Stadt bei dem genannten Bürger gegen einen Leibzins au
Wiederkauf gewirkt hatte und nunmehr auf ſein Verlange
ihm zurückzahlte.

---

31) In Zeitz.

32) Dieſe Poſt wurde viermal bezahlt, betrug alſo im Ganze
40 Groſchen jährlich.

33) Catharina, Tochter des Herzogs Heinrich von Braunſchweig
Witwe Friedrichs des Streitbaren. Außer 4 Söhnen hatte Friedric
noch 2 Töchter hinterlaſſen. Auf eine derſelben bezieht der zu dieſe
Poſt in der Rechnung von 1439 gemachte Zuſatz „von wegen de
Frauwelins, das ir gnade bie or hat." S. auch unten S. 490.

Cap. IV. hat nur die Rubrik „deme Gleyczmanne von dem ynen czolle," führt aber hierunter keine Ausgabe auf, was urch erklärlich wird, daß auch in dem entsprechenden Ca= el der Einnahme nur ein sehr geringer Betrag von dem nen Zolle vereinnahmt ist.

Cap. V. führt sodann eine weitere Abgabe an das St. orgenstift auf, die 16 Schock betrug und den Domherrn h einem Zusatze von wegen Erichgeldes bezahlt wurde. as darunter gemeint sei, erhellt nicht weiter. Ebenso wenig d auch dieser Abgabe in den Stiftungsurkunden, die doch Uebrigen die Dotation des Stiftes genau mittheilen, und den so sorgfältigen Verzeichnissen des Einkommens des Stif=, welche wir von der Hand Spalatins besitzen, gedacht. Es t daher zu vermuthen, daß wohl dies „Erichgeld" nur eine übergehende Abzahlung gewesen ist, wie dies auch mit dem ise, den die Stadt nach Cap. II. den Domherrn bezahlte ) den man ebenfalls in jenen Verzeichnissen nicht findet, der l war [34]).

Eine weitere Ausgabe war nach Cap. V. das Czirkel= lt, welches zu Michaelis, Weihnachten, Ostern und Jo= nis an acht Bürger je im Betrage von 21 Groschen ausgezahlt rde. Die Empfänger hießen: Tenner [35]), Thulesus, Nyczsche er, Regus, hencze schaff, hans birschroter, Jacoff symon und vs margkmeister. Solche „Czirkeler" gab es auch auf dem hlosse [36]), und die Stadt hatte für diese ebenfalls Etwas zahlen. Vermuthlich waren es Mauerwächter, die zur chtzeit die Mauern zu umgehen hatten, und vielleicht war ptsächlich zu ihren Umgängen der Weg hergestellt, welcher st überall au der innern Seite der Stadtmauer herumführte ) von welchem noch jetzt Spuren sich in der Sterlsgasse, ter der Rathswage (sonst „auf der Mauer" genannt) und anderen Stellen erhalten haben. Die Zahl acht hing dabei hrscheinlich mit der Eintheilung der Stadt in vier Viertel ammen, so daß für jedes Viertel zwei solcher Czirkeler be= lt waren. In

Cap. VI. folgt sodann die „alde Schult gegulden n wegen des alten Rates." Es sind verschiedene Rech= ngsposten, die der abgetretene Rath des vorigen Jahres nicht ahlt hatte und die nun von dem neuen Rath bezahlt werden

34) Schon in der Rechnung de ao. 1439 wird auch diese Post t mehr mit aufgeführt. Eine Vermuthung über den Namen u. Not. 39.

35) Wahrscheinlich der schon oben genannte Bierschröter.

36) S. unten S. 494.

mußten. Meist betreffen sie Weinlieferungen, die der F
theils vom Domprobste, theils von einem Bürger, Nam
Peter Stenger, entnommen hatte. Die so bezahlte Restsch
betrug 66 Schock 28 Gr. 9 Heller.

Aehnlicher Natur sind auch die in den beiden folgenden
Cap. VII. und VIII. enthaltenen Zahlungen an zwei B
ger, Peter von Rositz und Butteler. Peter von Rositz [37])
hielt theils wegen Ausbesserung einiger Wagen, theils als
rückgezahlte Schuld 3 Schock 40 Gr., Butteler für f
Weine 53 Groschen 6 Heller.

Das interessanteste Capitel der ganzen Ausgabe dürfte
Cap. IX. sein, welches unter der Ueberschrift „Gemey
ußgabe" Alles enthält, was die Stadt bei vorgekomme
Festen, Rathstagen, für ausgeschickte Boten und sonst in
ganzen Jahre ausgegeben hatte. Die Zustände und das g
Leben der damaligen Zeit treten hier mit allen ihren Eig
thümlichkeiten in anschaulichster Weise entgegen und dies re
fertigt es wohl, wenn auch Manches im Einzelnen wen
wichtig scheinen möchte und zum Verständniß mancher A
gabe der Schlüssel kaum je zu finden sein wird, das Ca
in seinem ganzen Umfange mitzutheilen. Die einzelnen Pos
welche hier verzeichnet sind, sind folgende:

Gemeyne ußgabe.

Item ii gr. in die kuchenne zcu uortryngkenn zcu des B
germeisters essen [38]) am nehistin dinstage nach mauricii.
Item i gr. hanße eriche [39]) uff die selbie czyt, alz her
hern zcu thysche sangk.

---

37) Wahrscheinlich identisch mit dem obengenannten (S. 4
Hauptmanne.

38) Da der Rathswechsel Tags vorher, am Montage nach M
ritii erfolgt war, so ist hiermit die Festlichkeit zum Antritt des ne
Bürgermeisters gemeint. Die Kosten des Essens, welches auf
Rathhause gehalten wurde, hatte der Bürgermeister selbst aus e
nen Mittels zu bestreiten, aus Stadtmitteln wurden ihm (s. u.) d
nur ein geringer Zuschuß gewährt. Aehnlicher Natur scheinen
die andern Essen, die gleich weiter in der Rechnung erwähnt wer
(graben essen, kyppinge essen, numans essen) gewesen zu sein. D
Kipping und Grabe kommen als angesehene Rathspersonen di
Zeit vor, und wahrscheinlich war es auch bei ihnen der Eintrit
den Rath, welcher die Veranlassung des Essens hergab.

39) Der Name des Tischsängers Haus Erich erinnert unwill
lich an das obgedachte (S. 475) Erichgeld, welches den Domh
auf dem Schlosse für dieses Jahr bezahlt werden mußte. Auch
Umstand, daß gleich darauf eine andere geistliche Person, der Ki
ner, in der Function des Lautenschlägers auftritt, scheint damit

tem vi heller deme kirchner, alz her mit sinen zone uff der lute slug zcum essen der hern.
tem vii gr. xii heller vor eyne Capture [40]) vnd czwey buchere pappire zcum nuwen buch.
tem vi gr. vor bir der hern zcu der großen rechenungen [41]) feria quinta post mauricii.
tem xii gr. deme Statschriber von der großen rechenunge zcu lesenn die ut supra.
tem ii gr. xii heller nuncio geyn wyda zcu unßern gnedigen hern herczogen Sigemunden.
tem ii gr. in die kuchen zcu graben essen uff den Suntag nach francisci.
tem i gr. in die kuchenne zcu des richters essen am montage nach francisci.
tem ii gr. in die kuchenne zcu kyppinge essen am suntage nach dyonysii.
tem ii gr. vor gehel gemacht wachs zcu der stat Insegil briue zcu vorsigiln.
tem viii heller vor eyn blech vor eyn slos an der stat lade zcu slahenn.
tem i gr. x heller vor bir, Trungken die hern mit deme probiste uff deme berge, alzi mit ym retten von wegen der Cappellen uff deme Rathuße [42]).

---

immen, daß man das Erichgeld auf diesen Erich zu beziehen habe. ielleicht stand dieser Erich als niederer Bediensteter im Dienste des tiftes, und die Stadt hatte die Abgabe dem Stifte dafür, daß sie nselben auch zu ihren Diensten benutzte, zu entrichten.

40) Capture, Cepture (?), wahrscheinlich der pergamentene Umhlag des Buches.

41) Unter der „großen Rechnung" ist jedenfalls die allgemeine tadtrechnung gemeint, im Gegensatz der Kirchrechnungen, der Rechungen der einzelnen Brüderschaften, des Kalandes u. s. w., die enfalls dem Rathe gelegt werden mußten. In einer Urkunde Landraf Wilhelm von Thüringen vom J. 1423 wird über diese Rechung Folgendes bestimmt: „Czum ersten heissen und saczczen wir id wollen, das der alte rat, wann der abe sol vnd einen nuwen t gekuset, sol rechen den Reten vnd der gemeine, also das die emeine vier Hauptlute vß den vier vierteilen, die nicht am rate sin, sen; die sollen dem Rate globen vnd sweren, gehorsam zcu sinn u der Herschafi vnd der stat besten, den armen als den reichen, ne wenholden. Darnach sollen die vier Houbtlute mit den Reten zlicher mit zcwen vß sinen viertheile vnd vz yedem Hantwergke ein eister mit zcwen siner kumpan by der Rechenunge siczczen, Inname nd vßgabe vnd alle der stat geuelle vnd czinse vorhoren von ucken zcu stucken."

42) Dies ist unseres Wissens die erste beglaubigte Nachricht von em Vorhandensein einer solchen Capelle, obwohl Huth, Gesch. d.

Item ii gr., die da mattes czschudele zcu rochelicz vorczert h
von wegin vnsers gnedigin hern herczogen Sygemunden a
metewochen dyonysii.
Item i gr. hat der Cammermeister mit den schossern vortrun
ken, alzi ym eyne gute Summe geldes gaben am metewoch
an st. Gallen tage.
Item xix gr. han dy hern der Rete vorczert in dryen tage
alzi von wegen vnßers gnedigin hern vnd der stat best
gesessin vnd das irkannt haben vmme die czyße [43]).
Item viii gr. hat dye manschafft vorczert mit namen Ott
von wyssenbach vnd hans von malticz mit yren knechte
alz der Rat vnd die Stat nach yn sante vnd mit yn red
nen waren von wegen vnßers gnedigen herczogen Sigemunde
Item liii gr. hat lodewyg von rosicz vnd merten scholen m
vier pherden in czwen tagen vnd in eyner nacht vorczer
alzi mit der manschafft zcu vnßern gnedigen hern herczoge
Frideriche in das lant zcu Sachsen ryten sulden vnd uff da
mal Ern Heinriche von bunow zcu lipczk funden a
dinstage an stn. seuerinen tage.
Item i gr. hanße deme thormere zcu uortryngken, alz in d
stat uff nam.
Item i gr. vor bir, alz die hern henczen ortelle von wege
heinricen von wyda gelt gaben, das an mynes hern [44]) Ja
rente abeging.

---

St. Altenburg S. 292 vermuthet, daß sie schon im 14. Jahrhunde
angelegt worden sei. Auch die hier erwähnte Verhandlung mit de
Probste des Bergerklosters aber setzt das Bestehen der Capelle nic
voraus, und aus den späteren Rechnungen scheint sich vielmehr z
ergeben, daß die Erbauung derselben erst in den Jahren 1440 un
1441 erfolgte, in welchen mehrere Ausgaben für Baumaterialien z
der neuen Rathhauskapelle verzeichnet sind.

43) Die Zyse (Accise) wurde gerade im J. 1438 zum erste
Male als Landessteuer aufgelegt. Die Steuer wurde dem Churfür
Friedrich auf einem Landtage zu Leipzig, der auch in unserer Rech
nung selbst als der „grosse tag zu lipzk" und sonst in anderen Be
ziehungen öfters erwähnt wird, bewilligt, und bestand nach dem da
maligen Beschlusse in dem 30sten Pfennige von jedem Käufer alle
feilen Verkaufes. Dem Interesse der Städte war natürlich dies
Steuer sehr entgegen, und fast gewinnt es den Anschein, als o
auch der Rath zu Altenburg, der erst in drei Tagen sein Votum
fertig bringen konnte, und dessen Bürgermeister zu wiederholten Male
wegen der Czyse in Leipzig waren, auf Seiten der Opponenten gestan
den habe. Gretschel, Gesch. d. Sächs. Volkes u. Staates Bd. I. S. 343

44) Die Erwähnung von Weida läßt schließen, daß hier Herzo
Sigismund gemeint sei.

em ii gr. in die kuchenn zcu Numans eſſen am montage Symonis et Jude.

em i gr. dem nuwen czüchtigere [45]) zcu uortryngkenn, alz man in uffnam.

em xx gr. hat lodewig von roſicz der Burgermeiſter [46]) mit czwen pherden uff czwehene tage vnd in eyner nacht vorczert, alz her geyn wyda mit der manſchafft czu vnßerm gnedigin hern reyt von wegen der Stat.

em x gr. czwen thormern, dy da czehen tage uff St. nicolaws torme gelegen haben vnd ſich beſagen vnd dy ſtat bewachten.

em liiii gr. han dy hern vorczert, alzi drey tage obir der Stat geſcheffte geſeſſen han, mit namen den harnyſch der gemeyne ſaczczten vnd uff die zyt ußrichten, was der Stat not was.

em vi gr. der hern geſinde zcu opphergelde uff Omnium ſanctorum.

em vi gr. xii heller eynem geyn Salueld mit eynem briffe von wegen vnßers gnedigin hern herczogen Sigemunden am ſuntage nach Omnium ſanctorum.

em vi gr. vorczerten dy hern der rete, alzi vmme gyngen vnd die czune an den Muren abe riſſen.

em x gr. meiſter mattes ſchuczemeiſter von czwen armborſten zcu beſſern.

em ii gr. vi heller vor eyn buch pappire am montage poſt Omnium ſanctorum.

em xliii gr. hat Dornbach vnd merten ſcholen zcu lipczk vorczert, alzi von wegen der Stat bie vnßerm gnedigen hern herczogen Frideriche waren, am duurſtage nach aller gotes heyligen tage.

em viii gr. han die drey rete vnd ſchepphin mete vorczert

---

45) Der „Zcüchtiger" wird weiter unten auch „Fehmknecht" genannt, erſt in ſpäteren Rechnungen kommt der Ausdruck „der ſcharffe ter" vor.

46) Schon zur damaligen Zeit war der Rath aus drei Räthen, welche jährlich unter einander wechſelten, zuweilen aber auch zu gemeinſamer Berathung zuſammentraten (wie z. B. bei der gleich darauf erwähnten großen Schildwache), zuſammengeſetzt. Da an der Spitze jedes Rathes zwei Bürgermeiſter ſtanden ſo muß es hiernach im Ganzen ſechs Bürgermeiſter gegeben haben, von denen jedoch immer nur zwei amtirten. Ludewig von Roſitz gehörte für dieſes Jahr zu den nicht amtirenden, muß aber um deswillen im erſten oder zweiten Jahre vor- oder nachher amtirt haben. Außerdem werden Merten Scholen, Nicolaus und Barthel Dornbach als Bürgermeiſter genannt (ſ. u. S. 481, 482, 487).

an st. mertins abinde, alzi die nacht wachten vnd die gros schiltwache bestalten von entphelunge vnßers gnedigen her herczogen Friderichs anwaldigen [47]).

Item i gr. xii heller vor eynen luchter, den hern uff den thysc vnd eynen statschriber, wenn her uff eynen abent schribe sulde, die licht uff czu stegkenn.

Item ii gr. nuncio geyn rochelicz mit vnßers gnedigen her herczogen Sigemunden briue von geheisses wegen vnßers herr sexta ipso die lodewici.

Item ii gr. xii heller nuncio geyn wyda, alz die stat vnßer gnedigin hern herczogen Sigemunden schreyp von wegen d Stad schuczczen an st. mertins abende.

Item iii gr. vi heller nuncio geyn wissenfels mit der St briue zcu vnßern gnedigin hern herczogen Friderichs von wege der gnanten schuczczen, Eodem die.

Item ii gr. xiii heller nuncio geyn czwygkow mit vnßers gn digin hern herczogen Friderichs anwaldigen briue, mit name Friderich von malticz vnd Otto spigil, eodem die.

Item xl gr. der Russynne von groyczsch vor czwe gute han buchsin, dy man der Stat gekoufft hat.

Item vii gr. ix heller vor drittehalb schog phyle, die der g nanten frauwen der Russine gewest sin.

Item i gr. deme nuwen husmanne zcu uortryngkynn, alz ma in zcum ersten uff nam, am montage an st. Eilizabet abinde.

Item viii gr. han die rete vorczert, alz man vnßerm gnedig hern herczogen Sigemunde dy schuczczen ußrichten sulde vn doch abegyng.

Item iii gr. Claws deme margktmeistere zcu eynem par schu alz her feste louffens hatte von wegen der stat gescheffte.

Item i gr. zcu uortringkenn eynem boten, der eynen briff me geyn wyda nam.

Item xi gr. hanße deme alden husmann, alz vor sin horn, da ym dye stat abegekoufft, am Sunnabende an ste. Andreas tag

Item vi gr. mattes Czschudele, alz her zcu Zehene was vn amelunge sines geldes beczalte [48]).

Item ii ß lix gr. vi heller han die Burgemeister mit name heinrich joßwyn, dornbach mit czwen hemptluten vnd sech pherden in drien tagen vnd in czwen nachten zcu lipczk u

---

47) Nach den Zeitverhältnissen hat man jedenfalls anzunehmen daß diese „Schildwache" gegen einen besorgten hussitischen Angri gerichtet war.

48) Wahrscheinlich eine Weinschuld.

deme tage [49]) vorczert, alz der anslag der ussaczunge den steten vorgelegit wart am montage nach Andree.
em ii gr. in die kuchenn zcu phlichtendorffen essen am suntage nach andree.
em vi heller hans Erichen zcu deme genanten essen, alz her vor den hern sangk.
em xvi gr. han die hern vorczert, alzi sassen eynen tag obir deme bruwegelde vnd schulten czinß vnd insurderten, czo sie meiste muchten (?) secunda post conceptionis.
em xx gr. han die hern deme wynschengken wechseler czu sture gegeben, alz her berechnete von wegen des wynkellers tertia post Conceptionis marie.
em x gr. deme Stadtschriber von dem geschosse zcu lesenn vnd zcu berechenn von michahelis am duurstage in vigilia lucie [50]).
em xiiii gr. deme nuwen hußmann vor eynen halben schessil kornß.
em x gr. mattes czschudel zcu eynem par steffeln zcu hulffe,
Item 1 fuder holz dem schuster (!).
em ii ß lviii gr. han dye Burgemeister mit namen Heinrich Joßwyn, Dornbach vnd merten scholen in czwen nachten vnd in dryen tagen zcu lipczk mit sunff pherden vorczert, alz uff deme tage von wegen der antwort des ussaczczes [51]), am montage dinstage vnd mittewochen nach lucie.
tem iiii gr. vnßerm werte heinricen zcu Rochelicz, alz vor eyne flasche kostewyns, alz sie vnßer Stat eczliche wyne vorkouffen wolden.
tem ii gr. nuncio in Rochelicz, der vnßers gnedigen hern herczogen Sigemundes briue deme Rate vnd der Stat brachte, von beschribunge wegen vnßers hern.
tem vi gr. deme thormer alz von wegen sines [52]) sexta ipso die thome.
tem xiii gr. vor vier leytern der Stat, ab man die bedurffte in den virteln.
tem vi gr. der hern gesinde zcu opphergelde uff den heyligen abent, am dinstage an des heyligen crist abende.
tem liii gr. vor vier vnd dreissig kapphane den hern zcu heyligen abende.

---

49) Der schon erwähnte Leipziger Landtag.
50) S. o. Seite 472.
51) Die Erklärung der Stadt auf die landesfürstliche Proposition wegen der Accise (den „anslag der ussaczunge," s. o.)
52) Hier scheint Etwas zu fehlen. Vielleicht „lones."

Item iiii gr. mattes czschudelle, alz her geyn cziczcze reyt v
den vicarien ire czinße brachte am Sunnabende nach na
vitate cristi.
Item x gr. Johanße waldemberge vnd henczen moller, alzi ge
gera ritten von eczlichir beschribunge wegen.
Item iiii gr. deme hueßkeller uff deme Sloße zcum Nuwen Ja
Item iiii gr. deme boten, der den hern von Ropschen v
Rodeschicz ire czinße holte vnd czweher darnach gesant habe
Item iii ß xx gr. han die Burgemeister mit namen heinri
Joswyn dornbach vnd merten scholen in dryen nachten v
vier tagen zcu lipck mit ffunff pherden vorczert alz uff den
tage von wegen des czwenczigisten phennynges [53]) an d
metewochen des nuwen Jares.
Item ii gr. vi heller vor eyn puch pappire an deme tage a
obin geschriben steit.
Item i gr. zcu uortryngken in die kuchenn zcu des richte
essen secunde Octavas ipsi.
Item i gr. vor eyn slos vor das vas, da die panczir inne legi
Item xii gr. deme Burgemeister Joswyn von eynem pherd
das her der Stat funff tage geyn lipczk gelegen hat.
Item viii gr. eynem boten, der vnßerm gnedigen hern herczoge
Sigemunde eynen briff gebracht hat von wegen der schac
czunge vnd in suchen muste wol an vier addir an fun
enden Sabato ipso die priste (?).
Item vii gr. eynem boten der von missen eynen briff bracht
von wegen donaten Ostrow alz vmme syne wyne sexta po
vincencii.
Item i gr. in die kuchenn zcu uortryngkenn zcu kadaczsch [54]
essen am Suntage an st. Sebestinus abinde.
Item liiii gr. vor czwelff schog brote zcu der Spende krafft (?)
Item i ß vnd x gr. vor eyn vas birs zcu der genante
Spende am Fritage in vigilia pauli Ce.....
Item iiii ß xxix gr. han die hern der burgermeister mit name
dornbach, merten scholen mit czwen hemptluten vnd sechs
pherden in soben tagen vnd in Sechs nachten zcu lipcz
uff deme grossen tage vorczert von deme Fritage an st. bri
den abende.
Item xvii gr. deme Burgemeister dornbach alz von synen pherde
das alz uff den genanten tag mete zcu lipczk gewest ist.

---

53) Auffallend ist, daß hier der 20. Pfennig als Betrag der Accise genannt wird, während nur der 30. Pfennig bewilligt wurde. Heinrich, Sächs. Gesch. Th. I. S. 421. Gretschel, Gesch. Bd. I. S. 343.
54) S. o. S. 464.

tem vi gr. der hern gesinde zcu opphergelde uff vnßer lieben frauwen tag lichtmesse.
tem vi gr. nuncio in torgow mit eynem briffe vnßerm gnedigen hern herczogen Friderich am fritage nach dorothee.
tem ii gr. Stytans boten von Rochelicz alz von wegen siner czinße, da her darnach sante.
tem iiii gr. mattes Czschudelle alz her geyn Torgow reyt von wegen herczogen Friderichs anwaldigen.
tem xxvi gr. deme burgemeister Joswyn alz vor eyne fure geyn wyda von beschreibunge wegin herczogen Friderichs wyn czu hollenn.
tem vi gr. deme burgemeister dornbache alz von sinen pherde, das uff die selbe czyt in der Stat wayn gespannen wart czwene tage.
tem v gr. deme hußmann alz vor eyn fuder holcz uff die wichfasten nach deme Aschtage [55]).
tem vi gr. deme genanten hußmann vor eyn Sypmas korns uff die genante tageczyt.
tem xv gr. hat der Rat den schossern czu hulffe gegeben, alzi mit in obir deme geschosse sassen vnd mit in assen uff Dorothee geschos [56]).
tem iii gr. vi heller nuncio in lipczk myt vnßers gnedigen hern herczogen Friderichs briue zcu deme burgemeister dornbache, lodewyge von Rosicz vnd merten scholen, von wegen der schuczczen geyn wyda.
tem iii gr. den waynknechten zcu zcerunge, alzi vnßerm gnedigen hern herczogen Sigemunden wyn geyn Crympschow furten.
tem ii ß xx gr. han die hern der burgemeister mit namen dornbach, lodewyg von rosicz vnd merten scholen in dryen nachten vnd in dren tagen mit sunff pherden zcu lipczk uff deme tage vorczert von wegen der czysen [57]) vnd zogen weg an deme Aschetage.
tem vii gr. ix heller deme burgemeister dornbache wegen sines pherdis, das uff die genante tageczyt mete zcu lipczk gewest ist.
tem xiii gr. ix heller Caspar Numann von czwen pherden, die da drye tage zcu lipczk uff den grossen tagen gewest sind.
tem i gr. vor permynt zcu eynem briue, der da Junchfrauwen Annan thomas thochter alz vor ir gelt wart [58]).

55) Aschermittwoch.
56) S. o. S. 472.
57) S. o. Not. 43.
58) S. o. S. 469.

Item iii gr. deme Stadschriber czu uortryngken von deme genanten briue zcu schribenn.

Item xv gr. han die hern der Rathe vorczert, alzi die schuczczer uff czwehene tage ußrichten, die da geyn plauwen muster tertia post Invocavit [59]).

Item x gr. merten scholen von wegen sines pherdes vnd sines bruders phert, als lodewig von Rosicz vnd merten scholen zcu lipczk czwene tage vnd eyne nacht ussen waren.

Item i gr. vi heller den waynknechten in den duczschen hoff das sie der Stat ir panczer von plauwen er heim gefurt han

Item vi heller nuncio in czerchow [60]) zcu hanße von maltticz von wegen der gewaldigen vnßers hern, alzi czwischen nicolaen harthunge thedingeten.

Item ii gr. mattes schuczemeister vor czwe nusse, die her in der Stat armborst gesaczt vnd gemacht hat.

Item ii gr. nickil erlern vor eynen slussel, den her in eyne sul hat machen lassen, alz her in der herffart was.

Item iii gr. ii heller vor czwey virtil koczscheberger geschangk der schuczczen zcu ste. Johannes mynne, alzi geyn plauwen czogen.

Item vi gr. vi heller han die hern des rates vnd die schepher vortrungken, alzi vmme gyngen vnd besagen, wu man das holcz zcu deme kalkoffenn hauwen sulde vnd auch steyne mete zcu brechenn.

Item x gr. mattes Czschudel zcu zcerunge, alz her geyn missen reyt vnd donat Ostrauwen sin gelt brachte von wegen siner wyne.

Item ix gr., die da mattes Czschudel uff die genante reyße hat must widder geben donat Ostrauwen, alz her eynen boten nach sinem gelde gesant hatte vnd mattes auch eyn halb schog uff die czyt geyn dresden kodriczsche sante.

Item iiii heller vor eynen trichter den ingissen (?).

Item iii gr. nuncio in Czwigkow, der da vmme dem methe bestalte.

Item i gr. ix heller vor eyn halb phunt wachs zcu den Insegiln an drey briue zcu hengenn mit namen: Thomas thochter [61]) eynen, Ern Johannes moller eynen vnd den begkern eynen.

Item i gr. xii heller meister brande von eynem Isinhute zcu besseren.

---

59) S. o. S. 471.
60) Zürchau.
61) S. o. S. 469.

tem v ß xiii gr. xii heller meister sungken vor hundert vnd achczehn phunt puluers, ye das phunt vor czwehene gr. vnd czwelff heller.

tem ii gr. xii heller vor permynt zcu czwen briuen mit namen zcu ern Johannes mollers briue vnd zcu der begker briue.

tem xii gr. Jurgen deme Statknechte vor Sechs ellen parchams, die ym die Stat uff die Ostern gegeben hat [62]).

tem x gr. Claws margkmeister vor Sechs ellen parchams ut supra.

tem viii gr. deme Statschriber von deme geschosse dorothee vnd den schulthissin (?) czins mete berechent hat an der metewochen nach Judica.

tem iiii gr. Thyczen sla in huffen bibalis [63]), alz her zcu den hern in den rat quam.

tem iii gr. nuncio in Czwigkow alz von wegen Jurgen gortelers zcu bomgarten.

tem iii gr. vi heller vortrungken die hern der Rete mit den schepphen, alzi obir der sachen sassen vnd nach Jurgen gortelern bestalten zcum ersten an.

tem x gr. vester vnd andres manscup, alzi drie tage ussen waren vnd Jurgen gorteln suchten.

tem lviii gr. sungken vnd erlern, alzi ussy gyngen vnd auch Jurgen gorteler suchten am Suntage palmarum.

tem x gr. vnßers gnedigen hern schribere von eynem briue zcu schribenn vnsern gnedigen hern von Colln von wegen der ladunge des heymelichen stules [64]).

---

62) Jedenfalls die Zuthat zu der S. 497 zu erwähnenden Uniform.

63) Ein nicht zu enträthselnder Ausdruck.

64) Die vorstehenden Posten gehören jedenfalls zu den bemerkenswerthesten der Rechnung. Sie beweisen, in Verbindung mit mehreren anderen, (s. besonders S. 487) daß die Gerichtsbarkeit der Westphälischen heimlichen Stuhlgerichte (Vehmgerichte) sich auch bis in unsere Gegend verbreitet hat und daß der Rath selbst dabei als sogenanntes „offenbar Freigericht" (Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 421) betheiligt war. Dies Letztere geht daraus hervor, daß „die Hern der Rete mit den schephen" selbst es waren, welche über die Sache Georg Gortelers saßen, und in gleicher Weise findet sich in der Rechnung von 1442—43 erwähnt, daß der Rath „wegen der von Dobelin (Döbeln?) gethedingitt" habe, als man sie vor den freien Stuhl geladen hatte. Ueberhaupt aber enthalten die Rechnungen bis zum Jahre 1465 vielfache Posten, welche auf einen Verkehr mit westphälischen Gerichten und dem von Bischoffe von Cöln als kaiserlichen Statthalter über die Freigrafen (Eichhorn a. a. O. S. 420) hindeuten. Eine Zusammenstellung derselben müssen wir uns für

Item vi gr. der hern gesinde zcu Opphergelde uff Ostern.
Item ii gr. vi heller vor eyn buch pappire uff Ostern.
Item i gr. han die hern vortrungken, alzi zcu der lachen ginc zcu sperlinge huze.
Item i gr. xii heller haben die hern mit den schephen vi trungken, alzi bie bozen Thiczczen zcu pauwertiz waren v wegen des geldes zcu der Cappellen [65]).
Item xxiii gr. hat Johannes waldenberg selbander vorczert, her zcu lipzk was von wegen der czyßen am Sunta misericordias domini.
Item iii gr. meister vlriche deme maler alz vor eyne buch alz fryczsche geyn Colln liff vor den heymelich stul.
Item viii gr. in den keller uff den Osterabent.
Item viii gr. in die kuchen uff den genanten abent.
Item viii gr. in die Silberkammer uff den genanten abent.
Item viii gr. in die Spysekammer uff den genanten abent.
Item ii gr. dem bretyner (?) uff den genanten abent.
Item x gr. vnßers gnedigen hern schribere von wegen eyn briues vnßerm gnedigen hern deme byschoffe von d wyenge [66]) wegen.
Item iiii gr. die da mattes Czschudel zcu czicze vorczerte, a her Jurgen gortelern nachreit.
Item x gr. vester vnd Caspar Numann, alzi geyn Gera ginge vnd das gelt holten zcu der frauwen genant Ilße fraczsche rynn [67]).
Item xx gr. han die hern dem wynschengken mit name nicolaw wechseler sinem sone zcu sture [68]) gegeben, alz he berechnete von wegen des wynkellers vnd sines vaters a dem dinstage nach Jubilate.
Item iiii gr. deme Statschriber alz von wegen des briues de

---

eine besondere Gelegenheit versparen. Was Georg Gorteler verbrochen hatte, daß er vor den Freien Stuhl gezogen wurde, läßt sich aus der Rechnung nicht weiter erkennen. Die Kosten, die man mit Entsendung von Boten nach fast allen umliegenden Orten aufwendete, um ihn zu suchen, lassen jedoch vermuthen, daß an seiner Habhaftwerdung der Stadt viel gelegen war.

65) Unter dieser Kapelle ist wahrscheinlich wieder die Kapelle des Rathauses zu verstehen, zu deren beabsichtigter Herstellung das Geld von dem genannten Bürger geliehen werden sollte.

66) D. i. Weihung. Diese Angelegenheit wird auch weiter unten (S. 490) noch einmal erwähnt. Den Gegenstand der Weihung lassen beide Stellen ungewiß.

67) Dieselbe, welche oben Cap. V. der Einnahme erwähnt ist.

68) Sture, Stior, altdeutsch für Steuer, daher zu sture = zur Hülfe, zum Geschenk.

fraczscherynn von gera, die da lipczinße kouffte vnd ir burgerrecht mete wolde haben.

em ii ß xx gr. hat der burgemeister Joswyn vnd lodewyg von rosicz uff deme grossen tage zur Jehene in vier tagen vnd in dryen nachten mit sechs pherden vorczert von beschribunge vnßers hern Ern wilhelms[69]) feria quarta post Jubilate.

em i gr. xii heller den gesellen in die czigilhutte vnd in den Steynbroch zcu uortryngkenn, alz die hern des rates bie in waren.

em xxxvi gr. albrechte deme husmann, alz man mit ym ganz abe rechnete vnd her abe czoch, mit namen vor eynen scheffil korns, vor halb winter gewant vor eyn fuder holcz vnd vor halben hueßczins feria sexta post Cantate.

em x gr. deme genanten huesmann von wegen der wechterglogken zcu lutenn dis halbe Jar.

tem i gr. hanße deme nuwen huesmann zcu uortryngkenn, alz man yn widir uff nam zcu eynem huesmann eodem die ut supra.

tem viii gr. Consumpsit czschudel, alz her geyn missen reit von wegen harthunge vnd ruchhompten sachen dorch des tages willen zcu wissinfels.

tem i ß iiii gr. haben die hern der burgemeister mit namen heinrich Joswyn, niclaws dornbach vnd lodewig von rosicz mit czwen homptluthen zcu wissenfels vorczert von wegen harthunge vnd ruchhompten sachen dominica voce Jocundi.

tem iii gr. vi heller nuncio in wissinfels ex parte der Jarrente.

tem xiii g. vi heller vor Soben elle parchams mattes czschudele, die ym die stat gegeben hat[70]).

tem ii gr. vi heller vor eyn buch pappire am Sunabende nach ascensionis domini.

tem iii gr. xii heller haben die hern mit den schepphen vorczert, alzi sassen obir den briuen vnßers gnedigen hern, die da anlangende waren vnßers gnedigen hern jarrente.

tem i ß iii gr. friczschen melczer, alz her sulde geyn fulkmars vor den heymelichen stul vnd zcu deme Bischoffe von kolln mit eczlichen briuen unßers gnedigen hern herczogen Friderichs von wegen Jurgen gortelers vnd fürbaß geyn thuna[71]) vnd den Rin uff louffen muste uff eyn Slos, da her den Richter fant des genannten gerichtis.

---

69) Herzog Wilhelm III., Bruder des Churfürsten. S. o. S. 463.

70) S. u. S. 497.

71) Die beiden Orte Fulkmars und Thuna, die man nach der Beschreibung auch wohl in Westphalen oder am Rhein zu suchen

Item xxxiii gr., die Johannes waldemberg mit czwen pherd vnd in czwen nachten zu lipczk vnd zcu gryme dorch i czyſen willen [72]) vorczert hat, alz man eczlichen briff v ſigiln ſulde dominica Exaudi ſeu ipſo die vrbani.

Item ii ß xxx gr. hat dornbach, lodewig von roſicz vnd mert ſcholen mit czwen hemptluten vnd Sechs pherden czu lip in vier tagen vnd in drie nachten vorczert tertia poſt exa ex parte cziſe.

Item vi gr. Johannes waldenberge von wegen ſines pherd das her bas an den dritten tag uff der genanten reyſe g habt hat.

Item iiii gr. nuncio in wyſſinfels vnd fürder geyn bedra v wegen der Jarrente, alz man deme lantvoyte darvme g ſchrieben hat vnd vmme gorgen gortelers ſchult.

Item vi gr. Opphergelt der hern geſinde uff phingiſten.

Item xl gr. Golthauern zu merſeburg von wegen der antwo zcu machenn uff Jurgen gortelers ſchult.

Item x gr. han die hern der Rate vorczert, alzi eyne begriffun machten uff gorgen gortelers ſchult vnd die geyn merſebu ſanten.

Item xxxiii gr. hat der Statſchriber mit czwen pherden merſeburg vorczert in czwen nachten vnd in den tagen a her Jurgen gortelers ſchult vnd antwort geyn merſeburg furt

Item xl gr. deme Seygermeiſter uff rechnunge von wege des ſeygers.

Item xxx gr. eynem genanten fungken uff das ſteinbrechen zc der nuwen Capellen [73]).

Item ii gr. xii heller, die der gefangen genant Cuncze ſtrubiche in deme gefengkeniſſe vorczert hat vnd quam uß am Fritag nach phingiſten.

Item x gr. haben die hern ſampt mit den Schepphen vorczert alzi ſaſſen obir der herffart vnd die ſechczehn ſchuczczen geyn frauwenſteyn ußrichten, ſecunda poſt trinitatis [74]).

Item iiii gr. nuncio in wiſſenfels mit der ſchriftlichen ſchul

---

haben wird, habe ich nicht enträthſeln können. Bei dem letztern wird man jedoch an das Thuna (Rhina, Vhma?) erinnert, welches in der Stiftungsurkunde des St. Georgenſtifts (Bd. III. Heft 1, 2 S. 77, Bd III. S. 341 d. Mittheilungen) vorkommt. Indeß wage ich nicht zu entſcheiden, ob man aus dem bloßen Gleichklang auf eine Beziehung zwiſchen beiden zu ſchließen berechtigt ſei.

72) Johannes Waldenberg wird ſpäter ausdrücklich (ſ. u. S. 492) als Czyſenmeiſter, Einnehmer der Acciſe bezeichnet.

73) Jedenfalls wiederum die Capelle des Rathhauſes.

74) S. o. S. 471.

Jurgen gortelers vnd der Stat schrifftliche antwert gesant hanße von maltiz deme lantvoyte.

tem xx vgr. Claws deme margkmeister vor eine armborst vnd eynen kochir, das man der Stat gekoufft hat.

tem xii gr. mattes Czschudelle, die her vorczert hat, alz her geyn koborgk zcu deme Schossern riten sulde vnd den zcu Rudolffstat sant mit vnßers hern briue.

tem v gr. deme boten von merseburg, der die antwort brachte, die da golthauer zcu merseburg gemacht hatte.

tem x gr. xii heller hat barthel dornbach mit czwen pherden vorczert zcu wissenfels, alz her die Jarrente deme lantvoyte, vnd Rentmeister brachte.

tem ii gr. vi heller vor eyn Buch pappire Sabato post Corporis Christi.

tem xii gr. vi heller haben hans kyls knechte mit vier pherden zcu wyda vorczert eyne nacht vnd eynen tag, alzi sulden eyne buchse helffen furder furen vnd die bereit weg was, dominica post Corporis Christi.

tem iii gr. Claws deme margkmeister zcu sture zcu eynem par steffeln.

tem i gr. vor eyn glas den hern in die Ratisstoben.

tem i gr. in die kuchenn zcu uortryngkenn zcu des richters essen secunda post Corporis Christi.

tem v gr. haben die hern der dreyer Rathe, hemptlute vnd hantwergmeister vorczert, alzi vmme gyngen vnd die fuerstete besagen tertia post Corporis Christi.

tem ii gr. der bruderschaft des heyligen waren lichenams vor sente viti messe [75]) zcu singenn am Suntage ipso die viti.

tem i gr. deme pfharrer von derselben Messe zu singenn.

tem iii gr. vor eyn phunt wachs der brüderschaft zcu der egenanten messen.

tem vi heller lenharte, das her die bruderschafft beliff zcu der messen.

tem xx gr. lodewyge von rosicz von eynem pherde, das da achtage ussen gewest ist zcu lipczk, kempnicz vnd zcu wyda von wegen unßers gnedigen hern.

tem vii gr. nuncio in frauwensteyn mit eynem briue von

---

75) Die St. Veitsmesse wurde in der Stadt mit besonderen Feierlichkeiten begangen. Aus späteren Rechnungen läßt sich entnehmen, daß man dabei besonders das Andenken derjenigen Altenburger Bürger feierte, welche in der Schlacht vorAussig (den 15. Juni 1426) gegen die Hussiten gefallen waren.

wegen vnßer gnedigen frauwen vmme ire Rente des Jun frauwelins [76]).

Item i gr. hanße herczogen, alz man yn uff nam widir z dinste Sabato Invigilia Viti.

Item v gr. merten scholen von eynem pherde, das da czwe tage zcu lipczk gewest ist von wegen eczlicher batscha vnßers gnedigen hern.

Item vi gr. xii heller nuncio in frauwensteyn, alz wir vnßer gnedigen hern schreben von wegen vnßers waynes.

Item vi gr. nuncio geyn wymar mit vnßers gnedigen her briue, den wir dorch yn bestellen musten am metewoche nach petri et pauli.

Item iiii gr. mattes czschudele die her vorczert hat, alz h vnßer gnedigen frauwen der alden herczogynn ire jarren brachte.

Item ii gr. eynem zcu uortryngkenn, der Ern andres grun eynen briff brachte von wegen siner czinse.

Item vi gr. haben die hern vorczert, alzi eynen ganzen ta obir deme bruwegelde gesessin han, feria quinta post visita tionis marie.

Item i gr. nuncio in czypsendorf zu deme Official von wege der wyenge [77]).

Item v gr. nuncio in merssеburg mit vnßers hern briue domi nica Octava petri et pauli.

Item ii gr. vi heller vor eyn buch pappire, Sabato In vigi lia margarete.

Item x gr. meister kersten deme koche zcu uortryngkenn, alz he in der herffart was vnd den gesellen vmmer darzcu getrage hat an spyse vnd an getrengke.

Item iiii gr. haben die hern vortrungken, alzi obir der herffar sassen vnd die gesellen ußrichten geyn behemen [78]).

Item iiii gr. eynem boten mit vnßers gnedigen hern briue geyn Nunburg von wegen der herffart geyn behemen terti ipso die diuisionis apostolorum.

Item x gr. vnd czwey boze panczere deme Salwechter, da her die andern panczer gepfligket vnd gebessert hat uff de czog geyn behemen.

Item xxiiii gr. vor sechs schog phyl ysin, ye eyn schog vo vier gr. uff die herffart.

Item 1 gr. hans sichelinge, das her die spysse wydder spitz machte vnd reyne wyschte.

76) S. o. Not. 33.
77) S. o. Not. 66.
78) S. o. S. 471.

m 1 gr. vnd iii heller hat der Rat deme meister des kalk-
offens vnd den cleybern des hussichens darbie zu uortryng-
enn gegeben.
m x gr. xii heller haben die hern vorczert in czwen tagen, alzi
bir deme gelegen gelde gesessen vnd das eingefurdert han [79]).
m iiii gr. nuncio in wyssinfels mit vnßers gnedigen hern
riue, der den lantvoyte anhorte zcu wyssinfels.
m i gr. deme czigilstrichere zcu uortryngkenn, alz der rat
ürder mit ym rette, eynen andern offen anzcuhebenn.
m iii gr. hat mattes zschudele vorczert zcu lipzk, als her
ern andres gruner sine czinße brachte.
m ii gr. nuncio in cziz mit namen henczen schaffe von
egen der czinse der vicarien am fritage an stn. Jacoffs tage.
m ii gr. xvi heller nuncio geyn czwygkow mit namen cleyne
etirchen alz vmme den mete der Stat in den keller, die
ff supra.
m xxv gr. meister heinriche deme parlirer [80]) von wegen
es kalkoffens, das her den gemacht hat vnd man hat ym
in geschos ouch mete vorsehen dorch des willen, das her
urder in den offen nicht reden noch halden sal (!).
m x gr. uff rechnunge hanße sichelinge von Sechs schog
hyln zcu stygkenn vnd gelote in die buchsen zcu machenn
ff die herffart geyn bohemen.
m vii gr. ix heller Symon stellemachir vor eyn phert, das
a mit waldenberge hure czitlichen (?) zcu lipzk gewest ist
rey tage.
m v gr. hat der Statschriber zcu Cziczcze vorczert, alz von
egen der ladunge der Stat von Er hermann plyßnern,
harrer zcu pegow.
m ii gr. ix heller deme Burgemeister Joswyn vor sin phert,
a der Statschriber uffe geyn czycze reit von wegen der ge-
anten ladunge, ipso die laurencii.
m i gr. vii heller deme schuczemeister, das her eyne arm-
orst ingebunden vnd eynen nayl ingemacht hat.
m i gr. vi heller Claws deme margkmeistere und Jurgen
em Statknechte, das sie das loch an dem borne zcumach-
en, uff das das wasser in der pfhuczczen blybet.
m vi gr. Opphergelt der hern gesinde uff Assumptionis marie.
m ii gr. hencze schaffe, das her geyn cizze liff von wegen
er hinderstelligen bezahlunge der vicairen zcu zicze [81]).

79) S. o. S. 469.
80) = Sprecher. Das Wort hat sich unter Maurern u. Zimmerleuten
h jetzt erhalten u. wird gewöhnl. fälschlich Polirer, Polier ausgespr.
81) S. o. S. 474.

Item ii gr. haben die hern der Rate vorczert vnd vortrun
ken, alz sie die zwey phert mit grossen krefften geyn miss
ußrichten.
Item vii gr. hanße wultroge deme louffere geyn missen z
vnßer gnedigen frauwen von wegen nicolaw harthunge
cunda post Assumptionis.
Item x gr. hanße von Thettow von wegen sines pherdis, d
her der stat gelegen hat, alz waldembergk der czysemeister [8]
geyn missen reyt.
Item ii gr. deme Schuzzemeister, das her eyne armborst eing
bunden hat vnd eyne nuwe Sennewe daruff gemacht hat
Item xvi gr. einem rytenden knechte myner gnedig
frauwen [83]) zcu uortryngkenn, alz man ym sulde e
phert ußrichten vnd geenden kunden (?), da reit her
sinen pherde.
Item vi gr. Symon stellemachir von wegen sines pherdes, d
da waldemberg zwen nacht zcu lipzk gehabt hat von w
gen der czyse.
Item xii gr. hanße von thettow von wegen sines pherdes, d
da waldenberg drey nacht zcu missen gehabt hat von weg
der czyße, alz her das gelt weg furte am Sunabende
sin. bartholomeus abende.
Item x gr. den kirchenern zcu st. niclaws vnd bartholome
zcu uortryngkenn, das sie diesen sommer geyn deme we
gelut haben [84]).
Item ii gr. den genanten kirchenern zcu uortryngkenn dor
des willen, daß sie ganz flyssig mit deme lutenn gewest sin
Item iiii gr. den czwen smeden, die da czu barthel Crobr
sint, daß sie den hammer zcu deme seyger widdir gemac
haben, alz in die glogke zcubrochen hatte.
Item iii gr. vi heller deme boten von lipzk, den da pet
stenger von wegen sines geldes der stat gesant hatte fer
tertia post Egidii.
Item xxxvi gr. haben die hern des Ratis vorczert, alzi mittena
der assen, vmme gingen, die fuerstete besagen, das bir liss
schriben vnd vmme das wasser vor den thoren mete besag
tertia post Egidii.
Item vii gr. proczczels brudere, die her hanße von Dresd

---

82) S. o. Not. 72.
83) Die Churfürstin Margaretha s. u. S. 496.
84) Die Ausgabepost erklärt sich durch den bekannten alte
Glauben, daß die heranziehenden Gewitter durch das Lauten d
Glocken vertrieben und unschädlich gemacht werden könnten.

in deme lande zcu Behemen gelegen hat, die gehn ym abe an sinem solde.

Item x gr. lorichynn deme alden bruwer von wegen eczlichis geretes mit namen eyne Iserynne stange, Iserynn kyln, Iserynn kilhauwen vnd andre gerete meher, das her vor geczyten den reten gelegen hat.

Item i ß vnßer gnedigen frauwen schribere von wegen eynes briues der bestetegunge eynes nuwen Rates sechta post nativitatis marie.

Item iiii gr. nuncio In Schellenbergk mit deme briue von wegen des nuwen rates.

Item vi heller den kirchnern zu St. Bartholomeus vnd zu ste. niclaws, das sie der Stat sele bat [85]) vorkundigt han.

Item vi gr. xii heller deme badere vnd sinen gesellen zcu vortryngkenn zcu dem genanten Selebade vnd vor eyne kanne birs.

Item vi gr. vi heller han die hern des Rates vorczert, alzi von deme selebade quamen vnd eyn bissichen assen, tertia post Crucis.

Item xx gr. haben die hern deme wynschengken nickil Aldemborge zcu sture gegeben, alz her berechnete von wegen des winkellers diem ut supra.

Item ii gr. vi heller vor eyn buch pappire ut supra.

Item iiii gr. Graben dem Botcher, das her diz Jar in deme keller vnd in den hollern, da der Stat wyn gelegen hat, gebunden hat.

Item x gr. Claws deme margktmeister alz zcu sture zcu syner herberge uff disse winter not.

Item xx gr. dem Jungern richter gelegen, alz her vor den frienstul czin wolde vor martini.

Die ganze Summe der „gemeynen ußgabe" betrug 61 Schock 16 Groschen.

---

85) Seelbäder kommen in vielen Städten des Mittelalters vor. Die vielfachen Epidemieen, insbesondere auch der Aussatz führten zu einem weit häufigeren Gebrauch der Bäder, als jetzt, und noch jetzt führt offenbar von den dort angelegt gewesenen Badstuben eine Straße der Stadt den Namen „in der Baderei." Mit diesen Badstuben waren zum Theil fromme Stiftungen verbunden, durch welche der Gebrauch der Bäder erleichtert und verallgemeinert wurde. Diese Stiftungen hat man jedenfalls unter dem Ausdruck „Seelebäder" (lateinisch kommt der Ausdruck balneae pro salute animarum vor) zu verstehen. Der „Stadt Seelebad" wurde, wie man aus der Rechnung entnehmen muß, auf Stadtkosten für die gesammten Rathsherrn angestellt.

Cap. X. enthält sodann die Ausgabe des Schuczczengel den czirkelern uff deme Sloße, deren bereits oben beide Stadtczirkelern gedacht worden ist. Aus der Art und Weis wie die Rechnung diese Czirkeler erwähnt, läßt sich noch deut licher, als bei den Stadtczirkelern abnehmen, daß dieselbe nichts anders, als Wächter waren. Sie wurden nach de Nächten bezahlt, welche jeder gewacht hatte, und jeder Czirkele erhielt für die Nacht einen Groschen. Wie es scheint, wurd aber die Wache auf dem Schlosse nur bei außerordentliche Veranlassungen bestellt, denn die Rechnung führt die Ausgab des Schützengeldes für die Czirkeler nur auf vier Wochen an Die zwei ersten Wochen hindurch wurde das Schützengeld a fünf, die zwei andern Wochen nur an vier Czirkeler bezahlt un verursachte im Ganzen eine Ausgabe von 2 Schock 10 Groschen

Mehrfach hatte die Stadt ferner Ausgaben für Schützen sold dadurch, daß Herzog Sigismund, wie oben erwähnt wor den ist, in Weyda sich aufhielt und zu verschiedenen Male von der Stadt Schützen verlangte. Von dieser Ausgabe han delt das folgende

Cap. XI. unter der Rubrik Schuczczensolt vnßern herrn Ern Sigesmunde vnd ire czerunge geyn wyda Die Schützen, die ihm zugeschickt wurden, waren stets beritten und mußten auf ihrem Zuge von der Stadt selbst ver pflegt werden. Der Stadt erwuchs dadurch eine Ausgabe von 3 Schock 10 Groschen.

Aehnlich ist die Ausgabe, die in dem

Cap. XII. Herfartsolt den Soldenern verzeichnet ist und diejenigen Kosten aufführt, welche die Stadt bei den drei Heerfahrten des Jahres gen Frauenstein, Böhmen und Plauen aufzuwenden hatte. Die Heerfahrt nach Plauen kostete der Stadt 7 Sch. 14 Gr., die gen Frauenstein 17 Sch. 36 Gr. 12 Heller, die Heerfahrt nach Böhmen aber 20 Sch. 46 Gr. 2 Heller. Es ist aber von Interesse aus der Rechnung auch zu ersehen, wie diese Heerfahrten von der Stadt ausgerichtet wurden. Bei der Heerfahrt nach Böhmen geschah dies auf folgende Weise.

Die Heerfahrt wurde am St. Marien-Magdalenentage angetreten und dauerte, wie die Rechnung angiöt, 6 Wochen. Hierzu richtete die Stadt zwölf gewappnete Schützen und zwei berittene mit „czwen redelichen festen vnd guten waynen mit fuller ladunge" aus. Zu dieser vollen Ladung wurden aber ausgegeben

Czum erstin an xiii gr. vi heller vor czwey schog brote hanße erler.

Item xii gr. vor czwey ß brote Junge schilpache, das brot as eczwas cleyne.

Item i ß xx gr. vor eyne halbe thunne putter vnd eyne lbe thunne keze gekoufft czu deme hoffemeyster von ledelow [86]).

Item xx gr. vor eyn hundert stogfysch, gekoufft czu hans lkener.

Item xxvii gr. vor zwe syten swynensfleysch, gekoufft czu ffeler.

Item xi gr. vor eyne seyte fleysch czu hans felkenere.

Item vi gr. vi heller vor czwey slügke swynenfleysch, die i byschkenicz kouffte.

Item iiii gr. vor eyn Sipmas salz in die herffart.

Item iiii gr. vor eyn Sipmas erbeys uff den wayn czum den Numan.

Item iii gr. vor hufnayle.

Item i gr. ix heller vor eyne halbe thunne czu den sen.

Außerdem erhielt noch „Caspar essiltribere" und „Symon it deme barte," wahrscheinlich die beiden Wagenführer vier roschen Biergelt, „wenn sie das wol vordinen wollen geyn n gesellen," 2 Gr. wurden den Gesellen selbst zu Bier wahrheinlich beim Abmarsch geschenkt [87]), und 8 Groschen erhielen die beiden Hemptleute (Hauptleute), Namens Hanße von resden und Hanße felkenere „czu eyner czerunge, ab sie das dorffen wurden." Fünf Groschen kostete es aber noch bei meister vlriche maler, vor den bannyrn zcu machenn vnd die osen uff das geczelt widdir zcu malene vnd zcu bereytenn."

So ausgerüstet, die Wagen mit den Rathspferden und ußerdem je zwei Pferden bespannt, dazu noch bei jeden Wagen ein Pferd für den Anführer, die von den Bürgern gestellt erden mußten, zog die Mannschaft zum Feldzuge aus. Jeder öldener bekam für die ersten vierzehn Tage 20 Groschen mit, ls worauf die Heerfahrt, wie es scheint, regelmäßig berechnet urde. Als aber die Mannschaft länger außenblieb, wurde en zurückgebliebenen Frauen und Müttern derselben wieder für ierzehn Tage 20 Groschen ausgezahlt.

Cap. XIII. Bratengeld zählt zu fünfzehn Malen eine ost von 1 Groschen 12 Heller auf, ohne daß dabei näher ngegeben ist, an wen und aus welchem Grunde die Summe ezahlt wurde. Der ganze Betrag dieser Ausgabe machte 25 Gr.

86) Lödla = Oberlödla.

87) Natürlich wurde auch schon beim Abschied selbst getrunken. s. o. S. 490.

Cap. XIV. Hern geschengke enthalten Ausgaben f
Wein, den entweder die Herrn Räthe vertranken oder d
durchkommenden hohen Personen geschenkt wurde. Diese Pe
sonen sind z. B. Churfürst Friedrich, dessen Gemahlin (vnß
gnedigen frauwen der Jungen herczogen Friedrichs frauwen" [88]
Herzog Sigismund, die Bischöffe von Naumburg und Mer
burg, der Graf Heinrich von Schwarzburg, der Official v
Zeitz, und andere mehr. Der Wein, nach „stobichen" u
„Virteln" berechnet, war theils Landwein, theils „Koczschebe
ger," welscher und „reynfall." Am meisten geschätzt scheint d
„Koczscheberger" gewesen zu sein, der für gewöhnlich d
hohen Personen geschenkt wurde und wahrscheinlich aus d
Meißnischen Gegend herkam. Die Ausgabe für diese Wei
geschenke betrug im Ganzen 7 Schock 40 Groschen.

Daß der Weinkeller der Stadt damals gut besorgt wa
sieht man noch näher aus

Cap. XV., welches unter Inlage die Ausgab
für die neueingelegten Weine und Methe enthält. E
wurden im Ganzen 3 Kufen, 6 Faß und 1 Viertel Lan
weins [89]), zusammen etwa 38 Eimer haltend, 5 Fuder
Viertel Kotzscheberger, 11 Eimer Meth [90]), 4 Faß welsch
Wein und eine Lage „Reynffall" eingelegt. Der Eimer Lan
weins wurde mit 15, 21 und 30 Groschen bezahlt, für da
Fuder Kotzscheberger [91]) findet sich dagegen 10 — 12 Schoc
für die Lage Reynfall 3 Schock 30 Groschen, für den Eim
Meth 55 Groschen — 1 Schock 2 Groschen angesetzt. Di
ganze Ausgabe dafür betrug 104 Schock 34 Groschen 16 Helle

Dazu kommt noch nach

Cap. XVI. die Inlage des birs, von welchem 16 Faß
das Faß zu 1 Sch. 26 — 30 Groschen, eingelegt wurden
Im Ganzen kosteten die 16 Faß Bier 23 Schock 41 Groschen
wozu aber noch für die „Helffersknechte" 31 Groschen 12 Helle
kamen, so daß die ganze Ausgabe dieses Capitels 24 Schoc
12 Groschen 12 Heller betrug.

In keinem der bisherigen Capitel ist von einer Besoldung
die Rede, welche die Beamteten des Rathes erhalten hätten
In der That wurden auch jedenfalls sämmtliche Stellen des
Rathes ursprünglich unentgeltlich als Ehrenstellen verwaltet
und den Rathspersonen nur alsdann, wenn sie im Amte Ver-

88) Die Kurfürstin Margaretha geb. Erzherzogin von Oesterreich.
89) Als besondere Art davon wird der „kampwyn" genannt.
90) Dieser wurde von Zwickau bezogen. S. o. S. 491.
91) Wie viel Eimer das Fuder gehalten habe, läßt sich nicht erkennen.

tungen hatten, wie z. B. bei Reisen, das Nöthige aus der mmereikasse gewährt. Hierfür gibt besonders das oben mit- heilte Cap. IX. der „Gemeynen Ußgabe" zahlreiche Beweise denen man ersieht, daß man es aber auch fast bei keinem thstage, bei keiner Besichtigung und bei keiner sonstigen sprechung an der nöthigen Speise und dem nöthigen Ge- nke zur Stärkung der Rathsherrn fehlen ließ. In dem n folgenden

Cap. XVII. finden sich jedoch auch die Anfänge fixer Be- ungen verzeichnet. Diese Besoldungen sind als der Hern sindelon rubricirt und waren freilich, den jetzigen Ansätzen ür gegenüber, nur sehr gering. Der Bürgermeister erhielt, es in Allem, 2 Schock 20 Groschen [92]), der Stadtschreiber Schock 20 Groschen, jeder der beiden Weinschenken 2 Schock, attes Eszschudelle, der Botendienste verrichtete, 1 Schock. ß der Kammermeister, der Baumeister Etwas erhalten hätte, von findet sich in der Rechnung Nichts erwähnt. Dagegen d noch an „Mattes Eszschudelle," „Claws den Margktmeister" d „Jurgen dem knechte" für einige Ellen „Hoffegewande" Schock 30 Groschen 9 Heller verrechnet. Da diese Posten ch mit unter der „Hern Gesindelon" stehen, so muß man nehmen, daß diese Beamteten sie ebenfalls für ihr Amt zu dern gehabt haben; das „Hoffegewande" kann aber nichts anderes als eine Art Uniform gewesen sein, die bei Mattes schudelle und dem Marktmeister, wie hinzugefügt ist, roth d grün war. Im Jahr 1439 war sie schwarz und grün. de Elle „hoffegewande" wurde denselben mit 7 Groschen be- lt. Das Verhältniß scheint hiernach so gewesen zu sein, ß ursprünglich jeder Marktmeister und jeder Stadtknecht das offegewande von der Stadt selbst fertig erhielt, wofür aber äter das Geld gegeben wurde [93]).

Cap. XVIII. enthält sodann die Ausgabe für den Thür- er (deme Thormere), der im Ganzen 1 Schock 50 roschen, in der Regel an jedem Montage 2 Groschen erhielt.

Cap. XIX. gibt an, was vom Kammermeister an den raumeister zur besondern Verrechnung abgeliefert wurde, und dlich

Cap. XX. die Besoldung, welche man deme fehme- nechte mit namen dem czuchtigere (sie betrug 1 Schock Groschen) gab.

92) Die Rechnung für 1439 sagt „zcu sinem essen" womit er, ie schon oben erwähnt, den Herren Rathskumpanen regaliren mußte.
93) Die Zuthat erhielten sie von der Stadt selbst geliefert. . o. S. 487.

Hiermit schließt die Rechnung, insoweit sie von d Kammermeister gelegt wurde.

Als einen Nachtrag zu dieser Rechnung enthält jed das Rechnungsbuch auch noch außerdem die Rechnung Baumeisters Byschkenycz, die neben der das Kammermeist um deswillen nicht unwichtig erscheint, weil, wie sich aus d Positionen der Rechnung ergibt, die Befugnisse des Baum sters nach der Rathsverfassung ziemlich umfänglich gewe sein müssen.

Der „Buwemeister" führte nicht blos die Aufsicht über Bauten der Stadt, er hatte zugleich die Aufsicht über d Marstall und die Ziegelei. Zu diesen Geschäften hatte er sei eigene Casse, über die er nach Ausgabe und Einnahme alljä lich ebenso, wie der Kammermeister, Rechnung zu legen hat

Seine Einnahme bestand theils in dem, was er v der Kämmerei zur Bestreitung seiner Ausgaben erhielt, the aus dem Verdienst der Stadtpferde, theils aus dem Erlös f verkauften Kalk und verkaufte Ziegel aus der Ziegelei.

Der Beitrag aus der Kämmerei betrug für dieses Ja 71 Schock 45 Groschen, der Verdienst der Stadtpferde für g leistete Fuhren und Bestellung von Aeckern brachte 5 Sch 12 Groschen 13 Heller ein, für Kalk wurden 10 Schock Groschen 15 Heller [94]), für Ziegel 5 Schock 42 Groschen Heller [95]) gelöst. Im Ganzen nahm der Baumeister 92 Schock 46 Groschen 17 Heller ein.

Davon waren an Ausgaben für den Marstall 23 Scho 52 Groschen 15 Heller, für die Wagenknechte an Lohn 13 Scho (wöchentlich 15 Groschen) und 57 Schock 9 Groschen 2 Hell „gemeyne ußgabe" zu bestreiten. So belief sich die Summ der Ausgaben auf 94 Schock 1 Groschen 17 Heller, so da auch hier ein kleines Deficit übrig blieb.

94) Der Scheffel Kalk kostete 3 Groschen.
95) Das Hundert Ziegel wurde mit 5 Groschen bezahlt.

# VI.

## Ueber die Ausgrabung zweier Hünengräber an der Storchsecke in der Leine,

am 2. Juni, 10. August und 18 September 1852.

Drei Berichte von den Herrn Pfarrer Dr. **J. Löbe** und Amtsactuar **B. v. Hopffgarten-Heidler.**

---

### A.

Schon als im Jahre 1836 die Grabhügel bei Lohma auf em Hau „Himmelreich" in der Leine unter der Leitung des un verstorbenen Pfarrers Dr. Winkler zu Lohma aufgegraben ourden [2]), war es bekannt, daß außer jenen noch mehre Grabügel in demselben Walde wären [2]), namentlich auch an der ogenannten „Storchsecke," und seit dem Bestehen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes st es wiederholt der Wunsch der Mitglieder derselben gewesen, ine Ausgrabung dort zu veranstalten. Es wurde daher die Nachricht, welche von unserm verehrten Mitgliede, Herrn Oberforstmeister von Hopffgarten, jüngst der Gesellschaft bekannt gegeben wurde, daß Seitens der Forstverwaltung der Untersuchung jener Hügel für dieses Jahr nichts entgegenstehe, von derselben mit Freude und Dankbarkeit aufgenommen und in der Maiversammlung beschlossen, daß die jährlich zur Auf- und Untersuchung vaterländischer Alterthümer bestimmte Excursion dorthin gerichtet werden solle. Als Termin wurde der 2. Juni festgesetzt.

Nachdem sich nun am genannten Tage eine namhafte Anzahl von Mitgliedern in Nobitz versammelt hatte, brach man

---

1) J. Winkler, über die Grabhügel in der Leine, in den Mittheilungen aus dem Osterlande, Bd. I. S. 188 ff.

2) Winkler, a. a. O. S. 208 f.

von da nach 7 Uhr früh auf und begab sich unter Führu
des Herrn Förster Loose zu Wilchwitz nach der etwa 10 Mi
ten östlich von Nobitz gelegenen Storchsecke, einem von
nach W. zungenähnlich vorspringenden Holzstreifen der Lei
an welchem der Langenleubaer Marktsteig oder Stadtw
vorbeiführt. Gegen 50 Schritt waldeinwärts erheben
16 theils höhere, theils niedrigere, regellos neben und h
ter einander liegende Hügel, welche sämmtlich bewaldet si
Die Gesellschaft erkannte sie als Grabhügel an und
schloß den vordersten nach Westen, einen der höchsten, aufz
graben. Im Umfang maß derselbe 80 Schritte, war 8 F
hoch, und hatte oben eine etwas eingedrückte Plattform v
mäßiger Größe. Zur Förderung der Arbeit, welche von
zum Theil schon bei den früheren Ausgrabungen thätig gew
senen Holzhauern ausgeführt wurde, beschloß man den Hüg
nicht horizontal nach seiner ganzen Breitendimension aufz
decken, sondern vertikal eine etwa 4 F. breite Einfahrt einz
graben und zwar von der Mitte aus nach Osten. Nachde
die Arbeiter, welche von der Mitte aus einschlugen, schon ba
auf einige kleine Urnenscherben und Spuren von Holzkoh
gestoßen waren, gelangte man 4½ F. tief auf ein nicht unb
deutendes Lager von Scherben — eine gute Vorbedeutun
daß wir nicht vergebens suchen würden. Und in der Th
fanden wir, 6½ F. tief ostwärts etwa 4 F. von der Mitte z
erst eine schöne Urne (A), welche unter dem Freudenrufe d
Versammelten der Erde enthoben wurde, und bald darau
beim Weitergraben, etwas westlich davon höher, 5½ F. ti
liegend, eine größere Urne (B). Beide waren ganz unbesch
digt, letztere nur wenig am Hals verletzt; sie waren steinha
und nicht von Wurzeln durchwachsen.

Beim Weitergraben von O. nach W. wurden zum The
in gleicher horizontaler Lage mit den Urnen, zum Theil tiefe
liegend gefunden: einzelne Knochen, eine halbe, etwa 3 Z
lange Knochenröhre von ziemlich frischer Farbe, aber in gan
versteinertem Zustande, einige Stücken einer breccienartigen Masse
ein Stück schwarze, pechartige Masse, ein Stück Kinnlade
welche Anfangs als ein verwitterter Sandstein erschien, deren
eigentliche Natur sich aber alsbald nach der Reinigung von
der anklebenden Erde aus einigen wohl erhaltenen, mit unver
sehrter Glasur überzogenen Backenzähnen ergab. Von diesen
Zähnen brach der zweite von hinten bei leiser Berührung ab
Noch wurden zwei handgroße Steine gefunden, von denen
man nach ihrer Entfernung von einander glauben konnte, daß
sie zu beiden Seiten des Leichnams gelegen hatten, ohne daß

ı jedoch der Vermuthung Raum geben konnte, daß sie
a Theile einer grabartigen Steinkammer gebildet hätten, da
er ihre Zahl noch ihre Größe dazu ausreichend gewesen
würde. Man hielt übrigens diese Steine für Porphyr.
Schon gewann es den Anschein, als wenn die genannten
ücken die ganze Ausbeute unserer Arbeit wären, da man
s Theils der Sohle des Hügels ziemlich nahe gekommen
:, andern Theils die Wände der Einfahrt nach S. und
ziemlich tief ausgekellert hatte: als man fast im Mittel-
kt des Hügels, nach unserer Orientirung etwas nördlich,
F. tief auf eine Urne (C) stieß, welche sich bald als von
ßerm Umfang als die beiden vorigen, ankündigte. Un-
chtet aller Vorsicht konnte dieselbe nur stückweis zu Tage
ördert werden, und die Brüche zeigten, daß sie nicht erst
r der Arbeit zerbrochen, sondern vielmehr durch die Nässe
umliegenden und durch die Schwere der darüber liegenden Erde
on vorher zerdrückt war. Sogleich darauf meldeten die Ar-
ter, daß sie auf den natürlichen Boden angekommen wären,
o die Arbeit wurde, da es inzwischen gegen 3 Uhr geworden
r, für heute eingestellt, doch sollte sie nach dem Wunsche meh-
er Gesellschaftsmitglieder im Spätsommer fortgesetzt werden.
Vergleichen wir unsern Fund mit dem in den Hügeln
n „Himmelreich", so ergibt sich, daß die Hügel an der Storchs-
e jenen, bis auf Weniges, ganz gleich sind.
Erlauben Sie mir vorher eine Vermuthung über den
amen „Storchsecke." Sollte man an den Storchvogel
bei denken müssen, so möchte wohl männiglich auffallen,
e hierher Störche gekommen wären. Denn, so viel mir be-
nnt ist, sind in hiesiger Gegend nie Störche heimisch ge-
sen, und wäre es, so würden sie sich schwerlich diesen hohen
unkt zum Wohnplatz ausgewählt haben, da sie, gemeiniglich
Niederungen, an Flußufern, Morästen und feuchten Wiesen
usend, dazu in den nahen Pleißenufern mit ihren Auewiesen
ien günstigeren Platz gehabt hätten. Der geringe Sumpf-
den um die Gräber kommt hierbei kaum in Betracht. Ich
rsuche eine andere Erklärung. Bekanntlich gelten alte Leichen-
ätze und Todtenäcker in der Meinung des Volkes als nicht
heuer, man glaubt an ein „Umgehn" der Geister der Ab-
schiedenen, man hat allerhand Geräusch und Spuk dort
rnommen. Das Stammwort unsers neuhochdeutschen Wor-
s stören heißt im Althochdeutschen storan, storian [3]) und
at weiter herab auch die Bedeutung treiben, wandern, im

3) Graff, Althochd. Sprachsch. IV., 707.

Lande umhergehn, besonders in der Intensivform stor (storchen) [4]). Es scheint also das hier in Frage steh storch... von jenem storian, storchen (storgen) herzukom und die Waldecke zu bedeuten, wo es umgeht [5]). Oder gibt auch ein alt- und mittelhochd. Wort storie, Ges Schaar [6]), sollte die Storchsecke vielleicht ein alter Wahl und diese Hügel die Begräbnisse der hier Gefallenen s Gegen letztere Vermuthung spricht freilich der Umstand, sich in den Gräbern, wenigstens in den aufgedeckten, gar ni fand, was an einen hier beigesetzten Kämpfer erinnern kön

Die Hügel nun selbst anlangend, so liegen sie, schon bemerkt, in keinem erkennbaren Verhältniß zu einan sondern regellos neben und hinter einander, und sind bald g ßer, bald kleiner.

Beim Aufdecken kommt man nach einer schwachen Waldstreu entstandenen Humusschicht auf Lehm, welcher ti unten Anfangs schwächer, dann stärker mit Ackererde verme ist. Oben trocken beginnt der Boden schon einige Fuß merklich feucht zu werden und wird unten ziemlich naß. der Sohle kommt wieder natürlicher Boden. Sand fand hier gar nicht. Ohne Zweifel sind diese Hügel von Mate aus der unmittelbaren Umgebung aufgeworfen worden, wo auch der sumpfige Boden um die meisten Hügel herrührt.

Der Inhalt der Hügel war ganz wie in denen Himmelreichshau. Die Bestattung schien folgender Maßen sich gegangen zu sein: Auf den Boden platt oder in e seichte Vertiefung hatte man die Urne C gestellt, zu welch Zwecke aber — da hier keine Verbrennung der Leiche St gefunden hatte und also keine Knochen oder Asche davon e zulegen waren — ist unbekannt. Auf diese Urne ward E geworfen und nun der unverbrannte Leichnam gelegt, in w cher Stellung, ob in liegender oder sitzender, war nicht zu mitteln, doch gewiß mit dem Gesicht nach Osten gerichtet. Füßen wurden die beiden Urnen A und B gestellt, der Lage in verschiedener Höhe fast vermuthen läßt, daß sie

4) Adelung s. vv. Stören u. Storger.

5) So sagt Glaser (Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünbe Darmstadt 1816 S. 12 f.): bei Grünberg in Hessen ist ein von Gä ten eingeschlossenes Feld, welches der Heeg heißt, in demselben si Spuren von Gräben zur Einfriedigung; an einen dieser Gräb knüpft sich die Sage, daß es hier spuke, der Platz heißt die Wande gasse, wandern aber ist in Wetterauer Mundart s. v. w. umgehe spuken.

6) Graff, a. a. O. S. 710.

hiedener Zeit der Grabbereitung beigesetzt wurden. Wir
en, wenn wir uns genauer orientirt gehabt, namentlich
unsere scheinbar direkt von O. nach W. gehende Richtung
s mehr OS. und entgegengesetzt mehr WN. genommen
n, sicher horizontal in der angegebenen Folge auf die
egrabenen Gegenstände gekommen. Daher wurde es auch
diese Art von Ausgrabungen für zweckmäßig gehalten, sich
einem Compaß zu versehen. Die Brandspuren, welche sich
den ziemlich hochgelegenen Kohlenresten ergaben, nebst
einzelnen Urnenscherben, deuteten auf ein erst kurz vor
gänzlichen Vollendung des Hügels noch gebrachtes Todten-
, während das Hauptfest, wie das reichere Urnenscherben-
zeigte, früher, nach der gänzlichen Ueberschüttung des
nams mit Erde und nachdem der Hügel zur Hälfte auf-
uft war, gefeiert worden zu sein schien.

Von den aufgefundenen Urnen ist die oben mit A be-
nete 5⅔ Z. hoch, hat am Bauch 16½ Z. im Umfang und
Halsrande etwas über 3 Zoll im Durchmesser; sie ist von
em Thon, auf der Töpferscheibe gedreht, hat 2 engöhrige
kel in der gewöhnlichen Weise und Verzierungen an und
r dem Hals. Nachdem diese Urne ihres, aus bloßer Thon-
bestehenden Inhaltes entledigt worden war, gewahrte man
Boden und an den Seiten an mehreren Stellen einen
en schimmelartigen Ueberzug. Die Urne B, reichlich 6½ Z.
, am Bauch fast 23 Zoll im Umfang und am Hals
Z. im Durchmesser, ist von schwarzer Masse und von
rer Arbeiter als A, hat ebenfalls Henkel und reiche und
ne Verzierungen. Von diesen Verzierungen sind die am
se wie mit einer Schnur eingedrückt und die dadurch her-
ebrachten Vertiefungen mit einer weißen Erde ausgestrichen.
enthielt ebenfalls nur Erde, aber keinen Schimmel. Die
erben der großen Urne C sind gleich der Urne B schwarz
Farbe und am Halse ebenso weiß verziert, im Innern ge-
rte man hier und da einen schleimigen Ueberzug, wie von
r Schnecke. Die Scherben, welche oben auflagen, waren
schwarzer Masse, zum Theil von derselben Zeichnung, wie
Urne, ja ein Stück zeigt dieselbe weiße Verzierung wie
Urne B.

Spuren von Asche und Knochen und metallne Gegen-
de fanden sich also hier in den Urnen ebenso wenig als in
en am „Himmelreich;" bemerkenswerth aber ist es, daß
hier auch sonst gar nichts vorfand, was man anderwärts
solchen Gräbern, auch in denen am „Himmelreich," aus-
raben hat, wie messer- oder hackenartige oder sonstige Ge-

genstände von Stein nicht einmal außer den Urnen Z
oder Näpfe [7]).

Es wurde gefragt: wie kommt es, daß anderwärts in
Hügeln mehre Urnen gefunden wurden, hier nur 2 oder
Es ist gerade nicht unmöglich, daß sich in dem von uns
Theil aufgegrabenen Hügel beim Weitersuchen noch einige
den; wiewohl es zweifelhaft ist, da der Hügel in gehö
Dimension von der Mitte wie nach Osten, wo die 2 U
gefunden wnrden, so auch nach W. durchsucht worden
Ueberhaupt aber ist die Zahl der beigesetzten Urnen auch
derwärts sehr verschieden. Damit hängt wohl die Frage
sammen, welchen Zweck die Nebenurnen gehabt? Mit
stimmtheit weiß man es nicht, indeß ist die Vermuthung n
unwahrscheinlich, daß sie Speis und Trank enthalten ha
zur Wegzehrung für die Todten [8]). Daraus ließen sich
die Schimmelspuren in der Urne A erklären, welche sehr w
scheinlich von einem animalischen Inhalt herrühren. Wo
aber die Zahl der Nebenurnen hindeutet, ist ganz unbeka
ist dabei das Ansehen des Bestatteten maßgebend gewes
oder kann man daraus die Anzahl seiner Nachgelassenen
kennen, deren etwa Jedes ihm eine Urne als Ehrengesch
ins Grab mitgegeben?

Natürlich kann für die Grabhügel hier und am „Himm
reich" die Meinung nicht angesprochen werden, daß in Ein
Hügel mehrere Leichname bestattet worden wären, da e
keine Verbrennung stattgefunden hat und in jedem einzel
Hügel sich nur Reste von einem Leichname finden. Ueberha
aber ist die Annahme des Bestattens Mehrerer in Einem Hü
außer etwa mehrer in einem und demselben Kampf Gefallen
sehr problematisch, wenn nicht unstatthaft, da ja die Hü
dann wieder hätten aufgerissen werden müssen, was als e
Störung der Todten die Religiosität selbst heidnischer Völ
schwerlich gestattet haben würde. Wurden wirklich Familie
begräbnisse errichtet, deren in Skandinavien unter dem Nam
Ættehøie vorkommen, etwa für Herrn und Frau des Hau
oder sonstwie, so sind diese gewiß in den Doppelgräbern
suchen, wie deren eins am Himmelreich sich vorfand [9]), o
allenfalls in den niedrigen Hügeln, wie denn östlich am Fu
des von uns an der Storchsecke geöffneten größeren
kleiner liegt.

---

7) Winkler a. a. O. S. 197 f.
8) Vergl. Klemm, Handbuch der german. Alterthumskunde S.
9) Winkler a. a. O. S. 190.

Fragt man weiter, welcherlei Leute in solchen Hügeln igesetzt sein mögen, ob Personen jedes Standes oder blos die oeln und Freien des Landes? so wird wohl die überwiegende timmenmehrheit sich zu letzter Meinung neigen, denn das ufwerfen solcher Hügel läßt mehr Umstände voraussetzen, als an in alter Zeit mit Hörigen und Eignen zu machen pflegte.

Sollte endlich Jemand Beantwortung der Frage wünschen, elcher Zeit und welchem Volke, nämlich dem germani- en oder slavischen, diese Hügel angehören, so ist dem immer ch ein Spielraum gegeben. Man könnte sie den Slaven schreiben wollen, deren Stämme in unserm Lande und mentlich in den Gegenden hausten, wo sich unsere Hügel finden, und negativ so argumentiren: „nach Tacitus [10]) war e germanische Sitte, daß sepulcrum cespes erigit — unsere ügel aber sind gewiß mehr als eine einfache Rasenüberdeckung r Leiche; dann sagt derselbe von den Deutschen: monumentorum duum et operosum honorem ut gravem defunctis asper- ntur — unsere Hügel, wenn auch allerdings keine operosen d kunstvollen Bauwerke, hätten doch gewiß Gewicht genug habt, um den darunter liegenden Todten sehr beschwerlich zu erden. Also dieß paßt wenigstens nicht gut auf die von acitus beschriebenen Sitten der Germanen. Indeß möchte ich gegen zu erwägen geben, daß sich diese Beschreibung bei acitus zumeist nicht auf die Germania magna, wozu unser and gehörte, sondern auf die Süd- und Weststriche bezieht d daß bei andern Stämmen wesentliche Modifikationen Statt funden haben können, ja von den nordischen Germanen weiß an es, daß sie höhere Hügel über ihren Todten aufgeworfen aben [11]), und wenn, wie sich auch mit sprachlichen Gründen achweisen läßt, die später eingewanderte und noch jetzt rhandene Bevölkerung des Pleißengaues, welche man ge- einiglich für Slaven hält, Niederdeutsche sind, so könnte cht gut hier in der Mitte Deutschlands, wenn wirklich auch er die von Tacitus beschriebene Sitte der Todtenbestattung alt gewesen wäre, jene niederdeutsche, mit derjenigen der ordischen Germanen verwandte, seit der spätern Einwanderung latz gegriffen haben, und wir hätten dann in unsern Grab- ügeln wirklich germanische Alterthümer. Ja lassen Sie uns icht übersehen, daß selbst der Name Hünengräber (Hünen- etten) niederdeutsch ist (hünenbedden), mag man es nun als

10) Germania cap. 27.
11) Leitfaden zur Nord. Alterth. a. a. O.

Ruheſtätten der Todten [12]), oder, wie gewöhnlicher, als S
ſengräber [13]) überſetzten, und daß er ſich bei uns immer
halten hat, wie das Chronicon Altenburgicun vom J
1594 (welches nach Meyner [14]) in Manuſcript im Stadtra
archiv zu Altenburg aufbewahrt wurde) beweiſt, wo ſie Heun
oder Hünenhügel genannt werden. Wäre dieſe Annahme r
tig, ſo würde unſern Hünengräbern kaum ein höheres A
als von 1000 Jahren zuzuſchreiben ſein. Es kann zwar
der Annahme eines ſo geringen Alters Bedenken erregen, war
nicht Eiſen- oder ſonſtige metallne Geräthe oder Waffen
dieſen Gräbern vorkommen, indeß wenn — wie man annehn
muß — jene niederdeutſche Bevölkerung eine vornehmlich ac
bauende war, ſo wird ſich leicht erklären, warum keine Waf
ſich vorfinden. Aber mir will es ſcheinen, daß gerade
Hügel ſelbſt und ihr Inhalt auf eine jüngere Zeit ſchlie
laſſen; zum Aufwerfen ſo hoher Hügel brauchte man ge
Geräthſchaften und Werkzeuge, wie ſie in der Germa
magna in der älteſten Zeit kaum vorhanden waren, wenigſt
nicht bekannt ſind, dann weiſen die in unſern Gräbern
fundenen Urnen mit ihrer Form und Verzierung gewiß
eine, in der Kunſt vorgeſchrittene, alſo ſpätere Zeit hin [15]).

Dr. **J. Löbe,**
d. Z. Geſchäftsführer d. G. u. A. G. d.

**B.**

Nachdem am 9. Auguſt, nach dem Beſchluſſe der Geſe
ſchaft, Herrn Hauptmann v. Stieglitz und der Unterzeichn
den ſüdöſtlich von dem am 2. Juni d. J. aufgegrabenen Hüg
liegenden den an Ort und Stelle anweſenden Arbeitern bezei
net hatten, (worauf dieſelben ſofort zum Ausgraben ſchritten
ſammelten ſich am folgenden Tage, den 10. Auguſt, mehre
Mitglieder der Geſellſchaft an der Stätte. Da die beabſichtig
Bloslegung des ganzen Hügels aber zu viel Zeit in Anſpru
genommen hätte, ſo wurde beſchloſſen, wiederum in ähnlich
Weiſe wie bei dem vorigen einſchlagen zu laſſen. Nachde
man ſo in dem 8 Fuß hohen Hügel etwa 5 Fuß gegrab
hatte, erſchienen wieder, wie in jenem, ſcheinbar Knochenreſt
die ſich wie verſteinert darſtellten, und unmittelbar darunt
Kohlenſpuren. 6½ F. tief ziemlich inmitten des Hügels wur

12) Klemm S. 102, u. Adelung s. v. Henne.
13) Grimm, deutſche Mythologie S. 299.
14) Zeitſchrift für das Fürſtenthum Altenburg. Bd. 1. S. 36
15) Siehe jedoch den 3. Bericht S.

Urne gefunden, welche jedoch nur in Scherben herauskam.
iter nach Osten gegen 6 Fuß tief zeigten sich die Schenkel-
hen der Leiche, welche auf einer Steinlage gelegen zu haben
n, die Knochen selbst gekreuzt; unter den Knochen, 1 Fuß
r, ein kleines napfförmiges Gefäß und wieder 1 Fuß tiefer,
der Napf, rückwärts nach Westen zu, eine größere Urne,
)er zerdrückt und in Stücken, so daß in ziemlich gerader
e von W. nach O. aber in verschiedener Höhe, doch in
lich gleicher Entfernung, die genannten 3 Gefäße gestanden
en. [16]).

Dr. J. Löbe.

## C.

Die nach dem Berichte sub B. bereits am 10. August
. begonnene Aufdeckung eines zweiten Grabhügels im Be-
„Storchsecke" ist den 18. September d. J. von mehreren
gliedern der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesell-
t des Osterlandes fortgesetzt worden und hat zu folgenden
ltaten geführt.

Nachdem der mittlere Theil des Grabhügels weiter, und
r etwa 2 Ellen tief ausgegraben, fand man:

am südöstlichen Theile der Ausgrabung vielleicht 2 Ellen
vom muthmaßlichen Mittelpunkte des Hügels entfernt,
theilweis über die Bodenfläche emporragend eine anschei-
nend große Urne, deren Weite vielleicht einen Fuß betragen
konnte und welche aus einer röthlichen, geglätteten Masse
bestand. Allein die Urne bestand nur noch aus einzelnen
an einander passenden Scherben, welche nach Entfernung
der sie umgebenden Erde auseinander fielen. Das Innere
der Urne war mit Erde und röthlichen Scherben angefüllt.

Bereits bei der, am 10. August d. J. stattgefundenen Aus-
ung hatte man in der Mitte des Hügels menschliche Kno-
, und zwar anscheinend Unterschenkel entdeckt; heute fand
noch:

einen Knochen anscheinend des rechten Oberarms und
ganz mürbe Knochentheile des Schädels. Es schien, als
habe sich hier ein vollständiges Skelett befunden, dessen
Schädel nach Süden, die Füße aber nach Norden gerich-
tet gewesen waren. Die heute aufgefundenen Knochen-
Rudimente lagen ungefähr einen Spatenstich tief.

erner entdeckte man südlich vom Mittelpunkte des Hügels
t an der Stelle, wo der Schädel sich befand,

16) Die ferner noch hier aufgefundenen Gegenstände finden sich
en sub C. folgenden Berichte verzeichnet und beschrieben.

3) Ueberreste von zwei kleinen, anscheinend aus schwar Thon gefertigten Urnen. Sie befanden sich an der rec Seite des Schädels, während an dessen linker Seite

4) zwei wohlerhaltene Urnen, von denen die eine grö die andere kleiner war, aufgefunden wurden.

Die größere Urne lag auf der Seite mit der Ö nung nach Südwesten. Sie ist 6 Zoll hoch, der Du messer der Oeffnung beträgt 3½ Zoll, der Durchmesser Bodens 2¼ Zoll, der Durchmesser in der Mitte 6½ Z Sie ist mit zwei kleinen engöhrigen Henkeln von gewö licher Form versehen, der etwas geschweifte Hals ist horizontalen Linien, die obere Hälfte der Urne selbst durch einfache Linien gebildeten Zacken verziert.

Dicht an der nach Osten gewendeten Seite di größern Urne befand sich die kleinere. Dieselbe ist schlanker, zierlicher Form, 4¼ Zoll hoch, ihr oberer Dur messer beträgt 3¼ Zoll, der mittlere 3¼ und der unt 2 Zoll. Sie hat nur einen engöhrigen Henkel und zw an dem verhältnißmäßig langen, etwas geschweiften Ha Derselbe ist mit in Zacken zusammengestellten Lini welche sich auch auf den obern Theil des Urnen-Körp erstrecken, verziert.

Beide Urnen sind von ganz dunkler Färbung.

Unter diesen beiden Urnen, vielleicht 6 bis 8 Zoll tie nahe bei den Schädelresten, fand man

5) einen schwarzen, offenbar bearbeiteten Schieferstein. D selbe war ¼ Zoll stark, 5½ Zoll lang und an der ein Seite 2¼ an der andern 1¾ Zoll breit. Die 2¼ Z breite Seite war zu einer Schneide bearbeitet. Neb diesem Steine fanden sich zwei je 2¾ Zoll lange, ½ re 1 Zoll breite Stücken Feuerstein vor, von denen d eine, schmälere, eine scharfe Langseite hatte.

Endlich entdeckte man

6) in der Mitte des Hügels, ungefähr 1½ Elle tiefer, als d sub 2 erwähnten Knochen gefunden wurden mehre zum Theil sehr große, ziemlich starke Knochen, welc in der Richtung von Osten nach Westen neben einand lagen, während die einzelnen Knochen mehr die La von Süden nach Norden hatten. Die Größe der Knoch erregte anfangs Zweifel, ob dieselben als von eine menschlichen Gerippe herrührend anzunehmen seien. Na dem Ausspruche Sachverständiger, welchen die Knoch

später vorgelegt wurden, sind dieselben jedoch als menschliche, wahrscheinlich dem Skelett eines Mannes angehörende Knochen erkannt worden.

Von Wichtigkeit bei dieser Ausgrabung ist auf jeden Fall Fund von Steininstrumenten, wozu auch noch ein schon 9. August von den Arbeitern aufgefundenes Stück einer nernen Streitaxt kommt. Denn dadurch dürfte auf ein heres als 1000jähriges Alter der Grabhügel an der Storchse hingewiesen werden und hier Grabhügel zu erkennen sein, che in die älteste germanische Zeit hinaufreichen.

Altenburg, den 19. September 1852.

**Bruno v. Hopffgarten-Heidler,**
Mitgl. der G. u. A. G. des O.

# VII.

## Das Wappen der Stadt Altenburg.

Vom

Herrn Geh. Reg. und Finanzrath **Wagner.**

---

Als in den ersten Jahren des Bestehens unseres V
eins von unserm Durchlauchtigsten Protektor, Sr. Hoheit d
Herzog Joseph beiläufig die Frage aufgestellt worden war,
in das Wappen der Stadt Altenburg die Hand und die R
gekommen seyn möge, und ob wohl, wie die Sage verla
die Aufnahme des erstgenannten Wappenbildes durch den
kannten Mordanfall auf Markgraf Friedrich den Gebisse
angeblich im Jahre 1306 veranlaßt worden sey? wurden m
fache Forschungen über diesen Gegenstand angestellt, und
gab uns unser verehrliches Mitglied Herr Dr. Löbe einen
fänglichen, gelehrten, auf Quellen begründeten Vortrag ü
diesen Gegenstand, der auch in dem ersten Bande unserer M
theilungen Seite 26 und folg. des dritten Heftes abgedr
worden ist.

Als Ergebniß ging aus dieser Erörterung hervor,
jener Mordanfall wahrscheinlich im Jahre 1296 stattgefun
habe, daß die Hand in dem Altenburgischen Stadtwap
weder seit 1350 in demselben stehe, noch auf den Mordanf
wobei ein Altenburgischer Bürger seine Hand verloren ha
deute, da bis nach der Mitte des 15. Jahrhunderts keine Ha
wohl aber andere Bilder in dem Altenburgischen Wappen v
kommen, vielmehr Hand und Rose erst seit den Jahren 14
bis 1470 unter der gemeinschaftlichen Regierung der Für
Ernst und Albrecht bei Gelegenheit der Ertheilung der Ob
und Untergerichte an den Stadtrath und der Bestätigung ih
alten Privilegien in das Altenburgische Stadtwappen geko
men zu seyn scheinen.

Seit jenem Vortrage hat dieser Gegenstand in unse
Mitte wenigstens anscheinend geruht, theils wohl, weil
Hauptfrage ausreichend dahin beantwortet war, daß die Ha

Wappen ohne Bezug auf jenen Mordanfall stehe, theils
l man die Sache soweit ermittelt erachtete, daß, wenn nicht
ch einen glücklichen Zufall, kaum noch etwas mit Sicher-
hierin ergründet und nachgewiesen werden könne.

Indessen habe ich geglaubt, diesen Gegenstand nicht ganz
er Acht lassen, und hierbei vornämlich den praktischen Weg
urch verfolgen zu sollen, daß den noch vorhandenen, an
unden hängenden Siegeln Beachtung geschenkt werde und
ube mir nunmehr dasjenige, was ich in dieser Beziehung
jetzt aufzufinden vermocht habe, mitzutheilen, wenn schon
icht zum vollständigen Ziele führen, wohl aber jene frühern
ittelungen zu unterstützen geeignet seyn wird.

Es ist bekannt, daß das älteste Wappenzeichen unserer
dt aus der Zeit, wo sie noch Reichsstadt war, den ein-
igen Adler in einem dreieckigen Wappenschilde mit der Um-
st Sigillum Burgensium in Aldenburg darstellt. Die
mir bekannte Urkunde, woran ein Siegel dieser Art hing,
us dem Jahre 1268 und ist von den Zwölf der Stadt
nburg ausgefertigt, es ist jedoch das Original zur Zeit nicht
anden und wird dessen nur in einem Kopialbuche unseres
en Rathsarchivs gedacht. In solcher Weise kommt dieses
dtsiegel noch an Urkunden aus den Jahren 1275, 1292,
), 1301 und 1321 in dem Regierungsarchive hier und aus
Jahre 1314 in dem hiesigen Rathsarchive in Originalen
[1]), und noch im Jahre 1351 wurde ein solches Siegel an
Urkunde des Rathes zu Altenburg, wie sich solches aus
Bemerkung bei einer Abschrift dieser Urkunde in einem
Kopialbücher desselben Archivs ergiebt, gehangen.

Leider hat sich nun bis jetzt aus der nächstfolgenden Zeit
hiesiges Stadtsiegel oder eine Abbildung weder im Origi-
, noch eine Nachricht über ein solches auffinden lassen und
aus dem Jahre 1399 findet sich wieder eine Urkunde mit
n Originalsiegel unserer Stadt vor. Das auf diesem Sie-
dargestellte Wappen aber weicht in jeder Beziehung von
bis dahin bekannten ab; nicht nur in der Form, sondern
in den darin enthaltenen Wappenbildern [2]). An die Stelle
dreieckigen Wappenschildes tritt die runde Form, an die
Adlers eine Mauerbastion mit Zinnen, an welcher ein
ld mit dem Bilde eines Löwen lehnt, und aus welcher
er Mitte ein ziemlich schlanker bedeckter Thurm hervorragt,
an seiner Spitze mit einem Kreutze schließt. Die Umschrift

---

1) S. die Abbildung desselben Fig. 1.
2) S. die Abbildung desselben Fig. 2.

scheint S. Burgensium Civitatis Aldenburgensis zu se
Dieses Siegel findet sich noch im Jahre 1442 im Gebrau
in welchem es an Urkunden hängend vorkommt. Es gewi
jedoch den Anschein, als ob dieses Siegel nur das kleine
bei minder wichtigen Dingen verwendete Siegel der Stadt
wesen sey, denn fast gleichzeitig kommt ein zweites größe
vor, das ebenfalls eine Bastion mit Zinnen zeigt, aus de
Mitte ein niederer offener Thurm hervorragt, aus welchem
wieder ein zweiter starker mit einem ziemlich flachen Da
versehener Thurm erhebt. An der Bastion lehnt gleichfa
ein Schild mit dem Zeichen eines Löwen, außerdem aber
das Siegel rechts und links zur Seite des offenen Thurm
noch zwei Schilder, auf deren jedem ein nach den Thürm
zu gerichteter Löwe steht. Die Umschrift dieses Siegels,
bereits im Jahre 1403 an einer Urkunde der Stadt im Herz
Geheimen Archive vorkommt und sich noch an einer solc
aus dem Jahre 1466 im hiesigen Rathsarchive findet, la
S. Burgensium in Aldenburg [3]).

Hieraus geht hervor, daß die erste Umänderung des W
pens unserer Stadt zwischen den Jahren 1351, wo noch
Adler sich findet, und dem Jahre 1399, wo bereits die
Zinnen gezierte Bastion mit einem aus deren Mitte herv
ragenden Thurme in dem Wappen erscheint, stattgefunden
und es läßt sich nur vermuthen, daß diese Abänderung
Wappens zu der Zeit erfolgte, als die Stadt Altenburg
hörte Reichsstadt zu seyn oder vielleicht richtiger zu der
als die Markgrafen zu Meißen das Pleißnerland, das sie
reits seit dem Jahre 1329 pfandweise besaßen, definitiv bei
am 6. Februar 1350 zu Bautzen durch Kaiser Karl IV.
folgte Belehnung der Söhne Friedrichs des Ernsthaften
den väterlichen Ländern und insonderheit mit dem obgedac
Landestheile erhielten.

Aus den nächsten auf das Jahr 1466 folgenden Jah
in welchem, wie oben erwähnt wurde, dieses zweite Stadtsi
zum letztenmale vorkommt, ist bedauerlicher Weise bis jetzt
Siegel unserer Stadt aufzufinden gewesen und erst im Jo
1472 findet sich ein solches an einer Urkunde des hies
Rathsarchivs wieder vor und in ihm erscheinen diejeni
Wappenbilder, aus denen noch heutzutage unser Stadtwap
besteht [4]). Obwohl nun zwar dieses Siegel sich in einem
beschädigten Zustande befindet, so ist doch an demselben
genaue Uebereinstimmung mit andern besser erhaltenen Sie

3) S. die Abbildung des Siegels Fig. 3.
4) S. dessen Abbildung Fig. 4.

rücken desselben Stempels aus den Jahren 1490 und 1512, von die Originale sich in dem hiesigen Rathsarchive be- den, zu erkennen. Hiernach aber stellt das gleichfalls kreis- mige Siegel eine Bastion mit Zinnen, an welcher ein Schild scheinend mit dem Zeichen eines Löwen lehnt, und aus der ein genförmiger Thurm mit runder Haube emporragt, zu dessen er Seite die Hand, zur andern die fünfblätterige Rose steht, , dessen Umschrift sich jedoch mit Sicherheit nicht entziffern läßt.

Diese dritte Aenderung unseres Stadtwappens muß daher ischen den Jahren 1466 und 1472 stattgefunden haben und ergiebt sich daraus, daß erst sehr spät die Hand und die se in dasselbe aufgenommen worden sind. Daß jedoch die fnahme dieser beiden Zeichen in das Wappen der Stadt ht zufällig gewesen, sondern dieselbe aus irgend einem uns zur t unbekannten Grunde erfolgt sey, geht daraus hervor, ß man gar bald diese beiden Zeichen als die vorzüglichsten eile des Wappens ansah und solche ausschließlich, wie noch t, zur Bezeichnung des städtischen Eigenthums anwendete, em aus der Stadtrechnung des Jahres 1492 sich ergiebt, ß der Rath der Stadt zu diesem Behufe eine Rose und e Hand von Eisen anfertigen ließ, um hiermit, sey es rch Einprägen oder Einbrennen das städtische Eigenthum zu chnen. Es dürfte demnach kaum zu bezweifeln seyn, daß e beiden Zeichen im Jahre 1467 zu der Zeit in das Wap- n aufgenommen wurden, als der Churfürst Ernst und dessen ruder der Herzog Albrecht die Stadt mit den Ober- und edergerichten beliehe, was, wie die im hiesigen Rathsarchive findliche Urkunde nachweiset, am heiligen drei Königstage s genannten Jahres stattfand. Dabei dürfte die Hand auf e erlangte Gerichtsbarkeit, die Rose aber auf die Lage der tadt im Pleißnerlande hindeuten, wie denn auch ein altes appen der Stadt Schmölln aus dem Jahre 1463 als Unter- appen eine fünfblätterige Rose führt, und auch die Stadt cka in ihrem Wappen eine Rose zeigt, somit alle drei im ezirk des Landes Pleißen gelegenen Städte ein und dasselbe appenzeichen haben würden [5]).

Es stimmt demnach das Ergebniß dieser auf andern rundlagen beruhenden Ermittelungen über das Wappen un- rer Stadt der Hauptsache nach mit den früheren überein.

5) Dabei kann nicht unerwähnt gelassen werden, daß auch das teste bis jetzt bekannt gewordene Innungssiegel aus der Stadt Al- nburg, das der Fleischhauer daselbst, vom Jahre 1490 gleichfalls eben andern auf das Gewerbe zu deutenden Zeichen eine fünfblät- rige Rose enthält.

# VIII.

## Urkunde des Freigrafen der Grafschaf Waldeck, Henne-Weuer, über einen Ziegenrücker Rechtsstreit.

Ein Beitrag zur Geschichte der Fehme in Thüringen und Sachsen.*

---

Ik Henne weuer von keyserlicher macht des hilgen riche vnde des Ettelen wolgeborn Junckhern Junckhern Otten Grauen zco waldecken oüer siner gnaden frigenstoyle der graueschap zco waldecke frigreue Bekenne vnde do künt In vnde oüe mytteſt krafft dusses offenen vorsegelden breues vor allen frigen greuen echten rechten frigenscheffen vnde vort allen den duss breff voire komet one horen sein edder lesen dat aff hud datüm duss breues vor mich gekomen ist an de erlichen konnigklichen dingestat den frigenstol vnder der landowe by den dar ich satch in gehegeder gespanner banck gecledet myd orte vnde rechte zco richtende oüer lyff vnde ere na — — denücz

---

*) Die hier abgedruckte Urkunde, welche einen neuen Beweis dafür abgibt, daß sich die Wirksamkeit der westphälischen Stuhlgerichte auch bis in die hiesige Gegend verbreitet habe (s. o. S. 485) befindet sich im Originale im Rathsarchive zu Altenburg und ist der Gesellschaft aus demselben durch Hrn. Geh. Regierungs- und Finanz-Rath Wagner mitgetheilt worden.

Das Material der Urkunde ist hiernach ein sehr glattes und glänzendes Pergament, dabei die Schrift zum Theil sehr bleich, und mitunter fast ganz verwischt, woraus die in dem obigen Abdruck vorkommenden Lücken entschuldigt werden müssen. Aus diesem Grunde bleibt auch das Jahr, worin die Urkunde ausgestellt wurde, ungewiß, da an der Stelle, wo die Hunderte gestanden haben, sich nur eine Zahl ganz verblichener und verwischter Schriftzüge zeigen. Doch scheint dieselbe den übrigen Schriftzügen nach dem vierzehnten Jahrhunderte weit eher, als dem fünfzehnten anzugehören, mithin 1381 ausgestellt worden zu seyn. Sonst findet sich auf der Urkunde nirgends eine weitere Schrift, Zeichen oder Zahl. Von dem angehängt gewesenen Siegel sind nur die Siegelbänder noch vorhanden.

ıde gesette des hilgen romischen riches de ersame Hans Sut=
ners te sigenrücke vnde mich gar swerlich geclaget wy das
lthasar von oberitz hobetman zco siggerücke em sine husfro=
en myd freuel vnde homode oüerdadige genomen hane vnde
sine gefenckniſſe gefourt se gelick eyner myſſedederschen ge=
ocket geblocket by oren dümen vff gehangen myd mengerleyge
derer pine de vrouwen vntemlich vnde vngeborlich sin das
geschein ist vnüorschulter sache wedder god ere vnde alles
cht ꝛc. so hat de genante cleger den rath als sine naturli=
en richter angefallen vnde gebeden, das sye siner husfrowen
chen homot nicht an den leyfen wente so orer vnde siner
) mechtig zco rechte kegen den genanten oren hoüetman sin
den das — — alt nicht gediggen mochte vnde haüen vor
r gestadet das der hobetman dem genanten cleger hat vth
iem hobe genomen sine göyder vnde dar orer hulffe na dem
sich recht vff se erboden hat nicht geneyſen mochte alt wed=
r god ere vnde alles recht ꝛc. ouch hoüen em de rath eyne
ht seddelen geüen oüer eyne sache de em antreffende ist lyff
de ere vnde vor orem gerichte van om erlanget hat desel=
n seddelen hat em de börgermester myd behenden reden ane
sprochen vnde ome by sinen eren vnde guden truwen geloüet
ı den seddelen vnüorandert de he em freüelichen vnde vner=
hen voir enthelt wedder god ere vnde recht dorch solcher
ere clage vnde snoden myſſlichen frefelen vnreynen handel
m genanten cleger vnde siner frouwen van dem genanten
lthasar vnde dem rade vorgl wedderuaren yst de cleger In
)ssen vorderfflich hinder vnde schaden gekomen ist den he
de datum duss breues vor mich an dem genanten friggen=
le behalden vnde beweren wolde na vormeldinge myner sit=
cigen Ich an den vorgemelden beclagetten gedan haüe van
gen des clegers wuste se myd rechte das was — — zco
ı vnde mochten se em na frigenstols rechte h — — — ge=
nten gerichte ꝛc. Zco hat de genante cleger hude datum duss
ues vor mich an dem genanten frigenstole sinen hinderlist
de schaden der vorgeschreüenen clage halben vff den rath zco
gerücke wargemacht zcogebracht vnde behalden sunder — —
gerleige wedder begegunge des rechten vff vyrstich gulden
golde vnde vff den hobetman balthasar von oberritz vorgl.
verffzich gulden na friggenstols rechte vnde siner scheffen
— — g zeyt vff gescheden den homot den de hobetman voirgl.
sine frowen gelecht hat na vorgl mase enne wyl he von
er frouwen wegen vnde ab de frouwe nicht vmme tusent
lden geleden haüen na dem sich dan de cleger so clerlich
er pünthe vnde artykel samt vnde bysunder voirgl. zcoge=

bracht vnde behalden hat na friggenstols rechte so ist myd ort
vnde rechte erkant dat dem genanten hans Sutteners solch
behalt nymant en sal wedder dringen nach wedder leggen m
geystlichem gerichte nach myd wirtlichem gerichte heymlich e
der offenbare he en do es voir mich edder eynem andern fri
gegreüen an dussem genanten friggenstole na friggenstols rec
vorter yst erkant myd ortel vnde rechte das de genaten b
thasar vnde de rath hobetman vnde voirweser zco siggerü
voirl. dem gemelten hans Sutteners van siner frowen weg
vnde siner wegen sollen den wandel vnde bosse wedder legg
karmge kost hinder vnde schaden dar he der vorgl. clage h
ben In gekomen ist vnde nach vort In komen mach So
bode Ich allen friggegreüen echten rechten friggenscheffen all
richteren schulten vnde voirt allen des hilgen riches getruw
de hir zco geesschet vnde getogen werden vnde beuele one
oren eden se dem hilgen riche getan haüen das sey den
nanten cleger bystant rath hulffe vnde trost ton vnde fulb
geuen dat he wedder zco dem sinen om genomen ist myd
nem wedder lechten hinder vnde schaden vorgl. komen m
wert ouch sache dat se solche myne gebotte van macht
keysers vnde eyde nicht on helten vnde das vor mich eb
eynen anderen frigengreuen qweme ouch off emant solchen
halt straffede den moste vnde wolde wy dar vmme forde
vnde straffen van mutes wegen das Es en — — — — sw
worte hir Inne wyll uch wyslich vnde geborlich hauen v
hoyden uch vor schaden — as myn truwe rath — — —
voirgl. ist erkant gewyst zcogebracht vnde gesloſen na frig
stols rechte so — — hilligen heimlichen achte recht ist hir —
vnde öber sid myd my gewesen de Ersamen Johan van h
herman qwant de soget hans cruse richter hinrich soh
h — — — — piffer hinrich paweſt vnde hermen tylecken
echte rechte friggescheffen vnde ffort velemen frema scheffen
forter orkunde der warhet han ich henne friggreue voirgl. m
amt Ingl. van des hilgen riches wegen vestlichen den hangl
— — dden an duss briffe de gegeben ist am dinxtetage ne
na Sante lampertus dage anno — — — — lxxx primo.

# IX.

## Nachträge zu früheren Mittheilungen.

### Zur Erläuterung des Bd. III. Heft 3. der Mitth. abgedruckten Steckbriefs.

Von Herrn Geh. Reg. und Finanzr. **Wagner.**

---

In dem dritten Hefte des dritten Bandes der Mittheilungen unseres Vereins haben wir nach dem Originale ein Schreiben des Rathes unserer Stadt an den zu Jena abdrucken lassen, was aus sehr früher Zeit entstammend im Wesentlichen nichts anderes als ein Steckbrief hinter eine Mordbrennerbande war, welche zu jener Zeit in den sächsischen Landen hauste und, wie es schien, ihren Sitz in Bilin in Böhmen hatte, wenigstens dort ihren Stützpunkt fand an einem gewissen Jacuko. Jenes Schreiben, das wahrscheinlich aus dem Rathsarchive zu Jena entnommen ist, entbehrte aller Bezeichnung einer Zeit, in welcher jene Zustände sich ereignet hatten, und es mochte nur aus der Form der Schriftzüge geschlossen werden, daß seine Verabfassung der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts angehöre, da andere Merkmale in dem Schreiben sich nicht vorfanden, die einen bestimmten Anhalt darbieten konnten, zudem auch nirgends eine Nachricht über den anscheinenden Leiter jener Bewegungen, den Jacuko, sich auffinden ließ. Es lag dabei die Vermuthung nicht fern, daß die durch die Hussitenkriege und den Bruderkrieg von 1430 bis 1448 hervorgeführten Wirren, deren Folgen sich auch in dem im Jahre 1455 stattgefundenen Prinzenraube zeigten, jene Zustände verlassen haben dürften, wie denn häufig nach verheerenden Kriegen derartige Erscheinungen hervortreten. Gerade aber dieser Zeitraum ist einer von denen, welche noch in ziemlichem Dunkel liegen, da sich aus demselben nur wenige Schriftstücke erhalten haben, ja selbst Urkunden über kirchliche Stiftungen noch weit seltner, als aus der frühern und spätern Zeit vorfinden.

Da indessen die Rechnungen über den Haushalt unsere Stadt in eine sehr frühe Zeit hinaufreichen (sie beginnen wi bekannt mit dem Jahre 1437), so lag die Vermuthung nich fern, in ihnen wenigstens einigen Aufschluß über den vorlie genden Gegenstand zu finden. Ist dies nun zwar nicht i solcher Maaße geglückt, daß daraus mit Sicherheit der Zei punkt der Verabfassung jenes Schreibens, und somit der, i welchem unser Vaterland in jenem traurigen Zustande sich b fand, entnommen werden könnte, so haben sich doch so manch Nachweise gefunden, welche Andeutungen hierüber geben un einiges Licht in der Sache verbreiten, insonderheit aber erschein eine der in jenem Schreiben gefundenen, ganz ähnliche Hand schrift in einzelnen Stadtrechnungen aus der Zeit vom Jahr 1437 bis 1444.

Schon in der Rechnung des Jahres 1444 findet sich daß herumschweifendes Gesindel die Umgegend belästigte, i der Stadt Zwickau hatte man dergleichen aufgegriffen, wes halb der Rath einen seiner Rathskumpane dahin entsendet Aber auch in Altenburg hatte man um diese Zeit Gefangen eingebracht, deren auch noch in den folgenden Jahren Erwäh nung geschieht, wie denn im Jahre 1448 zwei solcher Miss thäter, deren Namen jedoch in jenem Schreiben nicht vorkom men, hingerichtet wurden, und ein Gleiches sich wieder i Jahre 1464 begab. Ihnen scheint man die vielfachen verhe renden Brände zugeschrieben zu haben, die seit den Zeiten d Bruderkrieges, nachdem nur erst nach den Verwüstungen d Hussiten die Stadt neu wieder erbaut worden war, zu dere großem Nachtheile stattgefunden und fortwährende Sicherheits maßregeln erforderlich gemacht hatten.

Erst aber im Jahre 1466 bis 1467 scheint diese Angel genheit ihren Schluß gefunden zu haben. Aus der städtische Rechnung jenes Jahres geht nämlich mit Bestimmtheit he vor, daß eine Mordbrennerbande in hiesiger Gegend umhe strich, deren Glieder man habhaft zu werden suchte. Zu diese Behufe bot der Rath der Stadt Trabanten auf und en sendete sie in die Umgegend. So wird gedacht, daß ma in Kriebitzsch und in Schmölln nach solchen Verbrecher suchte, daß in Wintersdorf deren aufgegriffen wurden, un daß auch in Meuselwitz dergleichen von den Trabanten betro fen wurden, daß man aber hier die Verbrecher nicht ausliefer wollte, weshalb der Rath am andern Tage eine neue Za von Trabanten dahin abordnete, um die Gefangenen in Gü oder mit Gewalt zu holen, worauf denn noch im Wege d Güte die Auslieferung erfolgte.

So hatte man denn sechs Gefangene zusammengebracht
d es begann nun am vierten Tage nach Assumptionis Ma=
in Gegenwart des Amtmanns Heinrich von Wildenfels,
s Voigtes von Plauen, des Richters, der Schöppen, der
lteſten und des Rathes die Unterſuchung. Mit dem Ver=
re ſcheint faſt gleichzeitig die Folter verbunden worden zu
n, denn zu zwei verſchiedenen Malen während des Verhörs
rd gedacht, daß man die Gefangenen „verſucht" habe, was
hl kaum eine andere Bedeutung gehabt haben kann. Zei=
hatte man auch dafür geſorgt, ſowohl zur Vornahme dieſer
rſuche, als zu etwaiger Vollziehung das erforderliche Perſo=
l zur Stelle zu haben, denn man hatte durch den „Schin=
" den „Henger" bereits anfänglich holen laſſen und man
ahlte für ihn — 19 gr. — in dem ſtädtiſchen Weinkeller für
tränke, die er während der Zeit des „Verſuchens" dort ge=
ſſen hatte. Aber auch die Gefangenen ſelbſt ſcheinen dabei
ht vernachläſſigt worden zu ſein, denn auch ihrentwegen be=
lte der Rath einen für jene Zeit nicht unbedeutenden Be=
g für Fleiſch, Fiſche, Heringe, Butter, Käſe und Brod.

Wie lange die Unterſuchung gewährt haben möge, ergiebt
aus der Rechnung nicht, wohl aber geht daraus hervor,
der Henger nur neun Tage hier war, was annehmen
t, daß die ganze Verhandlung nicht länger gedauert haben
ge, da derſelbe bereits, als das Verhör begann, hier war,
ihm auch die Vollziehung des Urtheilsſpruchs oblag. Zwei=
l machte der Rath im Verlaufe der Verhandlungen Mel=
gen an den Churfürſten nach Meißen, einmal an die ver=
twete Churfürſtin Margarethe nach Koldiz, durch Boten
ſendete er Warnungsbriefe nach Zwickau und Pegau, wohl
h nach andern Städten, wiewohl deren Namen nicht ge=
nt werden.

Wer nach Schluß der, wie es ſcheint, neuntägigen Unter=
ung das Urtheil fällte, wie es lautete und ob ſolches dem
urfürſten oder der Churfürſtin Margarethe zur Beſtätigung
gelegt worden war, darüber ergiebt die Rechnung keine
chricht, wohl aber geht daraus hervor, daß vier von den
s Gefangenen zum Tode verurtheilt worden waren, denn
finden ſich in dieſer Beziehung in der Rechnung folgende
i Ausgabepoſten:

Item v gr. ix heller für tuben den henger fur getrencke als
er richte.

Item iiij ß Thuben dem Hengere iiij man zu richten mit
feure vnd von verſuchen.

es dürfte hiernach um ſo weniger zu bezweifeln ſein, daß

die Uebelthäter durch Feuer zum Tode gebracht wurden, a
sich noch eine weitere darauf hinweisende Post

Item xxi gr. fur Holcz dieselben zu richten vnd dem knech
zu furlon

vorfindet.

Was mit den beiden andern Gefangenen vorgenomm
wurde, ergiebt sich aus der Rechnung nicht, doch scheinen dur
diese Hinrichtungen die wahren Uebelthäter getroffen und der
Gehülfen dadurch entweder von ähnlichen Missethaten abgeh
ten, oder aus der Gegend verscheucht worden zu sein, da
den nächst darauf folgenden Jahren in der Rechnung sich kei
weitere Spur von einer derartigen Mordbrennerbande find
und erst im Jahre 1475 eine solche wieder auftauchte,
einen abermaligen bedeutenden Brand in der Stadt verursa
haben mag, weshalb der Rath sich veranlaßt sah, sofort
sondere Maaßnahmen zur Sicherheit der Stadt vornäml
dadurch zu treffen, daß Wächter in die Thore bestellt und
Circkelern (Nachtwächtern) der Stadt noch zeitweilig Hül
wächter beigeordnet wurden, in Folge dessen im Jahre 14
abermalige Hinrichtungen stattfanden, wobei ein nicht min
rasches Verfahren eingehalten wurde, denn den Gefange
wurde am dritten Tage nach Pauli Bekehrung „zugese
(wahrscheinlich verhört), dieselben am St. Apollonientage
Nacht im Beisein der Aeltesten „versucht" (wahrscheinlich
foltert) und am zweiten Tage nach Apollonie Virginis gek
Zwischen dem ersten und dem letzten Tage aber liegt nur
Zeitraum von vierzehn Tagen.

Nach allem diesen aber dürfte nicht zu bezweifeln s
daß jenes Schreiben in der angegebenen Zeit seine Entsteh
gefunden habe, indem man sicher, bever man speziellere Ma
nahmen zur Abstellung jener Uebelstände traf, sich mit
benachbarten Städten in Einvernehmen setzte, um in übere
stimmender Weise hierin zu handeln, zudem aber auch
Handschriften der spätern Zeit wesentlich von jenem ält
Schreiben abweichen.

---

## 2. Nachträge zu den Statuten des Georgenstiftes z Altenburg.

Mitgetheilt von Dr. J. Löbe in der Sitzung vom 21. Jan. 18

In der Sitzung vom 17. Dec. 1851 wurde der Ge
schaft ein vom Herrn Landesjustizassessor Dr. Hase im hies

Rathsarchiv aufgefundenes Pergamentmanuscript vorgelegt und em Verf. dieses zur Berichterstattung übergeben. Das Ma- uscript ist überschrieben: Statuta ecclesie Altenburgensis nd giebt seinem Inhalte nach nichts Anderes, als die Sta- uten der St Georgen-Stiftskirche auf dem Schlosse. Ob- leich diese Statuten schon aus einer in der, im hiesigen Amts- rchiv aufbewahrten Sammlung (Statuta Collegii jn Castro ldenburg) bekannt und bereits Bd. II. S. 363 ff. unserer Mittheilungen, und zwar dort S. 377 unt. ff. abgedruckt sind, ) ist dieses Manuscript doch hauptsächlich deshalb von Inter- sse, weil es nicht allein das dort Fehlende (s. S. 382) ergänzt, ndern auch, weil es Original ist, während jene Sammlung n Amtsarchiv nur Copie zu sein scheint. Wesentliche Varian- en finden sich wenige, doch habe ich dieselben sämmtlich unten ufgeführt, mit Ausschluß blos orthographischer in gewöhnlichen Wörtern, z. B. obtans für optans (S. 381, 4), extitere für xstitere ꝛc., oder fehlerhafter Verdoppelung oder Weglassung nzelner Buchstaben (S. 380, Z. 40 vellett für vellet ꝛc., ebend. . 14 defunto für defuncto). Einzelne Schreibfehler sind von ndrer Hand am Rande schon durch ein Zeichen bemerkt, z. B. ol. 4 scolasticus für stolatus; fol. 6 jtamen für ita tamen; ol. 8 cebrabitur für celebrabitur; fol. 8$^{b}$ decanu für de- ani; auch das oben angeführte obtans ist mit dem Zeichen es Fehlers begabt, was indeß nicht nothwendig ist, da auch nst in Handschriften früherer Jahrhunderte so geschrieben wird.

Unter der Aufschrift auf der ersten Seite steht von ande- r — irre ich nicht von Spalatins — Hand: MDVII, das ahr der Abfassung dieser Statuten. Man kann dies unbe- enklich als richtig annehmen, da in diesem Jahre Johann v. itscher Propst des Georgenstiftes wurde, und dergleichen Re- sionen der Statuten mit dem Eintritt von Würdeträgern erbunden gewesen zu sein scheinen.

Auf der Rückseite des Titelblattes ist eine Zusammenstel- ung der Vicarien mit Angabe der zur Nomination Berechtig- n und der damals die einzelnen Vicarien Besitzenden:

Prepositus [1]) Habet Nominacionem Infrascriptorum Vica- orum

Primo S. Martini [2]), quam possidet Dominus Ludowi- us Schawer.

---

1) Bd. I. Heft 4. S. 64 heißt es, daß sie zur Nomination des apitels gehöre.

2) Vergl. Bd. I. Heft 4. S. 63.

Secundo S. Katharine, quam possidet dominus Martinus Kempff.

Tertio Altaris Jeronimi, quod possidet D. Johannes Rösner.

Qui in perpetuum tenebitur corporaliter residere, alioquin nihil penetus habebit absencie: Et preterea debet quottidie interesse summe misse et vesperis Et in festiuitatibus prepositi matutinis et alijs processionibus:

Vicarie per Capitul Nominande

Primo Oculatus prepositi cui est incorporata Vicaria B. Virginis, quam posidet (sic!) D. Nicolaus Hertz.

2° Oculatus Decani cui est incorporata Vicaria S. Cristofferi: quam possidet D. Nicolaus Baumgarth.

3° Vicaria b. virginis compassionis [3]), quam possidet D. Conradus Craft.

4° Vicaria S. Barbare Quam possidet Dom. Johannes [4]) Hewman.

5° Vicaria S. Anne Quam Incliti Principes dederunt caplano pro conservacione Organiste.

Die Schrift, obgleich etwas kleiner, ist wahrscheinlich von derselben Hand, aber gewiß später als 1507 geschrieben, da die hier genannten Vicare, sämmtlich auch sonst bekannt, erst später, namentlich in den zwanziger Jahren, vorkommen.

1) Varianten zu dem schon abgedruckten Theile der Mittheilungen. Bd. II. S. 377 ff.

S. 377 Z. 40 invocato, in dem Manuscript: inuocato amen.
Z. 41 kitzscher, i. d. M.: kicscher oder kitscher, vgl. unt. S. 380, 21.

S. 378 Z. 1 boschwitz, i. d. M.: bosewitz.
hamelburg, i. d. M.: hamelburgk.
Z. 2 hawbitz senior, i. d. M.: hugowitz.
Z. 3 Zcehender, i. d. M.: Czehender.
Z. 4 heynichen, i. d. M.: henychen (aber am Rande als falsch bezeichnet).
Z. 5 Bergher, i. d. M.: Berger.
Eberhardus Senst, i. d. M.: Erhardus Senfft.
Z. 6 Schweitzer, i. d. M.: Sweytzer.
henyngus, i. d. M.: Hennignus.
Z. 8 Aldenburg, i. d. M.: Altenburgk.

3) Sonst B. Virginis in angulo genannt, s. B. I. Heft 4. S. 64.
4) Sonst heißt er stets Wolfgang, s. Bd. I. Heft 4. S. 63. Bd. II. S. 386.

S. 378 Z. 16 ydoniorem eligat, i. d. M.: ydoneum eliget.
Z. 20 preerint, i. d. M.: preerunt.
Z. 20. 21. prepositus — decanus — presentari, i. d. M.: prepositum — decanum — presentare.
Z. 21 contradictione, i. d. M.: omni contradictione.
Z. 24 aldenburg, i. d. M.: Altenburgk.
Z. 34 contradicenti, i. d. M.: contradicente.
S. 379 Z. 1 perpetuo unietur, i. d. M.: unietur.
Z. 2 tunc, i. d. M.: nunc.
Z. 4 de iis, i. d. M.: ab iis.
Z. 12 et capit., i. d. M.: vel capit.
Z. 24 vor der Receptionsformel selbst steht: forma Recepcionis in Canonicum.
Z. 24 M., i. d. M.: N. (d. i. nomen, der Name des aufnehmenden Propstes).
Z. 26 in nomine patris etc., ist hier immer vollständig: in nomine patris et filii et spiritus sancti.
Z. 29 stolatus, i. d. M.: scolasticus (falsch).
Z. 30 facto, i. d. M.: et facto.
Z. 32 respondet, i. d. M.: respondeat.
Z. 33 hic, i. d. M.: hec.
Z. 33 seculorum, i. d. M.: seculi.
Z. 34 quum, i. d. M.: quoniam.
Z. 34 dehinc facit, i. d. M.: deinde faciet.
Z. 35 dicens, i. d. M.: dicens vel sequitur.
Z. 37 permitto, i. d. M.: promitto.
Z. 40 novo, i. d. M.: novo electo.
Z. 43 circuituque, i. d. M.: circuitu.
Z. 44 sq. cophum, i. d. M.: chophium.
S. 380 Z. 13 prebendarum, i. d. M.: dignitatum prebendarum (und am Rande beigeschrieben) et obedienciarum.
Z. 16 quum primum, i. d. M.: quam primum (falsch).
Z. 19 inciperet, i. d. M.: inceperit.
Z. 20 medietate presencie, i. d. M.: medietate.
Z. 23 meliorareque, i. d. M.: meliorare.
Z. 30 testimentarios, i. d. M.: testamentarios.
Z. 32 maiore, i. d. M.: majori.
Z. 33 item, i. d. M.: idem.
S. 381 Z. 10 8° (Druckf. f. 80), i. d. M.: octuaginta (sic!)
Z. 13 quilibet, i. d. M.: quelibet.
Z. 13 est, i. d. M.: sunt.
Z. 14 egrotat — debet, i. d. M.: egrotant — debent.

S. 381 Z. 14 ex, i. d. M.: ea.
Z. 15 punietur, i. d. M.: priventur.
Z. 17 unam, i. d. M.: misericordiam.
Z. 18 Marie virginis, i. d. M.: virginis Marie.
Z. 26 consequatur, i. d. M.: consequetur.
Z. 26 capitulo generali, am Rande beigeschrieben anni sequentis.
Z. 32 exposcet, i. d. M.: exposcerit.
Z. 32 ac si quis, i. d. M.: ac si.
Z. 38 ablegabitur, i. d. M.: ablegatur.
Z. 39 item, i. d. M.: idem.
S. 382 Z. 1 facerent, i. d. M.: fecerint.
Z. 3 habebit plenam jurisdictionem, i. d. M. habet jurisdictionem.
Z. 6 habebit, i. d. M.: habet.
Z. 7 canonicorum, vicariorum et aliorum beneficiatorum eccl., i. d. M.: canonicorum ecc
Z. 15 etsi in veste decenti, i. d. M.: et si in vest indecenti.
Z. 16 calciis, i. d. M.: calceis.
Z. 16 corrigetur, i. d. M.: corrigatur.
Z. 22 consuetum, i. d. M.: consuetum.
Z. 29 residentiam, i. d. M.: residencium.
Z. 35 abesset, i. d. M.: abest.
Z. 39 emolumentis, i. d. M.: emolimentis.
Z. 40 qui, i. d. M.: que.

2) Fortsetzung des S. 382 abgebrochenen Stücke (mit Wiederholung der ersten Zeilen des Zusammenhanges wegen

Sigillum Capituli habebit Prepositus: In eius absseno decanus. Eo tamen vtentur moderamine: quod literas prec pue si capitulum concernunt non facili Sigillabunt sine scit capituli.

Si casus ferret quod duo Vel vnus Canonicorum in p sterum residerent fabrica est habitura mediam partem prese ciarum: Si vero tres residerent: presencias consueto modo d vident.

Sequuntur juramenta.

Ego N. Prepositus juro me Statuta huius ecclesie ob seruaturum. Ero fidelis Duci huius ecclesie. Jura. Libertate Bona. Personas jn gremio contentas et subditos pro posse d fendam ab jniurijs [6]) atque tuebor. Bona ecclesie et prep

6) Nach einem Randzeichen soll dies fehlerhaft sein.

ſiture non vendam permutabo aut alienabo quovis modo ſine expreſſo capituli conſenſu Apud eccleſiam reſidebo Nec ultra menſem ſine Conſenſu capituli abero Exceſſus perſonarum corrigam Domum prepoſiture inhabitabo eam Merſiorabo [7]) Sic me deus adiuuet et Sancta Ewangelia dei.

Sequitur juramentum Decani Scolaſti [8]) et Cantoris.

Ego N. Decanus Scolaſticus ſeu Cantor juro me Statuta huius eccleſie ſeruaturum et dignitatis ſiue officij mei onera facturum diligenter. Non vendam. permutabo vel alienabo bona dignitatis vel officij mei Prepoſito in licitis et honeſtis parebo Nec vltra menſem ſine ipſius licencia abſens ero. Sic me deus adiuvet et ſancta dei ewangelia.

Sequitur juramentum Canonici.

Ego N. Canonicus juro me in omnibus obſeruaturum ſtatuta Ero fidelis ducibus obediens prepoſito Bona prebende mee non vendam permutabo vel alienabo Secreta Capituli toto vite mee tempore non reuelabo. nec offenſus ab eccleſie perſonis alium judicem quam prepoſitum queram Edes meas meliorabo Et jn omnibus pro poſſe honorem et vtilitatem eccleſie queram Sic me deus adiuuet et ſancta ewangelia dei.

Juramentum Vicariorum.

Ego N. Vicarius juro quod velim obſeruare in omnibus huius eccleſie ſtatuta Prepoſito obediens ero et parebo Et eius abſencia decano Canonicis reverenciam exhibebo Non pandam ſecreta que michi committentur Non conſpirabo contra capitulum aut perſonas jn eo contentas Nec ſi offenſus fuero Alium Judicem quam prepoſitum queram Bona vicarie non alienabo. Sic me deus adiuuet et ſancta dei ewangelia.

Jn prandio generali gratiâ.

Oremus [9]). Pro omnibus fidelibus defunctis requiem eternam etc. ps. De profundis an. Animas de corpore: Kyrie peon. + kyrion. Pater noſter et ne nos v. A porta jnferi v. Erue do. a. e. v. Credo videre b. d. v. Jn memoria eterna i. Domine exaudi orationem: Dominus vobiſcum: Oremus Dracio Preſta ... omnipotens deus ut animam [10]) tui facer-

7) So ſteht ſtatt meliorabo.
8) So ſteht ſtatt Scolaſtici.
9) Dieſe Liturgie iſt meiſt nur mit den Anfangsbuchſtaben der bezüglichen Theile gegeben; die mit gothiſcher Schrift gedruckten Wörter und Buchſtaben ſind im Manuſkript roth geſchrieben.
10) Am Rande hier eingeſchalten famuli.

dotis quam de huius seculi eduxisti laborioso certamine, sanctorum tuorum cetui jubeas esse consortem: Colec Deus qui nos patrem et matrem Collet. Deus commiseratione Col fidelium deus omnium deinde Salve regina: cum iij Collectis.

---

# X.

## Sammlungen der Gesellschaft.

### 1. Schriftliche Arbeiten und Mittheilungen.

Fortsetzung von S. 115 ff. des I., S. 281 ff. des II. und S. 410 ff. des III. Heftes dieses Bandes.

148. Uebersicht des Waareneingangs hier in den Jahren 1846—1850 (nach Erhebungen des Herzogl. Hauptsteueramts hier); vom Herrn Steuerrath Meißner; d. 15 Oktober 1851.

149. Bemerkungen über die Nachricht von dem adeligen Geschlechte d. Reichen Bd. III. S. 111 ff. der Mittheilungen.

150. Nachlese zu der Abhandlung des Herrn Konsist. Raths und Gener. Sup. Dr. Fritsche in Altenburg über die Urkunde der Pfarrei Orlamünda v. J. 1194 in Bd. III. S. 1—72, S. 129—208 d. Mitth.

151. Ueber den Frohntanz in Langenberg, den Schäfertanz in Stadt Ilm, den Holzäpfeltanz in Dossenheim, das Volksfest in Questenberg im Stollbergischen, die Wallfahrt aus der Gegend von Jechaburg im Schwarzburg-Sondershausenschen, die Springprozession zu Echternach im Luxemburgischen, den Pfingsttanz zu Güntersberg, den Thomaspfennig oder Kuttenzins zu Endorf im Mannsfeldischen.
(Nr. 149—151 von Herrn Hofrath Geh. Arch. u. Dr. Hesse in Rudolstadt; November 1851.)

152. Das Fritsche-Denkmal und die Fritsche-Stiftung in Altenburg, 1851; von Dr. Back.

153. Jahresbericht der Geschicht- und Alterthumforschenden Gesellschaft des Osterlandes vom 29. Sept. 1850 bis dahin 1851; von Dr. Back.

154. Ueber die Statuta ecclesiae Altenburgensis (Stiftskirche zu St. Georg auf dem Schlosse zu Altenburg) im Rathsarchive zu Altenburg (wahrscheinlich vom Jahre 1507); von Herrn Pfarrer Dr. Löbe in Rasephas; 21. Jan. 1852.
155. Die Verleihung der Obergerichtsbarkeit über Dorf und Flur Nobitz. Zur Geschichte des von der Gabelentzschen Geschlechts; von Herrn Geh. Rath ꝛc. Dr. v. d. Gabelentz auf Poschwitz; Juli 1852.
156. Waaren-Eingang hier 1851; von Herrn Steuerrath Meißner; 26. Mai 1852.
157. Jahresbericht ꝛc. vom 11. Nov. 1851 bis 27. Okt. 1852; von Herrn Pfarrer Dr. Löbe.
158. Bericht über eine im Oktober 1852 im nordwestlichen Theile der Beuche zwischen Eisenberg und Petersberg vorgenommenen Ausgrabung; von Hrn. Konr. Haberland in Eisenberg; Januar und Februar 1853.
159. Vortrag über das Foltern und über hier aufgefundene Folterwerkzeuge ꝛc.; von Herrn Kons. Rath und Generalsup. Dr. Fritsche; den 24. Okt. 1849.
160. Vortrag über die älteste Kämmerei-Rechnung der Stadt Altenburg 1437; von Herrn Landes-Justiz-Assessor Dr. Hase in Altenburg; 16. Febr. 1853.
161. Homiletische Alterthümer auf der Paulinerbibliothek zu Leipzig; von Hrn. Arch. Dr. Peschek in Zittau 1853.
162. Brieflicher Bericht des Herrn Pfarrers Kirst in Hohendorf über einen Münzfund das. im Febr. 1853.
163. Beiträge zur Vorgeschichte der Reformazion im Herzogthum Sachsen-Altenburg; vorgetragen von Herrn Geh. Fin. Rath Wagner das. d. 11. Nov. 1851.
164. Mittheil. über das ehemal. Dorf Zschkorau im Kreise und Bezirke Altenburg; von Herrn Chr. Kertscher in Hartha, Juni 1853.
165. Brieflicher Bericht des Herrn Pfarrer Kirst in Hohendorf über einen Münzfund in Ruttelsdorf unfern Eisenberg, Mai 1853.
166. Vortrag über das Wappen der Stadt Altenburg; von Hrn. Geh. Fin. Rath Wagner.
167. Vortrag zur Erläuterung des S. 408 d. M. abgedruckten Steckbriefes; von Hrn. Geh. Fin. Rath Wagner.

2. Urkunden und sonstige Schriftstücke.

404. Abschrift der Schriftstücke, welche sich in dem Kno-

pfe auf dem Schlosse zu Altenburg befinden. (Durch Hrn. R. Kons. Bratfisch hier, Oktober 1851.)

405. Abschrift eines Steckbriefes des Raths zu Altenburg aus dem Ende des 14. oder im Anfange des 15. Jahrhunderts. (Durch Hrn. Geh. Fin. Rath Wagner.)

406. Specificatio. Wie inskünfftige die Müntz-Sorten angenommen und welche devalviret oder gäntzlich verruffen seyn sollen. Altenburg, den 24. Juli 1725. Fürstl. Sächs. Cantzley das. (Durch Hrn. Geh. Rath Dr. v. d. Gabelentz.)

407. Abschrift der Inschrift auf der großen Pyramiden-Uhr im Kirchensaale des Herzogl. Residenzschlosses zu Altenburg. (Durch Hrn. Kons. Bratfisch, Febr. 1852.)

408. Schreiben von 1791 oder 1792 von Altenburger Studenten in Jena, ihren Commilito Jacob Reimschüssel betr. (Durch Hrn. Kons. Bratfisch hier, Febr. 1852.)

409. Abschrift aus dem Amtsnachrichtbuche über den Brand des Amthauses zu Altenburg den 9. Juni 1725. (Von Hrn. Bratfisch, 19. Jan. 1853.)

410. f. Abschrift eines Schreibens Georg Spalatins an den Bürgermeister Mich. Albe hier vom Februar und Mai 1540 nebst Abschrift eines Reskripts Kurfürst Johann Friedrichs, von Lochaw. Dinstag. Matthaei apost. 1540, des Erstern Tischtrunk betr.

412. Abschrift eines Reskripts Joh. Philips, Herzogs zu Sachsen-Altenburg, 28. November 1638, der Stadt Altenburg Weichbild betr. (Nr. 410—412 von ꝛc. Dr. Back, Mai 1852.)

413. Abschrift einer latein. Urkunde von 1452, das Bergerkloster zu Altenburg und bez. das Gedächtniß des M. Schawsen betr. (Von Hrn. Geh. Rath Dr. v. d. Gabelentz, März 1852.)

414. Abschrift einer lat. Urkunde (wahrscheinlich von 1381) vom Freigrafen der Grafschaft Waldeck, Henne Weuer, einen Streithandel vor dem Freigericht betr. (Von Hrn. Geh. Fin. Rath Wagner, März 1852.)

415. Abschrift eines Zeugnisses, bez. Gutachtens des Dr. Heinr. Chr. Ehrlich in Altenburg vom 6. Dec. 1734 für den F. Merseburg. Rath Martin Gottlieb Ehrlich, den Genuß des Altenburger Bieres betr. (Von ꝛc. Dr. Back, März 1852.)

16. Abschrift einer lat. Urkunde von 1472, Seyffart Stange zu Knaw, verkauft an d. St. Georgenstift zu Altenburg 2 ßo. und 26 gGr. jährl. Erbzinsen in dem Dorfe Nawendorf für 104 rhein. Gulden auf Wiederkauf. (Von Hrn. Diak. Höckner in Treben, August 1852.)
17. Abschrift der „Weinbergs-Verordnung" Kurfürst Christians von Sachsen. Dresden, den 23. April 1588. (Von Dr. Back, Sept. 1852.)
18. Abschrift der Inschriften über der Hauptthüre des Herzogl. Residenz-Schlosses zu Altenburg 1708 und 1744. (Von Hrn. ꝛc. Bratfisch, Nov. 1852.)
19. Vita Georgii Spalatini ex ipsius autographo descripta 1534 ꝛc. (Abschrift erhalten durch Hrn. Hofrath Preller in Weimar 1847.)
20. Auszug aus einem Verzeichniß der Erbmannschaft in den 4 Pflegen Altenburg ꝛc. von 1445. (Durch Hrn. ꝛc. v. Carlowitz-Maxen in Dresden. Febr. 1853.)
21. Verzeichniß der Kosten bei der s. g. großen halben Schule, bei der Beerdigung des Stadtr. Roeger in Altenburg 1687. (Von Hrn. Pf. Schreier in Saara, Mai 1853.)

### 3. Alterthümer.

26. Altes Ritterschwert.
27—231. s. g. Donnerkeile oder steinerne Streithämmer (gefunden am Leuchteberge bei Waltersdorf, Kreisamtsbezirk Altenburg.) (Nr. 226—231 von Hrn. Kantor Gleißner in Rositz, Nov. 1851.)
32. Lange messingene Nadel mit verziertem Knopfe.
32. Armring von Bronze (ausgeglühet). Vgl. 53, 113 und 224.) (Durch Se. Hoheit Herrn Joseph, Herzog zu Sachsen-Altenburg, Nov. 1851.)
33. Steinkeil oder Donnerkeil ꝛc. aus dem Ostkreise des Altenburg. Landes. (Von Hrn. Kantor Gleißner in Rositz, Dec. 1851.)
34. Ehrenzeichen mit Ring zum Anhängen und Tragen an einer Kette, vergoldet; auf der einen Seite: Christus mit Heiligenscheine, auf der andern Seite: Brustbild mit der Umschrift: Rudolphus II., Rom. Imp. Aug. Rex Hung. Boe. ꝛc. (Von Hrn. Gelbgießer Schlegel in Altenburg, Dec. 1851.)

235. Aschenurne, bei Breitingen, Amtsbezirks Altenburg, aufgefunden beim Eisenbahnbau 1841. (Durch Hrn. Dr. Wunder hier, Februar 1852.)

236. 237. Aschenurnen, auf der Storchsecke in der Leine oberhalb Nobitz und neben Niederleupten von der Gesellschaft entnommen am 2. Juni 1852.

238—240. Scherben von 3 andern bei derselben Gelegenheit vereinzelt aufgefundenen Urnen.

241. Gesammelte Scherben einer gleichzeitig auf der Sohle des Grabhügels zerdrückt aufgefundenen großen Urne.

242. 243. Knochen und verwitterte Steine (nicht aus dortiger Gegend), gleichzeitig in dem aufgegedeckten, bez. durchschnittenen Grabhügel aufgefunden.

244—249. s. g. Donnerkeile oder Streitärte von Grauschiefer, bez. Schwarzschiefer, darunter der eine 18 Zoll lang, 4 Zoll breit, 2 Zoll hoch; insgesammt von Holzmachern aufgefunden im Jahre 1847 ff. auf dem Schömbacher Reviere in der Leina. (Der Gesellschaft-Sammlung geschenkt von Hrn. Förster Hey in Schömbach durch Hrn. Advokat Große), Juni 1852.

250. Kupferplatte: Kundschaft der Kürschner-Innung zu Altenburg mit dem Fürstl. Wappen und der Umschrift: Hony soit qui mal y pence, dem Kürschnerwappen mit der Jahreszahl 1636 und einer Darstellung der Stadt Altenburg mit dem großen Teiche; anscheinlich aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. (Von Hrn. Gelbgießer Bruno Schlegel, Juni 1852).

251. Bronzene Haarnadel mit Knopf.

252. Irdener Nadelknopf oder Wörtel mit 60 kleinen Löchern darin. Beides aufgefunden im Sept. 1852 an den Schanzen an der Leipziger Straße bei Altenburg durch Hrn. Pfarrer Wagner in Windischleuba.

253. Große Urne aus dem zweiten geöffneten Hünengrabe in der Leina an der Storchsecke (mit Erde umgeben und gefüllt, anscheinlich zerbrochen und nur durch die Erdhülle zusammen gehalten).

254.) Urne aus demselben Hünengrabe, wohl erhalten
255.) und schön verziert.

256.) Urnenscherben } bei der nur gedachten Ausgrabung
257.) Knochen } gesammelt.

258. Schenkelknochen aus den Katakomben von Arles. (Durch Hrn. Kammerherrn und Oberforstmeister von Hopfgarten, Nov. 1852.)

259—261. Urnenscherben, an den Leipziger Schanzen ausgegraben Okt. 1852.

262. Steinkeil, groß mit runder Oeffnung, gefunden 1852 in der Kosa bei Obermolbitz durch den Anspanner Göpel von da. (Abgeliefert durch Hrn. Kantor Gleißner in Rositz, Jan. 1853.)

263. Altes Kleinodien- (Kelch-) Gefäß von Messing, wahrscheinlich aus einer Kirche im Königreich Sachsen. (Durch Hrn. Gelbgießer Schlegel in Altenburg 1852.)

265. Notenblätter aus Klöstern, Kirchen u. s. w., von Bücherdeckeln abgenommen. (Durch Hrn. Ephoralkanzlist Quaas hier, Febr. 1853.)

266. Urnenscherben, aufgefunden bei dem Dorfe Lehma, Amtsbezirk Altenburg, am Wege nach Neubraunshain, ½ Elle tief im Sande, Dez. 1852. (Uebersendet von Hrn. Diak. Höckner in Treben.)

267. Scherben des Töpfchens, in welchem sich alte Silbermünzen befunden haben, welche im Febr. 1853 in Hohendorf aufgefunden worden sind. (Durch Hrn. Pfarrer Kirst dort.)

## 4. Münzen.

555. Silberner Medaillon auf das Regierungsjubiläum Herzog Friedrichs von Sachsen-Altenburg 1830. Av.: Das Brustbild des Herzogs von der linken Seite. Umschr.: FRIEDRICH HERZOG ZU SACHSEN Rev.: In 5 Zeilen DEM — VEREHRTEN FÜRSTEN — TREUE DIENER — Strich — ALTENBURG — 1830, darunter schöner Ast mit Eichenlaub und unter diesem: F. KÖNIG FEC. 5¼ Loth. Münzmesser bei Welzl v. Wellenheim 24.

556. Kleine silberne Medaille auf dieselbe Veranlassung. Av.: Das Brustbild des Herzogs von der linken Seite, am Halse vertieft F. K. (Friedrich König). Umschr. doppelt: FRIEDRICH HERZOG ZU SACHSEN-ALTENBURG. vor dem Kopf: BEGANN Z. REG. — hinter demselben: D. 22 SEPT. 1780 Rev.: In 8 Zeilen: DANK — DEM HÖCHSTEN — HEIL — DEM FÜRSTEN — GLÜCK — DEM VOLKE — AM JUBELTAGE — 1830 Gr. 11. ¼ Loth.
(Nr. 555 u. 556. Geschenk Sr. Hoheit des regierenden Hrn. Herzogs Georg durch Hrn. Advocat Große.)

557. 558. Schüsselförmige Bracteaten, wahrscheinlich Heinrichs des Erlauchten 1218—1288: der stehende Markgraf in der Rechten eine Fahne, in der Linken einen Thurm. Umschrift: nicht zu erkennen. Götz Nr. 3414.

559. Desgl. der auf einem Bogen sitzende Markgraf, in der Rechten ein Schwert, in der Linken die Fahne haltend. Götz Nr. 3416.

560—565. Vier desgl., ein zerschnittener und ein halber, deren Gepräge schwer zu erkennen ist; aus derselben Zeit.

566. Gegossener Hußthaler mit respondebitis und ohne C. J. L. (Laufer's Name), s. Madai Thaler-Cab. I. Nr. 2359; von 10löthigem Silber.

567. Denkmünze auf die Theurung von 1771 u. 1772, von schlechtem Zinn, gehenkelt. Av.: Auf viereckigem Postament steht eine Pyramide mit dem kurfürstlich-sächsischen Wappen. Umschr.: Große: Theurung — Schlechte: Nahrung; zu den Seiten der Pyramide in drei Zeilen: Sachsens — Denk — mahl 1771—1772. Rev. in 8 Zeilen: im Gebürge galt — 1. Sch: Korn. 13. Th. — 1. Sch: Weitze. 14. Th. — 1. Sch: Gerste. 9. Th. — 1. Sch: Haber. 6. Th. — 1. ℔: Butter. 8. Gr. — 1 ℔: Brod. 2. Gr.

(Nr. 557—567 Geschenk des Hrn. Advocat Thienemann hier; die Bracteaten Nr. 557—565 sind Anfang dieses Jahrhunderts im Nicolaithurme gefunden worden.)

568. Bracteat Heinrichs des Erlauchten: H D G M der stehende Markgraf, in der Rechten eine Lilie, in der Linken eine Pfeilspitze oder einen Stab haltend. Aehnlich Götz Nr. 3396.

569. Desgl. ohne Umschrift, auf dem Kopf drei Kugeln. Aehnlich Götz Nr. 3396.

570. Desgl. H D G M O M (Henricus Dei Gratia Misnensis et Orientalis Marchio), der sitzende Markgraf hält in jeder Hand einen Thurm. Götz Nr. 3432.

571. Desgl. H D G M O der gekrönte meißnische Löwe von der linken Seite. Götz Nr. 3434.

572. Desgl. H D G M O M der thüring. Helm mit der Umschrift von der Rechten zur Linken. Götz Nr. 3436.

(Nr. 568—572 Geschenk des Hrn. Advocat Amtho in Waldenburg.)

573. Messingener Jeton aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Av.: In einem einfachen Schilde eine heral Lilie, nach unten außerhalb des Schildes fortgesetzt, a

den Seiten des Schildes und über demselben Rosetten, eingefaßt von einem doppelten Bogenkreuz, aus dessen vier Winkeln herald. Lilien hervorragen, in den durch diese gebildeten vier Räumen: IIVII — AIVIA — IAVAI — I + V + I. Rev.: J ♆ S, darüber drei, darunter zwei Lilien, zur linken Seite über einander zwei Rosetten.
(Mitgetheilt vom Hrn. Geh. Rath Dr. v. d. Gabelentz).

Sehr schöne Bronze-Medaille in Drittelgröße. Av.: Auf einem im Rococostyl elegant verzierten größern Schilde mit der königlichen Krone liegen nach oben gegen einander geneigt das königl. hannöver. (das springende Roß) und herzogl. sächs. Wappen (die Balken mit der Raute). Umschr.: ZUR ERINNERUNG AN D. EINMARSCH D. KÖN. HANNÖV. TRUPPEN IN S. ALTENBURG * Rev.: Das herzogl. Residenzschloß zu Altenburg. Im Abschn. in zwei Zeilen: AM 27. OCTOBER — 1848.
(Geschenk Sr. Majestät des Königs Georg V. von Hannover durch Herrn Major von Storren.)

Altenburger Thaler Johann Philipps und seiner drei Brüder vom Jahre 1605, im Av. jedoch FRIDERI statt FRIDERICUS, sonst genau wie Madai, Thaler-Cab. II. Nr. 3965.

Desgl. vom Jahr 1622. Madai I. Nr. 1463.

Desgl. Thaler Johann Philipps und seiner beiden Brüder Joh. Wilh. und Friedrich Wilh. vom Jahre 1630. Madai II. Nr. 3966.
(Nr. 575—577 von Unterzeichnetem angekauft.)

Schwertgroschen Friedrich des Sanftmüthigen (1411—1464). Götz II. Nr. 3672.

580. Zwei Schwertgroschen desselben, mit DEI, s. Götz II. Nr. 3697.

Schwertgroschen desselben und seiner Gemahlin Margaretha, von Peter Schwalbe in Colditz geprägt. Götz II. Nr. 3709.

583. Zwei Schwertgroschen desselben, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Wilhelm III. dem Tapfern geprägt. Götz II. Nr. 3756.

Schildgroschen Wilhelm II. des Reichen (geb. 1370, st. 1425). Götz II. Nr. 3571.

Schwertgroschen Wilhelm III. des Tapfern (geb. 1425, gest. 1482). Götz II. Nr. 3789.

586. Schildiger Groschen des Landgrafen Ludwig III. d
Freimüthigen von Hessen († 1471.) Götz I. Nr. 144
(Nr. 578—586 sind unter 39 andern ganz gleich
Groschen in dem Matthes'schen Garten in Steinsd
bei Schmölln im Febr. 1853 gefunden und obige
Stücke davon angekauft worden.)

587—592. Sechs Meißnische Groschen Friedrichs des Str
gen (1349—1381), von wenig abweichendem Gepräg
wie bei Götz II. Nr. 3469; ein Stück wie ebd. Nr. 347
(Nr. 587—592 aus einem Münzfund in Hohend
bei Eisenberg, mitgetheilt vom Hrn. Pastor Kirst
selbst und von ihm angekauft.)

593. Kupferne Medaille in Guldengröße auf das Jubilä
der Buchdruckerkunst 1840. Av.: Das Bibliothek
bäude zu Wolfenbüttel mit einem Baum zur Link
im Abschnitt in 3 Zeilen: AMICIS — C. SCHÖN
MANN — BIBL. AUG PRAEF. Rev.: ALIIS I
SERVIENDO CONSVMOR, in der Mitte auf einem
drigen Altar ein flammender Candelaber, zu beiden Sei
zwei aufrecht lehnende aufgeschlagene Bücher, auf
Blättern rechts: BIB AUG, links: FEREDVM SP
RANDVM, rechts am Fuße der Name des Stem
schneiders THIES, im Abschnitt in zwei Zeilen: WO
FENBÜTTEL — MDCCCXL.
(Nr. 593 Geschenk vom Bibliothekar Hrn. Dr. Sch
nemann in Wolfenbüttel, mitgetheilt durch Hrn.
stor Dr. Löbe in Rasephas.)

594. Silberpfennig einer suddeutschen Stadt, ähnlich bei B
schlag, Münzgeschichte Augsburgs, Taf. VII. Nr. 7, v
leicht der Stadt Dillingen in Bayern.

595. 596. Zwei schlecht gehaltene Kupfer-Solidi der St
Riga und König Johann Kasimirs von Polen.
(Nr. 594—596 auf dem Turnplatz in Schmölln
funden und durch Hrn. Lehrer Heyner mitgetheil

597. Falscher (Kupfer-Sechser) der Herzogin Anna Am
von Sachsen-Weimar (st. 1807), vom J. 1764.
III. Nr. 6845.
(Von Hrn. Rüstkammer-Conservator Bratfisch ü
geben; angeblich von einem hiesigen Falschmünzer.)

598. Dreigroschen-Stück des Markgrafen Albert von Br
denburg, ersten Herzogs von Preußen (st. 1568)
1542. Welzl v. Wellenheim II. 2. Nr. 6676.
(Von Hrn. Steuerrath Meißner angekauft.)

599. Böhmischer Groschen König Ferdinand I. (st. 15
vom J. 1543. Götz I. Nr. 698.

600. Sächsischer Dreier Kurfürst Johann Friedrich des Großmüthigen (geb. 1503, st. 1554) vom J. 1536. Götz II. Nr. 4509.

601. Desgl. vom J. 1545 mit dem Münzzeichen T. Götz II. Nr. 4571.

602. Desgl., jedoch ist die Jahrzahl nicht zu erkennen.

603. Groschen der Stadt Hildesheim vom J. 1696. Götz I. Nr. 2435.

604. Hessen-Darmstädter Silberkreuzer des Landgrafen Ernst Ludwig (1678—1738), wahrscheinlich vom J. 1733. Götz I. Nr. 1532.

605. Sachsen-Gotha und Altenburg. Kupfer-Heller v. 170*.

606. Herzogl. Sachsen-Meiningen'scher Viertelkreuzer v. 1814 in Kupfer.

607. Sachsen-Hildburghäuser Heller vom J. 1766 unter Ernst Friedrich Carl (geb. 1727, gest. 1780) mit dessen Namenszug.

608. Kurfürstl. Salzburg. Kupferpfennig vom J. 1804.

609. Königl. Baier. Kupferpfennig vom J. 1807.

610. Kupferpfennig Georg Wilhelms von Braunschweig-Lüneburg (st. 1705) vom J. 1699.

611. 612. Verblichener kursächs. Groschen Joh. Georgs IV. und Fürstbischöfl. Körtling des Bischofs Joh. Gottfried v. Guttenberg (st. 1698.)

613—621. Neun Stück unkenntliche Kupfermünzen und messingene Spielmarken.

(Nr. 599—621 mitgetheilt von Hrn. Kertscher in Hartha.)

Berichtigung: Das Brodzeichen Nr. 552 S. 417 dieses Bandes ist von der Stadt Hückeswagen im Regierungsbezirk Düsseldorf ausgegeben.

## 5. Bildliche Darstellungen.

616. Nürnbergische Prospekten, gezeichnet und in Kupfer gebracht von J. A. Delssenbach (bez. gedr. von J. Chr. Weigel und Schneider in Nürnberg 1714 ff.) Enthält: Die Freyung, der Dillinghof, das Rathhaus, der große Markt, der Schütt I. II., die 3 Brücken; die Königs- und Parfuß-Brücke; die Kirche zu St. Lorenz; der Kornmarkt, der neue Bau; das Thiergartenthor, der Observator. astron.; die Kaiserburg, der

Milchmarkt; die St. Sebalduskirche; die güldne Gans; die Fleischbänke; die Barfußkirche; die Reitschule an der Schütt; der Lauferplatz; der Weinmarkt; St. Johannis-Gottesacker; Stammh. der Familie Nützels; die St Petrikirche; das Gleishammerschlößchen.
(Von Hrn. Geh. Rath ꝛc. von Braun, 22. Juli 1852.

617. Ludwig Bechstein, Herzogl. Sachsen-Meining. Hofrath und Oberbibliothekar, Brustbild, Kupferstich.
618. Hans Meyer 1640 (35 Jahre alt.)
619. Wahrscheinlich (denn die Malerei wie Form und Alle ist mit dem vor. Bilde übereinstimmend) dessen Gattin

(Außerdem siehe Nr. 8. Einige andere uns zugegangene Geschenke sind zur Zeit noch nicht geordnet.)

## 6. Karten, Grundrisse u. dergl.

143. Atlas portatif d'Allemagne. à Deventer 174?
(Von Hrn. ꝛc. Bratfisch.)
144. Karte der Aemter Altenburg und Ronneburg Gr. Fol.
145. Karte der Aemter Eisenberg, Roda und Kahla Gr. Fol. (Nr. 144 f. vom Herzogl. Finanzkollegium.

## 7. Siegel.

15. Siegellackabdruck des Siegels des Nonnenklosters St. Stephan in Zeitz. Umschrift: S. Eccles sancti Stephani in Cice. Innen: Sanctus Stephanu
(Von Hrn. Advocat Amthor in Waldenburg.)
17—36. Gipsabdrücke (20) von den Brustbilder und Wappen der Gesandten bei dem Westphä Friedensabschluß. (Von Hrn. Geh. Rath Dr. v. Gabelentz.)
38. Siegellackabdruck des alten großen Stadtsiege von Orlamünda; Umschr.: S. CIVITATIS ORLA MVND; innen der springende Löwe u. s. w. (Von Hr Reg. Aud. Joh. Back; Juni 1853.)
39—42. Wachsabdrücke der vier ältesten Siegel d Stadt Altenburg. (Von Hrn. Geh. Fin. Ra Wagner.)

## 8. Portraits

### Altenburger Männer und Frauen. *)

1. Albanus, Heinr., Kauf- und Handelsherr zu Altenburg (geb. zu Eisleben den 18. Dec. 1781, gest. den 17. Nov. 1837). Lithographie.
2. Albanus, Lebrecht Louis, Kauf- und Handelsherr hier (geb. den 9. Jan. 1807, gest. den 28. Nov. 1841). Lithographie. (Nr. 1 und 2 Geschenk des Herrn Kaufmann Albanus).
3. Amalie, Herzogin zu Sachsen-Altenburg, Gemahlin des Herzogs Joseph von Sachsen-Altenburg (geb. den 28. Juni 1799, gest. den 28. Nov. 1848), gem. von F. Förster, lithogr. von Schreiner.
4. August, Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg (geb. den 23. Nov. 1772, gest. den 22. Mai 1822), gem. von J. v. Grassi 1813, gestochen von Moritz Steinla. (Nr. 3 u. 4 Gesch. des Herrn Finanzvicepräs. Hase).
5. Back, Dr. phil. Karl, H. S. Geh. Reg. Rath, silhouett. von Köhler, Steindr. von Bechstein. (Gesch. von ihm selbst.)
6. Bechstein, Wilhelm, H. S. Canzleirath in Altenburg, emer. Consistorialsecretär (geb. das. den 19. Nov. 1772, gest. als Jubilar den 16. Jan. 1848), gez. und lithogr. von Schnabel. (Gesch. des Herrn Postrath Hager).
7. Bergt, Fürchtegott Benjamin, Stadtorganist und Musikdirector beim Herzogl. Hoforchester hier (geb. in Oederan 1786, gest. den 18. Nov. 1840). Lithographie.
8. von Beust, Leopold, Graf und Herr, Großherzogl. Frankf. Staatsminister, zuletzt Landschaftsdirector zu Altenburg (gest. in Neusulze den 4. Nov. 1827, 88 J. alt). Kreidezeichnung.
9. Börner, Joh. Gottfr. Heinr., Candidat des Predigtamts, Vorsteher einer Privatlehranstalt, auch Garnisoncantor hier, geb. 3. Juni 1762 in Eisenberg, gest. ums J. 1834 als Pfarrer zu Graitschen an der Gleise. Silhouett. von Möckel 1799.
10. Böttner, Julius Friedr. Wilh., Kriegscommissär und Auditeur hier, geb. in Schmölln 1767, gest. hier 24. Mai 1814. Silhouett. von Möckel 1793. (Nr. 8—10 Gesch. des Herrn Rüstk. Kons. Bratfisch.)
11. Brendel, Georg Christian, Doctor der Philosophie und Rector des Lyceums zu Eisenberg, geb. das. den 14. Febr. 1756, gest. den 3. Oct. 1827. (Gesch. des Hrn. Kons. R. Dr. Sachse.)

*) Diese Sammlung ist erst neuerdings als eine besondere angelegt worden und enthält daher mehrere Nummern, welche bereits in den frühern Verzeichnissen der Bildnisse mit aufgeführt sind.

12. Crauserus, Georgius, natus Eisfeldae 1616, Rector Altenb. 1644, Superintend. Apold. 1660, Eisenb 1667. Den. d. 30. Jun. 1680, Kupferstich.
13. Clauderus, M. Josephus, Neustad. Variscus, P. L C. et Scholae Altenburg. Rect., natus A. MDLXXXVI Die XXVII. Aug. Aet. XLV. Kupferstich (M. B. sc.
14. a u. b. Döhlerus, Johannes Georgius, Haeredita rius in Windish-Leuba, Roeda etc. Sereniss. Duc Saxo-Gothan. a Consiliis Intimis Vice-Cancellariu Regiminis et Praeses Consist, in Ducatu Altenbur gensi, natus ao. 1642 d. 22. Augusti, Denat. ao. 171 d. 22. Decembr. Extinctus amabitur idem. Hor. lib II. Epist. 1. Bernigeroth sc. Lips. (Zwei Exempl.)
15. Eduard, Herzog zu Sachsen, Prinz von Altenburg Militärgouverneur von Nauplia (geb. den 3. Juli 1804 gest. den 16. Mai 1852 als Königl. Baier. Generallieu tenant ꝛc.), gez. von Brand, lithogr. von Kanikel.
(Gesch. des Herrn R. K. Kons. Bratfisch.)
16. von Einsiedel, Heinrich Hildebrand, auf Lumpzig un Hohenkirchen, Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Go tha Hochbetrauter Geheimöter Rath und Cantzlar zu A tenburg, wie auch Ober-Steuer-Director und des Hoch adel. Freyen Magdalenen-Stiffts daselbst Probst (get den 7. Jan. 1658, gest. den 19. April 1731), in Kupfe gestochen von Bernigeroth.
17. von Einsiedel, Charlotte Justina, geb. Freyin v. Fri sen (geb. den 6 July 1658, gest. den 12. Febr. 1730 in Kupfer gestochen von Bernigeroth.
(Früh. Bilderverz. Nr. 121.)
18. von Ende, Heinrich Ferdinand Freiherr v., Herzog Sächs. wirkl. Geheimer Rath und Consistorial-Präsider (geb. zu Dresden den 21. Dec. 1756, gest. den 5. Ma 1843), Lithographie.
(Nr. 31 des früh. Verzeichn.)
19. Elisabeth und Therese, Prinzessinnen von Alten burg, Herzoginnen zu Sachsen, gez. von H. Fötsch, lith von Rigal in München.
(Gesch. des Herrn Geh. Rath v. d. Gabelentz.)
20. Enke, Christian Friedrich, H. S. Rath und emerit. Amts secretär hier, auf Großröda, geb. 1746 in Schönglein gest. in Großröda den 20. Nov. 1813, silhouett. von Mö ckel 1793.
21. Findeisen, Benj. Ernst, Diak. u. Archidiak. hier bis 180 (geb. hier d. 7. Juli 1754, gest als Kirchenrath u. emer. Su perint. zu Orlamünda d. 11. Mai 1834), silh. von Möcke

2. Fleischer, Joh. Heinrich, Kunstgärtner und Oekonom der nach ihm benannten Concertgesellschaft hier (gest. im 67. Jahre den 22. Juli 1826), silh. von Möckel. *)
3. Fleischer, Ehefrau desselben, silh. von Möckel.
(Nr. 20—23 Gesch. des Hrn. Rüstk. Kons. Bratfisch.)
4. Friederici, Joh. Arnold, Phil. et Medicinae Dr., Anatom., Chir. ac Botani P. P. et Hort. Med. Praefect. Jen., nat. Altenburgi 1637 d. 24. Jan. Denat. Jenae d. 27. May. Ao. 1672. J. Sandrast sculps.
(Nr. 10 des früh. Verzeichn.)
5. Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Cleve und Berg, Land-Graff in Thüringen ꝛc. (geb. zu Weimar den 12. Februar 1669), in Kupfer gest. von Jac. Sandrast in Nürnberg. (Nr. 14 des früh. Verzeichn.)
6. Fridericus Princeps Saxoniae etc. etc. (wahrscheinlich Friedrich III. von Sachsen-Gotha und Altenburg als junger Prinz), Kupferstich.
(Gesch. des Hrn. Geh. Fin. Rath Wagner.)
7. Friedrich IV., Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg (geb. den 28. Nov. 1774, gest. den 11. Febr. 1825), gez. von Backofen, grav. von Bock.
8. Friedrich I., Herzog zu Sachsen-Altenburg (geb. den 29. April 1763, gest. den 29. Sept. 1834), zu Höchstdessen funfzigjährigem Regierungsjubiläum nach dem Leben gem. von A. Bretschneider, lith. von Ed. Müller in Berlin.
(Nr. 26 u. 27 Gesch. des Hrn. Finanzvicepräs. Hase.)
9. Friedrich, Joh. Daniel, Pastor in Cosma (geb. in Eisenberg den 4. Dec. 1747, gest. den 13. März 1810), silhouett. von Möckel 1799.
(Gesch. des Hrn. Rüstk. Kons. Bratfisch.)
10. Friesen, Julie Freyin von, Pröbstin des Freiadligen Magdalenenstiftes hier (geb. den 9. Juni 1784), lithogr. von Zimmermann 1841.
(Gesch. des Hrn. Geh. Rath Dr. v. d. Gabelentz.)
11. Fritsche, Dr. theol. Friedrich Gotthilf, Herzogl. Sächs. Generalsuperintendent und Konsistorialrath (geb. in Dresden den 9. Febr. 1799, gest. den 4. Jan. 1851), lith. von Schlick.

*) In dem Lokal jener Gesellschaft, welche sehr lange bestanden und auf die Ausbildung des musikalischen Geschmacks in hiesiger Stadt einen unverkennbaren Einfluß geübt hatte, die sich aber Jahre 1828 auflöste, prangten unter Glas und Rahmen die in genwärtigem Verzeichniß häufig erwähnten Silhouetten der sämmtlichen Gesellschaftsmitglieder ursprünglich an den Wänden.

32. Gerhardus, Johannes Andreas, Haereditarius in Oberrosslau, Ictus. Com. Palat. Caesar. Seren. Duc. Saxon. Consiliarius. W. P. Kilian sc.
33. a u. b. Geutebrück, Johann Gottlob, H. S. Altenb. Geh. Rath und Cammervicepräsident (geb. in Erfurt den 6. Juli 1762, gest. den 13. Okt. 1837), gez. und lith. von G. Schlick. Zwei Exemplare.
(Nr. 3 des früh. Verzeichn.)
34. Hager, Dr. med. Karl Wilh. Heinrich (geb. hier den 11. Dec. 1773, gest. den 7. März 1800), silh. von Möckel.
35. Hager, Joh. Friedrich, Amtsadjunkt hier (geb. zu Gotha den 14. Febr. 1731, gest. als H. S. Rath und Kreisamtmann den 20. Nov. 1794), silhouett. von Möckel.
(Nr. 33 u. 34 Gesch. des Hrn. Rüstk. Kons. Bratfisch.)
36. Haupt, Friedr. August (geb. hier 1792, gest. als H. S. Justizrath, Landschaftssyndikus und Landesbankprocurator den 20. Mai 1845), lith. von H. Schultze.
(Gesch. des Hrn. Landes-Justiz-Assessor Dr. Hase.)
37. Hauschild, Friedr. Karl Ferdin., Candidat, später Professor an dem hiesigen Friedrichsgymnasium (geb. hier den 5. Nov. 1775, gest. als Adjunct und Pfarrer sen. zu Altkirchen den 8. März 1845), silh. von Möckel.
(Gesch. des Hrn. Rüstk. Kons. Bratfisch.)
38. Hauschild, Friedrich Julian Leopold, H. S. Rath, Kammerprokurator und Hofadvocat hier (geb. in Altenburg den 5. März 1779, gest. den 21. Jan. 1844), gem. von Finke, lithogr. von Huttula.
(Nr. 37 des früh. Verzeichn.)
39. Heineccius, Joh. Michael (geb. den 12. Dec. 1674 zu Eisenberg, gest. den 11. Sept. 1722 als K. Preuß. Consistorialrath, Inspector des Ministerii im Saalkreise und Pastor primar. zu U. L. Frauen in Halle), gem. von Hoyer, gestochen von Bernigeroth.
(Früh. Bilderverz. Nr. 124.)
40. Hempel, Gottlob Wolfgang, Caud. jur. von hier, später Oekonom (geb. den 9. Mai 1774, gest. in Steinbach bei Borna den 17. Januar 1840), silhouett. von Möckel.
41. Hempel, Joh. Christn. Friedr., Candidat des Predigtamts, dann Garnisonpfarrer hier (geb. in Münchengosserstädt den 23. Dec. 1767, gest. als Pfarrer und Adjunct in Ponitz den 6. Juni 1846), silh. von Möckel 1799.
42. Hempel, Joh. Friedr. Ludwig, Prof. emer. und franz. Sprachlehrer am Friedrichsgymnasium hier (geb. in Al-

tenburg 1773, gest. den 15. Mai 1849), lithogr. von Schnabel.

(Nr. 40—42 Gesch. des Hrn. ꝛc. Bratfisch.)

3. a u. b. Hendrich, Johannes Casparus ab, Dominus in Knau, Zschöpperitz et Rasephas, Seren. Duci Saxo-Gothano a Consil. Intim., Cancellarius Regiminis, Praeses Consistorii nec non Reditnum Provincialium Ducatus Altenburg. Director, nat. d. 20. April. 1635, obiit d. 20. Juli 1700. Pet. Schenk fec. et exc. Amstelod. (Nr. 8 des früh. Verzeichn.)

4. Hermann, Christian Gottfried, H. S. Altenburg. Geheimer Rath und Minister (geb. hier den 22. März 1781, gest. den 26. März 1847), lith. von H. Schultze.

5. Hermann, Amalie, geb. Querndt, Gattin des Vor. (geb. in Umpferstädt den 7. Dec. 1782, gest. den 21. März 1847), lith. von H. Schultze.

(Nr. 44 u. 45 Gesch. des Hrn. Hauptm. Hermann.)

6. Hesekiel, Dr. Friedrich, H. S. Consistorialrath und Generalsuperintendent (geb. zu Rehsen im Dessauischen den 27. Okt. 1794, gest. den 14. April 1840). Lithograph. von Fräul. v. Stenglin. (Nr. 15 des früh. Verzeichn.)

7. Hoffmann, Friedrich, Kaufmann hier (gest. den 13. März 1815, 59 Jahre alt), und Schlegel, Instrumentenfabrikant hier, auf einer Tafel, silh. von Möckel 1793.

8. Kalkoff, Joh. Ernst, Hofmechanikus und Optikus hier (gest. den 29. März 1852 im 46. Jahre), Lithographie.

(Gesch. des Hrn. Steuerrath Meißner.)

9. Kircheisen, Joh. Paul Gottlob, Dr. med. und prakt. Arzt hier (gest. im 32. Jahre den 31. März 1799), silhouett. von Möckel.

0. Königsdörfer, Dr. med. Johann Heinrich, H. S. Medizinalrath, Gerichts- und Brunnenarzt zu Ronneburg (geb. zu Altenburg den 16. März 1769, gest. den 9. Juli 1852), gem. von J. Dietrich, lith. von Bechstein.

(Nr. 29 des früh. Verzeichn.)

1. Krebs, Johann Friedrich, Stadtcantor hier (geb. in Zeitz 1742, gest. den 5. Jan. 1814), silh. von Möckel 1793.

2. Laurich, Christian August, Consistorialsecretär (geb. in Schönfeld bei Dresden den 28. März 1752, gest. hier als Consistorialrath den 21. Aug. 1822), silh. von Möckel.

(Nr. 51 u. 52 Gesch. des Hrn. ꝛc. Bratfisch.)

3. Leitzsch, August v., auf Mark Vippach und Dielsdorf, Hochfürstl. Sachsen-Gothaischer Kriegsrath zum Frieden-

stein und Obrister über ein Regiment Dragoner. Bernigeroth sculps.

(Nr. 540 des früh. Verzeichn.)

54. v. Lindenau, Bernhard, Königl. Sächs. und Herzogl. Sächs. wirkl. Geh. Rath und Staatsminister a. D. ꝛc. auf Windischleuba und Pohlhof (hier geb. den 9. Juni 1779), gem. von J. v. Grassi 1814, gest. von M. Steinla.

55. Lingke, Gotthold Friedrich, H. S. Altenburg. Finanzrath und Banquier hier (geb. den 8. Sept. 1784), lith. von Brandt. (Nr. 54 u. 55 durch Hrn. Landes-Justiz-Assessor Dr. Hase.)

56. Livpold, Gottlob Friedrich, H. S. Finanzrath, Landesbankdirector und Kaufmann hier (geb. den 12. Aug. 1797, gest. den 30. April 1844), gem. von Dietrich, lithogr. von Brandt.

(Nr. 30 des früh. Verzeichn.)

57. Löber, Gotthilf Fridemannus, in Ducatu Altenburgico Antistes Sacrorum Generalis. Aet. ao. LXXI. (geb. in Ronneburg den 22. Okt. 1722, gest. den 22. Aug. 1799), pinx. Blaettner, H. Lips sculps.

(Nr. 4 des früh. Verzeichn.)

58. Lorenz, M. Christian Heinrich, Vicedirector des hiesigen Friedrichs-Gymnasiums (geb. den 19. Dec. 1747 zu Bobenneukirchen im sächs. Voigtlande, gest. den 29. Nov 1800). Schubart, Gotthelf, Obersteuerbuchhalter (gest. den 29. April 1791). Hempel, Joh. Gottlob Friedr., Gastgeber hier (gest. im 62. Jahre den 1. Febr. 1814). Behrensbach, Anton Christian, Consistorialbotenmeister (gest. den 24. März 1796). Hase, Gottlob Friedr., H. S. Hofadvocat (geb. 1746, gest. den 14. Nov. 1812). v. Pistorius, Hans Christoph Aug., Major und Marschcommissarius hier (gest. 1813), auf einem Blatt, silh. von Möckel 1788. (Gesch. von Hrn. Vicepräs. Hase.)

59. Magdalena Sibylla, geb. aus Churfürstl. Stamm, Gemahlin des Herzogs Friedrich Wilhelm II. von Sachsen-Altenburg (s. Nr. 25), geb. den 23. Dec. 1617, gest. den 6. Jan. 1668; gest. von Häublein.

60. Mahn, Johann August, F. S. Kriegs- und Regierungssecretär (gest. den 5. April 1799), silh. von Möckel (Gesch. von Hrn. Bratfisch.)

61. Conterfait Margarethen, gebohrnen Ertzhertzogin zu Oesterreich, H. z. S. L. J. D. M. z. M., sonsten genannt die Milde und wohlthätige, weyl. Churfürst Friedrichs 2. Gemahlin, verschiedt in Gott Dom. Invocavit

1486 undt beygesezt in Domb zu Altenburgk. Nach einem alten Gemälde gez. und lithogr. von Schnabel.
(Durch Hrn. Bratfisch.)

62. Marie, Therese und Elisabeth, Prinzessinnen von Sachsen-Altenburg, Töchter Sr. Hoheit des Herzogs Joseph, in jugendlichem Alter. Auf einem Blatt gemalt und lithographirt von Fritz 1826.
(Gesch. des Hrn. Finanzvicepräsident Hase.)

63. Die Durchl. Prinzessin Marie von Sachsen-Altenburg (geb. den 14. April 1818), gem. und lithogr. von N. Gutwasser.
(Nr. 6 des früh. Verzeichn.)

64. Maria, Kronprinzessin von Hannover, geborne Prinzessin von Sachsen-Altenburg (s. vor. Nr.), gez. von H. Dietrich, lithogr. von Schöninger.
(Gesch. von Hrn. Landes-Justiz-Assessor Dr. Hase.)

65. Matthiä, Dr. phil. Aug., H. S. Kirchen- und Schulrath und Director des Friedrichs-Gymnasiums (geb. in Göttingen den 25. Dec. 1769, gest. den 6. Jan. 1835), Mörlin, Friedrich Aug. Christian, Prof. am Friedrichs-Gymnasium (hier geb. 1774, gest. den 4. Sept. 1806), Hammer, Joh. Gottfr., Candidat des Predigtamts und Schulcollaborator (hier geb. den 4. Juni 1759, gest. als Diakonus in Roda den 16. Nov. 1832), Winkler, Dr. phil. Gotthold Friedr., Candidat des Predigtamts und Vorsteher einer Privatlehranstalt (geb. zu Orlamünda den 24. Aug. 1777, gest. als Pfarrer zu Lohma a. d. L. den 4. Juli 1842), Gerlach, Karl Ludwig, Kaufmann und Senfal (gest. im 83. Jahre den 7. Sept. 1848), Schmidt, Heinrich Wilhelm, Bauverwalter (gest. als Baumeister den 13. Dec. 1813, s. u. Nr. 78), auf einer Tafel, gez. und silhouett. von Möckel.
(Gesch. von Hrn. Vicepräs. Hase.)

66. Meiser, Daniel, H. S. Kirchenrath und Pfarrer zu Gieba, zur Erinnerung an dessen 50jährige Amts-Jubelfeier am 17. Oct. 1841 (geb. in Reichstädt den 9. Sept. 1764, gest. in Gieba d. 17. Juli 1849), gez. und lith. von F. Mascher. (Gesch. des Hrn. Postrath Hager.)

67. Meyner, Johann Christian, Steuercassirer hier (gest. im 77. Jahre den 24. Dec. 1830), silh. von Möckel.
(Gesch. von Hrn. Bratfisch.)

68. Müller, Christian Gottlieb, Musikdirector hier (geb. den 5. Febr. 1800), gez. und lithogr. von A. Huttula.
(Nr. 26 des früh. Verzeichn.)

69. Patzschke, Daniel Friedrich, Handelscommissär und Kaufmann hier (gest. im 62. Jahre den 5. April 1800), und Bechstein, Johann Wilhelm, Consistorialbotenmeister (gest. den 7. Jan. 1792), auf einem Blatte, silh. von Möckel 1785.

70. Pierer, Christian Gottlob, Kammersecretär (gest. den 23. März 1801), und v. Stutterheim, Friedr. Wilhelm, H. S. Kammerrath (gest. als wirkl. Geh. Rath, Kammerpräsident und Kammerherr im 66. Jahre den 7. April 1827), auf einem Blatte, silhouett. von Möckel.

71. Pierer, Johann Friedrich, Dr. med. (hier geb. den 22. Jan. 1767, gest. als Obermedicinalrath, Hofrath, Stadt- und Amtsphysikus, auch Besitzer der Hofbuchdruckerei den 21. Dec. 1832), silhouett. von Möckel 1793.

(Nr. 69—71 Gesch. des Hrn. Bratfisch.)

72. Pflug, Dr. theol. Johann Georg Karl, Herzogl. Sachsen-Altenb. Consistorialrath, Generalsuperintendent, Oberhofprediger und Oberpfarrer (geb. zu Ottmannshausen im Amte Weimar den 31. Aug. 1783, gest. den 21. Juli 1832), gez. von F. Bratfisch, lithogr. von A. Brandt.

(Nr. 2 des früh. Verzeichn.)

73. Pietzsch, Wilhelm August, Regierungssecretär (gest. im 77. Jahre den 3. Sept. 1801), und Helmert, Christian, Steuercommissär und Steuereinnehmer hier (gest. im 66. Jahre den 22. Aug. 1797), auf einem Blatt, silhouett. von Möckel 1788.

74. Poppig, Joh. Gottlob, Hofadvocat hier (gest. den 12. Sept. 1788, 49 J. alt), silhouett. von Möckel.

(Gesch. des Hrn. Bratfisch.)

74. Reinesius, Thomas, Archiater Sax., Consul atque Poliater Altenburg., nat. d. 13. Dec. 1587, denat. d. 13, Febr. 1667. J. J. Haid excud. Aug. Vind.

(Früh. Bilderverz. Nr. 110.)

76. Reuchlin, Dr. Joh. Caspar, Fürstl. Sächs. Consistorialrath und Generalsuperintendent zu Altenburg (geb. zu Straßburg den 8. Okt. 1714, gest. zu Altenburg den 29. März 1767), in Kupfer gestochen von Fritzsch.

77. Rommel, Karl Christoph, Regierungskanzlist (gest. als Regierungsbotenmeister den 18. März 1809), silhouett. von Möckel.

78. Schmidt, Heinrich Wilhelm, Herzogl. Baumeister hier (hier geb. 1769, gest. den 13. Dec. 1813), in Kupfer gestochen von Feodor Schmidt.

(Gesch. des Hrn. Geh. Reg. Rath Dr. Back.)

79. Schmidt, Joh. Gottfr., Kaufmann hier (gest. den 16. Okt. 1810), Schultes, Heinr. Wilh., Obersteuersecretär, Fels, Uhrmacher, Schuderoff, Karl Friedrich, Kammerverwalter (gest. als Kammersecretär den 26. März 1808), auf einem Blatt, silh. von Möckel 1793.

80. Schönherr, Karl Christian Friedrich, Kaufmann hier (gest. den 18. Febr. 1818, 56 J. alt), silh. von Möckel.

81. Schönherr, Gottlob Friedrich, Kaufmann (geb. in Lauterbach, gest. hier den 30. Juli 1808, 60 J. alt), silh. von Möckel.

82. Schuderoff, Jonathan, Diakonus hier (s. folg. Nr.), silh. 1799 von Möckel. (Nr. 79—82 Gesch. des Hrn. Bratfisch.)

83. Schuderoff, Dr. theol. Joh. Georg Jonathan, Geh. Consistorialrath und Superintendent zu Ronneburg, von 1790 Pfarrer in Drackendorf, von 1798 bis 1806 Diakonus und Archidiakonus in Altenburg (geb. zu Gotha den 24. Okt. 1766, gest. im Ruhestande zu Ronneburg den 31. Okt. 1843), Lithographie.
(Nr. 20 des allgem. Bilderverzeichn.)

84. v. Schultzendorff, Friedrich Wilhelm, Herzogl. Sachsen-Altenburg. Oberstlieutenant und Commandeur des Linienbataillons (geb. zu Biala den 5. Mai 1793, gest. hier den 3. Sept. 1839), Lithographie.
(Gesch. des Hrn. Kreisamtsact. v. Hopfgarten-Heidler.)

85. a. v. Schwarzenfels, Ernst Friedrich Philipp, Herzogl. Sachsen-Altenburg. wirkl. Geh. Rath, auf Altenberga und Uhlstädt (geb. den 24. Juni 1778), gez. und lith. von F. Walter.
(Gesch. des Hrn. Finanzvicepräs. Hase.)

85. b. Derselbe, gez. von Kongher, lith. von E. Mayer.

86. v. Schwarzenfels, Emilie, geb. v. Seebach, Gemahlin des Vor. (geb. hier den 12. Dec. 1780, gest. den 2. März 1850), gez. von Kongher, lith. von E. Mayer.
(Nr. 85 b. u. 86 Gesch. des Hrn. Geheimeraths ꝛc. v. d. Gabelentz.)

87. a Seckendorff, Vitus Ludovicus, Serenissimi ac Potentissimi Electoris Brandenburgici Friderici III. Consiliarius Intimus et Universitatis Hallensis Cancellarius nec non redituum ac statuum provincialium in Ducatu Altenburgensi Director etc. Dynasta in Oberzenn, Meuselwitz etc. Natus d. 20. Dec. 1626, beate denatus d. 18. Dec. 1692. Folium Ejus non

defluet. (Begraben in der Kirche zu Meuselwitz.) Delin. Geugenbach, sculps. N. N.
(Gesch. des Hrn. Consist. Raths Dr. Sachse.)

88. Steinbrücker, Christian Ehrenfried, Cand. des Predigtamts und Schulcollaborator an der Mädchenschule hier (geb. in Großeutersdorf den 19. Dec. 1765, gest. als Pfarrer und Localadjunct zu Camburg den 29. Juni 1814), und Hempel, Karl Friedrich, Cand. des Predigtamts und Seminarlehrer hier, jetzt H. S. Kirchenrath und Pfarrer sen. zu Stünzhain bei Altenburg (geb. zu Großlöbichau den 22. Mai 1769). Beide auf einer Tafel, silhouett. von Möckel 1799.

89. Tag, Johann Friedrich, H. S. Forstcommissär und Revisor hier (gest. den 26. März 1825, 77 Jahre alt), silhouett. von Möckel.

90. Thienemann, Ernst Theodor, H. S. Hofadvocat und Landschaftsagent hier (geb. hier den 14. Juni 1763, gest. als Hofrath und Stadtschultheiß zu Schmölln den 19. April 1830), silhouett. von Möckel.
(Nr. 88—90 Gesch. des Hrn. Bratfisch.)

91. Thienemann, Dr. Jur. Karl Theodor, Präsident des Herzogl. Landes-Justiz-Collegiums (geb. hier den 30. Jan. 1798, gest. den 9. Sept. 1850), gem. von Dietrich, lithogr. von Schlick.
(Gesch. des Hrn. Adv. Thienemann. Nr. 259 des früh. Verzeichn.)

92. ab Thumbshirn, Wolfgangus Conradus, in Ponitz, Celsissimi et Illustr. Princ. ac Domini Dom. Friderici Wilhelmi Saxoniae Ducis etc. Consiliarius Aulicus, Aerarii Provincialis Director, Consistorii Assessor atque ad Tractatus Pacis Universalis Legatus Plenipotentiarius (gest. den 19. Dec. 1667 als Kanzler, Geh. Rath und Obersteuerdirector), Kupferstich.

93. v. Thümmel, Moritz August, H. S. Coburg. Geh. Rath und Minister a. D. (geb. zu Schönfeld bei Leipzig den 27. Mai 1738, gest. in Coburg den 26. Okt. 1817). Gest. von J. F. Bause. Leipz. 1768.
(Bilderverz. Nr. 125.)

94. v. Thümmel, Hans Wilhelm, H. S. Goth. und Altenburg. Minister und wirkl. Geheimerath (geb. zu Schönfeld bei Leipzig 1744, gest. zu Altenburg den 1. März 1824), Kupferstich.
(Bilderverz. Nr. 119.)

95. Treitzschke, Kaufmann hier, silh. von Möckel.
(Gesch. von Hrn. Bratfisch.)

96. Vater, Karl, H. S. Altenb. Justizrath und Stadtgerichts-Director (geb. hier den 19. Nov. 1779, gest. den 28. Jan. 1836.)
(Nr. 1 des allgem. Bilderverz.)

97. Wagner, Aug. Friedrich, H. S. Rath und Obersteuerbuchhalter (geb. zu Crottendorf im sächs. Erzgebirge den 31. Dec. 1731, gest. den 27. Juni 1796), silhouett. von Möckel.

98. Wagner, Christian Wilhelm, Hauptmann (geb. den 3. Nov. 1740, gest. den 9. Mai 1810), silh. von Möckel.

99. Wagner, Heinrich Adolph, Lieutenant (geb. den 23. Jan. 1776, gest. als H. S. Altenb. Oberst und Commandeur des Bundescontingents den 25. Juli 1825), silhouett. von Möckel.

100. Wagner, Karl Christian Gottlob, Amtsadjunct und Hofadvocat (hier geboren, Sohn von Nr. 97, den 19. Dec. 1763, gest. als Dr. jur., Geh. Hofrath, Ritter des Hausordens und Kreisamtmann im Ruhestande den 26. Okt. 1850 nach 51jähriger Dienstzeit), silhouett. von Möckel.

101. Wagner, Joh. Friedrich August, Obersteuersecretär (älterer Bruder des Vor., hier geb. den 28. Jan. 1762, gest. als Obersteuerrath den 31. Dec. 1830), silhouett. von Möckel.
(Nr. 97—101 Gesch. des Hrn. Bratfisch.)

102. a u. b. Weberus, M. Joh. Adam, Laucha-Thuring., Illustr. Gymn. Fridericiani Altenburg. Professor (geb. in Laucha bei Naumburg 1684, gest. hier den 23. Juli 1751). In Kupfer gestochen von Bernigeroth d. J.

103. Wilisch, M. Christian Friedr., des Hochfürstl. Sächs. Friedrichsgymnasii zu Altenburg Director seit 1714 (geb. zu Liebstadt bei Pirna den 21. Sept. 1684, 1720 Hofpred. zu Altenburg, 1723 Superint. in Freiberg, gest. das. als Dr. theol. und Jubilar 1759). In Kupfer gest. von Bodemehr.
(Bilderverz. Nr. 122.)

104. Windisch, Joh. Gottlieb, B., Hof- und Kunstdrechsler hier (gest. zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts), und Bretschneider, Karl Gottlieb, ums Jahr 1799 als Candidat und Instructor der jungen Herren v. Kotzau hier lebend (geb. zu Gersdorf im Schönburg. den 11.

Febr. 1776, gest. als Dr. theol., Oberconsistorialdirektor und Generalsuperintendent zu Gotha den 22. Jan. 1848). Auf einem Blatt gez. 1799 von Möckel.

105. Winkler, Joseph Gottfried, Obersteuercommissär (gest. im 71. Jahre den 30. Aug. 1795), silh. von Möckel.

(Nr. 104 u. 105 durch Hrn. Bratfisch.)

106. v. Zehmen, Georg Ernst, auf Windischleuba, Nobitz und Pohlhof, Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha Hochbestalter Oberhofmarschall, Obersteuer-Director des Fürstenthums Altenburg und Amtshauptmann zu Gotha (geb. den 16. Nov. 1652, gest. den 27. Jan. 1728), in Kupfer gestochen von Bernigeroth.

(Bilderverz. Nr. 62.)

107. v. Ziegesar, Anton, Freiherr, Dr. jur., Großherzogl. und Herzogl. Sächs. wirkl. Geh. Rath, Präsident des Oberappellationsgerichts zu Jena, Curator der Universität und Regierungsbevollmächtigter bei derselben ꝛc. ꝛc. (geb. zu Gotha den 26. Juni 1783, gest. in Jena den 6. Nov. 1843), Lithographie, geschenkt vom Hrn. Kammerherrn und Finanzrath Freih. v. Ziegesar hier.

108. Zinkeisen, Ludwig Wilhelm, Kriegskommissionsrath hier (geb. zu Gotha den 25. Aug. 1751, gest. hier den 25. April 1807), silhouett. von Möckel 1793.

109. Zinkeisen, Karl Rudolph, Kammerrentmeister (geb. zu Gotha den 11. Jan. 1753, gest. hier als Geheimer Kammerrath den 6. Dec. 1816), silhouett. von Möckel.

110. Zschachwitz, Joh. August, Kammer-Rentverwalter (gest. im 76. Jahre als H. S. Rath und Rentamtmann hier den 24. März 1824), silhouett. von Möckel.

(Nr. 107—109 Gesch. des Hrn. Bratfisch.)

# Register.

Der verschiedenen Schreibart halber vergleiche man B mit P, C mit K und Z, F mit V, G mit J und K, J mit G, K und H. A. bedeutet Altenburg, D. Dorf.)


A.

ccise, Zyse, erste Auferlegung derf. 478. 482.
dalbraht, Sohn des Thüringerherzogs Poppo 153.
dalbero, Herz. v. Kärnthen 177.
dalbert, Bisch. v. Würzburg 61.
dela, Gemahlin d. Markgrafen Dedo v. d. Lausitz 171. 178.
delbert, Bischof v. Worms 67.
delbert, Erzbischof v. Bremen 25. 28. 33. 139. 169. 184.
delbert I., Erzbisch. v. Mainz 72.
delheid, Gemahlin Otto's I., Markgräfin v. Thüringen 6. 14. 185. 200 f.
delheid, Tochter Ludwig d. Springers 208.
delsgeschlechter in Sachsen 103.
gnes, Tochter Wilhelms I. v. Orlamünda 169.
gnes, Gräfin v. Orlamünda, s. Beatrix.
grarwesen d. Altenb. Landes 281.
lbanus, Heinrich und Lebrecht
Louis, Bildniß 537.
lbersdorf, D. 254. 255.
lbert, Burggraf v. A. 220. 234. 296.
lbert, Graf v. Ballenstädt 191.
lbert, Burggraf v. Leisnig 214.
lbert, Abt zu Pegau 453.
lbert, Landgraf v. Thüringen 258. 349.
lbrecht v. Preußen, Verhältn. dess. zu Spalatin 98.
lbrecht I., Markgraf v. Brandenburg 136.
Aldemborge, Nickil, Bürger zu A. 469.
Aldkoztol, Bedeutung d. Wortes 99. 107. 430. 432.
Alexander, Papst 23. — Alexander II., Pabst 33. 43. 61.
Almenhausen, Vorwerk bei Nobitz 234.
Altenberga, D. u. Schloß 102. 266. 280.
Altenburg, Abbildung d. Stadt 99. 113. 117. 281. 289. 433. — Allgemeine Geschichte 429. — Annalen 116. — Bartholomäikirche das. 220. 222. 323. 440. 448. 451. — Bergerkloster 113. 213. 214. 216. 219. 221 f. 231. 233. 236 f. 239. 294. 296 f. 350. 376. 413. 431. 486 f. 447. 474. — Braurecht 401 f. 470. — Brunnen das. 289. — Cirkeler das. 475. 520. — Deutsches Ordenshaus 96. 215. 221. 226. 232. 234. 281. 450. 457. 474. — Franziskanerkloster 96. 102. 453 f. — Frauenfels 97. — Frauenhaus 456. — Gasthöfe 429. — Städtische Geschoßabgabe 471 f. — Hospitalkirche 96. — Jahr- u. Vieh-Markt 439. 471. — Kämmereirechnungen 461 f. 527. — Kapelle zum heiligen Kreuz 303. — Kürschnerinnung 530. — Martinskapelle 295 f. 448. — Martinsschule 302 f. — Kapelle im Rathhaus 477. — Münze und Münzrecht 288.

398. 411. — Marien-Magdalenen-Kloster 215. 223. 226. 230. 231. 235. 236. 294. 324. 345. 436. 459. — adliches Magdalenenstift 113. — Margarethenkirche 214. — Nicolaikirche 230. 235. — Privilegien und Statuten der Stadt 73. 87 f. 116. 289. 347 f. — Schloßkirche 117. — Inschriften im Schloß 528. 529. — Schultheißenamt 379. — Stadtarchiv 73. — Steckbrief 408. 517. 527. — Wappen der Stadt 510 f. 527. — Weiderecht 398. — Weichbild der Stadt 528. S. auch Georgenstift.
Altenburger Pflege, Erbmannschaft darin 529.
Altenroda, Wüstung, 246.
Altgau 164.
Alterthümer in den Samml. der Gesellsch. 117 f. 282. 413. 529.
Altkirchen, Parochie 224. 226. 294. 322.
Altmann, Bischof von Passau, päbstl. Legat 64.
Amalberge, Gemahlin des Thüringerherzogs Hermanfried 186.
Amalie, Herzogin zu Sachsen-Altenburg, Bildniß 537.
Amiens, Peter v. 32.
Andreas, Graf v. Weimar und Orlamünda 170.
Anno, Erzbischof v. Köln 55. 184. 200. S. auch unter Hanno.
Anselm, Bischof v. Lucca 21.
Aribo, Sohn Gr. Wilhelms III. v. Weimar 178.
Arno (Arnt), Bischof o. Würzburg 150.
Arnold, Abt zu Hersfeld 176.
Arnold, Probst zu Mainz und Erfurt 8.
Arnshaugk, Grafschaft 403.
Arnstadt, Friede daselbst 163.
Arnulph v. Kärnthen, röm. König 148 f.
Asmenstat s. Osmanstädt.
Aubitz (Ubitz), D. bei Eisenberg 244.
August, Herzog zu Sachsen-Gotha u. Altenb., Bildniß 537.

## B.

Back, Dr. K., Bildniß 537.
Badelsdorf (Batzdorf, Watzdorf?) Wüstung 237,
Banndorf, Wüstung, 237.
Bardo, Sohn d. Herz. Burchard v. Thüringen 143. 157.
Basel, Concil das., 327.
Bauern, Altenburger, Abkunft ders., 289. — Sprachliches 281. 430. 433. — Verlobungsringe 98.
Beatrix (Agnes?), Gräfin v. Orlamünda 133.
Bechsteden, D. 7.
Bechstein, W., Bildniß 336.
Bechstein, L., Bildniß 380.
Beckerskirchhof, Wüstung 269.
Beerdigungen, Kosten ders. im 17 Jahrh. 529.
Behrensbach, A. C., Consistorialbotenmeister, Bildniß 542.
Bernsdorf, Wüstung im Amt Kahla 265.
Behm, Georg, Pfarrer in Bornheim 337.
Beichlingen, Grafenhaus 173 177. — Schloß 205.
Bela, König v. Ungarn 180 f 203.
Beinsnette, Wüstung 242 f. 245
Berger, Erhard, Domherr z. A 329.
Bergern, Wüstung 269.
Bergt, F. B., Bildniß 537.
Beringer, Graf 206.
Berlestede, Ludolph v. 8.
Bernardesrode bei Orlamünda 7 278.
Bernhard, Cardinal 66. 67.
Bernhardesrode (Bernsrode, Bösenroda bei Roßla) 164.
Bernsdorf, Wüstung 270.
Berstorf, Wüstung 256.
Berthold, Herz. v. Kärnthe 56. 64.
Beuche, bei Eisenberg, Ausgrabung das. 527.
Beust, L. v., Landschaftsdirecto zu A., Bildniß 537.
Beust, v., Jahrbücher, Ergänzungen dazu 288. 291.
Bevölkerungsverhältnisse des Herzogthums Altenburg 290.

Bierten, Biertana, Bierzuni, Biertanischer Kampf 159.
Bilderſammlung d. Geſellſch. 124 f. 283. 417 f. 535 f.
Billung, Gaugraf 164. 173.
Biscopſtat, im Altgau 164.
Blancus, Hugo, Cardinal 60 f.
Bliederſtädt (Bliderſteti, in Schwarzb. Sondersh.) 164.
Bobeck, D. 247. 254. Wüſtung 222 f.
Bocka, D. 215.
Bockedra, D. 266.
Börner, Cand., Bildniß 537.
Böttner, Auditeur, Bildniß 537.
Boleslav, Böhmenkönig 160.
Boleslav, Polenherzog 172.
Bollberg, D. 254.
Borgishain, D. 306.
Borkersdorf, Wüſtung 262.
Bornshain, Pfarrei u. Kirche 295. 331. 333 f. 448.
Boruţ (Boris), Burgwart a. d. Elbe 204.
Boſau, Kloſter 225. 294. 454.
Boſchwiţ, Dietr. v. 312.
Boſchwiţ, Dr. Gregor, Dechant d. St. Georgenſtifts z. A. 337.
Botchir, Haus, Bürger z. A. 472.
Botyţ, Wüſtung 257.
Brandenſtein, v., Ahnentafel der Familie 413.
Brandholz, Wüſtung 103. 115.
Braunshain, ſ. u. Neubraunshain,
Breeſen, D. 222.
Breitungen bei Roßla 164.
Brendel, G. Chr., Rector z. Eiſenberg, Bildniß 587.
Bretſchneider, Karl Gottl., Bildniß 547.
Bruderkrieg 212. 217.
Bruningshagen, Kirche daſ. 19. 34.
Bruno, Biſchof z. Naumburg 267.
Buch, Kloſter 220. 221.
Bucha, Wüſtung 272.
Bünau, Günther v. 218. Heinrich v., Reglerbruder 230.
Bünroda, D. 212.
Bürgel, Abtei 294, Kloſter daſ. 243.
Bürgel, Werner v., Ritter 242.
Burchard, Biſch. von Halberſtadt 23. 55. 60.
Burchard I., Herz. v. Thüringen 143. 157.
Burchard II., Sohn d. Vor. 143. 157.
Burggetreidig, Reallaſt im D. Mockern 116. 287.
Burgwerben, Pfarrei daſ. 341 f.
Buſch, Friedr., Dechant d. St. Georgenſtifts z. A. 337.
Buſcha, D., Kreţſchmar daſ. 402. f.
Buſendorf, D. 7.
Buttelſtedt, Dingſtuhl daſ. 161.
Byſchkenitz, Baumeiſter d. Raths z. A. 298.

## C.

Calo, ſ. Kahla.
Carlsdorf, Wüſtung 270.
Catharina, Witwe Friedr. d. Streitbaren 274.
Celuben, Wüſtung 216.
Chorin, Thimo v. 215.
Chriſtian, Biſchof v. Naumburg 238.
Churſdorf, ſ. Korsdorf.
Chulizi, Gau 151.
Cirkeler, ſ. unt. Altenburg.
Clauder, J., Rector z. Altenburg, Bildniß 538.
Claus, Marktmeiſter z. A. 491.
Clemens III., Gegenpabſt 68.
Clettenberg, Grafen v. 267.
Clipeator, Heinr., Bürger z. A. 222.
Coarwiţ (Kerewiţ, Kauerwiţ), D. 103.
Codemesdorf, Wüſtung 244.
Cöleſtinus, Pabſt 7.
Colditius, Mag., ſ. Crosmer.
Colditz, Volrad u. Otto v. 219.
Conrad I., Erzbiſchof v. Mainz 6. 28. 33.
Conrad III., deutſcher Kaiſer 136.
Crauſer, Georg, Rector z. A., Bildniß 538.
Crazdorf, Wüſtung 214. 306.
Crimazhowe, Wüſtung 212. 228.
Crimmitzſchau, ſ. Krimmitzſchau.
Croluwic, Wüſtung 227.
Crosmer, Mag. Alexius (Colditius), Domherr z. A. 312. 314. Brief Spalatins an denſ. 440.
Crutheim, D. 7. Heinr. v. 8.
Cţſchechiţſch, Wüſtung 219.

Cunemann, Priester als Zeuge z. Orlamünda 8.
Cunigunde, Gräfin v. Orlamünda 190 f. 206.
Cuno, Erzbischofs v. Trier Ermordung 34.
Czymar, Hans, Bürgermeister z. A. 463. Nickel, Rathsherr das. 464.

D.

Daleminzier, Volksst. 144. 165. Gau (Talmenze), 158. 199. 203.
Damiani, P. päbstl. Gesandter 37.
Dechidestein, Kirche das. 150. 152.
Dedi, Sohn d. Markgr. Adelheid v. Thüringen 15.
Dedo, Markgr. v. d. Lausitz 36. 171 f. 178. 187 f.
Dewin, Burggrafen v., Begräbniß ders. im Bergerkloster z. A. 206.
Dhina, Friedr. v. 255.
Diedendorf, Erwin v. 8.
Diedewin, Bisch. v. Lüttich 200.
Dienstädt (Denstede, Dueneſtadt) 3. 6. 7. 39. 274.
Dietrich, Burggraf v. A. 220. 297. 299.
Dietrich, Graf v. Brehna 244.
Dietrich, Burggraf v. Kirchberg 247.
Dietrich, Burggraf v. Leisnig 220. 221.
Dietrich, Bisch. v. Naumburg 221.
Dietrich, Markgr. v. Meißen 244. 246. 298.
Dietrich, Bisch. zu Verden 53.
Distinctionen, Handschr. d. Rechtsbuches nach, 73. 374.
Dittersdorf, Wüstung 239.
Döbeln, Trödelmarkt das. 103.
Döhler, J. G. Vicecanzler z. A., Bildniß 538.
Dölzig, D. 322.
Donnerkeile 529. 530.
Dorna, D. 239. 254.
Dornbach, Barthel u. Nicol, Bürgerm. z. A. 464. 479.
Dorndorf, D. 6. 7. 272.
Dorotheenhof, 236.
Dorschwitz, Wüstung 2. 242.
Drackendorf, D. 260. 279.
Drauschwitz, Wüstung 258
Drenaw (Thräna), D. 229.
Drescha (Dretzschaw) 229.
Dreschkau, Wüstung 217.
Drosen, D. 227.
Drößig, Herrschaft d. Graf. v. Orlamünda 136 f.
Drößnitz, D. 271.
Dürrengleina, D. 266.
Dusendorf, Wüstung 237.

E.

Ebbo, Bisch. v. Zeitz 42.
Eberhard, Bisch. v. Naumburg 53. 196.
Ebstorf (Ebbekestorp) Schlacht das. 145.
Echte, Johann v., Kanonikus zu Erfurt 453.
Eckhard, Markgraf von Thüringen u. Meißen 167. 172 f. 199
Eckhard II., Markgraf 178. 199
Eduard, Herzog z. Sachsen, Bildniß 538.
Egilbert, Bisch. v. Trier 53.
Egino, Thüringerfürst, Kampf desſelben mit Poppo v. Thüringen 148.
Ehrenhain (Fuchshain) 234. 40
Eichborne, Wüstung 7. 274.
Eichenberg, D. u. Kirche das. Jhan u. Bernhard v. 278.
Eido, Bisch. v. Meißen 175.
Eineborn, D. 251. 262.
Einöd, D. bei Heldburg 111.
Einquartierungen im J. 1813 11
Einsiedel, H. H., Canzler z. A. Bildniß 538.
Einsiedel, C. H. geb. Freiin Friesen, Bildniß 538.
Eisenberg, Grafschaft 407. Stat 117. 433. 451. Nonnenkloſt das. 240 f. 244. 252. 258.
Ekbert, Markgraf v. Thüringen I. u. II. 190. 201.
Ekbert, Markgraf v. Sachsen 2
Elisabeth, Prinz. z. Sachsen-A Bildnisse ders. 542. 543.
Elsterberg, Pfarrei das. 341 f.
Ende, Heinr. Ferd. v., wirkl. Ge Rath z. A., Bildniß 538.
Ende, Götz v. 102. 450. Heinri v. 403. Nickel 330—291.

Engelhard, Bischof v. Naumburg 245. 296.
Engerda (Eggrede, Ingredi), D. 6. 7. 8. 39. 272.
Engilingau 164.
Enke, Amtssecretair u. Rath zu A., Bildniß 538.
Eppo, Bischof v. Naumburg 180.
Epternach, Abtei im Luxemburgischen 143.
Eresburgh (Ettersburg bei Weimar?) 177.
Erfurt, Archidiakonat S. Mariae Virg. 22. 161. Peterskloster 24. Erbauung einer steinernen Stadtmauer 34. Synode das. 42. 54.
Erich, Sänger z. A. 476.
Erik, s. Herike.
Erkenbold, Erzbischof v. Mainz 176.
Erlemanus, Decan z. Mainz 8. 33.
Ernst, Kurfürst z. Sachsen 334. 358. 370. 513.
Ernst, Herzog z. Sachsen-Gotha-Altenb., Münzrecht dess. 289.
Erpo, Graf im Helmgau 166.
Esiko, Graf im Hassegau 160.
Etcelbeche (Etzelbach), D. 7.
Ettenesleue, Godebold v. 8.
Etzdorf (Ezelestorph), D. 240.
Eutersdorf, Wüstung 253.

## F.

Fabian u. Sebastian, St., Altar in d. Bartholomäikirche z. A. 222.
Fehmgerichte, 485 f. 514 f.
Feilitzsch, Fabian v. 404.
Fels, Uhrmacher z. A., Bildniß 544.
Fichtenhainichen, D. 217.
Fickmoller, Joh., Pf. z. A. 453.
Findeisen, Superint. z. Orlamünda, Bildniß 538.
Fladenheim (Flarchheim), Schlacht das. 68.
Flamländer, Vorkommen ders. um A. 369.
Fleischer, Kunstgärtner z. A., Bildniß 339.
Flursteten, Dietr. Erich v., Komthur des deutschen Ordensh. z. A. 315.
Folkfeld, Gau 140.
Folterwerkzeuge 118 f. 287. 527.
Forchheim, Fürstenversammlung das. 65.
Förster, Heinr., Amtsschösser z. A. 332.
Franco, Bischof v. Naumburg 306.
Franken, Vorkommen ders. um A. 369.
Frankenberg, St., in Hessen 206.
Frankendorf, Wüstung 268.
Frankenhausen, Schlacht daselbst 157—205.
Frauenfels, s. u. Altenburg.
Franziskanerkloster, s. u. Altenb.
Freiburg, neues Schloß das., Herm. u. Friedr. v. 246. 247.
Friedel, Joh., Vicar d. St. Georgenstifts z. A. 345.
Friederici, Prof. z. Jena, Bildniß 539.
Friedrich, Herz. v. Brüssel 200.
Friedrich II., deutscher Kaiser 296. 349. 371.
Friedrich v. Gosek, sächs. Pfalzgr. 169. 201.
Friedrich, Landgr. v. Thüringen 136. 137. 215. 234.
Friedrich u. Balthasar, Landgr. v. Thüringen 355. 512.
Friedrich, Markgraf v. Meißen 247. 355. 512.
Friedrich I., Graf v. Orlamünda 136. 170. — Friedrich II., Graf v. Orl. 137. — Friedrich III. 137. — Friedrich VI. 138.
Friedrich, Erzbischof v. Mainz 162.
Friedrich, Churf. v. Sachsen 256. 305 f. 324. 342 f. 404.
Friedrich d. Sanftmüthige, Churf. v. Sachsen 463. 474.
Friedrich, Pfalzgr. zu Sachsen 250. 252.
Friedrich Wilhelm, Herz. z. Sachsen, Bildniß 539.
Friedrich III., Herz. v. Sachsen-Gotha u. Altenb., Bildniß 539.
Friedrich IV., Herz. v. Sachsen-Gotha u. Altenb., Bildniß 539.
Friedrich I., Herzog z. Sachsen-Altenburg, Bildniß 539.
Friedrich, Pastor z. Kosma, Bildniß 539.

Friedrichshaide, D. 212.
Friesen, Julie v., Stiftspröbstin z. A., Bildniß 539.
Fritzlar, Empfang d. päbstl. Legaten das. 68.
Fritzsche, Generalsuperintendent z. A. 539. — Denkmal desselben 526.
Frohburg, Pfarrei das. 341 f.
Frohntänze 526.
Frotsch (d. Fraitsch) Wüstung 260.
Fulkmars (in Westphalen?) 487.

## G.

Gabelentz, Heinrich, Bastian und Johann Bernhard, Katharine v. d. 214. Hans u. Georg v. d. 220. 452. Heinrich v. d. 229. Besitzer v. Nobitz 527.
Ganglof, St., D. 264.
Gardschütz, D., Kapelle das. 311. 323. 431.
Garnß, Dietrich, Amtmann zur Leuchtenburg 455.
Gatersleben, Dietrich v., Archidiakon des Pleißnerlandes 453.
Gebhardt, Erzbischof v. Salzburg 69.
Georgenstift z. A. 97. 98. 228. 403. 413. 431. 436. 448. 453. 458 f. 474. 529. Die demselben unterworfenen Kapellen 294 f. Nachträge zu den Statuten 521. 527.
Georgskapelle auf dem Schlosse z. A. 298.
Gerade, nach Altenb. Stadtrecht 88.
Gerewicus, Probst z. St. Severus in Mainz 8.
Gerhard, M. Conrad, Dechant des St. Georgenstifts zu A. 337.
Gerhard, Bisch. v. Naumburg 306.
Gerhard, H. S. Rath, Bildniß desselben 540.
Gerhav (Gerhao), Herzog 139.
Gerhersdorf, Wüstung 230.
Gerlach, K. L., Kaufmann z. A., Bildniß 543.
Gernewitz, D. 259.
Gernstädt (Garostat), D. b. Pforte 162.
Gero, Markgraf 165.
Gerstenberg, D. 216.
Gertrudskapelle auf d. Schlosse z. A. 298.
Gerung, Abt zu Bosau 11.
Gesangbuchswesen im Herzogth. A. 439.
Gesinde-, Dienstboten- u. Buben-märkte 104. 429. 430. 439.
Geutebrück, J. G., S. Altenb. Geheimerath, Bildniß 540.
Gieba, D. 233.
Giesdorf, Wüstung 259.
Gimmel, D. 227. 316.
Glasehütten, Wüstung 250.
Gleina, Heinze v. 455. — Hans v. 456.
Glina, Herren v. 253 f. 264.
Glumin (d. Gleimchen), Wüstung 221.
Gnadschütz, D. 229. 231.
Gödern, D. 222. Kirche das. 294
Gödissa, D. 230. Kirche das. 294
Göldschen, D. 231.
Gößdorf, D. 212.
Gösen, D. bei Eisenberg 242.
Gößnitz, Flecken 102. Gerechtsam 282. 403. Pfarrei 231. 341 f.
Gogenitz, D. 6. 7.
Gorma, D. 217.
Goslar, Oberhof für A. 87 f. 370 f. Statuten 373.
v. d. Gosse, Probst des Kloster zu Lausnitz 249 f.
Goswyn, Heinrich, Bürgermeister z. A. 463 f.
Gotfried, Markgraf v. Brüssel 200
Gotha, Dingstuhl 161.
Gozze, Francze, Rathsherr z. A. 464.
Grabfeld, Gau 140. 156.
Graf, Bedeutung d. Mortes 141
Graicha, D. 227.
Gregor VII., Pabst, 23. 44. 47. 52. 60.
Greipzig, D. 234.
Grimma (Grimmi), Stadt 203. Fürstenschule 288.
Grobe (Gröbe), D. b. Riesa 203
Grobosdorf, Wüstung 226.
Groitzsch, Wiprecht v. 69. 191. 433. — Wiprechtsburg 103. 206
Grona bei Merseburg, Treffen das. 69.

Großeutersdorf, D. 3. 39.
Großstorkwitz, D., Melkstein das. 103.
Growitz, Wüstung 255.
Grünhain, Abtei 294.
Grüningen, D. bei Weißensee 162.
Gruner, Andr., Domh. zu A. 451.
Günther, Bischof v. Bamberg 28. 30. 32.
Güldenpörten, Wüstung 229.
Günther v. Kefernburg s. Kefernburg.
Günther v. Krimmitzschau, Pleißn. Landrichter 221.
Günther, Markgraf 164.
Günther, Pfarrer zu Lohma 229.
Gumperda, D. 39. 276.
Gumpershusen (Gumpertshausen) bei Heldburg 111.
Gumprechtsdorf, Wüstung 246.
Gunzelin, Markgraf v. Thüringen und Meißen 169. 179.
Güteborn, D. 212.

## H.

Hageneſt, Dietrich v., Pleban zu Windischleuba 315.
Hager, Dr. med. K. W. H. zu Altenb., Bildniß 540.
Hager, J. F., Amtsadjunkt zu A. Bildniß 540.
Hainspach, Wüstung 261.
Hammer, J. G., Pfarrer zu Lohma a. d. L., Bildniß 543.
Hanno, Erzbischof v. Cöln 23. 25.
Harra, Petrus de, Notar zu Leipzig 310 f. 321.
Hartroda, D. 228.
Hase, G. F., H. S. Hofadvokat zu A., Bildniß 542.
Haselbach, D. bei Ronneburg 240.
Hasungen, Kloster 19. 70.
Hatto, Erzbischof v. Mainz 155.
Haugwitz, Johann v., Domherr zu A. 312.
Haupt, H. S. Justizrath, Bildn. 540.
Hauschild, Professor zu Altenb., Bildniß 540.
Hauschild, H. S. Rath u. Kammerprocurator, Bildniß 540.
Hayn, Vollrad und Heinrich Gebrüder (de Indagine) 247.
Haynbücht, D. 259.
Heerfahrten, Ausrüstung dazu 494 f.
Heergeräthe und Gerade, nach A. Stadtrechte 88. 394.
Heiligenleichnam, D. u. Kapelle 323. Kretzschmar das. 328. 403. 448.
Heilsberger Inschrift 288.
Heineccius, J. M., K. Pr. Consistorialrath zu Halle, Bildn. 540.
Heinrich, Arzt in Altenb. 466.
Heinrich der Erlauchte 87. 242. 243. 244. 246. 348 f.
Heinrich, Probst d. Bergerklosters zu A. 350.
Heinrich, Erzbischof v. Mainz 24.
Heinrich, Bischof von Naumburg 110. 334. 453.
Heinrich, Bischof v. Speier 53.
Heinrich, Markgr. in Franken 141.
Heinrich, Herzog zu Sachsen 157.
Heinrich, Bruder des Burggrafen Theodorich v. Orlamünda 8.
Heinrich II., III., IV., Grafen v. Orlamünda 136.
Heinrich, Graf von Schwarzburg 138.
Heinrich II., deutscher Kaiser 46. 169. 176.
Heinrich III., deutscher Kaiser 178. 180.
Heinrich IV., deutscher Kaiser 21. 25. 27. 35. 52. 61. 180. 196. 203. 206.
Heinrich V., deutscher Kaiser 18. 135.
Heinrichsgrün, Wüstung 279.
Heinsdorf, D. 102.
Heldinge, Helidingi, Heldingen, D. 6. 7. 29.
Helmer, Chr., Steuercommissär zu A., Bildniß 544.
Hempel, Gastgeber zu A., Bildniß 542.
Hempel, Cand. jur., Bildn. 540.
Hempel, J. C. F., Adjunkt in Ponitz, Bildniß 540.
Hempel, J. F. L., Professor am Friedrichsgymnasium zu Altenb. Bildniß 540.
Hempel, C. F., H. S. Kirchenrath zu Stünzhain, Bildniß 546.

Hendrich, J. L. von, Canzler zu A., Bildniß 541.
Henne Weuer, Freigraf 514. 528.
Hericus, Canonicus zu Erfurt 8.
Hermann I., Graf v. Orlamünda 3. 136.
Hermann II., Graf v. Orlamünda 136.
Hermann III., Graf v. Orlamünda 136.
Hermann IV., Graf v. Orlamünda 136.
Hermann V. u. VI., Grafen v. Orlamünda 137.
Hermann, Bischof v. Bamberg 56.
Hermann, Bischof zu Metz 61.
Hermann, H. S. Geheimerath u. Minister, Bildniß 541.
Hermann, Amalie, geb. Querndt, Bildniß 541.
Hermsdorf, D. 247.
Herold, M. Joh., Probst d. St. Georgenstifts zu A. 311. 316. 318.
Herrenbreitungen, Kloster, Grab Siegfrieds I. v. Orlamünda 135. Stiftung d. Klosters 156.
Hersdorf, Wüstung 260.
Hertz, Dr. Nicolaus, Vicar des Georgenstifts zu A. 522.
Hesekiel, H. S. Consistorialrath u. Generalsuperintendent zu A., Bildniß 541.
Hesso, Gaugraf d. Folkfeldes 155.
Hetan I., Herzog v. Würzburg 140. 143.
Heukhübel 97. 107. 291.
Heusdorf, Kloster 205.
Hewmann, Johann (Wolfgang?) Vicar des St. Georgenst. 522.
Hildebrand, Papst, Gregor.
Hille, Gräfin von Orlamünda, Stifterin des Klosters zu Roda 205.
Himmelscron, Kloster 134.
Hirschleuda 265.
Herborn, Hewneborn, Wüstung 251.
Hocheim, D. 7.
Hoffeler, Rathsherr zu A. 464.
Hoffmann, F., Kaufmann zu A. Bildniß 541.
Hofnärrin zu A. 96.
Hohendorf, D. bei Eisenberg Münzfund 527.
Hohenstaufen, Friedrich v. 69.
Honorius II., Gegenpapst 33.
Hospitalkirche zu A. s. u. Altenburg.
Hottensteden, D. 7.
Hübschmann, M. Hieronymus Pfarrer zu Windischleuba 320
Hünengräber in der Leinawaldung 499 ff.
Hugo, Abt zu Fulda 150.
Hummelshain, D. 276. 277. 289
Husitin, Gau, 143. 161. 162. 164
Hussitenkrieg, Verwüstungen desselben in den sächsischen Lande 211.

## J.

Jacuko, Mordbrenner, Steckbrief hinter dens. 517.
Jägersdorf, Wüstung 267.
Jahresberichte der Gesellsch. 92 285 f. 427 f. 437 f. 526.
Jansdorf, Wüstung 246 f.
Jaroslaw, Großfürst von Kiew 190 f.
Jena, Oberhof für Orlamünde 371.
Igrikesleinen, D. 7.
Ilm, Wüstung 255.
Ilsitz, D. 229.
Ingredi s. Engerda.
Joas, Sohn Bela's von Ungarn 181. 203.
Johann v. d. Neuenmarkte, Domherr zu A. 230.
Johann, Burggraf zu Nürnberg 137.
Johann Friedrich, Churfürst v. Sachsen 218. 237. 253. 302.
Johann Friedr. d. Mittlere 34
Jonaswalde, D. 239.
Irmengard, Gemahlin Heinr. v. Orlamünda 136.
Izeslaw, Fürst v. Kiew 190 f.

## K.

Kahla (Kalo), Stadt, Godescalde 8. 39. Fund das. 291.
Kahnts-See bei d. Dorfe Har 115. 117.

Kalkoff, Hofmechanikus zu A., Bildniß 541.
Kalthausen, Wüstung 216.
Karl, Bischof v. Constanz 61.
Karl d. Dicke, deutsch. Kaiser 148.
Karl d. Große 37. 142. 148. 156.
Karl d. Kahle 156.
Karl IV., Belehnung z. Bautzen 512.
Karl V., Feldzug dess. in Sachsen 212.
Karpenhoven, Wüstung in Thüringen 112.
Karsdorfberg, D. bei Eisenb. 243.
Karten, in d Samml. d. Gesellsch. 127 f. 284. 536.
Kasseanweisungen, Altenburg. 99.
Kauern, Rittergut 238.
Kayna bei Zeitz, Gerichtsarchiv das. 291.
Kazboz, Wüstung 229.
Kefernburg, Günther v. 191. Sprengel der Grafschaft 161.
Kempf, Martinus, Vicar des Georgenstifts zu Altenb. 522.
Kerenberch, Capelle des heiligen Nicolaus das. 8.
Kertschütz, D. 226.
Ketela (Ketil), Wald bei Gennep 200.
Keuschberg, Schlacht das. 157.
Keyna, D. bei Zeitz 205.
Kezzilari (Pfarrkeßlar), Grenze des Fuldaischen Zehndistriktes 39. 270.
Kilian, Joh., Pfarrer zu Maltis 337.
de Kircz, Bürger zu A. 230.
Kircheim, Reinhard v., 8.
Kircheisen, Dr. med. zu Altenb., Bildniß 541.
Kirchenvisitation v. J. 1528, 99.
Kischlitz, D. bei Eisenberg 243.
Kitzscher, Johann v., Probst des Georgenstifts zu A. 300. 329.
Kleinbörten, D. 224.
Kleineutersdorf, D. 278.
Kleinröda, D. 212. 222.
Kleinrückersdorf, Wüstung 240.
Kleintauschwitz, D. 230.
Klengel, D. 246.
Knau, D. 216.
Koblenz, D. 232.
Kodelschen (Göldschen) D. 231.
Königsdörfer, H. S., Medicinalr. zu Ronneburg, Bildniß 541.
Königshofen, D. 245.
Königsperger, Dr. Joh., Probst d. Georgenstifts zu A. 333.
Köthel, D. 112. 322.
Kötteritz, Sebast. v., Amtm. zu A. 404.
Kohren (Korun), Pfarrei das. 341 f.
Kolditz, Volrad u. Busso v., Herren v. Stolzenburg 307. 519.
Koler, Simon, Vicar d. Georgenstifts 318. 320.
Kommandostäbe, alterthüml. 412.
Konrad, Pleban zu Krossen 271.
Korbußen, D. 228. 238.
Korsdorf, Wüstung 254.
Korczel, Nickil, Rathsherr z. A. 464.
Kosma, D. 221. Kirche das. 294.
Kospoth, Kospode, Wüstung 235.
Kotteritz, D., Steinkreis das. 98. 117.
Kraasa, D. 223.
Kraft, Konrad, Vicar d. Georgenstifts 329.
Kraftsdorf, D. 247. 252.
Kraschwitz, D. 213. Kapelle das. 308 f. 311. 314 f. 431. 448.
Kratschütz, D. 229.
Krebitz, Wüstung 266.
Krebs, Stadtcantor z. Altenburg, Bildniß 541.
Kriebitzsch, Dorf 212. 217. 219. Kretzschmar das. 403.
Krimnitzschau, Stadt und Burg 235. Zugrecht nach A. 371.
Krobistorff, Wüstung 258.
Kröbern, D. 220.
Kronschwitz, Kloster 225. 239. 294.
Krossen (Crozne), Dorf 6. 275. 277. Kirche das. 8.
Krotindorf, Wüstung 250.
Krotischka, Wüstung 103. 115.
Kürbitz, D. 230.
Kürschnerinnung in A., Kundschaft ders. 530.
Kulczow, Wüstung 231.
Kultscha, D. 231.
Kunitzburg, Geschichte der Schwedischen Gräfin 431.

## L.

Lach, Heinrich v., rheinischer Pfalzgraf 191.
Lache, D. 7.
Lambert, Graf v. Brüssel 200.
Lambert II., Graf v. Löwen 185.
Lampertsdorf, Wüstung 245.
Landschaft des Herzogth. Altenburg 116.
Langenberg, Frohntanz das. 103. 115. Zwergenhöhle 115. Burgwart 196. Pflege 239.
Langendorf, D. 237.
Langendorf, Wüstung 252.
Langheim, Kloster, Dotation dess. 156.
Lauenstein, Schloß, Besitzung des Grafen v. Orlamünda 136. 137.
Laurich, Chr. A., Herz. S. Consistorialrath zu A., Bildniß 541.
Lausnitz, Dorf u. Kloster 98. 102. 115. 242. 246—250. 359.
Leesen, D. 222.
Lehma, D. 217.
Lehnitzsch (Lehnecz) D. 316.
Leipzig, Paulinerbibliothek 527.
Leitzsch, A. v., H. S. Gothaischer Kriegsrath, Bildniß 541.
Lentich, Lintich, Wüstung 218 f. 237. 257.
Leuchtenburg, Herren v. 254. Amtm. das. 255.
Leuthold, Joh., Pfarrer zu Bornshain 337.
Lichtenau, Wüstung 240.
Lichtenhain, Dietr. v. 253. Hans Ulrich, Günther v. 255. Krot, Heinrich u. Dietrich v. 256.
Liebstädt (Liebenstat) bei Eckartsberga 162.
Liemar, Erzbischof v. Bremen. 23.
Lietbert, Bischof v. Cambray 29.
Limbach (Lintbach), Wüstung 234.
Lincke, Dr., Wenceslaus, Oberpfarrer zu A. 458.
Lindenau, B. v., K. S. Staatsm. a. D., Bildniß 542.
Lingke, G. F., H. S. Finanzrath zu A., Bildniß 542.
Lippersdorf, D. 262.
Lippold, H. S. Finanzr. zu A. Bildniß 542.
Lissenn, D., Kapelle das. 110.
Liubert, Abt zu Fulda 29.
Liupold (Luitpold), Erzbischof v. Mainz 19. 20. 40. 48.
Lobedaburg, Hartmann u. Hermann v. d. 111. 263. Wüstes Schloß 260.
Löber, Gotth. Friedemann, H. S. Generalsuperintendent zu A. Bildniß 542.
Löhmigen (Lomen), D. 212. 232.
Löpitz (Lubewitz), D. 233.
Lösen, D. Kretzschmar das. 413.
Lohma, D. 229. 447. Hutta, v. 440.
Lohma, Nonne v. 430.
Loitzsch (Lotzschitz), D. 224.
Lorenz, M. Chr. G., Vicedirector d. Friedrichsgymnasiums zu A., Bildniß 542.
Losdowe, Wüstung 225.
Lositz, Wüstung 272.
Lossen, D. 221.
Lotschen, D. 256. 369.
Lubin (?) Pfarrei das. 341 f.
Lubschwitz, Gerhard v., Pleban zu Windischleuba 304.
Lucka, Stadt, Pfarrei das. 341 f. Fund das. 118.
Lucka, Wüstung 266.
Ludolph, Herzog von Schwaben 159. 162.
Ludwig, Landgraf von Thüringen 34. 211.
Ludwig I., röm. König 39. 145.
Ludwig II., röm. König 148. 157.
Lumpzig, D. 226. Gottesacker das. 97. Altarschrein 288.
Lupenzgau 176.
Luther, Dr. Martin, häusliches Leben dess. 430.

## M.

Madela, Theodorich v. 8.
Magdalena Sibylla, Gemahlin d. Herzogs Friedrich Wilhelm II. v. Sachsen-Altenburg, Bildniß 542.
Magdalenenstift s. u. Altenburg.
Magersdorf, D. 265.
Magyaren, Einfall derselben in Sachsen und Thüringen 157.
Mahn, J. A., H. S. Kriegs- u. Reg.-Secretär, Bildniß 542.

Mainz, Sprengel d. Erzbisthums 21. Stiftung der Pfarrkirche B. Mariae Virg. ad gradus 33. Synoden daſ. 36. 47. 55. 68.
Maltis, D. 322.
Manſcup, Andr., Bürger in A. 472.
Mantua, Synode daſ. 33.
Marburg, Erbauung der Stadt 206.
Marcgrave, Peter, Rathsherr zu A. 464. 473.
Margaretha, Erzherzogin von Oeſterreich, Kurf. von Sachſen 74. 115. 303. 358. 450. 496. 519. Bildniß 542.
Marienthal, D. bei Zwickau 117.
Marquardt, Domherr zu A. 74. Bürger daſ. 74.
Maria, Königin von Hannover, Bildniſſe 542. 543.
Marterwerkzeuge 118 f. 287.
Martin, St., Schutzpatron des Erzſtifts Mainz 6. 17.
Martinskapelle, Martinsſchule ſ. unter Altenburg.
Maſtricht, Servatiuskirche daſelbſt 208.
Matthiä, Dr. phil. Aug., H. S. Kirchen- u. Schulrath, Director d. Friedrichsgymnaſiums zu A., Bildniß 543.
Matilendorf, Wüſtung 242.
Meckau, Albrecht v., Domherr zu A. 318.
Meden, Wüſtung 218. 237.
Mehna, D., Pfarrei daſ. 447. 474.
Meinhard v. Orlagemünde 195.
Meißen, Burggrafenthum 176.
Meiſer, D., H. S. Kirchenrath u. Pfarrer zu Gieba, Bildniß 543.
Melanchthonsbirne in Pegau 287.
Meldingen, Beringer, Gernod, Ludwig v. 8.
Melrichſtadt, Treffen daſ. 67.
Mennel, Bürger in A. 467.
Mennewitz, D. 259.
Merbotendorf (Mertendorf bei Eiſenb?) 243.
Merkel, Petrus, Altariſt 318. 320.
Merſeburg, Reichstag daſ. 168.
Metcelbach (Mötzelbach) D. u. Kirche daſ. 8. 273.
Metzſch, Hans, Amtm. zu A. 74.
Meucha, D., 224 f. Kapelle daſ. 309. 320. 431. 448.
Meuſebach, D. 264.
Meuſelwitz, Flecken, 212 f. 218. 237. 518.
Meyer, Hans, Bildniß 536.
Meyner, J. Chr., Steuercaſſirer zu A., Bildniß 543.
Michael, St., Altar deſſelben in d. Kirche zu Orlamünda 7.
Michael, Pleban zu Dresden 453.
Mieſko, Polenherzog 172.
Milzienergau 158. 204.
Mirica (Mirgau) 246.
Mittelhawßen, D. 237.
Mittellenben, D. 237.
Miſſelwitz, D. 322.
Mitglieder der Geſellſchaft 95. 286. 428. 437.
Mockern, D. 232. ſ. auch unter Burggetreidig.
Möckern, D. 264.
Mönch v. Predele, Kaſtellan zu Eiſenberg 240. 242.
Mörlin, F. A. C., Profeſſor am Friedrichsgymnaſium zu Altenb. Bildniß 543.
Mörsdorf, D. 253.
Moller, Heucze, Rathsh. zu A. 464.
Monſtab, D. u. Pfarrei daſ. 243. 294. 322. 457.
Moſen, Heinrich v., Probſt des Nonnenkloſters zu Eiſenberg 241.
Mühlberg, Schloß bei Arnſtadt 143.
Mühlhauſen, Heinrich v. 42.
Mühlich, Heinr., Amtmann zur Leuchtenburg 456.
Müller, Chr. G., Muſikdirector zu A., Bildniß 543.
München (Monhove), D. zwiſchen Arnſtadt u. Blankenhain 143.
Münchengoſſerſtädt, D. bei Camburg 162.
Münzen, in den Sammlungen der Geſellſchaft 104. 119 f. 282. 415 f. 531 f.
Münzfund 291. 292. 527.

Münzmeister, Altenburgische 398. 411. 467.
Münzsorten, devalvirte 528.
Mumsdorf, D. 218.
Musa, Antonius 99.

N.

Nassa, Wüstung 265.
Nasselwitz, Wüstung 224.
Naulitz, D. 238. Heinrich v. 239.
Naundorf, Wüstung im Amte Kahla 267.
Naundorf, D. im Amte A. 232. 322.
Neuwitz, Wüstung 226.
Nescenitz, Wüstung 6. 276.
Nessa, Wüstung 222. Hans v. 222.
Neubraunshain, D. 97 f. 103. 116. 212. 217. 237. 289.
Neunhofen, Pfarrei im Neustädter Kreis 194.
Neupoderschau, D. 212.
Neusitz (Neusecen, Nuwesecen), D. 2. 272.
Niederkrossen, s. Krossen.
Niederndorf, D. bei Gera 205.
Niederwiehra, D., Kirche das. 294.
Nirkendorf, Wüste das. 238.
Nischwitz, D. 239.
Nitzschka, D. 231.
Nobitz, D. 235. Gerichtsbuch 97. Gerichtsbarkeit 527.
Nörthen, Stift 19.
Nordheim, Otto v. 25. 67. 191. Conon v. 191.
Noretin, Wüstung 227.
Nürnberg, Ansichten davon 535.
Numann, Nickel, Rathsherr zu A. 464 f.
Nuwendorf (Nuendorf), Wüstung 213. 452.

O.

Oberbodnitz, D. 265.
Oberdorf, Wüstung 253.
Oberleupten, D., Steinkreis in der Gesse 98. 117.
Oberschönhayn, D. 212.
Oda, Gemahlin Wilhelms III. v. Weimar 171 f. 177. 190.
Oldisleben, Stiftung d. Klosters 191. 205.
Olstede s. u. Uhlstedt.
Orla in der Wetterau, Schenkung an die Kirche zu Mainz 25.
Orlagau, kirchliche Depedenz desselben v. Erfurt 22. Besitzungen der Königin Richeza das. 184; des Grafen Wichmann 205.
Orlamünda, Stadt und Flur 6. 7. 196. — Grafschaft 17 f. — Dynasten v. Orlamünda 129 ff. — Burggericht 271. — Kemnate und Schloß 170. 191 f. 279. 289. — Rathsarchiv 97. 279. 432. — Stadtbuch 97. — Stadtrecht 347. 387. 430. — Kirche des heiligen Jacob 8. — Kirche der heiligen Maria 8. 271. 276. — Wilhelmiter Kloster 456. — Urkunde v. J. 1194 im Pfarrarchive 1 ff. 129 ff. 288. 430. 431. 441. — Siegel der Stadt 536.
Oschatz (Oscechs) Stadt 204.
Osterrich, Rathsh. zu A. 464 f.
Otto I., Graf v. Orlamünda 3. 13. 49. 129. 183. f.
Otto II., Graf v. Orlamünda 137. Otto III. VI. V. und VI. 137. 271. 273.
Otto, Burggraf v. Leisnig 232.
Otto, Ritter in Ginsberg 252.
Otto I., deutscher Kaiser 166.
Otto II., deutscher Kaiser 166.
Otto, Herzog von Andechs oder Meran 136.
Otto der Erlauchte, Herzog zu Sachsen 157.
Otto, Bischof v. Regensburg 28.
Otunbach s. Utenbach.
Oteresdorf s. Großeutersdorf.

P.

Paderborn, Einweihung d. Kirche das. 34.
Paditz, D. 234.
Pähnitz (Panwitz), D. 216. 307.
Pancratius, Altar des Heiligen, in Orlamünda 6. 185.
Patzschkau, Wüstung 264.
Patzschke, Dan. Fr., Handelscommissär zu A, Bildniß 542.

Paulinzelle, Kloster 432.
Pegau 519. — Handschrift daher 98.
Petersberg, Kloster bei Eisenberg 243. 435. Ausgrabung 527.
Petsa (podissow), D. 220. 221. 465.
Pflichtendorf, D. 217. 219.
Pflichtendorf, Nyczsche, Rathsherr zu A. 464.
Pflug, Dr. J. G. K., Generalsuperintendent zu A., Bildniß 544.
Pichene, Wüstung 244.
Pierer, Chr. Gottlob, Kammersecretär zu A., Bildniß 544.
Pierer, Dr. med. Joh. Fr., Obermedicinalrath ꝛc. zu A., Bildniß 544.
Pietzsch, W. A., Regierungssecretär zu A., Bildniß 544.
Pilgramsdorf, D. 330.
Pipin, fränkischer König 37.
Pistorius, v., Hauptm., Bildn. 542.
Plassenburg bei Culmbach, Besitzung des Grafen v. Orlamünda 135.
Platschütz, D. 230.
Pleißengau (Blisina), 199. 204.
Plintz, Wüstung 268.
Podelsatz, D. 257. 259.
Podelwitz, D. 233.
Poderschau, D. 218. 222.
Pöhla, D. 223.
Pölzig, D. 223.
Pöppeln, D. 238.
Pöppschen, D. 214 f.
Pösneck, kirchl. Sprengel v. 22.
Pollec, Friedrich v. 236.
Ponitz, Friedrich v., Ritter 232.
Poppig, J. G., Hofadvokat zu A., Bildniß 544.
Poppo, Graf v. Orlamünda 135.
Poppo I., Herzog v. Thüringen 135. 138 f.
Poppo II., Sohn Poppo's I. 153.
Poppo, Bruder Wilhelms III. v. Orlamünda 176.
Poppo, Gaugraf des Folkfeldes 153.
Poppo, Markgraf v. Kärnthen 177.
Poppo, Abt zu Fulda 176.
Posterstein s. Burggetreidig.
Predesrod, Wüstung 6. 276.
Prehna, D. 228. 229. 322.
Primmelwitz, D. 216. 322.
Prisselberg, D. 233.
Pritzschroda, Vorwerk 276.
Pröbsdorf, D. 218.
Prucen, Conrad und Dietrich v. 214. 215. 304 ff.
Puscha, Kretzschmar das. 403.
Puster, Gebrüder auf Rabis ꝛc. 253. 255. 260.
Puzzer, Friedrich, Landcomthur der Ballei Thüringen 315.

## Q.

Queis, Vorwerk des Ritterguts Kauern 238.
Quirla, D. 255. 264.

## R.

Rabenswald, Grafen v. 254.
Rabis, Dietrich v. 249.
Rabisburg, wüste Burg 254.
Radig (das Rädel), Wüstung 278.
Raimund Peyraudi, päbstl. Legat 455.
Rasephas, D. 316.
Raspe, Graf Heinrich 72.
Rathulf, dux Sorabici limitis 145.
Rauschwitz, D. bei Eisenberg 243. 245.
Rauda, D., Kapelle daselbst 240. 251.
Rausdorf, D. 266.
Ravingirsburg, Stiftung d. Klosters das. 55.
Rechain, Wüstung 247.
Reformation, Vorgeschichte ders. in hies. Gegend 445. 527.
Reiche, Herren v. 111. 441. 526.
Reichenbach, D. 234.
Reichstädt, D. 212. Pfarrei das. 228.
Reinesius, Thom., Bürgermeister zu A., Bildniß 544.
Reinhardsbrunn, Kloster 103. 110.
Reinhilde, Gräfin v. Beichlingen 173.
Remfried, Notar 8.
Remsa (Remse) D. 214.
Remsa, Kloster 234.

Reuchlin, Dr. J. L., Generalsuperintendent zu A., Bildniß 544.
Rhina (Uhma, Thuna?) Pfarrei daſ. 341 f.
Richt- und Meiſterbrief 282.
Rinſtede (Reinſtädt) D. 6. 7.
Rieſeneck, Wüſtung 276.
Robeſitz, D. 6.
Rochuſen, D. 7.
Rockau, D. bei Bürgel 247.
Roda, Stadt, Kloſterruine daſ. 98. 104. 117. 118. — Stiftung des Kloſters 205—262. 264. 455 f.
Roda, Wüſtung 103. 115.
Rodelewicz (Rodelwitz), D. 6. 272.
Rodemusle (Rodameuſchel) 6.
Rodias, D. 266. 268.
Röpſen, D. 289.
Röſener, Johann, Vicar des St. Georgenſtifts 419. 522.
Rolika, D. 224. 225. Kretzſchmar daſ. 403.
Rommel, K. Chr., Regierungscanzliſt zu A., Bildniß 544.
Ronneburg, Stadt 440. Kapelle St. Petri und Pauli daſ. 238.
Roſchütz, D. 239.
Roſitz, D. 212. 219. Kretzſchmar daſ. 403. Pfarrei 345.
Roſitz, Ludwig v., Bürgermeiſter zu A. 479. Peter v. 468.
Roßleben, Nonnenkloſter daſ. 291.
Roslenici (Reußlitz), D. 180.
Roſſendorf, Wüſtung 231.
Rotenbach, Wüſtung 262.
Rotewitz, D. 110.
Rothenſteinichen, Wüſtung 266.
Rozewaz, Thimo v. 226.
Rudolph, Herzog v. Schwaben 56. 64.
Rudolph, Biſchof v. Würzburg 154.
Rudolph, Biſchof zu Breslau 309. 320.
Rudolph von Habsburg, deutſcher Kaiſer 213. 116. 231. 233.
Rudolſtadt, Stadt, Erbauung 143. Bibliothek daſ. 132.
Rückersdorf, Wüſtung im Amte Kahla 268.
Rückersdorf(Ruttersdorf), Wüſt. bei Eiſenberg 251.
Rüdersdorf (Rudigiſtorf) bei Eiſenberg 248 f. 251.
Rummelsdorf, Wüſtung 250.
Rupert, Biſchof v. Bamberg 58.
Ruttersdorf, D. bei Eiſenberg Münzfund daſ. 527.
Ruttersdorf, D. bei Roda 255. 256.
Rychow, Otto v., Comthur des deutſchen Ordenshauſes zu A. 233.
Ryedt, Oswald v., Amtmann zu Burgau 74.
Ryſche, Nicolaus, Voigt des Kloſters Lausnitz 250.

## S.

Saalfeld, Stadt, Stiftung des Kloſters daſ. 47. Schiede 102. Receß 116. Zuſammenkunft daſ. 162.
Saara, D. 236. Kirche daſ. 294. Parochie 324. 331. Kretzſchmar daſ. 403.
Saaſa, D. bei Eiſenberg 245.
Sachſenburg, Schloß 205.
Sachſenburg bei Martinroda 280.
Sachſenſpiegel, vermehrter, ſ. u. Diſtinctionen.
Sammlungen d. Geſellſchaft 104. 115. 281 f. 292. 412. 434.
Sartoris, Altariſt zu St. Bartholomäi in A. 201. 344.
Sceiowe, Scheowe, Wüſtung 236.
Schaff, Hencze, Bürger zu A. 474. 475.
Schauenforſt, Herrſchaft 136.
Schawer, Ludwig, Pfarrer an der St. Martinskapelle zu A. 300. Vicar des St. Georgenſtifts 521.
Scheidungen, Schloß 205.
Schlegel, Inſtrumentenfabrikant zu A., Bildniß 541.
Schleinitz, Hugolt v., Obermarſchalk des Kurfürſten Ernſt 359.
Schlöben, D. 259.
Schlöpitz, Caspar u. Burkhardt v. 287.
Schmidt, H. W., Baumeiſter zu A., Bildniß 544.

Schmidt, J. G., Kaufm. zu A., Bildniß 544.
Schmieden (Smiden), D. 3. 16. 272.
Schmölln (Zmulna), Stadt, Abtei daſ. 204. — Kirche 294. — Pfarrgüter 431. 432. 436. 439. 518. — Pfarrarchiv 96. 97. — Pfefferberg 103. 118. — Kaland 337.
Schnauderhainichen, D. 237.
Schönberg, Dietrich v., Untermarſchalk des Kurfürſten Ernſt 359.
Schönberg, Frizko, Hermann und Friedrich v. 235
Schönhaida, D. 212.
Schönherr, K. Chr. Fr., Kaufm. zu A., Bildniß 545.
Schönherr, G. Fr., Kaufmann zu A., Bildniß 545.
Scholen, Merten, Bürgermeiſter zu A. 479.
Schowen, Wüſtung 257.
Schubart, G., Oberſteuerbuchhalter zu A., Bildniß 542.
Schuderoff, Dr. Jon., Geh. Conſiſtorialrath u. Superintendent zu Ronneburg 545.
Schuderoff, L. F., Kammerverwalter zu A., Bildniß 545.
Schultes, Oberſteuerſecretär zu A., Bildniß 545.
Schultzendorf, Fr. W. v., H. S. Altenb. Oberſtlieutenant, Bildniß 545.
Schurtzauff, M. Georg, Dechant des St. Georgenſtifts 337.
Schurtzauf, Gregor, Kaplan des St. Georgenſtifts 456.
Schwabach, Wüſtung 215.
Schwaben, Vorkommen derſelben in der Altenb. Gegend 369.
Schwabenſpiegel, Handſchrift desſelben 430.
Schwan, Freien v., Ehevertrag derſelben 429.
Schwanditz, D. 222. Friedrich, Catharina, Dietzmann v. 235.
Schwarzburg, Günther u. Heinr. Grafen v. 254. 261. Heinrich v. 496.
Schwarzenfels, E. F. Ph. v., H. S. A. wirkl. Geh.-Rath auf Altenberga ꝛc., Bildniß 545.
Schwarzenfels, Emilie v., Bildniß 545.
Schybe, Johann, Kanzler zu A. 359.
Scuchſinge, Nicolaus, im Bergerkloſter zu A. 474.
Scurtowe, Conrad v. 241.
Scuz, D. 6.
Seytan, Nicolaus, Pfarrer in Rochlitz 474.
Sebitz (Sebiſchholz, Sebiſchweg ꝛc.) Wüſtung 215.
Seckendorf, Veit Ludwig v., Kanzler ꝛc., Bildniß 545.
Seelbäder in Altenburg 493.
Seifartsdorf, D. 251.
Selka, D. 229.
Seluwitz, Wüſtung 220.
Selwitz (Selbitz), Herren v. 109 ff. 116.
Serba, D. 245. 246.
Serebetz (Schrebitz), Burgwart bei Mügeln 203.
Sicheling, Paul, Bürger zu A. 472.
Siegel in den Sammlungen der Geſellſchaft 128. 284. 536.
Siegfried I., Erzbiſchof v. Mainz 6. 20 ff. = Zug nach Paläſtina 28 — 201.
Siegfried II., Erzbiſchof von Mainz 28.
Siegfried, Legat v. Merſeburg 165.
Siegfried, Graf v. Orlamünda 6. 7. 135.
Sigismund, Graf v. Orlamünda 137. 138.
Sigismund, Herzog zu Sachſen 463 f.
Sinderſtedt, D. 7.
Siusler, Volksſtamm 143.
Siversdorf (Sibreſedorph), Wüſtung 248.
Sixtus IV., Papſt 311. 321. 326. 327.
Smetze, Smeizt ſ. Zmeſch.
Sohra, Wüſtung 237.
Sophie, Gräfin v. Orlamünda 7.
Sophie, Tochter König Bela's v. Ungarn 181 f.

Sorben, Stamm derselben 143. 165. 170. 369.
Spaal, Wüstung 272.
Spalatin, M. Georg, Domherr zu A. 98. 99. 104. 289. 312 f. 318. 433. 438. 529.
Spewtewitz (Spudewitz), Wüstung 239.
Spier bei Sondershausen, Gefangennehmung d. sächs. Großen das. 59.
Spielkarten 115.
Sprenkenbach, Kloster 191.
Spruschin, Wüstung 222.
Stallhausen, schwedischer Generalmajor 269.
Stange, Seifert zu Knau 435. 529.
Starkenberg, Friedrich v. 111. Burggrafen v. 218. 220. 228. 298. 316. s. auch unter Burggetreidig.
Starschedel, Friedrich v. 99.
Stechau, D. 236.
Steckbrief des Raths zu Altenb. 290 f. 408 f.
Steden, D. 7.
Stehel, Dr., Kurfürstl. Rath 404.
Steinbrücker, Chr. F., Pfarrer zu Camburg, Bildniß 546.
Steuerwesen im Herzogth. Altenburg 116.
Stöbnitz, D. 230.
Stolzenhain, Heinrich v. 110.
Storchsecke in der Leinawaldung, Hünengräber das. 439. 499 ff.
Strahle (Strehle), Burgwart an der Elbe 204.
Strumpilde (Strumpulde), Wüstung 6. 7. 273.
Stüber (Stobener), Nicolaus, Pfarrer zu Borushain 337 f.
Stünzhain, D. 234.
Sunzo (Sunderold), Mönch zu Fulda 149.

## T.

Tachulf, dux Sorabici limitis 144.
Tag, J. Fr., H. S. Forstcommissär zu A., Bildniß 546.
Tannefeld, Schloß 237.
Taupadel, D. 231.
Tautenburg, Hans Schenk v. 245.
Tautenhain, D. 248. 250.
Tegkwitz, D., Kretzschmar das. 403.
Teller, blecherne aus Schleswig-Holstein 99. 117. 118.
Tennstädt (Tennisteti, Tenystede) D. bei Langensalza 164. 166.
Tesse, Wüstung 247.
Teuffel, Konrad, Probst des Bergerklosters zu A. 454.
Thalerne, Wüstung 7. 271.
Theodorich, Burggraf v. Orlamünda 8.
Theres (Terassa), Schloß bei Schweinfurt, Belagerung desselben 144.
Therese, Prinzessin zu Sachsen-Altenburg, Bildnisse 542. 543.
Thiemendorf, D. u. Burg das. 241. 252.
Thienemann, E. Th., H. S. Hofrath ꝛc., Bildniß 546.
Thienemann, Dr. K. Th., Landesjustizpräsident zu A. 546.
Thietmar, Bisch. z. Merseburg 175.
Thomasbrück, Dingstuhl das. 161.
Thonhausen, D. 239. 330.
Thümmel, M. A. v., H. S. Cob. Geh.-Rath, Bildniß 546.
Thümmel, H. W. v., H. S. Gotha u. Altenb. Geh.-Rath, Bildniß 546.
Thüringen, alte Begrenzung v. 161. Herzogthum und Marken 144.
Thuna (in Westphalen?) 341. 488.
Töpfer, Otto, Pf. zu Lubyn 225. Pf. zu Grünhayn 337.
Töpfersdorf, Wüstung 275.
Törpelsdorf, Wüstung 242.
Trachenau, Joh. v. 298.
Trebani, Gau 204.
Treben, D., Wüste das. 238. Kirche 294. 447.
Trebzin, Eckardt v., Comthur d. Ordensballei Thüringen 232.
Trecheberg (Trettenburg), Hügel das. als Gerichtsstätte 72. 161.
Treppnitz, Wüstung 269.
Treutzschke, Kaufm. zu A., Bildniß 546.
Tribur, Fürstenversamml. das. 64.
Triller, Konrad, Gleitsmann zu A. 220. 451.

Trockenborn, D. 278. 279.
Tuchin (Teuche?), D. bei Weißenfels 204.
Tuchmacher, Tuchknappen 117.
Tullifeld, Gau 140.
Tümpling, K. v., auf Blasien 429.
Tünschütz, D. 242.

U.

Udalrich I. u. II., Markgrafen v. Istrien u. Krain 183. 208.
Udo, Markgraf d. nordthüring. Mark 79.
Udo I., Bischof v. Zeitz 224 f.
Uhlstädt (Olstede, Ulmunsteti), D. und Kirche 6. 8. Grenze d. Fuldaer Zehntdistricts 39.
Ulmann, Mattes, Bürger zu A. 467.
Ulrich I. u. II., Grafen v. Orlamünda 135.
Ulrich, Maler z. A. 495.
Umpredi s. Gumperda.
Untergneus, D. 265.
Urban II., Pabst 32.
Urkunden, in den Samml. d. Ges. 116 f. 281 f. 412. 527 f.
Urnen 117. 414. 503 f. 530 f.
Utenbach, D. bei Dornburg 162.

V.

Vater, Karl, H. S. Altenburg. Justizrath u. Stadtgerichtsdir. zu A., Bildniß 546.
Vereine, Verbindung mit auswärtigen 94. 290. 432. 443.
Vitzthum, Busso v., Ritter 244.
Vogelsburg (Fugulsburg) b. Weißensee 166.
Voigtsding, Gericht in Altenburg 352. 379.
Vollersdorf, Wüstung 259.
Vorträge, schriftl., in d. Samml. d. Ges. 115 f. 281. 411.

W.

Waareneingang in Altenburg, Uebersicht desselben 526. 527.
Wacholderbaum, D. 212.
Wagner, H. S. Rath u. Obersteuerbuchhalter zu A., Bildniß 546.
Wagner, Chr. W., Hauptmann, Bildniß 547.
Wagner, H. Ad., Oberst, Bildniß 547.
Wagner, Dr. K. Chr. G., Geh. Hofrath, Bildniß 547.
Wagner, Joh. Fr. Aug., Obersteuersecretär, Bildniß 547.
Waldeck, Grafen zu, als Grafen d. Freienstuhls 514.
Waldenburg, Stadt, Zunftbrief der Töpfer 102. 117. Kaland das. 474.
Waldsachsen, Schloß 111.
Walkenried, Stift 267.
Waltersdorf, D. 207. 219.
Walram, Mönch z. Hersfeld 53.
Warlsdorf, Wüstung 262.
Warmonestorp, Arnold v. 196.
Wartburg bei Eisenach, Bau derselben 207.
Weber, M. Joh. Ad., Professor am Friedrichsgymnasium z. A., Bildniß 547.
Wechseler, Weinschenk d. Raths zu A. 471.
Weida, Stadt 463.
Weiderecht der Altenburger Bürger, s. u. Altenburg.
Weimar, Sitz der Grafen v. Orlamünda 135 f. 153. 192. f. Versammlung der Reichsstände das. 167.
Weinbergsordnung Churf. Christians v. Sachsen 529.
Weingeschenke in A. 436.
Weinecke, Friedrich v. 242.
Weißacker, Wüstung 267.
Weissenbach, Hans v. 333.
Weißenborn, D. 250.
Weisenburg, Schloß 136.
Weißenfels, Dietrich v. 249.
Weißensee, Dingstuhl 161.
Werner, Dekan zu Zeitz 453.
Werner, Erzbischof von Magdeburg 55.
Werner, Bischof zu Merseburg 67.
Werner, Graf von Walbeck 173.
Wertinsdorf, Wüstung 257.
Westergau 134.
Wetlen, Wetteln, Wüstung 238.
Wetthyn, wüstes Schloß 234.

Wezelin, Erzbischof von Magdeburg 55.
Wichsezi, s. Wisichgau.
Widerad, Abt zu Fulda 44.
Wido von Thüringen 139.
Wiehe, Sitz der Grafen zu Orlamünda 137.
Wigger Graf 157.
Wildenbörten, D. 229.
Wildenfels, Anarch von 99, Heinrich von 450. 519. Anna von, Klosterjungfrau 474.
Wilhelm, Herzog z. Sachsen 244. 290. 463.
Wilhelm, Pfalzgraf zu Sachsen 7. 26. 135.
Wilhelm, Bischof von Utrecht 28. 30. 61.
Wilhelm, Graf v. Angoulème 29.
Wilhelm, Landgraf von Thüringen 477.
Wilhelm, Markgraf von Thüringen 179 f.
Wilhelm I., Graf von Weimar 158 f. Wilhelm II. 166 f. Wilhelm III. 171 f. 208. Wilhelm IV. 179 f. 208. 288.
Wilisch, M. Chr. Friedr., Director des Friedrichsgymnasiums zu A., Bildniß 547.
Wilkensdorf (Winkelsdorf), Wüstung 243.
Willibrord, Bisch. v. Utrecht 143.
Windbach, Wolf von, Kurfürstl. Rath 404.
Windisch, Hofdrechsler zu A., Bildniß 547.
Windischleuba, D. 212. 213. 214. 440. Kapelle St. Dorotheä das. 304. Gerichtsbuch 97.
Winkler, Dr. phil. G. F., Pfarrer zu Lohma a. d. L., Bildniß 543.
Winkler, Joh. Gottfr., Obersteuercommissär zu A., Bildniß 547.
Wintersdorf, D. 219. 518.
Winthausen, Wüstung 262.
Winzerle (Winzerla), Rittergut und Wüstung 6. 274 f.
Wippergau 164.
Wisichgau 166.
Witewald, Abt zu Fulda, Vergleich mit dem Erzbischof Siegfried von Mainz über die Zehntpflicht 42.
Wittekind der Große 138. Der Jüngere 234.
Wizne, Dorf u. Kirche 6. 8.
Wöltewitz, Dietrich von 249.
Worms, Prälatenversammlung das. 60.
Wormstädt (Wurmerstat), D. bei Dornburg 162.
Würzbach (Wirzcebach), Wüstung 277.
Wüstenbibra, Wüstung 270.
Wüstenhain mit Geisitz, Wüstung bei Camburg 252.
Wüstenroda, Wüstung 223 ff.
Wüstungen im Herzogthum Sachsen-Altenburg 96. 102. 116. 209 f.
Wumpirde, D. u. Kirche 6. 8.
Wunhauf, Wüstung 240.
Wurczeburg, Erhard von 255.
Wytko, Bischof von Naumburg 315. 453.

## Y.

Ygilsberch, Wüstung 238.

## Z.

Zainsdorf, Wüstung 218.
Zcehender, Leonhard, Domherr zu A. 329.
Zcortowindal, Wüstung 241.
Zechau, D. 219. 220. 223.
Zehma, D. 233. Gasthof das. 332.
Zehmen, G. E. v., Oberhofmarschall, Bildniß 547.
Zehntstreit in Thüringen 20 f.
Zeitz, Vicarei das. 474. Nonnenkloster zu St. Stephan 536. 474.
Zetkau, Wüstung 237.
Zettelwitz, Wüstung 268.
Zettich, Wüstung 219.
Zetweil (Zoetabul), D. 236.
Zeutzsch, D. 275.
Ziegenrück, Pfarrei das. 341 f. Rechtsstreit, durch die Fehme geschlichtet 514 f.
Ziegesar, Anton Freih. v., Oberappellationsgerichtspräsident zu Jena, Bildniß 548.

Zinkeisen, Ludw. Wilh., Kriegskommissionsrath zu A., Bildniß 548.
Zinkeisen, K. Rud., Geh. Kammerrath zu A., Bildniß 548.
Zimmeritz, D. 267.
Zinna, Vorwerk bei Schönglcina 253. 258.
Zmetz, Zmesch, Wüstung 232.
Zmulne, s. Schmölln.
Zokelicz, Wüstung 235.
Zollkorn, Abgabe 7. 8.
Zossane, Wüstung 227.
Zschaiga, D. 234. 236.
Zschachwitz, H. S. Rath u. Rentamtmann zu A., Bildniß 548.
Zschaschelwitz, D. 216.
Zschernitzsch, D. bei A. 212. 236.
Zschernitzsch, Ober- u. Unter-, D. bei Schmölln 230. 231.
Zschkorau, Wüstung 527.
Zschöpperitz, D. 225.
Zschorda, Wüstung 223.
Zürchau, D. 232. 233.
Zwabitz, D. 267.
Zwickau, Johanniskirche das. 187. 518 f. Kaland 474.
Zwotzsch, Pfarrer in Mehna 474.

# Erklärung

der auf den beigefügten Tafeln abgebildeten Siegelabdrücke

(Siehe Abhandl. Nr. VII. d. IV. Heftes. S. 510—512.)

Fig. 1. Nach einem von dem Herrn Geh. Finanzrath Wagner über einen Originalwachsabdruck gemachten Wachsabgusse gezeichnet von Herrn Steuerrath Meißner.

Fig. 2. Nach einem in der Sammlung des Herrn Polizeicommissär Neese befindlichen, mit dem Originalstempel gemachten, Abdrucke in Siegellack gezeichnet von Herrn ꝛc. Meißner.

Fig. 3. Nach einem Originalwachsabdrucke gezeichnet von Herrn Geh. Finanzrath Wagner.

Fig. 4. Nach einem Originalabdrucke gezeichnet v. Hrn. ꝛc. Meißner.

*Fig. 1.*

*1268 —— 1351.*

*Fig. 2.*

*1299 —— 1442.*

*Steindr. v. R. Hauptmann in Altenburg.*

*Fig. 3.*

*1403 — 1466.*

*Fig. 4.*

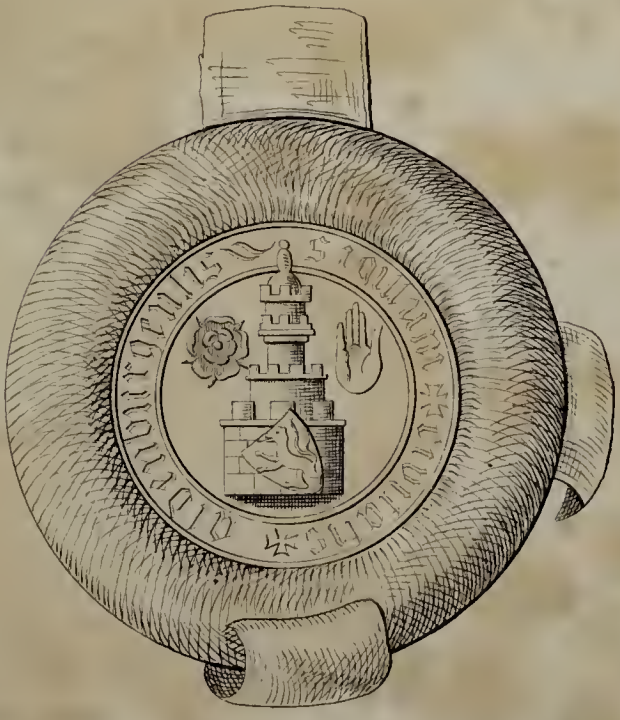

*1412 — 1512.*

TTY CENTER LINRARY

3 3125 00673 8021